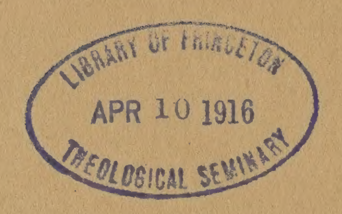
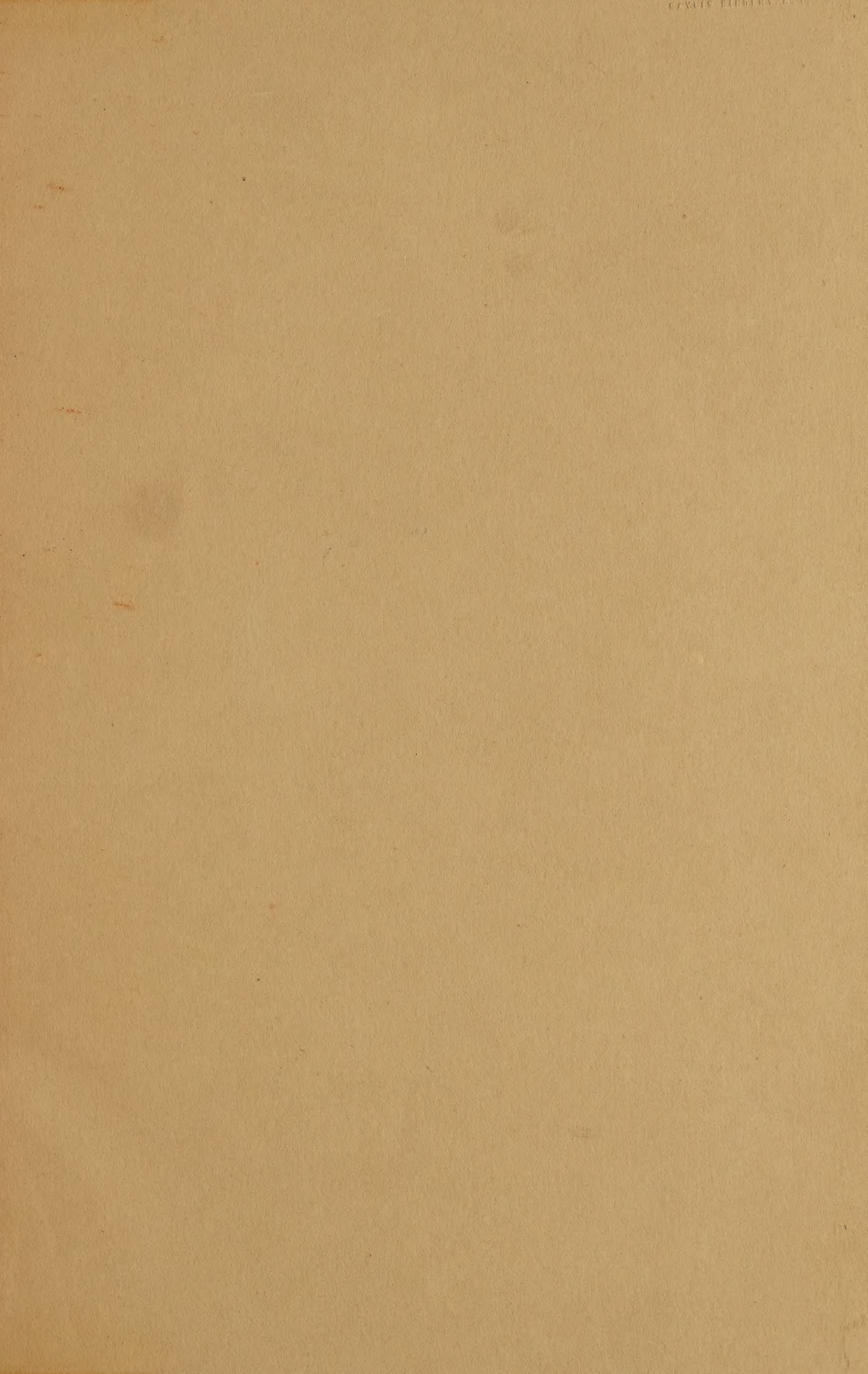
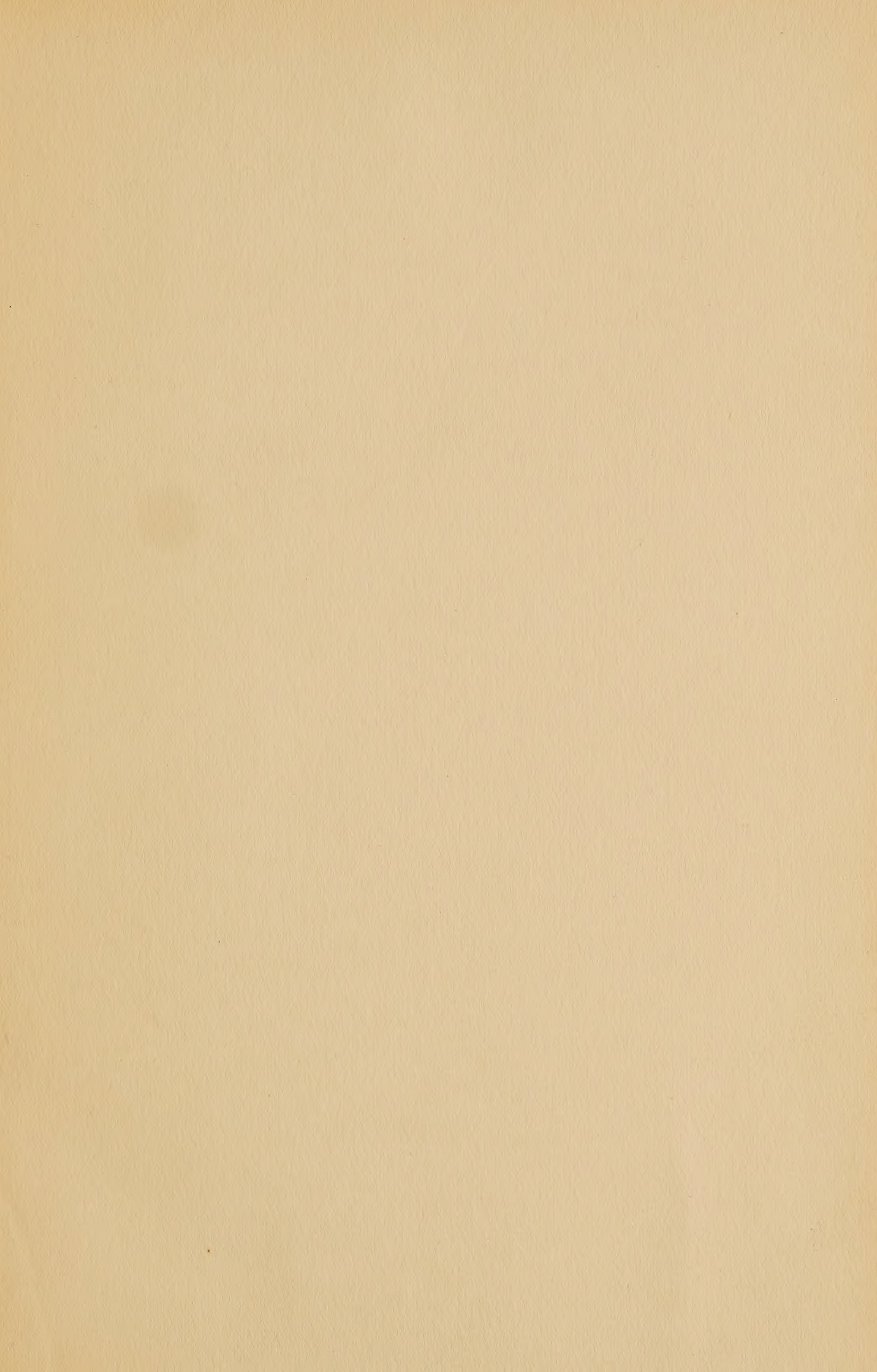




LIBRARY OF PRINCETON
APR 10 1916
THEOLOGICAL SEMINARY







DIE KULTUR DER GEGENWART

IHRE ENTWICKLUNG UND IHRE ZIELE

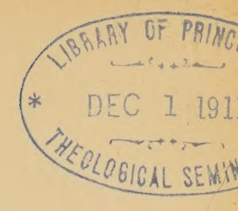
HERAUSGEGEBEN VON

PAUL HINNEBERG



DIE KULTUR DER GEGENWART

TEIL II ABTEILUNG II, 1



ALLGEMEINE VERFASSUNGS- UND VERWALTUNGSGESCHICHTE

VON

ALFR. VIERKANDT · LEOP. WENGER · MART. HARTMANN
O. FRANKE · K. RATHGEN · ARN. RITTER LUSCHIN
VON EBENGREUTH · O. HINTZE

ERSTE HÄLFTE



DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER · LEIPZIG-BERLIN · 1911

INHALTSVERZEICHNIS.

EINLEITUNG.



DIE ANFÄNGE DER VERFASSUNG UND VERWALTUNG UND DIE VERFASSUNG UND VERWALTUNG DER PRIMITIVEN VÖLKER.

Von

Alfred Vierkandt.

Ursprünglichkeit der Geselligkeit.

Einleitung. Das Problem der Anfänge des Staates und der Gesellschaft wird in einem späteren Bande dieses Werkes ausführlicher erörtert. Einige Worte müssen wir ihm jedoch schon an dieser Stelle widmen. Zwei Theorien stehen sich auf diesem Gebiete bekanntlich seit alter Zeit gegenüber. Für die eine ist der Mensch von Haus aus ein isoliertes Wesen und Staat und Gesellschaft erst das Ergebnis einer Reflexion: erst die Einsicht in die Nützlichkeit des Zusammenlebens soll die Menschen bewogen haben, ihre ursprüngliche Ungeselligkeit aufzugeben. Für die zweite Theorie ist die Geselligkeit der Menschen und die Tatsache der Gesellschaft so alt wie die Menschheit selbst und beides die unmittelbare Folge einer natürlichen Veranlagung. Wann der Staat entstanden ist, darüber gehen innerhalb dieser Lehre die Meinungen auseinander. Eine Auffassung läßt ihn ebenfalls bis in die Anfänge der Menschheit zurückreichen, während er nach einer anderen erst da beginnt, wo sich eine soziale Schichtung innerhalb des Stammes, insbesondere ein Gegensatz zwischen einer herrschenden und einer unterworfenen Klasse bemerklich macht. Von den beiden angeführten Theorien kann für den gegenwärtigen Stand unseres Wissens nur die zweite in Betracht kommen. Sowohl ethnologische wie psychologische Tatsachen nötigen uns zu dieser Entscheidung. Einerseits nämlich finden wir den Menschen heute bis auf die tiefste Kulturstufe herab überall in Verbänden lebend, während das isolierte Individuum nirgends existiert. Anderseits belehrt uns eine psychologische Analyse darüber, daß die Neigung zur Geselligkeit ein unmittelbarer Ausfluß der menschlichen Naturveranlagung ist: die Annahme, daß der Mensch zu irgendeiner Zeit nicht von ihr beherrscht gewesen sei, wäre also gleichbedeutend mit der anderen, daß damals die gesamte seelische Struktur des Menschen eine andere als heute gewesen sei.

Wirksamkeit eines Gesamtwillens.

Überall aber, wo uns menschliche Gruppen entgegentreten, betätigen diese sich auch als Gesamtheiten, sowohl nach außen wie nach innen,

sowohl in ihren Handlungen wie in ihren Gefühlsprozessen und Überzeugungen. Insbesondere sind mit jeder Gruppe Leistungen verknüpft, die wir als Ausfluß eines Gesamtwillens auffassen können. Nach zwei Seiten hin ist er wirksam: zur Überwindung äußerer Feinde und Hemmnisse, wie etwa zum Zwecke des Nahrungserwerbes, handelt die Gruppe oft als ein Ganzes; und ebenso macht sich ein einheitlicher Wille gegenüber etwaigen abweichenden Bestrebungen einzelner, gegenüber deren Laune, geltend. Auch die Kultur, die mit jeder menschlichen Gruppe verknüpft ist, beruht nicht auf Kräften, die von einzelnen, sondern auf solchen, die von der Gesamtheit ausgehen. Die Kräfte der Tradition, der Autorität, der öffentlichen Meinung und die Macht der Nachahmung sind es, die dafür sorgen, daß das menschliche Handeln und Benehmen sich überall in festen Bahnen bewegt, die von der Willkür des einzelnen unabhängig sind: in Sitte, Sprache und Religion, in Wirtschaft und Technik bleiben so die festen Formen bestehen, die sich einmal gebildet haben.

Unterschied von Staat und Gesellschaft.

Hier sind moralische Kräfte der Gesamtheit wirksam, und als ihre Träger bezeichnen wir die Gesellschaft. Im Gegensatze dazu sprechen wir vom Staate überall da, wo die Gesamtheit eine physische Macht in Gestalt von Zwangsmitteln anwendet oder wenigstens mit solchen droht.

Allmähliche Entstehung des Staates.

Zu einer Auftretung derartiger Mittel findet sich freilich auf den tiefsten Stufen der Menschheit — im Gegensatze zu der Wirksamkeit, welche die Gesellschaft von Anfang an ausübt — wenig Gelegenheit. Der Krieg vollzieht sich noch heute bei tiefstehenden Stämmen nach Art der Sammler- und Jägervölker überwiegend in Form von einzelnen Überfällen oder von kleinen Expeditionen, welche von einem Bruchteil der Gruppe, oft veranlaßt durch die Initiative einzelner unternehmungslustiger oder beutegieriger Personen, ausgeführt werden. Für Jagdzwecke oder für das Abhalten religiöser Festlichkeiten ist wohl schon auf dieser Stufe ein Zusammenwirken der Gesamtheit oder wenigstens aller Männer öfter erforderlich; jedoch genügen für diese Zwecke meist moralische Mittel. Im allgemeinen aber sorgt die Einfachheit der Verhältnisse, die große Selbständigkeit des einzelnen, die Tradition, die Macht des Herkommens und die Konstanz der äußeren Bedingungen dafür, daß auch ohne eine derartige Leitung die Gruppe sich behauptet und ihr Leben in normaler Weise weiterführt. Ein wichtiges Disziplinarmittel besteht ferner in der Furcht vor der Geisterwelt und den Waffen der Zauberei: durch magische und religiöse Mittel kann sich der einzelne Eigentum und Leben sichern, und jeder Einbruch in seine Rechtssphäre ist mit derartigen Strafen bedroht. Endlich ist bei den Naturvölkern die Gewalt der öffentlichen Meinung wegen der allgemeinen Durchsichtigkeit des Lebens, des Mangels an geistiger Selbständigkeit und der außerordentlichen Empfindlichkeit des Ehrgefühls noch viel größer als bei uns. Abweichungen von der Sitte und damit Störungen der Harmonie des Ganzen, die nach Zwangsmitteln verlangen ließen, bleiben daher verhältnismäßig selten. Wo solche aber vor-

kommen, da findet zunächst die Selbsthilfe in einem Maße Anwendung, von dem wir uns heute kaum eine Vorstellung machen können. Sowohl der einzelne wie die Familie oder die Sippe ahndet in dieser Weise viele Unbilden eigenmächtig, ganz abgesehen von der moralischen Einwirkung, welche in der Bekundung einer Geringschätzung seitens der übrigen Mitglieder der Gruppe oder in dem allgemeinen Meiden des Missetäters besteht. Daneben kommen sehr früh impulsive Reaktionen der Gruppe in Gestalt einer Bestrafung nach Art unserer Volksjustiz vor. Angesichts ihrer Formlosigkeit und Seltenheit kann man zweifeln, ob man hier schon von einer Regung des Staates sprechen darf. Erst ganz allmählich werden sich für das Geltendmachen der Gruppeninteressen feste Formen herausbilden; es werden sich bestimmte Organe und Organisationen entwickeln, denen dauernde, durch Tradition, Sitte und Recht allmählich festgelegte Aufgaben und Pflichten erwachsen und die sich dabei teils auf moralische, teils auf physische Mittel stützen. In dem Maße, in dem das geschieht, kann man von der Herausbildung des Staates sprechen. Sein Anfang ist demgemäß nicht als einmaliger plötzlicher Vorgang, sondern als ein allmähliches Werden zu denken. Und dieses reicht bis zu den Anfängen der Menschheit zurück, mit denen der Keim des staatlichen Lebens als gleichzeitig anzusetzen ist. Der Staat entwickelt sich also nicht durch zufällige Anstöße und äußere Anlässe, sondern auf organischem Wege von innen heraus. Zunächst bilden sich allmählich die Funktionen des Staates heraus, und diese führen dann langsam zu festen Formen und Organen. Die Aufgabe und die Notwendigkeit autonomer Leitung bestehen für die menschlichen Gruppen von Anfang an: als Niederschläge dieser Verhältnisse bilden sich allmählich die staatlichen Institutionen.

A. Die Verfassung.

Natürliche Unterschiede als Quelle der Machtverteilung im Staate.

Die Verteilung der staatlichen Macht — diese ist hier gleichbedeutend mit der Verfassung des Staates — spiegelt von Anfang an die drei Gruppen von Verschiedenheiten wider, welche von Natur aus in jeder menschlichen Gemeinschaft bestehen; genauer gesagt, sie geht eben aus ihnen auf organischem Wege hervor. Es sind das die Unterschiede des Geschlechtes, des Alters und der Persönlichkeit. Von einer allgemeinen Gedrücktheit und Rechtlosigkeit des Weibes bei den Naturvölkern ist freilich keine Rede. Bei vielen von ihnen, besonders durchweg bei den Jäger- und Sammlervölkern, also den wenigst gestiegenen Stämmen der Gegenwart, steht die Frau dem Manne relativ selbständig gegenüber: sie erwirbt und verbraucht zum großen Teil ihre Nahrung für sich selbst, führt mit ihren Kindern vielfach ein Leben für sich, hat vielleicht eigenen Besitz und an ihrer Sippe einen starken Rückhalt. In Hinsicht des öffentlichen Rechtes steht sie jedoch überwiegend hinter dem Manne zurück. An den politischen Angelegenheiten hat sie ziemlich selten Anteil, noch seltener übt sie einen dominierenden Einfluß auf sie aus. Die Tatsache, daß die

Herrscherwürde vereinzelt auch bei den Naturvölkern von Frauen bekleidet wird, bedeutet hierfür ebensowenig wie das gelegentliche Vorkommen dieser Erscheinung in unseren europäischen Verhältnissen. — Die Unterschiede des Alters ferner sind bei den Naturvölkern von einschneidender Bedeutung, weil die Autorität bei ihnen eine noch viel stärkere Macht als bei uns ist: sie kommt überall den älteren und damit erfahreneren Personen zugute und erzeugt einen gewaltigen Respekt vor dem Alter. Verschiedenheiten in der persönlichen Veranlagung endlich müssen wir als universell bei der Menschheit von Anfang an verbreitet voraussetzen. Mag auch den europäischen Reisenden ein fremder Stamm zunächst als homogenes Ganzes erscheinen, so belehrt uns von den Ergebnissen genauerer Beobachtungen abgesehen über das Irrige dieser Annahme doch schon die psychologische Beobachtung, die wir täglich machen können, daß der Gegensatz zwischen führenden und geführten Individuen bis in die kleinsten Kreise hinein alles menschliche Leben beherrscht. Im Gegensatze zu diesen drei Gruppen von Unterschieden bildet sich ein vierter erst im Laufe der Kultur heraus, nämlich derjenige zwischen Freien und Sklaven. Den Sammler- und Jägervölkern ist die Institution der Sklaverei im allgemeinen fremd, während sie bei den Ackerbau treibenden Stämmen am meisten verbreitet ist. Die persönliche Behandlung der Sklaven entspricht zwar keineswegs der verbreiteten Vorstellung von der absoluten Roheit und Herzenshärtigkeit der Naturvölker; selbst völlig rechtlos sind sie nicht überall, und von der mit ihnen verwandten Klasse der Hörigen gilt wohl überall das Gegenteil. Jedoch von den öffentlichen Angelegenheiten sind sie ebenso wie die Frauen durchgängig ausgeschlossen.

Gliederung der Staatsgewalt in Häuptling, Rat und Volksversammlung.

Den genannten Unterschieden in der Bevölkerung jedes Stammes entspricht eine Dreigliederung der staatlichen Gewalt in Häuptlinge, Rat und Volksversammlung, wie sie zwar nicht universell, aber doch sehr weit verbreitet und von typischer Bedeutung ist. Am ehesten fällt von den drei Bestandteilen die Volksversammlung aus, besonders da, wo der Flächenraum des Staates verhältnismäßig groß ist, für das Zustandekommen einer derartigen Versammlung also das Zurücklegen weiter Strecken erforderlich wäre. Der Rat besteht ursprünglich wohl immer aus den ältesten Personen der in Betracht kommenden Familien oder Sippen, entwickelt sich später jedoch vielfach entweder zu einem reinen Beamtenkörper oder zu einer Art Volksvertretung. Häuptlinge kommen, wo es sich um größere staatliche Gebilde handelt, welche wieder in kleinere Einheiten zerfallen, häufig in entsprechender Abstufung vor.

Funktionen der Staatsgewalt.

Die genannten Gewalten wirken im allgemeinen zusammen bei den drei Funktionen, auf welche sich alle staatlichen Tätigkeiten zurückführen lassen: bei der Gesetzgebung, der Rechtspflege und der Verwaltung. Diese drei Tätigkeiten sind hier also noch nicht auf verschiedene Instanzen verteilt. Eine Ausnahme macht nur die Rechtsprechung insofern,

als ein Teil derselben in Gestalt von Gottesurteilen in den Händen der Priesterschaft liegt. Die gesetzgeberische Tätigkeit läßt sich bis auf sehr tiefe Stufen herab verfolgen; allerdings gewähren uns die Reiseschilderungen nur selten Einblicke in sie, weil das Tempo der Gesetzgebung auf dieser Stufe viel langsamer als auf der unsrigen ist, es also besonders günstiger Umstände bedarf, um Gesetze gerade im Augenblick ihres Entstehens beobachten zu können. Durchweg treten sie uns statt dessen als beharrende Gebilde entgegen, die noch keine Kodifikation erhalten haben, vielmehr nur mündlich überliefert werden und daher von dem Bereich der Sitte nur schwer oder überhaupt nicht vollständig abzugrenzen sind. Als Erzeuger des Gesetzes gilt in der Volksmeinung oft ein Vorgang der Offenbarung aus der Geisterwelt, der besonders an die Seelen berühmter Ahnen anknüpft, anderswo sich auch lebender Priester als seines Mediums bedient. Häufig beruft man sich auch einfach auf die bloße Tatsache der Überlieferung: daß der Vater und Großvater bereits so verfuhr, gilt auf dieser Stufe durchweg als hinreichende Erklärung und Begründung. Die Neubildung von Gesetzen kann verschiedenen Quellen entspringen. Bei despotischen Zuständen genügt der Wille des Tyrannen bei demokratischen vermag vielleicht die bloße Macht der öffentlichen Meinung Gesetze zu schaffen. Endlich kommt auch die Initiative führender Personen in Betracht. Klassische Mitteilungen über den letzteren Vorgang besitzen wir für das mittlere und östliche Australien. Bei den periodischen Zusammenkünften einer gewissen Anzahl von Stammesgruppen, deren jede im übrigen ein selbständiges Leben auf ihrem besonderen Areal führt, schlägt wohl der eine oder der andere Häuptling eine Neuerung vor, über die er sich vielleicht mit den Mitgliedern seiner Ratsversammlung vorher geeinigt oder die er schon wirklich bei seiner Gruppe eingeführt hat. Findet sein Gedanke Beifall, so wird die Neuerung für diese Stammesgruppe zum Gesetz. Bei den seltener stattfindenden größeren Versammlungen, die sich über ein weiteres Areal erstrecken, wiederholt sich dann derselbe Vorgang des Vorschlags und der Erörterung, und wieder kann er zu einer Ablehnung oder zu einer Zustimmung führen. Im südöstlichen Australien tritt an die Stelle des Häuptlings bei dieser Leistung der Zauberer. Ist ihm im Traum, der als eine Offenbarung gilt, der Gedanke eines neuen Gesetzes gekommen, so wendet er sich damit gleichfalls an die Ratsversammlung, worauf sich ein ähnlicher Vorgang abspielt.

Gesetzgebung.

Die Verteilung der staatlichen Macht unter die drei genannten Träger derselben ist sehr verschieden. Wir können drei Haupttypen unterscheiden, die wir der Kürze halber als demokratische, autokratische und aristokratische Verfassung bezeichnen wollen. Freilich entsprechen diese Ausdrücke nur unvollkommen der Sache. Insbesondere sind diese Typen nirgends mit derjenigen Reinheit entwickelt, wie sie innerhalb der europäischen Geschichte wenigstens stellenweise vorkommt. Die Benennungen

Die Haupttypen der Verfassung.

sind demgemäß nur nach dem überwiegenden Bestandteil zu verstehen. Von ihnen ist die ursprünglichste die demokratische Verfassung. Sie ist in der Regel durch Kleinheit des Gebietes ausgezeichnet; meist überschreitet dieses den Bereich eines einzigen Dorfes oder einer einzigen auf der Wanderschaft dauernd verbundenen Stammesgruppe nicht. Wo größere politische Gebilde vorkommen, ist innerhalb dieser die einzelne Siedelung oder der einzelne Stamm wiederum fast völlig autonom. So ist es zum Beispiel bei den eben erwähnten australischen Stämmen, bei denen sich über der selbständigen lokalen Gruppe, welche nur einen Teil des Stammes umfaßt, das Stammesganze und über dieses wieder eine vielfach in sich verbundene Gruppe befreundeter und verwandter Stämme erhebt. Neben dem Häuptling steht der Rat oder die Volksversammlung. Der erstere besteht durchweg aus den Sippen- oder Familienältesten. Einer von ihnen bekleidet dann häufig die Würde des eigentlichen Häuptlings. Daneben kommen für diesen aber auch andere Eigenschaften in Betracht wie kriegerische oder jägerische Tüchtigkeit, Beredsamkeit, Zauberkunst, energische Persönlichkeit oder Reichtum. Bei allen wichtigen Angelegenheiten ist der Häuptling auf den Rat oder die Volksversammlung angewiesen, so bei der Gesetzgebung, bei dem Beschluß zum Kriege, bei der Erledigung von Rechtsfragen, bei Beschlußfassung über Stammesfeierlichkeiten oder über gemeinsame Jagden. Wo wie bei den meisten australischen Stämmen diese Tätigkeiten sich lediglich auf die Ratsversammlungen beschränken, da erhält durch diesen Umstand die Verfassung einen aristokratischen Zug, dessen Bedeutung man freilich nicht überschätzen darf. Denn nicht der Stand, sondern das reifere Alter ist wenigstens bei den Jägerstämmen allein für die Teilnahme an dieser Körperschaft maßgebend. Die Fühlung der Ältesten mit ihren Genossen ist doch noch eine so große, daß man eher von einer gewissen Ähnlichkeit mit einer Volksvertretung als von einer Aristokratie sprechen könnte. Immerhin hängt gewiß mit dieser Bevorzugung des Alters die Tatsache zusammen, daß bei den australischen Stämmen die Speiseverbote und die sehr verwickelten Heiratsbestimmungen allgemein dem Alter eine viel größere Freiheit als der Jugend einräumen. — Der Häuptling steht an Macht hinter dem Rat und der Volksversammlung durchgängig zurück. Feste Rechte besitzt er unabhängig von ihnen wenig oder gar nicht. Das Gewicht, welches er in die Wagschale zu werfen hat, ist vorwiegend moralischer Natur: seine Autorität und seine Überredungskunst, daneben der Appell an die Neigung oder an den eigenen Vorteil seiner Stammesgenossen sind die Hauptmittel, über die er verfügt. Ignorierung seines Willens oder geradezu Auflehnung gegen ihn, falls er den Neigungen seines Stammes nicht genügend Rechnung getragen hat, sind daher nichts Seltenes und bleiben in der Regel ohne schlimme Folgen. Bei einer Minderzahl von Stämmen ist von einem eigentlichen Häuptling überhaupt nicht die Rede, sondern nur von einer oder mehreren Personen, die eine

Demokratische Verfassung.

besonders große Autorität und vermöge ihrer stellenweise einen entscheidenden Einfluß besitzen. Eine förmliche Rats- und Volksversammlung fehlt hier in der Regel ebenfalls.

Dieser Typus ist noch heute bei den Sammler- und Jägervölkern nach Art der Australier, Eskimos und Indianer durchgängig verbreitet, jedoch keineswegs auf sie beschränkt, sondern auch zum Beispiel bei den Negervölkern und den Melanesiern nicht selten. Die Tatsache, daß gerade die kulturärmsten Völkergruppen ihn zeigen, deutet schon auf sein hohes Alter hin. In der Tat müssen wir annehmen, daß er bis in die älteste Zeit zurückreicht — mit der Beschränkung, daß die staatliche Macht hier immer mehr hinter den moralischen Kräften der Autorität und gütlichen Beeinflussung zurücktritt. Er ist derjenige Typus, mit dem das staatliche Leben überhaupt begonnen hat. Denn mit der Existenz menschlicher Gruppen ist diejenige von solchen Personen gleichbedeutend, die innerhalb ihrer eine besondere Autorität zur Geltung zu bringen wußten. Zunächst war diese bevorzugte Stellung, wie wir heute noch beobachten können, wohl oft auf das Familien- oder Sippenhaupt beschränkt.

Autokratische Verfassung.

Die autokratische Staatsverfassung ist wohl überall ursprünglich auf den Einfluß des Krieges zurückzuführen. Denn der eben geschilderte Typus gedeiht nur dort, wo größere kriegerische Bewegungen nicht vorkommen, die Fehden unter den verschiedenen Stämmen sich vielmehr auf Kämpfe einzelner Personen oder kleinerer Teilgruppen beschränken. Für den Widerstand gegen einen stärkeren Feind, für die Durchführung eines umfassenderen Kriegsplanes ist eine derartige demokratische Organisation viel zu schwach. Bei manchen Stämmen finden wir daher auch dem Wechsel von Friedens- und Kriegszeiten entsprechend eine doppelte Organisation: einen Friedenshäuptling mit geringer Macht und einen Kriegshäuptling mit einer viel stärkeren Gewalt. Indem die Herrschaft des letzteren zu einer dauernden Einrichtung wurde, hat sich der autokratische Typus entwickelt. Ist er einmal entstanden, so sind nicht immer hervorragende kriegerische Leistungen zur Einnahme der leitenden Stellung erforderlich. An ihre Stelle kann auch treten Vererbung der Würde, vornehme Abstammung, Reichtum oder der Besitz mystischer Kräfte, d. h. besonderer Fähigkeiten, mit der Geisterwelt zu verkehren. Seine schärfste Ausbildung hat dieser Typus in jenen despotischen Reichen gefunden, wie sie uns namentlich aus der Negerwelt bekannt sind. Der Fürst ist hier unbeschränkter Herr über Leben und Tod: seine Untertanen zittern beständig vor seinen Henkersknechten, und ganze Hekatomben von Menschen werden seinen Launen geschlachtet; die Sicherheit des Lebens nimmt in dem Maße ab, in dem man sich seiner Residenz nähert.

Nicht immer ist diese Form so schroff entwickelt, und wohl nirgends fehlt bei ihr die Einrichtung der Volksversammlung oder wenigstens eines Rates vollständig. Die erstere hat sich wohl ursprünglich entwickelt aus der weitverbreiteten Gewohnheit der unverheirateten männlichen

Jugend, ein genossenschaftliches Leben zu führen, wobei vielfach ein gemeinsames großes Haus als Wohnung benutzt wird. Hier werden nicht nur die Nächte verbracht, sondern auch die Gelage, Festlichkeiten und Beratungen abgehalten. Auch die verheirateten Leute nehmen häufig an dieser Organisation teil. Gewisse Unternehmungen aber sind dabei vorwiegend auf die Jugend beschränkt, so insbesondere die Kriegszüge zur Plünderung von Nachbarstämmen oder zur Eroberung ihres Landes. Eine unternehmende Persönlichkeit sucht wohl die Jugend oder einen Teil von ihr für sich zu gewinnen und legt dabei wohl den Grund zu einem Eroberungsstaat: die ursprüngliche demokratische Entstehungsweise bleibt dabei nicht ohne dauernde Nachwirkungen. Bei den Fidschi-Insulanern z. B. wurde die Rechtspflege von den Unterhäuptlingen oder, handelte es sich um Personen höheren Standes, von dem Könige selbst in recht willkürlicher Weise ausgeübt. Gleichwohl steht dem Dorfhäuptling eine Versammlung der Ortsgenossen zur Seite, welche die lokalen „Beamten“ wie polizeiliche Ausrufer und Garteninspektoren ernennt. Die Häuptlinge eines Distriktes bilden unter sich wieder eine Vereinigung, welche die Distriktsangelegenheiten ordnet, unter anderem die Dorfhäuptlinge ernennt oder gegebenenfalls suspendiert, die Wegeanlagen berät und den einzelnen Dörfern ihre Pflichten zuweist. In ähnlicher Weise erheben sich über diesen Ausschuß zwei weitere. Der oberste von ihnen hat die Stellung eines dem Könige zur Seite stehenden R a t e s. Ein solcher tritt auch in mancherlei anderen Formen auf. Seine Geschichte reicht bis auf die Stufe der demokratischen Verfassung zurück, auf der er sich, wie oben erwähnt, zunächst aus den Sippenältesten zusammensetzt. Wo sich aber der Despotismus entwickelt, tritt an ihre Stelle meist ein neuer Hofadel, dessen bevorzugte Stellung lediglich auf der Gunst des Fürsten beruht. Die Beziehungen zu der Masse des Volkes sind damit zerbrochen; und bildeten die Ratsmitglieder bisher nach ihren Funktionen eine einheitliche Masse, so kann jetzt eine neue Entwicklung einsetzen, bei der sie sich in ihren Aufgaben spezialisieren. Zunächst gestaltet sich der Rat vielfach zu einer Art Kollegium etwa nach Analogie unserer Ministerkollegien. Freilich tauchen dabei auch allerlei Personen auf, die uns einen fremdartigen Eindruck machen: neben dem Waffenmeister oder Zeremonienmeister etwa ein Speisenaufseher, ein Frauenwächter oder Oberdolmetsch oder ein Hofkoch und Scharfrichter. Wichtig sind daneben Beamte, die die Finanzen zu verwalten haben: Schatzmeister oder Aufseher über Handel und Zollwesen; und endlich auch Aufseher über Jagd, Fischfang und Gewerbe, welche regelmäßige Steuern aus der gewerblichen Tätigkeit in die Staatskasse abzuführen haben. Diese Vertretung einzelner Gewerbe am Hofe kann abermals der Ausgangspunkt einer neuen Entwicklung werden: sind ihre Repräsentanten auch zunächst Aufsichtspersonen, die lediglich dem Interesse des Fürsten dienen, so bringt sie ihr Beruf doch wieder in nähere Beziehung zu den Untertanen; es kommt bald dazu, daß sie deren Wünsche bei Hof vorbringen und über-

haupt zwischen ihnen und dem Fürsten vermitteln. So bilden sich Keime einer Art Volksvertretung, die ihre volle Entfaltung freilich erst auf der Stufe der Halbkulturvölker, so z. B. bei den Sudanvölkern, finden. — Sind die Personen dieser ganzen Behörden auch vielfach willenloses Werkzeug des Despoten, so gilt dieser Satz doch nicht ohne Einschränkungen. Bei den Zulukaffern z. B. stehen dem Häuptling zwei höchste Beamte, zugleich Minister und oberste Generale, zur Seite, auf die er außerordentlich viel Rücksicht nimmt, an die er alle wichtigen Angelegenheiten verweist, ohne die er keine schwerwiegende Entscheidung trifft, und an deren einmal abgegebenes Urteil er sich fast immer bindet. Überdies muß auch der despotischste Herrscher der Stimmung des Volkes als Ganzen Rechnung tragen und ist namentlich durch das Herkommen stark gebunden.

Feudalstaaten.

Einen besonderen Typus dieser autokratisch regierten Staaten stellen Erobererstaaten dar, welche den Charakter von Feudalstaaten besitzen. Durchweg sind die Gebiete hier ausgedehnter, haben zum Teil sogar die Größe unserer Mittelstaaten, zerfallen freilich in der Regel bald wieder in kleinere Einheiten. In klassischer Weise ist dieser Typus im nordöstlichen Afrika auf der Wasserscheide des Nil und Kongo und im oberen Nilgebiet vertreten. Der Grundcharakter der Regierung ist despotisch, entsprechend der Entstehung derartiger Staatengebilde durch Eroberungszüge, bei denen eine kriegerische Volksmasse sich über eine friedlichere und schwächere siegreich ausgebreitet hat. Eingeschränkt wird dieser despotische Charakter jedoch durch zwei Tatsachen. Erstens durch die tatsächliche Unfähigkeit des Herrschers, auf weite Strecken hin seinen Willen durchgängig zur Geltung zu bringen. Diese entspringt dem Mangel einer festen Beamtenorganisation, welche dem Willen des Königs dienstbar ist, und der geringen Entwicklung der Verkehrsverhältnisse, die eine regere Kommunikation zwischen dem Zentrum und den peripherischen Gebieten ausschließt. In den einzelnen Teilgebieten wird daher der Fürst ersetzt durch Lehnsherren, in der Regel blutsverwandte Personen, die in der Hauptsache eine völlige Selbständigkeit genießen. Zweitens kommt dazu als einengender Faktor der Einfluß der Volksversammlungen, stellenweise auch dafür derjenige der Adelsversammlungen. In den ersteren taucht das demokratische Element wieder auf, das den Eroberungsstaaten von Haus aus, wie wir sahen, eigen ist. Nur das Durch Erobervolk ist in ihnen vertreten, denn die Unterworfenen sind in der Regel auf die Stufe der Hörigkeit herabgedrückt oder wenigstens politisch entrechtet. Jedes Dorf hat derartige Versammlungen, in welchen unter dem Vorsitze des Dorfhäuptlings seine inneren politischen Fragen erörtert werden und auch Recht gesprochen wird. Darüber erheben sich dann entsprechende Versammlungen für das gesamte Staatsgebiet: Streitfälle, welche nicht in den Dorfversammlungen entschieden werden können, werden hier erledigt; ebenso wird über den Krieg beraten.

Die eben gekennzeichneten Gebilde bilden bereits den Übergang zu

Aristokratische Verfassung.

dem Typus der aristokratisch regierten Staaten. Dieser ist besonders auf den Inseln Polynesiens und Mikronesiens entwickelt. An der Spitze des Ganzen steht ein König oder Häuptling, und ihm tritt ein Adel zur Seite, der durch eine breite Kluft von der Masse des Volkes geschieden ist. Der Herrscher ist Gegenstand außerordentlicher Verehrung von seiten des Volkes, das ihm vielfach nur kniend nahen darf und in ihm den Träger göttlicher Kräfte erblickt. In minderem Maße werden jedoch dieselben Ehren durchweg dem Adel erwiesen. Die Gewalt des Fürsten über das Volk ist überall sehr groß: er besitzt Macht über Leben und Tod und übt zugleich als oberster Richter eine uneingeschränkte Herrschaft. Willkürliche Güterkonfiskation, Mißhandlung und selbst Tötung von Untertanen ist nichts Seltenes. Indessen kehrt er diese Machtfülle viel mehr gegen das Volk als gegen den Adel heraus, mit dem der Herrscher in der Regel weit mehr bedacht ist im Einverständnis zu leben. Zu der letzteren Einschränkung stimmt die vielfache Existenz von Ratsversammlungen, an denen sich die Unterhäuptlinge oder die Adligen überhaupt beteiligen.

B. Die Verwaltung.

Geringer Umfang der Verwaltungstätigkeit. Mangel einer Beamtenschaft.

So wie die staatliche Gewalt überhaupt sich bei den Naturvölkern erst allmählich entwickelt, so auch die Verwaltungstätigkeit; und diese bleibt in der Höhe, welche sie erreicht, hinter jener überhaupt um ein beträchtliches zurück. Abgesehen von der ganzen Einfachheit der Zustände und von dem Umstande, daß Selbsthilfe und Selbstregelung einen weiteren Spielraum als bei uns einnehmen, kommt dafür insbesondere der Mangel einer fest organisierten Beamtenschaft in Betracht. Die Verwaltungstätigkeit wird fast überall nebenher von Laien ausgeübt. Besonders dafür vorgebildete und dauernd ausschließlich mit ihr beschäftigte Personen, die ein weltliches Seitenstück zu den Zauberern und Priestern bilden würden, fehlen im allgemeinen. Damit aber entfällt das wesentlichste Mittel, um den Staatswillen in erheblichem Maße und vor allem in gleichmäßig andauernder Weise zur Geltung zu bringen. Indem es an festen Organen und festen Formen mangelt, fehlt es an Überlieferungen, fehlt es an Personen, welche Erfahrungen auf diesem Gebiete aufzuhäufen und vermöge der Kontinuität des Amtes von einem Geschlecht an das andere weiterzugeben vermöchten. Daher spielt die Persönlichkeit des Herrschers auf dieser Stufe eine unverhältnismäßig größere Rolle als bei uns. Das gilt nicht nur für die demokratische Verfassung, bei der sich ja der Häuptling fast nur vermöge moralischer Mittel zur Geltung bringen kann, sondern ebensosehr für die Stufe des Despotismus oder der aristokratischen Verfassung. Kommt ein neuer Herrscher ans Ruder, so wird das Gebiet des Staates sich vielleicht auf das Dreifache vergrößern, vielleicht auch auf die Hälfte einschrumpfen. Das Schicksal des Ganzen ist hier, wo es an Zwischeninstanzen zwischen dem Herrscher und dem Volke fehlt, aufs

engste mit dessen Persönlichkeit verflochten. Dieser Satz bewahrheitet sich auch noch über die Stufe der Naturvölker hinaus, z. B. in der Geschichte der Sudanstaaten.

Staat und Priesterschaft

Außer durch den Mangel einer Beamtenschaft ist die Staatsgewalt vielfach auch positiv durch die Macht der Zauberer und Priester eingeengt. Bei der Bedeutung, welche die übersinnliche Welt auf der Stufe der Naturvölker überall besitzt, bei der Intensität, mit der sie das tägliche Tun und Lassen überall durchdringt, bei der steten Abhängigkeit von magischen und dämonischen Gewalten, in welcher sich der primitive Mensch auf Schritt und Tritt zu befinden glaubt, kann man sich diese Macht gar nicht als groß genug vorstellen. Überdies ist auf dieser Stufe die Priesterschaft der einzige Träger der Bildungsbestrebungen. In ihren Händen liegt die geistige Ausbildung der Jugend — also das Unterrichtswesen, soweit man von den Keimen eines solchen bereits sprechen kann. Dieser Unterricht hängt zusammen mit der Reifeweihe, mit jener bekannten feierlichen Aufnahme der Jugend in die Klasse der Erwachsenen. Ihr geht eine längere Zeit der Vorbereitung voraus, welche teilweise mit Übungen in der Abhärtung und Selbstbeherrschung, teilweise mit der Überlieferung der Stammestraditionen, der Mythen und Riten, sowie mit der Einschärfung der Sitten und gewisser moralischer Gebote ausgefüllt ist. Allerdings ist dieser Einfluß der Zauberer und Priester vorwiegend moralischer Natur. Dennoch erhebt sich die Frage, warum die Herrscher sich dieses Machtmittel entgehen lassen und es sich nicht vielmehr durch einen engen Bund mit der Priesterschaft oder durch deren Unterwerfung zunutze machen. Stellenweise ist allerdings ein derartiger Bund vorhanden; und namentlich auf der Stufe demokratischer Zustände fallen die Funktionen des Häuptlings mit denjenigen des Zauberers bisweilen zusammen. Im ganzen ist dieses Verhältnis aber doch selten. Der Hauptgrund liegt wohl darin, daß der Beruf des Priesters besondere persönliche Eigenschaften erfordert. Schon seine in der Regel ziemlich ausgedehnte Lehrzeit ist mit derartigen Anstrengungen belastet, daß nicht jeder ihr gewachsen ist. Auch sonst ist vielfach ein gewandtes und intelligentes Wesen erforderlich. Ein solches Amt läßt sich schwer von einem Herrscher nach Belieben mit seinen Kreaturen besetzen. Teilweise sehen wir die Priesterschaft aber doch den Kreis der moralischen Einwirkungen überschreiten und staatliche Funktionen ausüben. So hat sie Anteil an der Gesetzgebung: sie kann neue Riten, neue Arten des Opfers oder des Zaubers einführen und Handlungsweisen verbieten mit der Begründung, daß sie die Geister reizen oder magische Nachteile mit sich bringen würden. Soweit die Übertretung derartiger Bestimmungen auch mit weltlichen Strafen geahndet wird, handelt es sich hier um eigentliche Gesetze. Ferner wird das Gottesgericht — natürlich unter Leitung des Priesters — häufig als prozessuales Entscheidungsmittel verwendet. Endlich ist die merkwürdige Institution des Asylrechtes zu nennen. Ent-

laufene Sklaven, Fremde und Verbrecher — zu den letzteren gehören vorzüglich Personen, die vor der Blutrache flüchtig sind — finden vielfach an bestimmten Stätten und bei bestimmten Personen, wofern sie gewisse Formen beobachten, Straflosigkeit. Teilweise besitzt neben dem Häuptling auch der Priester eine besondere Macht, diesen Schutz zu gewähren. Er kommt dabei unmittelbar hinter dem Herrscher oder tritt ihm sogar als gleichberechtigt gegenüber.

Rechtspflege.

Aus dem eben Erwähnten ergibt sich schon, daß auch die staatliche Rechtspflege sich erst allmählich entwickelt. Sie wird auf lange Zeit hin vor allem durch die hoch entwickelte Selbsthilfe eingeengt. Ihre bekannteste Form bildet die Blutrache und deren Umbildung zur friedlichen Beilegung durch Geld oder andere Sühnemittel. Solange dieses Schutzmittel noch einen weiten Raum einnimmt, ist eine wesentliche Seite der staatlichen Tätigkeit auf diesem Gebiet prohibitiver Natur. Sie besteht in der Ausübung und weiteren Ausbildung des eben erwähnten Asylrechtes. Bei seiner Wertschätzung darf man sich durch den Gedanken an moderne Verhältnisse nicht irreführen lassen. Auf der Stufe der überwiegenden Selbsthilfe ist das Asylrecht in der Hauptsache eine nützliche Institution: indem es den Verfolgten wenigstens vorläufig sicherstellt, ermöglicht es eine Abkühlung der erregten Gemüter und begünstigt dadurch eine friedliche Schlichtung des Streites; anderseits übt es z. B. auf die Sklaven haltenden Personen einen Druck im Sinne der Milde aus. Die Schwächung der Macht der Privatpersonen, wie sie in dieser Sitte enthalten ist, ist auf dieser Stufe für die Entwicklung des Staates von großer Bedeutung. — Selbständig neben die Staatsgewalt tritt auf diesem Gebiet vielfach das Institut der Geheimbünde. Ursprünglich entstehen solche im Zusammenhang des religiös-magischen Interessenkreises als Vereinigungen von Personen, welche eine bevorzugte Stellung gegenüber der Geisterwelt einnehmen und besondere magische Kräfte sich dienstbar zu machen wissen. Durch eine Verschiebung der Interessen entwickeln sie sich aber stellenweise — das bekannteste Beispiel bilden die westafrikanischen Geheimbünde — zu Trägern einer geheimen Justiz nach Art der mittelalterlichen Feme. Die Begünstigungen und Gewalttätigkeiten, die dabei vielfach von ihnen begangen werden, der Terrorismus, den sie stellenweise ausüben, dürfen uns auch hier nicht von dem Zugeständnis abhalten, daß sie überall da, wo die Staatsgewalt zur offenen Verfolgung des Unrechtes noch zu schwach ist, gerade durch die Heimlichkeit ihrer Organisation wohltätig zu wirken vermögen.

Nur allmählich bringt sich, wie gesagt, auf diesem Gebiet der Staat zur Geltung. Namentlich im Strafrecht wirken die früheren Verhältnisse noch lange nach in Gestalt der bekannten Tatsache, daß ein Verfahren nur auf Anruf einer Partei eingeleitet wird. Dieser bleibt dabei auch die Herbeischaffung der nötigen Beweismittel überlassen. — Wer das Amt des Richters ausübt, das hängt mit der Art der Staatsverfassung zusammen:

bei demokratischen Zuständen liegt es häufig in den Händen der Rats- oder Volksversammlung, während der despotische Häuptling es gerne selbst verwaltet; auch die richterliche Tätigkeit des Priesters geht oft über das zauberpriesterliche Verfahren hinaus.

Wirtschaftspolitik.

Auf wirtschaftlichem Gebiet sehen wir den Staat bei seiner weitsichtigsten Tätigkeit in den Fußtapfen der Priesterschaft wandeln. Das früher erwähnte Verfahren, auf religiöser Grundlage Gesetze zu geben, hat er in einem sehr wichtigen Falle ergriffen und seinen eigenen Interessen nutzbar gemacht, nämlich in der Einrichtung des bekannten Tabu, wie es besonders in Polynesien und Melanesien ausgebildet ist. Es handelt sich dabei um das Verbot der Berührung bestimmter Gegenstände, das in einer bestimmten Form ausgesprochen und religiös-magisch begründet wird: wer tabuierte Dinge berühren würde, würde sich den Gefahren der Geisterwelt aussetzen. Ursprünglich zum Schutz des Eigentums verwendet, wurde in der Südsee diese Institution einer großzügigen Wirtschaftspolitik dienstbar gemacht. Solche Tier- oder Pflanzenarten, die mit dem Aussterben bedroht erschienen oder deren Menge auch nur in bedenklicher Weise abnahm, werden mit dem Tabu belegt. Vorzüglich wird davon Gebrauch gemacht vor größeren Festlichkeiten, bei Hungersnöten oder auch im Zustande der Unreife von Früchten. Von der Gefahr übersinnlicher Strafen abgesehen, die jedem Eingeborenen in der lebhaftesten Weise gegenwärtig erscheinen, bedrohen den Übertreter auch schwere weltliche Strafen. Obwohl sie also eine religiöse Grundlage besitzt, hat sich diese Gepflogenheit wahrscheinlich von Anfang an auf weltlichem Boden entwickelt. Sie zeugt von einem Maße von Vorsehung und Voraussicht, das man mit Recht von je bewundert hat.

Marktrecht und Marktpolizei.

Weniger weitschauend ist die wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit auf dem Gebiete des Marktwesens, wie dieses in Gestalt von regelmäßig in kurzen Zwischenräumen wiederkehrenden Märkten besonders bei den Negern und Malaien entwickelt ist. Vielfach macht der Häuptling hier seinen Einfluß geltend, indem er feste Preise für die verschiedenen Waren vorschreibt. Ferner begegnen uns besondere Gesetze und Maßregeln zum Schutz der Person und des Lebens. Einerseits gibt es einen besonderen Marktfrieden, vermöge dessen gegenüber früheren Verbrechen Indemnität und gegenüber schwebenden Streitigkeiten Unverfolgbarkeit besteht. Auch ist der Friedensbruch, das gewaltsame Austragen etwa entstehender Streitigkeiten beim Handel, mit besonders harten Strafen bedroht. Eine Marktpolizei wacht oft darüber, daß die Besucher ihre Waffen vorher ablegen. Auch besondere Richter für vorkommende Zivilstreitigkeiten sind bestellt. Teilweise gehen diese Maßregeln von der gesamten Ortsgemeinschaft, teilweise ausschließlich vom Häuptling aus.

Steuerwesen.

Vielfach läßt der Häuptling durch einen besonderen Beamten von den auf dem Markt umgesetzten Summen einen bestimmten Betrag als Steuer für sich erheben. Dieses Verfahren stellt sogar eine verhältnismäßig hoch-

entwickelte Form der Besteuerung dar. Im allgemeinen entfaltet sich das Steuerwesen bei den Naturvölkern erst ganz allmählich. Bei den Sammler- und Jägervölkern ist es meist noch unbekannt. Statt dessen wird dem Häuptling stellenweise eine förmliche Bedienung zuteil: es wird für seine Ernährung gesorgt; es werden ihm auch bei der Jagd die besten Stücke überlassen. In der Regel wird er ferner bei der Verteilung der Kriegsbeute bevorzugt. Eine wichtige Einnahmequelle bilden sodann Strafgelder, welche das Gericht bei straffälligen Handlungen verhängt, oder mit denen schon die bloße Übertretung der Sitte geahndet wird. Eine eigentliche Besteuerung entwickelt sich zunächst gleichsam in tastenden Formen. Es werden gelegentlich im Bedarfsfalle Steuern eingesammelt; es werden in despotisch verwalteten Staaten auch förmliche Plünderungs- und Raubzüge unternommen sowohl gegen die eigenen Untertanen wie auch und häufiger gegenüber halb unterworfenen Gebieten. Das letztere Verfahren ist in Afrika über die Stufe der Bantuneger hinaus noch in den Sudanstaaten nichts Seltenes. Regelmäßige Einnahmen schöpft der Fürst auf dieser Stufe wohl nur aus dem Handel. Neben den eben erwähnten Marktabgaben kommt dabei das Handelsmonopol in Betracht, wie es uns besonders aus afrikanischen Schilderungen geläufig ist. Es entwickelt sich wohl meist aus dem Schutzrecht, welches der Herrscher gegenüber dem fremden Händler ausübt: indem er ihn zunächt bei sich beherbergt und dabei gleichsam seinen Handel überwacht, liegt der Schritt nahe, diesen selbst in die Hand zu nehmen.

Literatur.

Die Beobachtung und Erforschung der staatlichen Zustände der Naturvölker ist bis jetzt leider sehr vernachlässigt worden. Daher genügen wenige Angaben. Von Reisebeschreibungen seien einige klassische Werke über Australien genannt: SPENCER and GILLEN, The native tribes of Central-Australia. London 1899. Dieselben, The northern tribes of Central-Australia. London 1904. HOWITT, The native tribes of South East Australia. London 1904.

Die vergleichenden ethnologischen Werke widmen den staatlichen Zuständen in der Regel besondere Abschnitte. Von ihnen seien genannt: SPENCER, Prinzipien der Soziologie. Bd. III; WAITZ-GERLAND, Anthropologie der Naturvölker, 6 Bände; RATZEL, Völkerkunde, 3 Bände (die zweite Auflage ist auf 2 Bände gekürzt); SCHURTZ, Urgeschichte der Kultur. Ein Aufsatz des Verfassers über die politischen Verhältnisse der Naturvölker in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Bd. IV, S. 417 f. 497 f.

Von Monographien seien angeführt: KURT MÜLLER, Die Staatenbildungen des oberen Uelle- und Zwischenseengebietes. Diss. Leipzig 1897; KARL MELCHING, Staatenbildung in Melanesien. Leipziger Diss. Minden 1897. — HELLWIG, Das Asylrecht der Naturvölker (Berliner juristische Beiträge, herausgegeben von KOHLER. 1. Heft). Berlin 1903; POST, Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz. 2 Bde. Oldenburg und Leipzig 1894/95.

DIE VERFASSUNG UND VERWALTUNG DES ORIENTALISCHEN ALTERTUMS.

Von

Leopold Wenger.

Antike Rechtsgeschichte.

Einleitung. Vom römischen Privatrecht hat die antike Rechtsgeschichte ihren Ausgang genommen. Aber seit ein gewaltiger Geist rückblickend die Verfassungsgeschichte des römischen Volkes ergründet und eine rastlose Hand die Trümmer auf dem weiten Felde der Überlieferung gesammelt und geschichtet und aus ihnen die Tempel der Götter und die Versammlungs- und Richtstätten der Menschen vor unserem Auge hat wieder erstehen lassen, seitdem steht die rechtshistorische Forschung im Banne dieses Geistes. Ihr ist das Privatrecht nur ein Teil mehr der Rechtsgeschichte eines Volkes und nicht immer der wichtigste, ihr sind die Grenzen Italiens zu enge geworden, und sie folgt den Heerstraßen der Römer in den Okzident und in den Orient. Und sinnend forscht sie nach der Kultur jener Länder, noch ehe diese vom Tritt der römischen Legionen widerhallten. Mächtig und unwiderstehlich führt sie die Sehnsucht der aufgehenden Sonne entgegen, immer weiter und weiter. Früh schon hat sie nach Griechenland hinübergeschaut und vieles gefunden, was ihren Blick geschärft, ihr Gesichtsfeld geweitet hat. In den Osten wiesen die Satzungen des heiligen Buches der Menschheit, das uns heute noch wie früheren Geschlechtern vor Jahrhunderten so gewaltig ans Herz greift. Dorther lockte die Sphinx, die Rätsel des Lebens zu ergründen, die Pyramiden und die Tempel, mit wunderbarer Schrift bedeckt, kündend die Taten der Könige und die Macht der Priester, die zarte Papyrusurkunde, die im Wüstensand verborgen Momentaufnahmen aus dem ägyptischen Alltagsleben in einer Lebendigkeit und Frische uns übermittelt, als wäre die Tinte in der Feder des Schreibers noch nicht vertrocknet. Und wenn wir uns ostwärts wenden vom Tal des heiligen Nil über Berg und Wüste wandernd, wo Stämme hausen, die noch kein Staatswesen kennen, so machen wir staunend halt vor einem ebenso gewaltigen Kulturzentrum im Zweiströmeland Mesopotamien. Was uns am Nil der Papyrus lehrt, das besorgt hier die keilschriftbedeckte Tontafel. Mitten aus dem verwirrenden Trümmerfeld der babylonischen Überlieferung aber ragt der Dioritblock auf, den die Franzosen 1902 im Burghügel von Susa aus-

gegraben haben und auf dem das Gesetz Chammurabis verzeichnet steht, des Königs von Babylon im zwanzigsten Jahrhundert vor unserer Rechnung. Es ist das älteste Gesetzbuch der Welt, das uns bekannt geworden. In Mesopotamien ist die assyrische und babylonische Weltherrschaft gegründet worden. Doch ohne dauernden Bestand. Denn an die Tore Ninives und Babylons klopfen ungestüm vom Hochland Iran niedersteigende arische Völker. Die Perser sind lange Zeit zur Herrschaft von Asien berufen gewesen. Aber auch ihr gewaltiges Reich bricht vor Alexanders Ansturm zusammen. Bis nach Indien zieht der makedonische Held, und es unterwerfen sich ihm da die Könige der heiligen Brahmanenstaaten. Alexanders strahlende Persönlichkeit versucht es, die Kultur des Griechentums und die des Orients in einem politisch einheitlichen Weltreich zu verschmelzen. Sein Reich darf auch als zeitliche Grenze gelten für die orientalische Verfassungsgeschichte des Altertums. Aber wenn die Alexandermonarchie und die Verfassungsgeschichte der Diadochenreiche der Darstellung des öffentlichen Rechtes in Europa vorbehalten bleiben, so wird kein Einsichtiger, wenn er auch nur auf kleinem Gebiete die Fäden verfolgt, die sich herüber- und hinüberschlingen, wenn er etwa die Toleranz beobachtet, mit der die Ptolemäer in Ägypten weit über die Perserzeit zurückgehende Einrichtungen schonen und benützen, die Tatsache vergessen können, daß die Kraft des Hellenismus nicht aus der Besiegung des Orients durch den Okzident oder der westlichen Kultur durch die östliche erwachsen ist, sondern daß seine Kulturbedeutung in der Synthese liegt. Alexanders Tat ist kein phantastisches Spiel geblieben, sondern eine gewaltige Wirklichkeit geworden.

Ein Staat hat in dem geschilderten Rahmen nicht Raum und darf doch in den folgenden Blättern nicht übergangen werden: Karthago. Seine Verfassung hat sich vom orientalischen Mutterlande emanzipiert, sie weist, soviel auch sonst vom semitischen Orient in diesem Staate sich stets erhalten hat, vernehmlich nach Europa.

Inhalt der Verfassungsgeschichte.

Von der französischen Doktrin hat unser modernes Staatsrecht die Scheidung in Verfassungs- und Verwaltungsrecht übernommen — aber ist eine saubere Auseinanderhaltung schon für unsere Staatsrechtsdogmatik nicht möglich, so noch viel weniger für das Altertum des Orients. Da ist es meist die überragende Königsgewalt, von der wir ausgehen müssen, mögen wir nach der Art der Verwaltung, Zentralismus oder Föderalismus, nach der Tätigkeit der Beamten, nach der Gerichtsorganisation, der Finanz- und Agrarverwaltung, dem Heer oder dem Verhältnis von weltlicher und geistlicher Gewalt fragen. Von Staatsbürgern und ihren Rechten werden wir wenig erfahren: nur wenige Stände sind es, die, wenngleich meist auch sie nur auf indirektem Wege, an der Staatsgewalt teilhaben: die Priester und der kriegerische Adel.

Quellen.

Ägypten und Babel stehen gegenwärtig im Zeichen der Ausgrabungen. Vieles muß erst geborgen, noch viel mehr der Wissenschaft erschlossen

werden. So ist es natürlich, daß wir manches nur mit aller Reserve aussprechen können, wenn wir den gegenwärtigen Stand der Forschung kurz skizzieren, manches, was wir in wenigen Jahren vielleicht viel bestimmter vortragen könnten. Aber gewaltig wirkt auch das bereits Erforschte. Wir brauchen wiederum nur des Gesetzes Chammurabis zu gedenken. Es ist begreiflich, wenn vor dem Neuerstandenen die längst gekannte literarische Überlieferung augenblicklich zurücktritt. Aber wir dürfen uns der erfreulichen Tatsache nicht verschließen, daß die neugefundenen Denkmäler unsere Überlieferung nicht schlechter, sondern immer besser erscheinen lassen.

Anfänge des Königtums.

Auf den genannten historischen Quellen basiert das hier zur Darstellung kommende Verfassungsrecht. Unsere Untersuchung geht nicht hinauf über jene Zeiten, in denen die Staatengeschichte beginnen kann. Aber es ist natürlich, daß die Staatsformen, die in voller Ausprägung schon wiederholt in den ältesten Quellen uns entgegentreten, nicht am Anfang der Staatengeschichte standen. Vor der Zeit des ägyptischen, babylonischen und assyrischen Großkönigtums stehen nicht minder als vor der Zeit, in der uns die Lyder, Meder und Perser unter einem Despoten geeint entgegentreten, kleine Stammeskönigreiche. Aber auch dieses Kleinkönigreich ist so wenig ursprünglich dagewesen als überhaupt der Territorialstaat. Das Königtum der Inder zeigt dies, wo nie eine einheitliche große Monarchie erstanden ist, aber die Teilkönigreiche den Endpunkt einer langen Entwicklung bedeuten. Wir müssen hier wie überall auf die Geschlechter zurückgehen, aus denen sich die Stämme aufbauen. Das Regiment der Stammesältesten widerstrebt der zentralistischen Königsgewalt, wie jederzeit die Adelsherrschaft naturgemäß zur Oligarchie neigt. Aber Bedrängnis von außen läßt notwendig den Ruf nach einheitlicher Führung wach werden, und der gewählte Führer, der im Kriege der Erste gewesen und Sieg gebracht, nützt seine erworbene Macht und legt sie nicht mehr gerne zurück. So mag das Kleinkönigtum oft entstanden sein. Im Frieden ist der König zum Richter geworden. Und was sich im Kleinen so abspielt, wiederholt sich im Großen. Die Kleinkönige befehden sich untereinander und brauchen in gemeinsamer Not des einheitlichen Führers nach außen. Der eine aber, der Ordnung schafft und Frieden bringt, der behält die Macht: die Kleinkönige müssen sich als seine Vasallen zufrieden geben, sonst vertreibt er sie und ihre Familien. Wie das Königtum die Herrschaft der Stammesältesten in den Zeiten der Feindesnot verdrängt, zeigt uns in typischer Weise der Bericht über die Salbung Sauls durch Samuel, den Richter und Propheten Israels. Und doch können wir gerade aus dem israelitischen Königtum keine generalisierenden Schlüsse ziehen, weil es ihm nie gelungen ist, die Macht zu erringen, wie sie in den orientalischen Reichen, etwa in Ägypten, Babylon, Persien dem König zu eigen war. Die religiöse Grundlage der Staatsverfassung Israels und Judas erheischt eine besondere auch das israeli-

tische Königtum mitumfassende Würdigung. Aber auch außerhalb Israels ist die Religion ein mächtiger, staatenbildender Faktor in dem Sinne gewesen, als bei fester Siedelung ein religiöses Kultzentrum den Kern des Gaues bildet, über den ein Mann gebietet, den wir in seiner religiösen Funktion als Opferpriester beim Heiligtum, in militärischer als Heerführer, in seiner jurisdiktionellen Tätigkeit als Richter bezeichnen dürfen. Das sind aber die Hauptfunktionen des Königs. Die Kultheiligtümer erkennen wir noch in Hauptstädten der ägyptischen Gaue und ebenso in Mesopotamien, längst nachdem dort die Geschlechterverbände durch territoriale Kleinstaaten ersetzt sind. Und diese Kultheiligtümer mit ihren rivalisierenden Göttern und Priestern überdauern, wenn auch ihrer selbständigen politischen Bedeutung vom Einkönigtum entkleidet, die Gründung und den Bestand der Monarchie. Noch im Ägypten der römischen Kaiserzeit sehen wir zwei Gaue in Streit entbrannt, weil die Bewohner des Fischgaues zum Hohne der Bewohner des Gaues, in dem der Hund heilig war, einen Hund töteten und verzehrten.

Gaukönigtum und Monarchie.

Natürlich gibt es noch Zwischenstufen zwischen dem Gaukönigtum und der einheitlichen Monarchie. In Ägypten liegt auch diese Etappe vor der Zeit der historischen Denkmäler. Aber daß das einheitliche Reich aus der Vereinigung des Süd- und des Nordlandes entstanden ist, Ober- und Unterägypten vormals getrennte selbständige Staaten gewesen, das bezeugt die Titulatur des Königs nicht minder als die auch in historischer Zeit getrennte wirtschaftliche Verwaltung beider Reichsteile. In Mesopotamien beginnt die Geschichte geraume Zeit später, auch schwanken hier noch sehr die ältesten Daten. Sargon, König von Akkad, gründet ein nordbabylonisches Reich, das die Vormacht der Semiten über die Sumerer begründet. Aber erst müssen mehrere Dynastien mit verschiedenen Herrschersitzen entstehen und vergehen, ehe sich Babylon, die Pforte Gottes, zum Zentrum des Reichs aufschwingt. Die zähe Lebenskraft der ehedem selbständigen, gewaltsam unter die zentralistische Königsmacht gebeugten Gaue und Kleinstaaten zeigt sich denn auch überall sofort, sowie das Königtum schwächer wird. Mehr denn einmal zerfällt so Ägypten in einander befehdende Kleinstaaten, bald sind es die Lehensherren, bald die Söldner, die Teilreiche gründen und des Reiches Kraft zersplitternd zugrunde richten. Jesaias Weissagung über Ägypten schildert solche Zustände. Da spricht Jahve (Js. 19, 2): Ägypter werde ich in Aufruhr bringen gegen Ägypter, Bruder wird gegen Bruder kämpfen, Freund gegen Freund, Stadt gegen Stadt, Reich gegen Reich! Noch ein in die Zeit der Geschlechterherrschaft zurückweisendes Moment ist es, das die Königsherrschaft überwinden muß, ehe sie sich voll entfalten kann: das Wahlkönigtum. Es muß zum Erbkönigtum werden — aber freilich, wir können auch in der entwickelten Despotie sehen, daß hier noch oft Macht vor Recht geht, und anderseits hat auch schon in den Zeiten der Wahlmonarchie ein starker König es in der Hand gehabt, seinem tüchtigen Sohne zur Herr-

schaft zu verhelfen. Aber das ist die Stelle geblieben, an der das antike Königtum am verwundbarsten war: hier setzen die anderen Machtfaktoren den Hebel ein, Priester und Krieger, sei es daß sie den Thron stützen, sei es daß sie ihn stürzen.

Antike Staatsformen.

Mannigfach genug sind die Staatsformen der Völker des alten Orients. Die Stämme in der syrischen Wüste, Familien und Geschlechter, zusammengehalten durch die Bande des Bluts, Gemeinwesen ohne Obrigkeit; die phönikischen Stadtstaaten mit aristokratisch-oligarchischem Regiment, wenngleich sich ein erblicher König zum Ersten der Geschlechtshäupter emporschwingt, höchstens vorübergehend zu losen Verbänden vereinigt; die indischen Wahl- und Erbkönigreiche, Priesterstaaten im wahrsten Sinne des Worts; die israelitisch-jüdische Verfassung und die gewaltigen Despotien in Ägypten, Babylonien, Assyrien und Persien, der Typus der orientalischen Monarchie. Und in fast all diesen Staaten welcher Wandel der Verfassung, je nach der jeweiligen inneren und äußeren Lage!

A. Die orientalischen Despotien in Ägypten, Babylonien, Assyrien, Persien und Indien.

Orientalische Despotien.

I. Der König. Herkömmliche Vorstellung ist es, welche die Verfassungen des alten Orients rundweg als Despotien bezeichnet, nur die Theokratie davon abhebend. Und etwas Wahres liegt gewiß darin. Die despotische Königsgewalt in Ägypten, Mesopotamien und bei den Persern trat nicht bloß dem antiken Staatsmann im Gegensatz zu Griechenlands Verfassungen besonders charakteristisch entgegen. Von ihr ist darum in erster Linie zu handeln.

Das Königtum als göttliche Institution.

Das Königtum ist von den Göttern gegeben. Menes, der älteste menschliche König folgt in Ägypten unmittelbar auf die Götterdynastien und die Diener des Horus. Chammurabis Königtum haben die Götter begründet, es ist, wie der König selbst sagt, ein ewiges Königtum, dessen Grundlagen festgelegt sind wie Himmel und Erde. Den Persern hat Ahura Mazda, der Gott der Arier, den König zum Oberhaupte gesetzt; wenn sie beten, so beten sie für den König. Aber der König ist nicht bloß von den Göttern gegeben: jeder einzelne Träger der Königswürde ist selber Gott. Es ist die Vergöttlichung des Herrschers, die wir in Ägypten besonders stark ausgebildet finden. Er ist der leibliche Sohn des Rê'; er ist der gute Gott, der buntgefiederte Horus, der schöne silberne Sperber, der aus dem Mutterleibe schrecklich hervorkam. Am Tage seiner Geburt war ein Jauchzen im Himmel; die Götter sagten: wir haben ihn erzeugt; die Göttinnen sagten: er ging aus uns hervor, um das Königtum des Rê' zu führen; Amon sprach: ich bin es, der ihn gemacht hat usw. So geht es noch lange fort in einer bloßen Datierung nach Ramses II. Auch die Königstracht läßt den Gott ersehen. Er trägt auf dem Haupte das behörnte und federgeschmückte Diadem, das Symbol der Gottheit, und in der Hand ihr

Zepter. Im neuen Reich werden ihm Tempel errichtet und Opfer dargebracht — freilich ersteht das erste Heiligtum für einen König auf nubischer Erde. Auch die göttliche Verehrung der römischen Kaiser ist nicht in Rom entstanden, sondern auf fremdem Boden. Und dieser Herrscherkult ist nicht etwa bloß offiziell und amtlich. In einer Unterweisung an seine Kinder, die uns aus dem Mittleren Reich erhalten ist, sagt der Vater: Verherrlicht den König in euren Herzen, denn er ist der Weisheit Gott, dessen Augen in jedes Herz dringen, er ist Rê', dessen Glanz wir schauen, der Ägypten erleuchtet mehr als die Sonne, der das Land gedeihen läßt mehr als der große Nil — er gibt Speise denen, die auf seinem Pfade wandeln. Ein Geist ist der König, der Erzeuger, der die Menschen schafft usw. Darum spricht man auch den Namen des Königs nicht unnütz aus. Wie der Türke von der Hohen Pforte spricht, so der Ägypter vom Großen Haus. Pharao sagten die Israeliten, und es ist dies wie ein Eigenname der Könige geworden. Und so bleibt es mit dem Kult des vergöttlichten Herrschers. Hyksos- und Äthiopenkönige treten als Nachfolger der Pharaonen auf. Die Perserkönige Kambyses und Darius werden in Ägypten zu Göttern, Alexander wird von den Priestern als Sohn des Amon begrüßt, die Ptolemäer haben das Gottkönigtum übernommen, und von ihnen ist es auf die römischen Kaiser übergegangen. Aber auch außerhalb Ägyptens begegnet uns diese Apotheose des lebenden Herrschers. In Babel ist sie Folge der Gründung der Universalmonarchie durch Sargon und Narāmsin. Eine Siegesstele dieses Königs stellt den die Feinde verfolgenden Herrscher mit Hörnern an seinem Helm dar. Sie sind das Symbol der Gottheit. Chammurabi ist der mächtige Sohn des Sinmubalit, ewiger Sproß des Königtums, die Sonne Babylons, der Licht aussendet über das Land Sumer und Akkad. Nicht Priesterspruch macht den König zum Gott, er ist es im Momente, da er König wird. Und auch die heiligen Rechtsbücher der Inder warnen vor der Gleichstellung des Königs mit anderen Sterblichen, da er aus göttlichem Stoffe geschaffen sei.

So erklärt sich auch von selbst die Verehrung, die dem Könige gezollt wird. Wenn er aus dem Palaste hervorkommt oder, wie die Ägypter sagen, aus seinem Horizonte als glänzender Sonnengott, wirft sich alles in den Staub und küßt vor ihm die Erde. Es fällt uns da schon auf, daß im Neuen Reich Vornehme und Verwandte sich mit einer Verbeugung begnügen, während auch dem Perserkönig, für dessen Apotheose die Quellen keinen positiven Anhalt bieten, die Proskynesis gebührt. Hohe und Niedere sind seine Knechte, die im Staube liegend vor ihm erscheinen. Dem Wedelträger, der hinter seinem Throne steht, ist der Mund verbunden, damit nicht sein Atem den König berühre. Des Königs Tracht versinnbildlicht seine Würde. Sie hebt ihn ab von allen Untertanen. In seiner Residenz hält er glänzenden Hof, von Würdenträgern aller Art, von zahlreichem Gefolge und großer Dienerschaft umgeben, von einer Leibwache, in die früh zuverlässige auswärtige Söldner Eingang finden, beschützt. Teil-

nehmerin seiner Macht ist die rechtmäßige Gemahlin. Doch muß sie diese Würde zuweilen mit anderen Frauen des Königs teilen. Die Geschwisterehe ist eine regelmäßige Erscheinung in Ägypten und Persien. Mächtig ist die Stellung der Königinmutter. Der König verfügt in all diesen Despotien neben seiner Frau auch über einen gewaltigen Harem. Aber der ist nicht bloß eine Stätte der Sinnenfreude für ihn, sondern auch ein gefahrvolles Zentrum für Verschwörungen und Palastrevolutionen. Wohl haben die Könige die Würde in ihrem Hause erblich zu machen gewußt, wohl sorgt ein starker und weiser König für gesicherte Nachfolge oft durch Annahme des Thronfolgers zur Mitregentschaft, wohl verleiht ein kluger Nachfolger seinen erbrechtlichen Ansprüchen auf den Thron durch starke militärische Machtentfaltung, durch Schenkungen an die Tempel allen Nachdruck — aber all das hat keine der antiken Monarchien vor gewaltsamen Regierungswechseln, vor Usurpationen, vor Treubruch und Verrat, vor Gift und Mord gefeit. Neben dem grellen Sonnenglanz liegt tiefer, nachtschwarzer Schatten.

Erbkönigtum.

Königskinder.

Die Königskinder stehen zuhöchst in der Reihe der Staatsdiener, die Prinzen bekleiden die höchsten Ämter, die Prinzessinnen heiraten hohe Würdenträger. So in Ägypten, aber nicht anders ist es in Babylon und in Persien. Die Söhne der Vornehmen sind am Ägypterhofe und am Hofe der Achämeniden die Gespielen der Königskinder, sie werden gemeinsam erzogen.

Ideale Auffassung der Königsgewalt.

Hehr und ideal ist die Auffassung von der Königsgewalt, wie sie uns bei verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten entgegentritt. Nicht despotische Laune soll den König zum Mißbrauch seiner Gewalt verleiten, für das Wohl des Staates zu sorgen ist seine Aufgabe. Freilich nicht jeder Monarch hat das erfüllt, aber wenn wir die Geschichte der großen Monarchien des Orients an uns vorüberziehen lassen, dürfen wir dem Königtum kein schlechtes Zeugnis ausstellen. Wir werden natürlich nicht alles glauben, was ruhmredende Inschriften von einzelnen Trägern der Krone berichten, aber zum mindesten ist da die Richtschnur für das ideale Königtum gegeben, und schon die Gedanken sind hoch genug, soweit auch die Ausführung zuweilen zurückgeblieben sein mag. Ungezählte Male wird in den ägyptischen Texten berichtet, daß der König das Land beschützt, Ruhe und Ordnung gewährleistet, die Feinde zurückhält. Amon setzte die Wahrheit durch den König wieder an ihre Stelle, die Erde ist befestigt, der Himmel vergnügt, die Götter zufrieden seinetwegen — heißt es in der schon zitierten Inschrift von Ramses II. Und wenn schon in der 12. Dynastie ein Monarch von sich sagen kann: zu meiner Zeit gab es keinen Armen und in meinen Tagen keinen Hungrigen, so fällt das Lob so gesegneter sozialer Tätigkeit auf den König zurück. Chammurabi haben die Götter berufen, um Recht im Lande finden zu lassen, den Schlechten und Bösen zu vernichten, auf daß der Mächtige den Schwachen nicht bedrücke Er ist der Hirt, dessen gerechtes Zepter guten Schatten

für die Stadt spendet. Die Menschen sind durch seine Weisheit geborgen, damit der Starke den Schwachen nicht bedränge, Waise und Witwe recht geleitet werde. Seine Regierung ist danach mit Recht als aufgeklärter Absolutismus bezeichnet worden. Freilich ist auch hier nicht alles eitel Liebe und Güte. Die letzte Satzung in Chammurabis Kodex: 'Leugnet ein Knecht zu Unrecht die Knechtschaft ab, so soll sein Herr sein Ohr abschneiden' stört wie ein greller Mißton die von der Einleitung und den Schlußworten des Gesetzes gepredigte Theorie des Schutzes der Schwachen. Wahrheit und Gerechtigkeit sind wie für den letzten Untertanen so für den Perserkönig das höchste Gebot Ahura Mazdas. Gleichen Geist atmen die Vorschriften der indischen Rechtsbücher, und den buddhistischen König Asoka vollends stellen die Inschriften als den mildesten Herrscher vor, dem alle guten Menschen Kinder sind, der Menschen und Tiere beschirmt.

Zentralismus.

Soll die königliche Gewalt diesen Zielen nahekommen, soll jeder kleine Mann in seiner kleinen Alltagssorge sich vertrauensvoll direkt an die Krone wenden und von dieser Hilfe erlangen können, so ist ein straffer Zentralismus der ganzen Reichsverwaltung unumgängliche Voraussetzung. Nur in einem zentralistisch regierten Staate, wenn alle Fäden der Regierung in der Zentralstelle, dem Königspalaste, zusammenlaufen, ist Gewähr dafür geboten, daß nicht feudale Lehensherrn und Beamte mit unkontrollierbarer Amtsgewalt die guten Regierungstendenzen des Königs vereiteln, seine Maßnahmen zum Schaden der Untertanen verkehren.

Absolutismus.

Denn diese, das Staatsvolk, sind in den orientalischen Monarchien auf Wohlwollen von oben angewiesen, und sie fahren da besser unter dem Regiment des einen Monarchen, als zahlreicher kleiner und kleinerer Unterkönige, die sich vom Monarchen mehr und mehr emanzipieren. Die Tage, da das Volk selbst an der Leitung seiner Geschicke teilnahm, liegen in längstvergangener Zeit. Das Ägypten des Pyramidenbaues etwa ist ein Staat wie die diokletianische Monarchie, und in den Epen der Inder finden sich nur noch Nachklänge der Zeiten, in denen das Volk seine Geschicke selbst regelte und seine Könige wählte. Die Staaten, welche als Typen der orientalischen Monarchie gelten können, Ägypten, Babylon, Assyrien und Persien, sind territoriale Großstaaten geworden, der Geschlechterstaat mit seiner Stammesverfassung ist längst dahin. Über die Grenzen der Staaten hinaus aber knüpfen sich völkerrechtliche Schutz- und Trutz-, Kriegs- und Friedensbündnisse, deren „Recht" freilich noch um ein gutes Stück schwächer fundiert ist als das der Verträge unserer Kulturstaaten. Ja, wie die bekannten Tell el Amarna-Briefe zeigen, hat es schon eine internationale Diplomatensprache gegeben. Auch die ägyptischen Pharaonen schreiben in babylonischer Keilschrift.

Einheitlichkeit der Königsgewalt.

Wenn wir nun von Kompetenzen der königlichen Gewalt sprechen, so hat dies etwa nicht den Sinn, daß das Königtum nur die zu besprechenden Gewalten, die priesterliche, militärische, richterliche und Regierungsgewalt in sich enthalte, daß es ihre Summe sei, sondern diese Gewalten

sind nur die wichtigsten Äußerungen des einen und ungeteilten Imperiums, der geistlichen und der weltlichen Vollgewalt. Diese Zusammenfassung der Gewalten ist unserem modernen Staat kaum mehr in der Person des Monarchen geläufig, alle unter ihm stehenden Staatsorgane haben nur die eine oder andere Kompetenz. Die Trennung der militärischen von der Zivilgewalt, die Zerlegung dieser in Justiz und Verwaltung, die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Richter sind uns nachgerade Axiome des Staatsrechts geworden. In der antiken Monarchie ist auch für die Unterorgane bei Selbständigkeit der geistlichen Gewalt die Vereinigung der weltlichen Gewalten natürlich. So im Ägypten des Alten Reichs, so in Babylon. Aber im Feudalstaat des Mittleren Reichs finden wir eine selbständige königliche Rechtspflege, die wenigstens in höheren Instanzen mit der Verwaltung nicht mehr in einer Person vereint ist. Die Mitglieder der hohen Richterkollegien haben ihre verwaltungsrechtlichen Agenden fast ganz eingebüßt. Aber eine sorgfältige Trennung hat auch da keinewegs statt. Mitglieder des Gerichtshofs gehen wohl im Auftrage des Königs auf Inspektionsreisen, leiten einen Tempelbau. Es ist eher so, daß der König des Mittleren Reichs nur die hohe Rechtspflege vor der Feudalisierung retten konnte. Erfaßt, wenngleich nicht vollends durchgeführt ist der Gedanke der Trennung der Militär- und Zivilgewalt im Achämenidenreich. Da sind zwar die Statthalter die Generale der Armeekorps ihrer Provinzen, aber darüber hinaus ernennt der König Oberbefehlshaber mehrere Korps umfassender Armeebezirke. Er besetzt auch die irgendwie bedeutenderen Offiziersposten, nur Unteroffiziere darf der Statthalter ernennen. Dieser bleibt im Kriege meist daheim, ein Berufsoffizier führt die Truppen der Provinz an. Der Statthalter kann über den Offizier, dieser über den Statthalter beim König Beschwerde führen. So ist diese Trennung der Militär- von der Zivilgewalt wenigstens angebahnt, wenn auch die Nachrichten Xenophons über deren Durchführung übertrieben sind. Aber auch das unabhängige Richteramt ist im hochentwickelten Perserstaate in seinen Anfängen vorhanden. Dem König als höchsten Richter stehen Rechtsträger zur Seite, königliche Richter, die auf Lebenszeit ernannt sind und nur wegen Annahme von Bestechung oder anderer Verbrechen abgesetzt werden dürfen.

Trennung von Gewalten.

In die Darstellung der Kompetenzen der königlichen Gewalt eines absoluten Staates gehört auch die Erörterung aller jener Faktoren, mit deren Hilfe der König seine Gewalten übt. Freilich wird es sich da zeigen, daß diese Faktoren sich keineswegs immer mit der Stellung von Unterorganen bescheiden, sie streben neben, ja über die Königsgewalt empor. Priester, Krieger und Beamte aller Art machen dem Königtum oft genug schwere Existenzsorge.

Königliches Priestertum.

Der König ist oberster Priester. Viele Stelen zeigen uns den Pharao, wie er den Göttern opfert. Er allein hat gleich den höchsten Priestern Zutritt zu den heiligsten Räumen der Tempel, dort darf er seinen Vater,

den Gott, schauen. Da er selber Gott ist, verehrt er sich denn auch selbst. Die ägyptischen Priester haben diese auffallende, aber durch die Prämissen gebotene Konsequenz gezogen. Am Nil, wie in Babel, in Persien und Indien hat sich das Königtum den Bau von Tempeln, reiche Schenkungen an die Götter, Steuerfreiheit des Tempelvermögens angelegen sein lassen.

Wohl betont Chammurabi nachdrücklichst sein gutes Verhältnis zu den Göttern, aber in seinem Gesetz tritt doch die weltliche Gewalt des Königtums viel überragender hervor. Überhaupt weisen uns in Babylonien und Assyrien die Quellen nicht so auf die Bedeutung der priesterlichen Macht hin, wie etwa in Ägypten und gar in Indien. Das Priestertum Jahves werden wir bei der Verfassung Israels genauer betrachten. Im Neuen Reich tritt die ägyptische Priesterschaft in lebhafte Beziehung zur weltlichen Staatsgewalt. Beamte bekleiden Priesterstellen, und umgekehrt nehmen Priester hohe Beamtenposten ein, insbesondere Richterstühle. Unter Echenaton kommt es zum Kampf mit dem mächtigen Priestertum der vielen Lokalgottheiten. Aber der Versuch einer monotheistischen Reformation, der vom Königtum ausgeht, schlägt fehl, und der Zusammenbruch der reinen Lehre und die Wiederkehr des alten Kults zeigen, daß die Macht des Priestertums schon stärker ist als die des Königs. Unter den Nachfolgern Ramses' III. nimmt sie so zu, daß ein ehrgeiziger Oberpriester sich selbst die Königskrone aufs Haupt setzt. Es ist dies zwar eine Episode geblieben, und es wird das Verhältnis so geregelt, daß ein Königssohn Oberpriester wird. Aber faktisch war der König kaum mehr als nomineller Würdenträger. Alle wichtigen Entscheidungen trifft das Orakel des Amon, und der Oberpriester ist es, der vom Gotte die Entscheidung erfährt. Das Söldnerkönigtum und die äthiopische Fremdherrschaft bedienen sich der Priesterschaft, um ihre schwankenden Throne zu stützen, und die verschiedenen Herren, die nunmehr sich in Ägypten ablösten, stellten sich alle zu den Tempeln gut. Ja, die Äthiopen, um mit einem Worte auch ihre Staatsverfassung zu streifen, unterscheiden sich nach dem Berichte des Diodor von den anderen Völkern ganz besonders durch die Art der Königswahl. Die Priester wählen den König aus ihrer Mitte, und wenn es ihnen in den Sinn kommt, so schicken sie dem König Botschaft, daß er sterben müsse, und lange wagte es kein König, sich diesem Gebote zu widersetzen. Es hat sich in Äthiopien im siebenten Jahrhundert vor Christus das Erbkönigtum in ein von der Priesterschaft abhängiges Wahlreich verwandelt.

Priesterkönigtum in Äthiopien.

Wenig tritt wiederum das Priestertum in der persischen Verfassung hervor. Seit Persien zum Weltreich geworden, übt es Toleranz gegen alle Religionen. Ja, die Könige nehmen die fremden Götter neben Ahura Mazda an, sie opfern in den Tempeln Babylons und Ägyptens. Im Namen des Perserkönigs wird den Göttern Griechenlands geopfert und Jahve, dem Himmelsgott der Juden, dessen Priestern der König die von Nebu-

kadnezar geraubten heiligen Gefäße wiedergab. Diese Toleranz gegenüber fremden Religionen ist einem polytheistischen Gemeinwesen nur natürlich: wir finden dieselbe Religionspolitik im heidnischen Rom.

Indische Priesterherrschaft.

Mächtig erhebt sich das Priestertum der Brahmanen in Indien. Die Erlangung alles Heiles des Königs hängt davon ab, daß er sich einen Leibpriester halte. Dies königliche Hauspriestertum wird erblich. Und nach und nach schließt sich der ganze Priesterstand als Berufsstand von allen anderen Ständen ab. Die Brahmanen allein verstehen sich auf die Opfer, sie kennen die heiligen Satzungen und haben sie gesammelt. Und die Gesetzbücher stellen die vollendete Unterwürfigkeit des über das Volk absolut herrschenden Königs unter die Priester dar. Der Königsweihe durch die Priester kann weder der König noch der Thronfolger entbehren. Ein ausgebildetes Ritual läßt in der Weihe keinen Zweifel über die Unterwerfung des Königs unter die Priester. Schon der Treuschwur, der nach späterer Theorie — im alten Volksrecht wird er gegenseitig geleistet — vom König den Priestern geschworen wird, während diese den König, der sich überhebt, vernichten können, zeigt klar, wer die Macht hat. Am merkwürdigsten aber ist das Ritual der Durchprügelung des Königs durch die Priester, eine Demütigung, der sofort der Preis der Gottähnlichkeit, ja Gottgleichheit als Belohnung folgt. Die Anerkennung durch die Brahmanen genügt aber auch, die Krieger verlieren ihren Einfluß beim König in dem Maße, als die Brahmanen an Boden gewinnen. Diese haben den ausschlaggebenden Einfluß auf Kriegführung, Friedensschluß und Diplomatie, auf Gericht, Verwaltung und Gesetzgebung. Sie verlangen vom Könige Buße für sündige Handlungen. Die religiöse Ängstlichkeit aller Inder bedingt die überragende Bedeutung ihrer disziplinären Strafgewalt. Ja, es heißt nicht ohne polemischen Anklang direkt: Der König herrscht über alle mit Ausnahme der Brahmanen. Diese aber leben der Abkehr von der Welt. Sie nehmen nicht an den Kriegen teil. Nicht der Besitz der ganzen Erde ist ihre Freude, sondern weltüberwindendes Studium. Und als mit König Asoka im dritten vorchristlichen Jahrhundert der Buddhismus Staatsreligion wird, steigert sich noch die rein überweltliche Tendenz der indischen Politik. Asokas Inschriften berichten uns von religiösen Gemeinden, von Volksversammlungen zu religiösen Zwecken, von Beamten zur Verkündigung von Buddhas Lehre, von Missionen in benachbarte Reiche.

Der König als Kriegsherr.

Der König ist oberster Kriegsherr. Er wird in Ägypten in Wort und Bild verherrlicht als Beschützer des Landes gegen die äußeren Feinde, der Rache nimmt an den Besiegten, sie tötet oder verknechtet, der ihnen wohl auch beschränkte Freiheit beläßt und von ihnen Tribut nimmt. Wandmalereien stellen Syrerhäuptlinge und Neger vor, die in unterwürfiger Haltung klein und schüchtern dem vergötterten König mit ihren Gaben nahen. Ramses II. heißt in der schon genannten Inschrift der starke Stier gegen das elende Äthiopien, der sein Gebrüll ausstößt gegen

das Negerland, dessen Name kreiset in allen Ländern wegen der Siege, welche seine Arme errungen haben. Chammurabi nennt sich den tapferen König, der bekämpft die vier Weltgegenden und groß machte den Namen Babels. Er ist der Schirm des Landes, der schützende Stadtkönig, das Grab der Feinde. Persiens Könige haben sich an der Spitze ihrer Heere ein Weltreich erstritten. Und hoch in Ehren stand in Indien die kriegerische Tat des Königs. Die heiligen Gesetze fordern von ihm persönliche Fürsorge für die Truppen. Im Frieden soll der König den Krieg bereiten, und wie er diesen führen soll, darüber findet er auch Aufschluß im Gesetz. Dementsprechend wird überall ein großes Gewicht auf die Ausbildung des Heerwesens gelegt. Babylon ist hier in vielem vorbildlich gewesen. Das zuerst von den Ariern gezähmte Pferd wird im Kriegsdienst verwendet. Von hier aus ist es gleich dem Schlachtwagen nach Ägypten ins Neue Reich gekommen. Die Babylonier haben die Belagerungstechnik ausgebildet und scheinen hierin die Lehrmeister der Makedonier gewesen zu sein. Den Gebrauch der Feldzeichen, wie wir ihn auch in Ägypten finden, treffen wir besonders häufig auf mesopotamischen Denkmälern an. Von hier aus haben sie die Perser übernommen. So ist wahrscheinlich babylonischen Ursprungs auch die Feuerpost, deren Bedeutung im Kriege uns an Aischylos' Agamemnon gemahnt, wo die Kunde von Trojas Fall durch Feuerzeichen von Berg zu Berg in einer Nacht bis Mykenai dringt. Persien hat neben dem Landheer auch eine gewaltige Flotte sein eigen genannt. Die Inder haben die Kunst des Bogenschützen gepflegt und den Elefanten im Kriege verwendet. Auch sie kannten den Streitwagen. Daß das Kriegsrecht ein hartes war, lehren uns Bildwerke und Inschriften. Am grausamsten verfuhren die Assyrer, die Gründer der ersten asiatischen festgefügten militärischen Weltmacht. Zum Preise der Götter werden Städte zerstört, Gefangene grausam hingeschlachtet, ganze Völker in die Gefangenschaft geführt. Bei Jesaia (10, 13f.) spricht der König von Assur: 'Ich habe die Grenzmarken der Völker verrückt, ihre Fürsten beraubt und wie ein Held die, welche in Erhabenheit thronten, gestürzt. Und wie ein Nest ergriff meine Hand die Stärke der Völker und wie man Eier einsammelt, die verlassen sind, so raffte ich die ganze Erde zusammen, ohne daß einer eine Feder regte oder den Mund auftat und zirpte.' Hochmütige Vernichtungspolitik, die alles niedertretend zu dauerndem Siege zu kommen wähnt. An Ninive hat sich dieses System furchtbar gerächt. Es ist in seiner Größe und Pracht vom Erdboden weggetilgt worden. Unterworfene Länder müssen allüberall hohen Tribut zahlen. Aber zu einer festen Organisation von Provinzen ist man lange nicht gekommen. Namentlich fehlte es an der Erkenntnis, daß Ausbeutung der unterworfenen Gebiete der sicherste Weg ist, sie wirtschaftlich und meist auch politisch zu verlieren. Die Pharaonen fühlen sich als Herren der Welt, so auch Chammurabi und seine Nachfolger, so die Könige von Assur. Aber erst Darius, der König der Könige, der König der Länder, der Herr aller Menschen von Sonnenaufgang bis Sonnen-

Kriegsrecht.

untergang, ist daran gegangen, das Weltreich, das seine Väter erobert, einheitlich zu organisieren. Weitgehendste Toleranz in nationaler und religiöser Hinsicht war sein Leitstern. Neben all den kriegerischen Eroberungen der asiatischen Despoten steht als merkwürdiges Gegenstück die phönikische Kolonisation der Inseln und Küsten des Ägäischen Meeres. Aber da sie der militärischen Basis entbehrte, konnte sie dem Andrang der Hellenen nicht standhalten. Ohne Kriegsmacht ließen sich auch damals keine Kolonien halten.

Kolonien der Phöniker.

Heeres-organisation.

Doch die wichtigste hierher gehörige Frage steht noch zu beantworten, die nach der Heeresorganisation. Im Alten Reich spielt, wenn auch das Königtum seine ganze Stellung militärischen Erfolgen verdankte, die Militärverwaltung doch durchaus keine tonangebende Rolle. Das Reich war meist, wenn auch keineswegs immer, ein Reich des Friedens. Der König hat seine Leibwache, sonst genügen die Milizen, zu denen in den Gauen die ackerbautreibenden Männer aufgeboten werden. Das Heer ist noch Volksheer. So bleibt es im wesentlichen im Mittleren Reich. Zwar ist das ein Lehensstaat geworden, aber damit ist die Pflicht zum Kriegsdienst für den Mann des Vasallen wohl vereinbarlich. Auch in Babylon gilt die allgemeine Wehrpflicht und doch zugleich ein vollkommen ausgebildetes Lehenssystem. Natürlich wird es Befreiungen gegeben haben, etwa für jene, die auf Königs- oder Tempelgut saßen. Chammurabi gewährt uns einen deutlichen Einblick in dieses antike Lehenswesen. Es gilt für Kriegsdienst und Zivilamt. Aber vom Militärlehen ist vornehmlich die Rede. Die beiden Seiten unseres mittelalterlichen Lehensrechts, die persönliche und dingliche, finden sich auch hier. Der Lehensmann ist zum persönlichen Heerdienst verpflichtet. Wer einen Söldner mietet, ist des Todes schuldig. Der Stellvertreter aber erhält das Lehen. Todesstrafe trifft den Oberen, der solche Stellvertretung hingehen läßt. Aber Treue steht um Treue. Todesstrafe droht das Gesetz auf Mißbrauch der Obergewalt zur Schädigung des Soldaten an Leib oder Vermögen. Der Kriegsgefangene erhält sein Lehen zurück, wenn er wieder heimkehrt, ja der Staat muß für seine Auslösung sorgen. Das Lehen besteht in einem Haus mit Acker und Garten. Es ist unveräußerlich. Aber es ist auf den diensttauglichen Sohn vererblich. Ja, wenn dieser noch klein ist und der Vater kriegsgefangen wird, so bekommt die Frau ein Drittel der Nutzung als Erziehungsbeitrag. Es scheint, daß die Lehen klein und alle unmittelbare Königslehen waren. So schloß denn auch der Lehensstaat Chammurabis keineswegs ein streng zentralistisches Regiment aus. Zum Belehnungsvorgang darf wohl an eine Berliner Keilinschrift aus dem Ende des achten Jahrhunderts erinnert werden, wo der König dargestellt wird, wie er dem Landempfänger ein Büschel Halme überreicht. Aber gerade diese Partien des Chammurabi bedürfen noch mancher Aufklärung. Ob wir Einzelheiten dieses Bildes auch für das Lehenssystem des Mittleren Reichs analog annehmen dürfen, steht dahin. Was wir über die Verwaltung Ägyptens im Frieden hören

Lehenssystem.

läßt eine so überwiegende Betonung der Militärangelegenheiten keineswegs erkennen. Trotz ephemerer Erfolge gegen außen darf das Mittlere Reich keineswegs als Militärmonarchie bezeichnet werden. Es mußte erst die Fremdherrschaft der Hyksos kommen, um im Neuen Reich die Armee zu Ehren zu bringen. Im Neuen Reich ist der Lehensstaat verschwunden, die Verwaltung streng zentralisiert, das Militär zu überragendem Einfluß gelangt. Aber in der Heeresorganisation hat sich auch ein folgenschwerer Wandel vollzogen. Man findet mit dem ägyptischen Mann nicht mehr sein Auslangen. Es treten fremde Söldner ins Heer. Unter Seti I. und Ramses II. erscheinen sie zuerst auf Bildwerken und Inschriften: Lybier, Neger und Schardana, starke Männer mit merkwürdig fremder Bewaffnung, deren Name an Sardinien anklingt und die ferne übers Meer hergekommen. Mit ihrer Hilfe tritt Ramses III. zu Wasser und zu Lande dem Angriff der Seevölker erfolgreich entgegen, einer merkwürdigen Völkerwanderung. Aber es zeigen sich hier auch — das älteste Beispiel der Geschichte — die typischen Gefahren des Söldnerheeres. Nicht Königswort hält die Soldtruppen beisammen, sondern klingendes Geld. Bald treten die Söldner drohend gegen den eigenen König auf. Die Kommandanten werfen sich zu Obersten, Grafen, ja Königen auf. Das Kriegshandwerk ist ein Beruf geworden, der sich vom Vater auf den Sohn vererbt. Die fremden Söldnerfürsten gebieten in Ägypten, und sie nehmen auch ihre Macht zu Lehen von Äthiopen und Assyrern. So geht das Neue Reich zu Ende. Psammetich richtet seine saitische Dynastie mit karischen und jonischen Söldnern auf. Und diese nehmen nach der Katastrophe bei Pelusium und der Etablierung der Perserherrschaft Sold vom neuen Herrn. Die Ptolemäer aber gründen ihre Macht auf europäische Truppen. Längst war der nationale Glanz dahin, den Ägyptern selbst mochte es gleichgültig sein, wer die Fremdherrschaft ausübte.

Söldner.

Wir bewundern die tiefe Einsicht in Chammurabis Gesetz, das Einstellung eines Söldners ins Heer mit Todesstrafe ahndet. Auch den Assyrern genügte lange die eigene Volkskraft für die Kriege und das Geheimnis der persischen Erfolge liegt in erster Linie in der Kraft des Volksheeres. Zum Kriegsdienst ist jeder Perser verpflichtet, eine Pflicht, die er mit Stolz erfüllt. Die zehntausend Unsterblichen, Gardereiterei und Fußvolk, bilden den Kern der Truppen. Sie sind stehendes Heer. Tausend von ihnen bilden die Leibwache des Königs. Im Kriege wird der Bauer aufgeboten, der im Frieden die Pflugschar führt. Daneben gibt es allerdings auch Untertanen und fremde um Geld geworbene Söldner. Aber da sich der Perser des Kriegsdienstes nie entwöhnt, sind die fremden Truppen sekundäre Hilfe, nicht der Kern des Heeres. Auch den Indern ist die Söldnerwirtschaft fremd geblieben. Dort ist das Kriegshandwerk infolge der Kasteneinteilung zu einem vererblichen Berufe geworden. Die Ksatriyas, der Ritterstand oder die Kriegerkaste, üben es.

Volksheer.

Viel mannigfaltiger als die Kriegsverwaltung ist die Regierungstätigkeit im Frieden. Es wurde schon bemerkt, daß sie nicht immer und überall

Staatsregierung.

gegenüber jener zurücktritt. Hier bieten uns die Quellen eine so überwältigende Fülle von Details, daß es nicht leicht fällt, überall die Prinzipien hervorzuheben. Es ist natürlich, daß jeder Despot Berater hat, aber es ist von dieser Tatsache noch ein weiter Schritt zur verfassungsmäßigen Organisation eines Ministerrates. Nur bei den Persern und Indern finden wir etwas Derartiges. Der Perserkönig übt wichtige Verwaltungsakte nicht allein, sondern nach vorheriger Beratung mit dem aus der Versammlung der Familienältesten hervorgegangenen Kronrat. Alle hohen Reichsbeamten werden geladen. Voran stehen die sieben Räte des Königs, die wir, insoferne sie den verschiedenen Ressorts der Reichsverwaltung, Finanzen, Heer, Justiz, Regierung, vorgestanden zu haben scheinen, vielleicht als Reichsminister charakterisieren dürfen. Das Präsidium scheint der Chiliarch zu führen; ist der König selbst anwesend, so präsidiert er natürlich in eigener Person. In dem Dekret über die Einrichtung der jüdischen Gemeinde unter Artaxerxes I. wird ausdrücklich die Zustimmung der sieben Räte erwähnt. Aber eine verfassungsmäßige Notwendigkeit solcher Zustimmung ist wohl nicht daraus zu folgern. Auch der indische Kronrat besteht aus sieben bis acht Ministern, das Präsidium reservieren die Rechtsbücher einem Brahmanen. In allen wichtigen Angelegenheiten hat der König den Kronrat zu befragen.

Kronrat.

Palast- und Regierungsbeamte.

Es ist ja gewiß richtig und wurde auch schon beobachtet, daß einem absoluten Regiment die Trennung von König und Staat undenkbar ist, daß alle Beamte Königsbeamte sind, aber dennoch scheiden schon die altägyptischen Hieroglyphen zwischen den Beamten des Palastes und denen der Regierung.

Zentralismus und Föderalismus.

Die ägyptische Staatsverwaltung zeigt uns im Laufe der Geschichte von den Pyramidenbauern an bis zur Ptolemäerzeit einen wiederholten Wechsel zwischen dem zentralistischen und föderalistischen Regierungssystem. Das Alte Reich tritt uns als zentralistisch regierter Beamtenstaat entgegen. Zu oberst steht der Vezier, Gouverneur, oder wie wir ihn sonst nennen wollen. Er vereint die priesterliche, richterliche, politische und militärische Gewalt; er ist meist auch Chef des Finanzwesens. So dient er dem König in allen Kompetenzen. Er ist Vorsteher der sechs großen Gerichtshäuser, deren Beisitzer, dreißig an der Zahl, das Kollegium der Großen des Südens bilden. Diese sind zugleich Regierungspräsidenten mit ebenso ungeteilter Amtsgewalt. Ihre Regierungsbezirke sind Gaue. Aber es ist bezeichnend, daß sie nicht in den Hauptstädten der Gaue residieren, sondern am königlichen Hoflager, von wo aus sie die Gaue bereisen. Unter ihnen steht ein Heer anderer Beamter. Jeder muß von der Pike auf dienen. Wohl ergreift meist der Sohn den Beruf des Vaters, aber eigene Tüchtigkeit und eigene Ambition nur können ihn vorwärts bringen. Im Mittleren Reich residieren die Gauvorsteher, die Nomarchen, die aber alsbald zu Grafen und Fürsten avancieren, in ihrem Gau fern der Königsresidenz. Dort bauen sie nunmehr ihre Gräber, nicht mehr wie früher möglichst nahe an der

Ruhestätte der Pharaonen. Die Gaugrafschaft ist erbliches Lehen geworden. Kaum daß je der König das Lehen dem Sohne oder Verwandten zu entziehen sucht. In der politisch so unsicheren Zeit gegen Ende des Alten und zu Beginn des Mittleren Reichs hat sich dieser Systemwechsel vollzogen. Und als ein starkes Königtum sich emporraffte, mußte es mit diesem Zustand der Dinge rechnen. Wir können die Entwicklung nicht in alle Einzelheiten verfolgen, aber der Vergleich mit der Entstehung des deutschen Lehenswesens im Karolingerreich drängt sich von selber auf. Auch die vielfach selbständige Stellung der Städte und Exemtion von der Herrschaft des Vasallen entbehrt nicht der Parallele im deutschen Mittelalter. Am Hofe des Pharao gab es noch die alten Ämter, den Gouverneur des Südens an der Spitze. Aber daß ihre Bedeutung im Feudalstaat keine besondere ist, braucht kaum bemerkt zu werden. In den Zeiten der Not, die auch über das Mittlere Reich hereinbrachen, hat sich der Feudaladel nicht bewährt, er war stark in der Rebellion gegen den König, aber schwach in der Abwehr der Reichsfeinde. Und als einer von den Gauherren die Hyksos aus dem Lande trieb, und als das Neue Reich erstand, da hat der Befreier sich nicht bloß gegen die Fremdherrschaft gewendet, sondern auch den Erbadel verschwinden lassen. Wieder regieren königliche Beamte die in kleinere Bezirke zerlegten Gaue. Seit der 18. Dynastie wird aber die Verwaltung von Ober- und Unterägypten unter zwei Vezieren geteilt. Das ganze Land ist entweder Königs- oder Priesterland. Der König belohnt die Dienste seiner Beamten mit Geld und Naturalien, aber er kann ihnen auch Ländereien zur Nutzung geben, und es ist eine schöne Bestimmung, die der Witwe des Beamten diesen Nutzgenuß als lebenslängliche Pension beläßt. Doch wiederum hält das zentralistische Königsregiment nicht vor. Diesmal bereiten ihm die Söldnerfürsten den Untergang, die erst in die Stellung von Grafen und Fürsten einrücken, bis sie das Königtum stürzen. Psammetichs Restauration endlich versucht es neuerdings mit bureaukratischer Zentralisierung der Verwaltung, freilich meist mit landfremder Hilfe.

Ein zentralistisches Regime herrscht in Babylon. Die Amtslehen, deren Organisation jener der schon bei der Heeresorganisation geschilderten Militärlehen glich, dürfen vielleicht mit den Landgütern, die wir im Neuen Reich den König an seine Beamten verleihen sahen, eher in Parallele gestellt werden als mit den Lehen des Mittleren Reichs. Welch fieberhafte Tätigkeit der König selbst entwickelt, wie alle Regierungsagenden durch seine Hand gehen, davon geben uns die Briefe Chammurabis an seinen Unterkönig in Südbabylon ein lebhaftes Bild. Keines Mannes Beschwerde verhallt ungehört, der König vergißt nicht die Schur der Schafe anzuordnen und so vieles andere. Er erzählt uns selbst von seiner Agrarpolitik, seiner Fürsorge für Dämme und Kanäle, für Ackerbau und Viehzucht, von der Erbauung von Kornhäusern für die Zeiten von Not und Mißwachs. Und wir dürfen dem König glauben. Daß er nicht alles selbst

getan, ist natürlich, aber daß sein Königtum die Verwaltung des Landes nicht hohen Beamten oder feudalen Grundherren überlassen, ist nicht weniger gewiß.

Ganz ähnlich ist das Bild, das uns von der Verwaltung der indischen Königreiche überliefert ist. Hier befiehlt das Gesetz die Einteilung des Landes in Statthalterschaften und immer kleinere Verwaltungsbezirke (1000, 100, 20, 10 Dörfer); schließlich steht ein Dorf am Ende der Reihe. Der König ernennt die über diese Bezirke gesetzten Beamten und dotiert sie mit Amtslehen. Die Städte scheinen in der Verwaltung autonom gewesen zu sein. Uralt ist das eigentümliche Institut der königlichen Späher, deren Amt es ist, herumreisend Beamte und Untertanen zu überwachen und dem Könige Bericht zu erstatten; eine antike Parallele zu den Königsboten der Karolinger. So hat der König in alles Einblick, was im Lande geschieht. Auch er kümmert sich um alles mögliche. Es sei nur etwa die Fixierung der Warenpreise, die Fürsorge gegen alle Manöver zur künstlichen Preissteigerung durch Zusammenschluß der Kaufleute genannt. Ja, der König vertritt Vatersstelle an allen Waisen. Adoption, Frauenvormundschaft, Verheiratung einer Waise sind seines Amtes. Der König beaufsichtigt das Schulwesen.

Persisches Weltreich.

Die Organisation eines Weltreichs ist zuerst in Persien versucht und mit großem Erfolge durchgeführt worden. Das Reich, das so ziemlich den ganzen Orient umfaßt, besteht aus national und religiös heterogensten Elementen. Während die Assyrer ihr Weltreich auf Grausamkeit gründeten und erhalten wollten, während es ihnen Regierungskunst war, ganze Völker vom heimischen Boden gefangen wegzuschleppen und anderwärts anzusiedeln, ist — freilich nicht ohne Rückfälle — religiöse und nationale Toleranz persisches System. Jene ist schon gekennzeichnet worden, diese drückt sich unter anderem in der Duldung des Gebrauchs der Landessprache aus, freilich unbeschadet der arischen Staatssprache, in der alle Staatsurkunden abgefaßt sind. Aber auch diese Denkmäler enthalten daneben Übersetzungen in den Sprachen der Residenzen Susa und Babylon. Für den Verkehr mit der Bevölkerung dient daneben in weitem Ausmaße das Aramäische. Das Reich ist in große Provinzen, Satrapien, geteilt. Bei ihrer Begrenzung wird die Kunst geübt, historische Individualitäten zu trennen, mit anderen feindlichen zusammenzuschließen und so die Reichsgewalt zu stärken. An der Spitze der Provinzen stehen Statthalter, Satrapen, Landpfleger. Ihr Hof ist ein Abbild des Königshofes, ihre Macht der der Könige nachgebildet. Sie sind wahrhafte Vizekönige. Ihre Selbständigkeit äußert sich vielleicht am deutlichsten darin, daß sie selbst eigenes Münzrecht besitzen, sonst eine Prärogative der Krone. Die Satrapien vererben sich oft vom Vater auf den Sohn, indes wird vom Königtum stets argwöhnisch daran festgehalten, daß es Beamtenposten sind, nicht Stammesherzogtümer mit eigenen Dynastien. Aber Persien war groß und der König der Könige weit. So drohte dem Königtum

stets die Emanzipierung der Satrapien. Darum suchten die Könige durch außerordentliche Maßnahmen dem entgegenzuwirken. Ein hoher Hofbeamter, das Auge des Königs, konnte überall unangemeldet inspizieren. Jeder Verwaltungsakt kann mit Umgehung des Satrapen vom König vollzogen werden. Ihn bindet kein Instanzenzug. Über die umfangreiche königliche Tätigkeit werden Amtsjournale geführt. Analoge Tagebücher führen auch die höheren und niederen Beamten. Aus ihnen läßt sich die Amtsführung jedes Beamten jederzeit ersehen. Es ist das übrigens eine weitverbreitete Einrichtung. Wir finden sie in Israel, in Ägypten, Syrien und Assyrien, wir begegnen ihr im Makedonenreiche und sehen sie von den hellenistischen Ländern aus nach Rom kommen. Das ganze Reich ist von Königsstraßen durchzogen, die in Susa zusammenlaufen. In Abständen von etwa drei Meilen gibt es königliche Posthaltereien und vortreffliche Gasthäuser. Berittene Postboten sind jederzeit bereit, königliche Befehle und Regierungsdepeschen zu befördern schneller als die Kraniche. Hier war vielleicht in manchem Babylon vorbildlich. Auch die Feuerpost haben die Perser von dort übernommen. Der Satrap muß die königlichen Maßnahmen zur Ordnung und Sicherheit überall fördern, damit in seiner Provinz jeder rechtliche Mann in seinen Geschäften ohne Gefahr reisen könne, wohin er wolle. Die Satrapien zerfallen in Unterstatthalterschaften und diese in kleinere Bezirke. Aber neben diesen von Reichsbeamten verwalteten Gebieten gibt es noch autonome Bezirke. Das sind einmal die früher unabhängigen Städte, namentlich die griechischen, lykischen und phönikischen, denen eigenes Recht und eigene Verwaltung gewährt wird, freilich unter der Oberhoheit der Reichsorgane. Dann sind es die eximierten Gebiete, entstanden durch Landschenkungen der Könige und ausgestattet mit eigener Gerichtshoheit und gesonderter Verwaltung. Wir möchten sie Immunitäten nennen.

Rechtsprechung.

Inwiefern Ansätze zur Trennung von Justiz und Verwaltung in den antiken Despotien des Orients vorkamen, wurde schon angedeutet, im allgemeinen darf jedenfalls gesagt werden, daß die Rechtsprechung eine Verwaltungsagende war wie viele andere. Natürlich ist der König der oberste Richter, ja dieses königliche Richteramt kann nicht genug betont werden, besonders für die Anfänge des Königtums. Chammurabi wird dargestellt als König des Rechts. Herodot berichtet über die Entstehung des medischen Königtums, daß die ohne staatliche Ordnung in Dörfern zerstreut lebenden Meder, nachdem sie sich von den Assyrern unabhängig gemacht, einen gerechten Mann zum König kürten, damit er im Lande Ordnung schaffe und Recht spreche. In Persien wird der ordentliche Verwaltungsbezirk, die Satrapie, aramäisch als Gerichtsbezirk bezeichnet, und in den indischen Quellen ist das gewöhnlichste Wort für den König Richter. Asokas größter Ruhm ist sein gerechtes Gericht. Die Römer haben den König nach seinem Richteramte benannt, und Ähnliches finden wir in Karthago. So sehen wir das königliche Richteramt auch über die Despo-

tien des Orients hinaus vollauf gewürdigt. Die Gerichtsbarkeit ist Straf- oder Zivilgerichtsbarkeit. Es ist natürlich, daß das Strafen zunächst als der wichtigere Teil der richterlichen Tätigkeit erscheint, weshalb sich auch der König besonders die Kriminaljustiz reserviert. So sehen wir in Ägypten den Pharao die Frage nach der Schuld einen Gerichtshof entscheiden lassen, selbst aber dann die Strafe fixieren. Besonders hoch schätzen die Inder die Strafgerichtsbarkeit ein. In der Ausübung der Strafgewalt erfüllt der König seine vornehmste Pflicht: Die Strafe ist der König, der Mann, der Lenker und Regierer, sie beschützt die Untertanen und wacht über die Schlafenden. Wo die Strafe schwarz mit rotem Auge sicher waltet, dort — heißt es — gedeihen die Untertanen. Das Königtum fühlt in sich die Pflicht zur Gewähr geordneter Zustände. Nach Chammurabis Gesetz haftet die Gemeinde und ihre Ältesten für den auf ihrem Gebiete begangenen Raub, wenn der Räuber entwischt, und das indische Gesetz läßt sogar Ersatzhaftung des Fiskus in letzter Linie eintreten. Natürlich kann kein König die richterliche Gewalt allein üben, auch kaum in der Appellationsinstanz, besonders wenn sich die Grenzen des Reiches weiten. Da finden wir denn überall richterliche Organe. Es begegnen uns allerorts neben Kollegialgerichten Einzelrichter. Daß die Einzelrichter minder wichtige oder dringlichere Rechtssachen entschieden, wird schon damals gegolten haben. In Ägypten werden uns seit den Pyramidenerbauern Kollegialgerichte bezeugt. So der Gerichtshof der Dreißig. Daneben aber auch die Gerichtsbarkeit des Veziers und zahlreicher Unterrichter. Im Lehensstaate des Mittleren Reichs mag ein Großteil der Gerichtsgewalt auf die Feudalherren übergegangen sein, aber es erhält sich auch der königlich staatliche Gerichtshof unter dem Vorsitz des Veziers. Im Neuen Reich gewinnt die Priesterschaft auch hier entscheidenden Einfluß, da gerade die Strafprozesse durch das Orakel des Amon entschieden werden, welches die Priester verkünden. Auf einer Tempelwand ist uns ein solcher Prozeß erhalten, in dem es sich um eine Anklage wegen Unterschlagung von Tempelgut handelt. Der Oberpriester legt dem Gotte zwei Schriftrollen vor, deren eine auf Freispruch, die andere auf Verurteilung lautet. Der Gott wählt die freisprechende Rolle, und der Priester verkündet den Freispruch. Als Reorganisator der Rechtspflege wird König Bokchoris genannt (8. Jahrh. v. Chr.). Diodor berichtet von einem Gerichtshof, der aus je zehn angesehenen Männern aus Memphis, Theben und Heliopolis bestanden habe. Dieser Gerichtshof mag mit dem Kollegium der dreißig Großen des Südens identisch sein oder doch zusammenhängen. Möglich auch, daß in größeren Städten derartige Kollegien bestanden. Neben den ordentlichen Gerichten gibt es auch für besondere Fälle Spezialgerichte, die der König eigens zusammensetzt, so etwa in einem Palastprozesse. Noch wird uns von feierlichen Zeremonien bei der Gerichtshofssitzung berichtet, aber über viele grundlegende Fragen, die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Einzelrichter und Gerichtshof,

Strafgerichtsbarkeit.

Priesterlicher Einfluß.

das Berufungsverfahren und vieles andere schweigt die Überlieferung. Manches läßt uns die ptolemäische Rechtspflege rückschließend ergründen oder doch vermuten. Vieles steht eben im Mittelpunkte der Diskussion und verbietet ein abschließendes Urteil. Nicht immer hören wir Gutes von den Gerichten. Im Neuen Reich klagen manche Texte über Bestechlichkeit der Gerichtshöfe. Wehe dem Armen, heißt es da, der verlassen vor dem Rate steht. Der Rat bringt ihn ins Elend. Und schon im Alten Reiche bedient sich ein Text des für den Gerichtshof wenig schmeichelhaften Vergleiches, daß ein Mann raube wie ein Krokodil nach Art des Rates. In Chammurabis Gesetz ist der ungerechte Richter zum Schadenersatz verpflichtet und wird öffentlich von seinem Richterstuhle gestoßen. Die Satzung, die vom ungerechten Richter handelt, zeigt uns zugleich das Vorhandensein von Richterkollegien und Einzelrichtern. Fehlen hier gleich nähere Bestimmungen, aus denen wir die Einzelheiten richterlicher Berufstätigkeit ersehen könnten, so fällt doch gelegentlich ein Streiflicht auf die weitgehende Aufgabe des Standes. So ist die Vornahme der Inventarisierung des Kindervermögens bei Wiederverehelichung der Witwe ein Akt der Vormundschaftsführung und weiterhin der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Von den persischen Rechtsträgern, die der König ernennt, ist schon gehandelt worden. Sie erteilen in schwierigen Fällen dem König Rechtsbelehrung und fungieren wohl bald als Kollegium, bald als Einzelrichter. Ob sie zugleich Verwaltungsagenden hatten, ist nicht auszumachen, doch nach allem, was wir über sie erfahren, nicht glaublich, wenngleich wir kein positives Zeugnis für das Gegenteil besitzen. Aber auch die Satrapen sind Richter, und zwar oberste Richter in Straf- und Zivilsachen ihrer Provinz. Auch sie ernennen Rechtsträger, deren Tätigkeit der ihrer königlichen Berufsgenossen durchaus nachgebildet ist. In Indien haben die Brahmanen vollen Einfluß auf die Rechtspflege. Mit ihnen soll sich der König beraten, wenn er Recht spricht. Er kann sich auch durch ein Kollegium unter dem Vorsitz eines Brahmanen vertreten lassen. In kleinen Staaten gibt es nur einen Gerichtshof, in größeren mehrere, auch Wandergerichte, die von Dorf zu Dorf ziehen: eine Institution, die wir auch in Ägypten finden. In der Unterinstanz fungieren königliche Einzelrichter. Aber es gibt auch Schiedsgerichte, welche die Familien, Zünfte und Kasten ausüben. Vorbehalten ist die Appellation an das königliche Gericht, zuletzt an den König selbst.

Gesetzgebung.

Rechtspflege und Gesetz gehören zusammen. Die Verfassungssatzungen, die Gliederung der Stände und die meisten Partien des öffentlichen Rechts treten in den Gesetzen zurück hinter straf- und privatrechtlichen Satzungen und der Regelung des Verfahrens vor den Gerichten. Denn es ist ja keineswegs alles Recht geschriebenes Gesetzesrecht. Vieles, ja das wichtigste und älteste Recht ist Gewohnheit. Und die Rechtsgewohnheit wird mehr noch als das Gesetz unmittelbar auf die Götter zurückgeführt. Das Gesetz selbst ist ursprünglich vielfach nicht mehr als fixierte Gewohnheit

Gewohnheitsrecht.

und damit nicht mehr wie bisher der willkürlichen Auslegung der Rechtskundigen unterworfen. Diodor überliefert uns die gewiß altägyptische Anschauung vom göttlichen Ursprung der ältesten Gesetze, den Schriften der göttlichen Worte. Als königliche Gesetzgeber nennt er sechs Namen: Mneves, wohl Menes, den ältesten menschlichen König, Sasychis, Sesoosis (Sesostris) und die historischen Könige Bokchoris, Amasis und Darius. Die meisten Gesetze des späteren nationalen, noch in den römischen Gerichten kraft des Nationalitätsprinzips für Ägypter zur Anwendung kommenden Rechts, namentlich die Satzungen des Obligationen- und des Exekutionsrechts, stammen von König Bokchoris. Seine Gesetzbücher standen denn auch vor dem Vorsitzenden der Gerichtshöfe. Berossos, ein babylonischer Priester, erzählt uns, daß ein Wesen, halb Mensch, halb Fisch, aus dem Meere zu den Menschen im Zweistromland aufgestiegen sei, sie den Städtebau und die Landvermessung lehrte und selbst ein Buch über Schöpfung und Staatenbildung geschrieben habe, das er den Menschen übergeben. Chammurabi hat sein Gesetz vom Sonnengotte empfangen. Aber wenn wir nach seinem weltlichen Ursprung fragen, nach dem gelehrten Redaktor, der es verfaßt, oder der Gesetzeskommission, die es ausgearbeitet, so verweigert uns der Stein jede Auskunft. Wir können zwar feststellen, daß der König ältere Satzungen verwerten ließ, wir wissen auch anderwärts von früheren Gesetzen, so den sumerischen Familiengesetzen, aber in der Inschrift selbst verschwindet vor Chammurabis Königsglanze der Name seiner Berater und Diener. Das Gesetz aber hat die Dynastie des königlichen Gesetzgebers überdauert und das altbabylonische Reich. Dreizehnhundert Jahre später verwendet Assurbanipal von Assyrien, als er seinen Bruder zum König von Babylonien einsetzt, die Formel Chammurabis „auf daß der Starke dem Schwachen nicht schade“, und auch im neubabylonischen Reich galt das alte Gesetz mit zeitgemäßen Modifikationen. Eine solche Kodifikation hält an, wir erinnern uns aus näherliegender Zeit der Gesetze Solons und der zwölf Tafeln in Rom. Chammurabis Gesetz trägt den Typus eines weltlichen Königsgesetzes. Ganz anders die indische Gesetzgebung, deren Anfänge die Brahmanen auf den Vater aller Inder zurückführen. Sie enthalten Glaubens-, Sitten- und Kultvorschriften, daneben aber auch staatsrechtliche Satzungen, besonders über die beiden grundlegenden Prinzipien des indischen Staatsrechts: die dem Volke gegenüber absolute Königsgewalt und die Kastenverfassung. Wohl gebührt auch hier dem König die weltliche Gesetzgebung, aber wiederholt mit der beschränkenden Klausel, sofern er damit nicht die Lokalbräuche, die Satzungen der Familien und Kasten, wie sie in den Rechtsbüchern verzeichnet stehen, verletzt. Denn auch in den Gesetzbüchern der Brahmanen steht nicht alles Recht verzeichnet. Es gibt noch altheiliges Gewohnheitsrecht, das die Brahmanen kennen. Die geistliche Gesetzgebung, die sich aber gerade in Indien kaum von der weltlichen scheiden läßt und mindestens häufig mit ihr konkurriert, ist Sache der Brahmanen.

Einkommen des Königs. Finanzverwaltung.

Wir sahen die Könige in Glanz und Pracht aus ihren Palästen hervorkommen, wir sahen sie Tempel beschenken und Beamte belohnen, wir sahen sie prächtige Bauten aufführen, Heere ausrüsten und Flotten bauen, aber wir hörten nur gelegentlich ein Wort über ihre Einkünfte. Wenn auch die Beantwortung der Frage nach dem königlichen Einkommen und der Finanzverwaltung weniger dem Verfassungsrecht als der Wirtschaftsgeschichte angehört, so kann doch ein kurzes Wort hierüber auch an dieser Stelle nicht unnütz scheinen. Wäre doch das Bild von der Hofhaltung eines Königs nicht vollständig ohne Erwähnung seiner Finanzen. Der Königs- und der Staatshaushalt bilden eine Einheit. Alles Staatseinkommen ist Königsgut, und der Herrscher kann es im Sinne einer guten Verwaltung für das Land verwenden, oder auch für seine privaten Zwecke. In früheste Zeiten hinauf reicht die verschiedentlich bezeugte Sitte, dem König Geschenke zu bringen. So ist es in Ägypten, wenn am Neujahrsmorgen das Haus seinem Herrn gibt, wie es von diesen Gaben heißt; so in Persien, wo Grundbesitzer und Beamte nicht bloß dem Großkönig, sondern auch seinen Satrapen Naturalien bringen. Nach dem indischen Gesetz darf niemand dem König ohne Geschenke nahen, und wenn es heißt, daß der Arme eine Baumfrucht oder Blume gebe, oder selbst eine Schale Wasser, so liegt ein poetischer Schimmer über dieser Satzung. Die größten Einnahmen verschafft dem König sein Grundbesitz. Mit Lehen belohnt er die Dienste der Krieger und Beamten, mit Landschenkungen gewinnt er sich die Gunst der Priester, des Adels, der Söldner, sein Land gibt ihm Naturalien und Pachtzins. Im Neuen Reich ist alles Land, wofern es nicht Tempelgut ist, Königsland. Wer es bebaut, muß ein Fünftel des Ertrags als Steuer entrichten. Das antike Steuerwesen war überhaupt mit Verständnis, ja Raffinement geregelt. Ihm diente die Katastrierung des Bodens, die in Ägypten und Persien bezeugt ist. In Ägypten lehren uns Papyrus und Ostrakon die altherkömmliche Kunst der Besteuerung noch in der Ptolemäer- und Römerzeit bewundern. In Persien hat Darius das Steuerwesen organisiert. Auf Indiens Bewohnern lastete hoher Steuerdruck. Ist ja doch der Untertane nur Nutznießer, der König aber Eigentümer aller Felder und Tiere. Er soll — kein übler Vergleich — die Steuern einziehen, wie die Sonne acht Monate lang das Wasser mit ihren Strahlen aufzieht. Dazu kommen die Einkünfte aus Monopolen und königlichen Regalen, vor allem der Bergwerke, dann für die erobernden Großstaaten die Tribute der unterworfenen Länder. Die Bauern haben aber nicht bloß Vermögenssteuer zu leisten, sondern auch Frondienst. Als typisches Beispiel mag hier an Herodots Bericht über den Pyramidenbau erinnert sein. Zwanzig Jahre habe der Bau der großen Pyramide gedauert, und drei Monate jedes Jahr — in der Überschwemmungszeit, da der Ackerbau feiert — haben hunderttausend Menschen gearbeitet. Und an diesen Ziffern kann nicht viel gefehlt sein. Nur Priester und vielfach auch Krieger sind von Steuern und Fronden befreit. Daß die

Finanzverwaltung ein Heer von Beamten beschäftigte, ist selbstverständlich. Ihre Bedeutung zeigt sich in Ägypten hierbei frühe darin, daß sie bald ein getrenntes Ressort bildet. Die Königshäuser stehen nicht einmal stets unter dem Vezier. Und es ist bezeichnend für das Bewußtsein seiner Bedeutung, wenn sich ein Oberschatzmeister des Mittleren Reichs den Vorsteher von allem nennt, was existiert oder nicht existiert.

Die Stände des Volkes.

II. Die Stände. Das meiste von dem, was wir über die Stände in den altorientalischen Verfassungen wissen, ergibt sich aus ihrer Beziehung zum Königtum und ist schon gesagt worden. Ein Überblick über die Stände zeigt uns, daß diese teils auf Geburt beruhen, teils auf Beruf, aber beide Einteilungen lassen sich nicht streng voneinander sondern, sie kreuzen sich vielmehr. Denn es ist herkömmlich, daß sich die Berufe vererben, wenn auch die Kasteneinteilung nur in Indien gesetzmäßig festgelegt worden ist. Die eine der Einteilungen ist die in Adelige, Freie und Sklaven, die andere in Priester, Krieger, Beamte und Angehörige niederer Berufe.

Adel.

Schwierig und komplizierter ist die Frage nach dem Entstehen und der Bedeutung des Adels. In Ägypten gab es einen alten Landadel, der wohl älter war als das Königtum des Alten Reichs. Es waren die großen Grundherren vielfach zugleich mit priesterlichen und militärischen Würden ausgestattet. Auch durch Beamtenposten sucht das Königtum den Adel an sich zu ketten oder zum mindesten durch Titel und Hofwürden. Chef der Geheimnisse war ein sehr beliebter Titel. Die Schwäche des Königtums führt zur Stärkung des Adels, beide sind rivalisierende Größen. Wir sahen an der Wende des Alten und Mittleren Reichs sich den gebietenden Lehensadel entwickeln und im Neuen Reich den Söldnerstand zum gefährlichen Adel heranwachsen. Daneben kann allezeit der König für den Beamtendienst den Adel verleihen. Und da begegnet uns denn eine sehr bemerkenswerte ständische Erscheinung. Wenn wir hören, daß unter Ramses III. die Truchsesse, die Hofbeamten und Hofdienerschaft sich besonderen Ansehens erfreuten, und erfahren, daß diese Beamten, die sich weit über Gemeinfreie erhoben, meist Sklaven waren, die im Königsdienst emporgekommen, so liegt die Parallele mit den Ministerialen unserer deutschen Rechtsgeschichte so nahe wie möglich. Im ägyptischen Mittelalter haben sich die Mameluken eine ähnliche Stellung errungen. Und auch in Chammurabis Gesetz hat man die Königssklaven als Ministerialen bezeichnet. Freilich nach dem Strafschutz zu urteilen, den sie genießen, stehen sie hier nur zwischen Sklaven und Gemeinfreien. Vom Adel spricht sonst Chammurabi nicht. Doch setzt das Gesetz vieles voraus, und es ist aus seinem Schweigen natürlich kein Schluß auf Fehlen des Adels zu ziehen. Aber stark kann er zu Chammurabis Zeit nicht gewesen sein. Auch hier schwankt seine Bedeutung gewiß je nach der Stärke des Königtums. Nach dem Gesetze darf geschlossen werden, daß der Adel Königsdienst in Krieg und Frieden übte. Über die Herkunft

des Adels können wir bei den Persern und Indern etwas klarer sehen. Es sind da die Angehörigen jener Geschlechter, die mit den Waffen in der Hand den Kampf in der Gefolgschaft des Königtums mit inneren und äußeren Landesfeinden geführt, die sich dem Königshause ebenbürtig dünken. Der König gibt ihnen großen Grundbesitz und Beamtenposten am Hof und in den Satrapien. Immer sind es dieselben Momente, die wenn auch in wechselnder Kombination den Adel zum Adel machen: Grundbesitz, Kriegsdienst, hohe Beamtenstellung. Vielfach ist auch die priesterliche Weihe dem Adeligen eigen. In Ägypten sehen wir das. Da haben Priester selbst Königskronen getragen. Aber in Indien zeigt sich am klarsten die Differenzierung des Standes der Brahmanen vom Adel, der den Kriegsdienst pflegt. Da weigern mit der Zeit die Priester nicht bloß der Kriegerkaste, sondern sogar den königlichen Familien die eheliche Ebenbürtigkeit.

Priester.

Unter dem Adel stehen die Gemeinfreien. Dieser Stand differenziert sich in Berufe. Da ist es vor allem der ägyptische Schreiberstand, der sehr vornehm tut. Die bekannte Statue des Schreibers aus dem Alten Reich, die im Louvre steht, ist typisch für alle Zeiten bis zu den Ptolemäern und Römern. Die Hieroglyphen zu lernen war eine harte Arbeit, die Schrift zu verstehen eine seltene Kunst, auf die der Kundige stolz ist. Darum verschmäht den Ehrentitel eines königlichen Schreibers auch der höchste Beamte des Königs nicht. Der Schriftunkundige ist von der Beamtenlaufbahn ausgeschlossen. Im Mittleren Reich ermahnt ein Vater seinen Sohn, den er in die Schreibschule an den Hof gebracht: Gib dein Herz hinter die Schrift, nichts Besseres gibt es als die Schreibkunst. So bleibt es im Neuen Reich und in den folgenden Zeiten. Drastisch genug wird der Schreiber dem Manne verglichen, der einen schwer beladenen Esel vor sich hertreibt. Das sind die anderen Berufsstände. Das Prinzip der Schriftlichkeit beherrscht die ganze Verwaltung, selbst die Kriegsverwaltung. Urkunde und Protokoll besagen noch in der ptolemäischen und römischen Epoche nichts anderes als den alten Juristensatz, daß, was nicht in den Akten steht, auch nicht auf der Welt sei. Die anderen freien Berufe treten in den ägyptischen Quellen allenthalben zurück. Das ist begreiflich, denn die Großen und Reichen bauten sich Gräber und verewigten darin ihren Stand und den ihrer Leibeigenen. Aber der Kaufmann und Handwerker mußte auf solche Ehren verzichten, und so müssen wir aus wenigen Anzeichen die Existenz dieser Stände für die früheste Zeit kombinieren. Viel häufiger tritt uns der freie Handwerkerstand im Mittleren Reich entgegen. Namentlich in den Städten gibt es einen freien Kaufmanns- und Handwerkerstand. Vielleicht dürfen wir uns an das „Stadtluft macht frei“ der mittelalterlichen deutschen Rechtsgeschichte erinnern. Ägypten verdankt seine Kultur nicht minder dem Bauernstande als andere Staaten. Der Ackerbau hat den Nomaden an seßhafte Lebensführung gewöhnt. Aber immer spärlicher wurde der freie bäuerliche Besitz, seit die friedlichen Zeiten des Alten

Freie.

Reichs wildem Kriegslärm weichen mußten. Es ist begreiflich, daß gerade der Bauernstand, in Ägypten nie sonderlich dem Kriegshandwerke hold und, seit Söldner ins Land kamen, des Kriegsdienstes ganz entwöhnt, unter all den Kriegen am meisten leiden mußte. Wir finden denn einen immer mehr anwachsenden Stand von Leibeigenen, welche Königs- und Tempelgut bebauen. Wir gehen gewiß nicht fehl, wenn wir uns die Entstehung der Leibeigenschaft in Ägypten nicht viel anders denken als den gleichen Prozeß in der deutschen Rechtsgeschichte. Die Quellen freilich tun so, als sei der leibeigene Bauer als solcher von göttlicher Ordnung in die Welt gestellt. Über manche juristisch bedeutsame Einzelheiten sind wir hier nicht unterrichtet. Aber die traurige soziale Lage der Bauern kann uns nicht verborgen bleiben. Ebensowenig die der Arbeitertruppen, die mit Streik und Massenpetitionen ihren rückständigen Naturallohn zu erlangen suchen und von denen die Quellen wiederholt sagen, daß sie hungern und ihnen kein Proviant gegeben ist.

Halbfreie.

In Chammurabis Gesetz begegnen uns unter den Freien die verschiedensten Berufe, die Großhändler und Bankiers, die Baumeister, Schiffsbauer und Tiervermieter, dann jene, die auf dem Felde Arbeit tun, die Feldaufseher und Hirten, die Handwerker, unter ihnen Töpfer, Schneider, Tischler, Seiler, Maurer und die Tagelöhner. Für alle einzelnen stellt das Gesetz besondere Vorschriften auf, die sich aus ihren Berufen ergeben, und seien es auch nur Tarife, nach denen ihre Arbeit belohnt wird. Auch den an die Scholle gebundenen Bauern scheint es neben seinem freien Berufsgenossen gegeben zu haben. Daß des Perserreiches Kraft sich stets neu aus dem krieggeübten freien Bauernstand rekrutierte, erfuhren wir schon bei der Heeresorganisation. Natürlich fehlt es nicht an Gewerbetreibenden und kleinen Leuten aller Art. Bei den Indern bilden die Gemeinfreien den dritten Stand. Es war der Stand des Bauern und Kaufmanns, über den sich Priester und Krieger erhoben hatten.

Unfreie.

Neben Freien und Halbfreien gibt es allüberall eine Menge unfreier Leute, meist wohl Kriegsgefangene, oder Unterworfene und deren Nachkommen, wie in Indien die vierte Kaste, die den andern ohne Neid dienen sollte. Auch Schuldknechtschaft mag zur Sklaverei geführt haben: ein für den Staat jederzeit sehr bedenkliches Institut. So hat es König Bokchoris verboten, denn der Körper des Menschen sei seiner Verfügung entzogen und gehöre dem Staate. Wie sich die Königssklaven aus der Sphäre der Unfreien emporheben, ist schon erzählt worden.

Kasten.

Der ägyptische Konservatismus führt naturgemäß zur Vererbung der Berufe. Aber darin liegt kein Gesetz, der Übergang vom einen zum anderen Berufe mag faktisch erschwert sein, jedenfalls ist er rechtlich zulässig. Auch in Babylon und Persien gewahren wir von einer kastenartigen Gliederung der Bevölkerung nichts. Über die Entstehung der indischen Kasten sind verschiedene Ansichten laut geworden. Sicher ist, daß erst die Brahmanen die Kasteneinteilung in der Schärfe ausgebildet

haben, wie sie das ganz eigenartige Gepräge der indischen Bevölkerung ausmachten. Unter den aus Brahmas Mund geschaffenen Priestern, den aus dem Arm gebildeten Kriegern und den aus dem Schenkel hervorgegangenen Bauern und Gewerbsleuten, steht der aus dem Fuße gebildete Çâdra, dem neidloses Dienen Pflicht ist. Außerhalb der Kasten stehen die Unreinen, zu denen auch die Nachkommen aus jeder Kastenmischung gehören. Denn außerhalb der Kaste gibt es keine Ehegemeinschaft. An dieser von den Brahmanen bis ins Detail ausgebildeten Einteilung hat auch Asoka festgehalten, wenngleich seine Religion die Härten des Gesetzes überall zu mildern bestrebt war.

B. Israel und Juda.

I. Staatliche Anfänge. In Chammurabis Gesetz steht die Bestimmung, daß der Mann freie Kinder aus der Magd zeugen könne, die ihm seine kinderlose Gattin zur Nebenfrau gegeben. Strafsatzungen aber bedrohen die Magd, die sich darum überhebt und der Herrin gleichstellt. Solche Satzung ist uns bekannt: vor unser Auge treten die biblischen Gestalten. Dem Erzvater gibt seine unfruchtbare Frau ihre Sklavin; diese empfängt von ihm und überhebt sich. Von der Herrin härter behandelt, flieht sie in die Wüste, kehrt aber zurück und gebiert den Ismael. Sara wird im Alter gesegnet und gebiert den Isaak. Und von den zwölf Söhnen seines Sohnes Jakob leiten sich die zwölf Stämme Israels ab, die sich in Geschlechter und Familien gliedern. Es ist ein Geschlechterstaat. Stammesfürsten und Geschlechtshäupter üben über ihre Angehörigen die regierende und richterliche Gewalt in Kriegs- und Friedenszeit. Die Versammlung der Ältesten ist zugleich Vertretung der Stämme. Ihr Wille ist auch der Wille jener, die ihnen untertan sind. Moses ist die erhabene Persönlichkeit, an die Israels Überlieferung seit Ägypten anknüpft. Ganz exzeptionell erscheint die Stellung dieses Gewaltigen als eines Führers, Gesetzgebers, Richters und Regenten. Das Geheimnis seiner Macht aber liegt in Jahve. Nach Moses' Tod erobern Israels Stämme das gelobte Land. Aber die Kämpfe sind lange noch nicht zu Ende. Da erwachen Israel in seinem Heldenzeitalter in den Richtern die helfenden Führer. Deren Amt war zunächst ein militärisches, durch Not aller oder einzelner Stämme ins Leben gerufen, mit glücklicher Befreiung aus der Not beendet. Aber natürlich spiegelt sich ihr kriegerisches Amt auch durch richtende und regierende Tätigkeit nach innen wider.

Moses.

Richter.

II. Königtum und Priestertum. Samuel, der letzte der Richter und der Prophet, salbt Saul zum König. Es erscheint vor unseren Augen in der Geschichte Israels das Königtum, um das geeinte Reich und dann die Teilreiche Israel und Juda bis zu deren Untergang zu begleiten. Aber ist das die orientalische Königsgewalt, wie wir sie aus Ägypten und Babel

Königtum.

kennen, wenn schon nicht zu Anfang gewesen, so doch geworden? Ist der König gottähnlich, ja selber Gott, wie selbst in der Staatstheorie der Priesterstaaten Indiens? Ist er unumschränkter Herr über Leben und Tod, über Hab und Gut seiner Untertanen? Wohl hat den Weg zu solcher Macht manch ein König beschritten, aber all diese Ansätze zur Despotie sind ephemerer Natur geblieben.

Der König ist Anführer des Volksheeres im Kriege. Neben das für den Krieg einberufene Volksheer treten schon bald stehende Truppen und eine Leibwache aus fremden Söldnern. In der Regierung strebt das Königtum natürlich nach Zentralismus. Solchem Zwecke soll die territoriale Einteilung des Reichs dienen, wie sie Salomon verfügt hat. Aber das Königtum hat nicht die Macht der Geschlechter dauernd zu beseitigen vermocht: Neben dem obersten königlichen Gericht, von dem Salomons Urteile sprichwörtlich geblieben sind bis auf unsere Tage, gibt es noch eine priesterliche Judikatur. Jahve selbst hat das Gesetz dem Volke gegeben. Innigst hängen religiöse und rechtliche Vorschriften zusammen. Von Entstehung und Überlieferung des Pentateuchs ist hier nicht zu handeln, noch weniger von den einzelnen Rechtssatzungen und Kultusvorschriften. Hier wird die Rechts- zur Religionsgeschichte Israels und Judas.

Einfach wie das Königtum selbst ist auch zunächst seine finanzielle Fundierung. Ihre Grundlage ist wie überall der Eigenbesitz des königlichen Hauses. Aber das wird schon unter David, ungleich mehr noch unter Salomon anders. Dieser König führt den Tempel und andere köstliche Bauten auf, fördert Handel und Verkehr mit dem Auslande und im Innern, er verfällt aber auch den Lockungen orientalischer Despotenpracht, hält glänzenden Hof und einen großen Harem. Dazu ist Geld nötig, Naturalsteuer und menschliche Fronde. Die Steuer wird dem Volke auferlegt.

Aber der Versuch, das israelitische Königtum in eine Despotie umzugestalten, scheitert. Das Königtum hat seine Macht überschätzt und bricht zusammen. Jahves Strafe für den Abfall Salomons vom Glauben spaltet das Reich. Sein Sohn und präsumtiver Nachfolger beantwortet mit hartem Spotte die Bitte des Volks, das Joch des Vaters zu lindern. Da künden die nördlichen Stämme den Gehorsam dem Hause Davids, und Jeroboam wird König in Israel. Seitdem gehen die Geschicke des Nordreichs unter wechselnden Dynastien und die Judas unter den Davididen ihre eigenen Wege, bis jenes Sargon, dem Assyrer, dieses mehr denn einhundert Jahre später Nebukadnezar von Babylon unterliegt. Beide Reiche ereilt das übliche Schicksal der Bezwungenen Assurs: Verbannung des Staatsvolks aus dem heimatlichen Lande. Aber der Erfolg ist verschieden. Während Israels Söhne in der Fremde unter den Heiden verschwanden und die Zurückgelassenen sich mit ihnen mischten, wird Juda geläutert und religiös sowie national widerstandsfähiger als vordem im unabhängigen Staate.

Reichsspaltung und Untergang.

Materiell blühend und geistig gereinigt erhält sich die Judenkolonie in Babylon, bis Kyros die Rückkehr gestattet.

Restauration in Juda.

Die nie verschwundene Geschlechterorganisation ist im Exil an Stelle der monarchischen Regierung getreten. Nach dem Exil wird die Verfassung ohne Königtum unter fremder Oberherrschaft, wenngleich mit weitgehender Autonomie reorganisiert. Eine jüdische Gerusie, Älteste des Volks unter der Präsidentschaft des Hohenpriesters, steht an der Spitze dieses geistlichen Gemeinwesens. Daneben kommen und gehen Fremdherrschaften. Und da der patriotische Kampf für Jahve noch einmal aufflammt, da ist das nationale Königtum ein priesterliches. Aristobulos, der den Königstitel annimmt, nennt sich auf den Münzen Judas Hoherpriester. Pompeius hat nur das Hohepriestertum dem Makkabäer Hyrkanos belassen. In den folgenden Tagen der Fremdherrschaft hebt sich auf düsterem Hintergrunde grell ab die Gestalt des orientalischen Despoten Herodes, des Königs von Roms Gnaden und unter Roms Hoheit. Es kommen die Zeiten der Vierfürsten und Landpfleger, Sions Fall beschließt die erschütternde Tragödie des Untergangs des jüdischen Gemeinwesens.

Propheten und Priester.

Das nationale Königtum hat sich über die Stammesverfassung nie zu zentralistischer Despotie zu erheben vermocht. Noch weniger ging es hinaus über das Prophetenamt und das früh erblich gewordene Priestertum. Wohl ist der König der Gesalbte Jahves und hat als solcher auch geistliche Macht. Aber über sein Verhalten wachen andere Mächte. Wenn er von Jahves Geboten abweicht, so stehen die Propheten gegen ihn, und Jahve stürzt den König. Die Prophetie reicht überall über das Königtum hinaus. Wir hören die Propheten den Königen gegenüber eine Sprache führen, wie sie in der Geschichte der Monarchien unerhört ist. David muß Buße tun, da ihm der Prophet seine Sünde in strenger Rede vorhält. Die Propheten haben den Sturz der Reiche verkündet. Sie folgen Juda ins Exil und halten es in der Verbannung aufrecht am Glauben Jahves. Sie führen es zurück in die Heimat und leiten die Reorganisation. Dann aber verstummt ihre Rede. Der Buchstabe des Gesetzes wird von den Schriftgelehrten studiert und interpretiert. Der pharisäisch peinliche Gesetzeskultus, der sich in Äußerlichkeiten erschöpft, ist zur toten Last geworden. Es war die Fülle der Zeiten gekommen.

Jahve, Israel und Juda.

III. Die Verfassung. Wie Israels Geschichte die Geschichte seiner Religion ist, so liegt auch das Geheimnis seiner Verfassung in Jahve. Er ist das einigende Moment von Anfang an gewesen, noch ehe aus Familien und Stämmen ein Staatsvolk geworden, und am Glauben Jahves hängt die Existenz des Volkes, da sein Staat in Trümmern liegt. Jahve leitet von je persönlich die Geschicke Israels. Er ist des Volkes Herr. Von ihm sagt Jesaia, daß er Israel erschaffen und sein Hort war vom Mutterleibe an (Js. 44, 2). Israel ist denkbar ohne Könige, ohne Land, ohne Propheten,

doch nicht ohne Jahve. Jahve war des Volkes König, ehe es Könige gegeben, er ist es geblieben, da diese verschwanden. Als Gesalbter Jahves, als sein Vertreter, nicht als Despot hat der König Macht im geeinten Reiche und später. Jahves ist die Kriegführung und der Sieg. Er hat Israel aus Ägypten geführt und ihm das Gelobte Land erobert. Ihm lobsingen Moses und die Söhne Israels: Glorreich ward er verherrlicht, Rosse und Reiter hat er ins Meer gestürzt. Der Herr ist wie ein Kriegsheld, Jahve ist sein Name (Exod. 15). Jahves ist aber auch das Gesetz und das Gericht. Es erhebt sich weit über Königswort und Königsmacht. Frei tritt jeder Mann vor den König und pocht auf sein Recht. Der König darf Jahves Gesetz nicht mißachten. Person und Eigentum sind vor des Königs Lust gefeit. David nimmt nicht ungestraft das Weib seines Kriegsmanns. Und König Ahab von Israel wird die Begier nach dem Acker seines Untertanen zum Verderben. Josephus Flavius hat zuerst das Wort Theokratie für das Jahvekönigtum gebraucht, dem das weltliche Königtum fremd oder doch überflüssig ercheinen muß, und das sich nur in königloser Zeit voll entfaltet.

Das Volk.

IV. Stände des Volkes. Religiöse und nationale Zugehörigkeit zum Volke Israel bestimmt den Wert des Mannes. Trotz dieses demokratischen Zugs scheidet sich doch das Volk nach Ständen und Berufen. Der Adel ist Geschlechtsadel gewesen und geblieben. Die Fürsten der Stämme und die Häupter der Geschlechter sind die Aristokraten im Staat. Unter den Berufen steht zuhöchst der des Priesters. Ackerbau auf eigener Scholle, deren Vererblichkeit und Veräußerlichkeit möglichst beschränkt ist, ist die gottgewollte Arbeit des seßhaft gewordenen Israeliten. Aber schon die Zeit nach dem ersten König führt zur Pflege von Handel und Gewerbe. Die Naturalwirtschaft wird vom Gelde abgelöst. Latifundien und kapitalistische Ausbeute erweitern die Kluft zwischen Arm und Reich und führen zu sozialem Elend. Unter den Freien stehen die Sklaven. Aber Jahves Gesetz schreibt ein mildes Los für sie vor. Besonders der israelitische Knecht darf gute Behandlung beanspruchen, und auch der Heide ist nicht mit Leib und Leben der Willkür seines Herrn unterstellt.

C. Karthago.

Karthago.

I. Königtum. Noch ist Karthagos Verfassung zu skizzieren. Es ist dies eine tyrische Kolonie, die zwar nie die Pietät gegen die Heimat verleugnet, aber politisch bald ganz selbständig im westlichen Becken des Mittelmeers gebietet. Die Verfassung setzt der Heimat entsprechend mit dem erblichen lebenslänglichen Königtum ein, ohne daß wir freilich Genaueres über die Könige der älteren karthagischen Verfassung zu sagen vermöchten. Ja, es ist zweifelhaft, ob es ein oder zwei Könige gewesen sind. Schon früh wird es zum Wahlkönigtum abgeschwächt, dann ist die

Altes Königtum.

Feldherrnwürde nicht immer mit dem Königtum vereint gewesen; dieses hat nur die priesterliche, richterliche und verwaltende Tätigkeit stets in sich begriffen.

Oligarchie.

II. Oligarchie und Demokratie. In Karthago unterliegt das Königtum im Kampfe mit den Geschlechtern. Das Regiment wird ein durch die Bedeutung des städtischen Handels gegebenes aristokratisch-oligarchisches Kaufherrnregiment. An die Spitze des Staates tritt der Rat der Alten, aus 28 vermutlich vom Volke gewählten Mitgliedern bestehend. Er erledigt die Staatsgeschäfte und vertritt den Staat nach außen. Die Macht der Könige ist durch ihn gebunden. Sie gehören dem Rate an. Die Kriege der Stadt ließen die Gewalt des Feldherrn als die bedeutendste erscheinen. Der Feldherr steht ohne Kollegen. Ist er zugleich König und vererbt sich sein Amt auf den Sohn, wie dies gewiß nicht sein mußte, aber im Hause Magons und Amons des Großen vorkam, so liegt darin für ein oligarchisches Staatswesen eine nicht zu verkennende Gefahr. Dies führt, um die Zeit der römischen Dezemvirn, zur Einführung der Hundertmänner oder Richter. Einhundertvier Aristokraten, teils durch Wahl, teils durch Kooptation berufen, vermutlich von Jahr zu Jahr neu bestellt, aber ohne Verbot selbst lebenslänglicher Amtsdauer vermöge steter Wiederwahl, sind sie das Hauptbollwerk der Oligarchie geworden. Sie urteilen über sämtliche Staatsbeamte, den Feldherrn, die Ratsmänner und die Könige, und können selbst den Tod verhängen. Erst um die Wende des 4. Jahrhunderts scheint endlich das so geschwächte lebenslängliche Königtum abgeschafft und durch ein kollegiales Jahrkönigtum ersetzt worden zu sein. Der Volksversammlung läßt das aristokratische Regiment wenig Bedeutung. Das begreift sich, wenn man bedenkt, daß die Bürgerschaft aus reichen Kapitalisten, aus Großhändlern und Großgrundbesitzern besteht, aus Vornehmen, die sich von Vornehmen als Fronvögte über die untertänigen Städte setzen lassen, um diese für den Staat und ihren eigenen Sack auszubeuten. Es gibt daneben freilich eine auf den einfachen Stadtbürger, den Handwerker oder gar Taglöhner sich stützende demokratische Opposition, aber sie führt erst nach dem zweiten punischen Kriege zum Erfolg, freilich rasch und wohl bedingt durch die Niederlagen, für die man die Intriguen der herrschenden Partei gegen den Feldherrn nicht mit Unrecht zur Verantwortung zog. Auf Hannibals Vorschlag wird das Richteramt auf eine zweijährige höchste Amtsdauer beschränkt. Damit stehen wir vor der Demokratie, wenn sie auch zu spät kam, um das Reich zu retten. Auf Schritt und Tritt fordert die karthagische Verfassung zum Vergleich mit Sparta und Rom heraus.

Demokratie.

Schluß. Das Königtum Karthagos hat sich erst zur aristokratischen, dann zur demokratischen Republik umgewandelt. Es ist eine europäische Verfassung und ihr Werden fremd den großen Weltmonarchien, die dem

Orient sein typisches Gepräge geben. Auch Israels und Judas Verfassung fällt nicht in den Rahmen. Ägypten, Babylon, Indien trotz der spezifisch geistlichen Färbung der Monarchie, vor allem aber das Achämenidenreich ist der Typus der Verfassung des Orients im Altertum. Welche Prinzipien der Verfassung, welche Agenden der Verwaltung wir beachten, fast nirgends können wir da unsere Bewunderung dem Perserreich versagen. Würdig schließt damit der alte Orient seine Geschichte. Und der jugendliche Held, der in raschem Fluge den Orient siegend durchmessen, hat die Weisheit des erfahrenen Greises gezeigt, da er die Kultur des Ostens nicht verachtet, sondern sie mit der des Okzidents zu vereinigen gedachte. In unserer abendländischen Kulturwelt freilich ist die Auffassung festgewurzelt, die uns die Griechen vom Perserreich übermittelt, daß ihr Kampf mit dem Großkönig den Kampf der Freiheit gegen die Knechtschaft bedeute. Und es ist nicht leicht, sich von dieser Vorstellung loszumachen, so sehr wir erkennen, daß sie das Achämenidenreich gegenüber Hellas vielfach zu Unrecht verdunkelt. Wahr ist daran gewiß, daß nirgends im Orient das Volk zu einer gesetzlich geregelten Anteilnahme an der Regierung gekommen, oder richtiger, daß es in historischer Zeit dieselbe überall verloren und nirgends wiedergewonnen hat. Der Absolutismus ist die typische Verfassungsform der altorientalischen Kulturwelt geworden und geblieben. Die Staatsgewalt steht über dem einzelnen. Er hat nicht wie der Hellene Recht und Pflicht, daran teilzunehmen. Er hat als Untertan kritiklos zu gehorchen. Generationen seufzten unter dem Joche von Tyrannen, Generationen aber waren auch beglückt unter dem Zepter milder Fürsten. Diese sind Despoten gewesen, aber nicht durchaus in des Wortes schlimmer Bedeutung, die wir mit demselben zu verbinden uns gewöhnt haben. Und wenn uns auf den Bildern aus dem alten Orient oft zu viel und zu tiefer Schatten neben dem Sonnenlicht zu liegen scheint, so dürfen wir gerechterweise nicht übersehen, daß nicht immer die Könige es sind, auf welche die Schuld an Not und Unglück der Völker fällt.

Das Perserreich.

Absolutismus.

Literatur.

Die folgenden kurzen Literaturangaben bezwecken keineswegs Vollständigkeit oder auch nur Aufzählung der neuesten Arbeiten. Eine systematische, dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft entsprechende, erschöpfende Darstellung der Rechtsgeschichte des Orients fehlt. Die älteren Darstellungen des öffentlichen Rechts, die in keinem Geschichtswerke fehlen, sind vielfach durch die neuen Funde, besonders Chammurabi, überholt, mindestens sehr ergänzungsbedürftig. Die erfolgreiche Bearbeitung der antiken Rechtsgeschichte setzte neben juristischer Schulung auch weitgehende philologische Kenntnisse voraus. Solange diese Forderung nicht verwirklicht wird, ist der Jurist bei den meisten Quellen — ich nenne etwa nur die Hieroglyphen und Keilschriften — genötigt, aus zweiter Hand zu schöpfen. Jeder dadurch bedingte Vorbehalt gilt auch von dieser übersichtlichen Zusammenfassung. Besonders fühlbar macht sich auch die Zersplitterung der Literatur in so vielerlei Zeitschriften. Der Idee der einheitlichen Behandlung des ganzen Altertums dient die seit 1902 erscheinende Zeitschrift Klio, Beiträge zur alten Geschichte, herausgegeben von C. F. LEHMANN-HAUPT und E. KORNEMANN. Analoge Ziele verfolgen seit 1907 die Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums von DRERUP, GRIMME und KIRSCH. Dieselbe Auffassung liegt schon dem großen Werke von ED. MEYER, Geschichte des Altertums, zugrunde (Bd. I—V) Bd. I, enthaltend die Geschichte des Orients bis zur Gründung des Perserreichs ist 1909 in 2. Aufl. erschienen. Die verfassungsrechtlichen Ausführungen MEYERS wurden mit großem Vorteil benützt, besonders die Darstellung des Achämenidenreichs beruht auf seiner Geschichte. Neuestens hat BEZOLD die Kulturwelt des alten Orients in ULLSTEINS Weltgeschichte, Bd. Orient S. 1—127 zusammenfassend gewürdigt. Ein weites Programm einheitlicher rechtsvergleichender Forschung verfolgt die von BERNHÖFT, COHN und KOHLER herausgegebene Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. Eine kurze aber vortreffliche dogmatische Charakterisierung der Verfassungen des Orients und insbesondere Israels findet sich bei JELLINEK, Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl. 1906, S. 281—285. Siehe ferner von neueren Werken: RICH. SCHMIDT, Allg. Staatslehre Bd. II, 1 (1909). Von der Spezialliteratur für die Verfassungsgeschichte der einzelnen Staaten hebe ich eine Reihe von — zustimmend oder auch ablehnend — verwendeten Schriften hervor. Einzelne Nachweise nach Seiten zu geben, war bei der mehr systematischen Stoffordnung fast durchwegs untunlich. Es darf bemerkt werden, daß bei der Enge des verfügbaren Raumes viele rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Fragen zurückgestellt werden mußten, die der Verfasser gerne besprochen hätte. Knappheit möge nicht sofort auf Übersehen gedeutet werden. Auch wichtige kulturgeschichtliche Probleme, die nicht unmittelbar die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte berühren, wie der seit DELITZSCH' Vorträgen einsetzende „Bibel-Babel-Streit", mußten außerhalb der Skizze bleiben. In der für den Nichtphilologen doppelt schwierigen Namenorthographie bemühte ich mich ED. MEYER zu folgen. Die vielumstrittenen Datierungsfragen der Geschichte des alten Orients durften unberührt bleiben.

AD. ERMAN, Ägypten und ägyptisches Leben im Altertum (1885).

ED. MEYER, Geschichte des alten Ägyptens (1887).

ED. MEYER, Ägypten zur Zeit der Pyramidenerbauer (1908).

STEINDORFF, Die Blütezeit des Pharaonenreichs (Monographien zur Weltgeschichte, 1900), S. 67 ff.

Steindorff: Die ägyptischen Gaue und ihre politische Entwicklung (Abh. sächs. Ges. Wiss. 1909, XXVII, No. XXV).

v. Bissing, Geschichte Ägyptens im Umriß (1904).

J. H. Breasted, Geschichte Ägyptens, deutsch von Herm. Ranke (1910).

D. H. Müller, Die Gesetze Hammurabis (1903).

Kohler, Peiser, Ungnad, Hammurabis Gesetz I (1904), II u. III (1909).

H. Winckler, Die Gesetze Hammurabis in Umschrift und Übersetzung (1904). Vorher in: Der alte Orient IV, 4.

F. Delitzsch, Vorträge, zuletzt: Handel und Wandel in Altbabylonien (1910).

Bezold, Ninive und Babylon (Monographien zur Weltgeschichte, 1903).

Lindl, Cyrus, Entstehung und Blütezeit der altorientalischen Kulturwelt (Weltgeschichte in Charakterbildern, 1903) bes. S. 95 ff.

C. F. Lehmann-Haupt, Babyloniens Kulturmission einst und jetzt. 2. Aufl. (1905).

W. Manitius, Das stehende Heer der Assyrerkönige, Ztschr. f. Assyriol. XXIV (1910), S. 97—149 (s. oben S. 29).

Lassen, Indische Altertumskunde. 2. Aufl. I (1867), II (1874).

Zimmern, Altindisches Leben (1879). Staat und Recht (S. 158—220).

Foy, Die königliche Gewalt nach den altindischen Rechtsbüchern (1895).

Schrader, Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde (1901).

Hardy, König Asoka, Indiens Kultur in der Blütezeit des Buddhismus (Weltgeschichte in Charakterbildern, 1902).

Weber, Über die Königsweihe, den râjasûya (Berl. Akad. Abh. phil. hist. Kl. 1893, II S. 1—158).

Wellhausen, Prolegomena zur Geschichte Israels (1883).

Wellhausen, Israelitische und jüdische Geschichte. 6. Aufl. (1907).

Ed. Meyer, Die Israeliten und ihre Nachbarstämme (1906). Dazu Gunkel, Deutsche Literaturzeitung 1907, S. 1905 ff.

Schell, Jahwe und Christus (1905).

Schöpfer, Geschichte des Alten Testaments. 4. Aufl. (1906).

Wellhausen, Ein Gemeinwesen ohne Obrigkeit. Göttinger Festrede (1900) (zu oben S. 20).

Mommsen, Römische Geschichte 1, S. 485 ff. (5. Aufl.) (Karthago).

Beloch, Die Könige von Karthago. Klio VII, S. 19—28.

Cybichowski, Das antike Völkerrecht (1907), S. 10—33.

DIE ISLAMISCHE VERFASSUNG UND VERWALTUNG.

Von

Martin Hartmann.

Einleitung. Rätselvoll ragt der Islam in die moderne Kultur hinein. Seine Bekenner rühmen sich der Toleranz, protestieren gegen die Unterdrückung durch die nichtislamischen Staaten und erzählen von ungeheuren Diensten, die der Zivilisation durch den Islam erwiesen worden seien. Dabei wissen wir, daß die islamische Religion den Krieg gegen alle Andersgläubigen als eine Pflicht jedes Muslims bezeichnet, und daß gegen die von dem Islam der Geistesentwicklung zugefügten Schäden der geleistete Nutzen nur ein Quentchen wiegt.

Ist auch der Begriff „Staat“ für den Umkreis der islamischen Staaten kein einheitlicher Begriff, und herrschen unter den einzelnen Staatsgebilden vielfache Verschiedenheiten, so ist ihnen allen gemeinsam die Stagnation, die Unfähigkeit, die Kräfte ihrer Angehörigen zu deren eignem Wohl und zum Staatswohl auszulösen und den in ihnen lebenden Gesellschaften das feste Band einer von allen Gruppen und von den Leitern des Staates durchaus beachteten Rechtsordnung zu geben. Überall herrscht heute noch im Islam der Absolutismus und seine Schwester, die Anarchie. Aber vereinzelt tauchen die Anzeichen der neuen Zeit auf. Persien ist seit etwa einem Vierteljahrhundert von einer gewaltigen Bewegung ergriffen, deren Exponent der unwiderstehliche Zug der Nation zur Teilnahme an ihren Geschicken ist. In Ägypten sind weite Kreise erfüllt von dem Verlangen nach geistiger und moralischer Erneuerung. In der Türkei folgte der Überspannung des absolutistischen Prinzips eine Reaktion, die eine vollkommene Abwendung von den bisher als islamisch angesehenen Grundlagen des öffentlichen Lebens einzuleiten scheint, so daß, bei der großen Menge nichtislamischer Bewohner und der Differenziertheit der islamischen dieser Staat den Charakter eines islamischen Einheitsstaates nicht wird wahren können. Gemeinsam ist allen diesen Bemühungen um die Erlösung aus einer unfruchtbaren Tradition die Tatsache, daß die Massen nicht für ein tatkräftiges, zielbewußtes Handeln zu gewinnen sind, und daß selbst

unter den Führern es an Männern mangelt, die den vorgezeichneten Weg klar erkennen und das Beispiel selbstloser Hingabe an die große Aufgabe der Erneuerung geben. Der Islam in der Form des von einer geistig beschränkten Priesterschaft geschaffenen „heiligen Gesetzes" (*scharīʿa*) beherrscht das Volk in den nach Licht und Fortschritt strebenden Ländern, die oben genannt wurden, noch vollkommen, und die von diesem Islam innerlich losgelösten Männer, die unter den politisch frei denkenden Führern nur einen geringen Teil bilden, sind zurzeit nicht imstande, die Geister aufzurütteln und zu einem Bruche mit der religiösen Tradition zu bringen, der in dem konservativen, am Alten festhaltenden Orient ganz besonders schwer herbeizuführen ist. Dazu kommt, daß jene Wenigen nicht offen aufzutreten wagen oder mit untauglichen Mitteln arbeiten. Niemand besitzt in diesen Gebieten des Islams den Mut, offen seinen Abfall von der anerkannten Kirche zu bekennen. Die innerlich Abgefallenen finden sich in Konventikeln zusammen, wo sie ihrer völlig freien, oft atheistischen Denkweise Ausdruck geben, sich zugleich in dem Erhabensein über den Stumpfsinn der Massen eitel bespiegelnd. Soweit sie durch Intelligenz und Energie sich in den Besitz gründlicher Bildung in einer der fränkischen Wissenschaften gesetzt haben, glauben sie, durch eigene Mitteilungen ihre Volksgenossen belehren zu können. Es fehlt überall an der reichen Übersetzungsarbeit, der selbst die vorgeschrittensten Kulturvölker immerwährend sich unterziehen, das Beste einander ablauschend. Die periodische Presse hat viel Nützliches vermittelt, allein ist sie aber nicht imstande, den islamischen Völkern die Reife zu einer entscheidenden Wandlung zu bringen. Es bedarf des Zusammenwirkens zahlreicher Momente, damit das Ziel erreicht wird. Man hat oft die Vorgänge in der Türkei und in Persien mit der französischen Revolution verglichen. Aber diese war, wenn nicht das Werk der gesamten Nation, so doch das der überwiegenden Mehrheit, und sie prägte allen Gliedern des Gemeinwesens das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für das Gemeinwohl tief ein. Theoretisch ist hier der Islam in einer besonders glücklichen Lage, denn allgemein anerkannt als eins der wichtigsten Momente für die Gestaltung des staatlichen Lebens ist der Consensus der Gemeinde. Dieses Prinzip war in der Urzeit des Islams auch praktisch anerkannt, wurde aber dann ausgeschaltet und dadurch jene Entwicklung des staatlichen Lebens herbeigeführt, die heute den islamischen Staaten den Stempel der Greisenhaftigkeit aufdrückt. Es gilt, es wieder zu beleben, und zugleich die Gemeinde d. h. die Gesamtheit aller Muslime zu selbständigem Denken und zu kritischer Betrachtung zu leiten. Dann wird die Bürgschaft für eine durch die Mitwirkung der Nation gekennzeichnete Verfassung nicht mehr verloren gehen, die Verwaltung wird sich in geordneten Bahnen bewegen, und es wird endlich auch der von den islamischen Staaten, von Regierten und Regierenden, bisher sorgfältig gemiedene Weg der Kulturpflege mit Erfolg beschritten werden.

A. Die Verfassung der islamischen Staaten.

Das Reich Mohammeds und der ersten Imame.

I. Das Reichs- und Staatsgebiet. Das islamische Gemeinwesen im Sinne Mohammeds und der Kalifen ist ein Weltreich. Von einem „Staatsgebiete“ konnte auch bei der Gründung dieses Reiches nur bedingt die Rede sein. Es war zwar einheitlich, insofern alle Teile den Beherrscher aller Gläubigen, den Imam in Medina als Gebieter anerkannten. Allein schon in den Anfängen wurden die neueroberten Länder nicht Provinzen im eigentlichen Sinne. D. h. sie bildeten nicht einen Zuwachs zu der Macht des Imams oder des islamischen Zentralstaates, sondern sie wurden Teile des Dār al’islām, des ideellen Weltreiches, Territorien, die unter der Leitung des Imams standen, aber eine ausgedehnte Autonomie behielten. Das war ein geschickter Ausweg aus der Gefahr für das Reich, seine Erwerbungen zum Privatbesitz von Einzelpersonen oder Gruppen werden zu sehen. Das Ziel war nicht, daß eine Schar von Muslimen oder gar ein einzelner durch die Ausbreitung der Religion mächtiger oder reicher werden, sondern daß der Segen des Islams immer mehr Menschen zuteil werden sollte. Daß für die erobernden Frommen viel Macht und Geld dabei abfiel, erschien nur billig. Sich diese Zugabe durch eine zu große Einmischung des Imams beschneiden zu lassen, war nicht nach dem Sinne der kühnen Männer, die bei dem Draufgehen zunächst an den materiellen Erfolg dachten, und die nebenbei sich als gottselige Glaubenskämpfer fühlten.

Den ersten Imamen konnte es bei ihren ungeheuren Aufgaben nur recht sein, wenn sie nicht mit der Sorge um das einzelne bemüht wurden. Auch war ja in den eroberten Gebieten zunächst Kriegszustand, und es war niemand geeigneter, diese Gebiete zu verwalten, als der General, der sie durch seine Tätigkeit am besten kennen gelernt hatte. Aber dem oben ausgeführten Gedanken, daß der Anschluß an den Kern des Islamreiches viel mehr eine religiöse Beglückung der eroberten Länder sei denn eine Machterweiterung für den Imam und die Kernprovinz, stellte sich bald das persönliche Interesse der Imame und ihrer Sippe entgegen, die in der engen Abhängigkeit der Provinzen von der Zentralregierung die erwünschte Gelegenheit sahen, sich zu bereichern. Zentralisation und Dezentralisation standen sich so gegenüber. Als Vertreter jenes Prinzips dürfen wir die Omaijaden, als Vertreter des anderen die Abbasiden ansehen. Schon Othman (644—656) versuchte, die Statthalter zu beschränken. So wollte er die Finanzverwaltung Ägyptens unter die Kontrolle der Zentralregierung stellen: ihr Chef, der Steuerdirektor, sollte sein Substitut sein, nicht der Substitut seines Substituten. Der Versuch mißlang. Amr, der Statthalter, erklärte: „Wird das Steuerwesen einem besonderen Beamten übertragen, so bin ich der Mann, der die Kuh bei den Hörnern hält, während ein anderer sie melkt.“ Das ist bezeichnend für die ganze Entwicklung.

Das Reich der Omaijaden und der Abbasiden.

Die Omaijadenreihe, die mit Muawija (661—680) beginnt, verfolgte das Ziel der engeren Heranziehung der Provinzen unablässig. Sie mußten es auch, denn das Stammland Syrien war arm und lieferte nicht die großen Summen, die zur Befriedigung der dotierten Araber, zur Erhaltung des zentralen Regierungsapparates, d. h. des Imam-Hofes und der obersten Beamten, und zur Löhnung der Truppen gebraucht wurden. Dazu wurde der Beuteanteil, der der Staatskasse zufiel, immer geringer, je weiter das eroberte Gebiet von der Zentrale entfernt war. Die Nachfolger der Omaijaden, die Abbasiden (750—1258), hatten an dem Sawad, dem Gebiete, das von der Hauptstadt aus direkt verwaltet wurde, in den ersten zwei Jahrhunderten eine ungeheure Einnahmequelle, und es war ihnen deshalb das Los der Außenprovinzen fiskalisch weniger wichtig. Das fiskalische Interesse war aber bei ihnen das einzige.

Einige der Omaijaden waren von einem anderen Gesichtspunkte aus an die Provinzenfrage herangetreten: sie hatten richtig erkannt, daß das islamische Gemeinwesen nur stark bleiben werde, wenn es eine Einheitlichkeit in den staatlichen Einrichtungen erhalte. Sie konnte aber nicht entstehen, wenn die einzelnen Gebiete sich selbst überlassen blieben. Als wirksame Maßregel hierfür galt ihnen die Einheit der Münze. Aber sie war doch nur ein einzelnes Moment und litt schnell unter Verschiedenheit der Währung. So führte die Entwicklung nicht zu einem Einheitsstaat, sondern zu einem Reiche, das aus einem Kerne unter der direkten Verwaltung des Reichsleiters und aus einer Anzahl von Gebieten unter Substituten des Reichsleiters bestand, die weitgehende Selbständigkeit hatten. Das islamische Reich wurde ein Zentralstaat mit einer Anzahl Vasallenstaaten, deren Häupter vom Reichsoberhaupt ein- und abgesetzt wurden, soweit er die Macht dazu hatte.

Die Stellung der Provinzen als halbselbständige Glieder des Reiches erklärt die seltsame Tatsache, daß innerhalb des Reiches Binnenzölle bestanden. Diese Einrichtung erscheint uns zunächst unverständlich in einem Gemeinwesen, das sich des festesten inneren Bandes rühmte, und das berufen schien, die Zerrissenheit der Welt, die es vorgefunden, zu heilen und an Stelle der beiden feindlichen Gewalten, des Romäerreiches und des Sassanidenreiches, ein großes einheitliches Gebilde zu setzen mit einer friedlich das ganze Gebiet durchflutenden Bevölkerung. Aber die alte Differenzierung blieb. Die Gegensätze lebten weiter. Die Zentralgewalt erstarkte nie so, daß sie den Partikularismus brach.

Zerfall des Reiches und Bildung von Staaten.

Aus den angegliederten Gebieten, die zu dem Zentralstaat, lose angeschlossen, als Provinzen hinzukamen, wurden allmählich Eigenstaaten, ein Prozeß, der um das Jahr 900 seinen Abschluß erreichte. Es kam im Laufe der Entwicklung zeitweilig so weit, daß der Zentralstaat ganz verschwand oder doch nur aus dem Stadt-Staat Bagdad bestand. Mit dem Einfall der Mongolen verschwindet der Imam-Staat völlig. Das Reich der Abbasiden von Kairo war nicht von dieser Welt. Die Osmanensultane

belebten den Reichsgedanken von neuem: sie supponierten, daß das Imamat ihnen übertragen sei, und daß sie neben ihrer Würde als Herrscher des osmanischen Reiches auch die des Imams als Haupt der gesamten Islamwelt bekleiden, ähnlich wie der Imam von Bagdad zugleich Herrscher seines Staatsgebietes und Haupt des Reiches war.

Bei dem Zerfall des Reiches bildeten sich Staaten, die sich in gleicher Weise wie der Zentralstaat von Bagdad als Kern des großen ideellen Weltreiches betrachteten, und deren Häupter sich deshalb ebenfalls „Imam" nannten. Doch haben sie nie in dem Sinne wie die Imame von Bagdad eine Weltpolitik getrieben. Sie haben vielmehr sich immer mit einem durch Staatsverträge beschränkten Staatsgebiete bescheiden müssen. So mußte auch das osmanische Reich sehr bald dem Weltherrschaftsgedanken entsagen und sich in die Wirklichkeit mit festen Staatsgrenzen finden. Selbst in dem Sinne des ideellen Weltreichs ist das Imamat des osmanischen Sultans eine andere Konstruktion als seinerzeit das Kalifat von Bagdad. Denn das Reich des Imams von Bagdad umfaßte immerhin die Majorität der Muslime und wurde fast in allen sunnitischen Gebieten durch Nennung des Imams auf der Landesmünze anerkannt. Das Imamat des Sultans von Stambul hat immer nur beschränkte Anerkennung gefunden, und die Anstrengungen Abdulhamids, des vorigen Herrschers der Türkei, der sich in besonderem Maße als Fürst aller Gläubigen fühlte, vermochten nicht, seinem Imamat politische Bedeutung zu geben.

Rechte und Pflichten der Muslime als Reichs- und Staatsangehörige.

II. Die Reichs- und Staatsangehörigen und die Schutzgenossen. Angehöriger des islamischen Staates ist jeder Muslim, d. h. jedes Individuum, das den Glauben an Gott, seine Engel, seine Propheten, seine geoffenbarten Bücher und den jüngsten Tag im Herzen trägt und mit der Zunge bekennt und bezeugt, daß es keinen Gott gibt außer Allah, und daß Mohammed der Gesandte Allahs ist. Angenommen wird die Eigenschaft als Muslim ohne weiteres bei jedem Individuum, das als Sohn eines Muslims geboren ist. Erworben wird sie von einem Andersgläubigen durch die Erklärung der Annahme des Islams und die Aussprache der Bekenntnisformel. Das Aufgeben des Islams ist nicht gestattet. Wer öffentlich sich vom Islam lossagt, ist mit dem Tode zu bestrafen.

Alle freien Muslime sind vor dem Gesetz gleich. Standesvorrechte finden nicht statt, ausgenommen für die Abkömmlinge des Propheten durch seine beiden Enkel Hasan und Husein, die Dotationen aus der Staatskasse erhalten. Das Verhältnis der Muslime, die Sklaven sind, ist durch besondere Bestimmungen geregelt. Die Rechte der Frauen sind beschränkt: ihre Zeugenaussage ist nicht vollgültig, sie erben nicht voll bei einer bestimmten Art des Erbganges, und sie können von einem Ehebunde nur durch Anrufung des Richters freikommen.

Gesundheit und Freiheit des Muslims sind gewährleistet, soweit er sich nicht gegen die Satzungen Gottes vergeht. Bei solcher Vergehung wird

die Bestrafung nach dem Gesetze vorgenommen. Die Strafgewalt steht dem Imam und den von ihm delegierten Personen zu; Strafen dürfen nur nach Maßgabe des Gesetzes verhängt werden; die Androhung von Strafen ist verboten. Das Eindringen in die Wohnung des Muslims ist nur in den von dem Rechte vorgesehenen Fällen und Formen gestattet. Der Muslim ist in der Wahl seines Wohnortes frei. Die Auswanderung in Feindesland ist nur mit Erlaubnis des Imams gestattet. Das Eigentum des Muslims ist unverletzlich.

Der Unterricht wird von denen erteilt, die durch das Studium der islamischen Wissenschaften dazu berufen sind. Die islamischen Wissenschaften dienen dazu, den Willen Gottes auf Grundlage des Korans und der heiligen Tradition zu erkennen. Welche Studien als Hilfsmittel anzusehen und in welchem Maße sie heranzuziehen sind, wird von den Wissenden, d. h. den Religionsgelehrten, bestimmt.

Alle Muslime sind solidarisch verpflichtet zur Verteidigung des islamischen Staatsgebietes und zur Eroberung des Ungläubigengebietes. Der Imam bestimmt die Menge der zum Kriegsdienst Auszuhebenden und die Art der Aushebung und Verwendung.

Die Rechte des Muslims können, sobald das Wohl der islamischen Gesamtheit es erfordert, von dem Imam und seinen Delegierten außer Übung gesetzt werden.

Nach dem Zerfall des islamischen Gesamtreiches trat eine Änderung der vorstehenden Bestimmungen insofern ein, als die Staatsangehörigkeit enger gefaßt wurde. Sie erfordert jetzt außer dem Bekenntnis des Islams noch die staatlich anerkannte Zugehörigkeit zu einem der selbständigen Staatswesen islamischen Charakters. Bei denen, die den Imam als den obersten Leiter der Gemeinde anerkennen, tritt neben die Staatsangehörigkeit die Zugehörigkeit zur islamischen Gemeinde (Reichsangehörigkeit). Diese gibt zwar nur ideelle Rechte, ist aber ein bedeutendes Mittel zur Stützung des islamischen Weltreichgedankens und könnte in der Zukunft praktisch eine hohe Bedeutung gewinnen, wenn ein persönlich bedeutender Imam durch geschicktes Vorgehen den Gedanken der Reichsangehörigkeit bei den einzelnen Muslimen und bei den Häuptern der islamischen Sonderstaaten im Sinne eines Zusammenschlusses zu gemeinislamischen Interessen zu stärken wüßte. Denn der Ruf des Imams zum Kampfe gegen die Ungläubigen und zur Eroberung von Ungläubigengebiet würde bei allen denen, die nicht einem das Imamat grundsätzlich ablehnenden islamischen Staatswesen angehören, in jedem Falle Zustimmung finden, und die Ausführung kriegerischer Unternehmungen unter Leitung des Imams oder seiner Delegierten würde nur an unbesiegbaren politischen oder wirtschaftlichen Verhältnissen eine Schranke finden.

Die in dem islamischen Staatsgebiet sich aufhaltenden Nichtmuslime zerfallen in zwei Klassen: 1. die Schutzgenossen, 2. die Feinde. Das Verhältnis der Feinde wird in dem Abschnitt über die auswärtigen Beziehungen besprochen.

Staatliche Stellung der Nichtmuslime.

Die Schutzgenossen sind solche Ungläubige, die durch gewisse Leistungen das Recht auf den Schutz der Muslime erworben haben, zugleich aber in einem Hörigkeitsverhältnis zu ihnen stehen, denn sie dürfen sich den Leistungen, mit denen sie den Schutz erkaufen, nicht beliebig durch Auswanderung entziehen. Da virtuell die ganze Erde Gebiet des islamischen Staates ist, so würden sie bei Auswanderung auf nicht erobertes Gebiet sofort zu Feinden werden. Sie müssen deshalb da wohnen, wo ihre islamischen Herren es wollen. Die Bewahrung der Stellung hängt von der Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtung ab, den Tribut (*dschizja*, Ablösungssteuer) in Demut zu zahlen. Diese Bestimmung läßt verschiedene Deutungen zu, doch ist der Sinn der Worte „in Demut" (eigentlich „indem sie klein sind") kaum je anders aufgefaßt worden, als daß diese Schutzgenossen minderwertig und verächtlich sind. Es ist auch den Muslimen verboten, Ungläubige zu Freunden zu nehmen.

Den Schutzgenossen kann von dem Imam die Anlegung von unterscheidenden Abzeichen anbefohlen werden. Sie haben kein Mittel, sich gegen Schädigung ihrer Ehre, ihrer Gesundheit, ihres Lebens und ihrer Freiheit durch die Muslime zu wehren. Das Tragen von Waffen ist ihnen verboten, und der Muslim darf sie töten, ohne eine höhere Strafe als die Zahlung von Blutgeld zu erleiden.

In der Übung ihrer religiösen Gebräuche haben die Schutzgenossen volle Freiheit; auch mischt sich der islamische Staat nicht in ihre sozialen Verhältnisse und ihr Rechtsleben. Eine Einschränkung erfahren diese Freiheiten nur, soweit der islamischen Gemeinde ein Ärgernis gegeben wird; so sollen bei den christlichen Festen öffentliche Prozessionen mit Kreuzen nicht stattfinden, die Gotteshäuser sollen sich in bescheidenen Verhältnissen halten, der Bau neuer Gotteshäuser ist nicht gestattet. Auch hier ist „das Wohl der Muslime" das oberste Gesetz, durch das sich jede Gewalttat der Herrschenden rechtfertigen läßt.

In der Praxis hat sich die Stellung der Schutzgenossen sehr verschieden gestaltet. Es werden eine Anzahl Urkunden überliefert, in welchen sich Bestimmungen über die Rechte und Pflichten aller Schutzgenossen oder einzelner Gruppen (besonders der Mönche) finden; doch ist die Echtheit einiger dieser Urkunden fraglich.

Bedeutende Mittel gegen den Übermut ihrer Herren besaßen die Schutzbefohlenen einmal in der mit Geschick und Fleiß von ihnen betriebenen wirtschaftlichen Entwicklung, sodann aber in der Ausnutzung der absolutistischen Regierungsform zur Erlangung besonderer sozialer und wirtschaftlicher Vorteile. Doch waren die so Geförderten stets nur gering an Zahl. Die Herrschsucht und die Habsucht der regierenden Klasse fanden in dem heiligen Gesetze immer Handhaben, die Schutzgenossen als Ganzes niederzuhalten. Der Verrat der Muslime an Schutzgenossen, die sich freundschaftlich gutgläubig an sie anschlossen, ließ sich durch das schon zitierte Verbot der Freundschaft verteidigen.

Eine Änderung der Verfassung der islamischen Staaten hinsichtlich der Stellung der Nichtmuslime ist unmöglich, solange der islamische Charakter gewahrt wird. Denn eine Gleichstellung der Nichtmuslime mit den Muslimen in staatlichen Rechten und Pflichten widerstreitet dem Geiste des Islams und den ausdrücklichen Bestimmungen des Korans und der heiligen Tradition.

Quellen des Rechts.

III. Die Gesetzgebung. Das im islamischen Staat geltende Gesetz ist die Scharīʿa, d. h. die Summe der von Gott seinem Gesandten Mohammed geoffenbarten Satzungen (*aḥkām*), die den Dienst des Menschen gegen Gott (das Rituelle) und das Verhalten der Menschen zueinander regeln. Zu gewinnen sind diese Satzungen aus dem Koran und aus dem Wandel des Propheten in Wort und Tat, wie er in den Berichten von ihm (s. dieses Werk Teil I, Bd. III, S. 100ff.) vorliegt. In Fällen, die zweifelhaft sind, entscheidet der Consensus der Gemeinde (*idschmāʿ*). Kein Einzelglied der Gemeinde hat das Recht, der Gemeinde Gesetze zu geben oder seine Deutung der Satzungen Gottes ihr aufzuzwingen. Die Frage, wann Consensus der Gemeinde anzunehmen sei, ist offen. Eine Norm scheint der Grundsatz zu geben: „Es findet kein Consensus über einen Irrtum statt.“ Aber es liegt hier ein circulus vitiosus vor, sofern ja eben der Consensus ergeben soll, was als das Rechte und was als das Irrige anzusehen ist.

Elemente der Gesetzgebung.

Nach der späteren Lehre über die im islamischen Staat geltenden Gesetze ist folgendes anzunehmen: Die Gesetzgebung hat drei konstituierende Elemente: 1. das Wissen der Wissenden um die Bestimmungen Gottes in Koran und Tradition, 2. den Consensus der Gemeinde, 3. die Gewalt des Imams als Hüter der Religion. Es ist klar, daß das Wissen und die Gewalt des Imams den Consensus auslöschen; gegen sie kann er sich nicht halten. Doch ist eine schwache Spur von ihm darin erhalten, daß grundsätzlich bei Entscheidung der einzelnen Rechtsfälle auf die „Gewohnheit“ (*ʿāda*) oder den Usus (*ʿurf*) Rücksicht genommen wird. Eine seltsame Zuhilfenahme des Consensus ist zu konstatieren aus der Benennung solcher Verordnungen des Sultans, die sich aus dem Wissen nicht ohne weiteres ergeben: die kaiserliche Geschäftsleitung, die in Sondermaßregeln besteht, besonders die Erklärung des Kriegszustandes, heißt *idāra ʿurfīja*, d. h. Verwaltung nach *ʿurf*. Es sei hier auch erwähnt, daß ebenso wie die Deutung des Consensus der völligen Willkür preisgegeben ist, es auch die Deutung von *bidʿa* „Neuerung“, „Ketzerei“ ist; *bidʿa* ist sowohl Gegensatz gegen Consensus als gegen Wissen (rechte Lehre); jede Gewohnheit und jede Lehre kann für *bidʿa* erklärt werden.

Nach Ausschaltung des Consensus als normgebender Faktor tobte in der islamischen Welt ein heftiger und beständiger Kampf zwischen den Wissenden und dem Imam. Meist behielten in diesem Kampf die Wissenden die Oberhand. War aber der Imam der politisch Stärkere, so mußten

die Wissenden sich nach ihm richten und seine Bestimmungen als gesetzlich bestätigen. In jedem Falle müssen alle Gesetze und Verordnungen, die der Imam erläßt, durch ein Rechtsgutachten (*fatwā*) geeicht werden.

Das Imamat. Wahlprinzip und Legitimitätsprinzip.

IV. Die Leitung des Reiches und der Staaten. An der Spitze des islamischen Reiches steht der Imam als Hüter der Religion und als Leiter der öffentlichen Angelegenheiten der Muslime. Wer dieses Amt zu üben hat, das bestimmt die Gemeinde, und der von ihr Gewählte darf sich ihm nicht entziehen. Wird er unfähig, das Amt zu verwalten, so soll die Gemeinde ihn absetzen und einen anderen Imam wählen. Der Imam in diesem Sinne ist ein rein weltlicher Herrscher, wenn er auch die religiösen Übungen der Gemeinde (Gebet, Wallfahrt) zu leiten hat. Das ist die eine Theorie. Die andere Theorie ist die, daß zur Nachfolge allein die „Leute des Hauses" berufen seien, d. h. die direkten Nachkommen Mohammeds aus der Ehe Alis mit Fatima, der Tochter des Propheten. In ihnen wohnt eine besondere göttliche Kraft, und sind sie auch nicht selbst Propheten, so besitzen sie doch eine Erleuchtung, die ihnen eine geistliche Würde gibt: sie sind zugleich geistliche und weltliche Herrscher.

Von diesen beiden Theorien hat sich keine auf längere Zeit auch nur einigermaßen rein in die Praxis umsetzen können. Das liegt in ihrer Natur. Denn sowohl die reine Wahlmonarchie als das auf dem starren Legitimitätsprinzipe beruhende Fürstentum müssen an der Klippe der menschlichen Schwächen zerschellen. Die Kompromisse, die mit der Wirklichkeit geschlossen werden, sind mannigfach und führen zuweilen zu Bildungen, die von dem Urbilde abweichend in das Gegenteil überspringen.

Der Wahltheorie kommt am nächsten die Stellung des Imams in den ersten Zeiten des Islams. Abu Bekr (632—634) ging aus dem Streite der Meinungen, wer Imam sein solle, dadurch hervor, daß die Mehrheit der Muslime sich dem energischen Vorgehen Omars für ihn anschloß. Omar (634—644) empfing die Huldigung der Gemeinde, als Abu Bekr ihn zu seinem Nachfolger eingesetzt hatte. Othman (644—656) war der Erwählte des Fünfmänner-Syndikates, das der sterbende Omar eingesetzt hatte, und erhielt so die allgemeine Huldigung. Man darf sagen, daß in diesen drei Fällen der Imam das war, was er auch nach der altarabischen Anschauung sein sollte: der Führer von der Gemeinde Gnaden.

Bei dem nach der Ermordung Othmans ausbrechenden Kampfe dieser Theorie mit der Legitimitätstheorie, in welchem jene durch die Sippe Omaija, diese durch die Partei Alis vertreten war, bildete sich eine Partei, die die Wahltheorie konsequent zu Ende dachte und das theoretische Ergebnis in die Praxis umsetzte: die Charidschiten. Sie gingen von einem Gedanken aus, der auch sonst in der Religionsgeschichte versucht hat, sich zu verlebendigen, und den man nicht mit Unrecht auch in der ältesten Form der Jahwe-Religion gefunden hat: die wahre Gemeinde Gottes kann nicht einen Menschen als ihr Haupt anerkennen; sie sieht einzig in Gott

und in dem heiligen Buche (der heiligen Lade) ihren wirklichen Herrn, erkennt aber als Vertreter Gottes die Menschen an, die ihr als seine geeignetsten Verkörperungen und die sichersten Deuter seines in jenem Buche verkündeten Willens jeweilig sich darstellen; das Urteil darüber steht der Gemeinde zu. Damit war der Parteikampf in Permanenz erklärt und zugleich die dauernde Befehdung aller staatlich organisierten Gruppen der islamischen Gemeinde gegeben. Es zeigte sich alsbald, daß ein Staatswesen auf Grund solcher Verfassung nicht von Bestand sein konnte.

Kompromiß-verfassung.

Von den Kompromißverfassungen, die zwischen der reinen Wahlverfassung und dem reinen Legitimitätsgedanken die Mitte hielten und von einer kraftvollen Dynastie durchgesetzt wurden, haben die der Imamate von Damaskus und Bagdad sich als Gestaltung des Staatsgedankens äußerst wirksam erwiesen. Diese Gestaltung lebt noch heute in den Herzen der weit überwiegenden Zahl der sunnitischen Muslime, und sie ließe sich bei einer gesunden Entwicklung zu hoher Ausbildung bringen. Es schien eine Zeitlang, als wolle der aufstrebende Islam die Richtung auf solche Ausbildung nehmen. Aber nur zu bald ging sie unter in dem Verfalle des nationalen Gedankens und in dem Aufkommen einer auf internationaler Grundlage ruhenden absolutistischen Regierung, die von dem Wahlgedanken nichts mehr übrig ließ und in die Bahnen des Gegenprinzips, der starren Legitimität, einlenkte, zum eigenen größten Schaden, sofern diese Über-Imame sich plötzlich auf ihrem Throne als auf einem Isolierschemel sahen, auf dem sie vor lauter Heiligkeit und Majestät sich nicht mehr regen durften. Dieses so schnell wieder aufgegebene Kompromißprinzip hatte in seinem Wesen Ähnlichkeit mit dem unserer konstitutionellen Erbmonarchie, die das Verhältnis des Fürsten zum Volke als einen bilateralen Vertrag ansieht, durch dessen Verletzung der Fürst seiner Rechte verlustig geht. Die Erblichkeit der Würde in einer bestimmten Familie, ohne daß innerhalb dieser eine feste Sukzessionsfolge aufgestellt wurde, schien eine Stetigkeit in der Auffassung der Pflicht zu verbürgen und schaltete zugleich die schweren Gefahren aus, die sich aus den immer erneuten Aufregungen der Neuwahl beim Tode eines Imams ergaben.

Imamat der Omaijaden.

Der Mann, der der islamischen Gemeinde das Glück einer solchen Verfassung brachte, war Muawija aus der Sippe Omaija. Waren er und seine Nachfolger auch tatsächlich Imame von Schwertes Gnaden, so hielten sie doch die Scheinvorstellung der Wahl durch die Gemeinde aufrecht. Der Omaijade Jezid II. nahm nicht Anstand, in einer Rede, die er bei der Übernahme der Herrschaft in Damaskus an das Volk hielt, sich zu dem Vertragsverhältnis zu bekennen. Die Rede gipfelte darin: „Keinem Menschen darf gehuldigt werden, wenn er Sündhaftes befiehlt.“ Die Gefährlichkeit des Begriffes „sündhaft“ liegt auf der Hand, aber im Grunde meinte der Kalif, was wir meinen, wenn wir mit unseren größten Denkern sagen, daß der Befehl des Landesherrn nicht von der Pflicht entbindet, zu prüfen, ob unser sittliches Bewußtsein die Ausführung des Befehls gestattet.

Immerhin bedeutet gegenüber der ursprünglichen Verfassung, d. h. der tatsächlichen Teilnahme der Gemeinde an der Ernennung des Imams, die Einführung der Erbmonarchie durch die Omaijaden einen gewaltigen Schritt zum Absolutismus hin. Alles einzelne im staatlichen Leben der islamischen Völker war unbedeutend gegenüber diesem Schritte.

Imamat der Abbasiden

Die weitere Entwicklung ging in der Richtung, daß das praktisch eingeführte Prinzip der Erbmonarchie eine Stärkung erfuhr durch eine neue Theorie der Erbfolge, die den Sturz der Omaijaden herbeiführte. Das Geschlecht der Abbasiden wies gegenüber der Dynastie der Omaijaden darauf hin, daß, wenn einmal Erblichkeit des Imamats angenommen werde, für diese doch an erster Stelle die Sippe, der der Prophet selbst angehört hatte, die Sippe Haschim, berufen sei. Die Propaganda, welche die Enkel des Abbas für diese Idee trieben, hatte den erwünschten Erfolg: man begeisterte sich für das Imamat der Haschimiden. Von deren beiden Hauptgruppen, den Abbasiden und Aliden, traten jene zunächst für die allgemein als die berechtigten Prätendenten anerkannten Aliden ein. Bald aber zeigten sie, daß sie in Wirklichkeit die Beseitigung der Omaijaden nur angestrebt hatten, um selber die Herrschaft zu erringen, und sie verfochten ihre Ziele so energisch und geschickt, daß nicht bloß die Omaijaden sich plötzlich beseitigt sahen, sondern auch die, die auf den Gewinn für sich gerechnet hatten, die Aliden, leer ausgingen.

So völlig aber auch die Abbasiden-Imame von Bagdad ihr Ziel erreicht hatten, so wagten sie doch nicht, den Schritt zu tun, der die Verfassung ihres Staates in die andere Verfassungsklasse versetzt hätte: die Erklärung der Sippe des Abbas als der allein zum Imamat berechtigten. Theoretisch wird an dem Spruche des Propheten festgehalten: das Imamat ist bei Koraisch, d. h. Bedingung für den Imam ist nur, daß er aus dem Stamme Koraisch ist; eine weitere Beschränkung ist unzulässig.

Die Aliden.

Die Gruppe der Aliden stand zunächst still beiseite, als sie durch die Abbasiden rücksichtslos in ihren Hoffnungen getäuscht worden war. Und das Ostgebiet blieb ihr als Feld politischer Macht im wesentlichen versagt, bis die ersten Sefewiden (seit 1502) den Schiismus in Persien zur Staatsreligion machten. Bedeutenden Erfolg hatten sie dagegen in Nordwestafrika und Spanien. Schon i. J. 788 gründete der den Schergen der Abbasiden entflohene Alide Idris in Walili ein schiitisches Staatswesen, und häufig tauchten von nun an kleine Dynastien auf, die auf Grund ihrer Abstammung von Ali und Fatima die Herrschaft in Anspruch nahmen (Hammudiden, Idrisiden von Malaga u. a.). Die Fürsten dieser Dynastien nannten sich Imame wie der Imam von Bagdad.

Die Fatimiden.

Im Zentralgebiete gelangte nur eine Gruppe zu bedeutender Macht, das Kalifat von Bagdad ernstlich bedrohend, das sind die falschen Fatimiden, deren Macht Ubaidallah, der angebliche Nachkomme des siebenten Nebenimams Isma'il, in Sidschilmasa in Marokko gegründet hatte. Sie eroberten Ägypten, und das Imamat von Kairo hielt sich neben dem von

Bagdad, bis der Aijubide Saladdin ihm ein Ende machte. Die Regierung der Fatimiden (909—1171) ist ein typisches Beispiel jener Kompromißpolitik, die wir unter den Omaijaden und Abbasiden vertreten finden, nur in anderer Richtung. Sie machten den Anhängern des Wahlprinzips die größten Konzessionen: sie begnügten sich mit der tatsächlichen Huldigung und verzichteten auf den Kampf gegen die Lehre, die über das „legitime“ Haus die schwersten Verfolgungen gebracht hatte. Gänzlich abtrünnig wurden die Aliden, die in Marokko um 1520 das Scherifenreich gründeten: nicht bloß die große Masse der Muslime Marokkos sind sunnitisch, sondern auch das regierende Haus.

Islamische Republiken.

Eine ganz eigenartige, im Islam scheinbar unerhörte Entwicklung erfuhr das Verfassungsleben in Spanien in jener Zeit der Wirren, die den Zusammenbruch der islamischen Macht von Andalusien einleitete. Die Erfahrungen, die man mit den Gliedern herrschender Häuser gemacht hatte, führten, in Cordova und Sevilla, zu einem Versuche mit der republikanischen Staatsform. Man war dort der habgierigen und verräterischen Fürsten müde geworden, die beständig das Wohl ihrer Mitmuslime für ihre persönlichen Vorteile verkauften. Die beiden aristokratischen Republiken zeigen, wie auch im Islam unter gewissen Bedingungen die sich nicht an den Willen eines Einzigen bindende Leitung der Geschäfte zu einem ausgezeichneten Resultate führen kann.

Die Regierung.

Der Imam wird in der Leitung des Reiches unterstützt durch eine Anzahl von Beamten, die sich nach den einzelnen Zweigen des Staatslebens in geistliche, richterliche und Finanzbeamte gliedern, und dieser ganze Apparat führt, sofern er die tatsächliche Gewalt hat, den Namen *sultān*, „Regierung“. Sobald den Kalifen durch die Veziere oder die Großkapitalisten die Macht entwunden war, ist in den Quellen sehr häufig von Maßnahmen des „Sultan“ die Rede im Sinne der obersten Gewalt, die bei den höchsten Würdenträgern liegt. Später wird dann dieses „Sultan“, das zunächst getreu seiner ursprünglichen Anwendung im Koran durchaus abstrakt war, zum Titel des Heerführers, der neben dem machtlosen Kalifen die eigentliche Herrschergewalt repräsentiert; als erster nimmt ihn der Bujide Ahmed im Jahre 945 an.

Das Vezierat. Imam und Vezier.

Eine Sonderstellung unter den Beamten, die es nötig macht, hier näher auf sie einzugehen, nehmen im Reiche der Abbasiden die Veziere und die Statthalter ein.

Zunächst der Vezier. Mit zwei Erwägungen wird auf den Herrscher gewirkt, für das schwere Amt einen Gehilfen anzunehmen, erstens, damit die ungeheure Geschäftslast, deren sachgemäße Erledigung gründliche fachliche Ausbildung und die Aufwendung der vollen Arbeitskraft eines Mannes erfordert, von ihm genommen werde und er sich ganz der äußeren Darstellung der königlichen Würde widmen könne, zweitens, damit die Person des Kalifen in ähnlicher Weise wie die der früheren Könige Persiens vor der Berührung mit dem vulgus geschützt werde durch eine Mittelsperson, die ihn,

ausgenommen bei Haupt- und Staatsaktionen, vertritt. Den Lebemännern, die, seit dem ernsten Mansur (754—775), auf dem Throne von Bagdad mehr an heiteren Genuß als an ernste Arbeit dachten, war es eben recht, einen Substituten zu haben, der ihnen das Leben erleichterte und den Vorteil bot, bei üblem Lauf der Dinge den Sündenbock zu stellen. Das Amt des Veziers war nicht leicht. Irgendwelche Bestimmungen über seine Befugnisse, Anstellung, Entlassung gab es nicht. Für den Kalifen war der Vezier viel mehr Hofbeamter denn Staatsdiener. Von dem komplizierten Räderwerk der Staatsmaschine hatten die Abbasiden nach Mansur meist keine Kenntnis; sie wußten nichts von den Sorgen und Aufregungen und von dem Zeitaufwand, die eine gewissenhafte Amtsführung für den Vezier mit sich brachte. Er war für sie der Unterhalter, der immer etwas Neues vorbringen, vor allem den Klatsch der Residenz und der Provinzen frisch servieren sollte. Die ungeheure Arbeitskraft des Veziergeschlechtes der Barmekiden brachte es fertig, zugleich das Staatsschiff mit einiger Umsicht zu lenken und die Gunst des anspruchsvollen Herrn sich nicht zu verscherzen. Ihr Lohn war denn auch reich; nicht durch eine in das Staatsbudget eingestellte Besoldung, sondern durch die Willkürakte, die sie kraft ihrer Stellung begehen konnten, und durch die sie die größten Kapitalisten des Reiches wurden. Der klassische Beweis für die Auffassung des Kalifen von der Stellung eines Veziers ist das Verfahren Harun Arraschids: als der Barmekide Dschafar seinen Zorn erregt hatte, legte der Herr dem Diener den Kopf vor die Füße. Wenn die Theorie zwischen Vezieren mit unbeschränkter Vollmacht und solchen mit beschränkter Vollmacht unterscheidet, so war in der Praxis die Regel, daß der Vezier alle Verwaltungszweige in seiner Hand vereinigte und alle Ämter besetzte. Doch selbst Veziere mit unbeschränkter Vollmacht mußten sich harte Eingriffe seitens ihrer Gebieter gefallen lassen. Da der Posten viel abwarf, und da sich Aspiranten jederzeit fanden, blieben sie gleichwohl.

Amtspflichten des Veziers. Substituten.

Die wichtigste Funktion des Veziers, auch die, in welche der Herrscher selbst am häufigsten eingriff, war die Ernennung der Statthalter. Auch das Justizwesen hatte er, wenigstens in der Frühzeit der Abbasiden, zu leiten. Das ist deshalb auffällig, weil im Islam die Rechtsprechung auf das engste mit der Theologie zusammenhängt und der Richter nichts ist als ein die Befolgung der Satzungen Gottes überwachender und die Meinungsverschiedenheiten in der Gemeinde durch Urteil lösender Gottesgelehrter. Deshalb erklärte die spätere Praxis das Gericht als geistliche Behörde und unterstellte die richterlichen Beamten der besonderen geistlichen Oberbehörde. Der Leiter dieser Behörde blieb in der Theorie der Imam selbst, der ja alle Angelegenheiten der Gemeinde zu hüten hatte. Wenn er nun für den geistlichen Teil dieser Angelegenheiten einen besonderen Vertreter neben dem Vezier ernannte, so hatte das einen politischen Hintergrund. Der überbürdete Vezier konnte die große Schar der Theologen-Juristen nicht genügend überwachen, und so wurde die Würde des „Schaich

al'islām“ geschaffen, die ein bequemes Mittel bildete, die Männer der Wissenschaft, die als Lehrer und Richter tätig waren, in engere staatliche Obhut zu nehmen. Unter den früheren Abbasiden bestand dieses geistliche Oberamt noch nicht, und der Vezier vertrat den Imam in dieser Tätigkeit. Auch als Vorsitzender des Berufungsgerichtes, des Nazar almazālim, war der Vezier Substitut des Herrschers.

Zu den Befugnissen des Veziers gehört ferner die Ernennung des Adelsmarschalls (*naqīb al'aschrāf*). Diese Funktion scheint unbedeutend, konnte aber in Zeiten politischer Wirren zu persönlichen Zwecken verwertet werden. Denn dieser Marschall wurde, wenn er Macht über die Aliden hatte und sich zugleich den Wünschen des Veziers fügte, in dessen Händen eine starke Waffe.

Nicht klar ist, wieweit dem Vezier die Ernennung des Muhtasib (Polizeivogt) überlassen war. In diesem mächtigen Beamten hatte der Vezier ein Organ, um sich über die Amtsführung der von ihm Angestellten zu unterrichten. Die Kehrseite war, daß der Muhtasib jeden Augenblick die geheime Berichterstattung zu nichtswürdiger Erpressung ausbeuten konnte.

Kampf zwischen Imam und Vezier.

Wenn der höchste Beamte eines Kulturstaates, in dem die Rechte der die Regierung bildenden Faktoren durch eine Verfassung geordnet sind, in der Regel um seine Stellung zu kämpfen hat, sei es, daß er dazu neigt, seine Befugnisse zu überschreiten, sei es, daß Eingriffe in sie versucht werden, so war das Nebeneinanderarbeiten von Imam und Vezier im Islamreich ein beständiger erbitterter Kampf, wenigstens so oft der Vezier ein Mann von Charakter und Temperament war. Der Kampf wurde verhängnisvoll, wenn der Imam die Ausführung von Befehlen verlangte, von denen jeder Einsichtige die unheilvollsten Folgen für das Gesamtwohl des Reiches und selbst für die eigne Person voraussehen mußte. Denn bei der sinnlosen Verschwendung der öffentlichen Gelder durch die späteren Imame und ihre männliche und weibliche Umgebung blieb eben sehr bald nichts mehr übrig. Dabei sah sich der leitende Staatsmann, der irgendwelche dem Gemeinwohl nützlichen Maßregeln durchführen wollte, immerwährend den gefährlichsten Intrigen ausgesetzt. So ward das Vezieramt zum Tummelplatz gieriger Streber, die an Gewissenlosigkeit mit dem Fürsten der Gläubigen wetteiferten.

Die Provinzstatthalter.

Neben den Vezieren treten durch besondere Machtvollkommenheit hervor die Statthalter (*amīr*, *ʿāmil*). Sie waren grundsätzlich Vertreter des Imams in einem räumlich bestimmten Gebiete. Die Einteilung in größere Gebiete, über die ein solcher Vertrauensmann mit weitgehenden Vollmachten gesetzt wurde, war Sache praktischer Erwägungen. Alles nicht islamische Land wurde daraufhin angesehen: wie sind die Eroberungsaussichten dafür und wie kann das Land, wenn es erobert ist, gehalten werden? Die Befugnisse der Statthalter waren sehr weitgehend, dementsprechend waren ihre Pflichten mannigfaltig. In erster Linie lag ihnen die

Heeresleitung und Kriegführung ob, und die dem Statthalter unterstellten Truppen wurden von ihm besoldet. In den Außenprovinzen war der Krieg, d. h. der Versuch, Ungläubigenland anzugliedern, oder der Zwang, es gegen Ungläubige zu verteidigen, die Regel; dann hatte der Statthalter die Beute zu verteilen.

Die zweite Funktion des Statthalters ist die Vertretung des Imams als Leiter oder Beaufsichtiger der rituellen Handlungen mit Ausnahme der Armensteuer, die von besonderen Beamten eingehoben wurde. Da war vor allem das Gebet, das der Statthalter zu leiten hatte, wie der Imam es in der Hauptstadt leitete, die Ausrüstung der Pilgerkarawane und die Aufsicht über das Fasten. Neben diese Betätigungen des Statthalters stellt sich die Finanzverwaltung, d. h. die Einhebung der Steuern und Abgaben mit Ernennung der Steuerbeamten und Verwendung der Einkünfte für die Verwaltung der Provinz. Die Versuche der Imame, die Finanzverwaltung von der Statthalterschaft fort an die Zentrale zu verlegen, scheiterten, denn die Provinz war ja die milchende Kuh. Ferner hatte der Statthalter die Polizei und die Hütung der Religion, d. h. des von der Reichsregierung anerkannten Dogmas. Der Imam behielt dem Statthalter gegenüber nur das Absetzungsrecht, und dieses war platonisch; denn ging der Statthalter nicht, so mußte der Imam Gewalt anwenden lassen durch einen neuen Statthalter, der sich unter Umständen nachher noch störrischer erwies.

Die Kompetenz des Statthalters in der Weise festlegen zu wollen, daß man zwischen dem „Statthalter mit unbeschränkter Vollmacht“ und dem „Statthalter mit beschränkter Vollmacht“ unterscheidet, empfiehlt sich nicht. Ein solches Schema bestand in Wirklichkeit nicht. Die Macht der Statthalter war vielmehr das Ergebnis zweier Faktoren, einmal der Kraft der Zentralregierung und zweitens ihrer eigenen Persönlichkeit. Mit andern Worten: der Statthalter schuf sich seine Stellung. Das lag in den Verhältnissen. Dem Imam war nichts willkommener, als mit den Provinzen direkt möglichst wenig zu tun zu haben; der Geschäfte gab es bei dem ungeheuren Umfange des Reiches und den Aufgaben, die immerwährend zu lösen waren, in der Residenz genug. Selbst starke Imame überließen ihren Statthaltern deshalb gern die Leitung vollständig. Die Omaijaden hatten das Prinzip, zu ihren Statthaltern nur des vollen Vertrauens würdige Männer zu ernennen, diesen dann aber weiten Spielraum zu lassen. Die Unbestimmtheit der Funktionen des Statthalters ist völlig gleich in alter und in neuer Zeit, im Imamat und in den Sultanaten.

Die Finanzverwaltung und der Absolutismus.

V. Die Finanzen. Hat die Privatwirtschaft ihre Ausgaben lediglich nach den Einnahmen zu bemessen, so steht der Staatswirtschaft in den Steuern ein bewegliches, den Umständen nach stärker anzuspannendes Einnahmeelement zur Verfügung, d. h. der Staat kann seine Ausgaben weit über das Notwendige erhöhen, bis er an die Grenze der Besteuerung gelangt. Nun sind „notwendige Ausgabe“ und „Grenzen der Besteuerung“

nicht festzustellen ohne ernste Prüfung seitens der Regierenden unter Heranziehung der über die verschiedenen Fächer der Staatsausgaben und über die wirtschaftliche Lage der Besteuerten am besten Unterrichteten. In den islamischen Staaten wurde solche Prüfung, abgesehen von den beiden ersten Imamen, nicht geübt, und die Wirkung war verhängnisvoll. Der Zusammenbruch des arabischen Reiches und später des Abassiden-Imamats und der niedrige politische Stand der Sultanate sind die Folge der schlechten Finanzwirtschaft. Deren Hauptübel lag in der Stellung des Imams als absoluter Herrscher. Denn seine vollkommene Unverantwortlichkeit führte ihn dazu, die Bestimmungen über die Ausgaben und die Einnahmen aus Steuern so zu treffen, daß er nicht bloß eine verschwenderische Hofhaltung führen, sondern auch erhebliche Summen in seiner Privatschatulle aufhäufen konnte. Ebenso verderblich wirkte seine Allmacht in Hinsicht der Entziehung von Staatseinkünften durch Aneignung von Grundbesitz, der als Eigentum der Krone keine Steuern zahlte.

Älteste Bestimmungen über Einnahmen.

Aus den Bestimmungen Mohammeds, wie sie sich im Koran aussprechen, läßt sich nur eine einzige Klasse von Staatseinnahmen konstruieren: die aus den Eroberungen. Was Allah den Muslimen bei Ausbreitung der Religion zufallen läßt, gehört mit einigen Einschränkungen der ganzen Gemeinde. Es wird dabei ein Unterschied gemacht zwischen dem, was Gott den Muslimen ohne Kampf zufallen läßt, wie das Land, dessen Eigentümer geflohen waren, und dem, was während des Kampfes genommen, also Kriegsbeute ist. Bei beiden Klassen von Erwerb werden „Gott, sein Gesandter, die Verwandten (des Propheten), die Waisen, die Armen und die Wanderer“ als besonders dazu Berechtigte genannt. Bei der Beute (*ghanīma*) mit der Maßgabe, daß diese Klassen ein Fünftel davon haben sollen, bei dem ohne Kampf Erworbenen (*fai'*), ohne daß eine bestimmte Quote genannt wird. Jedoch hat sich schon früh die Praxis gebildet, daß auch vom Fai' der an jene Sondergruppen fallende Teil ein Fünftel ausmacht. Die restierenden vier Fünftel von Fai' und von Ghanīma erhält die Gemeinde, doch mit dem Unterschiede, daß die vier Fünftel der Ghanīma sofort unter die beutemachenden Krieger verteilt werden mit Ausnahme der Immobilien, auf denen die ungläubigen Besitzer gegen Zahlung einer in die Staatskasse zu entrichtenden Ertragssteuer belassen werden. Desgleichen kommen in die Staatskasse die Einnahmen aus dem Fai'. Soweit es sich bei diesen Einnahmen aus Fai' um Land von Ungläubigen handelte, die davon steuerten, waren diese Einkünfte denen aus dem eroberten Lande ähnlich: beide hatten den Namen Charādsch. Der Charādsch bildet die Hauptquelle der Einnahmen.

Die Reichskasse und die Verwaltung.

Die Kasse, in welche die Einkünfte fließen, hieß „die Kasse der Muslime“. Aus ihr wurden bestritten: 1. die Dotationen der Muslime, 2. die Ausrüstung der Krieger, ausgenommen die Verwandten des Propheten und deren Nachkommen, die schon bei den Fünfteln beteilt waren, 3. Aus-

gaben für Befestigungen, Gehälter von Richtern, Gelehrten und Beamten; dazu diente der Teil des Fünftels, der Gott und dem Gesandten geweiht war.

Die Bestimmung darüber, nach welchen Sätzen zu erheben und in welcher Weise die Einnahme auszugeben sei, gehörte dem Imam. Die Registrierung der Einkünfte wurde von dem Diwan alcharādsch, der „Steuerkanzlei", vorgenommen. Diese Kanzlei besaß immer in gewisser Weise eine bestimmende Kraft: ihr Leiter hatte allein die Übersicht über die wirtschaftlichen Kräfte des Landes, und so war er an den Verordnungen des Imams oder des Veziers mit beteiligt.

Die Organisation der Finanzkanzlei.

Die Finanzkanzlei ist das wichtigste und älteste Verwaltungsorgan des islamischen Staates. Die islamischen Eroberer fanden in Syrien, in Persien und in Ägypten bereits ein ausgebildetes Verwaltungswesen vor. Es war von fiskalischen Interessen beherrscht. Im einzelnen aber zeigten diese Finanzkanzleien in der Geschäftsgebarung bedeutende Unterschiede nach der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse; in Syrien und in den persischen Provinzen war das Land überwiegend Privatbesitz, Ägypten dagegen war Kronland. Wo die Muslime auch immer besitzergreifend eindrangen, hatten sie das größte Interesse, daß der Mechanismus der Verwaltung nicht gestört werde. Daß dieses Ziel erreicht wurde, dafür sorgte der in den ersten Zeiten durch die Einsicht der Führer aufgestellte und befolgte Grundsatz: „Die Ungläubigenbevölkerung, soweit sie sich den von Gott gegebenen Bestimmungen über Zahlung der Dschizja, der Ablösungssteuer, in Demut fügt, ist in ihren Lebensäußerungen möglichst wenig zu stören." Die christlichen und jüdischen Bewohner sollten ihren Geschäften weiter friedlich nachgehen und weiter ihre Steuern zahlen. Der ganze Unterschied war, daß zu diesen Steuern die Dschizja kam, daß alle Abgaben in die Kasse der Muslime gingen, und daß die muslimischen Herren sich vorbehielten, in dem Quale und Quantum der alten Steuern Änderungen eintreten zu lassen. Notgedrungen mußten die in Verwaltungsdingen völlig ungeschulten Araber, die sich zudem einer anderssprachigen Bevölkerung gegenüber sahen, die Beamten, die sie vorfanden, belassen und die Führung der Akten in der alten Sprache zugestehen. Erst etwa ein halbes Jahrhundert nach den ersten großen Eroberungen führte der gewaltige Abdalmalik (685—705) die einschneidende Reform ein, wonach alle Akten arabisch geführt werden sollten. Die Maßregel ließ sich nicht von heut auf morgen durchführen. Wir wissen aus den sichersten Urkunden, den in Ägypten gefundenen Papyri, daß noch in den neunziger Jahren der Hidschra (um 710) in Ägypten doppelsprachige Urkunden ausgefertigt wurden. So wird es auch in Syrien und in den östlichen Teilen des Reiches gewesen sein.

Die Finanzkanzleien, die am Anfang neben der Militärkanzlei die einzigen Verwaltungsbehörden waren, hatten durch zwei Umstände einen Geschäftsgang, der verhältnismäßig einfach war: 1. durch die Abneigung der Araber gegen das Schreibwesen. In den eroberten Ländern war die

Verwaltung in den Händen einer papierseligen Bureaukratie gewesen. Den Arabern war deren Pedanterie unsympathisch; sie konnten auch nur die Fähigsten brauchen. Denn wenn auch aus den alten Steuerverhältnissen manches herübergenommen wurde, so brachte doch die neue Verfassung mit ihrer Neuordnung der Gesellschaft und deren wirtschaftlichen Rechten und Pflichten eine so gewaltige Umwälzung hervor, daß sich nicht jede jener Schreibmaschinen in das Neue finden konnte. So fand eine Säuberung der Schreibstuben statt. 2. war der Geschäftsgang der Finanzkanzleien einfach infolge des Prinzips, daß nur die Angelegenheiten der Hauptstadt und des sie nächst umgebenden Gebietes bzw. der Zentralprovinz von den Kanzleien der Hauptstadt erledigt werden sollten, während die Geschäftsführung in den Provinzen den Provinzialbehörden überlassen blieb. Dieses Prinzip der Dezentralisation äußerte sich darin, daß es eine Reichshauptkasse für die gesamten Staatseinnahmen nicht gab. Was in den Provinzen an Steuern und Zöllen eingenommen wurde, ging in die Kasse der Provinz. Aus ihr wurden die Ausgaben der Provinzverwaltung bestritten, und der Rest wurde in die Zentralkasse abgeführt. Der Statthalter hatte nur den allgemeinen Bericht über Einnahmen und Ausgaben zu erstatten. Häufig gestaltete sich die Provinzverwaltung zu einer Art Pacht, indem der Statthalter sich verpflichtete, die Ausgaben der Provinz zu decken und außerdem jährlich eine bestimmte Summe in die Reichskasse gelangen zu lassen. Wie in den ersten Zeiten von den Imamen gelegentlich Versuche gemacht wurden, eine Zentralisation der Finanzverwaltung herbeizuführen, wurde schon oben erwähnt (S. 51).

Die Grundsteuerkanzlei. Die Ausgaben. Die Kasse.

Wie sich die Finanzverwaltung in der Hauptstadt im einzelnen gestaltete, ist nicht völlig klar. Zur Zeit der Omaijaden bestand in Damaskus neben dem schon erwähnten Diwan alcharādsch, dem „Diwan der Grundsteuer", ein Diwan almustaghillāt, d. h. eine Kanzlei für die Registrierung der Einnahmen aus Verpachtung von öffentlichem Grund und Boden. Der Diwan alcharādsch hatte nur die Einkünfte zu buchen. Die Ausgaben gehörten einer andern Behörde an, und zwar der Heereskanzlei. Die Aufbewahrung der eingehenden Summen und die Auszahlung dessen, was die Heereskanzlei nachwies, waren Sache der Reichskasse (*bait almāl*). Wir wissen über deren Geschäftsführung und Personal aus der Zeit der Omaijaden nichts, und auch zur Zeit der Abbasiden wird keine Sonderbehörde für das Bait almāl erwähnt. Es ist nicht zweifelhaft, daß das Schatzhaus den direkten Befehlen des Imams und seines Veziers unterstand. Kennzeichnend ist, daß unter den Fatimiden-Imamen die Verwaltung der Staatskasse (*wakālat bait almāl*) eines der religiösen Ämter ist. In der späteren Abbasidenzeit finden wir eine Kanzlei der Ausgaben (*dīwān annafaqāt*); es ist aber unsicher, ob diese Kanzlei alle Ausgaben zu überwachen hatte; wahrscheinlich ist, daß auch nach ihrer Einrichtung der Hauptposten, die Dotationen und der Truppensold, unter der Verwaltung der Heereskanzlei stand.

Haushaltsetat.

In den ersten Zeiten war bei den einfachen Verhältnissen die Aufstellung eines spezialisierten Staatshaushaltsetats nicht unumgänglich notwendig. Die schlichten, doch nicht unbegabten Männer, die unter den ersten Kalifen mit den Finanzdingen betraut waren, konzentrierten sich auf ihre Aufgabe und waren von großer Sorgfalt. Später waren die Einzelheiten nicht mehr zu übersehen, und es ließ sich die wirtschaftliche Seite der Staatsverwaltung nur erledigen, indem man einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben aus dem Durchschnitt der letztvergangenen Jahre machte. Diese Staatshaushaltsaufstellungen wurden von dem ersten Gehilfen des Imams angefertigt und dem Imam vorgelegt.

Der Vezier als Finanzminister bei Imam und Sultan.

Das gilt natürlich nur für die Zeit, in der der Imam etwas zu sagen hatte. Als er später vollständig von den türkischen Garden in Beschlag genommen war, wurde die Finanzverwaltung von dem obersten Staatsbeamten, dem Vezier, völlig selbständig geführt. Dann kam die Zeit, wo der Imam nur auf den Palast beschränkt war und die Gesamtverwaltung des Kalifats in den Händen des Generalissimus, des Sultans, ruhte. Da ging das Spiel zwischen formellem Landesherrn und eigentlichem Machthaber von neuem los. Die Seldschukensultane hielten grundsätzlich daran fest, daß ihr Vezier ihnen den Staatshaushaltsetat vorzulegen habe.

Von den beiden großen Verwaltungsgebieten, in die seit der Ablösung Ägyptens durch Ahmed Ibn Tulun (868—884) das Kalifat von Bagdad zerfiel, ist uns das ägyptische bei weitem besser bekannt als das östliche Gebiet, das irakische, wie wir auch schon aus den Zeiten vor der Trennung über Ägypten besser unterrichtet sind, vor allem durch das unvergleichliche Papyrusmaterial, das uns der trockene Sand des Nillandes bewahrt hat. Diese Quelle ist von besonderer Wichtigkeit, weil die islamischen Juristen, die Staatsrechtliches theoretisch behandelten, sich fast nur mit dem Irak befaßt haben.

Druck der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Finanzverwaltung.

Die Erkenntnis und Darstellung der Finanzverwaltung wird dadurch erschwert, daß sie unter dem Einfluß zweier wichtigen Faktoren steht: der allgemeinen Politik und der wirtschaftlichen Verhältnisse. Ruht alle Macht in den Händen des Imams, d. h. in denen der Hofkamarilla und der Geistlichkeit, so müssen die Verwaltungsorgane in völlige Unordnung geraten durch die beständigen willkürlichen Eingriffe. Zugleich wirkt daneben das Prinzip des allgemeinen Laissez faire, das in geistlichem Sinne sich ausdrückt in jenem bequemen „Ich vertraue auf Gott“, d. h. ich lege die Hände in den Schoß, das so häufig der Exponent des „Islams“, d. h. der Ergebenheit in Gottes Willen ist. Die Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung wirkt besonders stark, wenn diese das Monopol eines Einzigen wird, wie es andererseits im Imamstaat in den Zeiten der Fall war, wo der gewaltige Almādarā'ī (um 900) als der größte Kapitalist des Landes das wirtschaftliche Leben absolut leitete. Schon vorher waren die öffentlichen Gelder vielfach der Habgier ausgesetzt gewesen, und die gewissenhafte Buchung von Einnahmen und Ausgaben erschien unter solchen Umständen

wie eine Komödie. Nun aber, wo sich die Finanzverwaltung einem Manne gegenüber sah, der sich an Vorschriften nicht kehrte, sondern den Staatskassen gab, soviel er wollte, und auch auf die Einkünfte aus allen übrigen Quellen einen weitgehenden Einfluß hatte, da erschien die Finanzverwaltung als eine Spielerei, sie hatte höchstens nur noch Bedeutung als Teil der Verwaltung eines reichen Privaten, der sich dieses Teiles der Staatseinkünfte bemächtigt habe.

Die Verwaltung der Armensteuer. Die „Kasse Gottes“.

Die Finanzverwaltung hatte noch ein anderes Gebiet, das im Sinne des Islams mit dem soeben geschilderten nichts zu tun hat. In diesem Falle handelt es sich in dogmatischem, d. h. für den Anfang staatsrechtlichem Sinne um eine rituelle Leistung, um einen Akt des Gottesdienstes, und der Imam hatte dabei nur einzugreifen, weil bei der menschlichen Schwäche die Erfüllung auf Lässigkeit stoßen konnte und Normierung des Modus der Leistung erwünscht war. Zu den religiösen Pflichten des Muslims gehört die Zahlung der Armensteuer (*zakāt*), die bestimmt ist für die Notleidenden und die Armen, für Entschädigung der Steuererheber, für die Gesänftigten, d. h. durch Geld zur Annahme des Islams Bewogenen, für die Loskaufung von Gefangenen und Sklaven, für mittellose Schuldner und für Wanderer. Folgerichtig sahen die Muslime in dieser Kasse, die aus einer gottesdienstlichen Leistung aus islamischem Vermögen stammte, eine „Kasse Gottes“: das Geld war Gott dargebracht, und über seine Verwendung hatte der Stellvertreter des Propheten allein zu entscheiden. Die andere Kasse dagegen, die mit dem Blute der Muslime begründet und ein Teil des von ihnen erbeuteten Vermögens der Ungläubigen war, galt ihnen auch als eine Art von zakāt, eine Abgabe an Gott. Doch glaubten sie über die Verwendung dieser Gelder ein Aufsichtsrecht zu haben, und nannten sie „Kasse der Muslime“. Bezeichnend ist der Trotz, mit welchem ein Beduine noch zu Othmans Zeit gegen das Zusammenwerfen der beiden Kassen protestierte. Dennoch floß schon früh die Verwaltung der Kasse Gottes und der Kasse der Muslime ineinander.

Der Warenzoll und die Verbrauchssteuer.

Neben den Ungläubigensteuern Charādsch und Dschizja und der Gläubigensteuer Zakāt gab es noch eine weitere bedeutende Einnahmequelle, an deren Gesetzlichkeit nie gezweifelt worden ist, den Warenzoll. Die Muslime fanden ihn vor und nahmen ihn als eine erwünschte Bereicherung an. Eine letzte Quelle der Staatseinnahmen, die aber von den Orthodoxen immer als eine unzulässige Neuerung zurückgewiesen wurde, weil sie sich in keiner Weise aus den Quellen der Gesetzgebung verteidigen lasse, war die Verbrauchssteuer (*maks*). Sie hat schon zur Zeit Omars II. (717 bis 720) bestanden, denn dieser eiferte ausdrücklich gegen sie und verbot sie, was aber nicht hinderte, daß sie später wieder eingeführt wurde. Besondere Ausbildung erhielt die Verbrauchssteuer in den Sultanaten.

Verschleuderung des Staatsvermögens.

Eine Kontrolle für die Verwaltung des Staatsvermögens gab es nicht. In den ersten Zeiten mußte Rücksicht genommen werden auf die Dotationsberechtigten. Erst bekamen diese, dann nahm der Imam für sich

und seine obersten Beamten. Bald aber verfuhr man nach dem Prinzip, in erster Linie an die Bedürfnisse des Imams und die Gehälter der obersten Beamten und der ihnen unterstehenden Behörden zu denken. Dafür war aber gar keine Norm gegeben. Denn wenn auch die bescheidene Lebenshaltung Omars immer als das Vorbild für die Imame hingestellt wurde und seine Gewissenhaftigkeit gegenüber dem Staatsschatz (er wurde sehr zornig, als er entdeckte, daß leihweise ein Schmuck für eine seiner Töchter herausgenommen war) bewundert wurde, so fiel es den späteren Imamen nicht ein, bei ihrer Hofhaltung sich nach den im Staatsschatz befindlichen Mitteln zu richten, sondern sie schöpften aus ihm ohne alles Bedenken. Eine Abwehr der Angriffe wegen solcher Handlungsweise war immer zu finden in dem Grundsatze, daß der Imam in erster Linie auf das „Wohl der Muslime" Rücksicht zu nehmen habe. Wenn er erklärte, das Wohl der Muslime mache die und die Ausgaben notwendig, so hatte niemand etwas drein zu reden. Eine Gefahr ernstlichen Vorwurfs war übrigens nicht zu befürchten, denn die obersten Beamten zeigten sich selber völlig gewissenlos gegenüber der Staatskasse: eine Hand wusch da die andere.

In den fast unabhängigen Provinzen und in den Staaten, die sich aus ihnen entwickelten, stand es um die Finanzverwaltung nicht anders als in dem Imamreiche. Die Einkünfte waren die gleichen. Und in der Verwendung der Gelder herrschte das gleiche Prinzip, vollkommene Regellosigkeit. Natürlich gab es vereinzelt auch einsichtige Fürsten oder Veziere, die einen tieferen Einblick in eine geregelte Finanzwirtschaft besaßen und sich persönlich um die Verwaltungsdinge bekümmerten, damit ihr Land nicht zu schnell in einen wirtschaftlichen Zustand gerate, der ihrer politischen Macht verhängnisvoll werden mußte. Es liegt im Wesen des Absolutismus, der ja fast in allen diesen Staaten herrschte, daß eine wirksame Kontrolle über die Staatsfinanzen auf die Dauer unmöglich war. Die Regel bildete, daß allein der Wille des Staatsoberhauptes herrscht. Dieser Wille wurde aber fast immer zur Augenblickslaune, so daß das Staatseigentum ebensowenig wie das Privateigentum und das Leben der Staatsangehörigen vor Eingriffen des Landesherrn geschützt war. Das war bis vor kurzem auch der Zustand des bedeutendsten islamischen Staates, des osmanischen Reiches.

Das Heer des Reichs und der Staaten.

VI. Das Heerwesen. Das islamische Reich kannte zunächst für die Beziehungen zur Umwelt keine andere Formel als Kampf bis zur Bekehrung, Vernichtung oder demütigende Unterwerfung aller Ungläubigen. Dieses Prinzip setzt notwendig die Teilnahme der genügenden Anzahl Muslime voraus. Die islamische Gemeinde war zugleich ein immerwährend zum Kampfe gegen die Ungläubigen bereites Heer. Das Heer sollte aber auch dienen zum Kampf gegen die Muslime, die der Reichsregierung ungehorsam waren, gegen die Rebellen.

Dienstpflicht. Stehendes Heer. Lagerstädte.

Das Heer des Imamreiches und der Einzelstaaten hatte verschiedene Verfassungen. Im Anfang galt folgendes: Jeder Muslim hat Heerdienst zu

leisten als Angehöriger der Gemeinde, d. h. von Religions wegen. Denn Gott hat befohlen: Bekämpfet die Ungläubigen, bis sie euch in Demut die Steuer zahlen. Solange Ungläubige vorhanden sind, die das nicht tun, ist zu kämpfen. Doch sind nicht beständig alle waffenfähigen Muslime im Dienst zu halten. Die Pflicht zum Kampf ist solidarisch, d. h. sie ist nur zu leisten, soweit nicht genügend Leistende vorhanden sind. Befreit vom Kriegsdienst sind außer den Kindern, Greisen und Kranken die, die eine Familie oder Verwandte zu ernähren haben. Da es einen Friedenszustand für den islamischen Staat nicht gibt, sondern immerwährend über die Verteidigung des eroberten Gebietes gewacht und die Eroberung neuen Gebietes vorgenommen werden muß, ist ein stehendes Heer zu unterhalten. In jeder Provinz sind ein oder mehrere große Standlager, die die zu den Kriegszügen nötigen Truppen liefern. Wie die Verhältnisse zur festen Stationierung bestimmter Korps führten, und wie eng mit diesen Militärdistrikten die Bildung der Zivildistrikte zusammenhing, zeigt Syrien. Abu Bekr teilte vier Generälen die vier Hauptteile Syriens zu, und vier Heere (*dschund*, in Stärke von 6000 Mann) besetzten sie. Ähnlich wurden Garnisonen in dem östlichen Teil des islamischen Reiches, im Irak, eingerichtet für die Eroberung und Bewahrung Persiens; doch wurden hier nicht vorgefundene Ortschaften genommen, sondern die Soldaten führten ein Lagerleben mit ihren Familien, erst in Baracken, dann in Häusern aus Lehmziegeln: so entstanden die Militärstädte Kufa und Basra. In Ägypten entstand Fostat (Altkairo) als Lagerstadt; auch Alexandrien erhielt eine Garnison.

Der oberste Kriegsherr. Die Generäle.

Der Imam ist oberster Kriegsherr der Gläubigen (Emīr almu'minīn), bestimmt die Einberufung der Mannschaften und ist oberster Anführer im Kriege. An Truppen fehlte es nicht; man drängte sich zum Dienst. Auch hatte die Regierung durch die Zensuslisten eine Kontrolle. Die Haupteinteilung erfolgt in Gruppen, die durch eine Fahne vereinigt sind; der Imam ernennt den Befehlshaber solcher Gruppe, indem er „ihm die Fahne bindet". Den Befehlen des Imams haben die Korpsführer unbedingt Folge zu leisten, auch wenn sie sich benachteiligt glauben; so hielt Chālid Ibn Alwalīd den Befehl Omars, mit seinen Truppen nach Syrien zu ziehen und dort zu bleiben, für eine gehässige Maßregel; er fügte sich aber. Die Truppenkommandeure (Generäle) hatten auch die täglichen fünf Gebete zu leiten. Den Soldaten in der ersten Zeit des Islams war der Ackerbau verboten, damit sie nicht vom Kriegsdienste abgezogen würden. Die Truppen erhielten eine feste Löhnung aus Staatsgeldern, und zwar die im Sawād, der Zentralprovinz, stationierten aus dem Staatsschatze in Bagdad. Die in den anderen Provinzen stationierten bekamen den Sold aus der Provinzkasse. Außerdem erhielten die beutemachenden Truppen vier Fünftel der Beute, die so verteilt wurden, daß ein Kavallerist gleich drei Fußsoldaten gerechnet ward. Der Kommandant der in einer Provinz liegenden Truppen war meist zugleich auch Statthalter der Provinz.

Gliederung des Heeres.

Die Zusammensetzung des Heeres wechselte häufig und beträchtlich. Als Hauptprinzip wurde von den Abbasiden festgehalten, daß die Sicherheit des Imams davon abhange, daß das Heer verhindert werde, sich zu gemeinsamem Vorgehen gegen ihn zusammenzuschließen. Die Gliederung, die das verhindern sollte, beruhte auf ethnischen Momenten. Es wurden drei große Gruppen gebildet, wie sie durch die Hauptelemente der Bevölkerung gegeben waren: Nordaraber, Südaraber und Perser. Die Feindschaft zwischen diesen Elementen sollte geschürt und durch die Verhetzung und das Ausspielen der einen gegen die anderen der Imam gesichert werden. Von diesen drei Korps stand den Abbasiden das persische am nächsten. Die Perser bildeten die eigentliche Garde. Aus den aus dem äußersten Osten kommenden Türken und den aus Nordafrika und dem Sudan kommenden Berbern und Negern wurden zwei weitere Korps gebildet. Von diesen wurde das Türkenkorps dem islamischen Staate bald gefährlich: sie verdrängten seit Motassim (833—842) die anderen Truppen und schoben sich als die einzige militärische Macht im islamischen Staate ein. Der Imam geriet so völlig in ihre Gewalt, daß er das oberste Kommando in die Hände des Chefs seiner türkischen Leibgarde legen mußte, der nun zum Generalissimus der islamischen Armee wurde. Daß die türkischen Generale unter sich wieder einander die Hauptmacht zu entreißen suchten, änderte nichts; denn die anderen Elemente waren zu schwach, um aus solcher Zwietracht Nutzen für sich zu ziehen.

Die türkische Organisation. Militärlehen.

Die Vertürkung des Heeres brachte eine gewaltige Umwälzung, auch in der Zivilverwaltung und in den Finanzverhältnissen, hervor. Nach dem Übergang der Verteidigung des Staates in die Hände der Türken organisierten diese das Heer auf wesentlich anderem Fuße. Die Türken waren ursprünglich Nomaden wie die Araber und lebten wie diese in einem zwischen Krieg und Frieden wechselnden Zustande: hatte man Nahrung, so verhielt man sich ruhig; hatte man abgegrast, so machte man Raubzüge; dazu ballte man sich in Haufen um den Führer, wo reiche Beute winkte. Die Türkengenerale, die sich in den Dienst der Imame gestellt, verschafften ihren Soldaten reichen Lohn. Als die Imame nichts mehr hatten, ließen sich die Heerführer Ländereien geben. Diese Militärlehen verdrängten schließlich jede andere Heeresorganisation. In den meisten Sultanaten herrschten sie allein. Der Belehnte hat im Lehnsgebiet alle Befugnisse seines Lehnsherrn: er übt die Patrimonialgerichtsbarkeit, und die Bauern müssen Frondienste leisten. Demgegenüber steht die Verpflichtung, dem Lehnsherrn (Sultan) jährlich einen Tribut zu zahlen und ihm im Kriegsfalle mit einer bestimmten, von dem Belehnten ausgerüsteten und unterhaltenen Truppenmasse Kriegsdienst zu leisten. Damit ist das stehende Heer, das die Stärke des islamischen Staates ausgemacht hatte, beseitigt. Die Kontingente werden möglichst in Friedensstand erhalten, im Kriegsfalle werden Schwierigkeiten gemacht. Die Belehnten, die

reichliche Truppen halten und gut rüsten und nähren, haben Selbständigkeitsgelüste und machen sich zu völlig unabhängigen Territorialherren.

Die Janitscharen. Die Reform.

Im osmanischen Reiche erkannten schon früh kluge Staatsmänner die Gefahren dieses Systems und die Unmöglichkeit, dabei dauernde Kriegserfolge zu haben. Sie fanden einen Ausweg durch die Schaffung des Janitscharenkorps. Auch dieses überlebte sich. An seine und der Militärlehens-Verfassung Stelle trat von neuem das stehende Heer, in einer den Staaten Europas nachgeahmten Organisation. Heut ist die Armee der beste Teil der Gruppen, die dem osmanischen Staate dienen. Sie hat den schweren Prüfungen durch die chronische Anarchie des Reiches standgehalten. Sie wird sich halten und erneut eine gute Stütze werden, wenn die übrigen Faktoren des Staatslebens zu einem geordneten Leben gelangen, das jedem seine Stelle anweist. Sonst wird sie in dem allgemeinen Untergang mit verschlungen werden. Etwa als Stütze einer Reform dauernd zu dienen, ist sie unfähig. Sollte die osmanische Regierung die Verwaltung des Staates ernstlich reformieren wollen, so sind Bajonette und Kanonen das ungeeignetste Mittel, solche Absichten in die Praxis umzusetzen.

Heerwesen in Marokko und Persien.

In den anderen islamischen Staaten ist das Heerwesen völlig in Verfall. In Marokko findet sich ein vortreffliches Element, gerade für Bildung tüchtiger militärischer Gruppen: die Berbern, eine energische und tapfere Bevölkerung. Doch erst muß der Zerfall, dem das Gesamtreich unaufhaltbar entgegengeht, eingetreten sein. Dann können kleinere Gemeinwesen entstehen, die auch das Heer in europäischem Geiste bilden. In Persien wird, wenn es zu einer Reform kommt, das Heer das Letzte sein. Der begeisterte Sinn des Volkes ist mit Recht zunächst auf die Beseitigung der anderen schweren Schäden gerichtet. Selbst bei dem schnellsten Tempo einer Heeresreform ist an eine solche Umwandlung, daß die bewaffnete Macht den Bestand des Reiches gegen fremde Eingriffe sichern könnte, nicht zu denken. Der Schutz Persiens als selbständigen Staates ist vielmehr von anderen, internationalpolitischen Momenten zu erwarten. Ist das Land einmal zu einer Festigung seiner sozialen, geistigen und wirtschaftlichen Verhältnisse gelangt, die das Nationalgefühl befriedigt und den Gesamtstand des Landes hebt, dann wird auch das Heer in dem staatlichen Leben die ihm gebührende Stelle finden und seinerseits die nationale Lebenskraft erhöhen.

Die Bedrohung der Welt durch die islamische Expansion.

VII. Das Reich und die Staaten in ihren Beziehungen zur Umwelt. Grundsätzlich ist, vom Beginn des Islams an, die staatlich geordnete islamische Gemeinde ein Raubstaat und ein Militärstaat. Aber das Ideal dieses Raubstaates, alle Ungläubigenstaaten durch Heeresmacht zu vernichten, ließ sich nicht verwirklichen. Die Feinde Gottes und seines Propheten nahmen vielmehr energisch Stellung zu der neuen Erscheinung. Für sie war ja schon die Existenz des islamischen Reiches eine ständige Gefahr, soferne es nicht bloß einer natürlichen Expansionstendenz

folgte, sondern den Stachel zum Angriff auf alle anderen Nationen in sich trug durch die jedem Muslim mit der Muttermilch eingetränkte Vorstellung von der gottgewollten Superiorität der Muslime und ihrer Pflicht, sich alle Nichtmuslime zu unterwerfen. So waren die inneren Verhältnisse dieses neuen Reiches von Wichtigkeit für sie, und sie erforschten sie, um schwache Seiten auszuspähen und um zu wissen, mit welchen Faktoren als entscheidenden Mächten sie zu rechnen hätten.

Die völkerrechtlichen Beziehungen zwischen den islamischen und den ungläubigen Staaten.

Eine Schwierigkeit ergab sich für die Ungläubigenstaaten durch die Vielheit der Machthaber, die sie als Fürsten islamischer Staaten vorfanden, und deren Machtverhältnisse meist nicht eben durchsichtig waren. In den ersten Zeiten des Islams war eine Einheit gegeben: das Imamat von Medina und dann das von Damaskus. Aber auch damals schon war in den meisten Fällen der Imam zu entfernt, und die Ereignisse schritten zu schnell, als daß seine Anrufung ernstlich in Betracht kam. Die vordrängenden Muslime waren Räuber unter der Führung ehr- und geldsüchtiger Kondottieri, die auf diplomatische Verhandlungen und auf papierene Anerkennung von Rechten gar keinen Wert legten. Sie wollten raffen und wieder raffen und sich's wohl sein lassen, solange es Allah gefiel. Als unter den Abbasiden dann die Dezentralisation alles auflöste, sahen die Ungläubigen sich einer Menge von selbständigen Staatsgebilden gegenüber. Von diesen hob sich im Westen besonders scharf ab das Omaijadenreich von Cordova; da war es gar nicht zweifelhaft, mit wem sie zu tun hatten. Als dann die Teilfürstentümer sich bildeten, von denen einzig Granada einen durch die Jahrhunderte dauernden Glanz behielt, da war es den Ungläubigen oft zweifelhaft, mit wem es lohnte, Vertragsverhandlungen anzuknüpfen, weil die Machtverhältnisse sich beständig verschoben. Als später der Islam nach Afrika zurückgeworfen worden war, wurden die friedlichen und feindlichen Berührungen seltener. Aber die Fürsten Spaniens und Portugals ließen nicht ab, durch diplomatische Vertreter sich über die politischen Verhältnisse der nordafrikanischen Großmacht auf dem laufenden zu erhalten. Marokko verwandte zu Beamten des auswärtigen Dienstes hauptsächlich Männer aus Mischfamilien.

In dem zentralen Gebiet und dem Ostgebiet verschob sich die politische Konstellation kaleidoskopartig immerwährend. Zunächst blieb wenigstens der Imam von Bagdad das anerkannte Oberhaupt der islamischen Welt Vorderasiens und Ägyptens. Da fiel 969 Kairo an den anderen „Imam", der erklärte: Ich bin der wahre Imam, und mir gebührt die Leitung der islamischen Gemeinde. Dabei hatte der Imam von Bagdad eine Menge von Vasallen, die als Sultane selbständig regierten. Man wird kaum sagen können, daß nach der Verlegung des Reichsmittelpunktes nach Bagdad der Imam das Islamreich völkerrechtlich vertrat. Wenn man als Rechte des Reichshauptes ansieht, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen, so war von einer

völkerrechtlichen Vertretung bei ihm nicht zu reden. Der Imam konnte wohl Gesandte empfangen, er wird aber kaum in die Lage gekommen sein, Gesandte an fremden Höfen zu beglaubigen, noch auch Verträge zu schließen. Denn an seine Zentralprovinz, seinen „Staat", grenzten Ungläubigenstaaten nicht an. Das Erklären von Krieg fiel aus: nach islamischem Recht ist es unnötig; es wird grundsätzlich festgehalten, daß es gestattet ist, den Krieg mit einem tückischen Überfalle zu beginnen. Waffenstillstand und Friedensschluß waren in den Händen des kommandierenden Generals, der die Truppen führte; das war der Sultan selbst in den meisten Fällen. Wo aber immer selbständige Staaten im Islamreich von Bagdad bestanden, leiteten ihre Fürsten die auswärtigen Beziehungen völlig selbständig. Man denke an einen ihrer Gewaltigsten, Saladdin, der sich zu den Verträgen mit den Ungläubigen ebensowenig die Zustimmung des Imams erbat wie zu seinen Siegen über sie.

Der diplomatische Verkehr.

Daß sich bei den zahlreichen Berührungen der Sultane mit den Fremden ein Usus in der Behandlung diplomatischer Dinge herausstellte, darf nicht erst gesagt werden. Wie bei dem diplomatischen Verkehr, den das Reich gepflegt hatte, waren auch die von den Sultanen angewandten Verkehrsformen vor allem auf das Ziel gerichtet: sich nichts vergeben! Aber die Sultane konnten eher entgegenkommen, als das dem Imam möglich war. Sie schlossen mit dem Feinde, mit dem sie sich herumgehauen, im Augenblick eines gewissen Abschlusses ein Übereinkommen, das sich nach den Umständen als Waffenstillstand (*hudne*) oder als Friede (*ṣulḥ*) charakterisierte. Auch das war nicht zu umgehen, daß der islamische Fürst einen fremden Vertreter in seiner Hauptstadt duldete (grundsätzlich sollen Ungläubige, die nicht Schutzgenossen sind, nicht in islamischem Lande wohnen, oder doch nur als kurze Gäste) oder selbst einen Vertreter an den fremden Hof schickte, damit die Regelung von Differenzen durch persönliche Verhandlung erleichtert werde. Eines mußte dabei immer gewahrt werden, das Prestige. So wurde den Verkehrsformen mit den Fremden eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt, es wurde ausgeklügelt, wie man äußerlich höflich sein könne, und doch den Fremden Verachtung zeigen. Diese Fremden erwiesen sich freilich den Muslimen überlegen. Bei allem Hochmut waren sie schlau genug, zu ignorieren. Mochte der islamische Kontrahent schreiben: „Gott leite den König von Frankreich auf den rechten Weg", oder mochte er die Grabeskirche in Jerusalem als „Kehrichtkirche" bezeichnen, wenn er nur in der so formulierten Urkunde die Vorrechte gewährte, die zur Untergrabung seiner Macht dienen sollten, so drückte man beide Augen zu.

Nicht eigentlich in das Kapitel der auswärtigen Beziehungen gehört im Sinne des an dem Islamreich als einer großen Einheit festhaltenden Islams der Verkehr des Imams mit anderen islamischen Fürsten, seien sie ihm als Vasallen untertänig, seien sie Rebellen. Die Beziehungen zu den Vasallenfürsten fanden ihren Ausdruck häufig in einer ausgedehnten Heiratspolitik. Über die Pracht der Gesandtschaften bei solchen Gelegenheiten wissen die Chronisten nicht genug zu berichten.

Die islamischen Staaten untereinander.

Grundsätzlich war für die islamischen Staaten wie für die einzelnen Muslime Streit etwas durchaus gegen Gottes Ordnung Verstoßendes. Aber hier zeigte sich, wie schwach das religiöse Band ist, und wieviel stärker die anderen Gesellungsmomente sind: das nationale und das wirtschaftliche. Das nationale verhinderte und verhindert noch heute ein aufrichtiges Zusammengehen von Arabern, Persern und Türken. Schuld daran ist, so seltsam es klingt, die Religionsgesellung selbst. Indem sie die Gegensätze immerwährend mit ihrem „Gottseidank, wir sind ja alle Muslime" vertuschte, brachte sie sie nie zum Ausgleich. Das übelste Element waren auch hier die Türken. Als sie in die islamische Welt einbrachen, stützten sie ihre Macht hauptsächlich durch das „divide et impera" und vergifteten das Verhältnis zwischen Arabern und Anderssprachigen noch mehr, um beide als leichte Beute zu haben. Im Westen sorgt die Spannung zwischen Arabern und Berbern dafür, daß die kleineren Staatsgebiete untereinander verhetzt bleiben und im Innern mit Unruhen zu kämpfen haben. Welchen Einfluß bei der Staatengruppierung die materiellen Interessen der Regierenden hatten, ist nicht erst zu belegen. Ein wahres Chaos bilden die islamischen Staaten zur Zeit der Kreuzzüge. Die große Gestalt Saladdins konnte nicht hindern, daß islamische Fürsten Bündnisse mit den Feinden Gottes schlossen und gegen Glaubensgenossen das Schwert zogen. Das Machtgelüst des Chwarizmschahs auf der einen, das des Imams in Bagdad als Haupt seines Territorialstaates auf der anderen Seite wurden der Anlaß, daß die ganze Islamwelt von Mongolen überschwemmt ward. Diese unerwünschten Gäste aus Ostasien schienen einen Augenblick einen ungeheuren Weltverkehr anzubahnen. Die Völkerstraße von den Küsten des Mittelmeers bis zum Lande der Serer belebte sich wieder. Aber es waren fast nur zerstörende Mächte, die auf ihr zogen. Der geringe Kulturverkehr, der eine Weile von ihr vermittelt ward, fiel bald aus, weil das materielle Leben, die Grundlage der geistigen Entwicklung, überall trostlos daniederlag und das physische Nahrungsbedürfnis nur knapp befriedigt werden konnte. Als der gewaltige Türke Timur die Partikeln des Mongolenreiches zu einer zeitweiligen Einheit zusammengezwungen, da sagte dieser islamische Fürst dem mächtigen Sultan des Zentralgebietes in Kairo Krieg an, wenn er sich nicht unterwerfe, und es ergab sich ein staatspolitischer Notenaustausch, der höchst kennzeichnend ist für Personen und Verhältnisse. Die Osmanen haben es immerwährend mit islamischen Fürsten zu tun, die sie durch Überredung oder durch Gewalt unter ihr Joch beugen wollen, und zahlreich sind die Staatsurkunden, die bei diesen Berührungen erfließen.

B. Die Verwaltung der islamischen Staaten.

Verwaltung und Kulturpflege fallen nach der religiösen Vorstellung aus.

Pflegen wir im modernen Staat von der Verfassung ein besonderes Gebiet, die Staats-Verwaltung, abzutrennen, die hauptsächlich die Auf-

gaben der Justiz- und der Kulturpflege umfaßt (s. dieses Werk Teil II, Bd. 8), so ist für den islamischen Staat eine solche Sonderung der Staatsaufgaben nicht am Platz. Denn das Gerichtswesen ist dem Islam nicht in anderer Weise eine staatliche Funktion wie die Leitung der rituellen Übungen, die Ordnung des Staatsvermögens und die Kriegführung. Alle Äußerungen des staatlichen Lebens sind einer Natur: sie sind sämtlich Erfüllung der Satzungen Gottes, soweit sie von der Gesamtheit der Gläubigen vorgenommen werden. Da ist kein Unterschied von Verfassung und Verwaltung. Die gesetzgebende Gewalt fällt durch eine Scheinvorstellung aus (S. 56. 57), und die richterliche Gewalt ist nichts als eine Funktion des Imams, des berufenen Organs zum Schutze der Rechte Gottes und der Menschen. Von einer Verwaltung in dem modernen Sinne, daß es eine besondere Staatsgewalt gäbe, die innerhalb des Gesetzes selbständig handelt, ist im Islam nicht die Rede, man müßte denn die Provinzverwaltung so auffassen, die auf einem Vertrage des Statthalters mit dem Imam beruht. Allein da schiebt sich sofort die leitende Persönlichkeit ein, die sich über das Gesetz stellt und alles nur nach Zweckmäßigkeitsgründen, d. h. nach ihrer Laune ordnet. Und was die Kulturpflege anlangt, so ist sie deshalb kein Teil der Verwaltung im Islam, weil ihr Begriff dem historisch gewordenen Islam überhaupt unfaßbar ist. Alle geistige und materielle Wohlfahrt ist so eng mit der Erfüllung der Gebote Gottes verknüpft, daß es nur dieser bedarf, um jene von selbst herbeizuführen.

Diese einschränkenden Bemerkungen waren nötig, bevor wir, der in der „Kultur der Gegenwart“ angewandten Gliederung folgend, der Verwaltung der islamischen Staaten und innerhalb dieser der Justiz und der Kulturpflege die nachstehenden Ausführungen widmen.

Das Richteramt. Die Bestellung dazu.

I. Justiz. Der oberste Richter ist der Imam. Er ernennt Substituten, die als Einzelrichter (*qādī*) wirken. Das Richteramt darf nur übertragen werden einem freien, volljährigen, im Vollbesitz der Geisteskräfte befindlichen unbescholtenen Muslim, der den Gehör- und Gesichtsinn besitzt, des Schreibens kundig ist, aufgeweckten Geistes ist und von den Bestimmungen des Korans und der Sunna, dem Consensus der Gemeinde, den verschiedenen Ansichten der Gelehrten, der Methode der Forschung, der Exegese des Korans und den Hauptsachen der arabischen Sprache genügende Kenntnis hat. Die Bestellung des Richters kann durch schriftliche oder auch nur mündliche Ernennung des Imams erfolgen. Die Annahme ist erforderlich. Bei der Ernennung soll der Gerichtsbezirk bezeichnet werden, und sie soll öffentlich verkündet werden, auch Absetzung oder Demission sind öffentlich kund zu tun. Die Sachen, die vor den Richter zu bringen sind, sind alle Streitsachen zivilrechtlichen Charakters. In den ohnehin sehr beschränkten Strafsachen trat der Richter im Laufe der Entwicklung an die Stelle der Gemeinde, die ursprünglich, z. B. bei Ehebruch der Verheirateten, die Steinigung in corpore und aus eigener

Machtvollkommenheit vollzog. Der Vollzug des richterlichen Urteils lag bei den Verwaltungsbehörden. Neben seinen richterlichen Funktionen hatte der Richter in der älteren Zeit auch die Rechte Gottes zu hüten, soferne die Gemeinde die rituellen Pflichten in Gemeinschaft zu leisten hat, er hat also vor allem das Freitagsgebet zu leiten. So wurde denn auch von dem Imam für die großen Städte nicht selten ein besonderer Vertreter „zu Richteramt und Gebet" bestellt.

Das Reichsappellgericht.

Zur Sicherung der Gemeinde gegen unfähige oder böswillige Richter wurde durch den Omaijaden Abdalmalik (685—705) das *naẓar almaẓālim*, die „Prüfung von Gewaltakten", eine Art Gerichtshof zweiter Instanz, eingerichtet. Ihm soll der Imam persönlich vorsitzen. Die Befugnisse dieser Behörde wurden später erheblich erweitert, und sie bildete eine Stelle mit großem Beamtenapparat. Schon um 780 wird geklagt, daß der Imam nicht mehr persönlich den Vorsitz führe. Einen bedeutenden Nutzen hat diese Oberbehörde kaum je gehabt. Zu dieser einzigen Stelle im Reiche vorzudringen, war nur wenigen beschieden, und wer dazu gelangte, hatte Aussicht, größere Opfer bringen zu müssen, als sein Streitobjekt wert war. In der Türkei ist in neuerer Zeit für jede Provinz ein Berufungsgericht eingerichtet.

Der Polizeivogt und seine verhängnisvolle Tätigkeit.

Neben dem Richter steht ein Beamter, der ähnliche Funktionen übt wie er, aber insofern im Gegensatze zu ihm steht, als er nicht Einzelfälle zu entscheiden hat, die vor ihn gebracht werden, sondern von Staats wegen auf die Wahrung der Rechte Gottes und der Menschen zu achten hat, der Polizeivogt (*muḥtasib*). Seine Hauptaufgaben sind: die Aufrechterhaltung der guten Sitte, die Verhinderung verbotener Handlungen, die Fürsorge für alle zum öffentlichen Wohle und zur allgemeinen Sicherheit erforderlichen Anstalten. Daneben darf er in gewissen Fällen in Zivilstreitigkeiten einschreiten, und es steht ihm auch die Bestrafung von Übertretungen (*taʿzīr*) zu. Dieses Programm gibt dem Polizeivogt eine ungeheure Macht. In der Regel war seine Tätigkeit vorwiegend präventiv. So hatte er namentlich die Maße und Gewichte zu überwachen und die Fälschung von Waren und die schwindelhafte Übertreibung der Preise zu verhüten. Er ist aber keineswegs nur Marktpolizei, er hat auch gegen Neuerungen in kultischen Dingen, z. B. beim Gebet, einzuschreiten, die Wiederverheiratung der Witwe oder Geschiedenen vor Ablauf der gesetzmäßigen Zeit, Mißhandlung von Sklaven und Dienstboten durch ihre Herren, Belästigung des Bürgers in seinem Hause durch die Blicke zudringlicher Nachbarn zu verhüten; er hat darüber zu wachen, daß die Ungläubigen ihre Häuser nicht höher bauen als die der Muslime, und daß sie sich nicht ohne das unterscheidende gelbe Stück Tuch an der Kleidung öffentlich zeigen. In Zivilklagesachen mischt sich der Polizeivogt ein, wenn der Beklagte sich zu einer Forderung bekennt und die Mittel besitzt, der Verpflichtung nachzukommen; nicht befugt ist er zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens. Zu bestrafen hat der Polizeivogt Mißhandlung und ungenügende Ernährung

von Lasttieren durch ihre Eigentümer und verbotene Handelsgeschäfte wie Wucher.

Bei der Unbestimmtheit der Termini „gute Sitte“ und „verbotene Handlungen“ eignet sich der Polizeivogt wie kein anderer zum Werkzeug für die politische und private Intrige. So ist er namentlich der Spion des Fürsten und der höchsten Staatsbeamten über das Wohlverhalten der gesamten Beamtenschaft, einschließlich der Richter. Die Aufgabe, über die öffentliche Moral zu wachen, nutzt er aus zum Eindringen in die intimsten Verhältnisse. Wo die islamische Sitte ihm eine Schranke setzt, unterhält er Angeber und Spitzel. Die Tätigkeit des Muhtasib ist deshalb mehrfach geradezu verhängnisvoll geworden. Wenn in den islamischen Staaten, die sich in den Staatseinrichtungen äußerlich den Kulturstaaten genähert haben, der Name dieses Beamten fortgefallen ist, so ist das Wesen geblieben. Auch in der Türkei war das öffentliche Leben bis vor kurzem vergiftet durch ein solches Polizeisystem, das sich hauptsächlich in politischer Weise betätigte und die Arbeit gerade der Aufrichtigen und der das Gesamtwohl fördernden Elemente der Masse und der Beamtenschaft lahm legte. Die korrumpierenden Folgen sind noch jetzt zu spüren und werden nicht so bald ganz beseitigt sein.

Gesundheitspflege. Städtewesen.

II. Kulturpflege. Sieht man als Gegenstand der Kulturpflege Sprache, Sitte, Wissenschaft und Bildung, Kunst, Technik, Gesundheit und Wohlstand an, so sind im Islam zurzeit nur für die Gesundheitspflege Ansätze vorhanden. Es wäre schon ein Fortschritt, wenn die islamischen Staaten ihr Gesundheitswesen so weit brächten, wie es dem Polizeistaat des 18. Jahrhunderts in Europa gelungen ist. Wir selbst stehen hier heute noch inmitten von Versuchen zur Lösung ungeheurer Aufgaben, und auch bei uns wird das solidarische Interesse der ganzen Bevölkerung bei weitem nicht genug empfunden. Aber wir haben ein wichtiges Organ für diese Bewegung in der Ausbildung unseres Städtewesens. Von einer städtischen Entwicklung läßt sich aber in den islamischen Staaten so gut wie gar nicht reden. Die kommunale Selbstverwaltung, die bei uns so wirksame Entwicklungsmomente geliefert hat, fehlt dem Islam ganz.

Sprachpflege.

Betrachten die Nationalstaaten der Gegenwart die Pflege der eigenen Sprache als eine so wichtige Angelegenheit, daß in ihr nicht selten zu weit gegangen und das berechtigte Interesse fremdsprachiger Angehöriger verletzt wird, so ist solche Sprachpflege den islamischen Staaten immer verhältnismäßig fremd gewesen. Systematisch sind islamische Regierungen kaum je mit Aufzwingung der Staatssprache vorgegangen. Die Verdrängung von Sprachen durch die der herrschenden Gruppe war immer vielmehr das Werk dieser Gruppe in ihrer sozialen Betätigung, verbunden mit der inneren Bedeutung ihres geistigen, in der Literatur ausgedrückten Lebens und die Widerstandsunfähigkeit der Gefährdeten. Als die Araber sich vor der Aufgabe sahen, in den eroberten Gebieten eine Staatsverwal-

tung einzurichten, mußten sie zunächst an die Tradition anknüpfen, denn sie hatten keine Leute, um die umfangreiche Schreibstubenarbeit zu leisten, bis in die höheren Stellen hinauf. Diese Arbeit brachte die dazu herangezogenen Eingeborenen mit den Eroberern in dauernden Kontakt. Das Ergebnis war nach dem Vorzustande und dem Charakter der Bevölkerung verschieden. Persien behielt seine Sprache, Syrien verlor sie. Die Syrer hatten eben ein dem Arabischen verwandtes Idiom, von dem der Übergang nicht schwer war, und besaßen ein schmiegsames Temperament. Im westlichen Nordafrika setzten die kühnen Berber der Arabisierung einen energischen Widerstand entgegen. Wo die Araber aus der Leitung islamischer Staaten ausgeschaltet wurden, da wurde meist das Persische Staatssprache, und es eroberte sich auch eine bedeutende Stellung in allen nicht arabischen Ländern als Sprache der oberen Klassen und der Gebildeten und Gelehrten. Erfolgte schon in den letzten Zeiten der türkischen Seldschuken in Kleinasien eine Reaktion gegen das Persische als Sprache der Verwaltung, so führten die osmanischen Türken die Verwendung ihrer Sprache als Amtssprache durch, und der einzige Versuch Selims I., sie durch das Arabische zu ersetzen, scheiterte an der nationalen Kraft. Damit gelang es aber den Türken noch nicht, ihre Sprache den unterworfenen Völkern aufzuzwingen, abgesehen von Splittern der armenischen und der griechischen Volkheit, die sich sprachlich turzisierten. Wie das Arabische im Westen die Berbersprachen, wie das Persische im Osten das Kurdische, Afghanische, Neusyrische nicht verdrängen konnte, so gelang es noch weniger dem Osmanischen, das nicht einmal das Rüstzeug einer Literatur von Kulturwert mitbrachte noch auch eine solche sich zu schaffen vermochte, die bodenständigen Sprachen der von ihnen unterworfenen Nationen (Albanisch, Arabisch, Kurdisch, Griechisch, Bulgarisch) zu verdrängen, und der jüngste Versuch, das Osmanische diesen Nationen als Schulsprache aufzuzwingen, ist völlig aussichtslos. Alles, was die Osmanlis tun konnten, war, in Verfolgung einer Politik, die in Rußland zu höchster Vollkommenheit ausgebildet ist, großen völkischen Gruppen jede literarische Betätigung zu unterbinden. Aber das teuerste Gut ließen sich die meisten Völker nicht rauben, und so finden sich an zahlreichen Stellen der islamischen Welt heute Gruppen mit einem intensiven sprachlichen, wenn auch noch nicht in Literaturwerken von künstlerischer Form zum Ausdruck gekommenen Leben. Das sind Keime, die Beachtung verdienen, und deren Pflege der modernen Kultur neue Glieder gewinnen wird.

Brauch und Sitte. Narkotika.

Über die Pflege der Sitte im Islam ist nicht leicht ein Urteil zu fällen. Gerade hier darf die Religion nicht in zu hohem Maße verantwortlich gemacht werden. Der Islam stellt als Grundprinzip den Consensus, die Selbstbestimmung der Gemeinde auf, und die Sitte ist nichts anderes als einer der zahlreichen Exponenten dieses Prinzips. Wenn häufig eifrige Rechtslehrer lokale Bräuche als Ketzerei verschrieen, so hielten diese sich dessenungeachtet auf Grund der Kraft ebendieses Prinzips. In einem

Punkte hat sich der Consensus völlig mit einer religiösen Satzung identifiziert, in der Bekämpfung des Alkoholismus. Es ist anzuerkennen, daß hier die Religion höchst segenreich gewirkt hat. So lächerlich uns die Strafe von vierzig Geißelhieben für einen Weinrausch erscheint, so hat doch das energische Verbot der berauschenden Getränke eine Enthaltsamkeit hervorgebracht, die dem leiblichen und geistigen Wohlstande zustatten gekommen ist. Auch hier sind freilich große Unterschiede festzustellen. Während in Ägypten und Syrien unter den Muslimen Alkoholismus höchst selten ist, sind die Osmanen von der Schnapsseuche nicht unerheblich infiziert, und zwar gerade der Teil der Bevölkerung, der dort die Intelligenz darstellt, die Beamten und die Offiziere. In einigen islamischen Ländern richtet das gefährlichste aller Narkotika, das Haschisch, schwere Verheerungen an, so in Chinesisch Turkestan und in einigen Teilen Indiens. Zu beachten ist, daß Art und Zweck des Trinkens bei den Muslimen sich wesentlich von denen bei uns unterscheidet: der Rausch soll so schnell als möglich herbeigeführt werden und den Zustand völliger Bewußtlosigkeit bewirken.

Prostitution.

Wenn die Prostitution in islamischen Ländern sich weniger bemerkbar macht, so herrschen dafür auf dem Gebiete des Sexuallebens in anderer Richtung schwere Schäden, die mit den strengen Vorschriften über den außerehelichen Verkehr (Geißelung oder Steinigung) und der dadurch hervorgerufenen allgemeinen Heuchelei zusammenhängen.

Diebstahl.

Die äußerst strenge Bestrafung des Diebstahls durch Handabhauen wurde schon früh durch die Sitte ausgeschaltet. Weniger erfreulich ist, daß das Gesetz Gottes nicht eine Ergänzung fand, welche die Unterschlagung öffentlicher Gelder bestraft und dieses Verbrechen durch die Gesellschaft brandmarkt. Die zynische Offenheit, mit der z. B. in der Zeit des sinkenden Abbasidenkalifates unter Führung des Staatsoberhauptes der Raub an Staatsgeldern betrieben wurde, und wie dann der Mächtigere jeden Augenblick den Vollgesogenen schröpfte, wurde nicht als strafwürdig oder auch nur als entehrend empfunden, und das Fehlen des Verantwortlichkeitsgefühles, das wir bei den Muslimen auch noch in unserer Zeit beobachten können, hat nicht einmal in Rußland eine Parallele.

Wissenschaftspflege.

Die Pflege der Wissenschaft in unserm Sinne hat im islamischen Staate keine Stelle. Denn nach der kanonischen Lehre des Islams ist Wissenschaft das Wissen um die Satzungen Gottes. Die Erwerbung dieses Wissens ist Privatsache des einzelnen Muslims. Er darf aber nur solches Wissen suchen; anderes zu suchen, ist ein unnützes, unsittliches Mühen der Menschen, denn es genügt ihnen zu wissen, was Gott beliebt hat durch seinen Propheten mitzuteilen. Als zu dem Koran als Erkenntnisquelle noch die heilige Tradition trat, mußte auch diese studiert werden. Bald zeigte sich, daß das Studium des Korans und der Tradition in der Beschäftigung mit Grammatik und Sprachschatz eine Ergänzung finden müsse. Später kam dazu das Studium dessen, was man *falsafa* nannte,

d. h. nicht der Philosophie als Erforschung des Urgrundes aller Dinge, sondern eines festgegründeten Systems, das ein wunderliches Gemisch von aristotelischen und neuplatonischen Gedankensplittern bildete, und das man in eine Übereinstimmung mit den Wahrheiten der Dogmatik zwang. Alle diese Wissenschaften waren ancillae der Einen Wissenschaft im Dienste Gottes und seines Propheten. An der Verbreitung von „Wissen“ in diesem beschränkten Sinne hatte das Reich ein Interesse. Einmal ergaben sich in Dingen der Regierung unablässig Fragen, die nur aus der intensiven Beschäftigung mit Koran und Tradition zu lösen waren; in solchen Fällen wandten sich die Herrscher, soweit sie nicht selbst aus den Quellen schöpfen konnten wie der Omaijade Omar II. (717—720), an die Berufenen. Außerdem aber bedurfte die Masse der Muslime immerwährend eine Menge von Rechtskundigen als Gutachter in Fragen des Gottesdienstes und des Verkehrs oder als Richter. Mittel für den Unterricht warf das Reich nicht aus. Omar II. wollte sogar nicht einmal den Koranlehrern Brot geben: sie sollten es sich verdienen, wie denn auch die ältesten Gelehrten meist Händler oder Handwerker waren.

Die Naturwissenschaften.

Bald zwang aber ein anderes Moment, gegen Bildung und Wissenschaft entgegenkommender zu sein. In den von den Muslimen eroberten Ländern Syrien, Ägypten und Persien waren die Kulturmomente so zahlreich und so stark, daß selbst die schlimmsten Barbaren sie nicht mit einem Schlage vernichten konnten. Standen die Beduinen ihnen verständnislos gegenüber und tat die Lehre Mohammeds nichts, um das Verständnis zu erschließen, so waren doch schon unter den ersten Eroberern Südaraber, die seit Jahrhunderten mit dem dort herrschenden geistigen Leben Fühlung hatten, und sehr bald drangen in die Reihen der Eroberer selbst zahlreiche Elemente der alten Kulturwelt ein. Bei der bildungfeindlichen Tendenz des ersten Islams hatten diese schwer zu ringen. Sobald aber die rein arabische Periode der Omaijaden vorüber war, setzte sich das Fremde durch, und damit begann die Betätigung auf dem geistigen Gebiete. Eng mit der islamischen Auffassung der Wissenschaft hängt es zusammen, daß die Naturwissenschaften einem geringeren Widerstande begegneten. So konnte eine ganze Anzahl von syrischen und persischen Gelehrten dieses Forschungsgebietes größere Wirkung üben, und namentlich die Medizin und die Pharmakologie, daneben die Astronomie wurden eifrig studiert. Hin und wieder gelang es sogar, die Teilnahme eines intelligenteren Imams für diese Dinge zu gewinnen. Namentlich Mamun (813—833), ein freier und umfassender Geist, erkannte die Bedeutung der wissenschaftlichen Forschung für die Gesamtentwicklung. Nicht bloß in der Hauptstadt ward eine Hochschule, die diesen Namen verdient, gegründet und Hospitäler und Apotheken von Bedeutung gestiftet, auch in den größeren Provinzstädten wurden Anstalten zur theoretischen und praktischen Ausbildung geschaffen und damit zugleich die Volkswohlfahrt gehoben.

Sieg der Theologie.

Aber der Islam als solcher hat mit alledem nichts zu tun. Wissenschaftliche Forschung geschah nicht unter seinem Zeichen, sondern gegen ihn und seine Lehre. Gerade Mamun, der von den Rechtgläubigen aller Zeiten für einen Ketzer erklärt wurde und der tatsächlich weit über den Islam erhaben war, bildet einen Beweis hierfür. Ein anderer stärkerer Beweis ist, daß, sobald die kurze Zeit der geistigen Hochflut vorüber war, sich der Meltau der orthodoxen Lehre über diese Bewegung legte. Der wahre Islam, d. h. die Ergebung in Gottes unabänderlichen Willen, siegte und damit die rücksichtslose Machtübung auf der einen, das geduldige Ertragen der Willkür auf der andern Seite. Die „Wissenschaft" wurde wieder, was sie nach den berufenen Wissenden sein soll: die mechanische Hirntätigkeit, die aus den gegebenen unumstößlichen Prämissen nach einem festen Schema deduziert. Kurze Zeit wirkte zwar der alte Geist noch nach. Wohlhabende Männer stifteten Schulen mit Gehältern für Lehrer und Hörer. Eine der bedeutendsten solcher Stiftungen war die Nizamije, die Schöpfung des Seldschukiden-Veziers Nizamulmulk, die ganz der Wissenschaft im beschränkten Sinne des Islams diente. Als aber mit dem 15. Jahrhundert der ganze Westen mit gierigen Zügen aus der wiedergefundenen Quelle des klassischen Altertums zu trinken begann und sich daran ein ungeheurer Aufschwung des gesamten Geisteslebens schloß, der die überlebte Religionsgestaltung erschütterte, stand die islamische Welt dieser Erhebung fremd gegenüber. Die mohammedanischen Staaten blieben unter der Herrschaft der „Wissenden", d. h. Glaubenden. Die Regierungen schritten nur ein, wenn die Wissenden erklärten, daß die reine Lehre bedroht sei, oder wenn sie in einer Lehre den Keim einer Gefahr für den Staat, d. h. für ihre Herrschaft sahen. Die Mystiker ließ man meist gewähren, auch wenn sie sich nicht unerheblich von der Lehre entfernten. Nur wo sie es zu arg trieben und Anstoß erregten, wurden sie zum Schweigen gebracht.

Unterrichtswesen bei den Muslimen vernachlässigt.

Mit dem Unterrichtswesen beschäftigte sich die Regierungsverwaltung gar nicht. Der Volksschulunterricht ist im Islam den Gemeinden und den Privaten überlassen. Der Staat trägt in keiner Weise zu den Lasten, die dadurch erwachsen, bei. Unbeträchtlich war auch zu allen Zeiten, was die islamischen Regierungen zur Erziehung geeigneter Verwaltungsbeamten taten. Diese sind für den Islam nur Schreiber, und die Erledigung der laufenden Regierungsgeschäfte verlangt nichts als Routine. Daß die Staatsverwaltung Männer braucht, die eine gute allgemeine Bildung und in ihrem Fach eine besondere Ausbildung haben müssen, begriff zuerst die Türkei. Sie sah, daß die nichtislamischen Staaten ihren Erfolg nicht zum wenigsten einem gründlich gebildeten und fachlich gut geschulten Beamtenpersonal verdanken. Sie hat Anstrengungen gemacht, auch ein solches zu gewinnen, ist aber bisher nicht weit damit gekommen.

Unterrichtswesen der Ungläubigen.

Das Prinzip des Gewährenlassens der Ungläubigen haben die islamischen Regierungen auch auf deren Stellung zum Unterricht angewandt. Der Unterricht der Ungläubigen war den Muslimen völlig gleichgültig, ab-

gesehen davon, daß sie nicht den Koran lesen durften, und daß man ihr zu eifriges Studium der arabischen Wissenschaften nicht gern sah. Dagegen mochten sie so minderwertige Dinge wie Medizin und Naturwissenschaften immer treiben; in diesen haben sie sich in den ersten Zeiten des Islams tatsächlich ausgezeichnet. Der jahrhundertlange Druck hat die Neigung der Christen zu wissenschaftlichen Studien nie ganz auslöschen können. Im 19. Jahrhundert kam dann als neuer geistiger Faktor die christliche Mission hinzu: um 1830 die protestantische, die am Anfang in verständiger Weise mehr auf das Allgemeine hinarbeitete und die Hebung des geistigen Gesamtlebens bedeutend förderte; um 1870 die Jesuitenmission in Syrien, die eine energische und erfolgreiche Tätigkeit begann und nicht anders konnte, als den gleichen Weg zu beschreiten. Die arabischen Christen ergriffen mit Eifer die von den Fremden gebotene Gelegenheit. Es ist erstaunlich, wie schnell eine große Menge von ihnen sich gute Kenntnisse namentlich in den Naturwissenschaften aneigneten, und mit welcher Gewandtheit sie Zweige der Literatur bearbeiteten und ausbildeten, die von den Muslimen ganz vernachlässigt waren. Die Rückwirkung auf die Muslime und selbst auf die Regierung konnte mit der Zeit nicht ausbleiben.

Das Buchdruckwesen. Die Presse.

Im Anschluß an das Unterrichtswesen sei der Presse, periodischen und Buchpresse, ein Wort gewidmet. Überwiegt bei ihrem Betriebe das geschäftliche Moment, so darf der Einfluß auf den geistigen und sittlichen Stand der Bevölkerung nicht unterschätzt werden. Gerade in den islamischen Ländern, in denen die Schulbildung alles zu wünschen übrig läßt, ist deren Ergänzung durch das Darbieten einer Lerngelegenheit für die Erwachsenen von hoher Bedeutung. Sowohl in arabischer wie in türkischer Sprache sind die letzten Jahrzehnte, etwa seit 1870, von einer erstaunlichen Tätigkeit gewesen, die um so höher zu schätzen ist, als die Regierungen sich zu dieser Betätigung keineswegs durchaus freundlich stellten. Oft hatte die Presse schwer zu kämpfen, wollte sie nicht auf den Stand des niedrigsten Klatsches hinabsinken. Wo immer sie sich freier regen konnte, ist sie in ihren bedeutenderen Vertretern ihrer Aufgabe nach Kräften gerecht geworden und hat, neben der rührigen Berichterstattung über die Ereignisse des Tages durch eine unendliche Fülle von Einzeltatsachen die durch das rücksichtslose Vorgehen der weltlichen und geistlichen Machthaber künstlich von der Kulturwelt Abgeschlossenen mit dieser in eine innere Verbindung gesetzt und ihnen die Kenntnis der geistigen und materiellen Betätigungen des Kulturlebens vermittelt. Das islamische Publikum hat das Gebotene mit Freuden aufgenommen, und wenn zahlreiche Gründungen von Zeitungen und Zeitschriften es nur zu einem kurzen Leben gebracht haben, so lag das eben daran, daß sie nicht fleißig und geschickt genug geleitet waren. Wahrlich, die in den islamischen Ländern nach Belehrung und geistiger Anregung Schmachtenden sind außerordentlich zahlreich, und es ist lebhaft zu wünschen, daß das Druckgewerbe dort

6*

immer mehr an Bedeutung gewinne, damit bis in die entlegensten Winkel Belehrung über die Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen, vor allem über das wahre Wesen der von der fanatischen islamischen Geistlichkeit verketzterten fränkischen Kultur gelangen kann.

Die Kunstfeindlichkeit des Islams.

Von einer Pflege der Kunst durch den islamischen Staat kann deshalb nicht die Rede sein, weil die Kunstübung gegen das islamische Gesetz verstößt, so daß man von einer islamischen Kunst eigentlich überhaupt nicht sprechen kann. Im Koran selbst ist ein schlüssiges Verbot der Darstellung lebender Wesen nicht enthalten. Wohl aber findet es sich in der heiligen Tradition, die für die islamische Gesetzgebung maßgebend ist. Auch hat der Consensus dieses Verbot, das von der islamischen Rechtslehre besonders betont wird, völlig rezipiert, und die Muslime aller Länder verstümmeln grundsätzlich Bildwerke, wo sie sie finden. Die Ausnahmen sind nicht zahlreich und dürfen nicht in der Art verwandt werden, wie das häufig geschieht. Wo wie beim Islam die Darstellung lebender Wesen aus der Kunstübung ausgeschaltet ist, kann von einer Kunst in unserm Sinne nicht die Rede sein, sondern nur von künstlerischer Betätigung auf beschränkten Gebieten, wie der Architektur (ohne figürlichen Schmuck) und der Kleinkunst. In der Kleinkunst war die künstlerische Betätigung dadurch behindert, daß ein von den Mächtigen zwar nicht immer beachtetes, aber in den islamischen Massen lebendes Verbot die Verwendung von Edelmetallen für Geräte des Hauses ausschließt.

Die Wohlfahrtspflege und Fürsorge.

Was die Wohlfahrtspflege anlangt, so ist auch diese bei den islamischen Völkern sehr gering, weil der rechtgläubige Islam die Bedürfnislosigkeit predigt. Wenn die Ausgleichung der wirtschaftlichen Gegensätze, die sich in Überfülle und Mangel des zu Nahrung und Kleidung Nötigsten ausdrücken, durch eine rituelle Vorschrift vorgesehen ist, so ist schon der rein religiöse Charakter dieses Mittels eine Quelle seiner Unwirksamkeit. Zudem war die Fassung der Bestimmungen allezeit so ungenau, daß sie zur Umgehung geradezu einlud. Nachdem der islamische Staat die Armensteuer zu einer regelmäßigen Einnahme für seine Kasse gemacht hatte, vergaß er völlig die Bestimmung dieser Quelle. Was an Armenpflege von den islamischen Staaten geleistet wurde und wird, ist eher ein Hohn auf das Elend als eine Hilfe. Soziales Empfinden war bei den islamischen Regierungen nie anzutreffen. Eine Neuordnung mag immerhin an die ursprünglichen Bestimmungen der religiösen Unterstützungspflicht anknüpfen, zu einer wirksamen Wohlstandspflege wird es erst kommen bei ernstem Studium der Maßnahmen der Kulturvölker auf diesem schwierigen Gebiet, auf dem weder durch einen allgemeinen Appell an das religiöse Gefühl noch durch philanthropische oder utopistische Theorien ein dauernder Nutzen geschaffen wird, sondern einzig durch die Durchdringung von Staat und Gesellschaft mit dem Gedanken des Rechtes aller ihrer tätigen Angehörigen auf ein gewisses Maß leiblicher Wohlfahrt.

Ausblick. Die Kritik an den Religionsurkunden.

Das kulturelle Leben der islamischen Völker zeigt, wie wir sahen, so schwere Schäden, daß die Gesundung fast unmöglich scheint. Die vollkommene Gleichstellung von Geistlichem und Weltlichem, die sich in der Vorstellung äußert, daß alle menschliche Lebensbetätigung durch Satzungen Gottes geregelt sei, führt zu der Alleinherrschaft derer, die die Quellen dieser Satzungen, die heilige Überlieferung in Koran und Sunna, lesen und deuten können. Wenn deshalb tatsächlich Gewaltnaturen als absolute Herrscher das Regiment führen, so wird dabei doch immer der Schein aufrechterhalten, daß dieses Regiment im Sinne der Religion geführt werde. Das Moment der Teilnahme der Gemeinde an allen öffentlichen Angelegenheiten wurde schon früh ausgeschaltet. Aber nur die Rückkehr zum Consensusprinzip kann der Weg zur Gesundung sein. Die islamischen Völker müssen sich vor allem darüber einig werden, daß auch die von ihnen als Hauptquelle ihrer Religion angesehene Urkunde der historisch-kritischen Betrachtung unterliegt. Zu dieser Erkenntnis wäre es gekommen, hätte der rationalistische Wissenschaftsbetrieb, den Mamun (813—833) begünstigte, sich normal entwickelt. Er wurde unter dem Drucke der siegreichen Orthodoxie bald aufgegeben. Auch in den Kulturländern hat das Recht der Kritik gegenüber den Schriften, die von den Kirchen als Offenbarung bezeichnet werden, schwere Kämpfe zu bestehen gehabt. Aber schon seit der Renaissance hat es immer wackere Streiter gefunden, und das Gebiet seines Sieges hat sich stetig erweitert. Die islamischen Völker werden zu der vollen Teilnahme an den Kulturgütern nur gelangen, wenn auch sie zu ihren Offenbarungsurkunden die Stellung einnehmen, die das Hauptkennzeichen der Kulturgemeinde ist: der vorurteilslosen Kritik.

Literatur.

Die Hauptquellen für die Verfassung und Verwaltung des Islams sind die drei zusammenfassenden Darstellungen islamischer Autoren, die zugleich die Stellung hervorragender Muslime in der Blütezeit und in zwei Perioden der Verfallzeit zu den Problemen kennzeichnen: das kitāb alcharāǧ des Oberrichters ABŪ JŪSUF (die ersten zehn Seiten des Druckes Bulaq 1302/1885 übersetzt in TRIPODO, Il Kitāb al-Kharāǵ di Abū-Yūsuf al-Qādī (Roma 1906), das al'aḥkām assulṭānīja des ALMAWARDĪ (ed. Enger, Bonn, 1853; der Anfang übersetzt in Ostrorog, El-Ahkâm es-Soulthânîya, traité de droit public musulman T. I, Paris 1901) und almuqaddima des IBN CHALDUN (ed. Quatremère, Paris 1858 und oft im Orient gedruckt, übersetzt von Mac Guckin de Slane, Paris 1862—68). Eine erschöpfende wissenschaftliche Darstellung des ganzen Gebietes fehlt noch. Soweit sie in den Rahmen der Gesamtgeschichte des Islams gehören, sind Verfassung und Verwaltung dargestellt in A. MÜLLER, Der Islam (2 Bde, Berlin 1885). Aus ALFRED VON KREMERS Werken gehören hieher die beiden letzten Kapitel „Chalifat und Imamat" und „Sultanat" seiner „Geschichte der herrschenden Ideen des Islams" (Leipzig 1868) und zahlreiche Abschnitte seiner „Kulturgeschichte des Orients unter den Chalifen" (Wien 1875/7, 2 Bde). Das Wichtigste über Verfassung und Verwaltung ist knapp gegeben in HARTMANN, Der Islam — Ein Handbuch (Leipzig 1909). Für die älteste Zeit ist die Materie erschöpfend und kritisch dargestellt von WELLHAUSEN in „Prolegomena zur ältesten Geschichte des Islams" (Skizzen und Vorarb. VI, Berlin 1899) und „Das Arabische Reich und sein Sturz" (Berlin 1902). Für die ersten 17 Jahre der Hidschra (632—649) bieten die Annali dell' Islām des LEONE CAETANI ein gewaltiges Tatsachenmaterial. Die Frühzeit der Omaijaden wird scharf beleuchtet durch LAMMENS in „Études sur le règne du Calife Omaiyade Moʿawia Ier" (Beirut 1906) und in „Un gouverneur Omaiyade d'Égypte" (Bull. Inst. Ég. 5. Sér. t. II). Die Regierungsverhältnisse des Abbasidenreiches unter Muqtadir, die typisch sind für die Verfallzeit, schildert ohne Beschönigung HILĀL AṢṢĀBĪ in seinem kitāb alwuzarā, dessen Fragment AMEDROZ herausgab und mit einer Inhaltsangabe begleitete in „The Historical Remains of Hilâl al-Sâbi" (London 1904). Für das Beamtenpersonal der Abbasidenzeit und sein Treiben kennzeichnende Mitteilungen finden sich in JĀQŪTS Dictionary of learned men (ed. Margoliouth, 3 Bde, London 1907/9).

Für den Osten liegt eine zusammenfassende Darstellung vor in Le Strange, The Lands of the Eastern Califate (Cambridge 1905). Für Ägypten haben immer noch Wert QUATREMÈRE, Mémoires géographiques et historiques sur l'Égypte (Paris, 2 Bde 1811) und desselben Histoire des Sultans mamlouks de l'Égypte (2 Bde, Paris 1837—41). Besondere Aufmerksamkeit widmete der Wirtschaftgeschichte Ägyptens C. H. BECKER in „Beiträge zur Geschichte Ägyptens unter dem Islam" (2 Hefte, Straßburg, 1902/3). — Über die am 23. Juli 1908 wiederhergestellte Verfassung der Türkei vom 23. Dezember 1876 siehe V. KRAELITZ-GREIFENHORST, Die Verfassungsgesetze des Osmanischen Reiches (Leipzig 1909). — Über Verfassung und Verwaltung in Persien bis zur Konstitution siehe GREENFIELD, Die Verfassung des persischen Staates (Berlin 1904), über den neuesten Zustand siehe LITTEN in Beiträge zur Kenntnis des Orients Bd. VI (Halle 1908).

Zu S. 72 ff.: AHMED ZEKI, Mémoire sur les relations entre l'Égypte et l'Espagne Musulmane (Homenaje Codera S. 455—481); LAMMENS, Relations Officielles entre la cour romaine et les sultans mamlouks d'Égypte (Revue de l'Orient Chrétien) 8, 101—110; LE STRANGE, A Greek embassy to Baghdād in 917 A. D. (J. Royal Asiatic Soc. 1897, S. 35—45).

Zu S. 76 ff. Justiz: RIBERA, Orígenes del Justicia de Aragon (Zaragoza 1897); OMAR LOUTFY, Essai sur la justice avant l'Islamisme (Actes X. Congrès Orient. III, S. 95—117); ELBIDI, Nos justiciables musulmans (Constantine 1902); CHEIKHO, Un manuscrit sur les institutions de police (Maschriq 10, 961 ff., 1079 ff.).

Zu S. 78 ff. Kulturpflege. Zu Gesundheitspflege S. 78: FARADJ KHAN, Hygiène et islamisme Lyon 1904; CHEIKHO, Quelques chapitres d'hygiène d'un ancien médecin (Maschriq 10, S. 228—234); RIEDER, Für die Türkei. Selbstgelebtes und Gewolltes (2 Bde, Jena 1903/4).

DIE VERFASSUNG UND VERWALTUNG CHINAS.

Von

Otto Franke.

Einleitung. Der Grundgedanke, auf dem die Verfassung und Verwaltung des chinesischen Reiches beruhen, und von dem sie sich im Laufe der Jahrtausende bis zur Gegenwart nicht losgelöst haben, ist die Leitung der menschlichen Gemeinschaft durch die göttliche Weisheit. Die menschliche Gemeinschaft stellt sich dar als Staat, die göttliche Weisheit wird verkörpert in dem Universalherrscher. Diesem Vermittler des Himmels auf der Erde stehen Helfer und Diener mannigfachen Grades zur Seite, zunächst die Vasallen- oder Lehens-Fürsten und Minister, dann, diesen beiden untergeben, die abgestuften Scharen des Beamtentums. Aufgabe der Leitung ist es, das Glück der Gesamtheit herbeizuführen, das sowohl im sittlichen Heile wie im physischen Wohlbefinden besteht. Es ist untrennbar verbunden mit einer festgefügten Ordnung im Staate, in die der einzelne sich willig zu schicken hat, sowie andererseits mit der pflichtmäßigen Sorgfalt bei den leitenden Organen, die sich auf die Belehrung der Regierten, auf die Förderung der produktiven Arbeit und auf den Schutz der rechtmäßigen Interessen zu erstrecken hat. Die Verwirklichung dieses großen Weltgesetzes ergibt ein Staatswesen religiösen Charakters mit einem absoluten Herrscher an der Spitze, der sein unbegrenztes Reich an die Vasallen verteilt, damit sie die zugewiesenen Territorien in seinem Namen und nach seinen Weisungen regieren. Er selbst bildet, umgeben von seinen Ministern, die Zentralgewalt, von der die großen Richtlinien ausgehen für die Untergewalten der Vasallen, die aber sonst in die Funktionen dieser Teilherrscher nicht eingreift. Die ihm vom Himmel gewordene Berufung überträgt er einem von ihm frei erwählten Nachfolger, der nicht sein Sohn zu sein, der Theorie nach nicht einmal seiner Familie anzugehören braucht. Das vielgestaltige Beamtentum scheidet sich entsprechend in das an der Zentrale und das unter den Vasallen wirkende. Jedes einzelne Glied davon aber, an seinem Teile wieder ein Träger der vom Himmel stammenden Vollmacht, hat einen fest umgrenzten Tätigkeitskreis, wie die Erfüllung des gesamten Staatszweckes ihn verlangt.

Das hohe Altertum und die „drei Dynastien“.

I. Die Entwicklung der Verfassung und Verwaltung aus dem Altertum. Dem hier beschriebenen Ideal eines theokratischen Universalstaates hat die Wirklichkeit in China niemals ganz entsprochen, sich ihm genähert hat sie auch nur selten und vorübergehend. Die politischen Zustände im hohen Altertum, d. h. während der Regierung der halbmythischen Kaiser Yao und Shun, sowie den Staat der beiden ersten Dynastien Hia und Shang (bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts v. Chr.), die zusammen mit der folgenden, der Chou, die berühmten „drei Dynastien“ bilden, kennen wir nur in dem verklärenden Lichte der konfuzianischen Überlieferung, die in dem Staatsleben jener Zeit die makellose Gestaltung der göttlichen Weisheit erblickte und darum nicht müde wurde, den entarteten Epigonen das Altertum als Vorbild für jede Regierungskunst vor Augen zu halten. Für die geschichtliche Betrachtung haben diese Schilderungen von seiten einer politischen Religion keinen anderen Wert als die Legenden und Wunder, mit denen ein jedes Volk das Leben seiner Religionstifter zu schmücken liebt. Das wenige, was wir über die Ereignisse jener fernen Zeit aus dem Shu-king und aus den ersten Kapiteln des Shi-ki, den einzigen noch vorhandenen Quellen, entnehmen können, ist nicht geeignet, in uns den Glauben an übermäßige Tugenden der Herrscher oder an eine vollkommene Glückseligkeit der Beherrschten zu erwecken; und die spärlichen, wenig genauen Angaben über die Einteilung der Staaten und ihre Verwaltung sind zum Teil vielleicht erst in späterer Zeit durch eine pia fraus für das alte Reich hergestellt worden.

Chou kung, der Gründer der chinesischen Reichsorganisation. Das Chou-li.

Festeren historischen Grund und genauere Schilderungen der Reichsverfassung erhalten wir erst mit dem Eintritt der Chou-Dynastie (1122 bis 249 v. Chr.) in die Geschichte. Aus dieser Zeit ist uns in einem Kapitel des Shu-king, sowie in einem besonderen Werke, dem Chou-li h. h. „Ritual der Chou“, eine ausführliche Darstellung des gesamten Staatsorganismus und der Beamtenhierarchie überliefert. Die Tradition schreibt das letztere Buch dem Chou kung, dem Herzog von Chou, Bruder des ersten Kaisers der Dynastie, zu und macht somit diesen von der Legende vergötterten Staatsmann, der i. J. 1105 v. Chr. gestorben sein soll, zu dem eigentlichen Gründer der chinesischen Reichsorganisation. Die historische Kritik wird auch hier wieder begründete Zweifel erheben, und schon im 12. Jahrhundert n. Chr. vermuteten chinesische Gelehrte in dem Buche eine Fälschung aus dem Beginn des 1. Jahrhunderts n. Chr. Wie dem aber auch sei, daß ein ähnliches Werk über die Verfassung zur Zeit der Chou vorhanden gewesen sein muß, läßt sich aus anderen Berichten mit Sicherheit entnehmen, und da viele von den äußeren Formen und Bezeichnungen des Chou-li, die auch in Wirklichkeit ihren Ursprung auf die Chou-Periode zurückführen werden, noch jetzt in der chinesischen Verwaltung gebräuchlich sind, so bildet das Werk in jedem Falle ein wichtiges Dokument der chinesischen Verfassungsgeschichte. Es liefert uns zusammen mit einigen anderen Quellen ausführliche Angaben über die Organisation

des alten China, die unzweifelhaft von den Chou-Kaisern in Verarbeitung des erwähnten religiösen Grundgedankens geschaffen oder zum mindesten systematisch ausgestaltet wurde. Diese Organisation stellt sich in ihren wesentlichen Zügen folgendermaßen dar.

Verfassung und Verwaltung im Chou-Reiche.

Das Reich, das in der Theorie die gesamte bewohnte Erde umfaßt, besteht aus dem „Kaiserstaate", d. h. dem vom Kaiser unmittelbar regierten Territorium, in dem sich auch die Residenz befindet, und den im Umkreise sich darum schließenden Vasallen- oder Lehen-Staaten. Der erstere bildet „das Mittelreich", die letzteren sind „die Außenstaaten". Den äußersten Ring oder, wie die chinesische Darstellung es bezeichnet, das äußerste Quadrat in diesem politischen Makrokosmus nehmen die Länder der Barbaren und Wilden ein, die noch der Belehrung durch den menschlichen Vertreter des Himmels harren; die Sitten der Völker sind um so roher oder tierischer, je weiter sie von dem Zentrum der göttlichen Weisheit entfernt wohnen. Der Kaiser, als Träger der göttlichen Weisheit „Himmelssohn" (oder besser: „Gottessohn") genannt, dessen Stellung jetzt innerhalb der Familie, aber ohne ein Recht der Erstgeburt forterbt, ist umgeben von dem höchsten Rate, der aus sechs Mitgliedern (drei *kung* oder „großen Räten" und drei *ku* oder „kleinen Räten") besteht. Die sechs Räte sind, später jedenfalls, zugleich Leiter (*k'ing*) der sechs Ressortministerien in der Zentrale. Nach einer anderen Fassung erscheinen die drei Kung als für sich bestehend, während die drei Ku mit den sechs Ressortministern zusammen die „neun K'ing" bilden. Die Ministerien führen die Bezeichnungen Ministerium des Himmels, der Erde, des Frühlings, des Sommers, des Herbstes und des Winters, und ihre entsprechenden Ressorts sind: Beamtenhierarchie nebst Verwaltungsorganismus, Abgaben nebst Volksaufsicht und Volksbelehrung, Ritual, Militärwesen, Justiz und öffentliche Arbeiten. Die Namen sollen andeuten, daß die gesamte irdische Welt durch die Tätigkeit dieser Zentralbehörden reguliert wird. Jedes der sechs Ministerien besteht aus zahlreichen Abteilungen, deren jede ihren besonderen Wirkungskreis hat. Das erste Ministerium ist das vornehmste, es übt eine gewisse Oberaufsicht über die gesamte Regierung und ist zugleich ein Ministerium des kaiserlichen Hofes; dem zweiten liegt die eigentliche Verwaltung des Landes ob; die Tätigkeitsbereiche der übrigen sind weniger allgemein, aber sehr mannigfaltig. An der Spitze eines jeden Ministeriums steht ein Präsident mit zwei Vizepräsidenten, unter ihnen arbeitet die große Schar der in Klassen eingeteilten Beamten. Das Territorium des Kaiserstaates ist eingeteilt in sechs „innere" (*hiang*) und sechs „äußere" Bezirke (*sui*), so genannt je nach ihrer Entfernung von der Hauptstadt. Jeder Bezirk zählt wieder verschiedene Unterbezirke (*chou*, *kün* usw.), und diese haben weitere vier Unterteilungen bis zu einer bestimmten Gruppe von Haushaltungen. An der Spitze von je zwei „inneren" Bezirken, sowie von jedem einzelnen „inneren" und „äußeren" Bezirke, Unterbezirke usw. stehen leitende Beamte, deren Bezeichnungen der Stufen-

leiter in den Ministerien (*k'ing* usw.) entsprechen. Die Verwaltung aller Bezirke unterliegt der Aufsicht des „Ministeriums der Erde". Die Lehenstaaten bieten in kleinerem Maßstabe das nämliche Bild wie der Kaiserstaat. Wie aber die Lehensfürsten vom Kaiser ernannt werden — und zwar jeder nur persönlich, die Belehnung war nicht erblich —, so setzt der „Minister des Himmels" die Minister der Vasallen ein, drei an der Zahl, und ebenso die Leiter ihrer Territorialbezirke, fünf an der Zahl. Die Lehensfürsten haben zu bestimmten Zeiten in der Hauptstadt zu erscheinen, wo sie vom Kaiser in Audienz empfangen werden, den Tribut darbringen und die richtunggebenden Weisungen für ihre Regierung erhalten. Die Anordnungen für diese Staatsaktionen liegen einer bestimmten Abteilung des Justizministeriums ob, die auch die Aufsicht führt über die allgemeinen Zustände in den Lehenstaaten, Klagen aus dem Volke gegen die Fürsten entgegennimmt und den Kaiser darüber unterrichtet hält. Entsprechend dem religiösen Charakter der staatlichen Funktionen ist jeder Beamte auch Priester bestimmten Grades, jeder Lehensfürst Hoher Priester, der Kaiser Pontifex maximus. Allen sind die ihrem Range angemessenen Opferhandlungen zugewiesen: dem Kaiser allein gebührt das Opfer für Himmel, Erde und die Geister der vier Himmelsrichtungen, dem Lehensfürsten das für den lokalen Gott und für die Geister der Himmelsrichtung, zu der sein Land gehört, den hohen Beamten Ahnenopfer in bestimmter Abstufung im Tempel, den unteren Beamten und dem Volke Hausopfer. Die höchsten Opfer gehören zu den wichtigsten Vorrechten der kaiserlichen Oberhoheit: dem Himmelssohn allein steht es zu, dem göttlichen Elternpaare, Himmel und Erde, zu nahen und zu dienen. Gleichzeitig aber opfert er, wie jeder seiner Untertanen, auch seinen irdischen Vorfahren, und eine Folge dieser Notwendigkeit ist, daß seine Würde immer an eine nachfolgende Generation forterben muß.

Verfall und Ende des Chou-Staates.

Diese Darstellung der Chou-Verfassung zeigt das Bild des absoluten cäsaropapistischen Feudalstaates, vergleichbar dem späteren römischen Cäsarentum und dem daran anknüpfenden Papsttum, beiden aber überlegen an Folgerichtigkeit. Ob das ganze wunderbar verästelte System jemals in allen Einzelheiten verwirklicht gewesen ist, vermag heute niemand zu sagen; sehr wahrscheinlich ist es nicht. Jedenfalls um die Zeit, wo die chinesische Geschichte anfängt, durchsichtiger und konkreter zu werden, d. h. um die Mitte des 9. Jahrhunderts v. Chr., zeigt die Chou-Verfassung bereits den Verfall. Das hohe sittliche Prinzip, die Grundlage der staatlichen Ordnung, findet in den Persönlichkeiten der Kaiser eine unzulängliche Vertretung, und zugleich damit sinkt die reale Macht des Himmelssohnes gegenüber dem durch Eroberung wachsenden Landbesitz der Vasallenfürsten. Ihre Stellung wird erblich, Dynastien bilden sich auch in den „Außenstaaten", die Vasallen eignen sich Vorrechte des Souveräns an, und die Zentralgewalt wird schließlich zu einem bloßen theoretischen Begriff. Diese Entwicklung zeitigte das natürliche Ergebnis: derjenige

unter den Vasallenfürsten, der über die stärksten Machtmittel gebot, unterwarf und verdrängte die übrigen und zertrümmerte am Ende die hohle Kaisergewalt der Chou, um selbst eine neue zu begründen. Dieser Mann war der Fürst von Tʻsin, der i. J. 221 v. Chr. den Thron des Universalherrschers bestieg und in der Geschichte mit dem stolzen Namen *Shi Huang-ti*, d. h. „der erste Kaiser“ genannt wird.

Umformung des Feudalstaates in den Einheitsstaat.

Dieser Name hat seine gute Berechtigung, denn der neue Kaiser war verfassungsmäßig ein anderer als seine Vorgänger, der erste seiner Art. Mit den Chou-Kaisern verschwand auch ihr altüberkommenes System: die Lehensfürsten waren beseitigt, und Shi Huang-ti setzte keine neuen an ihre Stelle, er allein wollte Fürst sein und bleiben. So ward aus dem Feudalstaate der Einheitstaat mit absolutem Kaisertum. Auf diesem neu geschaffenen Grunde ist das chinesische Staatsgebäude entstanden, wie wir es noch in der Gegenwart sehen. Freilich: trotz alles gewaltsamen Umstürzens der ererbten Formen, in dem Generationen von chinesischen Geschichtschreibern einen verbrecherischen Eingriff in die göttliche Weltordnung gesehen haben, ohne zu ahnen, daß ihm das politische Dasein ihres Volkes zu danken ist, trotz alles Mühens, selbst die Erinnerung an die Vergangenheit durch Vernichtung der Literatur auszulöschen, die wesenhaften Züge des chinesischen Staatsorganismus hat auch Shi Huang-ti nicht zu verwischen vermocht. Er selbst stand mehr unter dem Einflusse des uralten Gedankens einer Universalherrschaft über die Menschheit als seine Vorgänger, wenngleich, seinen hinterlassenen Inschriften zufolge, das Gefühl der persönlichen Beziehungen zum „Himmel“, d. h. Gott, in ihm nicht lebendig gewesen zu sein scheint. War aber auch vielleicht der religiöse Charakter seinem neuen Staate fremd, so ist er unter seinen Nachfolgern in der Verfassung um so stärker wieder hervorgetreten.

Die neue Ordnung.

Der Verwaltungsorganismus, den Shi Huang-ti dem Reiche gab, unterscheidet sich anfangs weit mehr von dem der Chou, als es in den späteren Jahrhunderten der Fall war, nachdem die zerrissenen Fäden wieder an die Vergangenheit angeknüpft waren. Es entsprach nur der Persönlichkeit dieses großen Gewaltmenschen, daß der zentrale Wille mehr als bisher beim Herrscher lag und unmittelbarer seinen Weg nach außen fand, ohne erst in verschiedenen Ministerien klassifiziert und geformt zu werden. So gab es das Kollegium des höchsten Rates und die sechs Ministerien der Chou unter ihm nicht mehr; an ihre Stelle traten zwei Großkanzler, einer „zur linken Hand“ und einer „zur rechten“, sowie eine wechselnde Anzahl hoher Würdenträger mit neuen Bezeichnungen, die mit der Leitung bestimmter Aufgaben in der Verwaltung betraut wurden. Einem von ihnen, (dem *yü-shi ta fu*) lag das wichtige Amt der Oberaufsicht über die Verwaltung in den neugeschaffenen Provinzen ob, also eine Vertrauensstellung bei dem mißtrauischen und stets wachsamen Herrscher. Solcher Provinzen (*kün*) gab es nach Beseitigung sämtlicher Lehensfürstentümer sechsunddreißig im Reiche. An der Spitze einer jeden standen ein Zivilgouver-

neur (*kün-shou*) und ein Militärgouverneur (*kün-wei*), außerdem gab es besondere Gouverneure für die Grenzgebiete. Jede Provinz zerfiel in eine Anzahl von Präfekturen (*hien*) verschiedenen Grades mit Präfekten und Unterpräfekten an der Spitze, jede Präfektur wieder in abgestufte Unterabteilungen bis hinunter zur Dorfgemeinde. Das Gebiet der Hauptstadt (im heutigen Si-ngan fu, Provinz Shensi) bildete eine eigene Präfektur mit bevorrechtigter Stellung. Überwacht wurden die sämtlichen Provinzialbehörden von den Vertretern des eben genannten *yü-shi ta fu*, den *kien-chʻa shi*, kaiserlichen Inspektoren, die vermutlich an Ort und Stelle selbst den Stoff für ihre Berichte sammelten. Die Angelegenheiten der Barbarenstaaten außerhalb des „Mittelreiches" — denn dazu war nunmehr das ganze vom Zentralherrscher unmittelbar regierte Reich geworden — wurden von einer besonderen Behörde in der Hauptstadt verwaltet.

Die Han-Kaiser und die Verfassung der Tsʻin.

Da die neue Ordnung der Tʻsin-Kaiser nach chinesischer Auffassung ein Verbrechen gegen die göttliche Weltordnung darstellte, so sollte man meinen, daß nach dem Sturze dieser Eintagsdynastie i. J. 205 v. Chr. der vorher bestehende Zustand sogleich wiederhergestellt worden wäre. Bezeichnenderweise ist dies nicht geschehen. Ohne Zweifel waren sich die klugen Herrscher der Han-Dynastie, die jetzt den Thron einnahm, der großen Gefahren der alten Feudalverfassung für die kaiserliche Zentralgewalt zu klar bewußt, als daß sie die ihnen günstige Entwicklung hätten wieder zurückschrauben sollen. Mit Geduld und Geschick fanden sie sich mit den allgemein hervortretenden Erwartungen einer Wiederherstellung der Lehensfürstentümer ab: nur Mitglieder ihrer Familie erhielten die Stellungen und Vorrechte von Fürsten, und auch ihnen wurde in späteren Generationen, besonders von der Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. ab, das Verliehene allmählich wieder entzogen, so daß sich die Alleinherrschaft des Kaisers auch in der allgemeinen Auffassung stärker und dauernd befestigte. Im übrigen wurden die staatlichen Einrichtungen Shi Huang-ti's von den Han-Kaisern im allgemeinen beibehalten und allmählich weiterentwickelt.

Neue Momente. Entwicklung der Han-Verfassung.

Nur ein neuer Grundzug beginnt jetzt in dem Charakter des chinesischen Staatsorganismus hervorzutreten (die orthodoxen Geschichtschreiber wollen freilich auch ihn bereits in dem Idealstaate des Altertums erkennen), nämlich die Heranziehung der Allgemeinheit zur staatlichen Betätigung. Dies geschah unter anderem durch die Wahl von außeramtlichen Gemeinderäten (*san-lao*) aus den Ältesten der Landgemeinden für Unterpräfekturen und Präfekturen, vor allem aber durch die Bestimmung, daß für die Aufnahme in den Staatsdienst nicht mehr die Abkunft, sondern die persönliche Tüchtigkeit bestimmend sein solle, und daß als Maßstab für die letztere die Kenntnis der Regierungsgrundsätze des Altertums, d. h. der von Konfuzius kodifizierten ethisch-politischen Weisheit, der eigentlichen Staatsreligion und zugleich des Staatsrechts der Chinesen, ausschließlich zu gelten habe. Auf dieser grundlegenden Maxime ist das staatliche

Prüfungsystem erwachsen, das von so gewaltiger politischer und sozialer Bedeutung für China geworden ist. Auch die lose Organisation, die Shi Huang-ti der Zentralregierung gegeben hatte, indem er die alten geschlossenen Formen der Ministerien der Chou auflöste und den Willen des Herrschers mit einer unbestimmten Anzahl ausführender Beamter an ihre Stelle setzte, begannen die Han-Kaiser allmählich wieder zusammenzuziehen, ohne jedoch ihre eigenen Grundsätze der Tradition gefangen zu geben. So wurden am Ende des ersten Jahrhunderts v. Chr. wieder vier Ressortministerien gebildet, und diese etwa fünfzig Jahre später auf sechs vermehrt. Diese Zahl, die an die sechs Ministerien der Chou erinnert, hat sich dann unter den folgenden Dynastien bis in die neueste Zeit erhalten. Daß aber die Han mit ihrer Neuschöpfung nicht die Vergangenheit wieder aufleben lassen wollten, geht schon daraus hervor, daß sie die Ministerien mit einem neuen Namen (*tsao*) bezeichneten, während die berühmten „neun kʻing" der Chou zum Sammelnamen für neun höhere Ämter (*ssĕ*) wurden, von denen — fast scheint es wie Ironie — sieben unter den Tʻsin geschaffen waren. Die Bedeutung dieser Ämter, die ursprünglich die höchsten staatlichen Funktionen unter den Tʻsin und Han dargestellt hatten, trat gegenüber der der sechs Ministerien mehr und mehr zurück, bis sie schließlich großenteils zur leeren Form und ihre Namen zu bloßen Ehrentiteln wurden. Auch die „neun kʻing" haben sich aber bis zur Gegenwart erhalten. Die Provinzialverfassung blieb, wie sie war; auch eine Aufsicht über die Territorialherren, die immer mehr die Stellung von kaiserlichen Beamten erhielten, wurde von der Zentrale ausgeübt, wenn auch anscheinend in milderer Form als unter den Tʻsin. Die vorhin erwähnten *kien-chʻa shi* oder ständigen Inspektoren wurden abgeschafft, statt dessen sandte der Leiter des Aufsichtsamts (*yü-shi ta fu*) bestimmte Beamte, die *pu tʻsĕ-shi*, auf Inspektionsreisen durch das Reich, während eine andere Klasse, die *shi yü-shi*, die Tätigkeit der hauptstädtischen Ministerien beobachtete. Aus dieser Einrichtung hat sich das noch heute bestehende Zensorat entwickelt.

Die Han-Verfassung ein Kompromiß und Übergang.

Als Ganzes genommen, erscheint die Verfassung der Han als ein Kompromiß zwischen den ererbten Anschauungen des Altertums und der politischen Neuordnung der Tsʻin: ein einheitlicher Beamtenstaat auf der theokratischen Grundlage der Chou mit einem innerhalb der Familie in der Deszendenz frei erblichen Kaisertum. Der Geburtsadel verschwindet, und an seiner Stelle entwickelt sich die Geistes-Aristokratie als Trägerin der regierenden Gewalt. Gerade Konfuzius, dem noch im 5. Jahrhundert der Feudalismus der Chou als die naturgemäße Ordnung erschienen war, schuf durch seine Formulierung der Weisheit des Altertums unbewußt das Werkzeug, mit dem das Literatentum die politische Erbschaft der Feudalherren an sich brachte. Es war eine Aufgabe von großer Schwierigkeit für die Han-Kaiser, einen Übergang aus den idealisierten, aber unmöglich gewordenen Zuständen des Altertums in die weit größeren Verhältnisse

der Neuzeit zu finden, ohne innere Katastrophen herbeizuführen, und es ist ein glänzendes Zeugnis für ihre Staatskunst, daß ihnen dies Werk gelang. In der Tat ist es ein Geist großzügigen Wollens, der aus den Maßnahmen und Einrichtungen dieser Dynastie spricht, ein Bestreben, in den breiten Schichten des Volkes nicht bloß eine dienende Masse zu sehen, sondern jedem einzelnen den Weg nach oben zu öffnen und so ein Staatswesen zu schaffen, in dem die Erfüllung der altbewährten sittlich-religiösen Pflichten der einzige Wertmesser ist, und in dem die geistigen Kräfte des Volkes dem Volke selbst dienstbar gemacht werden. Das zeigt sich nicht bloß in der Einführung des staatlichen Prüfungsystems, sondern auch in der Ernennung der vorhin erwähnten außeramtlichen Gemeinderäte, sowie einer größeren Anzahl angesehener Persönlichkeiten zu Beratern in Staatsgeschäften ohne Beamteneigenschaft (*kien-yi ta fu*, *po-shi* und *yi-lang*). Namentlich die zuletzt genannte Einrichtung hat den Reformatoren im neuen China die Verfassung der Han als eine liberale und fortschrittliche erscheinen lassen, weil sie in ihr die Keime einer parlamentarischen Volksvertretung zu erkennen glaubten, eine Auffassung, die freilich weniger einer kritischen Würdigung geschichtlicher Tatsachen entspringt als dem Bestreben, für jede politische Neuerung eine Legitimation im Altertum zu finden.

Die fernere Entwicklung nur eine formale, keine materielle.

Wie dem aber auch sei, die Verfassung der Han enthielt eine Anzahl neuer, wichtiger Momente, die vielleicht, wenn sie weiter entwickelt worden wären, ein nicht minder fest gefügtes und doch elastischeres Staatswesen ergeben hätten als das der vielgerühmten „drei Dynastien". Aber der Größe des politischen Erbes sind die Epigonen nur selten und vorübergehend gewachsen gewesen. Die großen Gedanken verloren sich in verwickelten Theorien, die konfuzianische Staatslehre wurde zu dogmatischer Afterweisheit, und das staatliche Prüfungsystem lieferte daher allmählich ein Beamtentum, das meist aus eigensüchtigen Gelehrten ohne geistiges Leben und ohne Verständnis für die Erfordernisse der Zeit bestand, Fanatiker der Form, inhaltlose Rezitatoren. Unter diesen Umständen würde es ein müßiges Beginnen sein, der chinesischen Verfassung und Verwaltung unter all den verschiedenen Dynastien nachzugehen: es würde sich nicht viel mehr als eine Aufzählung von Namen ergeben, durch die das Gewirr einer politischen Scholastik zum Ausdruck kommt, in der die leitenden Gedanken verarbeitet sind. Die Grundidee bleibt dieselbe: ein Universalstaat mit einer den göttlichen Willen darstellenden Spitze. Ebenso verändern sich die weiteren Fundamentalbegriffe nicht: eine gegliederte Zentralgewalt in der Umgebung des Herrschers, die die Aufsicht führt über die Territorialgewalten der Provinzen, in diesen wieder eine Organisation nach unten zu, die der im kaiserlichen Zentralgebiete entspricht. Das Ganze ist geordnet nach theokratischen Begriffen, der Maßstab der persönlichen Tüchtigkeit ist die Kenntnis des Dogmas, das Reich stellt sich also dar als ein folgerichtig ausgebauter Kirchenstaat. Diesem System haben sich alle Dynastien eingefügt, die einander in der Herrschaft ab-

lösten, mochten sie chinesischer, tungusischer, türkischer oder mongolischer Herkunft sein: wohl haben sie in der immer vielgestaltiger werdenden Beamten-Hierarchie Veränderungen und Neuschöpfungen vorgenommen, sie haben manche Ämter abgeschafft und andere dafür errichtet, wieder andere sind umbenannt oder neu eingeteilt worden, aber im wesentlichen läuft alles auf ein Spiel mit Namen hinaus, neue, große politische oder selbst verwaltungstechnische Gesichtspunkte zeigen sich, wenn überhaupt, immer nur vorübergehend: die Verfassung der Chou, Tsʿin und Han erkennt man unschwer auch im heutigen chinesischen Staate wieder.

Alte Einteilung des Reiches.

II. Die Verfassung und Verwaltung der regierenden Dynastie (seit 1644). Wie alle ihre Vorgängerinnen, so hat sich auch die seit 1644 regierende mandschurische (tungusische) Dynastie der Tsʿing den uralten chinesischen Staatsgedanken zu eigen gemacht und die bestehende Gesamtorganisation übernommen, allerdings unter Einfügung gewisser neuer Bestandteile, die durch den Hinzutritt eines anderen, und zwar erobernden und herrschenden Volkselementes bedingt waren. Das Reich ist eingeteilt nach dem alten konzentrischen System: das kaiserliche Gebiet (der ehemalige „Kaiserstaat") mit der Residenz und der Zentralgewalt, ringsherum die Provinzen mit den Territorialgewalten (die ehemaligen Vasallenfürsten) und darüber hinaus die „auswärtigen Stämme". Das Kaisertum erbt wie bisher in der Familie fort, ohne Recht der Erstgeburt, aber immer nur in der Deszendenz.

Kaiserliche Präfektur und Palast.

1. Das kaiserliche Gebiet. Dieses Gebiet, das heute nur wenige Quadratmeilen umfaßt, ist das Territorium der Hauptstadt Peking mit ihrer Umgebung und führt den Namen Shun-tʿien fu. Wie die Bezeichnung *fu* (Präfektur) andeutet, ist es als Präfektur gedacht, jedoch steht der höchste Verwaltungsbeamte des Gebietes dem Gouverneur einer Provinz nahezu gleich. Der militärische und polizeiliche Schutz des kaiserlichen Gebietes liegt dem Generalkommandanten (*pu-kün tʿung-ling*) ob, der über eine nur aus Mandschutruppen bestehende Streitmacht verfügt. Die Zivilverwaltung im einzelnen zeigt die gleiche Organisation wie die einer Provinzialpräfektur (s. unten S. 102); das Territorium ist daher auch, ebenso wie diese, in verschiedene Unterbezirke oder Magistraturen eingeteilt. Der Palast und die Hofhaltung des Kaisers haben wieder ihre eigene gesonderte Verwaltung. Ein „Ministerium der inneren Angelegenheiten" (*neï-wu fu*) mit zahlreichen Abteilungen ist mit dieser Aufgabe betraut; neben ihm besteht noch ein Personalamt für die kaiserliche Familie (im weitesten Sinne, *tsung-jen fu*). Beiden Behörden liegt nicht nur die Zivilverwaltung ob, sondern sie bilden auch das Oberkommando über die Palastgarden und haben Jurisdiktion über alles, was zum Hofe gehört.

Großsekretariat und Staatsrat.

Die Organisation der eigentlichen staatlichen Zentralgewalt zeigt die erwähnte Einschiebung neuer Bestandteile in auffallender Weise. Der höchste Rat, der den Herrscher umgibt, bestand natürlich auch unter der

i. J. 1644 entthronten Ming-Dynastie und führte den Namen *neï-ko* d. h. „inneres Kabinett". Die Mandschus übernahmen diese Einrichtung, setzten aber noch ihren eigenen Rat daneben, der die Bezeichnung *kün-ki chʿu* d. h. „Amt für die Heerespläne" hat. In dem Namen offenbart sich die Entstehungsgeschichte des Amtes. Es war ursprünglich der Kriegsrat der Mandschufürsten, der Generalstab der erobernden Armee. Diese Bedeutung behielt er auch bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts, dann aber, als die Beruhigung des Landes erreicht war, befaßte er sich mehr und mehr mit den Fragen der Gesamtpolitik und der zivilen Verwaltung. So übernahm dieser anfänglich rein mandschurische Rat allmählich die Funktionen des eigentlichen alten „Kabinetts", das in demselben Maße seine Bedeutung verlor und schließlich zu einem pietätvoll verehrten Schemen geworden ist. Man übersetzt heute *nei-ko* gewöhnlich mit „Großsekretariat", während *kün-ki chʿu* durch „Staatsrat" wiedergegeben wird. Die Zugehörigkeit zu dem „Großsekretariat" ist die höchste Auszeichnung, die einem Beamten verliehen werden kann, obwohl wirkliche amtliche Funktionen nicht mehr damit verbunden sind; sie wird daher an Generalgouverneure in den Provinzen ebensowohl verliehen wie an verdiente Minister in der Hauptstadt. Die Mitglieder sind sechs an der Zahl (in der Regel drei Mandschus und drei Chinesen), entsprechend den drei *kung* und drei *ku* der Chou. Diese alten Titel wurden um 1430 in der Tat auch mit den i. J. 1382 geschaffenen Stellungen der „Großsekretäre" wieder verbunden und sind es theoretisch auch heute noch; in Wirklichkeit werden sie indessen höchst selten noch verwendet. Das eigentliche Kabinett ist jetzt der „Staatsrat", dessen Mitgliederzahl nicht beschränkt ist, und in den die einflußreichsten Würdenträger des Reiches, Mandschus wie Chinesen, berufen werden, soweit sie in der Hauptstadt anwesend sind. Die Mitglieder dieses Kollegiums gehören in der Regel sämtlich zugleich den Ressortministerien oder anderen hohen hauptstädtischen Behörden als Präsidenten an; sie sind die täglichen Ratgeber des Kaisers, und in ihrer Mitte werden alle wichtigen politischen Entscheidungen getroffen; von dem Staatsrat allein gehen auch in Form kaiserlicher Erlasse die Befehle an die Provinzialregierungen, nicht, wie man im Abendlande — sehr zum Nachteil der Diplomatie — immer geglaubt hat, von den Ressortministerien, die an sich keinerlei Befugnisse den großen Satrapen gegenüber haben und ihre Wünsche nur zur Geltung bringen können, soweit sie durch einen Beschluß im Staatsrat, d. h. durch einen kaiserlichen Befehl gedeckt sind. Wer die Entwicklung der Machtverhältnisse aus der alten Feudalverfassung der Chou heraus bedenkt, dem wird dieses Selbständigkeitsgefühl der Provinzen durchaus verständlich sein.

Die Ressortministerien.

Bildet der Staatsrat mit dem Monarchen in der Mitte die Zentrale der Verfassung, so kann man als Zentrale der Verwaltung die sechs Ressortministerien (in neuester Zeit sind es mehr geworden, s. unten S. 108) be-

zeichnen, die ihm nachgeordnet sind. Diese sechs Ämter waren auch der Chou-Verfassung bereits eigen; nachdem sie lange Zeit ganz oder teilweise, besonders unter den fremden Dynastien, beseitigt gewesen waren, wurden sie mit dem Beginn der chinesischen Ming-Dynastie i. J. 1368 endgültig unter der Bezeichnung *léo pu* („die sechs Ministerien“) wiederhergestellt und haben sich als solche bis in unsere Tage erhalten. Wie unter den Chou sind ihre Ressorts: Zivilbeamten-Organisation, Finanzen, Ritual, Militärwesen, Justiz und öffentliche Arbeiten. An der Spitze stehen je zwei Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, zur Hälfte Mandschus und zur Hälfte Chinesen (jetzt geändert). Das einflußreichste Ministerium ist das des Beamtentums, denn dieses allein greift, allerdings immer nur in Form kaiserlicher Erlasse, ständig auch in den Organismus der Provinzialverwaltungen, ein, und zwar bei allen Ressorts indem es die Ernennung und Versetzung aller höheren Beamten bewerkstelligt. Das Finanzministerium ist in erster Linie Sammel- und Verwaltung-Stelle der eingehenden Beiträge (Geld und Produkte) der Provinzialregierungen; zu finanzpolitischen Maßnahmen hat es keine Befugnis. Dem Ministerium der Riten lag als wichtigste Verwaltungsfunktion die Leitung des (jetzt beseitigten) staatlichen zivilen Prüfungsystems ob. Dem Kriegsministerium unterstand außer der Leitung kriegerischer Unternehmungen und der militärischen Prüfungen der alte Post- und Kurier-Dienst über das ganze Reich; dagegen gehören die Heereskontingente selbst den Provinzialregierungen und sind unter ihrem Befehl. Ebenso wird die Justiz von den Provinzen selbständig ausgeübt, das Ministerium hat nur eine mehr formelle Kontrolle der dort gefällten Urteile und bringt diese unter Umständen zur Kenntnis des Thrones. Es arbeitet vielfach im Einvernehmen mit dem Zensorat und dem Revisionsamt (s. unten S. 98). Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten endlich, das als solches jetzt abgeschafft ist, überwachte die staatlichen Gebäude der Hauptstadt, ferner die Kanäle, Deiche und Dämme, Stadtmauern und Straßen im Reiche, lieferte das Material für den staatlichen Schiffbau und besorgte die Ausrüstung des Heeres u. a. m. Tatsächlich waren aber seine Funktionen zuletzt im wesentlichen auf das Gebiet der Hauptstadt beschränkt, wie denn überhaupt der Einfluß der Ministerien auf die Verwaltung in den Provinzen ein äußerst geringer war und wohl meistens gewesen sein dürfte. Es ist die wichtigste, aber auch die schwierigste Frage in der jetzt begonnenen Verfassungsreform, die Stellung der Ministerien den Provinzialregierungen gegenüber zu stärken und so ein wirkliches modernes „Kabinett“ zu bilden. Erleichtert wird dieses Bestreben durch die bereits erwähnte Tatsache, daß einige der Präsidenten zugleich Mitglieder des Staatsrats sind.

Die neun kʻing. Das Zensorat.

Während aber im Chou-Staate die Präsidenten der sechs Ministerien als *kʻing* bezeichnet wurden, führen sie jetzt, und zwar schon seit der Han-Zeit, den Namen *shang-shu*. Die „neun kʻing“ der Chou aber, die sich ebenso wie die damit verbundenen Ämter (*ssĕ* s. oben S. 93) aus der

Han-Verfassung erhalten haben, sind heute nur noch Ehrentitel, während die *ssĕ* (es gibt ihrer nur noch fünf seit der Ming-Zeit) zu völliger Bedeutungslosigkeit heruntergesunken und zum Teil den Reformen zum Opfer gefallen sind. Es handelt sich dabei um ein Oberrevisionsamt, ein Opferamt, sowie um Behörden für das kaiserliche Gestüt, für die feierlichen Staatsbanketts und das amtliche Zeremoniell. Die Präsidenten dieser Ämter haben noch heute den alten Ehrentitel *k'ing*; indessen werden zuweilen auch die sechs Ministerien zusammen mit dem Zensorat (*tu ch'a yuan*), einer Kanzlei des Staatsrats (*t'ung-chêng ssĕ*) und dem erwähnten Revisionsamt (*ta li ssĕ*) als die „neun k'ing" bezeichnet. Es entspricht dies der i. J. 1380 bis 1382 vorgenommenen Neuordnung der Zentralgewalt, deren Grundgedanke von einer durchaus richtigen politischen Kenntnis zeugt, deren praktische Wirkung aber ebenfalls durch die in der Stellung der Provinzen liegenden Schwierigkeiten behindert worden ist, die sich der heutigen Verfassungsreform in den Weg stellen. Ein chinesischer Chronist kennzeichnet jene Neuordnung der Ming mit folgenden Worten, die auch für die heutigen Bestrebungen das noch unerreichte Ziel bedeuten: „Die Regierung ging (nach Beseitigung des bisherigen Zentralamtes) an die sechs Ressortministerien über, damit die Präsidenten (*shang-shu*) die gesamten Geschäfte des Reiches leiteten und die Vizepräsidenten (*shi-lang*, der Titel besteht heute noch im gleichen Sinne) ihnen dabei zur Seite ständen. Die Mitglieder des Großsekretariats sollten in Ehrfurcht ihren Rat erteilen. So sollte der Kaiser selbst die höchste Gewalt in der Hand halten, die Großsekretäre sollten ihn im einzelnen beraten und so die Entscheidungen herbeiführen. Die Prüfung (dieser Entscheidungen) und eine etwa nötige Anklage sollte dem Zensorat (*tu ch'a yuan*) obliegen, die Expedition der Berichte an den Thron durch die Staatskanzlei (*t'ung-chêng ssĕ*) erfolgen, und die Berichtigung verkehrter Maßnahmen durch das Revisionsamt (*ta li ssĕ*) veranlaßt werden. Das war auch die überkommene Bedeutung der neun k'ing der Han." Das Zensorat, das von den drei zuletzt genannten Ämtern allein die Reformen überdauert hat, ist ein äußerst wichtiges und gefürchtetes Element der Kritik von unten gegenüber der Verwaltung und sogar dem Herrscher selbst. Es hat unendlich oft, und selten ganz ohne Erfolg, noch bis in die jüngsten Tage in rücksichtsloser Weise seine warnende und anklagende Stimme gegen Kleine wie Große erhoben. Aus dieser uralten Einrichtung (s. oben S. 93) hofften die modernen Reformpolitiker zeitweilig, ein Parlament als Mundstück des Volkes entwickeln zu können.

Li-fan yuan und Ministerium des Äußeren.

Eine andere Behörde, deren Bedeutung jetzt noch im Wachsen zu sein scheint, ist das vor kurzem zu einem vollen Ministerium (*pu*) erhobene „Amt für Beaufsichtigung der Außenvölker" (*li-fan yuan*), aus dem für die Zukunft eine Art Kolonialministerium gemacht werden soll. Wie wir gesehen, hatte Shi Huang-ti bereits ein solches Amt geschaffen (s. oben S. 92), seine Spuren verlieren sich dann in der Geschichte, und erst vom 10. Jahr-

hundert ab findet es sich wieder, bis es dann i. J. 1671 neu organisiert wurde und den gegenwärtigen Namen erhielt. Es sollte vor allem die Angelegenheiten der unter der regierenden Dynastie neu angegliederten mongolischen Stämme bearbeiten, hatte dann aber auch bis Mitte des 19. Jahrhunderts den Verkehr mit Rußland zu führen und würde unzweifelhaft auch die für das Abendland zuständige Behörde geworden sein, wenn nicht die Ereignisse eine wenn auch zunächst sehr beschränkte Erkenntnis von der Eigenart der westlichen „Außenländer" bewirkt hätten. Diese Erkenntnis veranlaßte i. J. 1861 die Errichtung eines anderen Spezialamtes, des auch in Europa bekannten „Tsungli-Yamen" (genauer: *tsung li ko kuo shi-wu ya-mên*, d. h. „Amt für die Oberleitung der Angelegenheiten aller Staaten"). Der Name zeigt noch deutlich das Vorherrschen des alten universalistischen Gedankens, denn die mit *tsung li* bezeichneten Beamten waren unter der Ming-Dynastie gewisse Generalinspektoren für die militärischen Angelegenheiten in den Provinzen, und die europäischen Mächte stellten damals für China nichts anderes dar als im Aufruhr befindliche Barbarenstaaten, die einer besseren „Oberleitung" bedurften. Diese chinesische Unwissenheit fand indessen in der europäischen ihr volles Gegengewicht: im Abendlande ahnte man nichts von der dem Namen innewohnenden Bedeutung, und so konnte er Jahrzehnte hindurch ohne Widerspruch bestehen bleiben, bis ihn die Chinesen selbst i. J. 1901 als unpassend aufgaben. Seitdem heißt die Behörde *Wai-wu pu*, d. h. „Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten". Dabei handelt es sich jedoch nicht bloß um eine einfache Namensänderung. Während das Tsungli-Yamen verfassungsrechtlich bloß eine Kommission war, die aus Mitgliedern anderer Behörden (meist Präsidenten und Vizepräsidenten der Ministerien) bestand, und deren Einfluß daher lediglich von den sonstigen Stellungen der Kommissare abhing, ist das Wai-wu pu als selbständiges Glied in die Reihe der Ministerien eingetreten. Unter diesen Umständen war es eine Verkennung des politischen Machtverhältnisses, wenn die fremden Gesandten von dem Tsungli-Yamen bei Reklamationen ein „Einschreiten" gegen die Provinzial-Regierungen oder „Weisungen" an sie verlangten, zumal in Fragen, für die eine Behandlung im Staatsrat durch ihre Bedeutung nicht gerechtfertigt wurde. Ein solches Verlangen erstrebte etwas verfassungsmäßig Unmögliches, und hierin lag meist die Ursache der so oft beklagten Erfolglosigkeit diplomatischer Verhandlungen. Den Chinesen ist das Unhaltbare eines solchen Zustandes modernen internationalen Verhältnissen gegenüber nicht verborgen geblieben; man hat eine Abhilfe zunächst dadurch versucht, daß man die höchsten und vornehmsten Würdenträger der Hauptstadt in diese „Kommission" aufnahm und schließlich sogar die Generalgouverneure zu Mitgliedern ipso jure machen wollte. Ob die i. J. 1901 geschaffene, neue staatsrechtliche Stellung die erstrebte Wirkung erreichen wird, muß von den Ergebnissen abhängen, die die große, noch in Fluß befindliche Verfassungsbewegung für die gesamte Zentralregierung zeitigen wird.

Han-lin yuan.

Von den sonstigen Behörden der Hauptstadt, deren einstige Bedeutung vor dem eindringenden Geiste der Neuzeit mehr und mehr zusammenschrumpft, verdient nur die berühmte Kaiserliche Akademie, das *Han-lin yuan*, noch Erwähnung. Sie ist eine Einrichtung der T'ang-Dynastie und geht in ihren Anfängen bis in das Jahr 738 zurück. Das Zentrum aller konfuzianischen Gelehrsamkeit des Reiches, ist sie durch Jahrhunderte hindurch die höchste Hüterin der „rechtmäßigen Lehre", also der eigentlichen kirchenstaatlichen Verfassungsweisheit gewesen. Ihre beiden Präsidenten zählen zu den höchsten Würdenträgern, und ihre Mitglieder bis hinab zu den preisgekrönten jungen Literaten sind die Blüte des orthodoxen Gelehrtentums. Im Han-lin yuan werden die zahlreichen literarischen Werke verfaßt, die ihrem Titel das ehrenvolle „Auf Kaiserlichen Befehl" voranstellen dürfen; ferner größere zeremonielle Erlasse des Thrones, Opfergebete u. a. Eine besondere Abteilung der Akademie bildet das „Amt der Reichs-Chronisten" (*Kuo-shi kuan*), in dem das Material für die Geschichte der regierenden Dynastie gesammelt und verarbeitet wird. Auch die Lebensbeschreibungen der besonders verdienten Männer des Reiches werden hier angefertigt und durch Einverleibung in das Geschichtswerk der Nachwelt überliefert, eine Ehre, die immer durch besonderen Kaiserlichen Erlaß angeordnet wird.

Altertümlicher Charakter der Zentrale.

Die kurze Skizze von der vielgestaltigen Zentralverwaltung zeigt, wie völlig diese in den Auffassungen und Formen des Altertums wurzelt; auch das alte lose Verhältnis von „Kaisergebiet" und Vasallenterritorien beherrscht die gesamte Organisation noch in stärkerer Weise, als für die moderne Entwicklung gut ist. Auf der anderen Seite hat sich auch der in der Chou-Verfassung begründete Unterschied zwischen den „inneren" und „äußeren" Beamten, d. h. denen der Zentrale und der Provinzen bis heute erhalten; er spricht noch immer den „inneren", selbst bei gleichen Rangverhältnissen, ein größeres Ansehen zu als den „äußeren", ein letzter Rest von dem verblichenen Schimmer des kaiserlichen Gebietes.

Die Grundlagen der heutigen Provinzialverfassung.

2. Die Provinzen. Die Provinzialverfassung findet in der politischen Bibel des Chou-li natürlich keine direkte Unterlage, da sie sich erst nach dem Zusammenbruche des Lehenstaates der Chou entwickeln konnte. Indessen haben sich die alten Namen für die territorialen Bezirke der Chou (*hien*, *chou*, *kün* usw.) bis in die Neuzeit, wenn auch in veränderter Bedeutung, erhalten; dagegen sucht die einheimische Geschichtschreibung das Vorbild für die Gouverneure nicht etwa in den Vasallenfürsten, sondern in den kaiserlichen Inspektoren, die unter den Ts'in und Han die Provinzialverwaltungen überwachten. Während der Zeit nach der Han-Dynastie ist für die Entwicklung der Territorialverfassung wenig getan worden; es waren nur Namen und Zahl der Bezirke, die sich veränderten, im übrigen konnte sich das Verhältnis zur Zentrale schon deshalb nicht dauernd festigen, weil das Reich wiederholt und lange Zeit hindurch zerrissen und an verschiedene Dynastien verteilt war. Erst unter den mon-

golischen Herrschern der Yuan-Dynastie, namentlich unter dem großen Kublai Khan, wurden von 1276 an die Grundlagen für die heutige Provinzialverfassung gelegt, indem ein neues großes Zentralgebiet (*chung-shu shêng*) und eine Anzahl festgegliederter Provinzen (*hing chung-shu shêng*) mit Präfekturen, Unterpräfekturen und Magistraturen gebildet wurden. Die Ming-Dynastie hat an diesem System wenig geändert, und die Mandschus haben es gleichfalls beibehalten, nur ist das Zentralgebiet bis auf die obenerwähnte kaiserliche Präfektur Shun-t'ien fu in Provinzen aufgelöst, und ebenso sind einzelne unzweckmäßig große Provinzen in mehrere zerlegt worden. Die Bezeichnung für Provinz ist zu *hing-shêng* oder auch nur *shêng* vereinfacht.

Die achtzehn Provinzen.

Seit dem Jahre 1667 zerfällt das eigentliche chinesische Reichsgebiet in die achtzehn Provinzen, ein Ausdruck, der eine feststehende Bedeutung erhalten hat; dazu ist i. J. 1882 nach der Niederwerfung des Muhammedaner-Aufstandes noch das östliche Turkistan als eine besonders organisierte neunzehnte hinzugekommen. Folgendes sind die Namen dieser großen Verwaltungseinheiten: Chili (die hauptstädtische Provinz, in der das kaiserliche Gebiet gelegen ist), Shantung, Shansi, Honan, Kiangsu, Anhui, Kiangsi, Chekiang, Fukien, Kuangtung, Kuangsi, Yünnan, Kueïchou, Ssĕchuan, Hupeï, Hunan, Shensi, Kansu und Sinkiang (d. h. Turkistan). An der Spitze dieser Provinzen stehen Generalgouverneure und Gouverneure, und zwar haben Chili und Ssĕchuan je einen Generalgouverneur, alle übrigen mit Ausnahme von Kansu Gouverneure; zugleich aber unterstehen Kiangsu, Anhui und Kiangsi zusammen einem Generalgouverneur, ebenso Chekiang und Fukien, Kuangtung und Kuangsi, Yünnan und Kueïchou, Hupeï und Hunan, sowie Shensi, Kansu und Sinkiang. Jedoch sind die Gouverneure nicht etwa, wie man vermuten sollte, Untergebene der Generalgouverneure, sondern stehen im kollegialen Verhältnis zu ihnen. Die Bezeichnungen für die Generalgouverneure — *tsung-tu* — und Gouverneure — *sün-fu* —, die ihnen unter der Ming-Dynastie gegeben wurden, zeigen noch die Gedankenverbindung mit den alten „Inspektoren", aus denen sich, wie bereits erwähnt, das heutige Zensorat entwickelt hat. *Tsung-tu* bedeutet „Generalinspektor" und *sün-fu* „herumreisend ordnen"; auch ist der Generalgouverneur noch jetzt gleichzeitig nominell ein Präsident im Zensorat.

Die Provinzialregierung.

Tatsächlich haben indessen die heutigen Generalgouverneure und Gouverneure mit den kaiserlichen Inspektoren des Altertums nichts mehr gemein. Sie sind die mit sehr weitgehenden Befugnissen ausgestatteten Leiter der ihnen unterstellten Gebiete und hinsichtlich der Verwaltung von der Zentrale nahezu unabhängig. Nur die Ernennung der höheren Beamten steht dem Ministerium in Peking zu. Dagegen unterliegen ihnen das gesamte Abgaben- und Finanz-Wesen, Handel und Verkehr, selbst Justiz und Heeresverwaltung fast ohne Einschränkung. Die Zentrale nimmt kein weiteres sachliches Interesse an den Provinzen, als daß sie die festgesetzten Beträge an Geld und Produkten der Hauptstadt zuführen und

im übrigen auf Frieden und Ordnung halten. Erst die Entwicklung der Neuzeit beginnt diesen Verhältnissen eine Änderung aufzuzwingen. Die Stellung der heutigen Provinzialgouverneure ist also der der alten Lehensfürsten durchaus vergleichbar, und die niemals ganz geschwundene Erinnerung an den alten Feudalismus hat auch unzweifelhaft die große Selbständigkeit der Provinzen in hohem Maße begünstigt.

Die übrigen Mitglieder der Provinzialregierung sind der Schatzmeister als der dem Gouverneur Zunächststehende, danach der Oberrichter, der Inspektor des Salzhandels, der in China Staatsmonopol ist, und der Verwalter der Grundsteuern, die meist in Geld, zum Teil aber auch noch in Produkten erhoben werden. Dazu kommt noch der Studiendirektor, der von der Zentrale für drei Jahre in die Provinzen entsandt wird, um die staatlichen Prüfungen zu leiten. Die Stellung ist jetzt, nach Abschaffung der Prüfungen, eine andere geworden.

Organisation der Einzelverwaltung.

Für die Einzelverwaltung ist das Gebiet der Provinz eingeteilt in mehrere Regierungsbezirke (*tao*) mit je einem Taotai an der Spitze, diese zerfallen wieder in Präfekturen (*fu*) oder unabhängige Unterpräfekturen (*chi-li chou* oder *tʿing*), und diese endlich in Unterpräfekturen (*chou*) und Magistraturen (*hien*). Die Präfekten, Unterpräfekten und Magistrate führen die eigentliche, alles umfassende Lokalverwaltung und werden im Volke vielsagend als „Vater- und Mutter-Behörden“ bezeichnet. Der Magistrat insbesondere muß Finanzmann, Richter, Erzieher und Priester in einer Person sein, und von seinen Eigenschaften hängt in erster Linie das Wohl und Wehe der Bevölkerung ab. Er allein ist in ständiger Berührung mit der Masse des Volkes, und diese ihrerseits sieht und kennt nur ihn; zu den jenseits von ihm befindlichen Stellen des Beamtentums dringt der gemeine Mann nur in seltenen und für ihn meist unerwünschten Ausnahmefällen vor. Das Gerichtswesen ist von der Verwaltung nicht getrennt, der Magistrat bildet daher in Straf- und Zivilsachen die erste Instanz, danach folgt in der Regel der Taotai und schließlich der Oberrichter in der Provinzialhauptstadt. Zur Entscheidung oder Bestätigung in der Zentrale gelangen nur Kapitalverbrechen. Steuern und Zölle werden in der Hauptsache vom Magistrat oder Unterpräfekten, nur in bestimmten Fällen vom Taotai erhoben und dann an den Provinzialschatzmeister abgeführt. Mit der Erhebung der Ein- und Ausfuhrzölle in den Häfen sind stets Taotais, zuweilen sogar besonders dafür eingesetzte, betraut; der fremde Handel entrichtet seine Abgaben an die mit Ausländern besetzten Seezollämter, die ebenfalls der Verwaltung der Zoll-Taotais unterstehen. Das Schulwesen war bis in die jüngste Zeit staatlich nicht organisiert, sondern völlig der Sorge der Eltern überlassen, die Regierungsorgane vom Magistrat an leiteten nur die Prüfungen; ebenso ist an den Opferhandlungen in den staatlichen Tempeln nur das Beamtentum beteiligt, das Volk opfert, abgesehen von den buddhistischen und taoistischen Tempeln, seinen Ahnen im Hause oder am Grabe.

Militärwesen.

Das Militärwesen hatte, wie bereits bemerkt, in der Zentrale bisher keinen eigentlichen Mittelpunkt, sondern war den Gouverneuren überlassen, die für die Sicherheit ihrer Gebiete verantwortlich sind. Die Provinzialtruppen unterstehen einem General und sind in allen Provinzen gleichmäßig eingeteilt. Sie sind in kleinen Kontingenten über die Provinz verteilt und verrichten im Frieden ausschließlich Polizeidienste. Im Kriege hat zunächst der Gouverneur sein Gebiet zu verteidigen; außerdem aber werden vom Throne besondere Heerführer ernannt, die mit Hilfe der Provinzen größere Truppenmassen organisieren. Ganz getrennt von den Provinzialtruppen ist die mandschurische Militärorganisation, die noch von der Eroberung des Reiches her bestehen geblieben ist. Sie hat ihren Hauptsitz in Peking, und dort, sowie in fünfundzwanzig Städten im weiten Umkreise der Hauptstadt ist der bei weitem größte Teil der mandschurischen Truppen untergebracht. Außerdem aber befinden sich in einer Anzahl wichtiger Städte des Reiches bis weit nach Turkistan hinein noch Garnisonen von Mandschus, die den Gouverneuren nicht unterstellt sind, sondern nur von ihren eigenen Generalen (*tsiang-kün*) befehligt werden. Diese sogenannten Banner-Generale stehen im Range noch vor den Generalgouverneuren. Die ganze Organisation zeigt noch heute das Bild der Besetzung eines eroberten Landes, ist aber gegenwärtig völlig verfallen. Dasselbe Schicksal teilen auch die meisten der Provinzialtruppen. Der geringen Achtung, deren sich in China der ganze militärische Stand erfreut, entspricht der jämmerliche Zustand der für wenig Geld angeworbenen Söldnerheere. Erst jetzt, unter der Not der Zeit, hat sich eine Besserung auf diesem Gebiete angebahnt.

Die mandschurischen Provinzen.

Eine besondere Stellung in der Gliederung des Reiches nehmen die drei mandschurischen Provinzen Fêng-tʿien (Mukden), Kirin und Heï-lung kiang (Amur-Gebiet) ein. Als Stammland der Dynastie haben sie eine eigene, bevorzugte Verfassung. Die Hauptstadt Mukden, neben Peking allein noch als *king* (Kaiserstadt) bezeichnet, hatte sogar bis vor nicht langer Zeit ihre eigene Zentralregierung, die von fünf Ressortministerien (Finanz, Ritual, Militärwesen, Justiz und öffentliche Arbeiten) gebildet wurde. Danach aber ging die Regierungsgewalt im wesentlichen an den Banner-General (*tsiang-kün*) als Militärgouverneur über, während die Ministerien an Bedeutung verloren. Im übrigen glich die Einteilung und Verwaltung von Fêng-tʿien fast ganz der einer gewöhnlichen Provinz; dagegen blieben Kirin und Heï-lung kiang unter je einem Banner-General mehr militärisch organisiert. Seit dem russisch-japanischen Kriege haben sich jedoch diese Verhältnisse völlig verändert (s. unten S. 109).

Reste der tributpflichtigen Staaten.

3. Die „auswärtigen Stämme“ (*wai fan*). Die chinesischen Hoheitsrechte über die auswärtigen Länder, selbst die nicht bloß in der Theorie beanspruchten, sind in noch größerem Maße zusammengeschrumpft als die Auffassung von dem politischen Universalstaate, deren Irrtum im 19. Jahrhundert beim Zusammentreffen mit dem Abendlande erkannt wurde. Auch

von den wirklich tributpflichtigen Staaten sind dem „Mittelreiche“ seitdem nur wenige verblieben; die meisten sind anderen souveränen Reichen zugefallen oder selbständig geworden. Was heute noch staatsrechtlich als chinesisches Außenland gilt, sind die weiten Steppengebiete der Mongolei zwischen den Randgebirgen von Nordchina, der Mandchurei, Sibirien, dem Altai und den Sümpfen des Tarim-Flusses; ferner die Gebiete zu beiden Seiten des Tʻien-shan (Ili und Ostturkistan) und Tibet. Die zentrale Verwaltungsbehörde für diese Länder ist das Li-fan yuan (jetzt Li-fan pu, s. oben S. 98f.) in Peking. Die Völkerstämme der Mongolei unterstehen im einzelnen ihren eigenen Fürsten und deren Beamten und sind nach der geringeren oder weiteren Entfernung ihrer Wohnsitze von der Reichsgrenze aus in „innere“ und „äußere“ Mongolen geteilt. Überwacht wird die Verwaltung von einer Anzahl chinesischer Militärgouverneure (*tu-tʻung* und *tsiang-kün*), die zum Teil an der Grenze (in Jehol und Kalgan), zum Teil im Norden (Urga) und zum Teil im Westen (Uliassutai und Kobdo) ihren Sitz haben und die Kommandanten der militärischen Streitkräfte sind. In den südöstlichen Gebieten stehen wegen der starken chinesischen Bevölkerung auch dem Generalgouverneur von Chili noch bestimmte Verwaltungsrechte zu.

Die Mongolei.

Turkistan und Tibet.

Turkistan, das aus dem Ili-Gebiet nördlich vom Tʻien-shan und dem Tarim-Becken südlich davon besteht, ist, wie bereits erwähnt, seit 1882 als Provinz Sin-kiang (d. h. „das Neue Gebiet“) organisiert. Es hat einen Gouverneur (*sün-fu*) und eine Provinzialregierung an der Spitze, die in Urumtsi ihren Sitz haben, auch sind die weiten, aber dünn bevölkerten Gebiete in Regierungsbezirke (*tao*), Präfekturen (*fu*) usw. eingeteilt, trotzdem wird das Land aber immer als „Außenland“ angesehen und bei der keineswegs zuverlässigen Gesinnung der Bevölkerung auch militärisch regiert. Der in Kuldscha residierende Banner-General (*tsiang-kün*) und die über die Städte am Tarim-Becken verteilten Kommandanten wachen über die Sicherheit des Landes. Tibet endlich, wo seit dem letzten Aufstande i. J. 1750 das einheimische Fürstentum von den Chinesen gänzlich zugunsten der lamaistischen Priesterherrschaft beseitigt worden ist, wird von der schwachen chinesischen Verwaltung jetzt nur in loser Abhängigkeit gehalten. In der Hauptstadt Lhassa residieren ein kaiserlicher Statthalter und Unterstatthalter, auf deren Vorschlag die vier einheimischen Staatsminister ernannt werden. Die chinesischen Garnisonen, die das Land besetzt halten sollen, werden von der benachbarten Provinz Ssĕchuan gestellt. Sie unterstehen ebenso wie die einheimischen gänzlich verwahrlosten Streitkräfte dem Statthalter. Infolge der neueren Bestrebungen Englands und Rußlands ist wiederholt angeregt worden, in Tibet ähnlich wie in Turkistan eine straffere provinziale Organisation zu schaffen, um es dadurch dem Reiche fester anzugliedern, jedoch sind diese Pläne bisher nicht zur Ausführung gelangt.

Erstarrung und Formalismus in der Verfassung.

III. Die Reformversuche der jüngsten Zeit. Daß die chinesische Verfassung in ihrem Wirken längst nicht mehr dem Geiste entsprach, aus dem sie geboren wurde, scheinen die Chinesen vor der näheren Berührung mit der abendländischen Kultur mehr instinktiv gefühlt als klar erkannt zu haben. Aber nach dieser Berührung kam ihnen die Erkenntnis rasch und gründlich. Was man so sorgsam aus dem staatlichen Leben des Altertums aufbewahrt hatte, das erwies sich gegenüber dem warm pulsierenden geistigen Leben des Abendlandes als kalte Formen, aus denen die Seele entflohen war. Die großen sittlichen Gedanken, denen diese Formen einst Symbole gewesen waren, kannte man wohl, aber man handhabte sie wie kostbare Reliquien, wie Götterbilder ohne Leben: die Bücher der Weisen, in denen sie enthalten waren, beherrschten den Staat und die Kultur, aber man nahm den Inhalt nicht in sich auf, sondern erging sich in Deklamationen der Worte. Die einzige wirkliche Beziehung, die noch zwischen dem Altertum und der Gegenwart bestand, war das starre Festhalten an der überkommenen Form, die Form war zum Selbstzweck geworden. Erzieherisch wie die Form im sozialen Leben wirkt und in China besonders auch gewirkt hat, muß sie doch, wenn sie den Geist erdrückt, zum Verderben werden. Das hat auch der chinesische Staat erfahren müssen. Eine Beamtenhierarchie, wie sie besser gegliedert nicht gedacht werden kann, hatte sich für die wunderbar ausgestaltete Verwaltung des Reiches herangebildet, aber der Staatszweck des Altertums, das Glück der Gesamtheit, und zwar ihr sittliches Heil wie ihr physisches Wohlbefinden herbeizuführen, spielte für sie nur noch als literarischer Begriff eine Rolle: im übrigen war das Beamtentum im ganzen nur für sich selbst und für die Beobachtung des Zeremoniells vorhanden. Zwischen den Herrscher und sein Volk aber hatte es sich wie eine undurchdringliche Wand geschoben, so daß dem ersteren die Erfüllung seines göttlichen Auftrages unmöglich gemacht, dem letzteren aber Vertrauen und politisches Gefühl genommen wurde.

Die Reformbewegung.

Die Erkenntnis dieser Zustände wurde um so deutlicher und allgemeiner, je mehr sich die Bekanntschaft mit dem Staatsleben des Westens vertiefte und Vergleiche ermöglichte. Die Wirkungen in den hervorragendsten Geistern des Volkes traten immer stärker und offener hervor. Eine gewaltig anschwellende Literatur trug die neue politische Erkenntnis über das Reich, und schließlich durchflutete das „neue Wissen“ als wohlorganisierte Reformbewegung das geistige Leben des Volkes. Der Gedankengang, der dabei, besonders am Anfang, zutage trat, hat allerdings etwas Überraschendes. „Unser heutiges System“, heißt es bei einem solchen Neupolitiker, „ist nicht bloß unkonfuzianisch, sondern es ist eine durch zwei Jahrtausende hindurch aufgehäufte Masse von Irrtümern, aufgebaut auf den nichtswürdigen Einrichtungen der gewalttätigen Ts'in.“ Um also die richtige Reform zu schaffen, müsse man zurück zu dem alten Staate der Chou; hier fände man die ewig gültigen politischen Wahrheiten, das Vorbild einer

vollkommenen Verfassung, die weiterzubildenden Elemente für den modernen Staat. Mit dem verhängnisvollen Grundirrtum des alten Staatsgedankens aber, der Idee von dem universalistischen Weltstaate, die nicht zum wenigsten an den Konflikten mit den Nationalstaaten des Westens schuld war, fand man sich in einer höchst spitzfindigen Weise ab, indem man sie aus dem Politischen in das Ethisch-religiöse umdeutete.

Neuordnung des Unterrichtswesens.

So wirkungsvoll nun aber auch diese Sanktionierung der Reformbewegung durch das Altertum sein mochte, so fand sie doch an einem großen Teile der Beamtenhierarchie, die ihre bevorrechtigte Stellung bedroht sah, lange Zeit ein starkes Hindernis. Indessen die Ereignisse sind ihr in wachsendem Maße zu Hilfe gekommen, und besonders seit der großen Katastrophe von 1900 hat man in entschiedener Weise eine Umformung der Verfassung durchzuführen begonnen. Nachdem man mehrere Jahre hindurch tastend und planlos, je nach der politischen Strömung, die beim Throne vorherrschte, bald diese, bald jene Maßregel in Angriff genommen, meist um sie nachher wieder abzuändern, einzuschränken oder stillschweigend fallen zu lassen, entschloß man sich endlich i. J. 1905 zu einem entscheidenden Schritte. Um Raum zu schaffen für das einströmende moderne Geistesleben, mußte man, das hatte die Erfahrung gelehrt, zunächst dem alten die Tore schließen; denn solange das orthodoxe Wissen allein im Staate bevorrechtigt war, hatte die neue Erziehung keine Möglichkeit, sich auszubreiten, beide Organisationen aber nebeneinander bestehen zu lassen, hatte sich als unmöglich erwiesen; ein solcher Dualismus würde die kulturelle Einheit des Volkes in Gefahr gebracht haben. Unter diesen Umständen mußte das Alte dem Neuen weichen, und so erging am 2. September 1905 jenes denkwürdige kaiserliche Edikt, durch das einer der stärksten Pfeiler des alten chinesischen Staatsgebäudes weggeschlagen wurde, des staatliche Prüfungsystem. Daß diese grundstürzende Maßregel so ruhig hingenommen wurde, wie es der Fall war, zeigt den gewaltigen Einfluß, den die letzten fünfzig Jahre auf China ausgeübt. Gleichzeitig mit der Beseitigung des Prüfungsystems wurde die Neuordnung des Unterrichts verfügt: ein staatliches Schulwesen sollte im ganzen Reiche eingeführt werden, auf den neuen Lehranstalten sollten die modernen Unterrichtsgegenstände vorherrschen, und den erfolgreichen Zöglingen sollte der Zugang zu den Staatsämtern vorbehalten bleiben wie bisher den Literaten des alten Systems. Zum Unterschiede von diesem letzteren blieb das neue Schulwesen nicht im Ressort des Ritualministeriums, sondern durch Edikt vom 6. Dezember 1905 wurde ein besonderes Unterrichtsministerium geschaffen, unter dessen Leitung das ganze Gebiet einheitlich bearbeitet werden sollte. Auf diesem Wege sollte dem Staatsorganismus das neue Blut zugeführt, und das Volk selbst für eine modernere Verfassung vorbereitet werden.

Weitere Vorbereitungen.

Indessen die Ergebnisse dieser großen Bildungsreform abzuwarten, ehe man zu einer Erneuerung des staatlichen Lebens selbst schritt, war

dem von Ungeduld erfaßten Chinesentum zu langwierig. Man sah, daß der auf theokratischem Absolutismus ruhende Hierarchenstaat hinfällig und schwach, der moderne Verfassungs- und Rechtsstaat aber blühend und stark war, darum sollte China auch Verfassung und Recht, die großen Machtmittel des Westens, erhalten, und zwar ohne großen Verzug. Eine aus hohen Würdenträgern bestehende Kommission wurde nach Europa, Amerika und Japan entsandt, um die Staatseinrichtungen der verschiedenen Länder zu studieren und so das Material herbeizuschaffen, aus dem man die geeigneten Bausteine für die Errichtung des neuen Verfassungstaates auswählen konnte. Zugleich wurde eine besondere Behörde, ein „Amt für Vorbereitung der Verfassung" (*hien-chêng pien-ch'a kuan*) gebildet, in dem das von den Kommissaren einzusendende Material gesichtet, durchberaten und auf seine Anpassungsfähigkeit untersucht werden sollte. Wie das neue Staatswesen aussehen sollte, darüber herrschte keine klare Vorstellung. Nur darin war man einig, daß die konfuzianische Ethik auch in Zukunft seine Grundlage zu bilden habe; und daß es ferner eine parlamentarische Volksvertretung enthalten müsse, das bewiesen mit gleichem Eifer die einen aus dem staatlichen Organismus des Altertums (s. oben S. 94 und 98), die anderen aus den Forderungen der Neuzeit. Nach der Rückkehr der Kommission im Sommer 1906 erschienen als erstes Ergebnis ihrer Berichte am 1. und 2. September zwei kaiserliche Edikte, in denen die Richtlinien für die weitere Verfassungsreform gegeben waren. Das erste bezeichnete als das anzustrebende Ziel (wörtlich) „eine Verfassung, nach der die höchste Gewalt beim Throne liegt, die Regierung der Gesamtheit aber in den Beratungen des Volkes zum Ausdruck kommt". Nun fehle es aber in China, so erklärt die Kundgebung weiter, vorläufig noch an den Grundlagen, auf denen sich eine solche Verfassung aufbauen könne. Um diese zu schaffen, müsse man „das Gefüge des Beamtentums neu regeln und einteilen, ferner das gesamte geschriebene Recht neu anordnen, die Volksbildung ausdehnen, die Finanzverwaltung umformen, das Heerwesen neu bilden und eine Landespolizei ins Leben rufen." Nach Ausführung dieses Programms „in einigen Jahren werde man imstande sein, dem Reiche eine wirkliche konstitutionelle Verfassung feierlich zu verkünden." Das Edikt vom 2. September ernannte eine Kommission, die zunächst mit der Neuregelung des Beamtentums beauftragt wurde. Sie sollte „unter Berücksichtigung des Alten das Neue festsetzen, die Eigenart des Staatsorganismus der regierenden Dynastie als grundlegend behandeln, das Gute in den Verwaltungseinrichtungen der verschiedenen fremden Staaten aber ergänzend heranziehen."

Umformung der Zentrale.

Die Kommission hat ihre schwierige Aufgabe mit großer Vorsicht behandelt. Zunächst begannen die Beratungen über Umformung der Zentrale, und bereits am 6. November konnte das Ergebnis vom Throne verkündet werden. Danach gestaltete sich die Neugliederung folgendermaßen. Großsekretariat und Staatsrat blieben bestehen wie bisher. Die alte Zahl

der sechs Ressortministerien, die schon seit 1901 (s. oben S. 99) durchbrochen war, wurde endgültig fallengelassen; an ihre Stelle traten elf neue Ministerien (*pu*) mit je einem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, und zwar fast alle unter neuen Bezeichnungen. Die Ressorts gruppieren sich danach wie folgt: Auswärtiges, Zivilbeamtentum, Inneres, Finanzen, Ritual, Unterricht, Militärwesen, Justiz, Landwirtschaft mit öffentlichen Arbeiten und Handel, Post- und Verkehrswesen, Angelegenheiten der Außenvölker (*li-fan pu*). Die Ämter der alten *k'ing* und *ssĕ* (s. oben S. 97 f.) verschwanden fast sämtlich, ihre Funktionen gingen an die Ministerien über, deren Ressort sie am nächsten standen. Als selbständige Behörden erhalten geblieben sind nur das Revisionsamt (jetzt *ta li yuan* genannt), das später zu einem höchsten Gerichtshof entwickelt werden soll, und das Zensorat, dem zeitweilig für die Zukunft eine parlamentarische Rolle zugedacht war. Die übrigen früher erwähnten Behörden der Hauptstadt sind ebenfalls vorläufig unverändert geblieben.

Die Provinzialverfassung und ihr Verhältnis zur Zentrale.

Was man mit diesen Maßnahmen erreicht hatte, war zunächst nur wieder eine Abänderung der Form: neue Namen und hier und dort eine neue Abgrenzung der Verwaltungsgebiete. Den eigentlichen Kern der ganzen Verfassungsfrage hatte man nicht berührt und wagte man nicht zu berühren: dieser Kern war das Verhältnis der Zentrale zu den Provinzen, das in der ganzen langen chinesischen Geschichte von Anbeginn bis heute das entscheidende Moment für die Entwicklung der Verfassung gewesen ist. Hier liegen die größten Schwierigkeiten für eine wirkliche Reform, und an ihnen ist auch das Bemühen der Kommission beim zweiten Abschnitt ihrer Tätigkeit, der Umformung der Provinzialverfassung, vorläufig gescheitert. Am 7. Juli 1907 wurde in einem Edikt das kümmerliche Ergebnis der langen Verhandlungen bekannt gegeben. Der bisherige Provinzialoberrichter erhielt eine andere Bezeichnung, einige Taotai-Ämter wurden beseitigt, andere „zur Ausübung der Landespolizei und zur Förderung der Gewerbe“ neu gebildet, ebenso wurden mehrere besondere Gerichtshöfe geschaffen. Und diese zaghaften Neuerungen sollten zunächst nur in den drei mandschurischen Provinzen sowie in Chili und Kiangsu versuchsweise und in beschränktem Maße eingeführt werden; in fünfzehn Jahren sollten sie über das ganze Reich ausgedehnt sein. Im übrigen wurde alles „dem Eifer und der Energie“ der Gouverneure überlassen. Von einer wirklichen staatsrechtlichen Unterordnung der provinzialen Gewalt unter die verantwortliche Zentrale, von der inneren Konsolidierung der gesamten Reichsgewalt ist also in den Reformen kaum eine Spur zu entdecken. Mehrere der in der Kommission vertretenen Gouverneure haben in eindringlicher und erfolgreicher Weise auf die Gefahren einer solchen Konsolidierung hingewiesen. Allerdings scheint man sich jetzt mit dem Plane zu tragen, Großsekretariat und Staatsrat zu einem wirklichen „Kabinett“ zu verschmelzen, und vielleicht trägt die alte Bezeichnung *neï-ko* (s. oben S. 96) = „inneres Kabinett“ dazu bei, dem Großsekretariat zu einer Neu-

belebung zu verhelfen. Auch haben die Ressortministerien, mit denen der Staatsrat oder das künftige „Kabinett“ mehr und mehr durch Personalunion organisch verwächst, mit Hilfe einer Anzahl besonderer, vom Throne genehmigter Verordnungen sich bemüht, ihre Befugnisse in die Provinzialverwaltungen weiter vorzuschieben. So ist dem Unterrichtsministerium die allgemeine Überwachung des Schulwesens vorbehalten, Post, Telegraphen und Eisenbahnen unterstehen dem Ministerium des Verkehrswesens, das Kriegsministerium sucht wenigstens in einigen Provinzen eine gleichmäßige Ausbildung der Truppen durch regelmäßige Inspektionen herbeizuführen u. a. m. Indessen bis zur Schaffung einer einheitlichen Verwaltung sowie eines Reichsmilitärwesens und vor allem eines Reichsfinanzwesens ist von hier noch immer ein langer Weg. Als wichtigstes Moment vielleicht macht sich in dem Edikt vom 7. Juli das Bestreben bemerkbar, die Rechtsprechung von der Verwaltung loszulösen, mit der sie bisher organisch verbunden war, und von den Provinzialregierungen unabhängige Gerichtshöfe zu bilden.

Neuordnung der mandschurischen Provinzen.

Entschlossener als in den Beratungen der Kommission war man zur gleichen Zeit bei einer anderen territorialen Verwaltungsreform zu Werke gegangen, nämlich bei der Neuordnung der Verhältnisse in den mandschurischen Provinzen, in denen man allerdings, zumal nach den Verwüstungen des russisch-japanischen Krieges, ein freieres Feld für Neubildungen hatte. Hier wurde die bisherige halb militärische Verwaltung (s. oben S. 103) völlig beseitigt, und die schon seit Jahren vorbereitete Verfassung nach dem Vorbilde der „achtzehn Provinzen“ durchgeführt. Jedoch wurde der zentralistische Gedanke dabei weit schärfer betont, indem an die Spitze des ganzen Territoriums ein Generalgouverneur mit sehr weitgehenden Befugnissen gestellt wurde, während die drei Provinzen je einen Gouverneur erhielten, der dem ersteren, im Gegensatz zu den Innenprovinzen, durchaus untergeordnet ist. Dem Generalgouverneur sind zwei Staatssekretäre beigegeben, und die gesamte Verwaltung, die in fünf große Abteilungen zerfällt, nämlich: Finanzen, Justiz, Unterricht, Polizei und Zölle, wird von ihnen einheitlich geregelt. Das Militär empfängt seine Befehle unmittelbar vom Generalgouverneur. Die drei Gouverneure erscheinen danach nur noch als Aufsichtsbeamte der Präfekten und Magistrate ihrer Provinzen. Hier hat man also ein Vorbild im kleinen für eine einschneidendere Verfassungsreform geschaffen; ob und wann man aber einmal imstande sein wird, die Reichsverwaltung danach umzubilden, kann heute niemand voraussehen.

Weitere Maßnahmen: das Tsĕ-chêng yuan und die Provinzialversammlungen.

Bildete das Reformprogramm, wie es in dem Edikt vom 1. September 1906 skizziert war, eine mehr mittelbare Vorbereitung für die erstrebte parlamentarische Verfassung, so entschloß man sich nachträglich auch noch zu Maßnahmen, die als eine unmittelbare Hinüberleitung zur Volksvertretung angesehen werden sollten. Freilich hatten diese Maßnahmen ihren Ursprung nicht sowohl in den Erwägungen einer bestimmten, planmäßigen Politik,

als vielmehr in gewissen erregten und daher für eine Staatsleitung bedenklichen Stimmungen. Der Übergang vom Alten zum Neuen hatte ein politisches Demagogentum im Lande erstehen lassen, das zum Teil schon mit den Waffen des Fanatismus kämpfte und selbst vor Gewalttaten nicht zurückschreckte. Sein drohendes Verlangen nach weitgehender politischer „Freiheit" hatte die Regierung zeitweilig eingeschüchtert, und lediglich die Furcht trieb sie zu Maßnahmen, an die sie noch wenige Monate vorher nicht gedacht hatte. So wurde am 21. September 1907 durch ein besonderes Edikt ein neues Regierungsorgan, das *tsĕ-chêng yuan* d. h. „Beratungshof für Regierungsangelegenheiten", geschaffen, das aus zwei Vorsitzenden und fünfzehn Mitgliedern besteht, die meist Vizepräsidenten und andere höhere Beamte der Ministerien sind. Und zwar soll dieses Kollegium, so sagte das Edikt ausdrücklich, „die Grundlage darstellen für das zu errichtende Parlament", da „man ein eigentliches Ober- und Unterhaus in China zurzeit noch nicht bilden könne". Am 19. Oktober aber verkündete ein weiteres Edikt eine Ausdehnung der „Grundlage des Parlaments". In sämtlichen Provinzen, und zwar nicht bloß in den Hauptstädten, sondern auch in jeder Präfektur und jeder Magistratur, soll danach ein Provinziallandtag, ein Kreistag usw. durch auszuwählende Beamte und Notabeln gebildet werden. Diese Versammlungen sollen das Recht haben, Vorschläge über Verwaltungsmaßregeln aller Art an die Gouverneure zu richten; ihre Beschlüsse unterliegen zwar der Entscheidung des Gouverneurs, des Präfekten usw., aber sie werden gleichzeitig auch dem „Beratungshof" in Peking direkt übermittelt. Die Mitglieder der Provinziallandtage usw. sollen auch je nach Bedarf in das hauptstädtische Kollegium gewählt werden.

Das jüngste Programm.

Eine Zusammenfassung der gesamten bisherigen Arbeiten, sowie eine Klarstellung der Richtpunkte für die Zukunft brachte die große vom „Vorbereitungsamt" und dem „Beratungshof" gemeinsam ausgearbeitete Denkschrift, die im Sommer 1908 erschien. Das Wichtigste daran war ein konkretes Programm, das einen Zeitraum von neun Jahren, d. h. bis zum Jahre 1916, umfaßte und für jedes einzelne Jahr die bestimmten Aufgaben nannte. Danach soll i. J. 1910 das Oberhaus durch den „Beratungshof" gebildet, und i. J. 1916 die Verfassung verkündet, das Wahlgesetz veröffentlicht, und die Bildung des Unterhauses durch allgemeine Wahlen vorgenommen werden. Einen Anhalt für das künftige Wahlverfahren gibt das ebenfalls im Sommer 1908 erlassene Gesetz für die Wahl zu den Provinziallandtagen. Die Vorschläge der Denkschrift sind durch Edikt vom 27. August 1908 genehmigt, und damit aus Anlaß des inzwischen erfolgten Thronwechsels keine Zweifel entstehen sollten, hat der Prinzregent diese Genehmigung in einem Edikt vom 3. Dezember 1908 feierlich bestätigt.

Schluß.

Die innerpolitische Entwicklung in China, die in der Berührung mit den abendländischen Staaten ihren Ursprung hat, befindet sich heute, wie man sieht, in voller Bewegung, sie hat sogar bisher an Stärke beständig

zugenommen. Sie hat eingesetzt mit der Erkenntnis, daß der universale Weltstaat ein Irrtum und der begrenzte Nationalstaat das Gebotene sei, und sie strebt hin zu dem modernen Verfassungsstaat mit parlamentarischen Formen. Über dem Tasten und Suchen aber schweben die Schatten des Altertums: der Lehenstaat der Chou lebt als Urbild politischer Weisheit in der Seele des Volkes, und der theokratische Geist des konfuzianischen Kirchenstaates durchdringt alle Entwürfe der führenden Männer. Ob und wie sich dieses Erbgut der Vergangenheit mit den hereinströmenden neuen Ideen einst zu einem lebensfähigen Gebilde verbinden wird, das wird sich erst dann beurteilen lassen, wenn die Wirkungen der neuen Erziehung in breiten Schichten zutage treten. Noch ist die Zeit zu kurz, um die Folgen der Abschaffung des Prüfungsystems übersehen zu können; an ihnen aber wird man einst ermessen können, ob das politische Leben der Chinesen, losgelöst von den dogmatischen Formen, die alten staatsbildenden Kräfte weiter gebrauchen oder neue in sich aufnehmen wird. In keinem Falle wird die Zeit der Umbildung sich ohne Krisen vollziehen, das lassen die jüngsten Ereignisse deutlich erkennen; dann aber wird es eines ganzen Mannes an hoher Stelle bedürfen, der die Klugheit und die Kraft besitzt, Kämpfe und Katastrophen für das Wohl der Gesamtheit nutzbar zu machen. China ist nicht reich an solchen Männern.

Literatur.

Kurze Darstellungen des chinesischen Verfassungs- und Verwaltungsorganismus gibt es mehrere. Die bekanntesten sind für das Altertum: ED. BIOT, Mémoire sur la constitution politique de la Chine au XIIième siècle avant notre ère, Paris 1844, und J. H. PLATH: Über die Verfassung und Verwaltung Chinas unter den drei ersten Dynastien, München 1865; für die Neuzeit: W. F. MAYERS, The Chinese Government; a Manual of Chinese Titles, Shanghai 1886, und PIERRE HOANG: Mélanges sur l'Administration, Shanghai 1902. Auch über einzelne Fragen aus dem Gebiete sind zahlreiche Untersuchungen vorhanden. Indessen sind die zuerst genannten Abhandlungen, wie schon ihr Alter vermuten läßt, durchaus nicht mehr auf der Höhe der sinologischen Forschung, obwohl neuere Werke über den chinesischen Staat im Altertum nicht mehr erschienen sind. Eine lehrreiche Abhandlung über den alten chinesischen Staatsgedanken findet sich in dem Werke des Japaners K. ASAKAWA: The Early Institutional Life of Japan, Kap. III: Political Doctrine of China. Einen Grundriß der Verwaltungsorganisation der Ts'in- und Han-Dynastie hat CHAVANNES in einem Appendix zu Band II der Mémoires Historiques de Se-ma Ts'ien gegeben, es handelt sich aber dabei lediglich um eine Aufzählung der Beamten und ihrer Funktionen, soweit sie bekannt sind. Dasselbe gilt von den Werken von MAYERS und HOANG, die nur Handbücher der heutigen Beamtenhierarchie für den praktischen Gebrauch sind. Eine eigentliche zusammenhängende Darstellung der chinesischen Verfassung in ihrer historischen Entwicklung und ihrer ethisch-politischen Bedeutung gibt es noch nicht in einer europäischen Sprache. Die Zeit für ein derartiges umfassendes Werk ist auch noch nicht gekommen. Es bedarf dazu nicht bloß eines eingehenden Studiums der Geschichte, sondern auch der Philosophie der Chinesen, denn die philosophische Dogmatik ist in dem chinesischen Kirchenstaate von der Verfassung nicht zu trennen. Beide Gebiete aber sind bisher noch nicht genügend bearbeitet.

Chinesisches Material für ein Studium der politischen Geschichte ist reichlich vorhanden. Abgesehen von den klassischen Büchern, insbesondere dem Shu-king, dem Li-ki (beide übersetzt von LEGGE und COUVREUR) und dem Chou-li (übersetzt von BIOT), die für das frühe Altertum in Betracht kommen, finden sich ausführliche Angaben über die Beamtenhierarchie, die Ämterorganisation und die Provinzialeinteilung in den großen historischen Enzyklopädien T'ung tien, T'ung chi und Wên hien t'ung k'ao, die bis zur Neuzeit fortgeführt sind. Auch in der amtlichen Geschichte jeder Dynastie sind immer bestimmte Kapitel diesen Gebieten gewidmet. Die Verfassung und Verwaltung der gegenwärtigen Dynastie ist mit großer Ausführlichkeit dargestellt in dem Riesenwerke Ta Ts'ing hui-tien shi-li („Die Satzungen der Ts'ing-Dynastie"), sowie in den „Statuten" (tsê-li) der sechs Ressortministerien. Über die Neuorganisationen der jüngsten Zeit ist aber auch im Chinesischen noch nichts Zusammenhängendes veröffentlicht worden.

S. 88. Näheres über die politischen Zustände unter den ersten Dynastien bei LEGGE, Prolegomena zum Shu-king, S. 197 ff.

Die Angaben über Einteilung und Verwaltung des Reiches vor der Chou-Dynastie finden sich in den Büchern Yü-kung und Chou-kuan des Shu-king. Die Echtheit beider in ihrer heutigen Form ist zweifelhaft. Vgl. CHAVANNES, Mémoires Historiques I, CXLI und LEGGE, Chinese Classics III, 523.

Über das Chou-li s. Wylie, Notes on Chinese Litterature S. 4, T'oung Pao V, 12 ff. und 107 ff., und Bulletin de l'École française d'Extrême-Orient III, 237.

S. 89. Über die Stellung der drei Kung, der drei Ku und der sechs K'ing zueinander, sowie über die Bedeutung der „neun K'ing" sind sich auch die chinesischen Kommentatoren des Shu-king und des Chou-li nicht einig.

S. 90. Näheres über die Opferordnung Li-ki, Kap. I und XX.

S. 91. Die Inschriften Shi Huang-ti 's finden sich im II. Bande der Mém. Hist.

Über die 36 Provinzen Shi Huang-ti's s. CHAVANNES, Mém. Hist. II, 132 f. Nach T'ung tien, Kap. CLXXI fol. 2 r⁰ waren es 40.

S. 92. Über die San-lao s. CHAVANNES, Mém. Hist. II, 363, Anm. 1. LEGGE, The Lî Kî I, 360, Anm. 1.

S. 93. Über die Pu-t'sĕ shi s. T'sien Han shu, Kap. XIXa, fol. 16 r⁰.

S. 94. Über die nicht amtlichen Berater s. T'ung tien, Kap. XXI, fol. 6 v⁰; Wên hien t'ung k'ao Kap. L, fol. 5 r⁰; Huang ch'ao king-shi wên sin pien, Kap. III, fol. 16 v⁰.

S. 96. Verbindung der Titel der drei Kung und drei Ku mit dem Großsekretariat s. K'in ting sü t'ung tien, Kap. XXV, fol. 3 v⁰ u. 4 r⁰.

S. 97. Neuerrichtung der sechs Ministerien durch die Ming s. K'in ting sü t'ung tien, Kap. XXVI, fol. 1 v⁰.

Eine gute Übersicht über die Funktionen der sechs Ministerien gibt WILLIAMS, The Middle Kingdom I, 421 ff.

S. 98. Über die Neuordnung von 1380—82 s. K'in ting sü wên hien t'ung k'ao, Kap. LI, fol. 5 r⁰.

Geschichte des Li fan yuan s. K'in ting sü wên hien t'ung k'ao, Kap. LVI, fol. 9 r⁰ u. v⁰, Huang ch'ao t'ung k'ao, Kap. LXXXII, fol. 1 r⁰. Über die Tsungli-Beamten der Ming s. K'in ting sü wên hien t'ung k'ao, Kap. LIV, fol. 5 r⁰.

S. 100. Die Gründung der Kaiserlichen Akademie s. T'ang shu, Kap. XLVI, fol. 3 v⁰.

S. 105. „Unser heutiges System usw." s. Huang ch'ao king-shi wên sin pien, Kap. 1b, fol. 48 r⁰.

DIE VERFASSUNG UND VERWALTUNG JAPANS.

Von

Karl Rathgen.

Die legitimistische Theorie.

Einleitung. Die von der öffentlichen Meinung und der amtlichen Auffassung sanktionierten Vorstellungen vom Ursprung und der Entwickelung der Verfassung eines Staates werden meist mit den geschichtlichen Tatsachen nicht ganz übereinstimmen. Aber in keinem Staate ist wohl der Gegensatz so groß wie in Japan.

Die amtliche Auffassung, wie sie bei feierlichen Gelegenheiten nachdrücklich zum Ausdruck kommt, wie sie in den Schulen gelehrt wird, wie sie auch den Volksvorstellungen entspricht, geht davon aus, daß von „ewigen Zeiten" her das Kaiserhaus regiert habe oder seit den Zeiten des „Kaiserlichen Gründers des Kaiserhauses", d. h. seit der Thronbesteigung Jimmu Tennos i. J. 660 v. Chr. Geb. In der Einleitung zur Verfassungsurkunde ist das klar ausgesprochen.

Von allem Anfang an regiert der Kaiser, von der Sonnengöttin stammend, selbst göttlicher Natur — also nicht bloß „von Gottes Gnaden" — mit unumschränkter väterlicher Gewalt. Zu Zeiten aber ist der Kaiser schwach. Mißbräuche schleichen sich ein. Die obersten Beamten, die Adelsgeschlechter reißen die Gewalt an sich und regieren als Usurpatoren, bis die kaiserliche Gewalt wieder hergestellt wird. So ist im 7. Jahrhundert nach Christus die Kaisergewalt restauriert, so im Jahre 1868.

Es ist eine etwas kindliche, aber in sich geschlossen durchgeführte legitimistisch-theokratische Theorie, die auch auf die praktische Politik bestimmend eingewirkt hat. Die ganze offizielle Geschichtschreibung ist in ihrem Sinne durchkorrigiert und konstruiert; was ihr widerspricht, ist aus den Annalen der Vorzeit gestrichen oder weggedeutet. Und für die Gegenwart ist ein Hauptziel amtlicher konstitutioneller Theorie, die ununterbrochene Fortsetzung der Vergangenheit in der Gegenwart zu erweisen, wie der offiziöse Kommentar des Grafen (später Fürsten) Ito zur Verfassung gelegentlich ganz überraschend zeigt. So werden z. B., da das neue Hausgesetz die männliche Erbfolge eingeführt hat, regierende Kaiserinnen früherer Zeit, im Widerspruch mit der Geschichte, für Regentinnen erklärt, wird in einem Falle eine Kaiserin schlechtweg „Emperor" genannt.

Zentralisation und Partikularismus.

I. Überblick über die Entwickelung der japanischen Verfassung von 1868. Anders als in der legitimistischen Theorie stellt sich die Entwickelung der japanischen Staatsverfassung in Wirklichkeit dar, soweit wir sie bisher kennen oder aus den Resten der verstümmelten Überlieferung rekonstruieren können. Da erscheint sie uns als ein dauernder Kampf zwischen Zentralisation und Partikularismus, in welchem die Staatseinheit sich erst in neuerer, vollständig erst in neuester Zeit durchgesetzt hat.

In der Zeit, in welcher aus dem Dämmerlicht der Mythologie, nach den Erzählungen von den Liebes- und Heldentaten der Götter, die geschichtliche Wirklichkeit etwas erkennbarer hervortritt — also seit dem 5. Jahrhundert nach Christus —, sehen wir einen lose gefügten Geschlechterstaat. Aus den Geschlechtern hebt sich eines empor, das aus einer besonderen göttlichen Sanktion heraus allmählich eine überwiegende politische Stellung erringt und schließlich im 7. und 8. Jahrhundert nach chinesischem Vorbilde die absolute Kaisergewalt und einen zentralisierten Beamtenstaat herstellt.

Wie in dem fast gleichzeitigen Karolingerstaat scheiterte dieser erste Versuch der Zentralisation. Die Adelsgeschlechter drängten die Kaisergewalt wieder zurück, zuerst in den Formen des neuen Beamtentums, die ein Hausmeiertum unter wechselnden Namen entstehen ließen, später in feudalistischen Bildungen, die schließlich im 16. Jahrhundert zu fast völliger Auflösung der Staatseinheit führten.

Wenn die legitimistische japanische Staatstheorie mit Stolz auf die einzigartige ungebrochene Regierungszeit des Herrscherhauses hinweist, so ist das also tatsächlich dahin einzuschränken, daß die ersten 1000 Jahre der Mythologie angehören und daß in dem nächsten Jahrtausend nur einige Jahrhunderte eine wirkliche Regierung durch den Kaiser gesehen haben. Das aber ist in der Tat merkwürdig, daß dieses Kaiserhaus auch in der Zeit tiefster Ohnmacht nie beseitigt ist. Wohl haben die wirklichen Inhaber der Macht, Kwambakku (Regenten), Shogun, Shikken oder was sie sonst sein mochten, Kaiser ab- und eingesetzt. Aber die Kaiser sind immer dem Kaiserhause selbst entnommen. Nie hat ein Ursurpator, wie im sonst vorbildlichen China, sich selbst auf den Kaiserthron geschwungen. Jeder hat sich begnügt, das Prestige des kaiserlichen Namens für sich zu benutzen. Zu erklären ist das wohl nur aus der göttlich-priesterlichen Natur des Kaisers, daraus, daß nur das Haupt des Kaiserhauses die nötigen Kulthandlungen vornehmen konnte. Aber auf diese Funktion sind auch die Kaiser vom Ende des 9. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts mit wenigen kurzen Unterbrechungen beschränkt gewesen. Ohne jedes Machtmittel, außer dem höfisch-priesterlicher Intrige, waren sie Werkzeuge in der Hand der wirklichen Machthaber, eingeschlossen in die Dürftigkeit des Kaiserpalastes in Kyoto. Nicht immer haben sie sich in diese Rolle gefügt. Aber die Versuche der Kaiser des 11. und des 14. Jahrhunderts,

sich wieder zur Geltung zu bringen, waren vergeblich und nach dem 14. Jahrhundert haben sie sich nicht wiederholt.

Die Anarchie des Feudalismus erreichte ihre Höhe im 16. Jahrhundert, als das Land in eine Reihe von Herrschaften zerfiel, die tatsächlich ganz unabhängig in fast ununterbrochenen Kämpfen miteinander lagen. Daß aus dieser Anarchie wieder eine staatliche Einheit und zentrale Gewalt entstand, war nicht das Werk des Kaiserhauses, sondern einer Reihe von Emporkömmlingen, die, geschickt den Namen des Kaisers benutzend, sich eine Hausmacht schufen und die anderen Fürsten zur Anerkennung der neuen Autorität zwangen.

Entstehung des Einheitsstaates.

Die Niederwerfung der feudalen Anarchie erfolgte endgültig am Anfang des 17. Jahrhunderts, also etwa gleichzeitig mit der Durchführung des modernen Einheitsstaates in West- und Mitteleuropa, wie auch die Entstehung des Feudalismus in beiden Gebieten etwa in die gleiche Zeit fällt. Aber die Analogie darf nicht zu weit getrieben werden. In Japan war ganz eigenartig nicht bloß das Nebeneinander von Kaiser und Shogun, der zwar vom Kaiser investiert, aber der alleinige Inhaber aller Macht war, der oberste Kriegsherr, der Vertreter des Staats nach außen, so daß es ganz begreiflich ist, wenn die Europäer von einem geistlichen und einem weltlichen Kaiser sprachen. Eigenartig war auch, wie die Formen des Feudalstaats und der Geist der Vasallität erhalten blieben und mit dem Polizeidespotismus des Shogunats wunderlich zusammenflossen.

Dieses kunstvolle Gebilde hat sich durch zwei und ein halbes Jahrhundert aufrecht erhalten, bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts. Es hat Japan den Segen ungestörten inneren und äußeren Friedens gebracht und so ermöglicht, daß eine eigenartige geistige, künstlerische und materielle Kultur sich von den höheren Ständen auf die breiteren Kreise, vor allem der städtischen Bevölkerung, ausdehnte. Aber es war am Ende dieser Zeit innerlich morsch und verbraucht. Hilflos brach der alte Staat zusammen, als die Absperrung des Landes nicht mehr aufrecht zu erhalten war und revolutionäre Tendenzen immer kräftiger an dem alten Gefüge rüttelten. Revolutionär in den Motiven und Absichten: der partikularistische Süden wollte die Herrschaft des Shogunats und des Nordens abschütteln. Der Tatendrang der Samurais der südlichen Fürstentümer verlangte nach Selbständigkeit und Anteil an der Herrschaft. Aber die Theorie, die der Süden verfocht, war die legitimistische: Wiederherstellung der alten Kaisergewalt war die Losung. Was aber anfangs nur die Devise war, wurde zum wirklichen Ziel, als die Kraftlosigkeit des alten Staatswesens offenbar wurde. Das hochgespannte Nationalgefühl der Samurai erkannte — und mit Recht —, daß nur die Durchführung eines zentralisierten Einheitsstaates die nationale Selbständigkeit sichern werde. Die rasche Auffassungs- und Anpassungsgabe der geistig führenden Kreise erkannte, daß der Einbeziehung Japans in den Weltverkehr die Übernahme der Organisationsformen der okzidentalischen Staaten folgen müsse. Die neue

Epoche der japanischen Verfassungsgeschichte seit 1868 ist die Geschichte dieses Anpassungs- und Umformungsprozesses. Parallel mit ihm ging die wirtschaftliche Umgestaltung. Notwendig schloß sich beiden Prozessen die soziale Neubildung an. Zögernd folgt ihr die Umschmelzung der inneren Kultur.

II. Das Ende des Shogunats und die Entstehung des modernen absoluten Staats. Die staatlichen Institutionen des modernen, d. h. des nach der Revolution von 1868 neugestalteten Japans sind nicht aus denen der unmittelbar vorhergegangenen Zeit erwachsen. Immerhin besteht zwischen der vorangegangenen und der neuen Zeit, der Aera Meiji, eine Kontinuität, die auch in einer Reihe von Rechtsakten zum Ausdruck gekommen ist.

Der Sturz des Shogunats.

Die Ausübung der Staatsgewalt lag vor 1868 in den Händen des Shoguns. Dem Hause der Tokugawa war im Jahre 1603 dieses Amt des Kronfeldherrn verliehen, welches die Verwaltung aller militärischen und auswärtigen Angelegenheiten für das ganze Reich in sich schloß, während der Shogun die sonstige innere Verwaltung direkt nur in seinen Hauslanden und in den wichtigsten Städten des Reiches führte. Von Amts wegen war der Shogun das Haupt der Daimyos, der Landesherren, denen mit dem kaiserlichen Hofe direkt in Verbindung zu treten verboten war. Auf Grund besonderer Abmachungen regelte der Shogun aber auch die Angelegenheit des kaiserlichen Haushalts und des Hofadels. Beamte des Shoguns verwalteten Kyoto und überwachten den Hof.

Trotz dieser Machtstellung war die Autorität des Shoguns um die Mitte des 19. Jahrhunderts so geschwächt, daß er bei Abschluß der Verträge, welche der Absperrung des Landes gegen den fremden Verkehr ein Ende machten (seit 1854), einen Rückhalt am Kaiserhofe suchte angesichts der Verstimmung der öffentlichen Meinung. Der Shogun suchte sich der Zustimmung des Kaiserhofes zu versichern und dieser wagte zu widersprechen, ja, er fing an mit einer Anzahl von Daimyos in Verbindung zu treten, erst heimlich, dann immer offener. Schon im Sommer 1862 erkannte die Regierung des Shoguns tatsächlich an, daß die oberste Leitung der Geschäfte beim Hofe in Kyoto liege, während die Unterordnung der Landesfürsten immer lockerer wurde. Im Frühjahre 1863 verließ der Kaiser zum ersten Male seit Jahrhunderten feierlich sein Schloß und im Jahre darauf wurde die Stellung des Shoguns durch eine Abmachung mit dem Hofe umgestaltet, der Shogun und die Daimyos sollten vom Kaiser persönlich belehnt, der Tribut der Daimyos statt an den Shogun dem Kaiser entrichtet werden usw. Nach außen zeigte sich die veränderte Lage darin, daß die Verträge mit den fremden Mächten am 23. November 1865 vom Kaiser bestätigt wurden. Die vorangegangenen auswärtigen Verwickelungen aber machten den aufsässigen Landsmannschaften des Südens klar, daß der staatlichen Zersplitterung ein Ende gemacht werden müsse. Am 9. November 1867

gab der Shogun die ihm anvertraute Gewalt dem Kaiser zurück. Mit den Daimyos sollte eine neue Verfassung festgestellt werden, der Shogun vorläufig die Geschäfte weiterführen. Ehe es zu der neuen Ordnung kam, gelang es aber den dem Shogun feindlichen Landsmannschaften, vor allem des Südens, sich durch einen Staatsstreich am 3. Januar 1868 der Person des jungen Kaisers zu bemächtigen. Am nächsten Tage wurden durch kaiserlichen Erlaß die Shogunatsregierung und die Ämter, durch welche diese den Hof beaufsichtigte, aufgehoben und neue provisorische Zentralbehörden eingerichtet. Der Shogun unterwarf sich nach kurzem Kampfe. Der letzte Widerstand gegen die neue Ordnung war im Juni 1869 zu Ende.

Der Kaiser wirkliches Staatsoberhaupt.

Die neuen Machthaber drängten darauf, daß der Kaiser — am 5. Februar 1868 war der Fünfzehnjährige für großjährig erklärt — aus seiner Verborgenheit hervortreten müsse. Im März 1868 empfing er zum ersten Male die fremden Gesandten, bald darauf verließ er zum ersten Male Kyoto zu einem Besuche in Osaka, dem zu Ende des Jahres ein weiterer in Yedo, der Shogun-Residenz, folgte. Im April 1869 verließ der Kaiser endgültig die alte Hauptstadt. Der Sitz der Regierung war fortan Yedo als Hauptstadt des Ostens, Tokyo.

Die neuen Zentralbehörden.

Der Kaiser war nunmehr das wirkliche Staatsoberhaupt. An die Spitze der Verwaltung wurde zunächst ein kaiserlicher Prinz, der Prinz von Arisugawa, als Generalstatthalter (Sosai) gestellt, unterstützt von zwei Vizestatthaltern, die dem Hofadel entnommen waren. Ihnen zur Seite sollten eine Anzahl Staatsräte (Gitei) aus dem Hof- und Kriegsadel, d. h. also den Landesfürsten, stehen, unterstützt von Räten (Sanyo), die aus den von den Daimyos bezeichneten geeigneten Personen ausgewählt wurden. Schon im Juni 1868 wurde diese Organisation ersetzt durch einen Staatsrat (Gyoseikwan) mit fünf Abteilungen. Im August 1869 aber griff man zurück auf die Einrichtungen der Zeit, in der schon einmal eine unmittelbare kaiserliche Regierung bestanden hatte, auf die Organisation des 7. und 8. Jahrhunderts, die ihrerseits chinesischen Vorbildern folgte. Zwei Behörden unterstützen den Kaiser in der Regierung, für Kultusangelegenheiten das Yingikwan, für weltliche Angelegenheiten das Daijokwan, ein Staatsrat bestehend aus den Kanzlern (Daijin), und zwar zunächst nur dem Kanzler zur Linken und dem Kanzler zur Rechten, unterstützt von Dainagon und Sangi. Als Daijin und Dainagon wurden Mitglieder des Adels, als Sangi die führenden Samurais der siegreichen Südlandschaften berufen. Unter dem Staatsrat standen die Fachministerien (sho), zunächst sechs. Im Juli und August 1871 bereits fand eine weitere Umgestaltung der Zentralbehörden statt und damit wurde die Organisation hergestellt, welche die großen Neubildungen bis zum Jahre 1885 durchgeführt hat. Das alte Amt des Großkanzlers (Daijo-Daijin) wurde wieder hergestellt, das Amt der Dainagon beseitigt (die alten Daimyos verschwinden seitdem aus dem Staatsrat). Daß der Staatsrat als Sei-in bezeichnet wurde, war vorübergehend; der geläufige Name des Daijokwan wurde bald wieder hergestellt.

Dem Staatsrat gegenüber stand als Ausführungsbehörde das U-in (rechtes Haus), der Ministerrat, in welchem die Leiter der Ministerien (Kyo) saßen. Die Zahl der Ministerien wurde auf neun vermehrt: für Kultus (1876 aufgehoben), Auswärtiges, Finanzen, Krieg, Marine, Unterricht, öffentliche Arbeiten, Justiz, kaiserliches Haus. Dazu kam 1873 noch das der inneren Angelegenheiten. Es sei gleich bemerkt, daß 1881 ein Ministerium für Landwirtschaft und Gewerbe, 1885 ein Verkehrsministerium errichtet, dagegen das Arbeitsministerium aufgehoben wurde. Als Sa-in, linkes Haus, wurde neben den Ministerrat ein neues beratendes Kollegium gestellt, aus dem 1875 das weiter zu erwähnende Genro-in, der Rat der Alten, hervorging.

Die Trennung des leitenden Staatsrats vom Ministerrat erwies sich bald als unzweckmäßig. Schon im Mai 1873 wurde sie aufgehoben, indem ein Staatsrat (Sangi) an die Spitze jedes Ministeriums trat. Allerdings wurde das Amt der Sangi und der Minister 1880 wieder getrennt, diese Einrichtung aber schon im nächsten Jahre wieder rückgängig gemacht, weil sie zu schwerfällig war. Man hatte damit eine bessere Vorbereitung der Gesetzentwürfe herbeiführen wollen. Für diesen Zweck wurde eine besondere Kollegialbehörde errichtet, das Sanji-in.

Neuordnung der Provinzialverwaltung.

Die Revolution von 1868 hatte zunächst nur die Zentralregierung umgestaltet. Die Verwaltung der Shogunatslande war in die Hand kaiserlicher Behörden übergegangen oder besser gesagt, die Shogunatsbehörden arbeiteten als kaiserliche weiter. In den Landesherrschaften aber, fast zwei Dritteln des Landes, verwalteten wie bisher die Landesfürsten, mehr als 260 von sehr verschiedener Bedeutung. Daß diese Territorien in direkte kaiserliche Verwaltung genommen werden müßten, war den neuen Machthabern bald klar. Ihre politischen Absichten, die Zweckmäßigkeit und die Berufung auf die Tradition der alten Kaiserzeit kamen in diesem Ziele überein. Schon am 5. Mai 1869 wurde eine Denkschrift der Fürsten der vier siegreichen Südgebiete: Satsuma, Choshu, Tosa und Hizen veröffentlicht, worin die Notwendigkeit der Zentralisation betont und die „Steuer- und Bevölkerungslisten", d. h. die Verwaltung, dem Kaiser zur Verfügung gestellt wurden. Die Mehrheit der übrigen Daimyos wurde veranlaßt, sich dem Schritte der großen Fürsten anzuschließen, die kleine Minderheit nicht beachtet. Zunächst blieben die bisherigen Landesherren als Statthalter in ihren Gebieten unter Scheidung der Staatseinnahmen von ihren Privateinnahmen. Der Einfluß der Zentralregierung wurde allmählich verstärkt, bis am 29. August 1871 der lakonische Erlaß der Daimyoherrlichkeit ein Ende machte: „Die Landesherrschaften (Han) sind abgeschafft. Statt ihrer werden Präfekturen (Ken) errichtet". Kaiserliche Präfekten traten an die Spitze der Bezirke, wobei man in der Hauptsache sich an die alte Einteilung des Landes in Provinzen (Kuni) hielt. Die übergroße Zahl der Bezirke wurde bald verringert, von anfänglichen 75 auf 35, wozu dann noch die Ryu kyu-Inseln und das Kolonisationsgebiet des Hokkaido (Jezo

und Kurilen) kam. In den achtziger Jahren sind eine Anzahl Bezirke wieder geteilt, so daß es 1888 wieder 47 waren. Seitdem ist eine Änderung nicht eingetreten.

An Traditionen der Kaiserzeit knüpfte man nach manchen anderen Versuchen auch an, als 1878 die Bezirke in Kreise eingeteilt wurden (Ku=Stadtkreise, Gun=Landkreise), an deren Spitze Unterpräfekten traten. So war eine bureaukratische einfache Verwaltungsmaschine geschaffen, die ein bequemes Werkzeug für eine rasch sich steigernde Zentralisation der Verwaltung war. Dabei hat neben der Natur der Dinge das französische Vorbild bald mitgewirkt.

Umgestaltung der ständischen Verhältnisse.

Der Neuordnung der Verwaltung folgte die der ständischen Verhältnisse, welche in das neue Staatswesen nicht mehr hineinpaßten. Der Adel machte hier, wie dort, keine Schwierigkeiten. Hofadel und Kriegsadel (die Landesherren), etwa 470 Familien, wurden zum Stande der Kwazoku vereinigt (1869), ihnen die Pflicht auferlegt, in Tokyo zu wohnen (1871). Auch daß man die ausgestoßenen untersten Schichten dem gemeinen Volke (Heimin) gleichstellte (1870), bei diesem die bisherigen Stände der Ackerbauern, Handwerker und Kaufleute rechtlich nicht mehr schied, vollzog sich glatt, wenn man auch die sondernde Sitte durch Gesetzesparagraphen nicht ohne weiteres beseitigen konnte.

Die eigentliche Schwierigkeit lag bei dem jetzt als Shizoku bezeichneten Stande der Samurais, dem schwerttragenden erblichen Soldaten- und Beamtenstand. Nebenher sei bemerkt, daß es japanischen Anschauungen keineswegs entspricht, wenn man sie in Europa oft zum Adel gerechnet hat. Bisher hatten die Samurais den Verwaltungs- und Kriegsdienst geleistet, dafür Reis- und Geldrenten bezogen. So mäßig diese Renten in der Mehrzahl der Fälle waren, im ganzen war die Last, diese 400.000 Familien zu erhalten, schon unter der alten Ordnung zu schwer. Jetzt entstand ein besoldetes Berufsbeamtentum, ein aus der Wehrpflicht der ganzen Bevölkerung hervorgehendes Heer. Damit war der Grund der Rentenzahlungen weggefallen, welche die Staatsfinanzen schwer belasteten. Gleichzeitig auch die Renten einfach zu beseitigen aber war politisch unmöglich. Nur der kleinere Teil der Shizoku konnte als Beamte, als Polizisten, als Lehrer, als Offiziere und Unteroffiziere untergebracht werden. Der Mehrzahl der Shizoku hätte man alle Unterhaltsmittel durch Einstellung der Rentenzahlung entzogen, d. h. gerade dem Stande, der der Träger allen politischen und geistigen Einflusses war, dem die neuen Machthaber selbst angehörten, der in seiner Wehrhaftigkeit und in seinem reizbaren Ehrgefühl gefährlich werden konnte. Man erlaubte den Shizoku 1871 jeden Beruf zu ergreifen und die Schwerter abzulegen, man bot ihnen 1873 eine Kapitalabfindung für ihre Renten an und legte eine Steuer auf diese. Schließlich, drei Monate nachdem das Schwertertragen verboten war, wurde 1876 die zwangsweise Ablösung der Renten durch Staatsschuldscheine durchgeführt. Auch die Renten des Adels wurden der Maßregel unterworfen.

Die Unzufriedenheit der Shizoku über die Zwangsablösung hat an dem bald darauf ausbrechenden Aufstande in Satsuma unzweifelhaft einen erheblichen Anteil gehabt.

Der Ursprung repräsentativer Forderungen.

III. Die Verfassungsbewegung. Wie das moderne Japan überhaupt die im Okzident durchlaufenen Stadien gesellschaftlicher Entwickelung in raschen Sprüngen durcheilt, so auch auf dem Gebiete des Verfassungslebens: Es ist erstaunlich zu sehen, daß dem Entstehen des absoluten Beamtenstaates, der in der Art des europäischen aufgeklärten Absolutismus zu wirken begann, auf dem Fuße eine Verfassungsbewegung folgte, welche repräsentative Einrichtungen und Volksrechte forderte.

Unzweifelhaft hat bei dieser Bewegung mitgewirkt, daß das Bekanntwerden mit den politischen Einrichtungen Europas und Amerikas den Gedanken des Liberalismus und des Radikalismus Eingang verschafft hat. Auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens wollte man den höchststehenden Mustern nacheifern. Überall im Okzident aber galten repräsentative Einrichtungen, Verfassungen und Volksrechte als das Höherstehende. Den Absolutismus fand man in der ganzen Literatur, vor allem in der am meisten zugänglichen in englischer Sprache, als eine Einrichtung der Vergangenheit, als etwas Tieferstehendes, als etwas Hassenswertes dargestellt.

Aber es wäre irrig zu glauben, daß der Gedanke der Volksvertretung nur von außen hereingetragen wäre. Der Boden war in mancher Beziehung dafür vorbereitet. Man braucht nicht soweit zu gehen, aus den mythologischen Zusammenkünften der Götter auf Volksversammlungen als altjapanische Staatseinrichtungen zu schließen. In den der neuen Ordnung vorangegangenen Jahrhunderten herrscht in den politischen Anschauungen die chinesische Theorie und der Geist der Vasallität. Jener entsprechen auch in Japan verbreitete Vorstellungen, daß der Fürst im Einklang mit der öffentlichen Meinung regieren soll. Dasselbe entspricht aber auch dem Treuverhältnis, das Herrn und Gefolgsmann verbindet: der Herr soll nach der Meinung der Samurais sich richten. Seit dem Siege der Revolution kommt aber in Japan eine zweiter Gedanke hinzu: die Sieger, welche nun an die Macht kamen, waren nicht eine einheitliche Gruppe. Es war eine Koalition der Samuraischaften von Satsuma, Choshu, Tosa und Hizen. Aus ihnen waren die führenden Staatsmänner der neuen Zeit hervorgegangen, die Saigo, Okubo, Kuroda, Matsukata, Oyama aus Satsuma, die Kido, Hirozawa, Ito, Inouye, Yamagata aus Choshu, die Okuma und Soejima aus Hizen, die Goto und Itagaki aus Tosa. Sie und einige Hofadlige bildeten die wechselnden Ministerien. Schon in der Zeit des Kampfes waren sie gelegentlich durch Mißtrauen entzweit. Nach dem Siege war ein Hauptteil der inneren Politik die Koalition zusammenzuhalten. Das Mißtrauen, von den anderen düpiert zu werden, das stets bestand, wurde stärker, als auch die maßgebenden Landsmannschaften Satsuma und Choshu immer mehr als die Herrscher hervortraten. So entstand zuerst unter den

Tosaleuten, später in der Hizengruppe, wie unter allen im Hintergrunde gebliebenen Samurais der Wunsch nach einer Kontrolle des Ministerial-Absolutismus, das Verlangen, daß überhaupt im Einklang mit der Meinung des Samuraistandes regiert werden solle. In den ersten Anfängen also handelte es sich darum, den Samurais überhaupt Einfluß zu verschaffen und die neuen Machthaber selbst mußten sich der Unterstützung ihrer Standesgenossen versichern.

Die ersten Ansätze zu repräsentativen Einrichtungen.

Gleich zu Anfang des Jahres 1868 war eine Versammlung von Daimyos in Aussicht genommen, welche über die künftigen Regierungsformen beraten sollte. Daneben schoben die neuen Machthaber eine Versammlung von Notabeln (Koshi), je 1—3 aus jeder Landsmannschaft. Diese Versammlung trat am 6. April 1868 in Kyoto zusammen und vor ihr wurden in der Form eines Eides des Kaisers die neuen Grundsätze der Regierung veröffentlicht. Danach sollten fortan Beratungen im ganzen Lande stattfinden und staatliche Maßregeln nach öffentlicher Beratung entschieden werden. Es war ein vieldeutiges Versprechen, zu dessen Einlösung zunächst die Notabelnversammlung 1869 und 1870 wieder einberufen wurde. Aber diese erwies sich als so reaktionär und zugleich so unpraktisch, daß dieser Versuch einer ständischen Vertretung aufgegeben wurde. Auf die Einrichtung irgendeiner beratenden Instanz wurde von da an immer besonderer Wert gelegt. Bei der grundlegenden Verwaltungsorganisation von 1871 wurde dann auch in dem „Linken Hause“ eine solche Beratungsstelle geschaffen. Aber in dem jetzt sich entwickelnden politischen Leben erschien bald den vorgeschritteneren Elementen eine solche von der Regierung eingesetzte Körperschaft nicht genügend. Schon zu Anfang des Jahres 1874 reichten eine Anzahl bekannter Männer, namentlich aus Tosa und Hizen, von denen einige, wie Itagaki, kurz vorher aus dem Ministerium ausgeschieden waren, dem Linken Hause eine Denkschrift ein, in der zum ersten Male mit klaren Worten die Einführung eines Parlaments verlangt wurde.

Diese erste Reformbewegung führte dazu, daß im April 1875 durch kaiserliche Proklamation drei Maßregeln getroffen wurden: Unter dem Namen des Dai-Shin-in wurde ein oberster Gerichtshof eingesetzt und damit die Trennung von Rechtspflege und Verwaltung eingeleitet. Das „Linke Haus“ wurde in das Genro-in (Rat der Alten, Senat) umgewandelt zur Beratung über die ihm von der Regierung vorgelegten Maßregeln und zur Entgegennahme von Petitionen. Es war bald nur ein ehrenvoller Ruheplatz für ältere höhere Beamte. Endlich sollte jährlich eine Versammlung der Präfekten stattfinden (Chiho-Kwan-Kwaigi) zur Information der Regierung. War das an sich durchaus zweckmäßig, so gehörte doch viel guter Wille dazu, in dem Senat ein Oberhaus, in den Präfekten Volksvertreter zu sehen.

In den Präfekturen aber erfolgte der erste Schritt zu wirklich repräsentativen Einrichtungen. Das Gesetz vom 22. Juli 1878 führte gewählte Bezirksvertretungen ein, wobei das Muster der französischen Conseils

Généraux vorschwebte. In dem Bestreben, den besitzenden Klassen Einfluß zu verschaffen, wurde das Wahlrecht an einen Steuerzensus gebunden, das aktive von 5 Yen direkter Staatssteuern, das passive von 10 Yen. Die Zahl der Wahlberechtigten ist von anderthalb Millionen i. J. 1887 auf 2 454 000 i. J. 1907 gestiegen, die der Wählbaren von 803 000 auf 1 469 000. Diese Bezirkstage erhielten das Recht, das Budget der Bezirke zu bewilligen, was um so wichtiger war, als in den nächsten Jahren eine ganze Reihe von Staatsausgaben auf die Bezirke abgewälzt wurden.

Versprechen der Verfassung 1881.

In politischer Beziehung war aber die Einführung der Bezirkstage eine Enttäuschung. Ihr Verhältnis zu den Präfekten und der Staatsregierung war vielfach wenig freundschaftlich. Die Agitation für Verfassung und Parlament aber sah in den Bezirkstagen nicht einmal eine Abschlagszahlung. In der mit dem Anfang der siebziger Jahre entstandenen politischen Presse, in politischen Vereinen und Versammlungen fand die Bewegung nach okzidentalischen Vorbildern ihre Waffen, zu deren Bekämpfung die Regierung ihrerseits in das bewährte Arsenal namentlich der französischen Gesetzgebung griff. Im Jahre 1881 wuchs die Aufregung in bedrohlicher Weise. Sie wurde gesteigert durch bedenkliche Vorkommnisse in der Finanzverwaltung. Das Mißtrauen gegen diese fand in der starken Entwertung des Papiergeldes einen greifbaren Ausdruck. Nur vier Jahre vorher war der Aufstand der mit der Regierung unzufriedenen Satsumanischen Samurais nur mühsam und nach großen Anstrengungen niedergeschlagen. So gab die Regierung der Bewegung nach. Am 12. Oktober 1881 erklärte eine kaiserliche Proklamation, daß schon lange die Absicht bestanden habe, eine konstitutionelle Regierung einzuführen. Plötzliche Änderungen aber seien gefährlich. Deshalb solle im Jahre 1890 ein Parlament einberufen werden. Dafür sollten in Ruhe die nötigen Vorbereitungen getroffen werden, das Volk aber wurde in würdigen väterlichen Worten zu Umsicht und Besonnenheit ermahnt. Was die Regierung eigentlich veranlaßt hat, der Bewegung nachzugeben, was im Schoße der Regierung vorgegangen ist, wissen wir bisher nicht.

Vorbereitung der Verfassung.

Die Zeit von 1881—1890 war eine Zeit der Arbeit und Vorbereitung, die von manchen neueren Beobachtern als die glücklichste bezeichnet wird, die das neue Japan gesehen hat. In dem Maße, wie die politische Agitation sich beruhigte, schritten die Reformen auf den verschiedensten Gebieten voran. Wie in Heer und Marine, im Geld- und Bankwesen, im Verkehrswesen, im Schulwesen, so wurde auf politischem Gebiete methodisch vorgegangen, um dem Parlament wohlvorbereitet begegnen zu können.

Vor allem begann ein eifriges Studium der Verfassungen der europäischen Monarchien. Ito, von den damals noch am Leben befindlichen Staatsmännern der Revolutionszeit derjenige, welcher am meisten geistige Beweglichkeit und die Kunst der Menschenbehandlung mit Festigkeit zu vereinigen wußte, reiste nach Europa zu längeren Studien, die ihn vor allem in Wien und und in Berlin festhielten. Nach seiner Rückkehr begannen die Umgestal-

tungen. Deren wichtigste war die Neuordnung der Zentralbehörden im Dezember 1885. Das Daijokwan wurde aufgehoben mit den bisherigen Kanzlerämtern. An seine Stelle trat das Staatsministerium oder Kabinett (Naikaku), unter einem Ministerpräsidenten (Sori-Daijin), der nicht bloß Vorsitzender des Ministerrats, sondern tatsächliches Haupt der Regierung ist. Die Minister erhielten, um ihre erhöhte Bedeutung auszudrücken, sämtlich den alten Daijin-Titel. Es gab nunmehr neun Fachministerien (Äußeres, Inneres, Finanzen, Krieg, Marine, Justiz, Unterricht, Landwirtschaft und Gewerbe, Verkehr). Der Hausminister schied aus dem Kabinett aus und wurde Hofbeamter. Ein solcher ist auch der Geheim-Siegelbewahrer (Nai-Daijin), der die kaiserlichen Kundgebungen zu siegeln hat und Vorsitzender des Geheimen Hofrats ist.

Die Ziele der Reform wurden in drei charakteristischen Kundgebungen auseinandergesetzt, einer Denkschrift des bisherigen Daijo-Daijin, des Fürsten Sanjo, einer kaiserlichen Proklamation und einem Regierungsprogramm des neuen Ministerpräsidenten, des nunmehrigen Grafen Ito. Klarere Verantwortlichkeit der einzelnen Verwaltungschefs und Reform des Staatsdienstes durch Beschränkung der Zahl der Beamten, durch Einführung von Staatsprüfungen und bessere Regelung des Anstellungswesens, Sparsamkeit, Verminderung der Vielschreiberei usw.: das wurde als die nächste Aufgabe hingestellt, zu deren Erfüllung die nächsten Jahre eine Fülle von Gesetzen und Verordnungen brachten. Das der Vorbereitung der Gesetzgebung dienende Sanji-in wurde Ende 1885 in das Hosei-kyoku umgewandelt, das auch der Keim eines Verwaltungsgerichthofes wurde.

Als höchster Beirat des Kaisers ist dann noch am 1. Mai 1888 ein neuer Staatsrat errichtet mit eigenem Vorsitzenden, das Sumitsu-in, dem die kaiserlichen Prinzen, die Staatsminister, die Siegelbewahrer und eine Anzahl Staatsräte angehören. Die Erhebung des 1880 errichteten Rechnungshofes zu von den Ministern unabhängiger Stellung erfolgte 1889.

Der Grundzug der fast fieberhaften Gesetzgebungsarbeit von 1886 bis 1890 war offenkundig das Bestreben, mit allen wesentlichen Einrichtungen fertig zu sein, ehe man der Mitwirkung des Parlaments bedurfte. Aus der Erfahrung anderer Länder war man aufmerksam gemacht, aus welchen Gründen dort in den Anfängen des Verfassungslebens Schwierigkeiten und Konflikte entstanden waren oder das Parlament eine größere Macht erlangt hatte, als die Regierung ihm in Japan einzuräumen gesonnen war.

Um die Bildung des Oberhauses vorzubereiten, war schon 1884 der Adel neu organisiert worden. Wichtiger als seine Abstufung in fünf Klassen (Fürst, Marquis, Graf, Baron, Vicomte) nach chinesischem Muster war die Zuführung neuen Bluts in einen Stand, der seit Jahrhunderten keine neuen Glieder mehr aufgenommen hatte. Eine ganze Anzahl neuer Adeliger sind damals und seither geschaffen worden, die Staatsmänner der neuen Ordnung, erfolgreiche Offiziere, selbst hervorragende Finanziers und Großunternehmer. Vom alten Hofadel gab es 1884 196, vom Kriegsadel 283 Familienhäupter.

Dazu kamen sofort 32 neue Adelige. Im Jahre 1908 gab es im ganzen schon 887 Adelsfamilien.

Die Hebung des Beamtentums wurde durch Einführung von Staatsprüfungen in Angriff genommen, die Verhältnisse der Staatsbeamten gesetzlich geregelt (1887). Die Gemeindeverfassung wurde 1888 ganz neu geordnet, zum Teil nach deutschem Vorbilde, zum Teil unter Zurückgreifen auf die lokale Selbstverwaltung der alten Ordnung. Die Gesetze über die Bezirks- und Kreisorganisation wurden 1890 revidiert. Dasselbe geschah 1889 mit der Ordnung der Wehrpflicht. Vor allem aber wurden die Finanzen mit beispielloser Energie in gute Ordnung gebracht. Die Barzahlungen waren am 1. Januar 1886 aufgenommen und damit die Papiergeldwirtschaft der ersten schwierigen Zeit der neuen Ordnung beseitigt. Die Steuergesetzgebung wurde durchweg revidiert, die bei der Grundsteuereinschätzung (1875—1880) überlasteten Bezirke erleichtert, eine Einkommensteuer eingeführt. Das Etats- und Rechnungswesen wurde klarer und einheitlicher gestaltet. Die Finanzen des kaiserlichen Hauses wurden ganz von den Staatsfinanzen getrennt, ein unabhängiges Hausvermögen durch Überweisung staatlicher Forsten und staatlichen Aktienbesitzes begründet.

IV. Die Verfassung von 1889. Am 11. Februar 1889, am Tage der Thronbesteigung des sagenhaften Begründers der Dynastie, wurde mit großer Feierlichkeit die Verfassung, die 1890 ins Leben treten sollte, mit den zugehörigen Gesetzen verkündet und vom Kaiser in der Hauskapelle seines neuerrichteten Schlosses vor den Geistern der Ahnen des Kaisers beschworen.

Leitgedanken der Verfassung

Wer die japanische Verfassungsurkunde in die Hand nimmt mit der Erwartung, sehr eigenartige Dinge darin zu finden, wird enttäuscht sein. Bei näherem Zusehen zeigt sich aber, daß die Verfassungsgesetzgebung ein sehr wohl überlegtes Ganzes ist. Als beherrschender Gedanke zieht sich das Bestreben hindurch, eine starke Zentralgewalt zu erhalten, das Entstehen einer parlamentarischen Regierung zu verhindern, dem Landtage nur so viel Recht einzuräumen, wie unumgänglich nötig. Mit großem Geschick waren die europäischen Vorbilder durchgegangen und alles daraus zusammengestellt, was jenem Zwecke dienlich sein konnte. Eine Vergleichung ergibt, daß als Muster vor allem die preußische, die bayrische und die österreichische Verfassung gedient haben. Auch die der kleineren deutschen Staaten sind benutzt. Aber auch Erinnerungen an die spanische, die rumänische, und die portugiesische Verfassung (von 1828) steigen auf. Seltener sind Anklänge an englische Einrichtungen.

Schon in der Form der Verfassungsgesetze, in der Verteilung des Stoffes auf die eigentliche Verfassungsurkunde und eine Reihe begleitender Gesetze zeigt sich das Bestreben, dem Kaiser und der Regierung die Hände nicht zu sehr zu binden.

Ein mit der Verfassung gleichzeitig erlassenes Hausgesetz regelt nicht nur die Verhältnisse der kaiserlichen Familie, sondern enthält auch die Bestimmungen über die Thronfolgeordnung und die Regentschaft. Änderungen des Hausgesetzes aber bedürfen nicht der Zustimmung des Landtages, sondern erfolgen durch den Kaiser nach Anhören des Familienrats und des Staatsrats.

Die Verfassungsurkunde selbst enthält in sehr vielen Fällen nur die allgemeinen Grundsätze, deren Ausführung besonderen Gesetzen überlassen ist. Infolgedessen ist es praktisch von geringer Bedeutung, daß die Änderung der Verfassung an eine Reihe erschwerender Bedingungen geknüpft ist. So sagt die Verfassungsurkunde über die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses nur, daß es aus vom Volke gewählten Mitgliedern bestehen soll, entsprechend den Bestimmungen des Wahlgesetzes (Art. 35). Im Wahlgesetz stehen mithin die wichtigsten Dinge, alle Bestimmungen über das Wahlrecht, über die Länge der Legislaturperiode usw. Alle diese Dinge können also auf dem Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung geändert werden.

Die Stellung des Kaisers.

In jeder Richtung wird die eigenartige Stellung des Kaisers betont. Wie formell in der Verfassung die Bestimmungen über den Kaiser das erste Kapitel bilden, so ist materiell überall hervorgehoben, im Eid des Kaisers, in der Einleitung zur Verfassung, in der Rede des Kaisers bei der Verkündigung, daß die Verfassung vom Kaiser freiwillig aus eigener Machtvollkommenheit gegeben sei, daß die von Urzeiten her souveräne Macht des Kaisers nur soweit beschränkt sei, wie er sich selbst beschränkt habe. Im bewußten Gegensatz zu dem bekannten Worte: „Le roi règne mais ne gouverne pas" heißt es im ersten Artikel der Verfassung (nach der amtlichen englischen Übersetzung):

„The Empire of Japan shall be reigned over and governed by a line of Emperors unbroken for ages eternal".

Ja, in den oben angeführten Kundgebungen wird die Fiktion aufgestellt, daß die Verfassung nicht eben viel anderes sei, als die Feststellung alter Regierungsgrundsätze. So heißt es in dem Eid: „wir halten es für angemessen, Grundgesetze in ausdrücklicher Gesetzesform festzustellen, um den Anweisungen, die der Kaiserliche Gründer unseres Hauses und unsere anderen Kaiserlichen Ahnen uns hinterlassen haben, Klarheit und Deutlichkeit zu geben."

In dem Kommentar zur Verfassung aber, den kein Geringerer verfaßt hat, als der damalige Graf Ito, der eigentliche Spiritus rector des Verfassungswerkes, ist dieser Grundgedanke so stark unterstrichen, daß darin der eigentliche Zweck dieses Kommentars zu liegen scheint.

So übt der Kaiser nicht bloß die in europäischen Verfassungen ihm regelmäßig vorbehaltenen Prärogative. Er hat nicht bloß den Oberbefehl über Heer und Flotte, sondern er allein entscheidet auch über deren Organisation und Friedensstärke. Er bestimmt die Organisation aller Ver-

waltungszweige und das Gehalt aller Militär- und Zivilbeamten, soweit nicht ausdrücklich das Gegenteil durch Gesetz ausgesprochen ist. Ausdrücklich wird dem Kaiser ein allgemeines Verordnungsrecht beigelegt (Art. 9) dessen einzige Grenze die bereits bestehenden Gesetze sind. Hier, wie an anderen Stellen ist auch der Einfluß der Theorien Gneists und Lor. von Steins merklich, deren Rat Ito eingeholt hatte.

Der Kaiser regiert durch die Minister und nur durch sie. Es gibt kein Zivilkabinett oder Militärkabinett. Die Minister sind verantwortlich, aber nur dem Kaiser. Von einer Ministeranklage durch die Volksvertretung steht nichts in der Verfassung. Und wenn sie alle Staatsakte gegenzeichnen müssen, so hat das nur den Charakter einer Beglaubigung. Es ist nirgends gesagt, daß sie dadurch die Verantwortung an Stelle des Kaisers übernehmen und in Itos Kommentar wird das auch ganz folgerecht abgelehnt.

In der Thronfolgeordnung hat das Hausgesetz, trotz aller Betonung der Kontinuität, tatsächliche Neuerungen gebracht, insofern die Erbfolge der Frauen ausgeschlossen worden ist. Dagegen kann die Regentschaft in Ermangelung männlicher Berechtigter von Frauen geführt werden, doch darf die Regentin nicht verheiratet sein. Für uns eigenartig ist aber, daß auch jetzt Abstammung von einer Kaiserin nicht erforderlich ist. Nur haben deren Söhne den Vorrang vor Söhnen des Kaisers von anderen Frauen. Tatsächlich ist ja auch weder der regierende Kaiser, noch der Kronprinz der Nachkomme einer Kaiserin.

Eigenartig ist auch, daß der Berechtigte von der Thronfolge ausgeschlossen werden kann, wegen unheilbarer Krankheit oder aus irgendeinem anderen wichtigen Grunde.

Neu ist, daß die früher eine so große Rolle spielende Adoption nicht mehr das Recht zur Thronfolge gewährt. Sie ist sogar den Mitgliedern des kaiserlichen Hauses ausdrücklich untersagt.

Trotz aller Neuerungen verläuft das Leben innerhalb des Palastes noch vielfach in altherkömmlichen Formen. Noch immer ist der Kaiser priesterlicher, ja göttlicher Natur, dem man sich nur mit den Zeichen tiefster Ehrfurcht naht. In der Öffentlichkeit erscheint er in militärischer Umgebung und in Uniform, mit einem dem europäischen nachgebildeten Zeremoniell. Im Innern des Palastes hat sich in Kleidung, Wohnung, Bedienung nichts geändert. Die staatlichen Feiertage sind, soweit es nicht Erntefeste sind, die Feste der Verehrung der kaiserlichen Ahnen. Wichtige Staatsereignisse, wie Friedensschlüsse oder die Vermählung des Kronprinzen, werden von sakralen Handlungen des Kaisers begleitet. Der Kaiser ist nach wie vor nicht bloß das Haupt, sondern ein Gegenstand des Kultus. Ja, es besteht offenkundig das Bestreben, diese Stellung des Kaisertums zu steigern, um so ein Gegengewicht gegen die auflösenden Tendenzen der modernen Entwickelung zu schaffen. So wird der Begriff der Majestätsbeleidigung sehr extensiv aufgefaßt, den Schutz auch der Ahnen des Kaisers mit umfassend. Ein jüngerer Minister, der 1898 als rhetorischer Formel sich der

Wendung bediente, daß etwas nicht möglich sei, selbst wenn Japan einmal eine Republik würde, mußte sein Amt niederlegen. In den Schulen ist üblich geworden, am Geburtstage des Kaisers sich vor dessen Photographie zu verneigen.

Vor allem erscheint bei wichtigen Gelegenheiten der Kaiser als der väterliche Warner und Mahner. Wie eine Art Katechismus wird im heutigen Japan der kaiserliche Erlaß vom 30. Oktober 1890 behandelt, der in dem Augenblicke erschien, als die Verfassung ins Leben trat. Die kaiserlichen Ahnen hätten die Tugenden begründet, durch deren Befolgung in Treue, Ehrfurcht, Einigkeit die Stärke des Landes begründet sei. Die Grundsätze der Erziehung aber seien; „Seid gehorsam euren Eltern. Seid liebevoll zu euren Geschwistern. Seid einig als Eheleute. Seid treu euren Freunden. Seid höflich und sorgfältig. Seid großmütig und wohlwollend gegen eure Nachbarn. Seid fleißig und strebsam. Bildet euren Verstand und hebt eure Moral. Dient dem Gemeinwohl und fördert die Interessen der Gesellschaft. Seid gehorsam den Gesetzen und der Verfassung des Landes. Zeigt Mut und Gemeinsinn zum Besten des Vaterlandes. Und so stützt die Prärogative des Kaisers, die so lange besteht, wie Himmel und Erde.“

Derartige Erlasse sind mehrfach erschienen in schwierigen Zeiten, so nach Kriegen Ermahnungen an die Soldaten, sich nicht zu überheben, bei Inkrafttreten der Vertragsrevision (1899) Ermahnungen, mit den Angehörigen fremder Nationen freundschaftlich zu verkehren und Anlaß zu Reibungen zu vermeiden. So auch wieder am 14. Oktober 1908 aus Anlaß der Wirtschaftskrisis ein bemerkenswerter Erlaß, der zu Einigkeit, Pflichttreue, Sparsamkeit, Aufrichtigkeit, Einfachheit, Fleiß ermahnt, bemerkenswert vor allem durch die Motivierung: daß Japan an dem unaufhörlichen Fortschritt der Zivilisation, welcher die Folge der Anstrengungen aller Völker in Ost und West sei, seinen vollen Anteil haben müsse. Deshalb seien die besten Beziehungen mit allen anderen Mächten zu pflegen, aber auch die nationalen Produktivkräfte auf alle Weise zu entwickeln. Dieser höchst modernen Formel fehlt aber nicht der Hinweis auf die Lehren der kaiserlichen Ahnen und auf deren Ruhm, der mit Hilfe der getreuen Untertanen vermehrt werden würde. —

Das Wichtige und ganz Neue in der Verfassung war die Einführung einer Volksvertretung. Vorsichtig war ihre Zusammensetzung, vorsichtig die ihr zustehende Macht geregelt.

Das Herrenhaus

Es war natürlich, daß man das bewährte Muster des Zweikammersystems befolgte. Die erste Kammer, das Herrenhaus, sollte auch hier vor allem den aristokratischen Elementen Einfluß im Staate sichern. Es war ebenso natürlich, daß dies Gebilde so künstlich zusammengesetzt ist, wie die meisten europäischen Vorbilder. Das preußische hat so stark gewirkt, daß sogar die Zusammensetzung durch kaiserliche Verordnung geregelt ist und wird. So sitzen im Herrenhause die kaiserlichen Prinzen, die Fürsten und Marquis, aus jeder der drei anderen Adelsklassen der von seinen Standesgenossen

auf sieben Jahre gewählte fünfte Teil, vom Kaiser auf Lebenszeit Ernannte und endlich aus jedem Regierungsbezirke ein von den höchsten Steuerzahlern aus ihrer Mitte Präsentierter, der auf sieben Jahre berufen wird. Die Mitglieder der beiden letztgenannten Kategorien dürfen nicht zahlreicher sein als die Adelsvertreter. Der bisherige Senat (Genro-in) ging im Herrenhause auf.

Das Abgeordnetenhaus.

Das Abgeordnetenhaus geht aus direkten Wahlen hervor. Das Wahlrecht hängt von der Zahlung einer Mindestsumme von Steuern ab. Hier ist bereits 1900 eine wesentliche Änderung des Wahlgesetzes eingetreten. Das Wahlrecht war anfänglich an die Zahlung von 15 Yen (heute gleich 31,5 Mark) direkter Steuern gebunden, eine hohe Summe für japanische Verhältnisse. Es gab 1891 nur 500327 solcher Steuerzahler, von denen nur 452156 wahlberechtigt waren (darunter nur 21455 Shizoku). Dagegen betrug die Zahl der Familienhäupter 8260000, die Zahl der mehr als 25 Jahre alten Männer rund zehn Millionen. Bei 300 Wahlkreisen war in manchen Kreisen die Wählerzahl so gering, daß Korruption leicht möglich war. Auch waren bei der Wahlkreiseinteilung die größeren Städte sehr schlecht weggekommen. Das Gesetz von 1900 hat die Zahl der städtischen Abgeordneten wesentlich vermehrt, auch ist das nördliche Kolonialgebiet des Hokkaido jetzt vertreten, so daß es nunmehr 379 Abgeordnete gibt. Der Korruption soll durch Einführung der geheimen Wahl und Vergrößerung der Wahlkreise gesteuert werden. Vor allem ist der Zensus von 15 Yen auf 10 herabgesetzt. Die Zahl der Wahlberechtigten, die 1898 501000 betrug, ist dadurch auf 952000 im Jahre 1903 gestiegen. Bei den Wahlen von 1908 hatte sich deren Zahl auf 1583000 vermehrt, offenbar die Wirkung der großen Erhöhung der direkten Steuern in der Kriegszeit. Für das passive Wahlrecht ist 1900 der Zensus ganz aufgehoben.

Bemerkenswert ist, daß die Häupter der Adelsfamilien weder aktives noch passives Wahlrecht haben und daß unter den Nichtwählbaren sich alle Priester und Religionslehrer, sowie zahlreiche Beamtenkategorien befinden (so alle Justiz- und Polizeibeamte, in ihrem Amtsbezirke die Verwaltungsbeamten). Den Urhebern der Verfassung lag offenbar nichts an einem Beamtenparlament. Bei dem Wahlverfahren ist zu beachten, daß unter mehreren Kandidaten die relative Mehrheit entscheidet. Stichwahlen gibt es nicht.

Die Disziplin der Abgeordneten ist straff. Kein Mitglied darf unentschuldigt fehlen. Hartnäckige Abwesenheit ohne Urlaub hat Ausschließung zur Folge. Der Präsident wird vom Kaiser ernannt aus drei vom Hause gewählten Kandidaten. Die eigentliche Geschäftsführung (außer dem Vorsitz) liegt in der Hand staatlicher Beamter. Die Session soll nicht über drei Monate dauern. Die gewählten und ernannten Mitglieder des Herrenhauses und die Abgeordneten erhalten Reisekosten und ein Jahresgehalt. Anfänglich 800 Yen betragend, wurde es 1898 auf 2000 Yen erhöht, eine für japanische Einkommensverhältnisse erhebliche Summe. Da die Erhöhung zusammen-

fiel mit einer großen, vom Landtage vorher hartnäckig bestrittenen Steuererhöhung, hat sie viel unfreundliche Beurteilung erfahren.

Das Budgetrecht.

Neben der Zustimmung zur Gesetzgebung ist von den Befugnissen einer Volksvertretung keine so wichtig, wie die Mitwirkung bei der Festsetzung des Staatshaushalts. Hier besonders ist in der japanischen Verfassung das Bestreben deutlich, die Notwendigkeiten des Staatslebens zu sichern und sich die europäischen Erfahrungen und die neuere staatsrechtliche Theorie zunutze zu machen.

Neue Steuern bedürfen der Bewilligung des Landtags, nicht die Forterhebung der schon bestehenden. Verwaltungsgebühren werden durch kaiserliche Verordnung geregelt. So unterliegen also die ordentlichen Staatseinnahmen keiner jährlichen Bewilligung, was dagegen bei Anleihen der Fall ist. Von den Ausgaben unterliegt der größte Teil nicht der Bewilligung. Denn dieser sind nicht nur die Ausgaben entzogen, welche durch Wirkungen des Rechts entstanden oder eine gesetzliche Verpflichtung der Regierung sind. Auch „die bereits feststehenden Ausgaben, welche auf den dem Kaiser nach der Verfassung zustehenden Gewalten beruhen“, können vom Landtage nicht abgelehnt oder vermindert werden ohne Zustimmung der Regierung. Bei der Vorbereitung des ersten Verfassungsbudgets wurde festgestellt, daß von 80 Millionen Yen Ausgaben über 63 Millionen der Beschlußfassung des Landtages entzogen seien. Auch das dem Landtage somit verbleibende Bewilligungsrecht ist in seiner praktischen Bedeutung sehr eingeschränkt. Denn die allein zu votierenden „Paragraphen“, zwischen denen Übertragungen unzulässig sind, sind sehr umfassender Natur. So bilden im ordentlichen Etat jedes Ministeriums sämtliche Gehälter einen Paragraphen, im Extraordinarium sämtliche Baukosten.

Auch die formalen Bestimmungen über die Beratung des Budgets zeigen die Tendenz, hier dem Abgeordnetenhause keine Gelegenheit zu besonderer Machtentfaltung zu geben. Der Budgetausschuß muß binnen 15 Tagen Beratung und Bericht erledigen. Beide Häuser haben bei der Feststellung des Budgets gleiche Rechte. Führt das zu abweichenden Beschlüssen beider Häuser, so tritt ein gemeinschaftlicher Ausschuß zu geheimer Sitzung zusammen, dessen Beschlüsse jedes Haus nur als Ganzes annehmen oder verwerfen kann. Kommt auch so oder aus anderen Gründen das Budget nicht zustande, so bleibt das alte Budget in Kraft. Ein weitgehendes Notverordnungsrecht kann für neuen Bedarf Abhilfe schaffen. So ist z. B. in der kritischen Zeit verfahren, als Ende 1903, während der Krieg mit Rußland drohte, das Abgeordnetenhaus aufgelöst wurde: Das alte Budget blieb in Kraft, die großen Kredite für die Mobilmachung wurden durch kaiserliche Verordnung eröffnet. Das Verfahren war in keiner Weise verfassungswidrig.

Geringer Einfluß des Landtages.

V. Verfassungsleben seit 1890. Wie hat sich die japanische Verfassung im praktischen Leben bewährt? Das Urteil muß verschieden lauten,

je nach den Erwartungen und nach den allgemeinen politischen Anschauungen des Einzelnen. Wer mit großen Erwartungen von dem Einfluß einer volkstümlichen Regierung, von Volksfreiheit und einer neuen Ära dem Verfassungsstaate entgegenging, ist sicher ernüchtert. Die Feiern der zehn- und zwanzigjährigen Wiederkehr der Verfassungsverkündigung im Februar 1899 und 1909 sind wohl äußerlich geräuschvoll, aber innerlich kühl gewesen. Auch anderwärts ist ja eine Ernüchterung in der Einschätzung des Parlamentarismus eingetreten.

In anderen Kulturländern hat das Parlament aber doch fast überall wenigstens anfangs eine Blütezeit erlebt. Die Volksvertretungen haben wenigstens zeitweise hervorragende Geister beherbergt und einen starken Einfluß auf das politische Leben geübt. In Japan ist das bisher nicht der Fall gewesen. Sachkenntnis und reiner Eifer haben meist in gleichem Maße gefehlt. Das Parlament hat keine führende Rolle gespielt. Freilich haben die herrschenden Kreise auch von Anfang an nicht die Absicht gehabt, ihm eine bedeutende Stellung einzuräumen. Japan ist auch heute ein Beamtenstaat. Es ist auch als Verfassungsstaat regiert worden von den Männern, die das ganze neue Japan geschaffen haben, und von dem Nachwuchs Jüngerer, die sie sich herangezogen haben. Heute, wo die Revolutionäre der sechziger Jahre grau geworden sind, sitzen sie nicht mehr auf den Ministersesseln. Aber hinter den Kulissen sind es immer noch die „alten Staatsmänner“ wie man sie ganz technisch nennt, wie Ito, Yamagata, Inouye, Matsukata usw., welche die Geschichte Japans bestimmen, Ministerien stürzen und einsetzen, wie der Ministerwechsel von 1908 wieder deutlich gezeigt hat. Die jüngeren Staatsmänner, die heute Minister sind und werden, sind regelmäßig nicht aus dem Parlament hervorgegangen.

Dem Parlament ist es nicht gelungen, einen maßgebenden Einfluß auf die Geschäfte zu erlangen. Dem steht der Vorteil gegenüber, daß die Gesetzgebung, wenn man von Steuergesetzen absieht, mit einer staunenswerten Glätte und Schnelligkeit arbeitet. Die wichtigsten Gesetze werden im Handumdrehen erledigt, was sich nicht bloß dadurch erklärt, daß der Schwerpunkt der parlamentarischen Arbeit ganz in den Ausschüssen liegt. In der Session 1908/09 sind alle von der Regierung eingebrachten Vorlagen, mehr als 40, fast unverändert durchgegangen. Von Initiativanträgen im Landtage sind drei solche des Abgeordnetenhauses durchgegangen, 43 andere sind teils im Hause selbst, teils im anderen Hause abgelehnt. Ein einziger vermochte das Abgeordnetenhaus lebhaft zu beschäftigen: ein Antrag auf Wiederherstellung des Totalisators bei Wettrennen.

Nicht als ob das Verhältnis der Regierung zum Parlament immer friedlich gewesen wäre. Es hat vielfach ein permanenter Kriegsfuß bestanden. Die Bewilligung neuer Steuern hat außer in Kriegszeiten die hitzigsten Kämpfe hervorgerufen. Die Steuererhöhung von 1898, die Eisenbahnverstaatlichung

1906 sind in ziemlich gewalttätiger Weise durchgesetzt worden. Das Recht, Fragen an die Regierung zu stellen, ist mit Virtuosität zu einem Werkzeug der Schikane ausgebildet worden. Nur hatte man kein Mittel, die Regierung auch zum Antworten zu zwingen. Die Minister haben im ganzen persönlich nicht viel Zeit den Verhandlungen im Landtage gewidmet, überhaupt wird nach unseren Vorstellungen der Landtag mit wenig Höflichkeit behandelt. Wohl eröffnet ihn der Kaiser, aber die Thronrede ist von äußerster Kürze. Die ganze Zeremonie hat z. B. am 25. Dezember 1908 drei Minuten in Anspruch genommen.

Wichtiger ist die Energie, mit der das Auflösungsrecht wahrgenommen wird. Obgleich die gesetzliche Legislaturperiode nur vier Jahre beträgt, war die 1908 geschlossene erst die zweite, die ihr natürliches Ende erreicht hat. In dem Kampf um die Steuererhöhung im Jahre 1898 wurde das Abgeordnetenhaus zweimal in einem Jahre aufgelöst.

Die Forderung parlamentarischer Regierungen.

Von Anfang an hat es naturgemäß nicht an Bestrebungen gefehlt, ein parlamentarisches Regierungssystem mit Parteiministerien herbeizuführen. Schon 1893 wurde demgegenüber in einem feierlichen kaiserlichen Erlaß ausgesprochen: „die Ernennung und Entlassung Unserer Staatsminister liegt allein in Unseren Händen“. Und ebenso energisch waren kurz vorher die Versuche, das parlamentarische Ausgabebewilligungsrecht zu erweitern, zurückgewiesen.

Für ein parlamentarisches Regiment fehlt in Japan schon die erste Voraussetzung festgefügter großer Parteien mit klarem Programm. Die Parteien sind entweder persönliche Gefolgschaften oder lose Gruppen, die so rasch auseinanderlaufen, wie sie sich zusammenfanden. Bei den Wahlen vom Mai 1908 waren unter 379 Abgeordneten 216 neue, 70 Abgeordnete gehörten zunächst keiner Partei an.

So ist es kein Wunder, daß die Versuche, Ministerien zu bilden, die einen Parteicharakter tragen, gescheitert sind. In dem heftigen Kampfe des Jahres 1898 um die damaligen großen Steuererhöhungen, als die vereinigten „Liberalen“, die Gefolgsleute Itagakis (aus Tosa), und „Fortschrittsleute“, der Anhang Okumas (Hizen) eine große Mehrheit bildeten, wurde ein Versuch mit einem Parteiministerium unter dem Vorsitze Okumas gemacht. Nach wenigen Monaten, ehe noch das Parlament zusammengetreten war, war der Zwist innerhalb der eigenen Partei so groß, daß Okuma resignieren mußte. Nach den Wahlen vom Mai 1908 hatte die Partei des Ministerpräsidenten Saionji die Mehrheit im Unterhause. Die Presse sprach sich allgemein dahin aus, daß man nun zu richtigen Parteiministerien kommen würde. Trotzdem resignierte plötzlich das Ministerium und das neue Ministerium war ein politisch farbloses, nicht aus der Mehrheit entnommenes.

Landtag und Steuerzahler.

Fehlt es den Parteiprogrammen an klar formulierten Prinzipien — außer der Forderung der Fortschrittspartei, der alten Okumaschen Gefolgschaft, nach Parteiministerien —, so ist auch die Vertretung bestimmter wirt-

schaftlicher Interessen bisher im ganzen wenig hervorgetreten. Mit einer Ausnahme, die zu erwarten war. Wähler sind die Zahler direkter Steuern. Von diesen aber ist die Grundsteuer immer noch die weit hervorragende. Sie brachte 1907 85 Millionen Yen von 132,5 Millionen direkter Staatssteuern. Es ist begreiflich, daß die Abgeordneten für die Interessen der Grundsteuerzahler besorgt sind. Der Steuerkampf von 1898 drehte sich wesentlich um die Erhöhung der Grundsteuer. So sehen wir heute, daß im Abgeordnetenhause Neigung besteht, die während des Krieges eingeführten Getreidezölle zu verdoppeln. Das Herrenhaus steht diesen agrarischen Tendenzen ablehnend gegenüber. Der japanische Adel ist keine grundbesitzende Aristokratie. Einer allgemeinen Schutzzollpolitik der Regierung wird aber auch er nicht Widerstand leisten.

Bemerkenswert ist dann doch, daß dies Parlament der Steuerzahler in der Zeit der patriotischen Erregung während des Krieges gegen Rußland eine enorme Erhöhung der Steuern und gerade der direkten bewilligt hat. Von 1903 bis 1906 ist die Einnahme aus direkten Steuern von 63 auf 134 Millionen Yen gesteigert, freilich auch die aus sonstigen Steuern und Gebühren von 112 auf 217 Millionen. Der Kampf um die Erleichterung oder Neuverteilung dieser Steuerlast wird voraussichtlich in den nächsten Jahren den Inhalt der Parlamentsverhandlungen bilden.

Ergebnisse.

Im ganzen wird man von dem japanischen Verfassungsleben sagen dürfen, daß die Einfügung des parlamentarischen Räderwerks den Gang der Staatsmaschine wohl gelegentlich etwas erschwert, in der Hauptsache aber nicht stark beeinflußt hat. Den leitenden Staatsmännern kann man die Anerkennung nicht versagen, daß sie mit diesen, wie mit anderen Schwierigkeiten gut fertig geworden sind. Vielleicht wird das in Zukunft mühsamer als bisher werden, wenn das moralische Schwergewicht der „Alten“ weggefallen ist, welche jetzt noch den Kurs bestimmen.

Gefahren drohen dem stetigen Gange der Regierungsgeschäfte in Japan nicht sowohl von dem Parlamente, als von der unkontrollierbaren Erregbarkeit, die gelegentlich die sonst so lenksamen Massen des Volkes ergreift und in der Presse, in Massendemonstrationen, in Tumulten, selbst in Attentaten sich Luft macht, Massensuggestionen, denen im Augenblicke schwer zu widerstehen ist, die aber bei vorsichtigem Temporisieren meist wieder verfliegen. In besonders heftiger Weise zeigte sich das, als der Friedensschluß von Portsmouth den hochgespannten Erwartungen eine schwere Enttäuschung bereitete. Bei weniger wichtigen Gelegenheiten kommt derartiges öfter vor. Das ist aber nichts so Neues, wie manche glauben. Wenn im März 1909 die Vertreter der Webergilden in Massen nach Tokyo kamen, um gegen die Verbrauchssteuer auf Gewebe zu demonstrieren, so sind auch unter dem strengen Regiment der alten Ordnung die Bauern vor die Amtshäuser gezogen, um sich gegen übermäßigen Druck zu wehren.

So ist auch das heutige Japan im ganzen immer noch ein väterlich regierter Beamten- und Polizeistaat mit einem sehr eigenartigen demo-

kratischen Einschlag. Dieser alte Geist lebt noch fort in all den neuen Organisationsformen des Staatslebens, der Verwaltung, welche eine rastlose Reformarbeit, vor allem die Zeit von 1884 bis 1890 gebracht hat. Es hat an dieser Stelle nicht viel Interesse, im einzelnen die Organisation der Ministerien, der verschiedenen Verwaltungszweige aufzuzählen. Das einzelne sieht äußerlich den europäischen Vorbildern recht ähnlich, die man in Deutschland, in Frankreich und anderwärts gesucht hat. Mag es sich um die Heeresorganisation oder um die Justiz- und Gefängnisverwaltung, um Bezirks-, Kreis- und Gemeindeorganisation, um Steuerbehörden und Unterrichtsverwaltung, um Post und Staatsbahnen, um Geld-, Bank- und Börsenwesen handeln: auf dem Papier sieht alles nicht sonderlich originell aus. Das Eigenartige daran ist die Tatsache der raschen Aneignung dieser ganzen Verwaltungsmaschinerie Europas. Das Reizvolle ist, dem altjapanischen Geiste nachzugehen, der in diesen neuen Formen noch lebt, und dem Erwachen des modernen individualistischen und geldwirtschaftlichen Denkens und Handelns, das sich leise, aber unaufhaltsam überall durchsetzt.

Literatur.

Die geschichtliche Entwickelung des japanischen Staatswesens in älterer Zeit hat der Verfasser eingehender in diesem Werke behandelt in dem Aufsatze „Staat und Gesellschaft in Japan". Dort ist auch die wichtigste Literatur angeführt.

Für die Zeit der Umwälzung von 1850—1870 und für die Verfassungsbewegung darf ich auf meine eigenen Arbeiten hinweisen: Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt (1891) und die Entstehung des modernen Japan (1897).

Über die Verfassung und die Absichten ihrer Urheber gibt den besten Aufschluß der japanische und englisch erschienene Kommentar des Grafen (später Fürsten) H. ITO (1889), dessen geschichtliche Angaben aber mit großer Vorsicht zu benutzen sind.

Über das Verfassungsleben seit 1890 war vor allem die Tagespresse zu benutzen. Gut, wenn auch wenig wohlwollend H. DUMOLARD, le Japon politique, économique et social (1903) Hier finden sich namentlich die parlamentarischen Kämpfe von 1898 übersichtlich dargestellt. Über diese ist auch zu beachten des Grafen M. MATSUKATA Report on the Post-Bellum Financial Administration, 1896—1900 (1901). Mancherlei Material in „Unser Vaterland Japan" (1904) und in der für die Weltausstellung von St. Louis bestimmten Zusammenstellung „Japan in the beginning of the 20 th Century" (1904).

DIE VERFASSUNG UND VERWALTUNG DES EUROPÄISCHEN ALTERTUMS.

Von

LEOPOLD WENGER.

Einleitung. Die für einen Abriß des antiken Staatsrechts Europas in Betracht kommenden Gemeinwesen sind Gründungen der Griechen und Römer. Wenn die auf griechischem und italischem Boden erwachsenen Stadtstaaten in den folgenden Ausführungen einheitlich behandelt werden, so muß darin keine einseitige Stellungnahme zu den Problemen ethnographischer, linguistischer oder auch rechtlicher Zusammenhänge zwischen den Völkern Griechenlands und Italiens gesehen werden. Die Rechtsvergleichung muß sich besonders vor der Gefahr in acht nehmen, verschiedene Institutionen verschiedener Staaten und Zeiten auf ein Prokrustesbett zu spannen, reckend und verstümmelnd Verschiedenheiten ausgleichen zu wollen. Die geschichtliche Skizzierung des öffentlichen Rechts im Altertum führt allerdings naturgemäß dazu, Analogien und Parallelen aufzuzeigen, aber es mag daraus, wenn nicht eine gegenseitige Beeinflussung ausdrücklich angemerkt wird, keine solche erschlossen werden. Analoge politische und soziale Strömungen erzeugen häufig unabhängig voneinander analoge Wirkungen.

Gräko-italische Stadtstaaten.

Der antike Staat ist Stadtstaat. Alle Poleis, die in Hellas erstanden, ja auch nur die, welche zeitweise die ganze äußere Geschichte bestimmten, wie etwa Theben, in ihrem Verfassungsleben zu schildern, ist hier unmöglich. Wir heben zwei Typen heraus: Sparta und Athen. Für den Westen Europas gebührt diese exemplare Stellung natürlich nur Rom. Im Osten ist über den Stadtstaat die Weltmonarchie Alexanders hinausgewachsen. Dann ist die ewige Stadt das Zentrum eines Weltreichs geworden. Damit sind äußere Grenzen unserer Darstellung gewonnen.

Zu den urkundlichen Erkenntnisquellen tritt für das Staatsleben Europas im Altertume eine antike, eben dieses Staatsleben behandelnde unschätzbare Literatur. Diese wandelt freilich nicht immer auf Erden, sie begnügt sich nicht mit der wissenschaftlichen Untersuchung der realen Staatsverhältnisse in Vergangenheit und Gegenwart, sondern sie hat über die Entstehung des Staates die verschiedensten Hypothesen ersonnen und sich, von der Kritik der bestehenden Verfassungen ausgehend, dem verlockenden Problem nicht zu entziehen vermocht, einen Zukunftsstaat zu zeichnen, wohl auch gehofft, eine „beste Verfassung“ wenn nur dem Staatstheo-

Antike Staatsphilosophie.

retiker die Macht zuständе, ohne Schwierigkeiten schaffen zu können. Schon Herodot entgeht dieser Versuchung nicht ganz. Er erzählt uns von Debatten der Meder und der Perser über Einführung der Monarchie und über die beste Verfassung und setzt dabei Ideen über die Entstehung der Staatsverfassung aus Überlegung und Übereinkunft voraus, die uns unter dem Schlagworte vom Contrat social geläufig sind. Aber der Vater der Geschichte bleibt doch wenigstens formell auf dem Boden positiver Geschichtserzählung stehen. Er erzählt das, was nach seiner Ansicht sich so abgespielt hat. Platons politische Werke dagegen handeln vom Staate, wie er sein sollte: die Kritik des Bestehenden ist natürlich in der Jugend radikaler als im Alter. Der Philosoph stimmt seine Anforderungen wesentlich herab. Aristoteles, Platons Schüler, hat zwar positives Staatsrecht geschrieben; er hat uns auch in seinen staatsphilosophischen Ausführungen eine Menge Dinge gelehrt, die der heutige Staatsrechtler, mag er Praxis oder Theorie treiben, mit Vorteil nutzen wird; Platon und Aristoteles haben die typischen Formen der Staatsverfassungen aufgezeigt: Monarchie, Aristokratie und Politie und deren „Entartungen“: Tyrannis, Oligarchie und Demokratie; Aristoteles hat auf die Trennung der staatlichen Gewalten hingewiesen, der Gesetzgebung, der Exekutive und des Gerichts; er hat über die einzelnen Verfassungsformen und deren Wechsel kritische Beobachtungen gemacht, die wir heute bewundern — aber über alle positiven Studien erhebt sich auch bei ihm der Gedanke vom besten Staate. Es ist Platons Idealstaat mit noch bescheideneren Ansprüchen, aber es ist ein idealer Zukunftsstaat geblieben. Sehr wird von beiden Philosophen der Staatsomnipotenz das Wort geredet, einem Gedanken, den man als gemeingriechisch angesprochen hat, obwohl er wesentlich dorisch-spartanisch ist. Xenophons Lebenslauf und Ideen weisen in eine wirkliche nähere Zukunft: in die hellenistische Epoche mit ihrem, wir möchten sagen, aufgeklärten Absolutismus.

Herodot.

Platon.

Aristoteles.

Xenophon.

Weit, meist nicht bloß von der hellenischen, sondern von jeder Wirklichkeit ab führen andere philosophische Systeme, wie sie zu verschiedenen Zeiten von Kynikern, Kyrenaikern, Stoikern und der Schule Epikurs gelehrt werden. Da ist es bald Abkehr vom Staate, der die philosophischen Forderungen nicht erfülle und daher für jeden schädlich wirke, der sich aktiv an seinem Leben beteiligt, oder der doch höchstens dazu gut sei, die Menge der Nichtphilosophen im Zaume zu halten, für den Philosophen aber überflüssig sei. Verbunden ist diese Gleichgültigkeit gegen Staat und herrschende Gesellschaft entweder mit der Forderung nach heiterem Genuß, in dem sich der Weise weise auslebe, oder aber mit der Forderung strenger Askese. Bald wiederum begegnet eine utopische, zuweilen und vom nationalen Standpunkt aus begreiflich, als Vaterlandslosigkeit gescholtene Weltreichsidee, ein Kosmopolitismus, der den bestehenden Staat geringschätzt und den universellen Menschheitsstaat fordert. Es ist erklärlich, daß den Philosophen leicht die Monarchie wenigstens als

Staatsphilosophien anderer Schulen.

das geringere Übel scheint als die Herrschaft der Menge. Die philosophischen Tendenzen sind überwiegend antidemokratisch. Denn wo der Gute, Weise herrschen soll, ist kein Raum für die Gleichheit aller, die herrschen und die Herrschaft genießen wollen, bloß weil sie als Bürger einer Polis geboren sind, ohne Verdienst und gleichgültig, ob sie den Forderungen der Weisheit entsprechen oder nicht. Gegen die Allgewalt der Polis über ihre Bürger, die alles, was sie haben, nur durch sie haben sollen, mußte sich die Kraft und der Geist des zum Bewußtsein seiner selbst gekommenen Mannes aufbäumen. Jeder starke Individualismus, jedes Bewußtsein eigenen Wertes ist der ausgleichenden Demokratie feind und muß einer Staatsordnung feind sein, die nur zählen und nicht wägen kann. Doch hat gerade Aristoteles ihre relative Berechtigung und ihre praktische Bedeutung nicht verkannt.

Naturrecht.

Alle Gedanken an den Idealstaat setzen ein Recht voraus, das durch die positive Gesetzgebung nicht verwirklicht ist. Dieses ungeschriebene Idealrecht, schon in der Literatur der Sophisten postuliert, hat eine große Geschichte. Nach Ciceros Bericht wird es von den Stoikern zuerst in Rom gelehrt. Die Juristen haben sich gewöhnt, es als Naturrecht zu bezeichnen. In der griechischen Staatsphilosophie hat es Anhänger und Gegner. Die aufs Positive gerichtete kasuistische Jurisprudenz der Römer hat vor ihm höchstens gelegentlich ihre Verbeugung gemacht, man kann nicht sagen, daß sie es ernst betrieben habe; immer gilt ihr das positive Recht, wie etwa das Sklavenrecht, auch wenn Vernunft und Moral dagegen sind. Die epikureische Schule hat das Bestehen eines Rechts an sich geleugnet und alle

Polybios.

positive Rechtsordnung auf Verträge aufgebaut. Der Historiker Polybios lenkt zur Wirklichkeit hin. Er hat Platons Staat mit einem Standbilde verglichen, dem jede wirkliche Staatsverfassung wie ein lebendes und beseeltes Wesen inkommensurabel gegenüberstehe. Er sieht, übrigens nach Aristoteles' und anderer Philosophen Vorbild, nur in einer aus den Elementen der verschiedenen Verfassungsformen gebildeten Mischverfassung, die alles Extreme vermeidet, das Heil. So zuerst in Sparta, dann aber in höchster Vollendung in Rom. Seine Beobachtungen über das Kräftespiel politischer und sozialer Machtfaktoren, über den Wandel und Wechsel der Staatsformen sind freilich nicht originell, sondern stehen schon bei Platon und Aristoteles.

Cicero.

Polybios hat Roms Geschichte geschrieben. In Rom sieht er, wie bemerkt, den Normalstaat. Kein Wunder, wenn Cicero diesen Gedanken mit Stolz aufgreift und Rom, seine Heimat, verherrlicht. Er hat stoische und andere griechische Staatsideen als Eklektiker nach Rom herübergenommen. Aber weder er noch Seneca oder der Philosoph auf dem Cäsarenthrone haben

Mark Aurel.

selbständige Gedanken. Mark Aurel hätte als Kaiser versuchen können, einen Idealstaat zu gründen, aber er verzichtet auf jede Verwirklichung platonischer Ideen, um sich bei kleinen positiven Fortschritten zu begnügen. Rom hat keine neuen Theorien ersonnen, aber es hat dafür ein Weltreich

Praktische Staatskunst der Römer.

geschaffen und dabei eine praktische Staatskunst verwirklicht, aus der noch heute der Staatsmann mit Vorteil manche Lehre ziehen kann. Hellas hat

die Welt mit den blanken Waffen des Geistes erobert, Rom hat sie mit dem Schwerte bezwungen. Die Zeit hat beider Reiche gestürzt, aber die Trümmer ihrer Bauten sind Grundsteine unserer Kultur geworden. Darin liegt die Bedeutung auch des griechisch-römischen Verfassungslebens für die Kultur der Gegenwart.

Zwei Männer nur brauchen wir zu nennen: Aristoteles und Augustus. Im Stagiriten verkörpert sich trotz aller Opposition gegen seine Staatslehre die griechische Staatstheorie, im klugen Neffen des großen Cäsar trotz aller Schwächen des Regiments die praktische Staatskunst der Römer.

Die griechischen Staatstheorien zu würdigen ist nicht Aufgabe dieser dem positiven Recht gewidmeten historischen Skizze. Aber wenigstens einige Namen zu nennen, konnte nicht vermieden werden. Die Staaten der Philosophen sind nicht Staaten der Wirklichkeit, die Philosophen sind nicht Staatenlenker geworden. Aber wie ihre Ideen die Wirklichkeit beeinflußt haben, können wir vielleicht noch jetzt nicht ganz ermessen.

A. Staatsverfassung.

Anfänge der europäischen Staatengeschichte.

I. Grundlegung. Die Zeit, in der Europa in die Staatengeschichte eintritt, ist, an der Geschichte des Orients gemessen, sehr jung. Schon waren Jahrhunderte, ja Jahrtausende beglaubigter Geschichte über die Völker Ägyptens und Vorderasiens dahingegangen, schon hatte sich dort in breitem Umfange eine Verfassungsform festgesetzt, die wir als Despotie uns zu bezeichnen gewöhnt haben, da endlich erst zerteilen die ersten Strahlen der Sonne die wallenden Nebel, die über Europas Urzeit lagern. Was wissen wir von den großen Völkerbewegungen und den Kämpfen dieser „Urzeit“? Am Anfange griechischer Geschichte steht Homer, und die chronologische Sage verlegt die Gründung Roms in die Mitte des 8. Jahrhunderts. Und wie Athene aus dem Haupte des Zeus entspringt, so tritt uns in den Anfängen der Geschichte auf griechischem und italischem Boden der fertige Staat entgegen, ausgerüstet mit allen seinen Kompetenzen. Die Forschung kann sich aber bei dieser Tatsache nicht beruhigen. Im Mittelpunkte des historischen Interesses gerade unserer Gegenwart steht die Frage nach dem griechischen Altertum. Ausgedehnte Ausgrabungen haben uns die mykenische Kultur erschlossen. Aber auch das mächtige Königtum dieser Epoche kann nicht den Anfang der Geschichte des griechischen Staates bedeuten. Hier wie in Italien kommen wir mit ziemlich gleicher Sicherheit zur Annahme primitiver Formen des Geschlechter- und Stammstaates. Freilich, so einfach, wie man es wohl früher versucht hat, darf man sich den sozialen und politischen Aufbau des Staates aus Familien und Geschlechtern nicht denken.

Mykenische Kultur.

Geschlechterverfassung.

Zwei Gesichtspunkte sind es, von denen die Betrachtung der ein Gemeinwesen bildenden Individuengesamtheit, des Staatsvolkes, ausgehen kann: ein personaler und ein lokaler. Der persönlichen Gliederung gehören die Begriffe Familie und Geschlecht an. In beiden Verbänden

ist das ausschlaggebende einigende Moment der Ahnenkultus und der Götterdienst. Sie sind eigentümliche Charakteristika jeder Familien- und Geschlechtsindividualität. Aber freilich, damit ein Geschlecht sich auf Familien aufbaue, genügt die Verwandtschaft nicht. Es ist mit Recht beobachtet worden, daß der Zusammenhang zwischen Familienangehörigen fester oder loser ist, je nachdem es sich um Reich oder Arm, Vornehm oder Niedrig handelt. Reichtum und Adel bilden das Geschlecht; der arme Teufel hat oft auch keine Familie. Deshalb ist schon mit dem herdenbesitzenden Nomadentum, noch mehr aber mit dem Entstehen des grundbesitzenden Adels die Bedeutung des Geschlechts gegeben. Seine Stellung scheint in Italien bedeutsamer gewesen zu sein denn in Griechenland. Ein anderer personaler Verband ist in der Phratrie gegeben. Diese Bruder- oder Genossenschaft ist ursprünglich wohl Blutsbruderschaft. Sie ist eine Verbindung Gleichstehender, an die sich in den spartanischen Syssitien eine Erinnerung erhalten hat. Von der Aufnahme in die Phratrie ist das Bürgerrecht abhängig. Über den Phratrien stehen die Phylen. Nach ihnen ordnet sich die militärische und politische Stellung des Mannes im Staatsorganismus. Auch für Phratrie und Phyle ist ein gemeinsamer Götter- und Heroenkult das einigende Band. Ähnlich kennt die italische Verfassung neben und über dem Geschlecht Kurien und Tribus.

Lokale Gliederung.

Bald, mit seßhafter Siedelung beginnt das personale Moment staatlicher Zusammengehörigkeit von einem lokalen Moment durchkreuzt und dann in den Hintergrund gedrängt zu werden. Ganz unvermerkt hebt dieser Wandel an. Personale Verbände wandern zusammen, rasten zusammen und lassen sich dauernd nebeneinander nieder. Damit ist die lokale Gliederung nach Dorf und Gau angebahnt. Kleisthenes hat in Attika eine solche Neueinteilung durchgeführt. Aber es ist gerade an seiner Phylenreform bezeichnend genug, daß die auf lokaler Basis gegebene Zuteilung sich vom Vater auf den Sohn vererbt, auch wenn dieser den lokalen Verband tatsächlich aufhebt und in einen anderen Demos übersiedelt. Und ganz analog steht es mit der jüngeren Tribuseinteilung in Rom. Doch sei nochmals betont, daß wir über diese primitiven Verbände aller Art vielfach nur sehr hypothetische Urteile zu fällen vermögen.

Territorium und Staatsvolk.

Dem Staatsterritorium kommt nicht die Bedeutung zu, die es im modernen Staatsleben besitzt. Schon ein äußeres Moment kennzeichnet das: 'die Athener' heißt in der Sprache des Altertums der Staat Athen. 'Senat und Volk' stehen ähnlich für Rom. Wohl wird es in Griechenland in vorhomerischer Zeit größere — erst in der Zeit der Wanderungen zerstörte — Territorialstaaten gegeben haben, und zusammenwohnende Stammesverbände gibt es hier wie auf italischem Boden noch in historischer Zeit, aber das geschichtliche Staatsterritorium ist ein viel kleineres, es ist der Stadtstaat,

Stadtstaat, Polis.

die Polis. Hat doch auch die durch Berg und Meer so vielgeteilte geographische Gestaltung Griechenlands diesen politischen Partikularismus nahe genug gelegt. Die Probleme vorstädtischer Siedelung, das offene

Dorf und sein Verhältnis zur Burg, Polis und Gau, hellenische und italische Wohnart stehen nicht endgültig abgeschlossener Forschung zu. Beim Werden der Städte spielt in Hellas und — wenn auch später — auf italischem Boden der Synoikismos, das Zusammensiedeln, eine entscheidende Rolle, wobei eigentümlich sind das gemeinsame Rathaus und der gemeinsame Stadtherd. Natürlich hat sich auch diese staatliche Entwicklung nicht ohne Kämpfe vollzogen. Die attische Sage knüpft an Theseus an, die römische an Romulus. Der Gedanke des Synoikismos lebt in den Schöpfungen des Epameinondas wieder auf, der ganze Landschaften durch Großstadtschöpfungen zusammenfassen will. So merkwürdig uns diese Umgrenzung des staatlichen Lebens durch die Stadt scheint, so selbstverständlich ist dieser Gedanke selbst großen Denkern wie Platon und Aristoteles; ja dieser fordert zur politischen die wirtschaftliche Unabhängigkeit der gesunden Polis, die in jeder Hinsicht sich selbst genügen solle (Autarkie). Und nur wer den Blick auf das Reich des Großkönigs richtet oder wer der panhellenischen Idee huldigt, kommt über diese Beschränkung hinweg. Aber solche Gedankenrichtung muß auch sofort von der republikanischen Polisverfassung ab und zum monarchischen Territorialstaate hinführen. Isokrates, der solche Ideen verficht, denkt denn auch an die Einigung Hellas' unter makedonischem Protektorate. Freilich längst früher hat auf attischer Erde ein großer Staatsmann einen weitsichtigen Plan verwirklicht: Kleisthenes, der aus Athen und Attika durch Eingliederung der Stadt ein Land gemacht hat. Aber so richtig uns dieser Anfang scheinen möchte, er kam im freien Hellas nicht zu Ende. Das wäre freilich ein ganz anderer, fruchtbarerer Gedanke als die spartanische Idee, einfach ein Land zu unterwerfen und einer kleinen, in Sparta wohnhaften, kriegerischen Bürgergemeinschaft allein die Herrschaft zu geben. Da ist mit dem erfolgreichen Aufstand der Unterjochten nicht bloß die Verfassung geändert, sondern der Staat dahin.

Synoikismos.

In der Polis und nur in dieser und nur durch sie hat der Bürger Rechte. Außerhalb derselben steht er rechtlos da. Jeder Fremde, nur nicht der Gesandte, ist vogelfrei. Solch unerträglicher Zustand völlig mangelnden Fremdenrechts wird durch die Gastfreundschaft gemildert, die unter Zeus' Schirm und Segen steht. Gegenseitige Gastfreundschaft führt zu ausgedehnteren freundschaftlichen Beziehungen zwischen einem größeren Kreise verschiedener Staatenbürger. Über diese persönlichen Beziehungen erheben sich von ihnen angebahnte rechtliche Verträge der Staaten. Es sind politische Verträge verschiedenen Inhalts, für Krieg oder Frieden oder wohl auch für immerwährende Zeiten bestimmt, es sind Handels- und Münzverträge geschlossen worden. Man hat Schiedsverträge errichtet, um bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Poleis anstatt der Gewalt der Waffen den unparteiischen Schiedsspruch einer dritten Gemeinde entscheiden zu lassen: in der Idee ganz gleichkommend unseren modernsten Errungenschaften zur Wahrung des Völkerfriedens. Rechtshilfeverträge bestimmen die

Bürger und Fremde.

Staatenverträge.

rechtliche Behandlung der Bürger des einen Gemeinwesens im anderen. Isopolitien gewähren Fremden gleiche Rechte mit den einheimischen Bürgern. Sympolitien vervollständigen diesen Gedanken und schaffen ein einheitliches Gemeinwesen aus mehreren selbständigen Stadtstaaten: der alte Synoikismos. Im Staate selbst wechseln die Strömungen im Verhalten gegen Nichtbürger. Neben der Aufnahme von Metöken und Sklaven begegnen wir in Athen wiederholt Revisionen der Bürgerlisten, um die zu Unrecht Aufgenommenen auszuscheiden.

Bünde.

Indes ganz auf sich gestellt kann die Polis nicht bleiben; wiederholt macht sich das Bedürfnis eines zeitweisen oder dauernden Zusammenschlusses mehrerer staatlicher Einzelexistenzen geltend. So natürlich in Kriegsnöten. Dauernder wird ein religiöses Band geschlungen, wenngleich es nur lose die Staatenindividuen zusammenhält. Dahin gehört zuerst die Einrichtung gemeinsamer Festspiele mit dem heiligen Landfrieden während ihrer Dauer; dann die Amphiktyonien, deren Ziel am besten aus dem Eide erhellt, den die Teilnehmer einer der vornehmsten, der delphischen, geschworen: keine der zugehörigen Städte je von Grund aus zu zerstören, keiner in Krieg oder Frieden das Wasser abzuschneiden und den delphischen Tempel mit allen Kräften zu schützen. So ruhen in diesen religiösen Bünden Keime politischer Vereinigungen, und politische Ziele können sich in religiösem Gewande verhüllen. Nicht wesentlich anders werden auch die Anfänge des latinischen Bunds gewesen sein, dessen Vorort, ehe Rom die Hegemonie an sich gerissen, Alba Longa war. Aber daneben haben sich auch Verbände entwickelt, die in erster Linie politisch waren. Ihre Organisation ist wechselnd genug. Der Kriegsnot ward schon gedacht. Benachbarte Städte tun sich zu einem Bunde zusammen, bei dem jede Stadt ihre freie Verfassung und Verwaltung behält und nur zu Schutz oder zu Schutz und Trutz gegen auswärtige Feinde der andern die Hand reicht. So ist der lakedämonische Bund gedacht, so der delische und der zweite attische Seebund, so auch der böotische Bund. Bundessachen sind die auswärtigen Angelegenheiten und die hiefür nötigen Finanzen. Im Bundesrat hat jede Stadt ihre Stimme. Aber eine von den Städten ist Vormacht, und dieser mangelt leicht die Selbstbeschränkung. Aus der Gleichheit wird dann Ungleichheit, aus der Hegemonie Herrschaft.

Plan eines hellenischen Bundesstaats.

Einmal, nach der persischen Niederlage bei Plataiai, hat Athen dem hellauflammenden Nationalismus sichtbaren Ausdruck gegeben in dem Vorschlage, einen hellenischen Bundesstaat zu gründen. Sparta hat die politische Einigung vereitelt. Da ging Athen, das selber auch die große Idee des Themistokles — Frieden mit dem unschädlich gemachten Großkönig, Niederwerfung Spartas, Aufrichtung einer attisch-griechischen einheitlichen Land- und Seemacht — verkannt und verlästert hatte, seine eigenen Wege: es hat den delischen Bund ins attische Reich gewandelt.

Attisches Reich.

Sinnenfällig wird diese Wandlung, da der Bundesschatz von Delos nach Athen kommt. Athen hat die Bundesgenossen als tributpflichtige Untertanen behandelt, es

hat Militär in die festen Plätze gelegt und Flottenstationen gegründet, es hat auch die selbständige Gerichtsbarkeit den Städten genommen und sich in ihre internen Angelegenheiten gemischt, ja sein Volk hat eigenmächtig die Beitragsleistungen für die Bundesgenossen festgelegt — aber seine Politiker haben zu spät erkannt, daß die Bündner alle Lasten gerne getragen hätten für das eine Geschenk des attischen Bürgerrechts — ein Danaergeschenk zwar, wie die analoge Entwicklung Roms uns zeigen wird, aber unumgänglich für die Reichspolitik. So murrten nun die partikularistischen Städter, mochte das Reich politisch von Erfolg zu Erfolg schreiten, mochte sein Handel blühen und immer weitere Gebiete kommerziell erobern, schien doch aller Reichsvorteil ihrem neidischen Auge ein Vorteil der Hauptstadt Athen. Daß Athen fürs Reich auch am meisten geleistet, das mochte der Bürger der kleinen Tributstadt leicht und gern übersehen. So scheitert das attische Reich an der festgehaltenen Stadtstaatsidee. Die Niederlagen Athens führen zum Abfall der Bündner und das Ende des peloponnesischen Krieges war der Zusammenbruch des ganzen stolzen Baues. Im Königsfrieden von 386 aber, dem „Westfälischen Frieden des Altertums", ist diese Kleinstaaterei eine der Friedensbedingungen geworden, die der Perserkönig den Griechen auferlegt hat.

Andere Versuche.

Auch Thebens Versuch, einen böotischen Einheitsstaat zu errichten, ist gescheitert. Ein gesünderer Staatsgedanke lebt im achäischen und ätolischen Bund: keine gewaltsame Knechtung der Bündner durch eine Vormacht, sondern gemeinsames Bürgerrecht, gemeinsame Bundesbeamte, ein Bundesrat und eine Bundesversammlung. Aber diese staatsrechtlichen Schöpfungen kranken wieder an mangelnder Einheitlichkeit und straffer Organisation. Sie können innerlich festgefügten Staaten nicht widerstehen. Makedonien und Rom sind die Herren in Hellas geworden. Sie haben das Scheinleben und die Scheinfreiheit der Poleis als willkommenen Hemmschuh der Einigung und Kraft von Griechenland gerne fortbestehen lassen, soweit ihre Suprematie nicht gefährdet war. Im Ernstfalle aber hat Rom auch grimmig Ernst zu machen verstanden.

Kolonien.

Frei wie die griechischen Poleis sind die von ihnen gegründeten Kolonien. Den von der Mutterstadt gekommenen Gründern mischen sich bald Fremde bei. Die Beziehungen zur Mutterstadt sind fast nur religiöser Natur. Es ist ein Pietätsverhältnis wie zwischen Eltern und Kindern, aber ein festes Recht ist, etwa mit Ausnahme der enge an Athen gebundenen attischen Kleruchien, nicht zu sehen. Auch die Kolonien sind kein brauchbarer Baustein für ein griechisches Territorialreich geworden.

Rom.

Nicht anders denn in Hellas lagen die Verhältnisse zu Anfang der römischen Geschichte. Und doch hat Rom den Stammesverband der Samniten bezwungen und die Stadtstaaten auf italischem Boden zu einem Territorialstaate zusammengefaßt, dem sich dann jede Neuerwerbung mühelos angliedert. Dabei hat es in den entscheidenden Momenten mit der Verleihung des römischen Bürgerrechts nicht gegeizt. Wohl tritt auch

Bundesgenossenkrieg.

an Rom die gefährliche Versuchung heran, Bundesgenossen wie Untertanen zu behandeln. Aber da diese die Waffen erheben und für die Lasten auch politische Rechte verlangen, tut Rom den entscheidenden Schritt für die Gründung des Weltreichs und gibt den Italikern das römische Bürgerrecht. Früher und später ist in immer steigendem Maße die heilsame Maßregel der Zivitätsverleihung angewendet worden. Bald Beamte oder auch Gemeinderäte nichtrömischer Gemeinden, bald ganze Gemeinden selbst, bald Soldaten, bald Private erhalten das römische Bürgerrecht. Die Kolonien, die überallhin den Namen Roms tragen, bleiben an Rom gekettet. Aber freilich

Das römische Bürgerrecht.

das römische Staatsbürgerrecht ist ein ganz merkwürdiges Geschenk: man kann es außerhalb der Stadt wenig brauchen. Denn der Mangel einer Repräsentativverfassung bringt es mit sich, daß nur in Rom der Bürger seine politischen Rechte ausüben kann. Doch man ist mit diesem theoretischen Gewinn zufrieden. Und er macht sich weniger fühlbar, da die von Rom abhängigen Gemeinwesen der römischen ähnliche Verfassungen mit Senat, Volksversammlung und regelmäßig jährlich wechselnden Magistraturen besitzen und seine Bürger ein Doppelbürgertum haben: zugleich die heimische Gemeindebürgerschaft und die römische Reichsbürgerschaft — eine uns ebenso selbstverständliche als der antiken Stadtstaatsidee neue und ungewohnte Kombination. Das gleiche System beherrscht auch die

Erworbene Gebiete.

Provinzialverwaltung. Von jeher hat Rom Städte, die ihm freundlich begegneten, durch Freundschaftsverträge an sich gebunden und, soweit freilich die Staatspolitik dies gestatten konnte, ihnen autonome Verfassung und eigenes Gericht garantiert. Wer sich aber zu spät beugt, wird tributär, und wer vollends mit den Waffen in der Hand überwältigt wird, den hat Rom auch vernichten können. Immer wird die zentralistische Schraube mehr oder weniger fest angezogen, je nachdem es das Wohlverhalten der Städte verlangt. Aber auch das römische Weltreich hat sowenig die Welt zu umspannen vermocht wie ehedem die Könige von Assur und Babel. Auch das imperialistische Rom hat Staatenverträge abgeschlossen und damit die selbständige Existenz anderer Staaten anerkannt. Im Reiche selbst gilt zunächst natürlich Italien als das herrschende Land, die Provinzen als unterworfene Gebiete. Darin steckt

Weltreichsidee.

noch republikanische Kirchturmpolitik. Erst mit Cäsar tritt die gewaltige Idee eines Staates mit lauter gleichberechtigten Bürgern hervor. Lange hat es gedauert, ehe dieser Gedanke zur Wirklichkeit wurde. Erst

Konstitution Caracallas.

212 n. Chr. wird in weitem Umfange, aber doch mit Ausschluß der mit Gewalt Unterworfenen und einiger ihnen Gleichgestellter, den Bewohnern

Zentralistische Territorialstaatsverfassung.

des Reichs das Bürgerrecht erteilt; und erst Justinian hat prinzipiell alle Reichsangehörigen zu römischen Bürgern gemacht. Den endgültigen Schlag zugunsten des Zentralismus und der Staatseinheit führte aber Diokletian, indem er das Reich in vier große Verwaltungsgebiete, in zwölf Diözesen und sechsundneunzig Provinzen zerlegte. Alle Verwaltung ist nach und nach den Stadtbehörden abgenommen und Sache der Reichsbeamtenschaft

geworden. Aber Rom und Byzanz, die beiden „Drohnenstadtstaaten" im großen Flächenstaat des Weltreichs, gemahnen noch an die überwundene Zeit der Polisverfassung.

Rom hat nach zäher unentwegter Arbeit eine Weltherrschaft sich gegründet, nach der Athen und Sparta vergeblich die Hände ausgestreckt, die dem makedonischen Heldenjüngling allerdings nach jubelndem Siegeslauf zum Preis geworden, die aber seine Nachfolger nicht zu erhalten vermocht hatten. An die großen Weltreiche des Orients und an die Alexandermonarchie schließt sich das römische Reich. Mit seinem Sturze sinkt die alte Welt in Trümmer.

Verschiedenartige Verfassungsformen, kein einheitlicher Typus.

Auf diesen Staatsterritorien hat sich die antike Verfassungsgeschichte Europas abgespielt. Es ist ein merkwürdiger Kreislauf, der vom Königtum der Urzeit ausgeht und über aristokratische und demokratische Formen der Republik zur Monarchie zurückführt. Am Ende der Entwicklung steht eine an den alten Orient gemahnende Despotie. Wir können diese Epochen nur in großen Zügen schildern, aber die systematisch-juristische Darstellung kann doch der historischen Daten nicht entbehren. Kein Rechtsinstitut kann richtig gewertet werden, wenn man nicht seine Zeit ihm als Spiegel vorhält. Die Mannigfaltigkeit der Staatsformen läßt uns das Irrige der Aufstellung eines hellenischen oder gar antik-europäischen Staatstypus klar erkennen. Sieht man sein Hauptmerkmal gar in der angeblichen Staatsomnipotenz und der entsprechenden völligen Unfreiheit des Bürgers gegenüber dem Staate, so ist das eine unzulässige Generalisierung lykurgischer und von Platon und Aristoteles propagierter theoretischer Anschauungen auf ganz Hellas und auf Kulturepochen, die miteinander wenig genug gemein haben.

Königtum.

II. Das Urkönigtum. Was wir über die vorgeschichtliche Zeit zu sagen vermögen, ist schon kurz angedeutet worden. Zur Zeit, da Griechen und Italiker in die Geschichte eintreten, stehen sie unter Königen. Für die Entstehung des Königtums ist die priesterliche, die militärische und die richterliche Funktion von Bedeutung. Welche dieser Gewalten die primäre gewesen, läßt sich nicht unbedingt sagen. Das Königtum mag bald von der einen, bald von der anderen den Ausgang genommen haben. Homer gilt das Königtum als Satzung des höchsten Gottes. Wohl mag ehedem ein Gerechter, ein Starker, ein Frommer oder Reicher vom Volke auserkoren worden sein, aber bald ist die Königswürde erblich geworden. Das Königtum hat zu Beginn der griechischen Geschichte schon eine lange Entwicklung hinter sich, ja es hat schon seinen Höhepunkt überschritten.

Mykenische Könige.

Die Ausgrabungen der mykenischen Epoche, die Königsburgen und Königsgräber in Troja, dessen älteste Ansiedlungen aber noch weiter hinaufgehen, auf Kreta mit seinem in der Sage verherrlichten Reiche des Minos, in Tiryns, in Mykenai und in Orchomenos sind gleich vielen Sagen Zeugen einer gewaltigeren Vergangenheit, als es das Königtum der homerischen

Gesänge war. Das müssen Herren gewesen sein, denen Leibeigene die gewaltigen Blöcke brachen und zu kyklopischen Mauern fügten, Herren, die so geboten wie im Nilland die Pharaonen. Eine starke Leibwache umgibt diese Könige, im Kriege stehen sie auf den Streitwagen. Wenn wir die Schilderungen der Ilias oder gar der Odyssee dagegenhalten, so sehen wir eine stete Abnahme der königlichen Machtfülle. Die Staaten bauen sich nach den Wanderungen — vielleicht mit Ausnahme Athens mit seinem 'autochthonen' Demos — von neuem auf, aber der Zusammenhang mit der Vergangenheit ist darum nicht gebrochen. Nur sind alle Dimensionen kleiner geworden. Es fehlt wohl auch an festen Grenzen der königlichen Gewalt. Ist deren Träger stark genug, so kann er sie weiter dehnen. Schwächeren Händen entsinkt sie aber. Der König opfert für die Gemeinde, er ist der erste im Krieg und wählt seine Unterfeldherrn, er richtet über Recht und Unrecht. Höher denn Kriegsruhm und Priesterwürde erhebt den König sein gerechtes Gericht. Aber er ist nicht Gesetzgeber, denn das Recht ist Gewohnheitsrecht oder, wie die Dichter sagen, Geschenk der Götter. Größerer Landbesitz, mehr Anteil an der Kriegsbeute und größere Stücke beim Opfermahl, Ehrengaben für seine Richtersprüche und sonstige Spenden sind seine materiellen Auszeichnungen. Herolde verkünden seinen Willen, ein Gefolge begleitet ihn. Er ernennt willkürlich seine Regierungsbeamten. Es bedeutet eine erhebliche Schwächung des Königtums, wenn ihm die Kreierung der Beamten entzogen wird und diese aus der Volkswahl hervorgehen. Denn die Beamten sind große Herren: man sieht es am besten daraus, daß sie denselben Titel führen können wie der König des Staates selber.

Abnahme der königlichen Machtfülle.

Der König als Priester, Krieger, Richter.

Neben dem König treten zwei Faktoren des Staatslebens auf, welche die Keime zur verfassungsmäßigen Gewalt der Zukunft in sich bergen: der Rat der Alten und die Versammlung des Volkes. Ob beide schon in die mykenische Epoche zurückreichen, wissen wir nicht. Jedenfalls finden wir sie schon in der Ilias. Gereifte Männer, die Tisch- und Zechgenossen des Königs, beraten ihn, wenn er sie zu öffentlicher Sitzung zusammenruft. Er hört ihre Stimme, aber er ist nicht an ihr Votum gebunden. Der Senat der römischen Königszeit ist der Typus des römischen Konsiliums, jenes beratenden Kreises, der im römischen Staatsrecht überall da eintritt, wo der einzelne Magistrat aus eigener Machtvollkommenheit handelt.

Der Rat der Alten.

Für die Stellung des Rates ist von vornherein entscheidend die Frage, ob der König die Ratsherren kürt oder ob sich diese aus den Geschlechtern ergänzen. Eine örtlich und zeitlich einheitliche Antwort ist nicht zu geben. In Rom hat sich die Entwicklung zugunsten der Königsmacht vollzogen. Ja, das Königtum hat diese Prärogative auf die republikanische Magistratur vererbt. In Sparta geht, soweit die sicheren Quellen reichen, der Rat aus der Volkswahl hervor.

Volksversammlung.

Neben dem Rate kennt schon das Königtum der homerischen Zeit die Volksversammlung. Es ist die Versammlung der wehrfähigen Männer.

Sie entscheidet über Krieg und Frieden. So ist es auch mit der ältesten römischen Versammlung. Die militärische Organisation ist die primäre, erst sekundär entwickelt sich aus der Heeres- die politische Volksversammlung. In ihr reden der König, der sie beruft, und Vornehme. Der einfache Mann hört und schweigt. Erst bei der Abstimmung kommt er zu Worte. Da aber kräftig genug. Denn die Zustimmung geschieht durch Geschrei. So ist es im konservativen Sparta noch in historischer Zeit. In Rom hat sich die Kompetenz der Versammlung auf alle Fragen erweitert, welche die bestehende Rechtsordnung tangieren.

Sturz des Königtums durch den Adel.

Das alte Königtum ist nicht von Bestand gewesen. Es ist in den griechischen und italischen Gemeinden gleicherweise beseitigt worden. Seinen Sturz führt überall eine blutige oder unblutige Adelsrevolte herbei. Es ist natürlich, daß die spätere oligarchisch oder demokratisch gefärbte Geschichtschreibung die Erinnerung an diese Revolution abschwächt und alles auf Schuld und Schwäche des Königtums abstellt. Am weitesten geht da die römische Tradition, die den Sturz des stolzen Tarquiniers als legalen Akt der Wiederherstellung einer schon vom guten König Servius im republikanischen Sinne durchgeführten Verfassungsänderung gegenüber dem bösen Usurpator darstellt. Der Wahrheit näher kommt noch die nicht seltene griechische Volksauffassung, daß die Königszeit das goldene Zeitalter gewesen sei; besser war sie gewiß fürs Volk als das harte Adelsregiment, das nun folgte.

Die Beseitigung des Königtums wird nicht überall gleich radikal vollzogen. In Rom wird selbst der Name des weltlichen Königs verbannt, und straflos darf und soll getötet werden, wer danach strebt; in Hellas ist wenigstens der Name geblieben. Auch wird der Angriff nicht immer auf dieselben Positionen der königlichen Macht versucht. Aber wir vermögen doch Richtungen zu gewahren, in denen sich die neue Zeit bewegt. Es wird gegen die Monarchie als Fülle geistlicher und weltlicher Gewalt, als lebenslängliche Herrschaft eines einzelnen Front gemacht. Die Priesterfunktion vom weltlichen Imperium loszutrennen, die Herrschaft zeitlich zu beschränken und dem einen Monarchen Kollegen zur Seite zu stellen, das sind die wichtigsten Bestrebungen, die in verschiedenster Kombination und Ausführung zutage treten. Die alte Königsgewalt bleibt also erhalten, nur verteilt sie sich auf mehrere Träger, die neben und nacheinander stehen, da wo vorher der König allein stand.

Tyrannis.

Aber es gibt einen merkwürdigen Rückfall in die alte Zeit: die Kämpfe zwischen Adel und Volk, von denen die folgenden Blätter handeln werden, bringen noch einmal eine monarchische Gewalt, ein Königtum hervor, das die Griechen Tyrannis nannten. Aristoteles hat es als eine tadelnswerte Abart des Königtums bezeichnet. Denn es ziele nicht wie die richtigen Verfassungsformen auf das Wohl aller ab, sondern nur auf das des Herrschers. Seither hat man in alter und neuer Zeit viel Böses gegen die Tyrannen gesagt. Aber im Grunde ist dieses Urteil einseitig genug. Die

Tyrannis war zeitweise eine natürliche und notwendige Verfassungsform, um die auseinanderstrebenden Elemente, die sich befehdeten und ihr Sonderinteresse zuhöchst stellten, zusammenzuhalten. Die Tyrannen sind fast ausnahmslos aus der Volkspartei hervorgegangen. Ihre ideale Mission war Schutz der Armen gegen Adel und Reichtum. Der Tyrann ist Volksführer und kann als solcher das Vertrauen des Volkes zur Errichtung eigener Herrschaft mißbrauchen. Von der Volksgunst getragen und von ihr abhängend, mag er dazu neigen, sich zum Vollstrecker der Volksleidenschaften herzugeben, besonders wenn diese, wie im Kampfe gegen die Aristokratie, mit der eigenen Begier eins sind. Begreiflich auch, daß er, um Erhaltung der Macht bemüht, in den Reichen, ja den irgend Vermögenden lauernde Feinde sieht. Auf schwankende, schwindelnde Höhe gestellt, ist sein Charakter oft harten Proben ausgesetzt, die Macht durch verwerfliche Mittel zu weiten oder doch zu halten. Es gibt aber — und das muß betont sein — edle Gestalten unter den Tyrannen, voll guter Züge. Es genügt, an Peisistratos zu erinnern. Sein Wirken hat keinen geringen Anteil an den Siegen der Hellenen über den Großkönig. Daß die Söhne oft nicht den Aufgaben gewachsen sind, die der Vater auf sich genommen, ist ein Los, das die Tyrannis nicht allein trifft. Aber die spätere Zeit hat die ältere Tyrannis nach den traurigen Erfahrungen einer jüngeren Gewaltherrschaft beurteilt. Sie hat ihr die religiöse Weihe des alten Königtums abgesprochen; ja die staatsrechtliche Theorie hat Amt und Leben des Tyrannen bedroht. Der Tyrannenmord wird in rhetorischen Schuldeklamationen als patriotische Tat gepriesen. Politische Schwärmer und verwegene Gesellen suchen die Theorie in praktischer Tat zu erproben. Die stete Lebensgefahr läßt den Tyrannen grausam werden. Einsam steht er am Steuer des Staats. Die trügerische Welle wechselnder Volksgunst hebt ihn, um ihn wieder zu verschlingen. Der feste Hintergrund eines gewaltigen Territorialstaates fehlt der griechischen Tyrannis, darum ist sie Episode geblieben. Auch die Geschichte des Dionysios von Syrakus beweist nichts anderes. Wieder und fester gegründet durch Anlehnung an mächtige Herrscher begegnet die Tyrannis in griechischen Poleis der hellenistischen Epoche. Freilich den Namen scheut man wohl jetzt noch und nennt Wohltäter und Retter des Staates den, der die Alleinherrschaft innehat. Man hat eben ihm zu schmeicheln besser gelernt als in früheren Zeiten.

Verfassung Spartas.

III. Der Adelsstaat. Am konservativsten hat sich die Umbildung des heroischen Königtums zur Republik in Sparta vollzogen. Da knüpft die antike, allerdings verschieden gefaßte Überlieferung an Lykurg an. Er gilt als der Gesetzgeber des Staats. Die Kritik hat an seiner historischen Persönlichkeit gerüttelt. Aber wenn wir das republikanische Regiment als lykurgische Ordnung bezeichnen, so ist nichts denn ein herkömmlicher Name für eine bezeugte Tatsache genannt. An Stelle des alten

Lykurg.

Königtums eines Monarchen ist in Sparta ein Regiment gesetzt, das man gewöhnlich als Typus der aristokratischen Staatsform der Demokratie Athens entgegenhält.

Doppelkönigtum.

An der Spitze des spartanischen Staatswesens steht ein in zwei königlichen Familien erbliches, lebenslängliches Doppelkönigtum. Die Kollegialität bedeutet seine Schwäche. Keiner kann gegen den Willen des Amtskollegen handeln. Ein solches Doppelregiment ist im Kriege unhaltbar. Darum entscheidet die Volksversammlung über den Oberbefehl. Den Königen stehen noch priesterliche Funktionen zu und gebühren manche Ehrenrechte. Ihre Macht ist aber nur mehr ein schwaches Abbild des alten monarchischen Königtums. Denn sie sind — und hierin ruht der Schwerpunkt der neuen Verfassung — unter die Gerusie, den Rat der Alten, gebeugt. Achtundzwanzig Älteste, aus gewissen vornehmen Geschlechtern von den Vollbürgern gewählt, bilden die oberste Regierungs- und Strafgerichtsbehörde. Die Könige haben im Rate Sitz und Stimme, aber sie sind an das Votum der Gerusie gebunden. Die Volksversammlung, an der alle dreißigjährigen Spartaner teilhaben, entscheidet wesentlich als Heeresversammlung über Krieg und Frieden. Aber die Gerusie kann mit den Königen schiefe Beschlüsse des Volks kassieren, sie steht also über der Versammlung. Alle freien Männer führen ein gemeinsames Leben vor der Öffentlichkeit, in ihr und für sie. Schon über die Fähigkeit des eben geborenen Knaben, einmal ein tüchtiger Krieger zu werden, entscheidet die Behörde. Mit sieben Jahren ist die häusliche Pflege zu Ende. Die Knaben werden gemeinsam für den Kriegsdienst erzogen. Jeder Mann speist mit den Tischgenossen im Männerbund. Wer den Beitrag nicht leisten kann, scheidet aus. Er hat keinen Anteil mehr an den Rechten des Vollbürgers. Nirgends, soweit wir sehen, hat ein Staat es so verstanden, Heim und Familie dem Manne durch die Kaserne zu ersetzen.

Geronten.

Volksversammlung.

Spartanisches Leben.

Ephoren.

Wahrer und Hüter des spartanischen Kosmos sind die Ephoren geworden. Sie bilden ein fünfgliedriges, auf ein Jahr gewähltes Kollegium. Wählbar ist jeder Spartiate. Die Ephoren sind Aufsichtsorgane über das ganze Staatswesen, vor allem über die Könige. Sie folgen ihnen in den Krieg und beaufsichtigen sie da, sie ziehen sie vor das Gericht der Geronten wie jeden Beamten. Sie nehmen aber bald den Königen die Leitung von Rat und Versammlung aus der Hand, stehen an der Spitze der Zivilgerichtsbarkeit und leiten Regierung und Polizei. Erst von ihren Nachfolgern können sie zur Rechenschaft gezogen werden. Rat und Ephorat sind die Träger der Staatsgewalt. An der Zusammensetzung beider sind alle Spartiaten beteiligt, am Rate als Wähler, am Ephorat als Wähler und Gewählte. Alle Spartiaten heißen Homoioi, die Gleichen. Unter ihnen spielen die altadeligen Geschlechter eine geringe Rolle. Wenn wir dennoch Sparta als Aristokratie bezeichnen, so geschieht es mit Rücksicht eben auf die Gleichen, die über eine numerisch weit überwiegende Bevölkerung mit harter Hand die Herrschaft üben.

Die Spartaner als Herrenvolk.

Kretische Oligarchien.

In anderem Sinne als Sparta kann man die Verfassungen der kretischen Staaten Oligarchien nennen. Da ist das Königtum ganz verschwunden. An der Spitze des Staats stehen die aus wenigen Familien auf ein Jahr gewählten zehn Kosmeten, die nach Ablauf ihres Amtsjahrs dem Rate verantwortlich sind. Dieser ergänzt sich aus gewesenen Kosmeten. Das Amt des Ratsherrn ist lebenslänglich. Die Volksversammlung tritt zurück. Es ist typisch für diese Oligarchien, daß sich alle Rechte auf noch viel weniger Berechtigte konzentrieren, als dies in Sparta der Fall ist.

Attische Adelsrepublik.

Deutlicher als anderswo können wir die Umwandlung der Monarchie in eine Adelsrepublik in Attika erkennen. Das Königtum ist aus dem Adel hervorgegangen, es wird von diesem wieder absorbiert. Erst werden dem König in Athen Oberbeamte beigeordnet, dann wird das lebenslängliche Königtum in ein zehnjähriges Wahlamt umgewandelt. Aber noch ist die Wählbarkeit an die Zugehörigkeit zur königlichen Familie geknüpft. Später verschaffen sich alle Eupatriden den Zugang zur höchsten Würde. Diese wird dann einjährig und durch ein ausgedehntes Kollegialitätsprinzip vollends beschränkt. Der jeweilige König war dem neungliedrigen Archontenkollegium als Erster unter Gleichen eingeordnet. Einer von ihnen ist also dem Namen nach König geblieben, einer ist Kriegsherr, einer Regent und sechs sind Thesmotheten für das bürgerliche Gericht. Des Königs Befugnisse sind religiöser Natur. Man scheut sich, in die überkommene Ordnung dort einzugreifen, wo ihre Änderung die Götter berühren könnte. Auch der Regent hat religiöse Pflichten, daneben aber die Aufgabe, Personalstand und Vermögensrechte der herrschenden Klasse zu schützen.

Archonten.

Römische Adelsrepublik.

So ist auch beim Sturze des Königtums in Rom das geistliche Element der Königsgewalt unberührt gelassen worden: ein eigener Opferkönig sorgt dafür, daß Jupiter der königlosen Stadt nicht zürne. In Rom ist der Aufbau der Staatsordnung auf den drei Faktoren: Magistratur, Senat, Volksversammlung besonders scharf und klar durchgeführt. An erster Stelle steht hier bei allen Verfassungsänderungen immer die Magistratur. Der juristische Sinn der Römer hat den Übergang vom Königtum zur Republik in die einfache Formel gekleidet, daß die lebenslängliche Einzelherrschaft des Königs in eine einjährige Kollegialherrschaft der beiden Konsuln umgewandelt werde. Daß die geistliche Funktion des Königs dabei ausschied, wurde schon beobachtet. Das Imperium aber, der Machtbereich des Konsuls, unterscheidet sich in seinen weltlichen Funktionen nicht von dem des alten Königs. Wie dieser, so ist auch jeder Konsul Heerführer, Gerichtsherr, Regierungschef, ja auch Gesetzgeber. Auf griechischem Boden bietet nur das spartanische Doppelkönigtum ein Analogon. Die Kollegialität findet ihren Ausdruck in der Zweizahl, wie die Monarchie in der Einzahl und die Majorität in der Drei- oder Mehrzahl. Aber die Kollegialität scheint gerade darum eine stete Quelle von Konflikten zu sein. Ein Mittel, die ordentliche Amtsführung zu gewährleisten, ist der

Magistratur.

Kollegialität.

Turnus in derselben, ein anderes ergibt sich aus dem Spiele des reinen Zufalls, der durch das Los entscheiden soll. Am friedlichsten ist die gütliche Vereinbarung und das Zusammenwirken der Kollegen, endlich kann die Ausübung des Imperiums räumlich getrennt werden: der eine Konsul befehligt die Nordarmee, der andere verteidigt den Süden der Stadt. In dieser Ausübung des Imperiums auf einem bestimmten Gebietsteile findet die alte königliche Gewalt ihre getreueste Fortbildung. Es entwickelt sich daraus die Befehlsgewalt des Provinzialstatthalters, der in der Provinz allein gebietet und wie ein König herrschte, wenn sein Amt dauernd wäre.

Aristokratisches Regiment.

Die aristokratischen Gründer der römischen Republik haben Beamtenstellen und Senatssitze den adeligen Geschlechtern vorbehalten. Magistratur und Senat sind die beiden Bollwerke, in denen sich der Adel gegen das Andrängen der Gemeinfreien verschanzt hält. Beide Institutionen sind miteinander verbunden, ja vielfach ineinander verwachsen. Schon daß bald die Magistrate die Ratsherren auswählen, bald umgekehrt von ihnen gewählt werden, zeigt diese Bindung an. Mehr noch der Eintritt gewesener Magistrate in den Rat. In Attika ist es der Areopag, der in dieser Wechselbeziehung zum Archontenkollegium steht. Der Areopag wählt aus den Eupatriden die Archonten, und die abtretenden Archonten kommen in den Areopag. In Rom wählt die Volksversammlung die Magistrate, und die Konsuln erkiesen die Senatoren: aber auch hier treten alle gewesenen Oberbeamten in den Rat, so daß bald für eine Wahl wenig Raum bleibt. Und das ist auch für den Adel gut. Denn der einzelne Plebejer, der von der Magistratur her in den Senat kommt, ist nicht so gefährlich, selbst wenn er aus dem Volke stammt. Einmal kommt er allein, und dann wird auch seine Gesinnung leichter anders im vornehmen Ratssaal, als sie draußen in den Vorstadtkneipen war, wo der Kandidat zuerst für seine Reden von den arbeitenden Brüdern auf die Schultern gehoben wurde. Die Verteilung der Staatsgewalt auf Rat und Magistratur ist in den adeligen Republiken verschieden gewesen. Es ist hier wie auch sonst in viel späteren Zeiten der Verfassungen weniger sicheres Recht als faktische Macht. Der römische Senat ist beratende Behörde der regierenden Magistrate. Diese haben auch das Gericht, bis das Volk die höchste Instanz wird. Der Areopag ist Leiter der Finanzen des Staates und Kontrollbehörde über die Beamten gewesen. Er hatte aber auch, und ebenso ja in Sparta die Gerusie, den Blutbann.

Politische und soziale Gegensätze.

IV. Die Demokratie. Die aristokratische Staatsorganisation ruht auf der im einzelnen verschieden gestalteten, mehr oder weniger exklusiven Herrschaft weniger Adeliger über viel mehr Gemeinfreie. Aber an die beiden Bollwerke des Adels, an Rat und Magistratur, pochen die Außenstehenden, die politisch Zurückgesetzten, wenn nicht gar Rechtlosen. Dazu kommt ein anderer, viel einschneidenderer Gegensatz: der zwischen Reich und Arm. Der Adelige ist Großgrundbesitzer, er lebt nicht von

der Hände Arbeit und muß nicht das Elend einer darbenden Familie sehen. Er kann sich in voller kriegerischer Rüstung dem Vaterlande zur Verfügung stellen, er kann sich der Politik, dem Staatsdienst, dauernd widmen. Er braucht für Beamten- und Richterdienst nicht nach Entgelt zu heischen. Der Arme hätte über der Sorge nach dem täglichen Brot nicht Zeit, selbst wenn er zugelassen wäre, unentgeltlich Staatsgeschäfte zu besorgen. So hängen Reichtum und Adel fest zusammen und wessen Blut nicht von den Göttern stammt, der kann es durch Gold veredeln. Der Groll, der sich ansammelt, die Opposition der armen Menge gegen die reichen Geschlechter, der Haß der politisch Entrechteten gegen die Träger aller Staatsgewalt steht wie eine drohende Gewitterwolke am politischen Horizonte. Immer höher und höher steigt sie, grelle Blitze zucken auf, und endlich kommt die Entladung in der Revolution des Demos gegen jene, die sich die Besten nennen. Alle demokratischen Revolutionen sind von teils sich kreuzenden, teils parallel laufenden, teils sich verstärkenden politischen und sozialen Strömungen getragen. Aus dem dunklen Murren in den Reihen der demokratischen Opposition ertönt plötzlich ein geller Ruf nach Recht. Verwundert horchen die Hüter und Wahrer der Satzung, die priesterlichen und adeligen Richter, auf: sie üben ja das Recht, wie es die Götter den Menschen gegeben. Aber der Ruf verstummt nicht, er erhebt sich an anderer Stelle, und jetzt weckt er das Echo. Er wiederholt sich, und die Menge, die ihn aufnimmt, schwillt an: sie glaubt nicht mehr an die unparteiische Handhabung des Rechts durch die adeligen Richter. Sie verlangt statt Gewohnheit, die man beliebig deuten und in geheimnisvollen Formeln mißbrauchen kann, festes Gesetz, schriftliche Satzung, die öffentlich aufgestellt jeder lesen könne. Es ist ein gewaltiger, denkwürdiger Kampf ums Recht, zugleich — wer wollte dies bestreiten? — ein lebhafter Protest der Geschichte gegen das „Richterkönigtum", diese modernste aller juristischen Reformideen, die über Gesetz und positives Recht die „Autorität des Richterfürsten" setzen will. Und der patrizische Adel gibt schließlich überall nach. Auch in den dorischen Hochburgen der Aristokratie kann die schriftliche Satzung nie ganz gefehlt haben, wenngleich hier das Gewohnheitsrecht überwog. Sparta und die kretischen Staaten tragen geradezu den Ruhmestitel der Wohlgesetzlichkeit. Es darf freilich auch nicht vergessen werden, daß in diesen Legislationen immer mehr Fixierung des alten Rechts der Gewohnheit als neue gesetzgeberische Initiative steckt. Auch da gibt es natürlich konservativere und fortschrittlichere Strömungen.

Gesetzgebung.

Namen der Gesetzgeber.

Die Namen der Gesetzgeber sind von der Sage umsponnen. Die Forschung hat an ihnen viel gezweifelt, aber ihre Tat ist lebendig. Lykurg in Sparta, Zaleukos von Lokri in Unteritalien und Charondas von Katane auf Sizilien. Aber auch über Drakons und Solons Geschichte ist viel Dunkel gelagert. Moderne Forschung hat daran zu wenig gehabt und die Echtheit der römischen Zwölf Tafeln bezweifelt. Es war ein guter Zweifel, denn wir haben uns über die Authentizität der Zwölf Tafeln nunmehr erst

redlich Rechenschaft gegeben. Ein Steinzeuge aus jener Zeit der Gesetzgebungen ist uns im Rechte von Gortyn auf Kreta erhalten.

Niedergang und Ende der spartanischen Oligarchie.

In Sparta war der Kreis der zur Staatsmacht Berufenen so groß, daß sich mit ihm der Ausschluß der Menge leichter und länger halten ließ. Aber trotzdem zeigen sich im Staatsorganismus allenthalben Sprünge und Risse. Verderblich wird unter den herrschenden Spartiaten der Gegensatz von Arm und Reich. Manch einer schied, weil er die Beiträge nicht mehr aufbrachte, aus der Tischgenossenschaft und damit aus der Teilnahme am Staatsleben. Neben den Spartanern standen die persönlich freien, aber politisch rechtlosen Bewohner der Landgemeinden, die Periöken. Noch tiefer standen die an die Scholle gebundenen Heloten. Sie mußten für die kriegerischen Herren des Lands die Ackerarbeit tun und im Kriege als Waffenknechte dienen. Ursprünglich vielleicht von den einwandernden Doriern unterjochte Achäer, fühlten sie sich doch später als Stammesangehörige der herrschenden Klasse und empfanden um so drückender ihre Entrechtung. Die schlimmste Gefahr für die herrschende Klasse aber war ihre stete Verminderung, ein Volksunglück, wogegen wir hier zuerst dem vergeblichen Versuche begegnen, es durch Prämien auf Kinderzeugung zu bannen. Aristoteles schon hat beobachtet, daß Sparta aus Mangel an Männern zugrunde gegangen sei. Im dritten Jahrhundert zählte man 700 Spartiaten.

Jede Aristokratie richtet ihre Spitze gegen Königtum und Volk. So begreifen wir auch den Bund von König und Demos gegen die Adelsherrschaft. In Sparta galt es einfach die aussterbende Kaste durch Periöken, Heloten und Söldner zu ersetzen. Diesen Versuch haben auch Agis IV. und Kleomenes III. gemacht. Aber Spartas Zeit war gekommen. Seine Schicksale werden von Makedonien und Rom bestimmt. Die Römer gewähren der Stadt Autonomie, und so leben lykurgische Einrichtungen zu Zeiten fort, da aller alte Glanz verblichen und die stolzen Tage nur mehr eine schwindende Erinnerung der Enkel der aristokratischen Republik geworden sind.

Kretische Demokratie.

In den dorischen Staaten auf Kreta hat eine demokratische Regeneration das oligarchische Adelsregiment im dritten Jahrhundert gestürzt.

Zu weltgeschichtlicher Bedeutung aber ist die Demokratie in Athen und Rom gelangt. Einige positive Daten sind notwendig, um unser Urteil über diese beiden Staaten zu begründen.

Athen.

Die ausgehende Demokratie kann die Anfänge ihrer Verfassung nicht früh genug datieren. Diese sagenhaften Zeiten entziehen sich freilich einer historischen Rekonstruktion, die positive Zahlen und Namen verlangt. Aber wollten wir dort die Augen schließen, wo wir nicht mehr helle sehen können, so würden wir vieles stehen lassen müssen, was wir doch ergründen können. Die Anfänge der attischen Verfassung sind dunkel. Fromme Sage und bewußte Erfindung verstellen nur zu oft den Weg. Aber wir kommen doch vorwärts: das heißt in der Richtung gegen die Anfänge zu. Die ersten Namen attischer Gesetzgeber, die uns begegnen, sind die

Drakon und Solon.

des Drakon und Solon. Die Nachwelt hat den Ruhm Solon zuerkannt. Er ist uns noch der Weise und Dichter. Den demokratischen Athenern war er der gute Gesetzgeber, auf den die meisten Einrichtungen, die den Demokraten teuer waren, zurückgeführt werden konnten. Vieles Spätere wird an seinen Namen geknüpft und so geheiligt: in Rom hat man alle republikanischen Errungenschaften, soweit es irgend anging, auf den guten König Servius Tullius zurückgeführt. Konsequenterweise haben alle Gegner der attischen Demokratie in letzter Linie Solon für alles, was in ihren Augen an Elend gekommen war, verantwortlich gemacht. Der Demokratie ist natürlich Drakon das böse Prinzip; die Erinnerung an seine blutgeschriebenen Gesetze ist alles, was auch wir von der Schule her für ihn übrig haben. Auch diese Strafgesetzgebung versteht man besser, wenn man sich des alten Strafrechts erinnert, in dem Mord und Mordprozeß eine so wichtige Rolle spielen. Ob Drakon auch eine Verfassung gegeben und ihm mit Recht die Einführung der Klassen zugeschrieben werden darf, wissen wir nicht. Jedenfalls ist der Bericht in Aristoteles' Politie als Interpolation erwiesen worden. Aristoteles hielt mit der alten und neuen Überlieferung Solon für den großen Reformator, nicht auch Drakon. Vielleicht war gar ein älterer noch als Drakon der Verfassungsgesetzgeber. Aber der Name tut wenig. Wertvoll ist ja doch das Faktum. Im Adelsstaat gibt das Blut das Recht zur Regierung. Wer nicht von adligem Geblüt, ist davon ausgeschlossen. Das war einfach. Es war aber auch nur der stark, der adelig war, und nur der Starke adelig: der Starke und Reiche. Seit sich aber der Kreis der Aristokratie geschlossen, wird ein neues Problem gegeben. Wie steht es mit dem vermögenden Nichtadel? Mit jenen, die nicht das Blut der alten, götterentsprossenen Geschlechter in ihren Adern hatten? Auch sie verlangen Anteil an der Staatsregierung. Und der Blutsadel erkennt den Reichtum an. Das hat für ihn die gute Folge, daß die politisch gesättigten Reichen von ihren ärmeren Genossen abrücken und für den Kampf lahmgelegt werden. Aber das Prinzip ist durchbrochen. Reich werden ist leichter, als in den Geschlechtsadel kommen. Und Reichtum berechtigt zu politischer Macht. Aber wiederum müssen Grenzen gezogen werden. In der attischen Timokratie ist die Bevölkerung nach ihrem Vermögen in vier Klassen geteilt: Großgrundbesitzer, Ritter, Kleinbauern und Proletarier. Diese Einteilung löst ein politisches Problem, das weit über Athen und Rom hinausreicht. Die Lösung ist antidemokratisch, aber es ist eine konsequente Lösung — sofern man den Mann nach dem Gelde taxiert: Da sind denn auch die Klassen natürlich und leicht beliebig abzugrenzen. Indes wir dürfen nicht ungerecht werden. Sollen die politischen Rechte ganz gleich verteilt werden, unbekümmert um die Lasten, die ein jeder für den Staat trägt? Schon im alten Volksheer steht nur der Kriegstüchtige: Recht und Pflicht sind eins. Eine fortschreitende Zeit verlangt vom Staatsbürger nicht bloß mehr die einfache Blutsteuer, sondern zieht in irgendwelcher Form sein Vermögen heran.

Adel des Bluts. Adelige Reiche. Timokratie.

Soll da der Höchstbesteuerte, der Rüstung, Schlachtroß und Knecht beistellt, gleich gewertet sein mit dem, der nur eine Schleuder mitbringt? Oder soll das Maß der politischen Rechte entsprechend steigen, wie das Maß der Pflichten zunimmt? Die Kehrseite davon sieht freilich häßlicher aus, daß Unmöglichkeit, Pflichten zu erfüllen, Mangel von Rechten mit sich bringt. Es sind das Fragen, die auch der moderne Staatslehrer und -lenker nicht ohne Zaudern beantwortet. Um so begreiflicher, daß die angedeutete Lösung dieses Problems den attischen Staat nicht zur Ruhe gebracht hat. Die timokratische Ordnung hat die Zulassung zu den höheren und niederen Ämtern nach dem Vermögen geregelt. Die Proletarier, die Theten, sind bei dieser Aufteilung der Macht leer ausgegangen. Bei der Ämterbesetzung stehen Wahl und Los nebeneinander. Auf diesem ruht ein eminent demokratischer Akzent, vielleicht noch mehr in der Theorie als in der Praxis. Wiederholte Bekleidung desselben Amts ist ausgeschlossen. Alle Berechtigten müssen nacheinander daran kommen. Der Areopag hat die Blutgerichtsbarkeit, die Kontrolle der Beamten und die Hut der Gesetze. Aber daneben erscheint ein Rat der Vierhundert — es waren 401 Ratsherren —, der, aus der ganzen Vollbürgerschaft erlost, zum Exekutivorgan der Staatsgewalt bestimmt ist, dessen Herkunft aber nicht sicher zu ermitteln ist. So stehen zwei Räte nebeneinander, der jüngere mit der vielleicht noch nicht ausgesprochenen, aber natürlichen Tendenz, das Erbe des älteren anzutreten.

Ämter.

Areopag.

Rat der Vierhundert.

So ist politisch Neues geschaffen, das soziale Elend aber ist das alte geblieben. Es ruhte in der Verarmung der Bauern und soll bei der Darstellung der Agrarverwaltung ausführlicher geschildert werden. Dieses Elend zu lindern war Solon gekommen. Als Archon und mit der nötigen Gewalt ausgerüstet gibt er seine sozialreformatorischen Gesetze. Alle Schuldknechte werden frei und die ins Ausland Verkauften gelöst, Neubegründung der Schuldknechtschaft ist verboten. Die Hypothekarschulden werden erlassen und die Mutter Erde von den Steinen befreit, welche diese Schulden bezeugten. Den Grundkäufen der Reichen werden Grenzen gezogen; Münze, Maß und Gewicht wird geregelt.

Solons Reformen.

Politisch hält Solon an der timokratischen Ordnung fest, wenngleich er den Zensus herabsetzt. Die drei ersten Klassen behalten ein abgestuftes passives Wahlrecht für die Ämter. Aber auch die Theten, die als Leichtbewaffnete und Ruderknechte dienen, erhalten dafür politische Rechte: zwar noch nicht Zutritt zu den Ämtern, aber Teilnahme an der Volksversammlung und den neu geschaffenen Volksgerichten. Hier aber wirken sie durch ihre Zahl. Ihr Einfluß wird bei der Abstimmung bald entscheidend. So ist die attische Demokratie auf dem Wege. Freilich die Bedeutung der Volksversammlung ist noch nicht zu groß. Beamten- und Ratsherrnwahlen erfolgen durch die Phylen, so zwar, daß diese Kandidaten wählen, unter denen dann das Los entscheidet. Die Phylen aber behalten ihren gentilizischen Charakter. Die Demokratie verlangt, daß sie

aus dem Staatsleben ausgeschaltet werden. Auch die Gesetzgebung in Schranken zu legen wird versucht. Aber Krieg und Frieden liegen frei in den Händen des Volkes. Und dann das Gericht. Das ist für die Demokratie von entscheidender Bedeutung geworden. Zunächst schon, daß jeder Beamte unter die Kontrolle der Volksversammlung gestellt ist, da jeder Bürger Beschwerde führen kann. Dann, daß man gegen jedes Urteil des Beamten an den Volksgerichtshof appellieren kann. Endlich, daß jeder Bürger ob jedes Delikts als öffentlicher Ankläger aufstehen kann, gleichviel ob er persönlich betroffen ist oder nicht. Denn die Majestät des Volks ist durch das Delikt verletzt und in ihr der freie Bürger. Was aber der aus dem ganzen Volke erloste Gerichtshof sagt, das ist Recht. So ist das Volk der Herr im Staate geworden, und wo das so ist, da heißt die Verfassung Demokratie. Schon jetzt ist die Grundlage dafür gegeben, daß die Gerichtsbehörden aus selbständigen Richtern zu Vorsitzenden der Volksgerichtshöfe wurden. Die Funktionen des drakontischen Rats scheinen geblieben zu sein.

Neue Parteikämpfe.

Daß die solonische Gesetzgebung mit ihrer unverkennbaren und gewollten vermittelnden Tendenz nun beide Parteien nicht befriedigte, ist leicht zu begreifen. Die einen klagen, daß man ihnen Vermögen genommen habe, die anderen, daß sie auch jetzt noch arbeiten sollen, um zu essen. Solon verläßt seine Stadt. Neue Parteikämpfe beginnen. Sie führen zur Tyrannis des Peisistratos und seiner Söhne. Das ist eine ruhige Zeit, die Wohlstand und Zufriedenheit bringt. Aber kaum sind die Tyrannen gestürzt, als die Kämpfe wieder aufleben. Der Adel möchte das Erbe der Tyrannis antreten. Da wird der Demokratie ein Retter, ja recht eigentlich ein Gründer, der sie auf neue und feste Basis stellt: Kleisthenes.

Peisistratiden.

Kleisthenes.

Diese neue Basis ist die kleisthenische Phylenordnung. Ganz Attika wird in zehn Phylen zerlegt, von denen jede aus drei Trittyen besteht. Aber diese Trittyen liegen nicht beisammen, sondern je eine bei der Stadt, eine auf dem Lande und eine an der Küste. Die Trittyen zerfallen in Demen. Der Demos ist eine Gemeinde. Daß die Gesamtziffer der Demen schwankt, leuchtet jetzt freilich ein. Aber lange hat man von hundert Demen gesprochen. Da Demen und Trittyen nicht nebeneinander liegen, so fehlt der lokale Zusammenhang der neuen Phyle. Die alten Phylen bestehen nunmehr als religiöse Verbände fort. Nach der Seßhaftigkeit im Demos wird die Bürgerliste fixiert. Aber auch wer fernerhin wegzieht, bleibt Bürger in diesem Demos. Alle Bürger sind gleich geworden: Adelige und Nichtadelige, Arme und Reiche. Auch die Phratrien werden auf breitere Basis gestellt, und jeder erhält Zutritt, wenn er auch bisher keinen Familienkult gehabt. An der Spitze der Phylen stehen Korporationsbeamte, aus den Phylen werden die Strategen gewählt, die Phylen stellen die Regimenter. Die hohe Bedeutung solcher Kreise erkennt auch der moderne Jurist, wenn er darin die Bindeglieder zwischen Gemeinde und

Staat sieht. Das Großartige an Kleisthenes' Gedanken ist, wie schon angedeutet, indes nochmals betont werden mag, die Eingliederung der Stadt Athen in den Kanton Attika. Das ist die Territorialstaatsidee, wenn auch noch hinter personaler Bürgergliederung versteckt. Für das attische Reich hat der geniale Mann gefehlt, der das Entsprechende getan hätte.

Rat der Fünfhundert.

Aus allen Phylenangehörigen wird der neue Rat der Fünfhundert erlost. Er wird die oberste Regierungs-, Verwaltungs-, Finanz- und Seebehörde, er übernimmt die Vertretung des Staates nach außen. Der Volksversammlung stehen Todesurteile und Entscheidung über Krieg und Frieden zu. Der Modus der Beamtenbestellung wechselt, aber seit Demen und Phylen demokratisch geordnet sind, ist in jedem Falle jeder Freie zum aktiven Wahlrecht berufen. Zum vollen Bewußtsein seiner gefährlichen Macht kommt das Volk aber durch die Einführung des Ostrakismos. Bei Anwesenheit von sechstausend Bürgern kann in geheimer Abstimmung mit absoluter Majorität ein Mann, dessen Ansehen und Einfluß eine Gefahr für das freie Staatswesen bedeuten könnte, auf zehn Jahre verbannt werden. Die Maßregel kehrt sich gegen die Tyrannis. Gewiß ist mit ihr dem Neide und der Mißgunst ein breites Tor aufgetan. In der Anekdote, daß Aristeides dem Ostrakismos zum Opfer gefallen, weil er der Gerechte geheißen, steckt eine tiefe und bittere Wahrheit. Ebensowahr freilich ist es, daß diese politische Institution schwere Gefahren vom Staate abgewendet hat und man ihren Wert an den Krisen ermessen kann, in welche die Demokratie stürzte, seit die Schlauheit des Alkibiades und die Schwäche des Nikias den Erfolg des Ostrakismos vereitelt haben. Man darf auch nie vergessen, daß sie kein verurteilender Richterspruch, sondern ein politischer Machtspruch gewesen ist, ein Sicherheitsventil gegen „die Explosionen des Parteihasses".

Volksversammlung.

Ostrakismos.

Der Areopag.

Ein Bollwerk der uralten Verfassung, ein Rat, der in die Königszeit hinaufreicht, hat die Reformen alle überlebt: der Areopag. Gegen ihn richtet sich darum die demokratische Opposition. Und sie verteilt siegend seine Rechte an das Volk und — zum größeren Teile — den neuen Rat. Nur die Mordprozesse bleiben dem Rate auf dem Areshügel. Den Gang der Verwaltung und der Gesetzgebung kann er nicht mehr hemmen. Der Kampf der beiden Ratskollegien ist für die demokratische und gegen die aristokratische Ordnung entschieden. Das hat Ephialtes durchgesetzt. Natürlich heißt es in der offiziellen staatsrechtlichen Sprache seiner Partei, er habe dem Areopag nur die hinzugesetzten Rechte genommen, die ursprünglichen der väterlichen Verfassung aber belassen. Doch das tut nichts zur Sache. Es ist eine bekannte Wahrheit, daß jeder gerne sich Restaurator guter alter Zeiten nennt, auch der Radikale in alter und neuer Zeit.

Ephialtes.

Die Demokratie des fünften Jahrhunderts.

Aus den vielen Einzelbestimmungen, welche die Verfassung der Demokratie des fünften Jahrhunderts ausmachen, soll der Versuch gemacht sein, führende Leitsätze herauszustellen. Die chronologische Reihenfolge der

Erscheinungen kann bei der dogmatischen Darstellung nicht immer festgehalten werden. Es darf für sie auf die Geschichte verwiesen sein.

Flotte und Theten.

Die Begründung der Seemacht, das folgenschwere Werk des Themistokles, hat die militärische Bedeutung der Schiffsmannschaft zur allgemeinen Anerkennung gebracht. Wir wissen aber, daß auf der Flotte die Theten dienen. Sie verdienen genug, um ihre politischen Rechte auch faktisch zu üben. Wie Gericht und Rat müssen sich ihnen auch die Ämter erschließen. Die Besoldung des Staatsdienstes tut das Ihrige dazu. Indes das ist schon der Anfang vom Ende, und wir müssen erst das Glück der Verfassung schildern.

Beugung der Magistratur.

Die Magistratur mit ihrer Befehlsmacht hat immer einen aristokratischen Anstrich. Sie scheint nach Rom besser zu passen als nach Athen. Da wird denn auch an ihr so lange gerüttelt, bis sie fast alle Bedeutung einbüßt. Dahin gehört nicht bloß die Zugänglichkeit aller Ämter an alle Freien, wenngleich noch nach dem Zeugnis des Aristoteles sich nicht leicht ein Loskandidat formell als Thete bekannte. Dahin ist vor allem die Verantwortlichkeit zu rechnen, der jeder Beamte und Ratsherr vor einem Volksgerichtshofe untersteht: eine Rechenschaftspflicht, die am Schlusse der Amtstätigkeit alle Beamten trifft, die aber auch jederzeit während der Amtsdauer jeder Bürger fordern kann. Demokratisch ist die Zurückstellung des Wahlverfahrens gegenüber der Auslosung der Beamten. Denn das Los entscheidet ganz ohne Rücksicht auf die Person. Gegen schlimme Zufälle schützt die Dokimasie, eine nachträgliche Prüfung der rechtlichen und ethischen Qualifikation, der sich alle gewählten oder erlosten Beamten vor dem Amtsantritt zu unterziehen haben. Den entscheidenden Spruch fällt ein Volksgericht. Zeitweise ist, wie schon in Solons Verfassung, Wahl und Losung zu einem Verfahren kombiniert. Es werden viele Kandidaten gewählt, und unter den Gewählten erst entscheidet das Los. Natürlich gibt es auch in der radikalsten Demokratie Ämter, für die nicht jeder taugt. Solche, die militärische, und solche, die besondere technische Vorkenntnisse erfordern. Hier muß man beim Wahlverfahren bleiben. Aber es ist auch natürlich, daß gerade diese gewählten Magistrate im Ansehen höher stehen als die erlosten. Man hat die Strategen gut mit den römischen Konsulartribunen verglichen, aber auch mit den Provinzialprätoren. Sie handeln außerhalb Athens freilich noch allein: Ein Mann und nicht der Demos; aber die Herrlichkeit kann bald ein Ende haben, wenn sie von Rat oder Demos desavouiert wird, und gar wenn die Rechenschaft kommt. Die Zahl der Magistrate wächst immer. Das bringt schon die Großmachtstellung mit sich: neben priesterlichen und militärischen bedarf der Staat immer mehr politische, Polizei- und Finanzbeamte. Auch ist es demokratischer Richtung angepaßt, die Amtsfülle der Magistratur durch Abtrennung selbständiger Agenden zu schmälern. Verboten ist Ämterkumulation. Für nicht im regelmäßigen Verwaltungsgang liegende Anlässe werden außerordentliche Beamte und Kommissionen bestellt. Daß

solche ein Mißtrauensvotum gegen die Amtsführung der ordentlichen Magistrate bedeuten oder doch so gedeutet werden können, findet auch heute niemand wunderlich.

Der Rat.

Wie die Beamten, so hat auch der Rat alles Aristokratische abgestreift. Aus dem Volke hervorgehend und Jahr für Jahr erneut, so daß irgendeine feste Tradition seiner Amtsgebarung sich nicht bilden kann, ist der Rat ein Ausschuß der Volksgemeinde. Jeder dreißigjährige Vollbürger ist ratsfähig. Unter den Kandidaten entscheidet das Los. Dokimasie und Rechenschaftspflicht obliegt dem Ratsherrn wie den Beamten. Der Rat bleibt Exekutiv- und Regierungsbehörde. Je fünfzig Ratsherren besorgen als Prytanen den zehnten Teil des Jahres die laufenden Geschäfte. Recht und Aufgabe des Rates ist aber auch die Vorberatung der an die Volksversammlung kommenden Anträge und die Abgabe von Gutachten. In diesem Sinne ist der Ausschuß des Souveräns auch wirklich sein Rat.

Volksversammlung.

Selbstverständlich steigt die Macht der Volksversammlung. Eine Fülle von neuen Aufgaben erwuchs schon aus den komplizierten auswärtigen Beziehungen der attischen Großmacht. Wohl und Wehe des Staates lag in den kritischsten Momenten in ihrer Hand. Ebenso Gesetzgebung, Beamtenwahl, soweit sie noch vorkam, und Gericht. Aber überall zeigt die demokratische Verfassung der Perserzeit und der perikleischen Epoche weise Selbstbeschränkung. Ein langwieriges Verfahren ist notwendig, ehe ein neues Gesetz die alte Ordnung auch nur teilweise modifiziert oder gar aufhebt. Manches Staatsgrundgesetz auch nur durch einen sonst gesetzmäßigen Vorschlag anzugreifen, ist bei schwerer Strafe verboten. Wer es versuchen will, muß vorher Straflosigkeit für seinen Antrag erbitten. Debatten in Kommissionen und im Plenum beleuchten jeden Vorschlag und lassen kein Für und Wider unberücksichtigt. In letzter Linie entscheidet eine Kommission, nicht die leichtbewegliche Menge. Jeder gesetzwidrige, ja auch nur als schädlich für das Gemeinwesen bezeichnete Vorschlag kann zur Klage irgendeines Bürgers gegen den Antragsteller führen. Die Entscheidung fällt das Gericht.

Selbstbeschränkung der Demokratie in der Gesetzgebung.

Volksgerichte.

Auch diese Funktion wird nur in engbeschränktem Rahmen von der Gesamtheit des Volkes geübt. Die ordentlichen Gerichte sind die auf Solon zurückgehenden Heliastenkollegien. Aber freilich, das sind echt demokratische Gerichtshöfe. Wie die jährlichen 6000 Geschworenen, so verkörpern in der Volksanschauung auch die einzelnen, im einzelnen Falle richtenden Kollegien den ganzen souveränen Demos. Denn jeder Bürger hat zum Richteramte Zutritt. Immer mehr Sachen, alles, was irgend von Belang ist, wird der Kompetenz dieser Gerichtshöfe zugewiesen. Namentlich seit dem Sturz des Areopags ist der Geschäftskreis der Gerichte erheblich größer geworden. Die Beamten haben selten mehr als die Prozeßinstruktion, Prozeßleitung und Exekution der Urteile. Wohl haben sich die Volksgerichte als Appellationsinstanzen entwickelt, aber seit sie ordentliche erste Gerichte geworden waren, gab es gegen sie keine Berufung. Für Zivilsachen gab es private und öffent-

liche Schiedsrichter, deren Sprüche anfechtbar waren. Im einzelnen sind die Kompetenzen sehr verwickelt. Aber von prinzipieller Bedeutung ist die Unterwerfung aller Verwaltungsmaßregeln unter den Spruch unabhängiger Volksrichter. Das ist eine Höhe der Auffassung des ganzen öffentlichen Lebens, die unsere Bewunderung nicht minder verdient, als sie im Altertume selbst gepriesen war. Aischylos' Perser sind treffend als der hehre Lobgesang der griechischen Staatsidee gefeiert worden: der Freiheit des Bürgers, der keinen Herrn über sich hat als das Gesetz, der Bürgergemeinde, die unabhängig den Staat bildet, ob der Boden in eigenem Besitze oder ob er in Feindeshand ist. Es ist die Vollendung des Rechtsstaates, wie er schon bei Solon begegnet, der mit mächtigem Schild Adel und Demos geschützt und vor beiden das heilige Recht.

Verwaltungsmaßregeln unterstehen der Gerichtsbarkeit. Höhe der Demokratie.

Gleichheit.

So ist jeder Bürger berufen zur Magistratur und zum Rate, zur Volksversammlung und zum Richteramt. Die Klassen der alten Verfassung sind nie theoretisch beseitigt worden, aber sie haben fast alle praktische Bedeutung verloren. So ist die Gleichheit vollendet. Es ist bezeichnender als lange sachliche Ausführungen, daß die Sprache „gleich“ und „Gleichheit“ für gerecht und Gerechtigkeit genommen hat. Nie ist sonst, soweit wir sehen, eine so einfache Formel gewonnen worden. Gleichheit von Rechten und Pflichten war das Wesen der Isonomie, denn dieses Worts bediente man sich lieber als des Wortes Demokratie, das wohl die Gegner mit bösem Seitenblick in den Mund nehmen. Aber wie wird diese theoretische Gleichheit, die Gleichheit aller auch praktisch erreicht? Kann der kleine Mann die ihm gewährten Rechte ausüben wie ehedem der adelige reiche Grundherr? Notwendiges Korrelat der Erteilung politischer Rechte an die Unbemittelten ist die Besoldung jener, die diese Rechte auszuüben gewillt sind. Männer wie Aristeides und Perikles sind Träger dieser Reformen. Am leichtesten verstehen wir die materielle Entschädigung des Beamten. Ebenso die Diäten des Ratsherrn, der das ganze Jahr in der Stadt sein Amt hat. Aber auch zum Richtertum und zur Teilnahme an der Volksversammlung kann sich der arme Mann nur entschließen, wenn er besoldet wird. So betrachtet ist die Besoldung nur eine natürliche Konsequenz der Demokratie. Und doch haftet an diesem Gelde ein Fluch. Es liegt eine tiefe Tragik darin, daß die Demokratie diesen letzten notwendigen Ausbau nicht zu ertragen vermochte. Daß jeder am Staatsleben, an Gericht und Regierung Anteil nimmt und sein Bestes für den Staat einsetzt, daß jeder dazu berufen ist und niemand durch monarchische oder oligarchische Macht daran gehemmt wird, das ist der Höhepunkt der Demokratie in der perikleischen Zeit. Daß aber der Staatsdienst egoistisch ausgenutzt wird, daß der hohe Beruf zum gewöhnlichen, ja auch gemeinen Erwerb wird, das ist die traurige Kehrseite. Dem Heerbann der Perser haben die Ahnen siegreich getrotzt, das Geld hat ihr stolzes Erbe, den Staat, vernichtet. Der Richtersold wird ein Erwerb. Was Entschädigung und Ehrengabe war, wird

Besoldung des Staatsdienstes.

durch Gewinnsucht entehrt. Jeder Arbeitsscheue drängt sich zum Richteramt. Damit sinkt das Ansehen dieses Standes, und schon steht der Staat am Rande des Verderbens. Jedes öffentliche Amt, jede staatliche Funktion wird nach dem Geldertrag bewertet und angestrebt. Die Menge hat sich gewöhnt, von der Politik zu leben. Sie will genießen — Schaugelder ermöglichen dem Bürger den Besuch des Theaters — und sie tobt, wenn sie an Recht und Pflicht gemahnt wird. Da stehen Volksredner auf, die ihr zu Willen sprechen. Der Sold der Richter wird erhöht, mag darob auch der finanzielle Ruin über den Staat hereinbrechen. Wer diesen Antrag gestellt, der ist der gefeierte Held des Tages. Es kommt die Zeit der bösen Demagogie. Denn auch das Wort Demagoge muß nicht gleich schlimm gedeutet werden. Aus der demokratischen Staatsidee, daß jeder sein Bestes für den Staat einsetze und für ihn leiste, soviel er könne, muß in dem Starken der Gedanke erweckt werden, das Volk so zu führen, wie er es — für den Staat — am ersprießlichsten hält. Themistokles und Aristeides, Kimon und Perikles sind Demagogen gewesen. Aber wo ist die Grenze zwischen dem Hervortreten im Staatsinteresse und der Ausnutzung der überragenden Macht des Gedankens und der hinreißenden Macht des Wortes für eigene Zwecke des Individuums? Der genialdämonische Alkibiades hat, „aus seiner Bahn geworfen, sich und sein Vaterland in wildem Feuer verzehrt“. Wie nahe steht die Demagogie, dieses ungebärdige Kind der Demokratie, der Herrschaft des einen über alle, der Tyrannis, der Monarchie. Nur einer der Größten sei genannt: Perikles. Nicht alle sind gefährlich, daß sie eine Tyrannis anstrebten, aber es gibt auch bescheidenere Ziele, die für den Staat nicht minder bedenklich sind. Der Demos glaubt souverän zu sein und doch tut er das, was seine Führer sagen. Kleon, der Lederhändler, und Kleophon, der die Diobolie beantragt hat, sind Demagogen. Da mit der Erschütterung der äußeren Machtstellung die Gelder der Untertanen des Reichs nicht mehr unerschöpflich zufließen, sucht der Demos das Geld, wo er es findet. Die reichen Bürger leiden unter finanzieller Höchstbesteuerung, sowie unter dem Mißbrauch der richterlichen Gewalt. Alle Sünden, die einst der Reiche und Adelige in der Zeit des oligarchischen Regiments gegen den armen Gemeinen begangen, rächen sich nun. Aber für den Demos liegt kein Glück in dieser späten Vergeltung.

Demagogie.

Der äußere Zusammenbruch bereitet dem inneren die Wege. Das sizilische Unglück führt den Staat an den Rand des Verderbens. Der freie Demos, der den stolzen Bau aufgeführt, steht rat- und mutlos auf den Trümmern seines Staates. Zunächst sucht man, ohne die Verfassung der bürgerlichen Gleichheit anzutasten, beim Rate und einem Probulenkollegium Zuflucht. Aber das fortschreitende äußere Unglück läßt an der Demokratie vollends verzweifeln. Es werden alle Strafandrohungen gegen eine beantragte Verfassungsänderung vorweggeräumt — dann folgt ein Staatsstreich. Nur die fünftausend leistungsfähigsten Bürger sollen zur

Äußerer Zusammenbruch. Verfassungsänderungen.

Die Vierhundert. Regierung berufen sein. Die Befugnisse des Rats werden erhöht. Vierhundert Männer werden mit der Verfassungsorganisation des neuen Staates betraut. Der Sold für Regierung und Rechtsprechung wird aufgehoben. Aber die Vierhundert zeigen oligarchische Gelüste. Sie fragen die Fünftausend nie. Eine neue Niederlage im Felde stürzt die Regierung. Jetzt wird die gesetzgebende Gewalt der sogenannten Fünftausend wirklich konstituiert, daß heißt aller — etwa neuntausend — wehrfähigen Bürger mit Ausschluß der Theten. Diese Verfassung, übereinstimmend als gesunde Mischung von Oligarchie und Demokratie gelobt, wird nach einem maritimen Erfolg durch die alte Demokratie ersetzt. Keiner ihrer Vorzüge, wohl aber alle ihre Fehler zeigen sich bald von neuem. Beamte, Ratsherrn und Richter werden zu Söldlingen. Politisch heterodoxe Gesinnung ist Hochverrat. Wer zu den Vierhundert gehörte, kann sich nur durch Geld von der Verfolgung loskaufen. Die Sykophantie wird ein blühendes Gewerbe. Immer mehr Volk hat sich in der Hauptstadt versammelt, die Äcker liegen verödet, und die Bauern haben sich zum politisierenden Pöbel der Stadt gesellt. Der Bürger kann von der Teilnahme an Gericht und Versammlung ein bequemes Einkommen beziehen. Kleophon, ein Demagoge, spielt einen hohen Trumpf aus: die Verteilung von Personalgeldern, täglich 2 Obolen (30 Pfennige), an Bürger, bloß weil sie Bürger sind. Die Maßregel ist freilich durch den Belagerungszustand der Stadt gerechtfertigt, aber sie hindert den Frieden, denn der Menge ist dieser Erwerb gerade recht. In dieser letzten Zeit seiner Herrschaft hat der Demos sein radikales Regiment mit einem besonders schwerwiegenden Verbrechen belastet: mit der Verurteilung der siegreichen Feldherren, die bei den Arginusen die Schiffbrüchigen nicht zu retten und ihre Leichen zu bergen vermocht. Mag die religiöse Vorstellung vom Unglück der Unbestatteten und der Schmerz um die Toten die Leidenschaft des Urteils begreiflich erscheinen lassen: entschuldigen läßt sich dieses Hochgericht nie. Es ist eines der flammendsten Warnungssignale gegen die unberechenbare Psychologie der Masse und die Gefahr jeder Herrschaft der Plebs.

Die Fünftausend.

Rückkehr der Demokratie.

Diobelie.

Lysander und die Dreißig.

Lysander hat die Demokratie durch das oligarchische Regiment der Dreißig ersetzt. Es kommt eine Schreckensherrschaft wie nicht zuvor. Nun ist der böse Klang des Wortes Tyrannos begründet. Wieder kommt dann das demokratische Regiment an die Reihe. Und wiederum gilt von ihm der Spruch, daß es nichts gelernt und nichts vergessen. Mehr und mehr haben sich die Gebildeten von der Politik zurückgezogen. Zwar unbesoldete Ehrenämter mögen sie noch bekleiden, aber in der ausschlaggebenden Volksversammlung herrscht der Demos der Unbildung und des Radaus. Den höheren Schichten bleibt als billige Abwehr der Spott. In tragischer Erhabenheit steht das Bild des Demosthenes vor uns: er verficht mit glänzender Rede eine verlorene Position. Länger noch als Theben und Sparta entging Athen der formellen Unterwerfung. Aber seit Chaironeia war doch die Zukunft entschieden. Erst nach Alexanders Tod

Neuerliche Demokratie.

ist in Athen die makedonische Herrschaft — auch nicht dauernd — aufgerichtet worden. Als dann Rom nach Niederwerfung von Makedonien in Griechenland gebot, erst Freiheit verkündend und dann — da Hellas in diesen späten Tagen Ordnung und Freiheit nicht zu vereinen verstand — die Freiheit wieder nehmend, da führt die Stadt Athen ein Scheindasein als autonomer Staat weiter, sie hat Autonomie, doch wird die Verfassung im aristokratischen Sinne reorganisiert. Der alte Areopag, oder richtiger sein Name, steht wieder zuerst in der Reihe der Organe des Staatswesens.

Makedonische und römische Herrschaft.

Viel konservativer als die attische ist die politische Entwicklung der römischen Republik gewesen. Sie ist getragen von einem ernsten, männlichen Volk. Jede Partei und jeder Parteigänger weiß sein Interesse dem des Staates unterzuordnen. Der Römer kann gehorchen, und weil er das gelernt hat, versteht er auch zu befehlen. Nicht daß es an erbitterten Parteikämpfen gefehlt hätte, aber ehe es zur Explosion kommt, wird ein Ventil geöffnet, wodurch sich die überschüssige Kraft befreit, ja mehr noch dem Staate dienstbar gemacht wird. Zoll um Zoll erkämpfen sich die Demokraten den Boden der Verfassung. Aber fast immer bedeutet ein Kompromiß das Ende einer Kampfesphase. Die schwersten Niederlagen im Kampfe mit Pyrrhus und Hannibal spornen alle zu patriotischer Arbeit an, niemanden zur politischen Revolte oder gar zum Einverständnis mit dem Feinde.

Roms politische Entwicklung.

Die ersten zwei Jahrhunderte der Republik beherrscht der Kampf der Plebejer um Anteil an Magistratur, Komitien und Senat. Der Gegensatz zwischen Patriziern und Plebejern scheint durch die Ratsfähigkeit jener bedingt gewesen zu sein. Der andere Gegensatz zwischen Patron und Klienten ist dagegen wohl wirtschaftlicher Natur gewesen. Der arme Bürger kommt in erst ökonomische, dann aber rechtliche Abhängigkeit vom Reichen. Er braucht dessen Schutz vor Gericht, schuldet dem Herrn Dienste und wird von ihm beerbt. Die Gegensätze können zusammenfallen, sie können sich aber auch kreuzen.

Kampf der Plebejer um politische Gleichberechtigung.

Patrone und Klienten.

Der konservative Geist der römischen Verfassung tritt in merkwürdiger Weise in der Koexistenz mehrerer Arten der politischen Volksversammlung zutage. Schon in der Königszeit hat sich das Volk in den Kuriatkomitien versammelt. Die Überlieferung teilt die drei alten Tribus der Titienses, Ramnes und Luceres in je zehn Kurien. Die auf dreihundert angegebene Zahl der Gentes kann indes nicht geschlossen gewesen sein. An der Kurienversammlung beteiligen sich, soweit wir die Geschichte zurückverfolgen können, Patrizier und Plebejer. Gewiß treten dabei numerisch die Patrizier zurück. Das Stimmrecht ist aber ein gleiches. Die Überlieferung knüpft an die Person des Servius Tullius eine militärisch-politische Gliederung des Volks in 193 Zenturien nach dem Vermögen. 18 Reiterzenturien und 80 Zenturien der Höchstbesteuerten haben in der politischen Versammlung die Majorität der Stimmen für sich. Denn es

Koexistenz der Versammlungsformen.

Kuriatkomitien.

Zenturiatkomitien.

wird nach Zenturien abgestimmt. Das ist gegenüber der patrizisch-plebejischen Kurienversammlung ein Rückschritt. Aber er ist gar nicht so unwahrscheinlich. Denn das, was servianische Verfassung heißt, ist wohl nichts anderes als die aristokratische Reaktion, die sich gleicherweise gegen Königtum und Demos richtet, und mit der Abschüttelung des Jochs der etruskischen Fremdherrschaft, der wohl das letzte römische Königsgeschlecht angehörte, innig zusammenhängt. Neben die beiden genannten Versammlungen tritt als dritte Art der Komitien die Versammlung des ganzen Volks nach Tribus, das ist jetzt nach lokalen Bezirken. Aber diese patrizisch-plebejischen Tributkomitien haben ein merkwürdiges Vorbild in einer reinen Plebejerorganisation, den *concilia plebis*. Die römische Demokratie hat einen Staat im Staate organisiert. Die Plebejer haben sich das Recht erzwungen, unverletzliche Beamte, die Volkstribunen, aus ihrer Mitte zum Schutze ihrer Rechte zu erwählen, sich selbst aber mit Ausschluß der Patrizier in Versammlungen zu vereinigen. Es ist so die Revolution gebannt und in gesetzliche Wege geleitet. Natürlich sind die Plebiszite nur für jene bindend, die in der Plebejerversammlung stimmen durften. Aber die Demokratie ist dabei nicht stehen geblieben. Es kam eine Zeit — die chronologische Überlieferung schwankt auch hier —, in der das Plebiszit nicht mehr bloß als Plebejergesetz, sondern als Staatsgesetz Geltung erlangte. Damit war die Demokratie über das attische Maß hinausgewachsen. Die Plebs gab in Versammlungen, die nur ihr zugänglich waren, Gesetze, die auch die Patrizier banden. Parallel damit bewegt sich die fortschreitende Demokratisierung der Tribus- und Zenturienverfassung. Daraus, daß der einzelne Stimmberechtigte nur in seiner Abteilung die Stimme abgeben konnte, die Anzahl der in den Abteilungen Stimmberechtigten aber nicht gleich war, ergibt sich freilich das Resultat, daß die Majorität der abgegebenen Abteilungsstimmen nicht notwendig der Majorität der abgegebenen Einzelstimmen entsprechen mußte.

Tributkomitien. Plebejerversammlungen. Plebejerstaat.

Kompetenzgrenzen.

Vier nebeneinander stehende Arten von Volksversammlungen erheischen vor allem nach unseren Begriffen sauberer Auseinanderhaltung der Kompetenzen, eine feste Regelung dessen, was der einen Versammlung zusteht und was der anderen. Solche Kompetenzgrenzen sind nun merkwürdigerweise nur teilweise gezogen. Wohl sind die ältesten Komitien fast nur auf die Erledigung familien- und geschlechtsrechtlicher Fragen beschränkt, soweit diese, wie etwa die Adoption eines Gewaltfreien, die Öffentlichkeit tangieren, aber schon zwischen Zenturiat- und Tributkomitien fehlt eine feste Grenzregelung. Freilich hat das Gewohnheitsrecht die Tributversammlungen als ‘leichtere Komitien’ zurückgedrängt. Den Zenturien steht die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Gesetzgebung und Blutgerichtsbarkeit, die Wahl der Oberbeamten zu. Aber auch die Tributkomitien haben dieselben Funktionen, wenn auch nur minder wichtige Dinge vor sie gebracht zu werden pflegen, vor allem die Wahl niederer Beamter. Und wenn den Plebejerkonzilien nur die Wahl der Magistrate

der Plebs zusteht, so haben sie doch unbeschränktes Gesetzgebungsrecht und reklamieren auch die Blutgerichtsbarkeit. Es liegt nahe, daß bei solchem Mangel fester Grenzen die Plebejerkonzilien tatsächlich an Einfluß gegenüber den gemischten Komitien gewinnen. Hat doch die Plebs in ihren Tribunen ein gesetzliches Organ ständiger Agitation. Am fühlbarsten wird die Macht der Plebs, wenn abtretende Magistrate über ihre Amtsgebarung zur Rechenschaft gezogen vor dem Forum der Plebejerkonzilien Rede und Antwort stehen.

Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung der Volksversammlungen zeugt von weiser Zügelung der politisch wirkenden Masse. Nirgends fehlt die ordnende und regierende Hand des Magistrats. Es gibt nur Regierungsvorlagen, über die mit einfachem Ja oder Nein entschieden wird. Alle Debatte ist in vorbereitende einfache Besprechungen der Versammlungsteilnehmer verlegt. Der gesetzlich dazu ermächtigte Magistrat beruft die Versammlung und führt den Vorsitz: in der Plebejerversammlung der Tribun, in den gemischten Komitien meist der Staatsmagistrat, manchmal ein Priester.

Tätigkeit der Versammlungen.

Das römische Volk hat in seinen Versammlungen Gesetze gegeben, bis Sulla auch über Bürger Gericht gehalten, eine Gerichtsbarkeit, die dann auf die Quästionen, Schwurgerichtshöfe, auf Senat und Kaisergericht überging, und endlich seine Beamten gewählt. Aber eine Demokratie im attischen Sinne hat es nie gegeben. Schon daß neben der rein plebejischen Versammlung noch andere Versammlungen standen, dann, daß Senat und Magistratur eine viel bedeutendere Rolle gegenüber dem Volke spielten, zeigt den Unterschied. Nie ist die Anteilnahme an der Volksversammlung, ja auch nur die Ausübung der Funktion des Ratsherrn und Geschworenen entlohnt worden. Lange, bis zur Gracchenzeit, sind nur die Senatoren zum Geschwornenamt berufen. Seither ist dieses Amt ein Kampfobjekt der beiden Adelsparteien, des Senatoren- und Ritterstandes geworden.

Senat.

Der römische Senat setzt sich in historischer Zeit aus Patriziern und Plebejern zusammen. Der Senator wird vom Konsul, später vom Zensor ernannt. Alle gewesenen Oberbeamten erhalten einen Anspruch auf Berufung. So bleibt, da die Mitgliedschaft lebenslänglich ist, bald kein Raum mehr für freie Auswahl. Wohl hat das Volk, das die Beamten wählen kann, die nachher Senatoren werden, einen indirekten Einfluß auf die Zusammensetzung des Rats, aber die lebenslängliche Mitgliedschaft ermöglicht eine feste selbständige Politik des Rates, der denn auch der konservative Träger der aristokratischen Staatsidee wird. Die Senatoren erscheinen als Grundherren, denen Handel, Gewerbebetrieb und Geldgeschäfte aller Art als standeswidrig verboten sind. Ursprünglich nichts als beratende Behörde, wie einst des Königs, so dann des Konsuls, wächst die Macht und das Ansehen des Senats durch kluge Politik und weise Führung des Staatswesens in Gefahren und Nöten. Der Senat bedeutet die Summe der poli-

tischen Weisheit, über die der Staat jeweilen verfügt, und die Größe seines Einflusses ist mehr faktischer als rechtlicher Natur. Seine politische Bedeutung ist großenteils aus der Repräsentanz des Staates nach außen erwachsen. Den Gesandten des Pyrrhus erschien er wie eine Versammlung von Königen. Dazu kommt seine vorberatende Tätigkeit bei Gesetzesvorschlägen und Kriegserklärungen sowie die Bestätigung der Volksschlüsse mit Ausnahme der der Plebejer. Dann beeinflußt der Senat die Verteilung der Provinzen unter die Magistrate, und endlich ruht bei ihm die Finanzgebarung des Staats. Aus seiner auctoritas erwächst eine Verwaltungs- und Regierungsgewalt, welche faktisch die Beschlüsse der Volksversammlungen beiseite schiebt und die Maßregeln der Beamten an seine Zustimmung bindet. Das geht so weit, daß seit dem hannibalischen Krieg die Verfassung tatsächlich einen oligarchischen Charakter annimmt, indem der neue Amtsadel der kurulischen Magistrate und deren Nachkommen für sich die Besetzung aller höheren Staatsämter und damit die Stellung von Ratsherrn zu reservieren verstand. Nur selten vermochte ein 'neuer Mann' in den festen Kreis einzudringen. Er und seine Nachkommen waren dann anerkannt, aber sie gingen meist im Kreise des Adels auf und verloren teils absichtlich, teils unabsichtlich den Zusammenhang mit dem Volke, aus dem sie emporgekommen. So war, seit durch die Erschließung aller Ämter für die Plebejer der Patriziat fast alle Bedeutung eingebüßt hatte, an Stelle des alten Geburtsadels ein neuer ebenfalls erblicher Amtsadel getreten. Trotz der theoretischen Demokratie hatten diese Optimaten praktisch die Senats- und Magistratsgewalt in der Hand. Und die Volksversammlung, der Träger der Staatssouveränität, verlor Verständnis und Kraft zur Führung der Staatsgeschäfte. Seine Wünsche klangen in die bekannten Worte aus: *panem et circenses:* billiges Brot und lustige Unterhaltung. Wer diesem Bedürfnisse am besten nachkam, war der bejubelte Demagoge. Durch den Kriegsdienst und das Kriegsunglück von der regelmäßigen Bebauung des Landes losgerissen, durch die Konkurrenz des Großgrundbesitzes brotlos gemacht, zieht hier der italische wie dort der attische Bauer in die Stadt und vermehrt die politisierende Menge des Proletariats.

Oligarchischer Charakter der Verfassung.

Magistratur.

Die Magistratur der Republik mit der Fülle der Amtsgewalt, aber der nur einjährigen Dauer, der Rechenschaftspflicht nach Ablauf der Amtsdauer, der Kollegialität und der Unterwerfung unter die Provokation an das Volk, erhält sich als wesentlicher Faktor des Staatslebens fort, wenngleich der Ständekampf sie in den Mittelpunkt des Streites der Parteien rückt. Die Plebejer, denen der Volkstribunat mit Ausschluß der Patrizier reserviert ist, erzwingen sich den Zutritt zu allen Ämtern. Schrittweise weichen die alten Adeligen zurück. Wenn sie ein Amt preisgeben, so suchen sie wohl eine Funktion desselben für sich zu retten, indem sie daraus ein neues Amt schaffen. Aber der Siegeslauf der plebejischen Eroberung ist unaufhaltsam. Konsulat, Zensur, Prätur, um nur die vor-

Ständekampf um die Ämter.

nehmsten der Ämter zu nennen, werden den Plebejern zugänglich. Das oberste Jahresamt war das des Konsuls. Der Rechtspflege dient die Prätur. Für Schatzung der Bürger, Senatorenwahl und Sittenkontrolle ist die Zensur bestimmt. Genaue Regeln normieren das passive Wahlrecht der Kandidaten, den Amtsantritt und die Rechenschaftspflicht. Immer weniger soll ein Mann allen Obliegenheiten gerecht werden, die in der ursprünglichen Vollgewalt des Imperiums liegen. Immer mehr und verschiedenartigere Beamtenstellen werden kreiert. Kein Zweifel, daß darin eine Schwächung der Magistratur liegt. Sie zu schwächen und zu fesseln liegt ja im Zuge der Entwicklung auch der römischen Verfassung. Aber die römische Magistratur hat doch so viel Widerstandskraft behalten, daß aus ihr sich organisch wieder die Monarchie entwickeln konnte. Die Grundsätze, nach denen der Beamte in seiner Amtszeit zu handeln sich vornimmt, proponiert er auf weißer Tafel beim Antritt des Amts für alle Bürger zur Kenntnis. Bewährt sich dies Edikt, so übernimmt es der Nachfolger. So ist unter steter Kontrolle der Praxis das prätorische Privatrecht entstanden: eine Schöpfung, zu der noch wir nicht bloß in theoretischer Bewunderung aufblicken, sondern die dem Juristen positiv genug zu sagen hat, was er heute noch brauchen kann.

Edikt.

Prätorisches Recht.

Auch in der guten Zeit der Republik sind böse Tage für den Staat gekommen, wenn äußere Kriegsnot und innere Unruhe den Wunsch wach werden ließ, daß ein Mann Ordnung schaffe und Frieden bringe. In solchen Zeiten kehren die Römer zur Alleinherrschaft durch Ernennung eines Diktators zurück. Aber höchstens sechs Monde darf seine Gewalt währen — so ist der Tyrannis vorgebeugt.

Diktatur.

Die Tribunatsjahre der beiden Gracchen sind die Wende der großen Ära der römischen Republik. Da tritt an Stelle der ruhigen Fortentwicklung, der legalen Reformen des Staatsrechts die schrankenlose Revolution. Gesetz und Recht kapitulieren vor brutaler Gewalt und feiger Hinterlist. Drohend erheben sich die feindlichen Parteien unter den Bürgern des einen Staates gegeneinander: die Volkspartei und die des Senats, Demokratie und Oligarchie. Und im Adel ringen um den Einfluß reiche Ritter und ämterstolze Optimaten. Gesetzentwürfe der Tribunen, die bestimmt sind, der sozialen Not zu steuern, werden zu demagogischen Lockmitteln, die Menge in die Gefolgschaft eines Mannes zu bannen. Die Parteiführer überbieten sich und versprechen Mögliches und Unmögliches. Getreidespenden spielen die Rolle, welche in Athen dem Sold für Staatsdienst aller Art zufiel. Wer mit List die Menge nicht gewinnen kann, scheut vor keinem Verbrechen öffentlicher Gewalttätigkeit zurück. Wenn neue Gesetze gegeben oder abgelehnt werden, fließt Bürgerblut. Aber neben der hauptstädtischen Masse wird noch ein zweiter viel gefährlicherer Machtfaktor sich seines Einflusses bewußt. Es ist das Heer. Seit Marius' Heeresreform darf ohne Rücksicht auf den Zensus jeder freigeborene Bürger ins Heer eintreten. Das letzte Jahrhundert der Republik hält mit seinen vielen

Zeit der Gracchen. Beginnende Revolution.

Das Heer als politischer Machtfaktor.

Kriegen das Heer fast stets unter Waffen. Der Kriegsdienst ist nicht mehr Ehre und Wehre des Bürgers, sondern Erwerb einer bald zügellosen, dem siegreichen Feldherrn ergebenen, im Unglück aber treulosen Menge, die dem Staatswohl gleichgültig gegenübersteht, ja oft kein Vaterland kennt. Aus dem Bürgerheer ist eine Söldnerbande geworden. Sie herrscht auf den Wink ihres Herrn in Rom wie in Feindesland. Die militärischen Ereignisse auf den auswärtigen Kriegsschauplätzen jagen sich, und nicht anders ist es mit den politischen Verfassungsänderungen in Rom. Der Volksparteimann Marius, der die Herrschaft des Senates stürzt, Sulla, der Optimat, der sie wiederaufrichtet, haben ihr Andenken mit Raub und Mord befleckt. Pompeius, der mit Hilfe der Volkspartei die Senatsherrschaft bricht, erscheint im Kriege mit Mithradates wie ein römischer Alleinherrscher. Aber schon ist ein anderer Stern aufgegangen, vor dessen zunehmendem Glanz bald alles erbleicht, was in Rom an politischer und militärischer Energie vorhanden ist: C. Julius Cäsar. Er, der Führer des Volks, Pompeius, der siegreiche Feldherr, und Crassus, der reiche Ritter, tun sich zum Triumvirat zusammen und verteilen unter sich die Welt. Cato sah das Ende der Republik gekommen, Cicero dachte nicht anders. Der Kampf unter den Triumvirn entschied für Cäsar. Mit seiner Diktatur hebt eine neue Zeit an.

Cäsar.

V. Die Monarchie. Aber ehe wir von dem Werke sprechen, das der geniale Cäsar begonnen und der kluge Octavianus vollendet, müssen wir den Faden griechischer Geschichte dort aufnehmen, wo wir ihn fallen gelassen, und einige Worte über diejenige Macht sprechen, die der griechischen Polisherrlichkeit ein Ende bereitet hat: über Makedonien. Wenig können wir über seine Geschichte ergründen, ehe es zu weltgeschichtlicher Bedeutung erwacht ist. Ein großer Territorialstaat unter einer angestammten volkstümlichen Dynastie, ein Adel, der großen Grundbesitz hat, der im Heer den Reiterdienst versieht und in des Königs Nähe steht, ein Volk von Bauern und Hirten, nach Stämmen geordnet, das in Dorfsiedelungen das Land bewohnt, wenig befestigte Städte und auch in diesen keine gefährliche Autonomie, sondern königliches Gebot; aber schon früh hellenischer Einfluß, vom Königtum propagiert, das seine Wurzel auf Herakles zurückführt. Das war das wohl den Griechen stammverwandte Volk der Makedonen. Philipp, der Vater Alexanders, ist sein großer Organisator geworden. Er hat aus den Bauern ein Fußvolk gebildet, eine Phalanx, die ebenwertig neben die Reiterei zu treten bestimmt ist; er hat die Belagerungstechnik geübt; hat dem Staate die Küste erobert und gesichert und eine Flotte gebaut; er hat Kolonien gegründet und politisch das Königtum auf die breitere Basis des ganzen freien Volks gestellt; er hat Handel und Wirtschaft gehoben und Goldmünzen geprägt, die für ihn manche Wege bereitet haben. Seine Monarchie sehen wir gegen die Stadtstaaten von Hellas kämpfen und bei Chaironeia über sie triumphieren.

Makedonien.

Philipp.

Chaironeia.

Wir sehen Hellas mit Ausnahme Spartas sich im korinthischen Bunde zusammenschließen: aber diese lose Einigung ist des nordischen Königs Werk. Er ist der Herr von Griechenland geworden, wenn auch die alten Formen vielfach gewahrt sind. Philipp hat die Überlegenheit der hellenischen Kultur nie verkannt, er hat sie gefördert in seiner Heimat und in Hellas. Er hat seinem Sohne den Aristoteles zum Lehrer bestellt. Schon sein Plan war ein allhellenischer Feldzug unter makedonischer Führung zur Unterwerfung Persiens. Da trifft ihn des Mörders Dolch.

Alexander der Große.

Alexander der Große war Philipps Sohn und seines Reiches Erbe. Schon zu Vaters Zeiten hatte er sich ausgezeichnet, bis Philipps zweite Ehe Vater und Sohn entzweite und dieser vorübergehend ins Feindesland ging. Aber bald nach der Versöhnung fällt Philipp, und mit zwanzig Jahren wird Alexander zur Regierung berufen. Er hatte die Hegemonie Makedoniens in der Schlacht bei Chaironeia rühmlich miterstritten, er ließ sie nicht aus der Hand. Theben, das aufständische, wird in furchtbarem Strafgerichte vernichtet. Athen hat noch Pardon erhalten. Dann geht Alexander an die Ausführung des väterlichen Plans, des Rachekriegs gegen Persien und der Befreiung der unter barbarischem Joche stehenden Hellenen in Asien. So erschien wenigstens anfänglich sein Unternehmen. Ob er selbst dabei je sein Genügen gefunden? Wieweit sein Plan schon fertig stand, wieweit der junge Held über sich selbst hinausgewachsen? Es sind Fragen, die nicht bloß über unser Arbeitsgebiet, die wohl über unser Erkennen überhaupt hinausreichen. Aber sicher steht sein Werk in der Geschichte. Er trägt die makedonische Herrschaft und die hellenische Kultur nach Asien hinüber. In einem einzigen Siegeszuge durchmißt er das Weltreich der Achämeniden bis über seine östlichen Grenzen und tritt sein Erbe an. Seine Ehe mit der persischen Königstochter ist ein Symbol der Vereinigung von Okzident und Orient. Denn das ist die großartige Kulturtat Alexanders. Sie wird nicht geringer, wenn man die hellenisierende Vorarbeit seit den großen Tagen des attischen Reiches in Rechnung stellt. Sie wächst aber angesichts der Opposition der Makedonen und Hellenen gegen die Gleichstellung mit Barbaren in einem Reiche, einer Opposition, deren geistiger Führer kein Geringerer war als Aristoteles. Aber Alexander setzt den Worten die Tat entgegen. Überall im weiten Perserreiche gründet er griechische Städte und siedelt dort seine Soldaten an. Seine Freunde und Tausende seiner Krieger schließen, dem königlichen Beispiele folgend, Ehen mit Perserinnen. Persische Knaben erhalten griechischen Unterricht. Überallhin dringt griechische Sprache, griechisches Recht und griechische Sitte. Aber der Orient hat nicht bloß empfangen, sondern auch gegeben. Ja, für die Staatsverfassung wird der Osten vorbildlich. Alexanders strahlende Persönlichkeit läßt die rasche Verwandlung des europäischen Heerkönigs in den orientalischen Gottkönig eher begreifen. Auch darf dabei nicht der großen Bedeutung des griechischen Heroenkults vergessen werden. Die Amonpriester haben Alexander als den Sohn

Griechische Opposition.

Herrscher-vergötterung.

des Gottes gepriesen, dem sie dienten, ja sie haben ihn selber als Gott begrüßt, wie einen echten Nachkommen der göttlichen Pharaonen. Und Alexander hat daraus die schier übermenschliche Kraft seines Königtums abgeleitet und hat sich diese Begrüßung gern gefallen lassen. Im Perserreich ist ihm die Kniebeugung von den Orientalen selbstverständlich geleistet worden, seit er an Stelle des Achämeniden das Haupt des Weltreichs geworden. Alexander hat die persische Königstracht und das Hofzeremoniell übernommen, und er hat in alledem mit Recht den einzigen Weg gesehen, den Osten dauernd mit dem Herrscher aus dem Abendlande zu versöhnen. Aber freilich, was den Orientalen lieb war, war den Makedonen fremd, und unwillig sahen sie dem neuen Werke zu. Die Opposition vergißt sich so weit, Verschwörungen anzuzetteln, und der König schützt sich wie er kann und vergißt auch seine Pflicht. Aber auch ehrlichen Widerspruch kann er nicht dulden. Die Katastrophe des Kleitos zeigt die Tragik des Konfliktes.

Orient und Okzident.

Organisation des Reichs.

Alexander hat sich nicht mit blinder Eroberungssucht getragen. Er wollte das neue Weltreich nicht bloß gründen, sondern auch organisieren. Er hat vielfach die Politik des Perserreichs übernommen, die Toleranz gegen lokale, nationale und religiöse Sonderheiten. Er hat früh einheimische Beamte auf hohe Posten gestellt und Perser in sein Heer aufgenommen. Aber überall ist er bestrebt, die Macht bodenständiger Satrapen zu brechen, aus Vizekönigen königliche Beamte zu machen. So hat er vornehmlich die einheitlichen Gewalten in ihre Funktionen zerlegt, auch hier nicht ohne persisches Vorbild. Seine Städtegründungen sind bekannt, auch die Förderung von Handel und Verkehr gehört zu seinem Werke. Aber dem Ganzen ist der Stempel seiner Persönlichkeit aufgedrückt. Ein Reich sollte der Osten und Westen bilden und ein Herrscher das einigende Moment sein. Weitab liegt das von der griechischen Polisidee, und äußerlich ähnelt sein Reich vielmehr den Despotien des alten Orients. Und doch ist sein Reich ein anderes. Es ist durchflutet von griechischer Kultur. Aber alles ist auf zwei Augen gestellt. Der Gottkönig hält das Reich zusammen; schon bei seiner Abwesenheit droht die alte Mißwirtschaft einzureißen. Das mußte Alexander selbst sehen, als er aus Indien zurückkam. Und das Heer muß er wiederholt durch den Zauber seiner Persönlichkeit mit seiner neuen Schöpfung versöhnen. Nimm den König weg, wird sich der Nachfolger finden, der so wie er ist? Und das Schicksal kam, zu früh für die hochfliegenden Pläne des Helden, so möchte es scheinen, der nach außen und innen nicht das geschaffen, was er gewollt. Aber es kam doch erst, als sein Werk so feste Wurzeln gefaßt, daß es als Kulturwerk fortdauerte, auch da die politische Einigung zu Ende ging. Im Römerreiche ist sie wiedergekommen. Und als vollends Orient und Okzident auseinanderfielen, war auch die Geschichte der alten Zeit erfüllt.

Alexanders Tod.

In der Vollkraft der Jugend wird Alexander dahingerafft. Sein nach-

geborener Sohn wird ermordet und das Reich fällt in die Diadochenstaaten — Makedonien, Syrien, Ägypten — auseinander. Aber Verfassung und Verwaltung dieser Staaten bieten zunächst ein Abbild der Organisation des nunmehr in Stücke geschlagenen ganzen Reichs. Am vertrautesten sind uns die Verhältnisse in Ägypten, wo die Ptolemäer den Thron innehaben und sich zu einer nationalen Dynastie umbilden, während Syrien recht eigentlich den Typus des hellenisierenden Alexanderreichs an sich trägt mit seiner einheitlichen hellenistischen Kultur und freilich auch mit seinen zentrifugalen nationalen und politischen Kräften, die nur durch einen starken Mann zusammengehalten werden können. Die Diadochenmonarchien waren Erbreiche, der älteste Sohn war Thronfolger, Frauen hatten ein subsidiäres Recht. Häufig sind Doppelregierungen, so namentlich die Mitregentschaft des Thronfolgers. Aber es fehlt nicht an Fällen, in denen das Staatsrecht durchbrochen wird, und es ist oft eine Machtfrage, wer Monarch ist. Natürlich spielt dabei der Militäradel am Hof in Zeiten schwacher Regenten seine große Rolle. Wie schon Alexander gelten auch seine kleineren Epigonen als Götter, erst nach dem Tode, dann schon bei Lebzeiten. Den Königen wird geopfert, ihnen werden Tempel errichtet und religiöse Feste veranstaltet, bei ihrem Namen werden Eide geschworen. Land und Leute sind für die Könige da: es ist, wenngleich vom griechischen Geiste der Volksfreiheit nicht ganz unbeeinflußt — man denke an Pergamons Verfassung — doch im ganzen und großen dieselbe Staatsidee wie in den Despotien des alten Orients.

Diadochenstaaten.

Ptolemäer.

Syrien.

Orientalische Staatsidee.

Herrschervergötterung im römischen Weltreich.

In kontinuierlicher Folge ist die Vergötterung auf die römischen Imperatoren übertragen worden, seit Rom in den alten Diadochien gebot. Schon Pompeius, dann Cäsar und Octavian gelten im Osten als Götter. Aber viel langsamer vollzieht sich die Entwicklung in der westlichen Heimat der römischen Cäsaren. Verfehmt ist hier als Tyrannis das Königtum, wenngleich sich bei manchen, wie bei Livius, der Haß mehr gegen den Namen richtet als gegen die Fülle der Amtsgewalt in der Hand des Einen. Cäsar hat das Diadem, das ihm seine Freunde anboten, zwar noch zögernd zurückgewiesen, aber faktisch war er Alleinherrscher. Ehren und Würden bezeugten dies. Er fällt an den Iden des März 44 als Opfer republikanischen Fanatismus. Seine Ermordung ist mit dem Maßstabe altrömischen Staatsrechts gemessen eine lobenswerte Tat. Denn die Bürger sind auf Selbsthilfe gegen jeden Versuch, das Königtum zu errichten, eingeschworen. Es folgt das Zwischenspiel des zweiten Triumvirats, dann wird Augustus Erster im Römerreich.

Prinzipat des Augustus.

Aber vorsichtig und tastend bewegt sich zunächst die monarchische Staatsform auf dem altrepublikanischen Boden. Cäsars Katastrophe hat Octavian Klugheit gelehrt. Die Gewalt des Prinzeps ist Zusammenfassung republikanischer Magistraturen in einer Person und Lebenslänglichkeit dieser Gewalten. Die beiden Grundprinzipien, auf denen die republikanische Verfassung beruht, die Annuität und Kollegialität der Magistratur,

sind damit für die Person des Prinzeps ausgeschaltet. Aber für die sonstigen Magistraturen besteht das republikanische Prinzip der zeitlichen Beschränkung im Amte fort. Daß einer meist nicht länger als fünf Jahre Provinzialstatthalter blieb, war in der Kaiserzeit Regel: hätte doch ein mit Land und Leuten vertrauter Mann dem Kaiser gefährlich werden können. Der Prinzeps ist als lebenslänglicher Prokonsul Herr über sämtliche Soldaten, als ständiger Volkstribun unverletzlich und höchster bürgerlicher Magistrat. Schrankenlos kann er durch sein Veto die Staatsmaschine innehalten, wenn sie nicht in seinem Sinne funktioniert. Er hat die Verwaltung der Provinzen, in denen das Heer steht, für sich reserviert, er hat die Justizverwaltung und zieht auch die Rechtssprechung in der Berufungs-, aber auch in erster Instanz an sich. Neben die republikanischen Beamten, die unter den Prinzeps gebeugt werden, tritt das Heer der kaiserlichen Beamten, das sich aus dem Ritterstande rekrutiert. Neben der militärischen Ausbildung, und bald sicherer als diese, führt die juristische Ausbildung im Staatsdienst aufwärts. Die Koryphäen der klassischen Jurisprudenz, Papinian, Ulpian, Paulus, haben es bis zum einflußreichsten und gebietendsten Posten im Reich, zur Prätorianerpräfektur, gebracht. Lange gründet der Prinzeps vorsichtig, was er tut, auf ein Gesetz, das ihm zu tun gestattet, was dem Staate fromme. Er gibt sich nicht als Monarch und stützt sein Tun nicht auf das dynastische Recht des Thrones, sondern er tritt als Repräsentant des römischen Staates auf. Freilich das ist juristisch-römische doktrinäre Konstruktion. Auf die exzeptionelle Stellung des Prinzeps weist außer dem ständigen Imperatorentitel vor allem der diskret das Verehrungswürdige in seiner Person andeutende Titel Augustus hin. Der hellenistische Osten ist aufrichtiger und benennt die Herrschaft so, wie sie es wirklich ist: Alleinherrschaft des göttlichen Kaisers. Und am Ende des dritten Jahrhunderts hat diese Auffassung im ganzen Reiche Alleinberechtigung erworben. Sie kann von je und im ganzen Reiche für sich geltend machen, daß man beim Prinzeps schwört, daß des Prinzeps Bild auf den Münzen steht. Und wird nicht überall der Kaiserkultus eingeführt, der seit der hellenistischen Zeit die Vergötterung des Herrschers dartut? Aber zu Augustus' Zeiten stehen noch zwei Grundpfeiler des republikanischen Staatsrechts: Volk und Senat.

Prinzipat und Monarchie.

Volksversammlung. Senat.

Die Volksversammlung ist ohne Schwierigkeit beseitigt worden. Tiberius schon hat ihre Wahlfunktionen dem Senat übertragen. Als gesetzgebende Körperschaft hat Augustus die Komitien noch in Anspruch genommen; nach und nach schläft auch diese Funktion ein, aus Nervas Zeit stammt das letzte bekannte Volksgesetz. Aber die Macht des Rates ist noch lange nicht gebrochen, sosehr auch der Prinzeps kraft seiner zensorischen Gewalt seine Zusammensetzung beeinflussen kann. Dyarchie, nicht Monarchie, Doppelherrschaft von Prinzeps und Senat ist die Regierungsform dieser Zeit, wobei freilich von vornherein die Machtverteilung zugunsten des Prinzeps verschoben ist. Der Prinzeps muß dem Senate die Regierung

Senatsprovinzen.

und Verwaltung mehrerer Provinzen gestatten, wenngleich ein kaiserliches Aufsichtsrecht über die vom Senate ernannten Statthalter stets geübt oder doch beansprucht wird. Deutlich scheidet sich die Person des Prinzeps von der juristischen Persönlichkeit des Staats in der Finanzverwaltung. Die Kasse des Prinzeps ist der Fiskus, die Staatskasse heißt Ärarium. Aber gerade hier können wir die Verdrängung des fortlebenden republikanischen Staatsgedankens durch die neue imperialistische Idee deutlich in der Aufsaugung des Äräriums durch den Fiskus wahrnehmen. Die Gesetzgebung üben seit dem Aufhören der Komitien und der endgültigen Redaktion der Prätorenedikte Senat und Kaiser. Ja, der Kaiser gibt auch Rechtsgelehrten die Möglichkeit, neues Recht zu schaffen. Diese ganz eigenartige Erscheinung bringt die Jurisprudenz zu ungeahnter Blüte. Heute noch bewundern wir die Meisterwerke der klassischen Zeit der Rechtsgelehrsamkeit. Im Kriegslärm des ausgehenden dritten Jahrhunderts verstummt diese Wissenschaft. Nur die Kaiser selbst sind seither Quelle alles Rechts.

Fiskus und Ärarium.

Senats- und Kaisergesetzgebung.

Rechtswissenschaft als Rechtsquelle.

Keine Thronfolgeordnung.

Vor allem fehlt es dem Prinzipate an einer Thronfolgeordnung. Ist doch der Prinzeps grundsätzlich erwählter oberster Reichsbeamter. Aber soweit auch der Weg ist bis zur juristischen Fixierung der Erbmonarchie, sind doch die Tatsachen dieser Entwicklung längst vorangeeilt. Schon zu Augustus' Zeiten zweifelt niemand, daß der Herrscher den Nachfolger bestimmen könne. Und tatsächlich steht gleich am Beginne der neuen Epoche die Reihe der julisch-klaudischen Cäsaren. Annahme des Thronfolgers als Mitregenten ist ein beliebtes Mittel, Schwierigkeiten beim Antritt der Alleinregierung aus dem Wege zu räumen. Aber stets ist es gut, sich der Macht zu versichern, voran der Truppen. Immer ist der Senat der gefährlichste Konkurrent in dem Streben nach staatlicher Allgewalt. Servil und geschmeidig sich duckend, wenn eine starke Hand die Zügel des Imperiums hält, lebt die alte nie aussterbende Sucht nach Errichtung der Oligarchie wieder auf, sowie ein schwacher Herrscher auf dem Throne sitzt oder gar um das Imperium gekämpft wird. Hadrian und Severus haben die Weltreichsidee und die innere Festigung der Monarchie um ein gutes Stück Weges vorwärts gebracht, aber noch in den Wirren des dritten Jahrhunderts scheint die Zeit für eine Aufrichtung der Ratsherrschaft gekommen. Da rettet Diokletian das Kaisertum und mit ihm das Reich durch völlige Neuordnung der Verfassung und der Verwaltung.

Gefährlichkeit des Senates.

Erblicher Absolutismus der diokletianisch-konstantinischen Monarchie.

Er und Konstantin haben den Absolutismus organisiert. Wie ein Privatmann über sein Eigen, so verfügt wenigstens faktisch der Kaiser über das Reich bei Lebzeiten und von Todes wegen. Aus den Bürgern sind Untertanen geworden, und alle werden faktisch gleich geachtet, ob Römer oder Italiker oder Provinzialen. Das rein dynastische Prinzip ist zur Herrschaft gekommen. Unter dem Kaiser stehen zeitweise Cäsaren. Einherrschaft und Vielherrschaft, Mitregierung und andere Formen der Teilung der höchsten

Gewalt im Reiche wechseln miteinander ab; und wenn wir in dieser Zeit von der Macht „des“ Kaisers sprechen, so sind je nach der politischen Weltlage oft „die“ Kaiser gemeint. Aber auch bei der natürlichsten aller Trennungen, der des Ostreichs vom Westreich, die seit Valentinian I. dauernd wird, bleibt der Gedanke des einen Weltimperiums lebendig, die Gesetzgebung ist gemeinsam gedacht, nur die Verwaltung soll gesondert sein. Natürlich ist die Einheit nur aufrecht zu erhalten, solange die Augusti einträchtig sind. Präfekten, Vikare und Statthalter sind kaiserliche Beamte. Ein fester Schematismus umfaßt die ganze Beamtenschaft des Reichs. Hof- und Staatsdienst sind nicht getrennt. Gericht und Verwaltung sind streng zentralistisch organisiert. Alle Fäden laufen in der Hand des Kaisers zusammen. Ein gut eingerichteter Späherdienst sollte die Kaiser, soweit sie nicht auf eigenen Reisen Einblick in die Provinzialverwaltung erlangten, über die Tätigkeit der Beamten aufklären und die Untertanen vor Amtsmißbrauch schützen — aber Geld veranlaßte diese kaiserlichen Boten nur zu leicht zu schweigen oder zu lügen. Ähnliche Angeberdienste leisten ständige Subalternbeamten der Provinzialmagistrate. Aus dem altrömischen Konsilium des Beamten ist beim Kaiser ein Konsistorium geworden, und aus ihm sind die einflußreichsten Hofämter hervorgegangen. Die Militärgewalt ist von der Zivilgewalt getrennt: der Kaiser natürlich vereinigt beide. Freilich seit dem 5. Jahrhundert muß man diesen Grundsatz der Trennung der Gewalten fallweise wieder aufgeben, um im Kampfe gegen den grundherrlichen Adel die Regierung zu stärken, und Justinian hat anscheinend ganz planmäßig das diokletianische System sukzessive durch das frühere System der Vereinigung der Gewalten zu ersetzen begonnen. Die Rechtsprechung üben nicht mehr Geschworene, sondern kaiserliche Beamte. Ein ordentlicher Instanzenzug hat sich herausgebildet. Zu oberst steht das kaiserliche Gericht. Im christlichen Staat ist auch den Bischöfen ein bedeutender Einfluß auf Verwaltung und Rechtsprechung eingeräumt. Dem Kaiser allein steht die Gesetzgebung zu. Er allein ist auch Herr über die Finanzen des Staates. Der Kaiser ist Despot, und das persische Staatsrecht ist herrschend im Römerreich geworden. Vom Orient ist auch die Vergötterung des Kaisers gekommen, von dort, wo natürlich der Kaiser Herr und Gott ist. Gar bald nach der Gründung des Prinzipats muß sich auch der Westen daran gewöhnen. Eine Opposition gegen den Kaiserkult erhebt sich natürlich im Christentum. In feiner Weise scheidet schon Jesus von Nazareth das, was Gottes ist, von dem des Kaisers. Polemisch klingt das Wort des Paulus vom einen Herrn Jesus Christus. Und feuriger Zorn flammt in der Apokalypse. Aber als das Christentum Staatsreligion wird, neigt es gegenüber dem Kaiserkult zu Kompromissen. Die Geschichte der Eidesformel zeigt uns Schwüre bei Gott dem Allmächtigen und dem Heil des Kaisers. Bis ins 7. Jahrhundert können wir in den Papyri solche Mischformeln neben neuen rein christlichen Formeln (seit dem 5. Jahrhundert) verfolgen. Sie deuten nebst anderen Anzeichen in kaiserlichen

Vergötterung des Herrschers.

Titeln auf ein Nachlassen der altchristlich intransigenten Glaubensstärke. Was in dieser späten Zeit die Welt an Glanz, Pracht und Ehre aufbringt, gibt sie dem Kaiser. Das byzantinische Hofzeremoniell ist sprichwörtlich geblieben als Formelkram, nur belebt vom Gedanken möglichst klarer Markierung der Distanz zwischen Kaiser und Untertanen. Was bei Ägyptern und Persern Überzeugung gewesen und dies auch in Byzanz teilweise geblieben sein mag, wird freilich nunmehr oft zu serviler Heuchelei. Die westliche Hauptstadt tritt zurück zugunsten von Byzanz, der neuen Residenz des Ostens, ja auch andere Städte rivalisieren mit Rom. Aber so schwach und dekadent, wie lange die herrschende Auffassung annahm, ist das Byzantinerreich nicht gewesen. Justinian hat durch ein gewaltiges Gesetzeswerk mit seinem Namen die stolze Erinnerung an die gesamte Jurisprudenz des römischen Altertums verknüpft, und auch nach ihm stand das Reich noch fast ein Jahrtausend auf der Grenzwacht westeuropäischer Kultur gegen andrängende Barbaren.

Byzantinismus

Justinian.

B. Staatsverwaltung.

Staatsverwaltung.

I. Verwaltungskörper. Die Devise der modernen Staatsverwaltung, daß sie dem öffentlichen Wohle dienen müsse, nicht dem Sonderinteresse einzelner, hat schon Aristoteles ausgesprochen, da er lehrt, daß der Staat um der Glückseligkeit aller willen da sei.

Verwaltungskörper.

Das Verwaltungsrecht fragt in erster Linie nach den Verwaltungskörpern. Die Antwort ist in großen Zügen für das Altertum mit der Gegenüberstellung von Stadtstaat und Territorialstaat gegeben. Natürlich gibt es da keinen schroffen Gegensatz. Wie lange und wie mehrfach vergeblich die antike Welt von der Stadtstaatsidee loszukommen versucht hat, ist geschildert worden. Aber auch, als Rom von der Stadt- zur Reichsidee überging, war der Stadtstaat nicht eliminiert. Er lebte weiter in den autonomen Gemeindegebilden Italiens und der Provinzen. Gerade die Siedelung in Städten schied nach antiker Anschauung den Kulturmenschen vom Barbaren. In weitem Umfang haben die Römer dort Städte gegründet, wo früher keine waren, so wie einst die Makedonen im eroberten Orient. Und diese Autonomie hatte in der Antike in einem Sinne noch größere Bedeutung als in der Gegenwart. Denn wer außer der Hauptstadt wohnte, konnte auch als Bürger von Rom am politischen Leben kaum teilnehmen, es sei denn, daß seine Verhältnisse ihm lange Abwesenheit von der heimischen Scholle oder dem nährenden Erwerbe gestatteten. Allerdings konnte jeder römische Bürger in Rom seine Staatsbürgerrechte ausüben; aber auch nur in Rom. So blieb als Ersatz das Wirken in der heimischen Gemeinde.

Der Gedanke der Repräsentativverfassung steht dem antiken Staatsrecht fern. Freilich ganz fremd ist er ihm auch nicht. Ist doch schon auf den kleisthenischen Rat als eine der Bevölkerung proportionale Repräsentation verwiesen worden. Aber in den Volksversammlungen übt jeder sein persön-

liches Stimmrecht persönlich aus. Abweichend davon ist ein merkwürdiges Institut in der römischen Provinzialverwaltung bekannt geworden. In einzelnen Provinzen werden Landtage abgehalten und hierzu aus den Städten Abgeordnete delegiert. Dort kommen die Landesfinanzen zur Sprache, werden die Regierungsmaßregeln der Kritik der Sendboten unterzogen, werden wohl auch Interpellationen beantwortet. Die Anfänge dieser parlamentarischen Institutionen knüpfen an vorrömische sakrale Verbände an. Diese werden zunächst durch Pflege des Kaiserkultes römischen Zwecken dienstbar und seit Augustus immer mehr ausgestaltet. Sie erhalten sich auch in der konstantinischen Monarchie als Kontrollorgane der Tätigkeit der Beamten. Aber es fehlt ihnen doch jede Möglichkeit, das Volk gegenüber dem Kaiser erfolgreich zu vertreten. Dagegen ist mit Recht bemerkt worden, daß der Gedanke der Repräsentation als solcher der Antike nicht fremd ist, vertritt doch der Magistrat, der Senat, der Prinzeps den Staat.

Provinziallandtage.

Zu Beginn des Prinzipats werden die Provinzen in kaiserliche und Senatsprovinzen eingeteilt. Daß die militärisch bedeutsamen zur ersteren Kategorie gerechnet werden, ist bereits gesagt worden. Immer mehr verdrängt die staatliche Provinzialverwaltung die Autonomie der Städte, immer zentralistischer wird das Regiment, immer kleiner werden die Provinzen, immer größer der kaiserliche Beamtenkörper, bis die Reorganisation im absoluten Staate durchgeführt ist. Aber schon die ersten Jahrhunderte nach Christus haben die Vorbedingungen für das neue Regiment sämtlich erfüllt.

Objekte der Verwaltung.

Die wichtigsten Objekte der antiken Staatsverwaltung sind meist dieselben als die der modernen. Es wird da noch von der Finanz- und Heeresverwaltung, der Agrar-, Industrie- und Handelspolitik des Staates, der Stellung der Staatsgewalt zu den Geburts- und Berufsständen, den Nationen und Konfessionen, von den Anfängen der Unterrichtsverwaltung zu sprechen sein.

Staatshaushalt.

II. Staatshaushalt. Wie für den privaten, so ist auch für den Haushalt des Staats die grundlegende Existenzfrage das Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben. Über Ausgaben und Einnahmen des antiken Staats sind wir ziemlich genau, ja stellenweise bis ins kleinste Detail informiert. Die Staatsausgaben setzen sich überall ziemlich gleichmäßig zusammen. Krieg und Landesverteidigung fordern zuerst Opfer an Gut und Blut. Sie werden großenteils aus dem Heere selbst gedeckt. Der Krieger des alten Volksheeres rüstet sich selber aus und verpflegt sich selbst, freilich wenn möglich auf Kosten des besiegten Feindes. Aber fortschreitende Entwicklung bringt die Notwendigkeit, für Sold und Verpflegung der Mannschaft Ausgaben zu machen. Der Bau und die Erhaltung der Flotte, so sehr dabei an den Patriotismus Privater appelliert und demselben durch Zwangsauflagen nachgeholfen wird, erfordern doch Geld aus dem Staatssäckel. Sehr früh begegnen Auslagen für Tempel und Opfer, für

Staatsausgaben für Heer.

Flotte.

Kultus.

Feste und Spiele. In Athen müssen vielfach Private für die Auslagen aufkommen. Der Staat stellt Opfertiere und Siegespreise. In Rom müssen mancherlei Beamte herhalten, die zwar eine Pauschalentschädigung bekommen, aber, wenn sie sich durch Pracht der Ausstattung populär machen wollen, aus eigener Tasche daraufzahlen. In den Provinzen ergab sich für den Beamten dann die willkommene Gelegenheit, seine zerrütteten Finanzen wieder zu rangieren.

Unterricht.

Die griechische Staatsphilosophie hat die Forderung nach staatlichen Schulen und Schulzwang aufgestellt, aber erst in neuester Zeit ist uns so recht klar geworden, wie viel tatsächlich die griechischen Poleis für den öffentlichen Unterricht und zwar auch den Elementarunterricht getan haben, wenn sie gleich vielfach von Privaten hierbei unterstützt wurden. Auch für den Unterrichtsbetrieb vom ersten Schulheft bis zur Ehrungsinschrift für den Lehrer, von des Lehrers Stellung in Amt und Leben, von Schülerbünden und vielem anderen haben wir Kenntnis köstlicher Details. Seit Vespasian wenden auch die römischen Kaiser ihre Aufmerksamkeit dem Unterrichte zu. In den großen Städten werden Rhetoren, Philosophen, Grammatiker und andere Professoren angestellt, für die hohe Gehälter ausgeworfen sind. So hat Vespasian für die lateinischen und griechischen Rhetoren in Rom einen Jahresgehalt von 100000 Sesterzen (ca. 20000 M.) bestimmt.

Besoldung der Beamten.

Dazu kommen die Besoldungen der Beamten. Ursprünglich in Griechenland und Rom unbesoldete Ehrenstelle, wird das Amt bald finanziell fundiert. Wir sahen, daß die attische Demokratie notwendig die Konsequenz ziehen mußte, neben einer Reihe von Beamten und Dienern auch Geschworene, Ratsherrn, ja schließlich jeden Besucher der Volksversammlung zu besolden. Diese Gelder haben, von gewissenlosen Demagogen als Köder der Menge verwendet, die Staatsfinanzen belastet und schließlich ruiniert. Rom sahen wir auch hierin konservative Wege wandeln. Zunächst wird hier eine Entschädigung für die Auslagen der Provinzialbeamten notwendig. Freilich wird dabei die gewährte Pauschalsumme so hoch gegriffen, daß sich dabei mit einiger Ökonomie namhafte Ersparnisse machen lassen. Den Beamten sind Requisitionen in den Provinzen gestattet, so dürfen sie von den Untertanen vor allem freie Fahrgelegenheit begehren. Die Unterbeamten erhalten Naturalverpflegung, später kommt Pauschalierung in Geld auf. Augustus hat mit festen Besoldungen von Beamten begonnen, die nicht in der Stadt wirken. Der konsularische Prokonsul erhält eine Million Sesterzen (ca. 200000 M.) für die einjährige Statthalterschaft. Aber auch die in Rom im kaiserlichen Konsilium sitzenden Assessoren bekommen feste Gehalte in drei Rangstufen zu 60000, 100000 und 200000 Sesterzen (ca. 12000, 20000, 40000 M.). Ein besonderes Gehalts- und Rangklassensystem bildet sich im Finanzressort aus. Den höchsten Gehalt mit 300000 Sesterzen (ca. 60000 M.) hat der Finanzminister. Aber erst die absolute Monarchie hat die Besoldung der Beamten und

Diener überall durchgeführt. Freilich ist es eine Konsequenz der zu Beginn dieser Epoche andauernden finanziellen Misere, daß die Gehalte auch in Naturalien ausgezahlt oder doch erst nach und nach in Geld geleistet wurden. Nur die Munizipalämter blieben unbesoldet, ja mehr noch: die Gemeinderäte mußten auch „Spenden", deren Minimum feststand, für ihr Ehrenamt entrichten und wurden endlich auch persönlich für alle Abgaben aus ihrer Stadt verhaftet — begreiflich, daß sich nicht viele um diese Posten bewarben und man zu allerlei Köder, ja Zwang und Vererblichkeit greifen mußte, sie zu besetzen. Aber Teilnahme an Senat und Komitien sind in Rom nie mit Geld entlohnt worden.

Wohlfahrtspflege.

Hohe Ausgaben verursacht in Griechenland und Rom die staatliche Fürsorge für das geistige und körperliche Wohl der Bürger. Von Kultus- und Unterrichtspflege war schon die Rede. Dazu kommen die Ausgaben für öffentliche Bauten. Im Süden spielt sich auch das alltägliche Privatleben des einzelnen viel mehr in der Öffentlichkeit ab als in seinen vier Wänden. Prunkvolle großartige Bauten ersetzen das eigene Heim des Nordländers. Für solche Bauten muß der Staat sorgen. Je mehr die Demokratie vorschreitet, je mehr die Menge, geführt von Demagogen, wie in Athen der erste politische Machtfaktor ist oder doch wie in Rom bei guter Laune erhalten werden muß, um die Zirkel der Machthaber nicht zu stören: desto mehr Privilegien aller Art werden für die Staatsbürger ersonnen, gute und böse. In Athen und Rom müssen große Mengen von Getreide zur Verproviantierung des beschäftigungslosen hauptstädtischen Pöbels eingeführt werden, wie denn überhaupt die Getreideversorgung der Polis zu den wichtigsten Problemen ihrer Finanzverwaltung gehörte. Das von Perikles eingeführte Schaugeld in Athen ist dazu bestimmt, dem auf Erwerb angewiesenen Bürger die Möglichkeit zu geben, sich an den Aufführungen zu bilden und zu erfreuen, ohne darum zu darben. Die Festspiele, Gladiatorenkämpfe, Tierhetzen in Rom, ja sogar die grauenvolle Einrichtung der Volksfesthinrichtung als beliebter Art der Vollstreckung der Todesstrafe sollen das Volk unterhalten und demoralisieren es vollends. Diesen Gaben an die Menge entsprechen Ehrengeschenke und Ehrenerweisungen aller Art an einzelne. Belohnungen für geleistete Staatsdienste, Ehrenbegräbnisse sind Ausgaben, die im Prinzip gewiß keinen Tadel verdienen. Aber Protektion und Günstlingswirtschaft reißen allerorten ein. Sehr sympathisch berührt es uns, wenn wir in Athen den Staat Unterstützungen an unmündige Kinder gefallener Krieger, an Invaliden und erwerbsunfähige Bürger zahlen sehen. Da sehen wir Keime unserer modernsten sozialen Staatsaufgaben. In der Alexandermonarchie, den Diadochenstaaten und im kaiserlichen Rom erfordert natürlich der Hofstaat viel Geld.

Hofhalt.

Alle diese und viele andere Auslagen wollen gedeckt sein. Der moderne Staatshaushalt sieht es als vornehmste Aufgabe an, jedes Jahr einen festen Voranschlag zu machen, nach dem sich Ausgaben und Einnahmen

die Wage halten. Dabei liegt dem öffentlichen wie dem geordneten Privathaushalt ein möglichst dauerndes, auf sichere Basis gestelltes Verhältnis von Soll und Haben zugrunde. In den Poleis lebt man sozusagen von der Hand in den Mund. Mehr als die ordentlichen Ausgaben und Einnahmen sind die außerordentlichen von Bedeutung. Natürlich wirkt die Unsicherheit der Poliswirtschaft auch auf die Privatwirtschaft ihrer Bürger unvorteilhaft zurück. In Athen ist man zu einem geordneten Budget, wenngleich die Theorie gute Ratschläge gibt, in der Praxis überhaupt nicht gekommen. Höchstens darin findet sich ein Ansatz, daß gewisse Ausgaben, z. B. der attische Richtersold, nur aus gewissen Einnahmen bestritten werden sollten. Wie man plan- und sorglos in Athen wirtschaftete, dafür ist die Erzählung, wenn nicht wahr, so doch gut erfunden, daß Themistokles Mühe hatte, die Verwendung der unerwarteten Einnahmen aus neuentdeckten Silbergruben für die Erbauung von Schiffen durchzusetzen. Seinen Mitbürgern schien die Verteilung des Geldes viel plausibler. So ist es auch selbstverständlich, daß, wenn die Einnahmen von den Bundesgenossen, mit deren erforderlichenfalls hinaufzuschraubenden Tributen man rechnete, ausblieben, der Staat vor dem finanziellen Ruin stand. Dagegen bezeugt uns neuestens eine milesische Inschrift ein Budget dieser Stadt ums Jahr 200 v. Chr. Auch in Rom hat man es lange bequem gehabt, da man immer neue Provinzen als unfreiwillige Zahler von Geld und Getreide dazuerwarb. Aber der kluge und sparsame Augustus hat Ordnung in die Staatsfinanzen gebracht und, von der Einsicht geleitet, daß auch die Einkünfte aus den Provinzen nicht unerschöpflich seien, und daß neue Provinzen, seit die Welt erobert war, nicht mehr dazukämen, ein geordnetes Budget angebahnt.

Kein Budget in Athen.

Budget in Milet.

Augustus' finanzielle Ordnung.

Wie heute, so fließen auch schon im antiken Staate die Einnahmen teils aus dem Vermögen des Staats, teils aus den von ihm erhobenen Steuern. Ursprünglich ist Staatsgut und Königsland identisch. In der späteren Zeit der republikanischen Verfassungsformen werden die Staatsländereien entweder an die Bürger aufgeteilt — eine allerdings meist nichts weniger als gerechte Landaufteilung —, oder sie bleiben Staatsdomäne. In der römischen Kaiserzeit wird das Staatsland immer mehr zu kaiserlichem Eigentum. Es ist dies ein symptomatischer Prozeß für die Umbildung der ersten Magistratur des Reichs, des Prinzipats, zur despotischen Alleinherrschaft. Einnahmequellen des Staates bringen mancherlei Institutionen, wie Wasserleitungen, Brücken, Kloaken, die der Staat gegen ein Benützungsgeld den Privaten zur Verfügung stellt. Aus Monopolen, Erwerbszweigen, die sich der Staat unter Ausschluß privater Konkurrenz vorbehält, und zwar insbesondere Verkaufsmonopolen, fließen schon in der Antike manche Gelder ein. Ein Salzverkaufsmonopol z. B. hat es schon in sehr früher Zeit in Rom gegeben. Viel bedeutender sind die Einkünfte aus den Bergwerken. In Athen waren die Silbergruben von Laurion eine der reichsten Einnahmequellen. In Rom hat man aus

Einnahmen aus dem Staatsvermögen.

Monopole.

den Bergwerken meist indirekten Nutzen durch Verpachtung oder Veräußerung an Private gezogen. Interessante Aufschlüsse gibt uns eine vor wenigen Jahren in Portugal aufgefundene und in der französischen Literatur seither viel verhandelte Bergordnung.

Die Auffassung der Religion als reiner Staatsangelegenheit bringt es mit sich, daß die sich aus Geschenken, Weihgaben, Kriegsbeute ansammelnden, durch kluge Verwaltung vermehrten Tempelschätze in Zeiten der Not vom Staate angegriffen werden. Athen hat wiederholt den ganzen Tempelschatz der Athene verbraucht. Dann standen die Kassen der Götter und Menschen leer. Denn seit Themistokles und Aristeides gab es neben dem Tempelschatz noch einen eigentlichen Staatsschatz, der freilich zunächst Bundesschatz auf Delos war und erst seit seiner Überführung nach Athen von den Bürgern der Hauptstadt des attischen Reichs ohne weiteres als ihr Eigentum behandelt wurde. Die Bundesgenossen mußten zahlen. Auch im republikanischen Rom gab es neben der Staatskasse im Saturntempel, in welche die regelmäßigen Einnahmen flossen und aus der die Ausgaben gezahlt wurden, noch einen Reservefond, in dem sich zeitweise hohe Summen, so nach Livius' Bericht 209 v. Chr. 4000 Pfund Gold, befunden haben. In der Kaiserzeit gibt es zwei Kassen, die republikanische Staatskasse, das Ärarium, und die kaiserliche Kasse, den Fiskus. Erst macht das Ärarium beim Kaiser Anleihen, nach und nach geht es ganz im Fiskus auf.

Ärarium und Fiskus.

Justizeinnahmen.

Auch die Justiz trug manches Geld. Namentlich in Athen waren Prozesse oft recht kostspielig, während in Rom im alten republikanischen Prozesse Wettsummen erlegt wurden, die der Verlierende zugunsten der Tempel einbüßte. Erst in der späteren Kaiserzeit gab es regelmäßige Gerichtsgebühren. Aber es kann hier auch eine unwürdige Erinnerung nicht unterdrückt werden. In Athen und Rom haben die Oligarchie und Demokratie aus Vermögenskonfiskationen verbannter politischer Gegner zielbewußt zeitweise unermeßliche Reichtümer an sich gezogen. Daß Krieg und Raub von Feindesgut eine willkommene Einnahmsquelle erschlossen, schien nur natürlich.

Raub.

Steuern.

Die uns so geläufig gewordene Steuer hat sich in der antiken Verwaltungspraxis nicht so bald eingelebt. Von jeher lastet auf ihr ein Odium. Der freie Bürger des antiken Stadtstaates perhorresziert die Besteuerung des persönlichen Einkommens. Sie erscheint des freien Mannes nicht würdig. In Athen zahlen die Metöken ein Schutzgeld als Steuer, Steuer zahlen dann Bundesgenossen, Fremde und Sklaven. Die attische Demokratie gestattet nur im Notfalle für den Kriegsbedarf eine Vermögenssteuer zu beantragen. Nach dem Vermögen abgestuft erwächst sie mit der Trierarchie, der Schiffsausrüstungspflicht zur stärksten Belastung der Reichen. Erst während des zweiten attischen Bundes wird eine allgemeine Vermögenssteuer eingeführt und werden eigene Steuergruppen gebildet. Und da sich hier Ausfälle ergaben, wurden einfach die Reichsten zur Vor-

schußleistung für die Ärmeren verhalten und mochten dann selber Regreß nehmen. In Rom wurden Geldabgaben zuerst erhoben, wenn ein Krieg solche nötig machte. Aber der Staat zahlte sie nach glücklicher Beendigung zunächst wieder zurück. Auch die griechischen Poleis kannten wohl Zwangsanleihen verschiedener Art — denn an ordentliche Staatsanleihen im modernen Sinne war bei der Kreditunwürdigkeit dieses Staates kaum zu denken. Alsbald unterließ man aber nicht ungern die Rückzahlung des dem Staate „Geliehenen". Dann lag eben Besteuerung vor. Von solcher fallweisen Besteuerung bis zur regelmäßigen Steuereinhebung ist freilich noch ein weiter Weg. Seit man in Rom Provinzen hatte, zahlten zunächst die Provinzialen Steuern: Kopfsteuer und Grundsteuer liegen dabei natürlich am nächsten; meist mochten sie diese Steuern nicht schwerer treffen und ihre Pflicht nicht verschärft, höchstens geändert haben, seit Rom an Stelle der früheren Herren getreten war. Erst als in der Kaiserzeit nach und nach der Unterschied zwischen Bürgern und Provinzialen aufhört, da diese Bürger, alle zusammen aber Untertanen werden, zwingt der Staat alle zur Zahlung von Steuern. Bis zur einfachsten aller Steuern und auch der gerechtesten, soweit ihre gleichmäßige Durchführung möglich, der Personaleinkommensteuer, hat es der antike Staat nicht gebracht. Eine bunte Musterkarte von Einzelsteuern, teils auf Vermögensobjekte, teils auf Erwerbsarten, teils auch einfach auf die Person gestützt, begegnet uns in der antiken Steuerverwaltung. Vielfach wird gebührenartig die Abgabe für bestimmte Verwaltungsgegenden des Staates, z. B. die Besoldung der Ärzte, erhoben. In Rom nimmt die erste Stelle wohl die Grundsteuer alles Provinziallandes ein. Bis Diokletian ist Italien von solcher Steuer befreit. In die Steuerreform dieses Reorganisators wird auch die mannigfach abgestufte Kopfsteuer einbezogen. Sie ist so recht das Zeichen des Untertanen, ist aber doch nie allgemein für alle Reichsbürger vorgeschrieben worden. Freilich sind wir gerade hier über vieles noch nicht im klaren. Die Alexandermonarchie hat von den Orientalen viel in der Steuerpraxis gelernt. In Ägypten sehen wir das am besten. Dort steht uns ein bis ins kleinste Detail reichendes Material zur Verfügung. Wir sehen dort auch, wie gelehrig die Römer waren, das Steuersystem ihrer Vorgänger im Reiche, der Ptolemäer, zu akzeptieren und noch zu verbessern. Über allen Erwerb und Besitz ist da ein Netz gebreitet, dessen Maschen so eng sind, daß kaum etwas je entschlüpfen konnte. Sind das alles direkte Steuern, welche bei dem erhoben werden, den sie treffen sollen, so kennt auch schon die Antike sehr wohl die indirekte Steuer, die beim Produzenten erhoben wird, aber auf den Konsumenten gemünzt ist und auch auf diesen überwälzt wird. Solcher Art sind alle Verbrauchssteuern auf Nahrungsmittel. Es darf hierher aber auch die Kategorie der Ein- und Ausfuhrzölle gerechnet werden, die den Handel schon im Altertum beschweren. Sie werden mit großer Fertigkeit und Technik erhoben. Wir kennen sie in Athen, wo sie von den im Peiraieus ein- und ausge-

Zölle.

führten Waren erhoben werden. Wir kennen sie aus Ägypten, wo die Zollhüter getreulich an den Wüstenstraßen Wache stehen und die Esel und Kamele zählen, welche Waren ein- und austragen. Auf jeder Ladung aber ruht ein Zoll.

Steuererhebungssysteme.

Für die Art der Steuererhebung hat schon das Altertum verschiedene Systeme erdacht. Athen sowohl als das ptolemäische Ägypten und das republikanische Rom beschäftigen mit der Steuereinhebung nicht den Staat selbst, sondern überlassen dieses Geschäft privaten Gesellschaften. Das sind die Steuerpächter, die eine fixe Summe erlegen und dafür die staatliche Konzession der Steuererhebung erhalten. In Rom ist es die Ritterschaft, der Geldadel, der sich zu solchen Sozietäten zusammentut. Damit ist der Staat freilich in seinen Steuereinnahmen gesichert und von Mühen und Kosten der Erhebung frei, aber es führt dieses System naturgemäß zur Bedrückung der Steuerzahler, zu Betrug, zu List und Gewalt. Wenig Delikte sind so häufig Gegenstand gerechter Klagen geworden. Die Städte pachten erst freiwillig die Erhebung von Kopf- und Grundsteuer, aber nur zu leicht entwickelt sich daraus die Haftung der Gemeindeorgane für eine bestimmte Steuersumme. Die römische Kaiserzeit kennt auch das System staatlicher Regie, die uns geläufige Steuererhebung durch staatliche Organe, doch ist der dabei in Anwendung gebrachte Apparat ungemein kompliziert. Aber auch darüber mußte man nachdenken, wie man die Steuerkraft des einzelnen festlegte. Das natürlichste und naheliegendste Mittel war die Antwort des Pflichtigen selbst auf die staatliche Anfrage. Man hat diesen Weg versucht, aber die Fassionen entsprachen nicht der Wahrheit. Von den Ägyptern wird erzählt, daß Unwahrhaftigkeit gegen die Steuerbehörde geradezu System war und Ruhm verdiente. Darum griff man zur amtlichen Schätzung der steuerpflichtigen Objekte oder ließ doch — ein ganz modernes System — der Fassion des Verpflichteten eine amtliche Kontrolle folgen. Die Steuer wird bald in Geld entrichtet, bald in Naturalien, so insbesondere die Getreideabgaben für Rom. Nach einer Entwicklung zur Adäration macht sich seit Diokletian ein völliger Rückschlag zur Naturalsteuerwirtschaft bemerkbar.

Leiturgien.

Neben diesen Einnahmen des Staats stehen noch die sogenannten Leiturgien, Leistungen für den Staat, wozu einzelne verpflichtet wurden. In Athen waren es Festfeiern mit all ihrem kostspieligen Pompe, aber auch Schiffsausrüstungen und mancherlei andere öffentliche Leistungen verschiedenster Art, die so von Privaten gemacht werden mußten. Die Demokratie ließ es sich nicht entgehen, dabei den Reichtum, der politisch oppositionell war, gehörig zu besteuern. Die Leistungen waren bald einmalige, bald kehrten sie in einem bestimmten Turnus wieder. Ähnliche Leiturgien kennen wir aus Ägypten. So wurden Damm- und Deicharbeiten durchgeführt. Die römische Verwaltung hat diese Abgaben gelehrig übernommen. Fuhrwerksfronden für Kaiser, kaiserliche Post- und hohe Beamte, Naturalientransporte, Straßen- und Brückenbauten und viele andere Dienste für

Kaiser und Reich müssen die im absoluten Staate schon ganz erschöpften Untertanen leisten. Eine der wichtigsten Leiturgien der römischen Kaiserzeit ist die Übernahme des Gemeinderatsmandates geworden.

Das Geld.

Es ist in der Darstellung der Wirtschaftsgeschichte der richtige Ort, die Geschichte des Geldes zu erörtern. Dort wird zu zeigen sein, wie Griechen und Römer vom Viehgeld zum Metallgeld übergingen, wie hier sich verschiedene Metalle — Eisen, Kupfer, Messing, Silber, Gold kommen in Betracht — in den wechselnden Währungssystemen ablösen. Auch die sonst mit dem Geldverkehr zusammenhängenden staatlichen Satzungen finden an verschiedenen Orten eingehendere Besprechung. Hier sollen nur die Normen über Exekution von Geldforderungen, womit das wichtige Problem der Schuldknechtschaft zusammenhängt, und die Gesetzgebung gegen die Ausbeutung des Schuldners bei der Kapitalsleihe genannt sein. In der Wirtschaftsgeschichte muß auch die Entwicklung der antiken Geldwirtschaft und die Rückkehr zur Naturalwirtschaft seit dem 3. Jahrhundert n. Chr. Besprechung finden.

Heeresorganisation. Volksheer.

III. Heeresorganisation. Von je ist der Staaten wichtigste Sorge ihre Heeresorganisation. In den antiken Stadtstaaten beruht die Heeresverfassung auf der Wehrpflicht und dem korrespondierenden Wehrrecht der Bürger. Das militärische Hauptgewicht liegt auf dem Fußvolk. Der einzelne Mann hat sich selbst auszurüsten. Darum wird früh die Wehrpflicht nach dem Vermögenszensus abgestuft. Den höchsten Zensus setzt der Reiterdienst voraus: hier muß auch bald der Reiter Zuschüsse erhalten. In der militärischen Ausbildung geht Sparta vor. Da wird damit schon beim Kinde begonnen. In Attika sind die Ephebenjahre die hohe Schule für den Staats- und Wehrdienst. Aber die strenge Ordnung, die da Aristoteles schildert, stammt wohl aus seiner Zeit. Sie kommt zu spät und hält zu wenig vor, um Athen zu reorganisieren und dauernd erhalten zu können. Der Kriegsdienst dauert vom 18. bis zum 60. Lebensjahre, der Soldatenkatalog hält also 42 Jahrgänge in Evidenz. Im Felde stehen meist nur die Jahrgänge vom 20. bis zum 50. Lebensjahre. Die anderen werden als Landwehr verwendet. Ratsherrn, Beamte, Zollpächter sind vom Kriegsdienste frei. In Rom ist die servianische Zenturienverfassung der Typus einer auf dem Vermögen der Bürger aufgebauten Wehrorganisation. Jede Klasse ist anders bewaffnet, die mit geringerem Zensusansatz leichter als die vorangehende. In jeder Klasse gehört die Hälfte der Wehrpflichtigen dem Aufgebote, die andere der Reverve an. Außerhalb der Klassen stehen die Proletarier als Ersatzmannschaft. Aber nirgends hat dauernd die politisch berechtigte Wehrmannschaft ausgereicht. Man hat Bevölkerungsschichten zum Kriegsdienste heranziehen müssen, die politisch rechtlos oder doch minderberechtigt waren und nach ihren ökonomischen Verhältnissen nicht an den Zensus heranreichten. Besonders kraß lagen die Gegensätze zwischen den wenigen heer- und regierungsfähigen Spartanern

und der großen unterdrückten oder halbberechtigten Menge der Landbewohner in Lakedämon. In Athen sehen wir den Staat zu den Theten seine Zuflucht nehmen, in Rom wird der Zensus herabgesetzt, bis Marius jedem freigeborenen Bürger den Eintritt ins Heer gestattet. Da meldet sich natürlich zuerst, wer keine väterliche Scholle zu bebauen hat. Und nur soweit nicht freiwillige Meldungen den Bedarf decken, wird auf die allgemeine Wehrpflicht zurückgegriffen. Je weniger persönliches Vermögen Vorbedingung für den Heerdienst wird, desto mehr muß der Staat dem Soldaten seinen Dienst durch Unterstützung ermöglichen. Er muß dem im Kriege stehenden Bürger Sold zahlen. Zunächst ist freilich der Bürger, dem der Staat durch Entgelt den Kriegsdienst ermöglicht, noch kein Söldner.

Söldnerheere.

Aber langwierige Kriege haben in alter und neuerer Zeit die Umwandlung des Bürgerheeres in ein Söldnerheer beschleunigt. Der Soldat sieht im Kriegsdienste ein freies Gewerbe, das kühnen Mut und Lebensverachtung voraussetzt, aber auch fröhlich ist und reichen Gewinn verspricht. Bald melden sich Fremde zum Kriegsdienst, und immer mehr wird von ihnen das Heer durchsetzt, seit man bei mangelnder freiwilliger Meldung lieber aus den Provinzen junges Blut durch Zwangsaushebung heranzieht, als Italien mit der Blutsteuer belastet. Vaterlandslose Gesellen kommen so ins Heer, die wohl dem Feldherrn zujubeln, der augenblickliche Erfolge erzielt, aber nur so lange aushalten, als ihm das Kriegsglück hold ist und er das Heer durch Spenden und ergiebige Beute bei guter Laune hält. Leute sind es, die ihren Herrn wechseln wie einen Rock und die noch jeden Staat ins Verderben gestürzt haben, der sich auf sie verlassen. So war es in Griechenland nach dem Peloponnesischen Kriege, so wird es in Rom seit den Bürgerkriegen. Um die Gefahr, mit der eine beschäftigungslose und arbeitsentwöhnte Soldateska den Staat im Frieden bedroht, zu bannen, greift man zum Mittel der Ansiedelung ausgedienter Veteranen. Ja der Soldat verlangt nach Ablauf der verschieden bemessenen Dienstzeit Altersversorgung auf einem Bauerngut. So wurde erst das vorhandene, dann eigens angekauftes Staatsland verteilt, und man nahm wohl auch das Land, wo man es bekam. Viel agrarisches Elend ist dadurch hervorgerufen, wenig Heil gestiftet worden.

Stehende Truppen.

Nur ein System vermag ein kriegstüchtiges Berufssoldatentum zu schaffen und zugleich doch die Gefahren der Söldnerwirtschaft hintanzuhalten. Es ist das System des stehenden Heeres. Anfänge eines stehenden Heeres gab es schon in Athen spätestens seit der Zeit des Peloponnesischen Kriegs. Kavallerie, Festungs- und Grenztruppen sind zuerst so organisiert. Größere Ansätze finden wir dann in Diadochenreichen. Auch in Rom sind die Truppen in den Grenzgebieten stehendes Heer. Die dauernde Stellung des kaiserlichen Feldherrn bedingt die Möglichkeit des an den Feldherrn geketteten stehenden römischen Heeres. Die Imperatoren empfinden das Bedürfnis persönlicher Bewachung durch eine Leibgarde. Sie ist der Schutz, aber auch die ständige Gefahr des Kaisers. Oft

Leibgarde.

haben die Prätorianer die Treue gebrochen, ihre Kaiser abgesetzt und neue Herrscher auf den Thron erhoben. In der Kaiserzeit finden neben den Provinzialen auch Barbaren zunächst als Gemeine ins römische Heer Eingang. Ihr steigender Einfluß, die Besetzung auch bedeutender Offiziersposten mit Germanen und die diese Barbarisierung des Heeres ermöglichende und bedingende Waffenscheu des römischen Adeligen und Bürgers, der sich auch, solange es geht, von der Dienstpflicht befreien läßt, bedeuten den Niedergang Roms und führen endlich zum Zusammenbruch des Reiches.

Barbaren im römischen Heer.

In Griechenland und Italien gewinnt früh neben dem Landheer die Flotte große Bedeutung. So wissen wir aus Athen, daß da die Naukrarien, vermutlich Verbände vermögender Bürger, die für Ausrüstung und Bemannung von Schiffen zu sorgen hatten, schon in die vorsolonische Zeit zurückgehen. Die entscheidende Umwandlung in eine Seemacht verdankt Athen aber erst Themistokles. Mit der stehenden Flotte stand und fiel Athens Ansehen und seine Bedeutung. Rom hat, wie jeder Seestaat, von Anfang an Schiffe gebaut. Aber die römische Wehrmacht lag stets im Landheer. Es ist bezeichnend, daß die Römer in den Punischen Kriegen die Taktik des Landkriegs auf die Seeschlachten übertragen, indem sie ihre Schiffe mit Landtruppen bewehren, feindliche Schiffe zu kentern trachten und dann einen Kleinkampf Mann gegen Mann führen. Rom hat in der Republik wiederholt gewaltige Flotten erbaut und damit trotz mancher Mißerfolge schöne Siege erfochten, aber erst Augustus hat wie das stehende Heer so eine stehende Mittelmeerflotte gegründet, deren Standquartiere Misenum am Tyrrhenischen und Ravenna am Adriatischen Meere waren. Dazu kommen im Laufe der Kaiserzeit wesentlich zum Schutze der Getreidetransporte vor Seeräubern eine Reihe anderer Flottenstationen nicht bloß zur See, sondern auch auf den Flüssen. Es gab eine pontische, syrische, ägyptische, britannische Flotte, eine Rhein-, eine Donau-, eine Rhône-, eine Euphratflotte, eine Flotille auf dem Comer- und Neuenburgersee und noch andere mehr.

Flotte.

IV. Agrarverwaltung. Handel. Soziale Gegensätze. Die Agrarverwaltung, die Handels- und Gewerbepolitik eines Staates wechseln mit den politischen und ökonomischen Anschauungen der herrschenden Klasse. Es sind das Probleme, die heute geradeso im Vordergrunde stehen wie in der antiken Welt, deren Bedeutung von Freund und Feind gewürdigt wird, die nach der Ansicht der einen im konservativen, nach der anderer im liberalen oder sozialistischen Sinne gelöst werden müssen. Es sind Probleme, bei denen nicht nur der Gegensatz der Besitzenden und Nichtbesitzenden, sondern mindestens ebenso stark der Gegensatz der Kleinbauern und Großgrundbesitzer, des Kleingewerbes und des Großbetriebs, der Krämerei und des Großhandels seine Rolle spielt. Auch in den antiken Staaten treffen diese Gegensätze aufeinander, an ihrer Wirtschafts-

Landwirtschaft, Handel und Gewerbe.

geschichte können wir wertvolle Studien für unsere Tage machen, können wir die Einflüsse beobachten, die von da aus auf die politische und militärische Kraft der Staaten ausstrahlen. Freilich ein namentlich für die griechische Wirtschaftsgeschichte verhängnisvoll wirkendes Hemmnis, die Enge der auf sich selbst gestellten herrschsüchtigen Polis, kommt für den Flächenstaat nicht mehr in Betracht. Wir wollen auch hier an Sparta, Athen und Rom als typischen Beispielen aus der Antike den Entwicklungsgang der Agrar- und Kommerzialverwaltung in kurzen Zügen dartun.

Landnahmen. Wenn ein Volk in siegreichem Eroberungszuge ein Land unterwirft, so hängt das Schicksal der ansässigen Bevölkerung von dem Willen der Eroberer und von ihrer Kraft ab, diesen Willen durchzusetzen. Sind die neuen Herren stark genug, so können sie das Land den Besitzern einfach wegnehmen. So handelten wohl die einwandernden Dorer in Sparta. Das weggenommene Land wurde zu gleichen Losen unter die freien Spartaner verteilt. Aber die früheren Eigner blieben als Heloten auf dem Grunde, nur daß sie ihn jetzt als Leibeigene für den Herrn bebauten und selbst nur ein kärgliches Auskommen hatten. Die Spartaner aber nahmen die Abgaben, waren der eigenen Arbeit enthoben und konnten ganz dem Staats- und Heerdienste leben. Die Unteilbarkeit dieser Grundlose war einer der Pfeiler der spartanischen Verfassung. Es muß dabei ein Anerbenrecht gegeben haben, das den Besitz in der Hand des Ältesten erhielt. Der Rückgang der spartanischen Bevölkerung mag damit in Zusammenhang gestanden haben. Doch fehlen uns hier nähere Aufschlüsse. Die Heloten sind Leibeigene des Staates gewesen. Nur der Staat, nicht der Spartaner, dem das Gut gehörte, durfte den Heloten freilassen. Eine andere Klasse der Bevölkerung wurde nicht geknechtet und des Eigens beraubt, das waren die abgabepflichtigen, aber politisch rechtlosen Periöken. Da ihr Besitz auf weniger fruchtbares Land beschränkt war, sehen wir sie zu Handel und Gewerbe greifen. Das wurden einträgliche blühende Stände. Die lykurgische Verfassung hat im Geldbesitz ein Unglück gesehen, sie hat versucht, ihn zu verhindern. So erklärt sich das Verbot, Gold und Silber zu besitzen. Bis in Alexanders Zeiten hatte Sparta Eisenwährung. Aber das Geld war stärker als Spartas Verfassung. Faktisch trat Lykurgs Verbot außer Übung. Ausschlaggebend für den Niedergang des Staates war aber die während des langen Krieges mit Athen eintretende Differenzierung der herrschenden Klasse in reiche Großgrundbesitzer und arme Proletarier. In Lykurgs Verfassung war neben der Unteilbarkeit auch die Unveräußerlichkeit des Landloses vorgesehen. Aber es gab, auch ehe dieses Gesetz aufgehoben wurde, schon Wege genug, es zu umgehen. Etwa hundert Spartaner hatten im dritten Jahrhundert noch eigenen Grund und Boden. Wohl fehlt es nicht an Reformversuchen, aber sie führen zu keinem dauernden Erfolge. Ja, ein König hat den Versuch einer neuen Landaufteilung und einiger anderen Reformen mit dem Tode gebüßt. Spartas Kraft war durch das soziale Elend gebrochen.

Sehr kompliziert ist von Anfang an die Agrargeschichte Athens. Schon auf den ersten Blättern sicherer Geschichte Attikas steht der böse Gegensatz zwischen Arm und Reich verzeichnet. Bereits im 7. Jahrhundert hat sich ein höchst bedeutsamer ökonomischer Prozeß vollzogen: der von Handel und Gewerbe geforderte Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft. Damit war eine Krisis für die Landwirtschaft des Kleinbauernstandes unvermeidlich verbunden. Der Bauer aber braucht nur seinen Grund zu verpfänden, dann hilft ihm der gute Geldleiher aus augenblicklicher Not. Was tut es, wenn ein Hypothekenstein aufs freie Erbe gesetzt wird? Das leichtsinnige Raisonnement ist nicht anders als heute, da die Sache noch verschwiegener mit einer Eintragung im Lastenblatte abgeht. Aber Haftung ist ein böses Ding. Wer die Zinsen schuldig bleibt, wie soll der das Kapital zurückgeben? Dann nimmt der Staat den Acker und gibt ihn dem Gläubiger, und dann kommt das andere Vermögen daran, und dann fallen Weib und Kind und zuletzt der Schuldner selbst in Knechtschaft. Es ist eine traurige Eintönigkeit. Die Reichen aber lassen die Güter von armen Pächtern bewirtschaften, von Sechstlern, die fünf Sechstel des Ertrages abliefern müssen. Daß alle diese wieder auf dem Sprunge sind, Schuldknechte zu werden, wenn sie ihre Verpflichtung nicht erfüllen können, ist begreiflich. Daneben macht der Großgrundbesitz den kleinen Bauern harte Konkurrenz. So geht es immer mit dem Bauernstande abwärts. Soziale und daneben politische Gegensätze führen wie anderwärts auch hier zu gefährlichen inneren Konflikten. Drakon hat Ordnung gemacht, aber keine Linderung der sozialen Not gebracht. Da kommt Solon. Von seinen sozialen Reformen ist schon die Sprache gewesen. Aber auch seine Gesetze konnten die ökonomische Gefahr nicht bannen. Es wiederholt sich ein ähnlicher Prozeß wie in Sparta. Die Bauern verkaufen ihr Landlos und kommen in die Stadt. Peisistratos sucht die Landflucht zu bannen. Aber die Perserkriege und vollends der Peloponnesische Krieg haben den attischen Bauernstand vernichtet. Der Landkrieg verwüstet die Güter, der Heerdienst macht die Bewirtschaftung unmöglich.

Athen.

Handel und Gewerbe sind in ihrer Entwicklung durch die politische Machtstellung der heimischen Polis gebunden. Besser als Handelsverträge sichern militärische Erfolge den Bürgern der Stadt ein weiteres Absatzgebiet. Aber auch die Einfuhr, insbesondere die Getreideversorgung der Stadt, wird unter dem engen Gesichtswinkel der Herrschaft der Polis über andere Stadtstaaten betrachtet. Mit egoistischer Gewalt lenkt der Staat Export und Import, soweit seine politische und militärische Macht reicht, nach seinen augenblicklichen Bedürfnissen. Der Seekrieg fördert zunächst Handel und Gewerbe. Damit beschäftigen sich in Athen von alters her die Metöken. Sie haben keinen Anteil an den bürgerlichen Rechten, beschränkte Teilnahme am Heeresdienst und müssen für die Ausübung ihres Gewerbes eine bestimmte Steuer leisten. Athen hat ihre Ansiedlung stets gefördert. Sie dienen auch gleich den Theten auf der Flotte. Freilich

auch freie Bürger beschäftigen sich mit den städtischen gewerblichen Berufen, ja leben von der Lohnarbeit, aber es wird in der Demokratie viel bequemer im Heere zu dienen, oder noch lieber als Mitglied des souveränen Volkes für Ratsposten und Richterstellen Sold zu beziehen und sich die Teilnahme an der Volksversammlung bezahlen zu lassen. Und außerdem ist das doch vornehmer und des freien Bürgers viel würdiger als Händearbeit, wie sie Metöken und Sklaven tun. Kam noch das Schaugeld dazu, so war auch für Volksunterhaltung unter dem Vorwand der Bildung gesorgt. Ein politisierender arbeitsscheuer Pöbel repräsentierte den Staat. Er verdiente, so tragisch uns das auch erscheinen mag, kein anderes Schicksal, als das ihm geworden ist.

Rom.

Einfache Bauernwirtschaften.

Verarmung.

Die ältesten ökonomischen Verhältnisse Roms dürfen wir uns recht einfach denken. Der größte Teil der Bevölkerung bestand aus viehzüchtenden Bauern. Das Grundstück war wohl unveräußerliches Familiengut, der Hausvater Nutznießer und Verwalter. Mit der freien Veräußerlichkeit der Bauernhufe beginnt die soziale Misere. Wer in Schulden gerät, gibt sein Gut dem Gläubiger. Oft kommt noch persönliche Knechtung dazu. Alle Leidensstadien des Instituts der Schuldknechtschaft lassen sich in Rom aufweisen. Kaum ein Rechtsverhältnis hat sich trotz aller Linderungs- und Verhinderungsmaßregeln so zähe erhalten. Zeitweise zurückgedrängt, kehrt das Elend immer wieder, und am Ende der Kaiserzeit klagt der hl. Ambrosius über Zustände, die an die rauhe Zwölftafelzeit gemahnen. Die Veräußerlichkeit des Grundes führt zum Gegensatz des Großgrundbesitzes und des kleinen Bauernhofs, ja zum Gegensatz des Besitzers und Nichtbesitzers. Aus dieser ökonomischen Ungleichheit scheint auch die römische Klientel hervorgegangen zu sein. Den verarmten und heimatlos gewordenen Bauern neues Land anzuweisen, ist daher der Grundgedanke aller agrarischen Reformen von den lizinischen Ackergesetzen an bis auf die Reformen der Gracchen und Cäsars. Dauernden Erfolg hat keine Reform gehabt, denn immer trat das wirtschaftliche System freier Veräußerlichkeit, wenngleich zeitweise durch das entgegengesetzte ökonomische Prinzip, Unveräußerlichkeit des bäuerlichen Grundes, zurückgedrängt, siegreich wieder hervor. Zur Aufteilung fand sich dabei in Rom immer wieder ein Boden: das Gemeindeland, das Rom den feindlichen besiegten Staaten genommen. So in ganz Italien, so namentlich in den außeritalischen Provinzen. Aber war es nur eigene Schuld des Kleinbauern, daß er sich nirgends dauernd zu halten vermocht hat? Gewiß hat der einzelne die ökonomischen Voraussetzungen erfolgreicher Kleinwirtschaft nicht immer erfüllt. Gewiß hat seit der Gracchenzeit, da das gefährliche Gesetz eingebracht ward, daß jeder Bauer, der keine Ackerstelle vom Staate erhielt, doch unentgeltlich eine Quantität Getreide beanspruchen konnte, gar mancher es vorgezogen, als städtischer Proletarier auf Staatskosten zu leben — aber es gab immer noch genug Existenzen, die anderen wirtschaftlichen Erscheinungen zum Opfer fielen, denen sie wehrlos gegenüber-

standen. Es ist ein altes trauriges Lied, das uns noch ganz gleich vorgesungen wird: der Kleinbauer kann die Konkurrenz mit dem Großgrundbesitze nicht aushalten, der viel billiger produziert, da ihm Betriebskapital zur Verfügung steht und er mit billigeren Kräften arbeitet. In Rom ist das besonders deutlich, da sind es Sklavenherden, die der große Grundherr auf seinen Gütern beschäftigt. Aber eine zweite noch gefährlichere Konkurrenz für die kleinen Agrarier tritt dazu, das ist die Einfuhr von Getreide aus den überseeischen Gebieten. Die einheimische Produktion hat sowenig in Athen, seit der Peloponnesische Krieg die Bauernschaft ruiniert hatte, als in Rom den einheimischen Konsum zu decken vermocht, und so kam es zur Einfuhr aus den Kornkammern der überseeischen Provinzen. In Rom vor allem aus Sizilien und Ägypten. Der Großgrundbesitz allein vermag sich zu halten. Und seine Latifundien haben nach einem vielzitierten Wort Italien vernichtet. Der frühere Kleinbauer findet höchstens noch landwirtschaftlichen Erwerb als Pächter, denn als Tagelöhner nimmt man ihn nicht, weil Sklaven da sind. Wie in Italien, so vollzieht sich das Schicksal der Bauern auch in den Provinzen. Die Kaiserzeit hat trotz mancher Versuche, die Not zu lindern, daran nichts dauernd geändert. Ja gerade auf den großen kaiserlichen Gütern in den Provinzen hat sich anscheinend schon seit dem 2. Jahrhundert n. Chr. ein erblicher Bauern- oder Kolonenstand gebildet. In Ägypten können wir uns aus Einzelfällen, die uns Urkunden überliefern, ein Bild der traurigen Lage des Bauernstandes machen. Scharenweise verlassen die Bauern ihr Land, vagabundieren herum und suchen durch Raub und Plünderung ihren Unterhalt zu verdienen. Sie werden wohl mit Gewalt zurückgebracht, da ohne Pächter das Land verödet, nichts trägt und vor allem als Steuerquelle versiegt. Dem vorzubeugen, bindet man die Landbevölkerung an die Scholle. Diese Kolonen verlieren aber leicht auch ihre persönliche Freiheit. Wie anderwärts geht sehr oft Macht vor Recht. Freie Einzelhufen können sich der Umklammerung durch den Großgrundbesitz nicht erwehren. Die freien Bauern werden oft mit Gewalt entsetzt, ihr Gut vom Herrn weggenommen und sie als leibeigene Kolonen zur Bewirtschaftung ihres früheren Eigens gezwungen. Aber auch der freie Bauer gibt gerne seine Unabhängigkeit hin und flüchtet in den Schutz eines mächtigen Patrons, dem er sein Gut abtritt, es ferner für ihn bebauend, der aber seinen Schützling vor jeder Inanspruchnahme für Steuern und Lasten behütet. Natürlich kämpft der Staat gegen diese Patroziniumsbewegung, wo sie auftritt. Aber er zieht im Kampfe mit dem grundherrlichen Adel schließlich den kürzeren und muß sich zu einem Kompromiß bequemen. Die Bauern werden den großen Herren als Hörige überwiesen, und die Grundherrn übernehmen nun die auf dem Land ruhenden Lasten. Die Herren, die sich erst gegen die Zentralregierung unbotmäßig gezeigt, erhalten schließlich Beamtenstellen und sonstigen Anteil an dieser Regierung. Sie werden auch politisch Herren in ihren Territorien. Es sind Zustände, die in der deutschen Wirtschafts-

Konkurrenz des Großgrundbesitzes.

Kolonat und Hörigkeit.

geschichte manche Analoga haben. Der Kolone konnte nicht vom Hof verjagt, wohl aber mit dem Hof veräußert werden. Sein Stand vererbte sich auf seine Kinder. Auch Barbaren werden als Kolonen zuweilen angesiedelt. Solche Verhältnisse mußten aber zum Zusammenbruch der antiken Welt wesentlich beitragen.

Handel und Gewerbe.

Handel und Gewerbe werden schon im Rom der Königszeit erwähnt. Numa soll schon Zünfte geschaffen haben. Zimmerleute, Schmiede, Gerber und Riemer, Töpfer und Färber, ja auch Goldarbeiter werden genannt. Früh hat der Handel mit Etrurien begonnen, und von den kommerziellen Beziehungen zu Karthago berichten Verträge, welche die gegenseitigen Interessensphären abgrenzen. Wie sehr der Seehandel bald überwog, darauf deutet das Münzzeichen der Römer, der Schiffsschnabel. Der glückliche Ausgang der Punischen Kriege hat in Rom Luxus und Wohlleben gefördert. Die neuen Lebensbedürfnisse gewähren für Handel und Gewerbe neue bedeutende Absatzgebiete. Die Bürgerkriege haben, wenn auch nicht in dem Maße wie den Ackerbau, so doch auch die Kauf- und Gewerbsleute in ihrem Geschäftsbetriebe gestört und auch hier viele Existenzen vernichtet. Eine neue Blüte beginnt in der Kaiserzeit. Römische Händler und Kaufleute durchziehen das weite Weltreich. Die Straßen, freilich zu militärischen Zwecken gebaut, dienen doch indirekt dem Handel. Die Industrie, die mit Sklaven arbeitet, zieht Nutzen aus dem stets steigenden Luxus. Erst in der Zeit des Absolutismus gehen im sinkenden Staate auch Handel und Gewerbe zurück. Kastenartig scheiden sich vererbliche Stände voneinander. Der Zwang, sich zum Stande des Vaters zu bekennen und den ererbten Beruf zu üben, sollte der Gefahr der Verödung besonders beschwerlicher und drückender Stände — Dekurionat, Kolonat, auch Waffendienst — vorbeugen. Auch fürchtete man das Versiegen von Steuerquellen. Aber solche Maßregeln vermögen kein sinkendes Imperium mehr zu retten. Wie das Land, so veröden nacheinander auch die Städte. Ambrosius klagt über ihre Leichen. Es war die Zeit, da junge Völker dem senilen Reiche den Gnadenstoß gegeben.

Kasten im absoluten Staate.

Staat und Nationen. Griechische Stadtstaaten.

V. Nationen und Konfessionen im Staat. Die Nationalitätenfrage hat dem griechischen Stadtstaat keine Schwierigkeiten bereitet. Die Sache lag ja auch relativ einfach. Es kann natürlich nur die griechische Sprache in Betracht kommen, nicht das Idiom eines Barbaren. Rom hat durch politische Klugheit mehr noch als durch seiner Waffen Erfolg Etrusker und Samniten, dann aber in den Kelten den ganzen Westen romanisiert. Im römischen Weltreich gibt es aber außer dem Latein als Staats- und amtlicher Verkehrssprache noch eine zweite Sprache von ausschlaggebender Bedeutung: die griechische. Und dieser gegenüber hat Rom kluge Toleranz geübt, da es die Kraft griechischer Kultur so wenig verkannte, als der Hellenen politische und militärische Ohnmacht. Der römischen Eroberung des Ostens war ja die hellenistische vorangegangen. In ägyptischen Prozeß-

Römisches Weltreich. Latein und Griechisch.

protokollen und anderen Aktenstücken können wir jetzt deutlich das Verhältnis beider Sprachen an einzelnen Fällen kontrollieren. Es gibt meist rein griechische, dann lateinische, aber auch gemischtsprachige juristische Papyri. Dolmetsche helfen aus. Meist beherrscht zwar nicht die Partei die Staatssprache, wohl aber der Magistrat das Griechische. So ist Verständigung möglich. Und die will Rom. Prinzip des römischen Staates ist Toleranz der Nationen. Und wenn er manchmal davon abzuweichen scheint, so macht unbedingte Opposition einer Nation gegen den römischen Staatsgedanken dies erklärlich.

Toleranz der Nationen.

Dasselbe System verfolgt der heidnische Staat gegen die Religionsbekenntnisse. Wie der römische Staat fremde Stadtstaaten in seine Grenzen aufnehmen kann, so auch fremde Götter in seinen Götterhimmel. Fand man analoge Funktionen auswärtiger mit denen heimischer Götter vor, dann vereinigte man beider Kultus. Sonst ließ man sie nebeneinander bestehen. Nationale Kulte waren dem Polytheismus nur selbstverständlich. Das Zusammentreffen mit den Juden stellt die Römer zuerst vor ein ganz neues religiöses Problem. Jahves Dienst ist exklusiv. Er ist monotheistisch. Aber Jahve erscheint den Römern doch noch in erster Linie als nationaler Gott der Juden. Betonen diese ja selbst, sein auserwähltes Volk zu sein. Freilich ist er Weltengott — aber die Römer mögen nur jenes Moment gesehen haben, nicht dieses. So ließen sie den Juden ihren Kultus. Die Vernichtung des jüdischen Staatswesens war lediglich von staatspolitischen Gesichtspunkten bedingt. Auch die ersten Christenverfolgungen bis auf Decius waren auf Rom oder einzelne Provinzen beschränkt und hatten andere als religiöse Gründe. Bald galt es, wie bei der Verfolgung unter Nero, die Volksleidenschaft auf die Christen als Opfer abzulenken, bald gab wiederum ein Beamter der von anderen Seiten geschürten Volkswut nach. Auch im Heere finden wir trotz mancher Bedenken und Opposition den christlichen Soldaten. Aber der Gegensatz der christlichen Lehre zum Kaiserkult mußte zum Steine des Anstoßes werden. Diese Lehre hat ja dem Kaiser die Gottgleichheit abgesprochen, hat ihm zu opfern verboten. Freilich stehen Behauptungen auf von verbotenen Bräuchen, welche die Christen bei ihren heimlichen Gottesdiensten übten, aber bedingt waren die Verfolgungen durch die Beleidigung des Staates, die in der Verweigerung der Opfer an die Götter der römischen Gemeinde vor allem aber in der verweigerten Anbetung des Gott-Kaisers gesehen wurde. Alles Unglück des Reiches war die Folge der Duldung dieser „Gottlosen“. Sie mußten ausgetilgt werden.

Religionspolitik im heidnischen Rom.

Christenverfolgungen.

Als trotzdem das Christentum siegreich bleibt und erst erlaubt, dann begünstigt und endlich offiziell zur Staatsreligion erhoben wird, ändert sich die Stellung des Staates zur Kirche. Freilich die Staatsgewalt kann sich nicht schnell daran gewöhnen, und manche Kaiser neigen — bis tief in die byzantinische Epoche — dazu, auch die kirchlichen Dinge zu regeln. Aber die Kirche hat mit Erfolg dagegen gekämpft, daß das Christentum in dem Sinne Staatsreligion werde, wie es das Heidentum gewesen. Das

Christlicher Staat. Unabhängigkeit der Religion vom Staat.

Christentum hat sich mit Hilfe des Staates entfaltet, aber unabhängig von ihm. Es hat sich an die untergehende alte Welt ebenso gewendet wie an die aufgehende neue. Es hat so ohne Schaden den Zusammenbruch des antiken römischen Weltreichs überdauert. Denn seine Kraft wurzelte nicht in der Oberschichte des Reichtums, der weltlichen Macht und der Bildung, die von den Stürmen der neuen Zeit weggefegt wurden, sondern in den gesunden unteren Schichten, durch die es aufstieg, wie „der Saft im Frühling von unten nach oben steigt".

Bevölkerungsschichten.

VI. Freie und Sklaven. Wir haben Berufs- und Geburtsstände kennen gelernt. Wir haben die Gegensätze von Adeligen und Gemeinfreien gesehen und im römischen Adel den Unterschied der alten politisch bevorrechteten grundbesitzenden Geschlechtsaristokratie vom jüngeren auch nach politischer Bevorzugung strebenden Amts- und Geldadel, wir haben in Attika die Vollendung der antiken Demokratie erkannt, die Anteilnahme jedes Bürgers an gesetzgebender, richterlicher und regierender Gewalt. Wir sahen das römische Bürgerrecht sich ausdehnen auf Angehörige aller Nationen im weiten Weltreich. Wir sahen auch fremde als Halbberechtigte daneben stehen, unterworfene frühere Grundherren als leibeigene Bauern ihr Dasein fristen, freie Bürger durch Verarmung in Verhältnisse kommen, die rechtlich oder faktisch auch persönliche Unfreiheit bedeuten. Griechen und Römer haben die private und öffentlichrechtliche Persönlichkeit erkannt und beide auseinandergehalten. Sie haben Fremden wohl jene gegeben und diese vorenthalten und haben wie Abstufungen der Freiheit so auch solche des Bürgerrechts geschaffen, aber immer ist es ein beschränkter Kreis von Menschen, die nach antiker Theorie Rechtssubjekte sein können. Ausgeschlossen aus diesem Kreise stehen die Sklaven. Die griechisch-römische Kultur setzt die Sklaverei als selbstverständlich voraus. Es fehlt schon früh nicht an Geistern, die das Unrecht einsehen, das in der Theorie der Rechtsunfähigkeit eines großen Kreises von Menschen steckt. Aber an die praktische Änderung des Zustandes denkt man nicht. Das ist die düstere Kehrseite des sooft gepriesenen antiken Kulturideals. Die Sklaverei wurzelt vornehmlich in Kriegsgefangenschaft und Schuldknechtschaft. Aber sie erbt sich fort von der Mutter auf das Kind. Die antiken Rechte behandeln den Sklaven als Sache, der Herr kann darüber verfügen, wie es ihm beliebt. Faktisch ist ja allerdings die Lage der Sklaven zu den verschiedenen Zeiten und in den verschiedenen Staaten des Altertums keineswegs dieselbe gewesen. Vielfach läßt die wirtschaftliche Lage des Sklaven seine Rechtlosigkeit wenig fühlbar erscheinen. Wenn wir uns der Bilder erinnern, die Homer von Sklaven im Hause des Odysseus entwirft, oder wenn wir der Sklaven gedenken, von denen Horaz in seinen Schilderungen römischer Landwirtschaften erzählt, so tritt da ein gewaltiger Unterschied hervor zwischen der Stellung einzelner ländlicher Haus- oder Felddienstboten und

Sklaverei.

den Sklavenherden, welche Großgrundbesitz und Großindustrie halten. In Griechenland und Rom haben Sklaven faktisch Vermögen haben können — wir wissen, daß sie sich selbst loskaufen konnten. In Athen hat der demokratische Zug aller Staats- und Privateinrichtungen jede Brutalität gehindert. Die Sklaven waren nicht bloß gegen Fremde, sondern auch gegen den Herrn geschützt. In Rom geht es mit dem rechtlichen Schutz der Sklaven nur zögernd und langsam vorwärts. Der Fechter- und Sklavenaufstand, der ganz Italien mit Angst erfüllt, wirft ein grelles Licht auf die traurige Lage der Sklaven, aber auch auf die stete Gefahr, die diese Entrechteten für die herrschende Klasse bedeuten. Das Los der Sklaven ist nach der grausamen Unterdrückung dieses typischen Aufstands nicht besser geworden. Nur die Staatssklaven hatten überall eine bevorzugtere Position. Aber trotz allem und allem ist es doch ein beherzigenswertes Wort, das einmal gesprochen wurde, daß die Antike sich praktisch ebenso hoch über ihre Theorie erhoben habe, als unser Leben unter der seinigen stehe. Schon seit dem Beginn der Kaiserzeit wird, wohl vielfach unter stoischem Einfluß, eine Schutzgesetzgebung für die Sklaven inauguriert, aber auch in der christlichen Kaiserzeit geht es auf dieser Bahn nur schrittweise vorwärts. Die Sklaverei begegnet rechtlich noch im Justinianischen Gesetzbuch so selbstverständlich wie bei den Schriftstellern, aus deren Werken die Digesten zusammengesetzt sind. Wohl fördert man Freilassungen und führt neue Formen derselben ein, aber der antike Staat mußte eher zusammenbrechen, als jene frei und Menschen wurden, ohne die er nie hätte seine Kultur schaffen können. Sklaven haben nicht nur materiell diese Kultur gefördert, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe getrieben, sie haben auch an der geistigen Kulturförderung als Lehrer und Philosophen keinen geringen Anteil genommen. Epiktet, der freigelassene Sklave, und Kaiser Mark Aurel stehen vollwertig nebeneinander.

Sklaverei und antike Kultur.

Aus aller Herren Ländern strömten die Sklaven zusammen, und aus ihnen bildete sich in der Kaiserzeit infolge der massenhaften Freilassungen jene merkwürdige Mischbevölkerung von „römischen“ Bürgern, die im Weltreich um so mehr maßgebend wurde, als die steigende Kultur und sinkende Sittlichkeit den alten Stamm der Römer und Griechen aussterben ließ. Wiederkehren, wie einst in Sparta, Versuche staatlicher Gegenwehr gegen die Entvölkerung. Aber alles vergebens. Entnationalisiert hat die Kaiserzeit die Völker des Weltreichs, romanisiert im Westen, hellenisiert im Osten — aber die alte Volkskraft von Römern und Griechen ist dahin. Weite Räume sind menschenleer geworden: wohl den Barbaren, deren überschüssige Massen sie füllten.

Völkermischung und Entvölkerung.

Schluß. Wir stehen am Ende. Und wir fragen billig nach dem Kulturwert des Studiums antiker öffentlicher Rechte. Ist es ein rein wissenschaftlicher, getragen von dem Interesse jedes Gebildeten an dem, was ehedem gewesen, mag es für uns auch keine aktuelle Bedeutung mehr

Kulturwert des antiken öffentlichen Rechts.

haben? Oder ist der Kulturwert antiker Staatsrechtsstudien ein Moment, das in der Gegenwart noch treibende Energie hat? Ich glaube dieses. Freilich, so klar wie beim antiken Privatrecht liegt die Sache nicht. Daß dieses bis in kleine Details, und darin gerade in besonderem Maße, für den modernen Juristen unentbehrlich ist, das wird ziemlich allgemein zugegeben. Anders steht es mit der Sphäre des öffentlichen Rechts. Da sind andere politische Faktoren und wirtschaftliche Kräfte in den Vordergrund des Interesses gerückt. Da dünkt es uns wohl, wir stünden auf eigenen Füßen. Aber wer tiefer zusieht, wird dem nicht beipflichten. Mehr vielleicht, als wir jetzt noch ahnen, hängen wir ab von Aristoteles' Gedanken und von Augustus' Tat. Freilich, ehe wir hier sicher urteilen können, hat die Forschung im Erkennen und Ergründen der Antike noch viel zu tun. Dann werden sich die Fäden finden, die das Einst und Jetzt verknüpfen und die ehedem vom Orient zum Okzident sich spannten. Nicht bloß alle Völker, auch alle Zeiten müssen der Arbeit der Menschlichkeitskultur dienen. Und möglichst viel zu dieser beizutragen, muß der Stolz der Nation sein. Nicht immer müßten doch schmerzliche Erfahrungen von neuem gemacht werden, die andere vor uns gemacht. Das gilt wie auf allen Gebieten des Kulturlebens so nicht zum mindesten auf staatsrechtlichem Boden. Dann aber tut auch der für sein Volk und seine Zeit Kulturarbeit, der in alten Schriften forscht und auf alten Steinen liest. So hat ein Mann gewirkt, der unser Stolz war und anderer neidlose Bewunderung heischte: Theodor Mommsen. In seinen Bahnen wandelnd, wird die antike Kulturgeschichte der Kultur der Gegenwart jene Dienste tun, die diese billig von ihr fordert.

Literatur.

Zur Verfassung und Verwaltung der antiken, insbesondere griechischen Staatenwelt ist auf die systematischen Darstellungen von BUSOLT, Die griechischen Staats- und Rechtsaltertümer (in IWAN MÜLLERS Handbuch) 2. Aufl. (1892), dann GILBERT, Handbuch der griech. Staatsaltertümer, Bd. I, 2. Aufl. (1893), Bd. II (1885), und HERMANN, Lehrbuch der griech. Antiquitäten, I. Bd., Staatsaltertümer, 6. Aufl. von THUMSER (1889, 1892) zu verweisen. Dort sind umfassende Literaturangaben zu finden. Ich kann hier aus der großen philologisch-historischen Literatur nur wenige Bücher nennen: BOECKH, Die Staatshaushaltung der Athener, 3. Aufl., Bd. I (Bd. II Beilagen) besorgt von FRAENKEL (1886); v. WILAMOWITZ, Aristoteles und Athen, 2 Bde. (1893); KAERST, Geschichte des hellenistischen Zeitalters, Bd. I (1901), Bd. II, 1 (1909); HIRZEL, Themis, Dike und Verwandtes (1907); von fremder Literatur FUSTEL DE COULANGES, La cité antique (Deutsch von PAUL WEISS, 1907).

Für das römische öffentliche Recht sind THEODOR MOMMSENS Forschungen grundlegend und bisher vielfach abschließend. MOMMSEN, Römische Geschichte, Bd. I—III, 10. Aufl. (1907/9), Bd.V, 4. Aufl. (1894); MARQUARDT und MOMMSEN, Handbuch der römischen Altertümer 7 Bde., darin Bde. I—III: MOMMSEN, Staatsrecht, Bd. I u. II in 3. Aufl. (1887); Bde. IV—VI: MARQUARDT, Staatsverwaltung, 2. Aufl. (1881, 1884, 1885); kürzer MOMMSEN, Staatsrecht (in BINDINGS Handbuch) 2. Aufl. (1908). Sodann HIRSCHFELD, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diokletian, 2. Aufl. (1905). Von den zahlreichen Darstellungen der römischen Rechtsgeschichte, die leicht zu eruieren sind, sei hier nur KARLOWA, Röm. Rechtsgeschichte, Bd. I (Staatsrecht und Rechtsquellen) (1885) und der kurze und vorzügliche Grundriß von BRUNS-PERNICE-LENEL, Geschichte und Quellen des römischen Rechts in HOLTZENDORFF-KOHLERS Enzyklopädie, 6. Aufl. (1904), genannt.

Eine Reihe trefflicher Artikel verschiedener Autoren finden sich in PAULY-WISSOWA, Realenzyklopädie (Neuausgabe seit 1899 im Erscheinen), dann in dem von DAREMBERG und SAGLIO herausgegebenen Dictionaire des Antiquités Grecques et Romaines (seit 1877), und im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausg. von CONRAD u. a. (2. Aufl. 1898 bis 1901, 3. Aufl. seit 1909 im Erscheinen). Ebenso ist auch hier SCHRADER, Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde (1901) zu nennen.

Von sonstiger Literatur sei unter Berücksichtigung der auf weitere Kreise berechneten Arbeiten, ohne daß dabei auch nur durch die Nennung oder Nichtnennung eine Kritik gegeben sei, etwa hervorgehoben: DRERUP, Homer (Weltgeschichte in Charakterbildern, 1903); JAK. BURCKHARDT, Griech. Kulturgeschichte, 4 Bde. (Bd. I u. II, 4. Aufl., Bd. III u. IV 3. Aufl.), besonders Bd. I, Abschn. 2 (Staat und Nation); dann vor allem v. WILAMOWITZ, Reden und Vorträge (1901) und hier wiederum die schöne Rede Von des attischen Reiches Herrlichkeit (S. 27ff.); KOEPP, Alexander der Große (Monographien zur Weltgeschichte, 1899); KAERST, Studien zur Entwicklung und theoretischen Begründung der Monarchie im Altertum (Histor. Bibliothek, 6. Bd., 1898); J. P. MAHAFFY, The progress of Hellenism in Alexander's Empire (1905); SEECK, Kaiser Augustus (Monographien zur Weltgeschichte, 1902); GARDTHAUSEN, Augustus und seine Zeit, 2 Bde. (1891/1904); v. DOMASZEWSKI, Geschichte der römischen Kaiser, 2 Bde. (1909); G. FERRERO, Größe und Niedergang Roms, bish. 6 Bde. (Deutsch von PANNWITZ, 1908/10); FRIEDLÄNDER, Sittengeschichte Roms, 4 Bde., 8. Aufl. (1910). SEECK, Geschichte des Untergangs der antiken Welt, Bd. I, 3. Aufl. (1910), Bd. II (1901), Bd. III (1909), jeder Band mit Anhangsband; U. v. WILAMOWITZ und B. NIESE, Staat und Gesellschaft der Griechen und Römer (HINNEBERGS Kultur d. Gegenw. II. Teil, Bd. IV 1) ging mir wie manche andere Literatur leider erst nach der Drucklegung zu.

In eingehender Weise berücksichtigt die Verfassungsfragen das große Werk von ED. MEYER, Geschichte des Altertums, bisher 5 Bde. Bd. I in 2. Aufl. (1907/9), Bd. I, 1 in 3. Aufl. (1910), Bd. II (1893), 2. Aufl. in Vorber., Bd. III u. IV (1901), Bd. V (1902); ferner BELOCH, Griechische Geschichte, 3 Bde. Bd. I (1893), Bd. II (1897), Bd. III, 1 u. III, 2 (1904). In der notwendigen Kürze eines Gymnasiallehrbuches orientiert ganz vortrefflich über den Staat des Altertums A. ZEEHE, Lehrbuch der Geschichte, I. Altertum, 5. Aufl. (1906), eine

von jedem, der Bürgerkunde als Lehrgegenstand für den Jugendunterricht fordert, warm zu begrüßende Arbeit eines verdienten österreichischen Schulmannes.

Über die geschichtlichen Haupttypen des antiken Staats sind von juristischer Seite die vorzüglichen Ausführungen GEORG JELLINEKS hervorzuheben, Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl. (1906), S. 285—309; dann RICH. SCHMIDT, Allgemeine Staatslehre, Bd. I (1901), S. 35—51, Bd. II, 1 (1903); beide mit reicher Literatur zu weiterer Orientierung.

Als gediegenes älteres Werk muß K. HILDENBRAND, Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie, Bd. I (1860) genannt werden; dann H. REHM, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft (1896), S. 2—140 (Griechenland), 141—158 (Rom).

Wenn auch mehr abseits von dem darzustellenden Stoffe liegend, seien doch auch hier genannt: POEHLMANN, Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus, 2 Bde. (1893, 1901); MAX WEBER, Die römische Agrargeschichte (1891); neuestens H. v. ARNIM, Die politischen Theorien des Altertums (1910); zur Philosophie des Protagoras als ersten Theoretikers der Demokratie und als Gesetzgebers von Thurii vgl. die Arbeiten von A. MENZEL, Zeitschr. für Politik III (1910), 205—238 und Ber. sächs. Ges. Wiss. 1910, LXII, S. 191—229. Auf die großen Werke von ZELLER und GOMPERZ braucht nicht erst besonders verwiesen zu werden.

Zahlreiche historische, philologische und juristische Zeitschriften bringen einschlägige Aufsätze. Auf die Zeitschriften Klio und Studien zur Geschichte usw. wurde bereits bei der Literatur zur Orientalischen Verfassung (oben S. 47) hingewiesen.

Besonders herzlich zu Dank verpflichtet bin ich für manch wertvolle Bemerkung zu dieser und der voranstehenden Skizze, die mir während der Drucklegung JELLINEK zugehen ließ. Es bewegt mich tief, daß ich dem Dahingegangenen an dieser Stelle nicht mehr danken kann.

Im folgenden gebe ich noch einige örtlich bestimmte Literaturnachweise ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit und insbesondere mit fast vollständigem Ausschluß nochmaliger Einzelzitierung der obengenannten Werke. Was ich insbesondere den Arbeiten MEYERS und v. WILAMOWITZ' verdanke, kann jeder, der diese Arbeiten kennt, sofort sehen. Jeder Jurist weiß, daß auf hellenischem Boden auf Schritt und Tritt der Philologe die Wege ebnen muß. Für das griechische Recht haben wir keinen Mommsen. Aber auch zu Polemiken war kein Raum. Und selbst wenn Raum wäre, wer könnte aller Gedanken Ursprung lokalisieren, der zustimmenden sowohl als jener, die ihre eigenen Wege gingen? So nur mögen die folgenden Zitate verstanden sein. Der Kundige wird das einsehen und verstehen, daß wie im Leben so auch in der Literatur gar manches Mal Ungenanntem mehr Dank gebührt als Genanntem.

S. 138. Naturrecht: Vgl. HIRZEL, ΑΓΡΑΦΟΣ ΝΟΜΟΣ in Abh. sächs. Ges. d. Wiss. XX, S. 1—98.

S. 140f. Polis, Dorfsiedelung, Synoikismos: KUHN, Über die Entstehung der Städte der Alten (1878); KORNEMANN, Klio V, S. 72—92 u. Neue Jahrb. (1908) XXI, S. 233ff. FRANCOTTE, La Polis Grecque, Stud. z. Gesch. usw. (1907). Die gewiß vielfach unterschätzte Bedeutung des Stammes hebt jetzt besonders v. WILAMOWITZ, Staat u. Gesellsch. S. 41 ff., hervor.

S. 141f. Staatenverträge und Bünde: v. SCALA, Staatsverträge des Altertums I (1898). H. F. HITZIG, Altgriechische Staatsverträge über Rechtshilfe, Zürcher Festschr. f. Regelsberger (1907) und Zeitschr. d. Savig. Stift., Rom. Abt. XXVIII (1907) S. 235f. 244—53. CYBICHOWSKI, Das antike Völkerrecht (1907), S. 33—71. Zum böotischen Bund s. v. WILAMOWITZ, a. a. O. S. 128 ff.

S. 143. Königsfriede: KAERST, Geschichte I, S. 31.

S. 144. Konstitution Caracallas: Hierüber hat der Gießener-Papyrus Nr. 40 in neuester Zeit Aufschlüsse gebracht. S. darüber PAUL M. MEYER, Griech. Papyri zu Gießen, Bd. I, Heft 2 (1910), S. 29ff. Dazu WILKEN, Arch. f. Papyrusforsch. V, S. 427 ff.

S. 145. Königtum: Erblich wurde die Königswürde natürlich mehr im tatsächlich-politischen als im verfassungsrechtlichen Sinne. — Mykenische Könige: Ob diese große Vergangenheit durchwegs griechischer Kultur zugehört, ist eine Frage.

S. 152. Namen der Gesetzgeber: Dunkel lagert selbst über der jüngeren Gesetzgebung des Protagoras in Thurioi.

S. 154. Drakon: WILCKEN in Apophoreton, Festg. z. Hallens. Philol. Vers. (1903) S. 85ff.

S. 163. Patriziat, Klientel: BRUNS-LENEL, S. 90, Anm. 1 und 2.

S. 168. Makedonien: BELOCH I, S. 38f., II, S. 477ff. KAERST, Gesch. I, S. 97ff.

S. 171. Thronfolge: BRECCIA, Il diritto dinastico nelle monarchie dei successori d'Alessandro Magno (1903). — Anfänge des römischen Kaiserkults: HEINEN, Klio XI, S. 129ff. — Livius: AD. BAUER, Cτρωματεîc, Grazer Festg. z. 50. Philol.-Tag (1909), S. 58ff.

S. 174. Justinianische Vereinigung der Gewalten: Vgl. M. GELZER, Stud. z. byzantin. Verwaltung Ägyptens (1909), S. 23, ergänzt Arch. f. Papyrusforsch. V, S. 346ff. Entscheidendes Neue zu dieser späten Zeit bringen die von JEAN MASPERO publizierten Papyrus grecs d'Époque Byzantine (1910) und andere in neuester Zeit erscheinende Veröffentlichungen byzantinischer Papyri; H. GELZER, Byzant. Kulturgeschichte (1909), S. 73.

S. 174f. Herrschervergötterung u. Eidesformel: WENGER, Ztschr. Sav. St. XXIII, S. 244ff. (Material jetzt vermehrt). — Zum ägyptischen Kaiserkult: BLUMENTHAL, Arch. f. Papyrusforsch. V, S. 317ff. Christliche Opposition: DEISSMANN, Licht vom Osten, 2./3. Aufl. (1909), S. 255ff.

S. 175. Kleisthenischer Rat: BELOCH I, S. 335. — Verwaltungskörper: Wie später in Rom, so war schon in den Territorialstaaten der Diadochen das eigentliche Kulturelement die hellenische Stadt geblieben. — Was Stadtgemeinden noch in einer Zeit leisten konnten, in der die alte Polisherrlichkeit längst dahin war, dafür gibt Rhodos einen schönen Beweis. Vgl. v. WILAMOWITZ, Staat S. 182ff.

S. 176. Repräsentation: JELLINEK, S. 554.

S. 177. Griechische Unterrichtspflege: Siehe das hübsche und frische Büchlein von E. ZIEBARTH, Aus dem griechischen Schulwesen (1909).

S. 178. Schaugeld: ED. MEYER III, S. 573.

S. 179. Attisches Budget: BOECKH I, S. 253; GILBERT I, S. 379. Für MILET: ZIEBARTH, a. a. O., S. 13f. Auf diesen Punkt machten mich die Herrn Kollegen LOTZ und A. REHM freundlichst aufmerksam. — Monopole: RIEZLER, Finanzen u. Monopole im alten Griechenland (1907), S. 50ff.; Salzmonopol: MARQUARDT V, S. 159; 280.

S. 180. Bergordnung: Näheres leicht ersichtlich aus Ztschr. Sav. St. XXX, S. 420, 462. Man kannte in Rom aber auch direkten Betrieb. Viel bringen auch hier die ägyptischen Quellen. Vgl. K. FIEZLER, Steinbrüche und Bergwerke im ptolemäischen und römischen Ägypten (1910).

S. 181. Anleihen: RIEZLER, a. a. O, S. 56ff.

S. 187. Griechische Handelspolitik: Vgl. die guten Schilderungen von RIEZLER, S. 71—94.

S. 188. Römische Bauern, Klienten: LENEL, S. 84 (mit Literatur) und S. 87 Anm. 2. Es ist nächst der Verschuldung auch auf die dauernde Kriegslast hinzuweisen, die den Bauer nach jahrzehntelangem Felddienst heimatlos werden ließ.

S. 189f. Kolonat: Außer früherer Literatur: FRANCIS DE ZULUETA, Patronage in the later Empire, in Oxford Studies, herausg. von VINOGRADOFF, Bd. I (1909) und M. GELZER, a. a. O. Der Kolone leistet dem Herrn Naturalien, Geld und Fronden. ROSTOWZEW, Studien zur Geschichte des römischen Kolonats (1910) konnte leider nicht mehr benützt werden.

S. 190. Handelsverträge: CYBICHOWSKI, S. 73—76.

S. 191f. Staat und christliche Kirche: Hierüber nur von jüngerer Literatur (ältere, bes. NEUMANN, Römischer Staat und allgemeine Kirche bis auf Diokletian I (1890) dort zitiert). HARNACK, in HINNEBERGS Kultur d. Gegenw., Bd. Christl. Relig. (T. I, Abt. IV); HARNACK, Militia Christi (1905); PIEPER, Christentum, römisches Kaisertum und heidnischer Staat (1907); WEINEL, Die Stellung des Urchristentums zum Staat (1908). P. M. MEYER, Libelli aus der Decianischen Christenverfolgung (Papyri). Christentum und untere Schichten: DEISSMANN, a. a. O., S. 5 u. ö.

S. 192. Privat- und öffentlich rechtliche Stellung des Bürgers: JELLINEK, S. 302. SZANTO, Das griechische Bürgerrecht (1892), S. 27f.

S. 193. Sklaven: P. CAUER, Palaestra vitae, 2. Aufl. (1907), S. 49ff. Zitat aus JENTSCH, Drei Spaziergänge eines Laien ins klassische Altertum (1900), S. 158 (CAUER, S. 153, Anm. 51). — Entvölkerung: SEECK, Untergang I, S. 338—428, zitiert nach der 2. Aufl. (1897).

DIE VERFASSUNG UND VERWALTUNG EUROPAS IN MITTELALTER UND NEUZEIT.

I. VERFASSUNG UND VERWALTUNG DER GERMANEN UND DES DEUTSCHEN REICHES BIS ZUM JAHRE 1806.

Von

Arnold Ritter Luschin von Ebengreuth.

Einleitung.

Die älteste Kunde von den Germanen verdanken wir römischen und griechischen Schriftstellern. Es reichen darum die Nachrichten über die staatlichen und gesellschaftlichen Zustände bei unsern Vorfahren weit zurück, sie sind jedoch nicht ganz so zuverlässig, als man früher angenommen hatte. Will man diese Zeugnisse richtig einschätzen, so muß man sich gegenwärtig halten, daß sie von Fremden herrühren, die sich zumeist auf das beschränkten, was ihnen besonders auffiel oder was sie sonst erkunden konnten; der Versuch, tiefer auf die Dinge selbst einzugehen, wurde nur von wenigen unternommen. Auch fand der Grieche oder Römer den Maßstab für seine Beobachtungen in Einrichtungen, die ihm früher bekannt waren, und entlehnte darnach die Bezeichnungen seinem Wortschatz. So manches, was bei Cäsar und Tacitus als strenger Fachausdruck klingt, wie *civitas*, *rex*, *princeps*, ist daher in Wirklichkeit nur ein mehr oder minder zutreffender Vergleich, der als solcher gewertet werden muß. Diesen Mängeln stehen aber auch Vorzüge gegenüber. Den Überblick über ein großes Ganze erleichtert die Beobachtung aus einer gewissen Entfernung, störende Einzelheiten treten zurück, und gemeinsame Linien fallen dem Beschauer stärker ins Auge. So schufen beispielsweise die keltischen Nachbarn schon zu Cäsars Zeiten den Gesamtnamen „Germane“, weil sie, die Fremden, den stammwüchsigen Zusammenhang der Nordvölker bereits erkannt hatten, während diese, nur durch eine dunkle Stammsage zu losen Völkergruppen der Ingwäonen, Istwäonen, Herminonen usw. verbunden, ihrerseits sich damals mehr als Angehörige verschiedener kleiner Verbände fühlten, so daß Tacitus an fünfzig germanische Völkerschaften nennen konnte, ohne die Zahl zu erschöpfen. Diese Zersplitterung wich erst seit dem 3. Jahrh. unserer Zeitrechnung der strafferen Vereinigung in größere Stammesverbände. Selbst dann dauerte es noch Jahrhunderte, ehe die im Volke niemals heimisch gewordene Bezeichnung

„Germane“ durch die volkstümliche „Deutscher“ ersetzt wurde. Erst innerhalb des fränkischen Reichs erwachte im dauernden Nebeneinander mit Romanen und romanisierten Germanen durch die Umgangssprache das Gefühl völkischer Zusammengehörigkeit so weit, daß ein Gesamtname möglich und nötig wurde. Die Bewohner der Osthälfte dieses Riesenreichs: Franken, Sachsen, Friesen, Alemannen, Bayern schieden sich als *theodisci*, d. h. solche, welche die Volkssprache redeten, von den wälschen oder verwälschten Staatsangehörigen. Politischen Inhalt gewann aber der Name „deutsch“ erst nach dem Zerfall des Frankenreichs, als sich die deutschen Stämme zu einem neuen Staat zusammengeschlossen hatten; auch dann ist der uns geläufige Ausdruck „Deutsches Reich“ nicht vor dem 11. oder 12. Jahrhundert allgemeiner in Gebrauch gekommen.

A. Frühgermanische Reiche (bis 887).

I. Die germanischen Urstaaten. Die Entstehung staatlicher Verbände fällt bei den Nordvölkern in die vorgeschichtliche Zeit. Schon der Zug der Cimbern und Teutonen nach dem Süden, durch den sie gegen Ende des 2. Jahrh. v. Chr. in den Gesichtskreis der griechischen und römischen Geschichtschreiber traten, erfolgte in gewaltigen Haufen, die Völkerschaftsnamen trugen und Könige zu Anführern hatten. Es fehlt indessen selbst in späterer Zeit nicht an Hinweisen auf frühere Zustände, in den die Germanen den Familienverband als einzige Vereinigung kannten. Friede und Recht, nach altgermanischer Auffassung das Wichtigste, was der Staat seinen Angehörigen verbürgen sollte, sind in ältester Zeit unzweifelhaft Aufgaben der zur Sippe erweiterten Familie gewesen. Die Grundbedeutung von Sippe ist Friede, die Sippe umfaßte somit jene Menschen, in deren Kreise Friede und — da solcher von der Anerkennung gewisser allgemeiner Sätze abhing — auch Recht herrschen sollte. Wer außer der Sippe stand, der war also dieser gegenüber ursprünglich ebenso recht- und friedlos wie später — nach dem Zusammenschluß der Sippen zu einer Völkerschaft — der außerhalb des Staatsverbands befindliche Fremde. Rechtsverletzungen, die zwischen Staatsangehörigen vorfielen, stellten den Urzustand wieder her, ihre Austragung durch Selbsthilfe war lediglich Sache der beteiligten Geschlechter, während die übrigen Sippen im Staate dem Ausgang dieser Fehde untätig entgegensahen und nur auf Anrufen der Betroffenen vermittelnd einschritten. Auch für die Zusammensetzung des Volksheeres und für die Verteilung des in Besitz genommenen Landes, für die Rechtshilfe im Gericht, kurz im Kriege wie im Frieden war die Sippe auf lange hinaus Grundlage des gemeinen Wesens.

Die Germanen hatten die Stufe reinen Nomadentums bei ihrem Eintritt in die Geschichte schon überwunden. In den hundertfünfzig Jahren, die zwischen den Berichten Cäsars und der Schilderung des Tacitus liegen, hatte die Seßhaftigkeit, namentlich bei den Westgermanen, zugenommen, die, von

der überlegenen römischen Nachbarschaft im Vordringen über den Rhein gehemmt, zu einer besseren Ausnützung des Bodens durch stärker betriebenen Ackerbau genötigt waren. Demungeachtet blieben die Sippenverbände immer noch das für die Gliederung des Staatswesens zunächst Entscheidende und nicht etwa der zurzeit besetzte Boden, der nur fremden Völkerschaften gegenüber als Staatsgebiet erschien und durch Wüstungen und Verhaue gegen Feindeseinfall geschützt wurde.

Verfassungsformen.

Aus dem Wesen von Familie und Sippe erklären sich die geschichtlich beglaubigten Verfassungseinrichtungen in diesen Völkerschaftsstaaten. In der Familie herrscht Unterordnung unter den Willen des Familienhaupts. Damit mag die umfassende Bedeutung zusammenhängen, welche die Rechtssprache aller germanischen Völker mit dem Begriffe des Ältesten als eines Vorgesetzten verband. Zwischen den Angehörigen der Sippe waltete aber Gleichberechtigung, die Entscheidung lag mithin im Wollen der Genossen. Beim Zusammenschluß zum Urstaat, der sich äußerlich als Verband einer Anzahl Sippen darstellte, kamen daher sowohl das Moment der Herrschaft als das des genossenschaftlichen Willens — wenngleich in wechselndem Ausmaß — zur Geltung. Das Bedürfnis einer gewissen Leitung des Staates führte zur Einsetzung von Obrigkeiten, aber die Unterordnung unter diese war mehr freiwillig als erzwingbar. War schon für die einzelne Sippe nur ihr Entschluß bindend, so war der Urstaat als Vereinigung von Sippen um so mehr an den Gesamtwillen dieser gebunden. Auf dieser Tatsache ruht in den Staaten der germanischen Urzeit die Bedeutung der Landsgemeinde, neben welcher der Einfluß der Obrigkeit zurücktritt. Die Einteilung dieser Urstaaten durch Tacitus in solche, die unter einer Mehrzahl von Fürsten, und in solche, die unter einem König stehen, hat darum nicht jene Bedeutung, die man ihr früher beigelegt hat: das eigentliche Staatshaupt war in beiden Fällen die Landsgemeinde, d. i. die allgemeine Versammlung der vollfreien Volksgenossen; für die Herrschergewalt einzelner hatte die germanische Urverfassung keinen Raum. König wie Fürst waren also damals von der Landsgemeinde gewählte Beamte, und es gab eigentlich nur auf dem Gebiete des Kriegswesens zwischen beiden Staatsformen einen größeren Unterschied. Staaten mit einer Fürstenmehrheit an ihrer Spitze hatten nämlich in Friedenszeiten keinen gemeinsamen Heerführer, der nur im Kriegsfalle nach der persönlichen Eignung des einzelnen gewählt wurde, während das germanische Königtum, soweit unsere Kenntnisse zurückreichen, überall militärischen Oberbefehl und Disziplinargewalt bleibend besaß. Die Entscheidung über Krieg und Frieden war indessen immer vom Willen des versammelten Staatsvolkes abhängig und ebenso die Verteilung der beweglichen Kriegsbeute.

Verwaltung der germanischen Urstaaten.

Die einfachen Zustände in diesen Urstaaten ließen für öffentliche Verwaltung wenig Raum, nur die Aufrechthaltung des Friedens nach innen und nach außen erschien, soweit sie die Kräfte des einzelnen und seiner Sippe überstieg, als Aufgabe der Gesamtheit. Diese entschied darüber in

öffentlicher Versammlung unter der Leitung ihrer gewählten Obrigkeiten, den anfänglich nur eine beschränkte Vollzugsgewalt zukam. Die Größe dieser Versammlungen und die Pflicht, sich an ihnen zu beteiligen, richtete sich nach der Wichtigkeit des Gegenstandes. Über Krieg und Frieden und bei der Wahl allgemeiner Obrigkeiten war das ganze Staatsvolk zu befragen, zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten war eine kleinere Anzahl hinreichend. Beide Male schlossen sich die Versammlungen den Heereseinrichtungen an, nur daß im ersten Falle, wie bei der Musterung und bei der Einreihung der heranwachsenden Jugend (Wehrhaftmachung), das Erscheinen des ganzen Heeres erforderlich war, im zweiten eine kleinere Abteilung genügte. Das Heer war ein Volksheer und beruhte insoweit auf dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht, als es die Gesamtheit der waffentauglichen, freien Leute umfaßte, die das Staatsvolk, den Grundstock der Völkerschaft bildeten; die dazu gehörigen unfreien oder halbfreien Leute hingegen entbehrten, obgleich sie vielleicht in einzelnen Völkerschaften schon die Mehrzahl ausmachten, des Waffenrechts und des Rechts zur Teilnahme an den öffentlichen Versammlungen.

Die Gliederung dieses Volksheeres ergab sich aus den Bedürfnissen des Heerführers, der in der Schlacht nicht über eine ungeordnete Masse, sondern über eine Anzahl annähernd gleich großer Kriegshaufen gebieten wollte. Als solche Abteilungen nennt uns Tacitus die Hundertschaften; ob es außerdem andere Heeresverbände gab, ist bestritten, selbst die Hundertschaft war wahrscheinlich von Anfang an — was sie noch zu Tacitus' Zeiten war — keine feste Zahlgröße, sondern nur ein ungefährer Mengebegriff, etwa in der Art, daß aus jeder etwa 100 bis 120 Krieger oder überhaupt nur ein größerer Streithaufen zu stellen war. Später, als die Westgermanen durch die römische Grenzwehr aufgehalten notgedrungen zu einer gewissen Seßhaftigkeit übergegangen waren, wurde Hundertschaft auch zur Bezeichnung eines Landstrichs gebraucht, auf welchem sich solch ein Heeresverband bleibend niedergelassen hatte. Diese örtlichen Hundertschaften begrenzten in der Folge als Gerichtssprengel die Dingpflicht der Insassen ebenso, wie vordem das abwechselnde Aufgebot der Heeresverbände selbst das Erscheinen des Volkes zur Rechtssprechung regelte. Dekanien erscheinen als Landbezirke in der Folge bei den Langobarden, bei welchen örtliche Hundertschaften nicht nachweisbar sind, dagegen ist der Ausdruck „Gau", so häufig er auch vorkommt, vor allem ein geographischer Begriff, der sehr verschiedenen Inhalt haben konnte, unter anderm bald die örtliche Hundertschaft, bald einen aus mehreren Hundertschaften zusammengesetzten Verwaltungsbezirk umfaßte. Nur bei den Sachsen wurde er später zum festen Rechtsausdruck.

Stände.

Der Gegensatz von frei und unfrei beherrschte die germanische Gesellschaft vom Beginn der geschichtlichen Zeit bis tief ins Mittelalter. Nur der Freie war rechtsfähig und daher Teil des Staatsvolks, der Unfreie war in den Händen des Herrn, dem er zu Eigentum angehörte, eine rechtlose Sache.

Schon in vorgeschichtlicher Zeit war es indessen zu Abspaltungen gekommen: einzelne Unfreie waren durch Freilassung zu beschränkter Rechtsfähigkeit gelangt, und manch einem freien Volksgenossen verschafften hervorragende Taten Ansehen, das sein Leben überdauerte und als erhöhte gesellschaftliche Wertung auf seine Nachkommen überging. Dieser auf Abstammung von berühmten Vorfahren — auch wohl von Gottheiten — beruhende Vorzug hieß Adel (soviel als Abkunft, Geschlecht), gab aber anfänglich gegenüber den übrigen Freien keine eigentlichen Vorrechte. Wohl aber führte das erhöhte gesellschaftliche Ansehen dazu, daß man die Volksbeamten meist, und wo es Könige gab diese regelmäßig, dem Kreise der Adeligen entnahm. Dies beförderte allmählich ihren Abschluß von den übrigen Freien, zumal die adeligen Geschlechter ihr gesellschaftliches Übergewicht durch Versippung untereinander zu stärken suchten und, wie Tacitus meldet, mehrere Frauen zugleich nahmen, während das übrige Volk die Alleinehe bevorzugte. Aber eine rechtliche Schranke zwischen freien und adeligen Volksgenossen gab es nicht; namentlich waren Wechselheiraten mit voller Rechtswirksamkeit gestattet, denn der Begriff der Unebenbürtigkeit hat sich erst weit später im Mittelalter trennend eingeschoben.

Gefolgswesen. Zur Hebung des Adels über die Gemeinfreien haben zweifellos auch wirtschaftliche Umstände beigetragen. Wenn jemand reicheren Viehstand hatte oder eine größere Zahl unfreier Arbeiter besaß, so konnte dieser, als noch Land im Überfluß vorhanden war und kein Einzeleigentum bestand, leicht entsprechend größere Flächen in Nutzung nehmen, ohne bei den Volksgenossen auf Widerstand zu stoßen. Längere Übung konnte sich dann in einen Rechtsanspruch umsetzen, der schließlich bei der Aufteilung des Grund und Bodens zu Eigentum berücksichtigt werden mußte. All dies zusammen gab Adeligen die Möglichkeit zu einem erhöhten Lebensaufwand, zu welchem nach dem Maßstabe jener Zeit ein freies Gefolge gehörte. Den Herren gab solches Gefolge Macht und Ansehen, da sich die Gefolgsleute ihnen gegenüber freiwillig zu Gehorsam verpflichteten, den Mannen bot sie Mittel zu besserer kriegerischer Ausbildung, vor allem im Reiterdienst. Gesetzliche Schranken, ein Gefolge zu halten oder in ein solches einzutreten, bestanden für die Volksgenossen wohl kaum, hingegen tatsächliche. Die Ansicht, daß in der Urzeit Könige und Fürsten allein ein Gefolge besaßen, um es ausschließlich für das Gemeinwesen zu verwenden, ist wohl ebenso unhaltbar als eine zweite, welche in den Gefolgschaften nur zu Beutezügen und Abenteuern aller Art bunt zusammengewürfelte Banden erblickte. Wohl aber hat die Unterhaltspflicht, die voll auf dem Herrn lastete, nur Vermöglichen ein freies Gefolge gestattet, und war der Eintritt ärmeren Volksgenossen, deren Arbeitskraft im elterlichen Hause benötigt wurde, so gut wie verschlossen; tatsächlich konnten also im allgemeinen nur Könige und Fürsten Gefolgsherren werden und ebenso nur junge Adelige in ihr Gefolge eintreten.

II. Die germanischen Stammesreiche. Rhein und Donau mit einem zur Deckung beider Flüsse vorgelegten Wallgraben von 550 km Länge, zahllose Wachttürme und feste Sammelplätze bildeten durch Jahrhunderte die von den Römern gegen das freie Germanien festgehaltene Reichsgrenze. Mannigfache Beziehungen von hüben und drüben ergaben sich daraus, sie waren oft kriegerischer Art, häufig auch friedlicher Natur. Mehr als von irgendeinem anderen Volk haben die Germanen damals von den Römern gelernt, und nicht bloß die Bedürfnisse des täglichen Lebens, sondern auch die Einrichtungen der germanischen Urstaaten erfuhren unter römischem Einfluß durchgreifende Änderungen.

Die Wirkungen dieser langdauernden Nachbarschaft zeigen sich erklärlicherweise zunächst bei den germanischen Grenzvölkerschaften. Die Westgermanen, welchen seit Cäsar der Übertritt nach Gallien verlegt war, mußten ihre wandernde Lebensweise aufgeben; als ein seßhaft gewordenes Bauernvolk hat sie Tacitus zu Ende unseres ersten Jahrhunderts beschrieben. Aus den gegen Süden vorgeschobenen Grenzvölkern entstand aber zur Zeit des Augustus das mächtige Markomannenreich, das schon manch römische Züge aufweist, wie sich solche bei den während der großen Wanderung hervortretenden germanischen Reichen später allgemein finden: ein „militärisch konzentriertes Regiment“, das aus Marbods glücklicher Heerführerschaft hervorgegangen war, eine Herrschaft, die sich nicht auf eine einzelne Landsgemeinde, sondern auf zahlreiche, teils unterworfene, teils im Bundesverhältnis stehende Völkerschaften erstreckte, ein nach Römerart geschultes Heer usw.

Bei den Ost- und Nordgermanen dauerten die alten Verhältnisse länger fort; seit der Mitte des 2. Jahrhunderts machten sich indessen auch hier Veränderungen geltend, die sich als Zusammenschluß der kleinen Völkerschaften zu wuchtigen Massen und als ungestümes Vordringen gegen die römischen Grenzen äußerten. Der große Krieg, der 166 unter Mark Aurel ausbrach, in welchen die Markomannen, Quaden und noch viele andere Germanen eintraten, nachdem ihnen eine friedliche Aufnahme ins römische Reich verweigert worden war, leitet einen neuen Zeitabschnitt ein. Es ist ein sicheres Zeichen, daß im Nordosten Völkerverschiebungen eingetreten waren, die sich wie der Stoß innerhalb einer elastischen Masse fortpflanzten und die Grenzvölker ungestüm nach vorwärts trieben. Vierzehn Jahre dauerte der Markomannenkrieg, den Rom trotz äußerstem Aufgebot seiner Machtmittel nur zu einem unbefriedigenden Ende brachte. Wohl wurde der Angriff an der mittleren Donau zurückgeschlagen, doch ohne die eigentliche Ursache dieser Kämpfe zu beseitigen. Der gewaltige Druck der von Osten nachrückenden slawischen und sarmatischen Völker auf die benachbarten Germanen dauerte fort, und die Völker, die sich gegen die römischen Grenzen in Bewegung gesetzt hatten, wurden nicht zum Stehen gebracht. Sie änderten bloß die Richtung ihres Angriffs, wichen nach West und Ost aus und erschienen schon nach wenig Jahr-

zehnten als gefürchtete Reichsfeinde am Oberrhein und an der untern Donau.

Entstehen deutscher Stämme.

Diese Zeiten kriegerischer Bedrängnis überwanden den ungezügelten Selbständigkeitstrieb unserer Vorfahren und nötigten benachbarte Völkerschaften, selbst wenn sie nicht stammverwandt waren, zur Eingehung von Schutz- und Trutzbündnissen. Gemeinsame Kriege und gemeinsame Erlebnisse schlossen die kleinen Staatswesen immer enger aneinander, bis sie zu wirklichen Einheiten nationaler und politischer Art geworden waren. So haben sich im ganzen während der Völkerwanderung dreizehn große Vereinigungen gebildet, von welchen sechs in den deutschen Volksstämmen der Franken, Schwaben, Bayern, Friesen, Sachsen und Thüringer fortleben, die übrigen aber Reiche von kürzerer oder längerer Dauer auf römischem Reichsboden begründet haben.

Dieser Zusammenschluß, so fest er war, hat jedoch die früheren Verschiedenheiten keineswegs ganz verwischt. Bei den Goten haben die Verbände der *Tervingi* und *Greutungi* in den West- und Ostgoten fortgelebt, die fern voneinander in Spanien und Italien selbständige Reiche begründeten, bei den Franken unterschied man auch nach ihrer Vereinigung unter Chlodwigs Herrschaft die Salier von den Ribuariern. Wohl ist anzunehmen, daß bei der Verschmelzung mehrerer Völkerschaften zu einem Stamme Vereinbarungen über ein allen gemeinsames Recht vorangingen oder nachfolgten, allein der bisherige Rechtsbrauch konnte, soweit er nicht ausdrücklich abgeändert worden war, in kleineren Kreisen als Sonderrecht fortleben. Das lassen die Rechtsquellen der deutschen Stämme, die mit dem 5. Jahrh. einsetzen, in einzelnen Fällen noch deutlich erkennen. Den Uferfranken, den Friesen, den Sachsen wurde ihr Recht erst nach ihrer Vereinigung mit dem Frankenreich, zum Teil erst in der Karolingerzeit aufgezeichnet. Demungeachtet gab es noch im 9. Jahrhundert ein Sonderrecht für die Ribuarier im Chamaland, wich das Recht der Mittelfriesen von jenem der West- und Ostfriesen in Einzelheiten ab, und wurden selbst bei den Sachsen — abgesehen vom Rechte der ausgewanderten Stammesgenossen — die Rechte der Engern, der Ost- und Westfalen unterschieden. Anderwärts ist allerdings die Ausgleichung im Rechte weiter gegangen, namentlich in den Reichen, die auf römischem Boden unter stärkerer Beeinflussung durch römisches Wesen entstanden, bei den Burgundern, den West- und Ostgoten und bei den Langobarden.

Germanen im Römerreich.

Dieser große Einfluß der Römer auf die Nordvölker erklärt sich indessen nicht bloß aus den Grenzbeziehungen, mehr noch hat vielleicht die Aufnahme von Germanen ins Reich dazu beigetragen, die um so häufiger wurde, je mehr sich hier die Not an eigenen Arbeitskräften fühlbar machte. Besiegte Germanen — selbst ganze Völkerschaften wurden massenhaft in den Grenzlanden in einem zwischen Freiheit und Sklaverei schwankenden Verhältnis als Kolonen auf die kaiserlichen Domänen verpflanzt, um dem Staate Bauern und Soldaten zu liefern. In besserer Stellung als diese

Germanen erscheinen seit Ausgang des 3. Jahrh. die ohne Freizügigkeit auf öffentlichen Ländereien angesiedelten *Laeti*, die gleichfalls zu Kriegsdiensten verpflichtet waren, im übrigen aber unter ihrem *praefectus laetorum* ziemlich unabhängig lebten und Korporationsrechte hatten. Auch dieser Zufluß genügte nicht dem alternden Reiche, seit dem Ende des 4. Jahrh. sahen sich die Kaiser gezwungen, ganzen Stämmen, wie den Goten und Burgundern, unter Vorbehalt der Oberhoheit und gegen Übernahme von Kriegsdiensten, die nach Bedarf beansprucht und bezahlt wurden, Wohnsitze innerhalb der Reichsgrenzen anzuweisen. Unaufhaltsam vollzog sich so die Germanisierung des römischen Heeres. Das letzte Jahrhundert der römischen Geschichte ist geradezu eine Zeit der Germanenherrschaft. Germanen sind es, die, in den Besitz der höchsten Ämter gelangt, nun das Römerreich regieren, Kaiser einsetzen oder stürzen und den Staat gegen feindlichen Ansturm kraftvoll verteidigen: es genügt, an den Franken Arbogast, den Vandalen Stilicho, den Sueven Ricimer und an ihr Eingreifen in die Geschicke Westroms zu erinnern.

Nur wenn man die geschilderten Verhältnisse im Auge behält, vermag man die Staatengründungen der Germanen zu begreifen, die auf römischem Boden zwar sehr gegen die geheimen Wünsche der Kaiser, doch mit ihrer scheinbaren Billigung vom 5. Jahrh. an erfolgten. Bezeichnend ist, daß all diese Staaten nicht in schroffem Gegensatz gegen das Weltreich, sondern „in theoretischer Unterordnung unter den römischen Staatsbegriff entstanden", dem sie sich äußerlich einfügten. Darum empfingen auch ihre Herrscher ohne Bedenken die römischen Amtstitel eines *Dux*, *Patricius* oder *Proconsul*, die ihnen von den Kaisern um so williger verliehen wurden, als mit der Annahme eine Art Unterordnung unter die Spender anerkannt wurde, die unter günstigeren Verhältnissen den Vorwand zur Wiedergewinnung verlorener Provinzen abgeben konnte, wie solches die Vandalen und Ostgoten zu ihrem Schaden erfahren haben.

Königtum.

Gewisse gemeinsame Züge sind bei allen germanischen Reichen des Frühmittelalters unverkennbar, so namentlich die Kräftigung der Staatsgewalt. Sie zeigt sich äußerlich darin, daß alle Völker, die in längere Kämpfe mit Rom verwickelt waren, Könige an ihrer Spitze hatten. Von dem Königtum der Urzeit, bei welchem der Einfluß nahezu mit der persönlichen Überredungsgabe zusammenfiel, unterschied sich die jüngere Form durch eine größere Befehlsgewalt. Dabei ging die Entwicklung von einer Vielheit von Kleinkönigen — die Alamannen hatten deren mehr als ein Dutzend, als sie 357 gegen Kaiser Julian stritten — zur Herrschaft eines Geschlechts, und schließlich nach Beseitigung von Teilkönigen zu einem einzigen Oberhaupt.

Das Staatsvolk war im Vergleich mit den kleinen Völkerschaftsstaaten der Urzeit zahlreicher geworden, hatte jedoch nicht mehr das einheitliche Gefüge wie früher. Es umfaßte nun nicht bloß Angehörige jener Völkerschaften, die zu einem Stamm verschmolzen waren, sondern auch stamm-

fremde Reisläufer, außerdem oft zahlreiche Römer, diese freilich zuweilen in der Stellung von Untertanen zweiter Klasse.

Wesentlich anders war auch das Staatsgebiet geworden; die weiten Wüstungen, mit welchen die Völker ihre Sitze ehedem umgeben hatten, fehlten jetzt. Auf den Kopf der Bewohner traf nun eine kleinere Bodenfläche, auch war der gemeinsamer Nutzung gewidmete Anteil geringer geworden. Der einzelne empfing also weniger Grund, jedoch Boden von besserer Beschaffenheit und hatte daran nicht bloß Nutzungsrechte, sondern Eigentum. Überall, wo das Königtum Rechtsnachfolger der römischen Kaiser war, hat es die Staatsgüter in Besitz genommen. Damit nicht befriedigt, griff es auch wohl auf alles Land, das nicht in Privateigentum übergegangen war. Die alte rohe Wirtschaftsführung ließ sich darum nicht mehr aufrechthalten, sondern mußte verfeinerten Formen weichen, welche aber die Sieger mehr als die Besiegten belasteten und mit der Zeit zur Umbildung der gesellschaftlichen Klassen führten.

Kirchliche Verhältnisse.

Zu gedenken ist endlich der kirchlichen Verhältnisse in diesen Reichen. Die Westgermanen haben an dem Heidentum bis in die Zeit von etwa 500—800 n. Chr., die Nordgermanen noch Jahrhunderte darüber hinaus festgehalten. Die Ostgermanen hingegen waren schon während ihrer Wanderungen arianische Christen geworden. Dies führte, da die unterworfenen Römer der seit Konstantin dem Gr. zur Staatsreligion erhobenen katholischen Lehre anhingen, zu innerem Zwiespalt, welcher den Bestand dieser Reiche ernstlich erschütterte, namentlich als zur Vergeltung der von den römischen Kaisern verfügten Bedrückungen der Arianer, Verfolgungen der katholischen Untertanen in Burgund und bei den Vandalen stattfanden. Die Reiche der Burgunder, der Ostgoten und der Vandalen gingen an diesen kirchlichen Gegensätzen zugrunde. Selbst der spätere Übertritt zum Katholizismus hat nicht genügt, um die katholische Kirche — die einzige Einrichtung des dahinsinkenden Weltreichs, welche die Stürme der Völkerwanderung lebenskräftig überstanden hatte — mit der Herrschaft der Westgoten und Langobarden auszusöhnen.

III. Die Staatenbildungen bei den Westgermanen. Anwachsen der Bevölkerung, daraus folgende Landnot und Tatenlust haben die Nordvölker um die Mitte des 2. christl. Jahrhunderts in jene Bewegung hineingezogen, die wir kurzweg die Völkerwanderung nennen. Nach dem Abzug der gotisch-vandalischen und verschiedener suebischer Völker aus dem nordöstlichen Germanien rückten Lettoslawen langsam in das verlassene Gebiet, das sie zu Ende des 6. Jahrh. längs der Elbe und Saale bis ins obere Maingebiet besetzten. Durch diesen Einschub wurde nun der Zusammenhang der Südgermanen mit den Nordgermanen gelöst und dadurch der Entwicklung beider Völkergruppen eine verschiedene Bahn gewiesen: die Nordgermanen, auf sich allein gestellt, haben altgermanisches Wesen und altgermanischen Glauben bis in die Zeit der Karolinger und

darüber hinaus festgehalten, während die Südgermanen eher unter den Einfluß der römischen Kulturwelt und des Christentums gerieten. Der frühere oder spätere Beginn dieser Einwirkungen, die verschiedene Empfänglichkeit der Völkerschaften, endlich die Abwanderungen haben dann noch zu einer Scheidung der Südgermanen geführt. Die leichter beweglichen Ostgermanen haben Staaten auf ehemals römischem Reichsboden gegründet, haben aber weder diese noch ihr Volkstum, noch ihr arianisches Bekenntnis dauernd behauptet. Die Westgermanen, die sich von je durch größere Bodenständigkeit auszeichneten, haben die römischen Reichsgrenzen nur teilweise überschritten und sind zum Christentum, und zwar zur römisch-katholischen Kirche, erst vom Ende des 5. Jahrh. an übergetreten. Sie haben ihr Volkstum im ganzen bewahrt, nur der am weitesten gegen Westen vorgedrungene Stamm der Franken ist verwälscht, soweit er in Gallien Sitze unter den romanisierten Provinzialen gefunden hatte. Die übrigen Franken, ferner die im freien Germanien verbliebenen Friesen, Sachsen und Thüringer, dann die Alamannen und Baiern sind Stammväter des deutschen Volkes geworden.

Am frühesten werden uns von den westgermanischen Stämmen die Alamannen genannt, die schon 213 mit Kaiser Caracalla am obern Main kämpften, dann aber den römischen Grenzwall durchbrachen und das rechte Rheinufer besetzten. Sie sind aus einer Mehrheit suebischer Völkerschaften hervorgegangen, die lange Zeit nur ein durch Vertrag und Gewohnheit erwachsenes Waffenbündnis einte. Noch in den Kämpfen gegen Kaiser Julian (357) waren die Alamannen ein völkerrechtlicher Verband von Zwergstaaten, die unter eigenen Königen standen. Im folgenden Jahrhundert erwuchs indessen aus diesem Staatenbunde ein Einheitsstaat. Zur Zeit der Entscheidungsschlacht gegen die Franken befehligte ein einziger König die Alamannen, und sein Fall bei Zülpich (496) entschied auch über das Schicksal des Stammes, der sich nun, soweit er im Lande verblieb, dem König Chlodowech unterwarf. Nur jene Alamannen, welche ihre Sitze aufgaben und mit Willen Theoderichs in das gotische Rätien auswanderten, entzogen sich auf einige Jahrzehnte der Frankenherrschaft, der sie erst 536 während der Kämpfe der Ostgoten mit Byzanz abgetreten wurden. Seither waren alle Alamannen Untertanen der Frankenkönige geworden, welche ihnen jedoch ein gewisses Maß von Selbstverwaltung unter eigenen Herzogen, die erst 746 beseitigt wurden, vergönnten.

Baiern.

Nächste Verwandte der Alamannen sind die Baiern, die aus einer Vereinigung der Markomannen mit Quaden und kleineren Völkerschaften hervorgegangen sind. Ihren Namen, der allerdings erst im 6. Jahrh. vorkommt, erhielten sie von den Sitzen der keltischen Bojer, welche von den Markomannen unter Marbods Führung aus Böhmen (Bojoheim) um Christi Geburt verdrängt worden waren.

Marbods Regierung in Böhmen war römischen Einrichtungen nachgebildet und beruhte vor allem auf straffer Ordnung des Heerwesens,

überdauerte jedoch nicht seinen Fall, später scheint sein Geschlecht wieder zur Herrschaft gelangt zu sein, besaß jedoch die Königsgewalt nur im altgermanischen Umfang. Als die Markomannen und Quaden 166 in einen langjährigen Krieg mit den Römern eintraten, standen Gaukönige an ihrer Spitze. In der Folgezeit verlautet nur wenig von beiden Völkerschaften, welche unter ihren alten Namen und in ihren Sitzen an der Donau zuletzt im J. 451 genannt werden, als Attila seine Scharen gegen Gallien führte. Ungefähr ein halbes Jahrhundert darnach erfolgte aus unbekannten Gründen ihre Auswanderung aus Böhmen nach Noricum, das nun nach den Bajamännern den neuen Namen Baiern erhielt. Etwa gleichzeitig mit den Thüringern kamen auch die Baiern — wahrscheinlich durch Vertrag — unter die Botmäßigkeit der Frankenkönige, die aber dem Stamme ein eigenes Herzogsgeschlecht und weitgehende Selbständigkeit in inneren Angelegenheiten beließen.

Thüringer.

Nur ein späterer Name der den Römern längst bekannten Hermunduren ist die im 5. Jahrh. auftauchende Bezeichnung dieser als Thüringer.

Neben den Hermunduren, die zur Gruppe der oberdeutschen Herminonen gehörten und schon zur Zeit des Kaisers Claudius I. unter Königen standen, hatten sich niederdeutsche Stämme, die Angeln und Warnen, niedergelassen, die in der Folge, wahrscheinlich erst nach 531, in den Thüringern aufgingen.

Gegen Ende des 5. Jahrh. unterstanden die Thüringer einem einzigen Königsgeschlecht und zeitweise auch einem einzigen König, dem (vor 508) seine drei Söhne in drei Teilreichen folgten. Zerwürfnisse und Mordtaten im Königshause führten 531 den Untergang des Thüringerreichs herbei, das dem vereinten Ansturm des Frankenkönigs Theoderich und der ihm verbündeten Sachsen erlag. Nordthüringen zwischen Unstrut und Bode fiel nun den Sachsen zu, die davon die westliche Hälfte besetzten, das übrige aber den bisherigen Eigentümern als zinspflichtigen Leuten beließen. Das Land südlich der Unstrut wurde dem Frankenreiche einverleibt, der südwestliche Teil davon unmittelbar unter fränkische Verwaltung genommen, die Mitte aber, auf welche nun der Name Thüringen eingeschränkt wurde, einem Herzog als fränkischem Reichsbeamten überwiesen. Ähnlich wie in Alamannien und in Baiern haben auch die thüringischen Herzoge die Schwäche der Merowinger zur Erweiterung ihrer Macht benutzt. Das Amt wurde vererblich, und den die Reichsverwaltung führenden Hausmeiern wurde der Gehorsam mit der Begründung verweigert, daß der Treueid nur den Königen und nicht ihnen geleistet worden sei. Erst Karl Martell brachte Thüringen wieder in größere Abhängigkeit vom Frankenreich.

Friesen.

Zwischen Sinkfala (bei Brügge) und der Weser hatte an den Küsten der Nordsee und auf den vorgelagerten Inseln auf ehemals keltischem Boden die uralte Völkergruppe der Friesen ihre Wohnsitze gefunden. Drusus hatte die Friesen im J. 12 v. Chr. römischer Botmäßigkeit unterworfen, doch hatte sich ihr größerer Teil dieser Abhängigkeit im J. 69 n. Chr. schon dauernd entledigt. Auch die übrigen Friesen hatten die römische

Herrschaft vor Ende des 3. Jahrh. abgeschüttelt, und nun verschwindet ihr Name aus den Berichten der römischen Schriftsteller. In diese, der Überlieferung entbehrende Zeit fällt die Besiedlung des heutigen Ostfriesland, das vordem von den Chauken bewohnt wurde. Neue Nachrichten haben wir erst vom Ende des 7. Jahrh. an, als von den britischen Inseln aus Versuche zur Bekehrung der heidnischen Friesen unternommen und durch die fränkischen Hausmeier eifrig gefördert wurden. Damals herrschten Könige über die Friesen. Als erster wird uns 677 König Aldgils genannt, ihm folgten die christenfeindlichen Könige Redbod († 719) und Poppo († 734). Schon im J. 689 eroberte der fränkische Hausmeier Pippin von Heristal vorübergehend Westfriesland, das erst nach König Redbods Tode von den Franken dauernd besetzt wurde. 734 wurde durch Karl Martell das zwischen Fli und Lauwers gelegene Mittelfriesland und unter Karl d. Gr. (776—785) auch noch Ostfriesland dem Frankenreiche angegliedert.

Sachsen.

Die Sachsen, nach dem Sachs, dem kurzen Schwert, das sie trugen, genannt, werden als Einzelvolk im Süden der kimbrischen Halbinsel das erste Mal um die Mitte des 2. Jahrh. genannt. In erweiterter Bedeutung begegnet uns Sachse als Stammname gegen Ende des 3. Jahrh. Chauken, Angrivarier und Cherusker sind die Hauptvölker, aus welchen der Sachsenstamm erwachsen ist; kleinere Völkerschaften haben sich diesen angeschlossen. Von der Mitte des 4. Jahrh. an gehörten sie neben Franken und Alamannen zu den gefürchtetsten Feinden der Römer. Sie hatten sich mittlerweile östlich bis an die Elbe und westlich bis an den Niederrhein ausgebreitet, wurden aber hier an weiterem Vordringen durch die Franken gehindert. Nur gegen Süden hin haben sie ihre Grenzen nach dem Sturz des Thüringerreichs noch etwas vorgeschoben. Unterschieden wurden im Stamme die Westfalen von den Ostfalen, zwischen diesen beiden waren die Engern seßhaft, jenseits der Elbe die Nordalbinger, die aus kleineren niederdeutschen Völkerschaften hervorgegangen waren.

Die Sachsen auf dem Festland haben auch nach dem Zusammenschluß der einzelnen Völkerschaften zum Stamme kein Königtum gekannt. Jeder Gau regelte zunächst die eigenen Angelegenheiten für sich und hatte an der Spitze einen Beamten, der den vornehmsten Geschlechtern entnommen wurde. Entscheidungen, welche den ganzen Stamm betrafen, besprach man jährlich in der allgemeinen Versammlung zu Markloh an der Weser, zu welcher zwölf Abgeordnete aus jedem Gau kamen. In Kriegszeiten wurde ein gemeinsamer Heerführer nach seiner persönlichen Eignung gewählt, welchem, solange der Krieg dauerte, alle zu gehorchen hatten, der aber später wieder in seine frühere Stellung zurücktrat. Diese Einrichtungen haben bei den Sachsen bis zu ihrer Unterwerfung durch Karl d. Gr. (772—804) fortgedauert.

IV. Die Reiche der arianischen Germanen. Zum Arianismus haben sich, abgesehen von suevischen Langobarden, nur ostgermanische Stämme bekannt. Unter den von arianischen Germanen gegründeten Reichen sei

Vandalen. zunächst jenes der Vandalen hervorgehoben. Es wurde ums J. 410 in Spanien begründet, im J. 429 nach Afrika verlegt und hier nach kaum hundertjähriger Dauer 533 durch die Byzantiner vernichtet. Bei den Vandalen, die zur weiteren Gruppe der gotischen Völkerschaften gehörten, war das Königtum uralt und seit langem in dem edlen Geschlechte der Asdingen erblich; es erstreckte sich jedoch anfänglich nicht auf den ganzen Stamm, da die silingischen Vandalen vor ihrem Anschluß (418) eigene Könige hatten. Unter Geiserich oder Genserich, dem gewaltigsten Herrscher der Vandalen, war die Banngewalt vom Volke auf den König übergegangen, der die Gerichtsbarkeit durch römische oder vandalische Beamte übte. In der Verwaltung bestanden im ganzen die römischen Einrichtungen fort, wir wissen z. B., daß sich nicht nur das römische Postwesen, sondern auch die ganze Reihenfolge römischer Ämtertitel und Standesgliederungen erhalten hatte. Die Gesetzgebung übte der König — soweit sie nicht bloß seine römischen Untertanen betraf — wohl nur im Einverständnis mit seinen Vandalen. Dies gilt namentlich von dem berühmten Gesetze Geiserichs, durch welches dem Volke der altübliche Einfluß beim Thronwechsel entzogen und das Seniorat als feste Erbfolgeordnung eingeführt wurde.

Goten. Sehr früh finden wir Königsherrschaft bei den Goten. Nachweisbar ist sie schon zu Ende des 1. Jahrh. unserer Zeitrechnung, als das Volk noch Sitze an der Ostsee einnahm, und Tacitus, dem wir diese Nachricht verdanken, hebt hervor, daß die gotischen Könige mehr Macht hätten als bei den Germanen insgemein. Die Wanderung der Goten nach der Küste des Schwarzen Meeres beseitigte die Kleinkönige und ließ ein Großkönigtum entstehen, das unter Ermanrich in weite Fernen über germanische und fremde Stämme sich erstreckte, jedoch um 375 dem Angriff der Hunnen erlag. Seitdem trennte sich der Stamm in bleibender Weise, und die Stammeshälften begründeten als West- und Ostgoten eigene Reiche auf römischem Boden.

Westgoten. Bei den Westgoten, den Tervingi, die früher aufbrachen, war die Königsmacht schwächer als bei den im Osten zurückbleibenden Greutungi. Zur Zeit der Trennung hatten sie nur Kleinkönige, die später verschwanden; auch der Balthe Alarich war, obgleich er König genannt wird, nur Heerführer. Sein Schwager Athaulf, der ihm in der Feldhauptmannschaft über die Westgoten folgte, hat in römischen Diensten als kaiserlicher Oberfeldherr den Aufruhr in Gallien gestillt und dafür einige Städte in Aquitanien erhalten. In römischen Diensten zieht 416 sein Nachfolger Wallia über die Pyrenäen und tauscht als Gegenwert Getreide für sein hungerndes Volk ein. Erst nach der Erweiterung des Besitzstandes in Südwestfrankreich (418), welche den Westgoten ausreichend Land zur Seßhaftmachung gab, kann von einem Westgotenreich gesprochen werden. Dieses wurde seit der Mitte des 5. Jahrhunderts allmählich über ganz Spanien ausgedehnt, verlor hingegen den Besitz in Gallien großenteils durch die Schlacht

bei Vouglé (507) an die Frankenkönige. Das Bundesverhältnis zu Rom wurde unter König Eurich (466—485) aufgelöst und damit jede auch scheinbare Oberhoheit der römischen Kaiser beseitigt.

Die Königsmacht ist bei den Westgoten selbst unter den kräftigsten Herrschern, einem Eurich, Leovigild (569—586), Wamba (672—680) nicht so weit erstarkt als in den germanischen Nachbarreichen. Niemals kam es hier zur Ausbildung einer königlichen Dynastie, stets berief die Wahl zum Thron. Daher waren Vorgänger und Nachfolger selten aus einem Geschlecht. Nur allzu oft hat Königsmord den Zugang zur Herrschaft geebnet, und die Versuche eines Suintila, Chindasuind, Egiza, die Wahlhandlung durch Annahme ihrer Söhne zu Mitregenten wenigstens für die nächste Thronerledigung auszuschließen, haben blutige Aufstände entfesselt.

Ursprünglich stand das Recht, den neuen König zu wählen, allen Freien zu, welche überhaupt die Volksversammlung und das Heer bildeten. Als König Theoderich in der Hunnenschlacht (451) gefallen, erhob das Volksheer noch auf dem Schlachtfeld dessen tapferen Sohn Thorismund durch Wahl in altgermanischen Formen zum König. Ein allerdings wesenloses Zustimmungsrecht des Volkes findet man noch später formelhaft erwähnt, die Wahl selbst, die am Sterbeort des Vorgängers vorgenommen werden sollte, war nun zum Vorrecht der Reichsgroßen geworden. Nur ein Gote sollte König werden und nur gotische Adelige wählen; das war jedoch nicht buchstäblich zu nehmen, die Bischöfe, unter welchen sich viele Römer befanden, hatten an der Wahl hervorragenden Anteil, und im *consensus omnium populorum* waren auch die Römer inbegriffen.

Die Reichsgroßen beanspruchten indessen auch bei Lebzeiten des Königs einen weitgehenden Einfluß auf die Regierung, in Fragen der Gesetzgebung und Verfassung, über kirchliche und staatliche Angelegenheiten, über Krieg und Frieden wollten sie gehört werden, selbst das freie Begnadigungsrecht haben sie den Königen entwunden. Diese Ansprüche gestalteten sich zur Vorherrschaft der Kirche im Staate, als König Reccared zum Katholizismus übertrat, um durch Beseitigung des Glaubensgegensatzes zwischen den arianischen Goten und den katholischen Romanen alle Kräfte für die Interessen des Staats zu gewinnen. Daß sich nun nach Freigabe der Wechselheiraten zwischen Romanen und Goten unter Romanisierung dieser ein einheitliches Staatsvolk, die spanische Nation bildete, und daß damit die bisherige Grundlage des Staates, die Vorherrschaft der Goten preisgegeben wurde, sei nebenher erwähnt. Verhängnisvoller für die Staatsgewalt waren die Folgen dieses Übertrittes, als kirchliche Konzilien die Aufgabe der früheren Reichsversammlungen übernahmen. Wohl blieb die Kirche auch ferner in weltlichen Dingen der Gesetzgebung und der allgemeinen Banngewalt des Königs untergeordnet, die Berufung der Reichskonzilien ein Kronrecht und die Bestätigung aller hier gefaßten Beschlüsse — auch solcher geistlichen Inhalts — der Krone vorbehalten, allein die Könige hatten oft

nicht den Mut und seltener noch die Gelegenheit, ihre Hoheitsrechte über die Kirche aufrechtzuerhalten. Auf den Konzilien aber, zu welchen der spanische Klerus sechs Erzbischöfe und siebzig Bischöfe entsenden konnte, blieben die weltlichen Großen immer in Minderheit, da sie nur in einer Auswahl durch den König zu den Beratungen zugelassen wurden.

Das Gesamtbild des Königtums bei den Westgoten ist reich an Widersprüchen; es ist despotisch und ohnmächtig zugleich. Die Krone hat die Kriegshoheit, die allgemeine Wehrpflicht der freien Goten erscheint seit dem 5. Jahrh. auch bei den Romanen, allein schon im 7. Jahrh. mußte das Kriegswesen auf neue Grundlagen gestellt werden, welchen wir im spätern Mittelalter allgemein begegnen: die Abnahme der gemeinfreien Bevölkerung nötigte König Wamba (672—680) zur Ausdehnung der Waffenpflicht auf Kreise der abhängigen Leute und der Unfreien. Der freie Heermann untersteht auch dann noch unmittelbar dem königlichen Beamten, seinem dux oder comes, allein der Klient kann auch seinem Senior, der Unfreie muß seinem Herrn folgen, die zugleich die Sorge für die vorschriftgemäße Bewaffnung ihrer Leute trifft. Der König hatte ferner Amtshoheit: er ernannte fast alle weltlichen Beamten, er besoldete sie und regelte ihren Wirkungskreis. Im allgemeinen dauerte neben germanischen Richtern und Kriegsbeamten das römische Ämterwesen fort, leider vielfach auch der alte Mißbrauch der Amtsgewalt. Von den Richtern waren die höhergestellten (dux, comes, vicarius) von jeher für beide Nationalitäten zuständig, während die Unterrichter für Goten und Romanen getrennt waren. Ein germanisches Volks- oder Schöffengericht fehlte, ungermanisch ist auch, daß der König kraft seiner Gerichtshoheit mit bedenklicher Willkür in die Rechtspflege eingreifen konnte. Wichtig waren ferner seine Finanzrechte. Als Rechtsnachfolger der römischen Imperatoren nahm der König fürs Staatsgut die römischen Privilegien des Fiskus in Anspruch. Er allein konnte öffentliche Lasten auflegen, erhöhen oder nachlassen, wahrscheinlich waren später selbst Goten zur Zahlung der Grundsteuer verpflichtet. Eine Folge des Wahlkönigtums war die 653 durch das achte Konzil von Toledo eingeführte Scheidung des königlichen Privatvermögens vom Staatsgut; nur das erste ging auf seine Erben über, das zweite gebührte seinem Nachfolger im Reiche, welcher die für die Verwaltung des Staatsvermögens aufgestellten Grundsätze vor der Thronbesteigung zu beschwören hatte. Bemerkenswert ist endlich, in welch weitem Umfange bei den Westgoten die staatliche Polizeigewalt schon geübt wurde. In alle Lebensgebiete konnte die Regierung durch die *jussio regis* im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt eingreifen, selbst Ansätze zu einer Bevölkerungspolitik kommen vor. Bei der Gesetzgebung war der König von Anbeginn an die Zustimmung der geistlichen und weltlichen Reichsgroßen gebunden. Sie war zuerst für Goten und Romanen getrennt, bis die Könige Chindasuint und Recesuint unter Beseitigung der früheren Grundsätze das Territorialprinzip zur Geltung brachten

und die neue Fassung des westgotischen Gesetzes ums Jahr 650 zum Landrecht für alle Bewohner des Reichs erklärten.

Merkwürdig sind die Standesverhältnisse, die große Mannigfaltigkeit in den Abstufungen zeigen. Die Westgoten zählten zur Zeit der Reichsgründung an 300000 Köpfe, darunter bei 50000 Krieger, gehörten also zu den volkreicheren germanischen Stämmen. Auf eine stärkere Vermehrung in Aquitanien läßt schließen, daß bei der Landteilung den Römern nur ein Drittel blieb und zwei Drittel den Goten zufielen, während anderwärts das umgekehrte Verhältnis die Regel war. Ursprünglich besaßen auch hier die Gemeinfreien, deren Stellung auf der Abstammung von freien Eltern beruhte, das Durchschnittsmaß der gesellschaftlichen Rechte, über das Adelige emporragten, während Freigelassene und Unfreie darunter blieben. Mit der Zeit wurde indessen die Vermögenslage zum entscheidenden Merkmal und der Gegensatz von reich und arm wurde wichtiger als jener von frei und unfrei. Die Gemeinfreien zerfielen seitdem in drei Schichten: jene, die es zu Reichtum brachten, stiegen in die neue Aristokratie auf, eine verschwindende Minderzahl hielt eine bedeutungslose Mitte ein, weitaus der größte Teil verarmte und sank auf die Stufe der Unfreien oder selbst noch tiefer, weil diesen, sofern sie Vermögen oder gar Reichtum erwarben, der Übertritt in höhere Gesellschaftskreise gleichfalls offen stand. Diese neue Aristokratie hat die Reste des westgotischen Volksadels und die reichen senatorischen Geschlechter der Provinzialen aufgenommen, welche die Munizipalämter der Städte geradezu erblich in ihren Familien festzuhalten wußten. Auch Kirchen-, Hof- und Staatsämter hoben den einzelnen über seine Umgebung, unentbehrliche Voraussetzung war aber Reichtum. Wer ein Vermögen von 10000 Goldschillingen besaß, die im Metallwert rund 120000 Mark ausmachten, war wohlhabend und gehörte nach der Ausdrucksweise der Gesetze zu den *caeteri*, zum „übrigen Volke“, für die seniores gentis Gothorum oder die primates Palatii wurde weit mehr, wurde Reichtum gefordert. Reichtum aber lag namentlich im Großgrundbesitz, in der Grundherrschaft mit der hieraus fließenden Schutzgewalt über einen großen Anhang abhängiger Leute verschiedener Stellung. Die Bewohner solcher Herrschaften, Freie, Halbfreie, Unfreie erscheinen als geschlossene Kreise, in welchen ähnlich den fränkischen Immunitäten ein unmittelbarer Zugriff des königlichen Beamten — mindestens für die Unfreien — ausgeschlossen war. Schon damals war also solch ein großer Grundherr (*senior loci*) auf seinem Gebiete ein König im kleinen und für die Leute, die er beschäftigte, nährte, kleidete, schützte, die er ausrüstete und ins Feld führte, im Guten wie im Bösen weitaus wichtiger als der ferne Herrscher und dessen Graf. Man sieht, bis zu welchem Grade die späteren Feudalzustände Spaniens in Einrichtungen des Westgotenreichs schon vorgebildet waren.

Ostgoten.

Im Ostgotenreich, das zur Zeit seiner größten Ausdehnung weit über Italien hinaus über Teile von Südfrankreich, Rätien und Norikum, ferner

über Pannonien, Illyrikum, Istrien und Dalmatien sich erstreckte, lagen die Dinge mehrfach anders als bei den Westgoten. Diese Verschiedenheit zeigte sich nach außen hin im Verhältnis beider Reiche zu den römischen Kaisern. Die Landnahme ist auch den Ostgoten nur als Lohn für Kriegsdienste bewilligt worden, welche sie als Bundesgenossen dem römischen Reich geleistet hatten; während indessen die Westgoten zu voller staatlicher Selbständigkeit gelangten, indem sie seit König Eurich die Schwäche der weströmischen Kaiser ausnutzend den letzten Schein von Abhängigkeit abstreiften, vermochten die Ostgoten niemals soweit zu gelangen. Obwohl Theoderich der Gr. die Herrschaft über sein Reich völlig in Händen hatte und Byzanz von jedem sachlichen Einfluß auf Italien und die damit verbundenen Nebenlande ausschließen konnte, verharrte er doch in formaler Unterordnung unter den oströmischen Kaiser und nährte so jene Auffassung, die in ihm nur einen kaiserlichen Beamten sah, der im Namen und Auftrag seines Herrn das unabhängige Germanenreich Odovakers erobert hatte. Die Folge dieser scheinbaren Unterwürfigkeit war ein von allem Anfang an schiefes Verhältnis zum Suzerän, das von Furcht, List und Mißtrauen beherrscht wurde und schließlich zum Zusammenbruch des Ostgotenreichs führte.

Ein seltsames Widerspiel zu dieser Abhängigkeit von außen bildete die nahezu unbegrenzte Macht, welche König Theoderich und die folgenden Amaler im Innern besaßen. Sie haben von allen germanischen Herrschern zuerst die römische Staatsidee bewußt und systematisch durchzuführen versucht. Militär-, Polizei- und Finanzgewalt, Gerichtshoheit, die freie Besetzung der Ämter standen ihnen beinahe ohne Schranken zu, das Wahlrecht des Volkes, dem Theoderich seine Gewalt über die Goten verdankte, war verdunkelt, der Erbanspruch auf die Krone so weit erstarkt, daß die Könige nach der Eroberung Italiens ihre Nachfolger selbst bezeichneten, ja daß eine Frau den Thron besteigen konnte. Verschwunden waren die großen Volksversammlungen, einst die wichtigste Offenbarung der alten Volksfreiheit, an ihre Stelle war der Einfluß der gotischen und römischen Adeligen getreten, welche die Umgebung des Königs am Hofe bildeten. Erst als der große Krieg gegen Byzanz die über das ganze Reich als Ansiedler oder Besatzung zerstreuten Goten wieder in größeren Scharen an einem Orte zusammenführte und der feige Theodahat sich der äußeren Gefahr nicht gewachsen zeigte, trat auch die Volksfreiheit neuerdings mehr hervor. Auf die Kunde vom ruhmlosen Falle Neapels versammelte sich das Gotenheer auf dem Felde Regeta bei Rom, setzte hier den unfähigen Amaler ab und berief den tapferen Vitigis auf den Thron, den zwar nicht die Herkunft, wohl aber seine Haltung im Gepidenkriege als Retter in der Not empfahl (536). In dem folgenden Verzweiflungskampfe gegen Kaiser Justinian erstarkte der Einfluß des Volkes im Staatsleben von neuem. Nur durch die Kräfte des Volkes konnte man hoffen, jener Gefahr vielleicht noch begegnen zu können, welche durch die Miß-

regierung der früheren Erbkönige heraufbeschworen war. Alle Nachfolger des Vitigis bis auf den unglücklichen Teja, mit welchem die Gotenherrschaft über Italien endete, waren darum Wahlkönige und daher auch auf die Befragung des Volkswillens angewiesen.

Das Ostgotenreich in Italien zeigte wenige Spuren der Eroberung durch Germanen. König Theoderich, der den Titel rex Gothorum et Italorum führte, suchte römische Einrichtungen aufrechtzuerhalten und gestaltete sein Königtum nach dem Muster des römischen Imperiums. Nach der Volksangehörigkeit seiner Untertanen zerfiel das Reich in eine gotische und eine römische Hälfte. Die Ostgoten, die den Kern der Heere bildeten, zählten bei ihrer Einwanderung etwa 100000 Köpfe und wurden nach ihren alten Geschlechtsverbänden über ganz Italien zerstreut angesiedelt. Sie unterstanden in Rechtsstreitigkeiten untereinander oder mit Römern eigenen Gotengrafen, die nach dem bekannten Edikt König Theoderichs gegebenenfalls nach gotischem oder römischem Recht zu urteilen hatten, in militärischen Dingen dem Oberbefehl von Herzogen.

In der römischen Hälfte des Reichs, welche Theoderich selbst als Respublica Romana bezeichnete, dauerte in Italien der ganze römische Staat fort, nur war nun an seine Spitze statt des Kaisers der Ostgotenkönig getreten und hinter diesen der gotische Staat. Erhalten blieben namentlich die vielgliedrigen Einrichtungen der römischen Verwaltung von der Gemeindeverfassung der kleinsten Munizipien aufwärts bis zum römischen Senat.

Das Ostgotenvolk ist durch den 20jährigen Krieg mit Byzanz vernichtet worden. Vom Reichsheer, das man unter König Vitigis bis auf 150000(?) Mann gebracht haben soll, waren nach den letzten Entscheidungskämpfen am Vesuv kaum 1000 Mann übrig, die freien Abzug von Narses verlangten und erhielten. Die Gotenreste aber, die in Italien zurückgeblieben waren, erlagen der Romanisierung um so schneller, als diese schon unter König Theoderich begonnen hatte. Nur in den Rechtsbekenntnissen, die bei Ausstellung von Urkunden abgegeben wurden, hat in Italien die Erinnerung an gotische Abkunft vereinzelt bis ins 11. Jahrhundert fortgedauert.

Langobarden.

Im 2. Jahrzehnt nach der Zertrümmerung des Ostgotenreichs durch die Byzantiner traten die kriegerischen Langobarden unter König Alboin ihren Zug nach Italien an. Die Langobarden gehörten seit jeher zu den kleineren germanischen Stämmen, das bezeugen Tacitus und die eigene Stammessage, darum ist es ihnen auch nicht gelungen, ganz Italien zu besetzen, wiewohl sie sich nicht bloß durch 20000 Sachsen und eine Anzahl anderer germanischer Krieger verstärkt hatten, sondern auch wiederholt viele ihrer Knechte freiließen, um die Lücken der Heere auszufüllen. Die Landnahme, die nicht ohne Gewalttätigkeiten gegen die Römer vor sich ging, erfolgte nach dem alten Geschlechterverbande, daher wurden auch die Sachsen und die übrigen Germanen, die daran beteiligt waren, von den Langobarden abgesondert angesiedelt.

Das Königtum bestand bei den Langobarden schon lange vor ihrer Ankunft in Italien; zehn Vorgänger Alboins aus verschiedenen Geschlechtern weiß die 643 durch König Rothari veranlaßte erste Sammlung des Volksrechts anzuführen. Die Gewalt der Langobardenkönige war indessen schwächer als die ihrer ostgotischen Vorgänger, namentlich kam es zu keiner Anerkennung ausschließlicher Ansprüche eines königlichen Geschlechts, da alle Ansätze zur Erblichmachung der Königswürde durch gewaltsame Einschübe gestört wurden. Nach der Ermordung von Alboins Nachfolger Kleph blieb sogar das Reich ein Jahrzehnt lang ohne König, indem an seiner Statt die 36 Herzoge regierten, die sich der Hauptfestungen Italiens bemächtigt hatten. Als später (584) bei drohender äußerer Gefahr Klephs Sohn, der entschlossene Authari, zum König gewählt wurde und diesem die Herzoge die Hälfte des Staatsguts in ihren Herzogtümern abtreten mußten, hob sich die königliche Gewalt etwas, bis sie unter König Liutprand 712—744 ihren Gipfel erreichte. Selbst dann noch blieb das Reich ein Volksstaat, der den Zwecken des Volkes und nicht des Königtums diente. Darum behielten auch die Langobarden ihre allgemeinen Versammlungen und damit Anteil an der Gesetzgebung und an der Königswahl.

Das Langobardenreich in Ober- und Mittelitalien war in die großen Reichsteile: Auster, Neuster und Tuscien gegliedert, die ihrerseits mehrere Herzogtümer umfaßten. Dazu kamen die fast unabhängigen Herzogtümer Spoleto und Benevent, die nur durch die persönliche Treue ihrer Herzoge mit dem übrigen Reiche lose zusammenhingen. Die Herzoge wurden zwar vom König ernannt, allein sie waren nicht seine Diener, sie empfingen ein Herrenamt, waren auf Lebenszeit bestellte Unterkönige und unabsetzbar, sofern sie nicht Leben und Stellung durch offenen Aufstand gegen den König verwirkten. Nach ihrem Tode verblieb sogar das Amt nicht selten in ihrer Familie. So walteten sie in ihren Herzogtümern, die räumlich mit alten römischen Stadtbezirken zusammenfielen, in großer Selbständigkeit über die Bewohner, denen sie als Heerführer und Richter vorgesetzt waren. Der einzige königliche Beamte in ihren Gebieten war der Gastalde, der Verwalter der königlichen Domänen und Richter über deren Insassen war. Das einzige Mittel der Krone, um die gefährliche Macht der Herzoge zu beschränken, war darum die Stärkung des Gastaldenamts, bis es endlich im 8. Jahrhundert eine Anzahl Landschaften im Reiche gab, die nicht mehr unter Herzogen, sondern als unmittelbar königliches Verwaltungsgebiet unter Gastalden standen. Die Herzoge sowie die Gastalden, die zuweilen durch den Ehrentitel Comes ausgezeichnet sind, erscheinen als die „Richter“ im Reiche schlechtweg, als Unterbeamte werden uns Schultheiß (*skuldahis*), Locopositus und Centenar genannt, die im ganzen dieselbe Stellung einnahmen und öffentliche Exekutivorgane waren, auf der dritten Stufe standen die Dekane als Vorsteher von Ortsgemeinden und die mit der Forstaufsicht betrauten Saltarien, die vorwiegend polizeiliche Aufgaben hatten.

Nach der Eroberung des Langobardenreichs durch Karl den Gr. (774) ließ dieser die vorgefundenen Verwaltungseinrichtungen zunächst bestehen. Das Herzogtum wurde in Nord- und Mittelitalien erst im folgenden Jahre nach dem Aufstand der Herzoge beseitigt und durch die fränkische Grafschaftsverfassung ersetzt, in Unteritalien hingegen hat sich dasselbe in Benevent und in dem abgezweigten Herzogtum Salerno weit über die Karolingerherrschaft hinaus bis ins 11. Jahrhundert erhalten.

Burgunder.

Die zu den Ostgermanen gehörigen Burgunder waren bei ihrer Wanderung aus den Niederungen zwischen Warthe und Weichsel um die Mitte des 3. Jahrh. an den obern Main in die Nachbarschaft der Alamannen vorgerückt. Im Jahre 406 siedelten sie als römische Bundesgenossen auf das linke Rheinufer über, wo sie das von der deutschen Heldensage gefeierte Reich gründeten. Nach einer furchtbaren Niederlage durch die Hunnen wurden die Reste des Volkes 443 von den Römern nach Sabaudia gerufen, wo sie ihre Sitze vom Jahre 457 an auf Kosten Westroms und der Alamannen kräftig erweiterten, bis das neue Burgunderreich zuletzt von den Vogesen über das Flußgebiet der Rhone und Saone bis in die Provence sich erstreckte. Im Jahre 534 wurde es nach dem Sturze König Godmars II. von den Franken erobert.

Noch im Jahre 360 standen die Burgunder unter Oberhäuptern, die von den Römern Könige, vom Volke selbst *Hendinos*, d. i. Erster, genannt wurden. Sie ragten nach Stellung und Einfluß wenig über die von Tacitus geschilderten Volksfürsten empor, wurden auch wohl vom Volke abgesetzt, wenn irgendein Unfall im Kriege oder Mißwachs sich ereignete. Festere Stellung als sie besaß der *Sinistus*, d. h. Älteste, der Oberpriester war und sein Amt lebenslänglich bekleidete.

Dies ältere Königtum der Burgunder erlosch mit dem Untergang des Gibicungen Gundahar (d. i. des Königs Gunther der Nibelungensage), in der Hunnenschlacht von 437. Ein neues Königshaus erhielten die Burgunder 456 mit Gundiok, der römischer Heermeister war und vielleicht als solcher zur Herrschaft über die Burgunder und Savoyen gelangt war. Das gleiche Amt bekleidete sein Bruder Chilperich, während Gundobad, Gundioks Sohn, schon vor seiner Thronbesteigung das Patriziat, die höchste Würde, die Rom vergeben konnte, erhielt. Gundioks Reich war nicht etwa eine Übertragung des burgundischen Reichs vom Rhein zur Rhone, sondern ein durchaus neuer Staat, das Königsgeschlecht war neu, die Grundlagen seiner Macht waren andere und Rom gegenüber weit schwächer als in den übrigen germanischen Staaten. Niemals haben diese Burgunderkönige eine gewisse Abhängigkeit vom Kaisertum abzustreifen vermocht, als Rom dahinsank, trat Byzanz an dessen Stelle, aber im Innern war ihre Herrschaft weit stärker als jene König Gundahars und seiner Vorgänger. Von einer politischen Bedeutung der Volksgemeinde, welche einst ihre „Hendinen“ nach Belieben absetzte, ist keine Rede mehr, nur im Heere äußerten sich noch Spuren dieses Verbands, indem das Beuterecht erheblich berücksichtigt wurde.

Es gab auch keine Reichstage als regelmäßig wiederkehrende Einrichtung, sondern nur Hoftage, auf welchen der König unter Beirat der Großen die Gesetzgebung übte. Alle Hoheitsrechte waren in der Hand des Königs, das Reich im Geschlechte Gundioks ohne Mitwirkung des Volkes vererblich. Teilkönige gab es aber noch immer, und es ist zweifelhaft, ob der obengenannte König Gundobad von Anbeginn mehr als eine tatsächliche Obergewalt besaß; zur Alleinherrschaft ist er nur durch blutige Beseitigung seiner Brüder gelangt.

Die Verwaltung Burgunds zeigt eine Mischung von römischen und germanischen Einrichtungen. Burgunder und Römer waren als Staatsangehörige gleichberechtigt, die einflußreichsten Beamten am Hof und in den Provinzen oft Römer. Das Staatsgebiet zerfiel in Gaue und Stadtgemeinden. An der Spitze der ersten war ein Graf, der Zivil- und Militärgewalt vereinigte, auch die ganze Strafgerichtsbarkeit hatte, doch standen ihm Richter, *judices deputati,* zur Seite, ohne die er nicht urteilen durfte. Oberster Richter war allgemein der König und der Instanzenzug in römischer Weise geregelt. Den Städten scheint die frühere Verfassung im ganzen belassen worden zu sein, die städtische Kurie wird noch erwähnt, die alte Aktenführung besteht weiter, und wie bei den Goten ist auch in Burgund der größte Teil der städtischen Gewalt in den Händen eines *defensor civitatis*, wiewohl es schon vorkam, daß manche Stadt sich ohne einen solchen behelfen mußte. Auch die römische Steuerverfassung dürfte wenigstens teilweise fortbestanden haben.

Auf die Standesverhältnisse bei den Burgundern scheint der wirtschaftliche Gegensatz von reich und arm, der die letzten Zeiten des Römerreichs beherrschte, großen Einfluß gehabt zu haben. König Gundobads Gesetz unterscheidet unter den Freien die Vornehmen (optimates), die mittleren und die geringen Leute und stuft deren Wergeld mit 150, 100 und 75 Goldschillingen ab, unter den Unfreien nennt es Knechte und die diesen gleichgeachteten Kolonen. Die Optimates waren ein Amtsadel, und auch sonst hob Königsdienst jedermann über seinesgleichen empor, so daß die Tötung eines königlichen Knechts ebenso hoch wie die eines einfachen Freien bestraft wurde.

V. Die Reiche der Angeln und Sachsen. Die Römer hatten die britischen Inseln seit Kaiser Claudius unterworfen, um Gallien sicherer zu behaupten und die Germanen im Zaum zu halten. Ein gewisser Sinn für Unabhängigkeit war aber in der keltischen Bevölkerung nie ganz erloschen, und dieser lebte neu auf, als Kaiser Honorius Britannien, das er mit den geschwächten Kräften des Westreichs nicht mehr zu halten vermochte, im 5. Jahrh. mit der Aufforderung, es möge fortan selbst für die eigene Sicherheit sorgen, seinem Schicksal überließ. Das war eine hoffnungslose Aufgabe, weil die Herrschaft in der Nordsee inzwischen an die zum Stamm der Sachsen vereinigten germanischen

Völkerschaften übergegangen war, die schon ein paar Jahrzehnte später auf der Insel als Eroberer auftraten. Die Tatsache der endlichen Bezwingung Britanniens steht fest, allein über die einzelnen Ereignisse, unter welchen sie erfolgte, ist uns keine sichere Kunde überliefert. Der Sage nach sollen die durch Raubzüge der Pikten und Skoten bedrängten Briten die Sachsen selbst ins Land gerufen haben. Im Jahre 428 oder 449 n. Chr., heißt es, seien Sachsen und Angeln dem Britenkönig Vortiger zu Hilfe unter den Führern Hengist und Horsa — die auch als Personifikation der Feldzeichen gedeutet werden — auf der Insel gelandet, hätten aber bald, durch Nachschübe aus der Heimat verstärkt, die alten Bewohner selbst unterjocht. Diese Eroberung war für die späteren Schicksale des Landes entscheidend: der Zusammenhang mit dem römischen Reiche war nun völlig gelöst, Britannien nicht mehr bloßer Teil eines Weltreichs, sondern auf seine eigenen Kräfte angewiesen, und da die Herrschaft in die Hände eines seefahrenden Volkes gekommen war, so näherte sich nun seine Stellung allmählich jener, die ihm die Insellage anweist.

Die sieben angelsächsischen Reiche.

Erst um das Jahr 600 n. Ch. lichtet sich etwas das Dunkel, das über den Anfängen der Sachsenherrschaft in Britannien ruht. Um diese Zeit erscheinen die keltischen Urbewohner auf Irland und auf den Westrand der Hauptinsel beschränkt, im Norden gab es die kriegerischen Pikten und die aus Irland zugewanderten Schotten, über den Südosten von Britannien und nördlich bis an den Firth of Forth hatten sich die germanischen Eroberer verbreitet: Sachsen, die man nach ihren Sitzen als Süd-, Ost- und Westsachsen unterschied, zwischen ihnen Jüten und nördlich über Mercia und Northumberland Angeln. Sieben germanische Reiche werden uns da genannt: Kent, Sussex, Essex, Wessex, Ostanglia, Mercia und Northumbrien, sämtlich unter königlichen Geschlechtern, die ihren Ursprung von Göttern ableiteten, aber im Lauf der nächsten Jahrhunderte erloschen.

Stände.

Das von den Angelsachsen und ihren Verbündeten eroberte Land war als gemeinsame Beute den Siegern anheimgefallen, zweifelhaft aber ist, wieweit die seit dem 9. Jahrh. vereinzelt vorkommende Benennung *folcland* mit jenen ursprünglichen Verhältnissen zusammenhängt. Man will darin — im Gegensatz zu *bocland*, d. i. zu dem durch Urkunden (*boc*) übertragenen, einer freieren Verfügung unterliegenden Grundbesitz — jene Grundflächen finden, welche bei der ersten Besitznahme unverteilt geblieben seien und daher noch später als gemeinsames Gut des ganzen Volkes, als Staatsgut betrachtet wurden, über das der König nur mit Zustimmung der Reichsversammlung habe verfügen können. Sicher ist, daß bei den Angelsachsen die Größe des Grundbesitzes früh Einfluß auf die ständische Gliederung und auf die Höhe des Wergelds erhielt, sowie daß neben der Geburt sehr bald persönliche Beziehungen zum König oder einem angesehenen Mann von Bedeutung wurden. Die Gesetze König Aethelbirhts von Kent, die ältesten, die wir von den Angelsachsen haben, unterschieden ums Jahr 600 *Eorl* und *Ceorl* — die wir als Adeligen und

Gemeinfreien bezeichnen können — vom Unfreien und von den in abhängiger Stellung befindlichen *Esne* und *Laet*; dabei gab Königsdienst schon Anspruch auf höhere Bußen. Spätere Aufzeichnungen räumen dem Gemeinfreien, der fünf Hufen und ein Amt am Königshofe gewann, oder dem Kaufmann, der aus eigenen Mitteln dreimal die weite See befuhr, die Stellung eines königlichen Dienstmanns (*Than*) ein und erwähnen, daß der *Than* zum *Eorl* vorrücken konnte, während der waffenfreudige *Ceorl*, auch wenn er Helm, Harnisch und ein mit Gold eingelegtes Schwert besaß, Gemeinfreier blieb, wenn er das erforderliche Land nicht hatte. Seit dem Anfang des 10. Jahrh. mußte sich sogar der landlose Arme nach dem Gesetze König Aethelstans einem Herrn unterwerfen, um der Friedlosigkeit zu entgehen. Die Niederlassung geschah ursprünglich nach dem Familienverband, so daß die ältesten Ansiedlungen Geschlechtsnamen hatten. In Aethelstans Gesetzen erscheinen als staatliche Verbände Zehntschaften und Hundertschaften, von welchen die zweiten uralter Bestand, die erstgenannten wohl spätere Einrichtung zu polizeilichen Zwecken waren. Der Aufbau des Staates geschah von der Gemeinde aus, die frei oder von einem Herrn, dem König, Bischof oder anderen Grundherren abhängig sein konnte. Sie fiel, wenn sie klein war, mit der Zehntschaft zusammen, größere Gemeinden, namentlich Städte, umfaßten mehrere Zehntschaften, auch wohl eine ganze Hundertschaft. Selbstverwaltung in eigenen Angelegenheiten kam allen zu, nur wurde bei abhängigen Gemeinden ihr Vorsteher, der *Gerefa*, vom Grundherrn ernannt. Die Hundertschaft, die sich zeitweise an geheiligter Dingstätte unter ihrem „Ältesten" versammelte, war vor allem Gerichtsgemeinde und bildete nur den Teil einer größeren Einheit, die seit König Aelfred gewöhnlich *shire* genannt wurde, einem selbstgewählten *Ealdorman* unterstand, und bisweilen einen Unterstaat ausmachte.

Königtum.

Das Königtum ist bei den Angelsachsen erst nach der Eroberung von Britannien erwachsen, dies erweist schon die Kürze der Geschlechtsreihen, welche die ersten geschichtlichen Könige mit ihren sagenhaften Stammvätern verbinden. Groß war auch die Zersplitterung, denn die Könige herrschten anfänglich nicht über ihren ganzen Volksstamm, sondern nur über Teile desselben. Es ist darum die Ansicht nicht abzuweisen, daß kleinere Reiche, die nur den Umfang einer *shire* hatten, durch Erblichwerden des *Ealdorman*-Amtes in bestimmten Geschlechtern entstanden sind. In Northumbrien haben sich im 6. Jahrh. die *Ealdormen* mehrerer *shires* freiwillig einem aus ihrer Mitte untergeordnet, anderwärts hat ein König seine Macht über benachbarte Gebiete ausgedehnt und die dortigen *Ealdormen* zu seinen Unterkönigen gemacht. Dabei war das Königtum sowohl erblich, da es an bestimmte Familien gebunden war, als auch von einer Wahl abhängig, weil es keine Thronfolgeordnung gab, sondern der Nachfolger durch die Angesehensten des Volkes, die *witan*, unter den Mitgliedern des Königsgeschlechts erlesen wurde. Die wichtigste Aus-

zeichnung des Königs war sein hohes Wergeld, das an seine Familie fiel, während das Volk einen gleichen Betrag für sich als Friedensbuße einforderte, allein beides zusammen schützte in jenen rauhen Zeiten so wenig, daß beispielsweise im 8. Jahrh. in Northumbrien von 15 Königen 6 ermordet und 4 verjagt wurden. Die Macht der Könige hing darum tatsächlich von ihrem Reichtum, zumal an Grundbesitz, und von der Zahl und dem Ansehen jener Mannen ab, die entweder als Gefolgsleute ihnen einen besondern Treueid geschworen hatten oder als Degen (*thegn*, später *than*) in ihren Dienst getreten waren. Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen den Verhältnissen am Hofe des Königs oder eines andern Großen bestand nicht, denn auch diese konnten Gefolgsleute und Degen haben, wohl aber der Größe nach, weil eben der König über größere Mittel verfügte.

Gefolge

Das Gefolgschaftswesen verlor sich übrigens bald, zu Zeiten König Aelfreds kam es nicht mehr vor. Ersetzt wurde es durch die breitere Schichte der Königsdegen (*cyniges thegns*), die zwar beim Eintritt in den Königsdienst manches von ihrer früheren Selbständigkeit aufgaben und ihren Besitz an Land und Leuten in eine gewisse Abhängigkeit vom Könige brachten, andererseits aber durch Mehrung ihres persönlichen Einflusses und durch königliche Gunstbezeugungen aller Art so viel gewannen, daß sich jeder in diese Stellung drängte, der Macht und Ansehen gewinnen wollte.

Beamte.

Das Beamtenwesen in den angelsächsischen Reichen zeigt einige Ähnlichkeit mit den Einrichtungen bei den Langobarden. Hier wie dort kam die königliche Gewalt nicht zu voller Entwicklung, hier wie dort war nur der Krongutsbeamte — der *Shirgerefa* bei den einen, der *Gastalde* bei den andern — vom Könige völlig abhängig, während der *Ealdorman* auch darin dem langobardischen Herzog vergleichbar war, daß beide aus den Händen des Königs kein Diener-, sondern ein Herrenamt empfingen. Bei den Angelsachsen so gut wie bei den Langobarden war daher das Bestreben der Könige auf Verstärkung der Stellung ihrer Krongutsbeamten gerichtet. Der *Shirgerefa* übernahm darum vom Hundertschaftsältesten den Vorsitz im Hundertschaftsgericht und in der *shire* die wichtigsten öffentlichen Befugnisse, dem *Ealdorman* blieben sein höherer Rang, sein Wergeld, Anteil am Volkland, Vorsitz in der Volksversammlung und sogar die Führung des Aufgebots, allein er konnte nun durch richterliches Urteil seines Amtes enthoben werden.

Reichsversammlungen.

Bei alledem war die königliche Gewalt bei den Angelsachsen weniger entwickelt als in manch anderem germanischen Reiche. Es gab immerfort gesetzliche Schranken, vor welchen der königliche Wille haltmachen mußte. Eine solche war insbesondere durch die periodisch zusammentretende Reichsversammlung der Großen, durch das sog. *witenagemot* gegeben. Bei der Gesetzgebung, bei der Königswahl, bei der Vergebung von Volkland zu Privatbesitz hatte das *witenagemot* mitzuwirken, befragt wurde es auch häufig bei Genehmigung von Verträgen und der Ent-

scheidung über Krieg und Frieden. Auch Klagen in Zivilsachen des Königs unterlagen der richterlichen Entscheidung durch diese Reichsversammlung, die es sich schließlich herausnahm, unfähige Könige selbst zu entsetzen.

Die Schwäche der kleinen angelsächsischen Reiche einerseits, ihre Bedrohung durch äußere Feinde andererseits hat in England eine Einrichtung gezeitigt, die wahrscheinlich von den Kelten übernommen wurde, obwohl Ähnliches auch bei den Nordgermanen vorkam: die Stellung des Weitwaltenden, des *Bretwalda*, wie ihn die sog. Sachsenchronik nennt, ein Titel, den lateinische Quellen durch *totius Britanniae rector* oder *imperator* wiedergeben. Es war dies kein verfassungsmäßiges Oberkönigtum, keine Oberstufe des staatsrechtlichen Verhältnisses, das zwischen dem Könige eines Reiches und seinen als Unterkönige in den *shires* herrschenden *Ealdormen* bestand, sondern mehr ein Notbehelf, indem die Könige, je nach der augenblicklichen Lage und den Machtverhältnissen, einem von ihnen die Vormacht übertrugen und sich ihm als oberstem Kriegsherrn freiwillig und auf Zeit unterordneten. Das Aussterben einzelner Königsgeschlechter und äußere Gefahren führten indessen mit der Zeit zu einer Verschmelzung der kleineren Reiche, bis endlich dem König Egbert von Wessex (800 bis 836) die Vereinigung aller gelang, so daß er das ganze heutige England und einen Teil von Wales in Händen hatte. Obschon sich seitdem der Name Anglia, England, als Bezeichnung der ganzen Insel einbürgerte, hat doch Egbert noch keinen Einheitsstaat geschaffen. Er selbst nannte sich König von Wessex und überließ die unterworfenen Reiche bei Lebzeiten seinen Söhnen, oder Vasallenkönigen aus anderen Geschlechtern. Erst unter seinem Enkel Aelfred (871—901) trat der Zug nach Einheitlichkeit stärker hervor, indem dieser die Rechte von Wessex, Kent und Mercia zu einem gemeinsamen Gesetzbuch verarbeiten ließ, ihn kann man darum als Begründer der Reichseinheit ansehen.

Bretwalda.

VI. Die Reiche der Nordgermanen. Die Nordgermanen, Väter der heutigen Dänen, Schweden und Norweger, sind von den zur Zeit des Tacitus an der Oder und Weichsel sitzenden Ostgermanen ausgegangen. Da sie den Einwirkungen der antiken Kultur entrückt waren, soweit nicht der ins graue Altertum zurückreichende Bernsteinhandel solche mit sich brachte, da ferner die Sage, daß die europäischen Sitze der Germanen in Skandinavien zu suchen seien, bis auf die Stammesüberlieferungen der Goten und Langobarden zurückführt, so konnte die Ansicht alles Ernstes entstehen, daß Zustände, die wir bei den Nordgermanen zur Zeit der spätern Karolinger antreffen, noch ein getreues Abbild der Germanen bei Cäsar und Tacitus seien. Diese Übertreibung machte der Erkenntnis Platz, daß die Götterlehre und manch anderer altertümliche Inhalt der nordischen Sagen den Nordleuten eigentümlich und kein gemeingermanisches Gut sind. Dem-

ungeachtet bieten uns die Nachrichten über die Nordgermanen wertvolle Ergänzungen jenes Bildes, das uns die Schriftsteller des Altertums von den Urzuständen bei den Germanen überhaupt überliefert haben, namentlich weil sie zeigen, wie germanische Volkstümlichkeit, die von antiker Kultur unbeeinflußt blieb, sich zu entwickeln vermochte.

Besiedelung.

Die Besiedlung Skandinaviens ist die erste geographische Trennung germanischer Stämme, die wir kennen; sie dürfte im 4. oder 3. Jahrh. v. Chr. erfolgt sein und war wahrscheinlich von Jütland aus über die Inseln des Kattegats nach Schonen an der schwedischen Südwestküste gerichtet. In Norwegen scheint sie von zahlreichen kleinen Völkerschaften ausgegangen zu sein, deren Namen in die geschichtliche Zeit fortlebten, während Ostskandinavien von wenigen, aber größeren Völkerverbänden besetzt wurde. Aus dreien von ihnen, den Stämmen der Heruler, der Gauten und der Suionen, ist im Laufe der Jahrhunderte allmählich das Volkstum der heutigen Schweden erwachsen, während die Dänen nach Aufnahme nordgermanischer Jüten ihren Namen bis zur Gegenwart erhalten haben.

Älteste Verfassung der Nordgermanen.

Die ältesten gesellschaftlichen Zustände und die Staatseinrichtungen zeigen bei allen Nordgermanen große Gleichförmigkeit. Träger der politischen Rechte war überall die Klasse der waffenfähigen Gemeinfreien, die, unter vielen teils gewählten, teils erblichen Häuptlingen stehend, die Beschlußfassung in allen allgemeinen Angelegenheiten und damit die eigentliche Macht in Händen hatte. Staatsvolk und Heer fielen zusammen, waren ein und dieselbe Menschenmenge, nur von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet. Der Ausdruck Hundertschaft, anfänglich nur als Mengebegriff für eine Heeresabteilung oder Gerichtsversammlung gebraucht und erst später auch auf den Wohnplatz dieses Verbandes ausgedehnt, wurde in den drei skandinavischen Reichen als *heraþ* zur Bezeichnung des staatlichen Unterbezirkes. Mehrere dieser räumlichen Hundertschaften, die in Schweden auch geteilt wurden, bildeten ein Volksgebiet, *fylke*, mehrere solche waren in späterer Zeit bisweilen zu einem Dingverband, einer Art Bundesstaat mit gesetzgebender und richterlicher Obergewalt vereinigt. Die Vorstände dieser Verbände, der *hersir* für die Hundertschaft, der *fylkir* für das Volksland und der noch angesehenere Volksführer *þjódann*, waren entweder vom Volke frei gewählt oder besaßen das Amt kraft eines gewissen erblichen Anspruchs; sie hießen dann als Abkömmlinge eines hervorragenden Geschlechts *konr*, *konungr*, König, welchen Ausdruck man allgemein als Bezeichnung eines erblichen Herrschers und seiner Angehörigen brauchte. Man sprach daher bei den Nordgermanen je nach der Stellung, die jemandem zukam, von Hundertschafts- oder von Volkskönigen, von Unter- oder Oberkönigen usw. Das Herrschaftsgebiet eines Königs hieß sein „Reich“, aber so sehr überwog damals noch die Bedeutung des Staatsvolkes über das Staatsgebiet, daß es auch herrschende Könige ohne Land geben konnte, die Heer- und Seekönige, die lediglich ein Heer oder Kriegsschiffe als ihr Reich unter sich hatten. Bemerkenswert ist, daß

Könige.

auch bei dieser Art von Königen edle Geburt Voraussetzung war, um ihnen und ihren Leuten den Namen von Warägern oder Wikingern zu sichern, während verwegene Scharen ohne Führer von vornehmer Abkunft in der öffentlichen Meinung der Heimat Räuberbanden waren und als solche verfolgt wurden.

Auf dieses landlose Heer- oder Seekönigtum hat man den Ursprung des skandinavischen Landkönigtums zurückführen wollen, wahrscheinlich ist es aber aus dem in einem bestimmten Geschlechte erblich gewordenen Amte des *hersir* oder *fylkir* hervorgegangen, die in ihren Amtssprengeln als Priester, Richter und Heerführer eben die Rechte übten, die den Inhalt des altskandinavischen Königtums ausmachten.

Oberkönige.

Solcher Hundertschafts- und Volkskönige gab es hier noch im 8. und 9. Jahrh. eine große Menge, doch war in Schweden und Dänemark damals schon eine lose Unterordnung unter ein schwaches Oberkönigtum angebahnt. Die Könige auf Seeland mögen von ihrem Herrschersitz zu Ledra auch über andere Inseln und Schonen geboten haben, in Schweden war das Oberkönigtum an das Oberpriestertum des Tempels von Upsala geknüpft, den Odin selbst erbaut haben soll. Aber die Macht dieser Herrscher war gering, die Entscheidung lag bei den zur Landsgemeinde versammelten Bauern. Mißliebig gewordenen Königen ist es böse ergangen, die Volkssagen berichten, daß manche getötet wurden, weil Mißwachs das Land heimsuchte. Es fehlt auch nicht an Beispielen aus geschichtlicher Zeit. Der mächtige Jarl Hakon, durch neunzehn Jahre Alleinherrscher in Norwegen, wurde, weil er einen Bauer und dessen Frau mit Gewalt bedroht hatte, von der Drontheimer Bauernschaft geächtet und von einem seiner Leute erschlagen, genau so, wie es das Anfang des 13. Jahrh. aufgezeichnete Frostathinggesetz für gleiche Fälle vorschreibt. Nicht anders stand es in Schweden, wo auf dem Upsaladinge der alte Gesetzsprecher Thorgny unter drohender Zustimmung der Bauernschaft dem Könige Olaf Schoßkönig († 1024) vorhielt, daß er dem Beschlusse der Landsgemeinde sich zu fügen habe. Auch daran erinnerte er ihn, daß einst fünf Schwedenkönige zugleich wegen ihres Übermuts von der Versammlung in einen Brunnen gestürzt worden seien, worauf König Olaf mit den Worten nachgab, so hätten es Schwedens Könige immer gehalten, sie hätten sich von ihren Bauern beraten lassen.

Die neuen skandinavischen Reiche.

Diese Urzustände dauerten sehr lange, allein seit der Karolingerzeit wurden sie von zwei Seiten mit Erfolg angegriffen: die vielen Kleinkönige verschwanden bei den Nordgermanen und machten größeren Reichen Platz, und der Alleinherrschaft folgte das Christentum. In Schweden gilt der sagenhafte König Iwar Widfadme als Reichsstifter, in Norwegen war der Sieg des Königs Harald Schönhaar im Hafrsfiördr um 872 entscheidend, etwa ein Menschenalter später ist Gorm der Alte Alleinherrscher in Dänemark geworden.

Schweden.

Am schwächsten war es mit diesem Alleinkönigtum in Schweden be-

stellt, es ging hier von dem erwähnten Oberpriestertum aus, noch Olaf Schoßkönig († 1024) bezeichnete sich als 10. Oberkönig seines Geschlechts zu Upsala, ließ aber, als er Christ geworden, diesen Titel fallen und nannte sich nun König der Schweden. Nach dem Absterben der Söhne dieses Königs erhoben die schwedischen Landschaften den Anspruch, dem verwaisten Reiche ein neues Oberhaupt zu geben, und in den Thronkämpfen, die nun folgten, trat der erbliche Anspruch eines bestimmten Geschlechts mehr und mehr zurück. Schweden wurde nun zum Wahlkönigreich, wenngleich auch hier — wie zeitweise im mittelalterlichen Deutschen Reich — gewöhnlich der Sohn dem Vater auf dem Throne folgte, auch wohl zu Lebzeiten dieses schon die Huldigung empfing. Die Wahl nahmen von altersher die Oberschweden für sich allein in Anspruch, später gewannen dies Recht auch die Bevollmächtigten der übrigen Landschaften, die sich zu Upsala zu einem gemeinschaftlichen Wahlreichstag vereinigten. Der Wahlvorschlag gebührte nach dem von König Birger im Jahre 1296 bestätigten Gesetz dem Gesetzessprecher von Upland, die Folge jenen der übrigen Landschaften. Sie sollen, heißt es im Wahlgesetz, dem neuen König Krone und Königreich zuerkennen, damit er über die Lande gebieten, das Reich beherrschen, Gesetze kräftigen und Friede halten möge. Dann solle dieser durch seine Lande den Erichsweg reiten, um auch in andern Reichsteilen die Huldigung entgegenzunehmen, und schließlich die Krone vom Erzbischof empfangen. Die königlichen Rechte waren nicht zahlreich und unterlagen manchen Einschränkungen, Vertretung des Reiches, Aufgebot zur Landesverteidigung, Anteil an der Gesetzgebung, Amtshoheit, lebenslängliche Nutzung am Königsgut und Anspruch auf gewisse hergebrachte Leistungen der Untertanen waren wohl die wichtigsten darunter. Die Volksmacht und diese Beschränkungen zu brechen, verbündete sich das um die Mitte des 13. Jahrh. zur Herrschaft gelangte Geschlecht der Folkunger mit Kirche und Adel. Nun kamen die Großen ans Ruder, Adelsbündnisse sollten dem Lande Ruhe schaffen, Adelsverschwörungen stürzten schließlich das einheimische Königsgeschlecht und ebneten den Weg zum Eintritt Schwedens in die Kalmarische Union (1397).

Dänemark.

Nicht viel günstiger war die Lage des Königtums in Dänemark, wo die Könige zu Jsöre am Jssefiord durch die aus dem ganzen Reiche zusammenströmende Bauernschaft gewählt wurden. Man hielt sich zwar gewöhnlich an das Haus des früheren Herrschers, doch blieb dem Volk das Recht gewahrt, den König auch aus einem andern Geschlecht zu nehmen. Der Gewählte mußte ebenfalls den Königsritt durch sein Reich machen, bei welchem er die Huldigung der einzelnen Lande entgegennahm, die er seinerseits durch ein Gelöbnis zu beantworten hatte.

Von den Rechten der altskandinavischen Könige, Oberpriester, Oberrichter und Oberbefehlshaber zu sein, ging das erste mit der Annahme des Christentums durch Harald Blauzahn (um 965) verloren, die beiden andern waren beschränkt. Die Kriegsmacht konnte der König selbständig

nur zur Landesverteidigung aufbieten, zu Angriffskriegen standen ihm bloß seine Dienstleute zu Gebote, da Kriege zu beschließen ein Recht der Reichsversammlung war, wie ums Jahr 1100 ausdrücklich anerkannt wurde. Ebenso war bei der Gesetzgebung, die von der Rechtsprechung nicht getrennt war, der König an die Mitwirkung des Volkes gebunden. Um diese unbequeme Volksmacht zu beseitigen, begünstigten die dänischen Könige ebenfalls die Kirche und den Adel, und es gelang ihnen mit deren Hilfe, einige Erfolge zu gewinnen. Allein seit der Mitte des 13. Jahrh. wurde die königliche Macht hier in dem Maße mehr beschränkt, als jene der Geistlichkeit und des Adels anwuchs. Der Bauernstand, der schon 1256 in seiner Bedrängnis einen blutigen Aufstand gegen Adel und Geistlichkeit ausfocht, wurde allerdings unterdrückt, an die Stelle der allgemeinen Volksversammlung traten nun seltene Reichstage, die unter dem Einflusse von Adel und Geistlichkeit standen, oder Herrentage, die von den Großen allein besucht wurden. Mit Christoph II., 1320, beginnen dann als verfassungsmäßige Beschränkung des Königs die Wahlkapitulationen, in welche gegen Ausgang des Mittelalters sogar die berüchtigte Widerstandsklausel Eingang fand.

Norwegen.

Vergleichsweise am kräftigsten hat sich die königliche Gewalt in Norwegen entwickelt, wo die Erblichkeit im Königshause durchdrang und bis über die Mitte des 12. Jahrh. am agnatischen Prinzip strenge festgehalten wurde. Doch war auch hier die feierliche Annahme des Erbberechtigten durch das Volk erforderlich, die ursprünglich nach dem Urteil eines der versammelten Bauern, später auf das Wort des Erzbischofs oder eines anwesenden Gesetzessprechers hin erfolgte. Sodann hatte der König die Beobachtung von Recht und Gesetz, die Verteidigung des Landes gegen äußere Feinde eidlich zu verheißen, worauf ihm die Bauern Treue und willige Erfüllung der Untertanenpflichten zuschworen, zu welchen auch gewisse hergebrachte Abgaben gehörten. Der Unterschied zwischen Krongut und dem Privatvermögen des einzelnen Herrschers wurde übrigens ausdrücklich festgehalten, es mag dies auf die älteste Zeit zurückgehen, in der Krongut und Tempelgut zusammenfielen. Im übrigen wurde der norwegische König schon in den älteren Rechtsquellen als Landesherr, das Reich als sein Landeigen und der Untertan als sein Thegn, d. i. Diener bezeichnet. Von allem Anfang an war auch seine Mitwirkung bei der Gesetzgebung sicherer gestellt als in den Nachbarreichen, da er die beschließenden Landesvertretungen teilweise, deren beratenden und ausführenden Ausschuß sogar ganz durch seine Beamten ernennen konnte.

Verwaltung.

Die Verwaltung knüpfte in den skandinavischen Reichen an die volkstümliche Einteilung des Landes in Hundertschaften an, welchen erst ein vom Volk gewählter, später ein vom König ernannter Beamter vorstand. In Dänemark und Norwegen gab es daneben für Zwecke der königlichen Verwaltung Amtsbezirke, *syssel,* welche anfänglich die Volkslande kreuzten, später auch wohl verdrängten und von königlichen Beamten ver-

sehen wurden. Die Küstenverteidigung und die häufigen Seekriege führten ferner zur Einrichtung von Schiffsbezirken, die in Schweden und Norwegen mit den Hundertschaften zusammenfielen, in Dänemark aber größer oder kleiner sein konnten und der eingeteilten Bevölkerung die Ausrüstung, Erhaltung und Bemannung bestimmter Kriegsschiffe auferlegten. Im Gerichtswesen endlich wurden die alten volksmäßigen Verbände durch die Ausgestaltung des Gesetzsprecheramtes gesprengt. Der Lögmann oder Gesetzessprecher, der in den Gerichtsversammlungen seine Ansichten über streitige Rechtsfragen abzugeben und einen Vorschlag zu erstatten hatte, der für das Urteil der Rechtsprechenden bestimmend wurde, war nämlich seit dem Ende des 12. Jahrh. zu einem vom Könige ernannten Beamten geworden, der eine wirklich königliche Richtergewalt im heutigen Sinne des Wortes neben und bald auf Kosten der altherkömmlich volksmäßigen Gerichte zur Geltung brachte.

Stände.

Die Standesverhältnisse in den skandinavischen Reichen lassen neben Unfreien und Freigelassenen, die im staatlichen Leben nicht zählten, noch Freigeborne und Adelige erkennen. Je nachdem der Freigeborne seinen Unterhalt aus seinem Grund und Boden zog oder als Vergütung persönlicher Dienste empfing, unterschied man Bauern und freies Gesinde; unter den freien Grundbesitzern sonderte sich dann der Angehörige einer mit Stammgut ausgestatteten Familie als *höldr* von dem einfachen Bonden. Über dem Gemeinfreien stand der Jarl, der von Geburt aus als Adeliger galt, weil er Angehöriger eines regierenden Hauses war, mochte dies nun einer Hundertschaft oder einem Volklande vorstehen. Nach Beseitigung des Kleinkönigtums änderten sich diese Verhältnisse: in Dänemark verschwanden die erblichen Jarle ganz, in Norwegen wurden sie über mehrere Hundertschaften als königliche Beamte gesetzt, aber auch hier verlor die Jarlswürde allmählich ihre Erblichkeit. Im 11. Jahrh. kam der Regierungsgrundsatz auf, daß es jeweilig nur einen Jarl in Norwegen geben solle, den der König in dienstrechtlichen Formen frei ernennen könne. Seitdem machte sich eine scharfe Sonderung geltend zwischen dem königlichen Hause und dem Jarl einerseits, welchen allein fürstliche Würde zukam, und den von Geschlechtern der Hundertschaftsvorsteher abstammenden Landherren andererseits. An die Stelle des alten Geburtsadels war nun ein Dienstadel getreten, wie denn auch die Landherren Ende des 13. Jahrh. im Dienstmannenrecht des Königs Magnus unter den Jarl, aber über den *höldr* gestellt sind und die höchste Stufe innerhalb der Dienstmannen einnehmen. Rechte Stärke und Bedeutung wußte übrigens der Adel in Norwegen niemals zu gewinnen, teils wegen der ungenügenden Größe seines Grundbesitzes, teils wegen der geringen Zahl seiner Mitglieder. Desto kräftiger entwickelte sich dieser Dienstadel in den Nachbarreichen. In beiden kommt es zur Scheidung in eine höhere mit dem Herrentitel ausgezeichnete und in eine tieferstehende ritterliche Klasse, in beiden zur Zuerkennung einer erhöhten Rechtsfähigkeit und mannigfacher öffentlicher

Privilegien, insbesondere der Freiheit von Steuern und Abgaben, in Dänemark überdies zur Einführung des deutschen Lehnwesens, das dem schwedischen und dem norwegischen Reiche fremd geblieben ist.

Auswärtige Staatengründungen.

Die Aufrichtung der Alleinherrschaft in den drei nordischen Reichen und die unbändige Kriegslust der Bevölkerung, die sich im Heer- und Seekönigtum austobte, haben indessen auch zu auswärtigen Staatengründungen Anlaß gegeben. Von Schweden aus sind nicht nur die Waräger oder Varinger bis nach Konstantinopel gekommen, das sie im Jahre 866 aufs äußerste bedrängten, sondern ist auch das russische Reich begründet worden, das allerdings seine Eroberer rasch slawisierte. Dänen setzten sich in den Niederlanden fest, eroberten 870 die englische Ostküste und unter König Knut ganz England (1017). Vor allem aber waren die Norweger im Westen als Nordmannen gefürchtet. Der norwegische Seekönig Olaf begründete um 852 ein norwegisches Reich in Dublin, das sich vierthalb Jahrhunderte erhielt, der Seekönig Hrolf 912 das Herzogtum in der Normandie, und trotzige Leute, die sich der Alleinherrschaft König Haralds Schönhaar nicht unterwerfen wollten, Leute vom königlichen Stamme, Nachkommen von Jarlen, Hersen und ansehnliche Bauern siedelten nach den Hebriden, den Orkneyinseln, Shetland, den Faröern und letztlich selbst nach Island und dem fernen Grönland, wo eigenartige Freistaaten erwuchsen, die durch Jahrhunderte unabhängig blieben und erst 1261 bis 1264 den norwegischen Königen sich unterwarfen.

Ursprung der Franken.

VII. Das Reich der Franken. 1. Unter den Merowingern. Den Namen der Franken oder Freien haben sich zuerst die am Niederrhein zwischen Lippe und Yssel seßhaften Chamawen beigelegt, um ihre Unabhängigkeit gegenüber andern unter römische Botmäßigkeit geratenen Istwäonen zu betonen. Es mag dies um die Zeit geschehen sein, als Julius Cäsar das linke Rheinufer Rom unterwarf, denn Frangones werden schon bei Cicero neben Sueven gelegentlich genannt, dann aber fehlt die Überlieferung bis gegen die Mitte des dritten Jahrh. n. Chr. Der Name hatte inzwischen erweiterten Inhalt gewonnen und wurde schließlich zur Bezeichnung der istwäonischen Völker überhaupt. Unter diesen schied man die Salier oder Niederfranken von den Chatten (den späteren Hessen) oder Oberfranken und von den zwischen ihnen wohnenden kleinen Völkerschaften, die man als Ripuarier oder Uferfranken zusammenfaßte, seit sie sich auf dem linken Rheinufer festgesetzt hatten.

Ihr Heimatland an der Yssel verloren die Salier an die siegreich vordringenden Sachsen. Sie siedelten darum ums Jahr 286 nach der Rheininsel Batavia und waren zwei Menschenalter später ins römische Toxandrien vorgedrungen; damit hatten sie ein Gebiet besetzt, das räumlich etwa dem heutigen Königreich der Niederlande südlich des alten Rheins entsprach und das in der Folge als ihr Hauptland galt, weil es im großen ganzen zur Ansiedlung der salischen Franken ausreichte. Von hier aus ver-

breiteten sich die Salier die Schelde aufwärts, eroberten unter König Chlodio um 430 Tournai und Cambrai und schoben sich südwestlich bis an die Somme, südöstlich in den Kohlenwald vor, der zwischen Brüssel und Namur gelegen war. Bundesverträge mit den Römern sicherten ihnen die Erwerbungen und verhalfen namentlich dem zu Tournai seßhaften Teilkönig Childerich und seinen Hilfsscharen zu einer gewissen Volkstümlichkeit in ganz Gallien. Allein die Römerherrschaft bröckelte langsam ab: der Südwesten bis zur Loire war schon in Händen der Westgoten, der Südosten von den Burgundern besetzt, vom Norden her drückten die Franken. Den Kaisern zu Rom war schließlich in Gallien nur der Landstreifen zwischen Saone und Loire geblieben, in welchem nach dem Falle des Westreichs (476) Syagrius, der Sohn des letzten römischen Statthalters Ägidius, wie ein König zu eigenem Rechte herrschte.

Chlodowech.

Im Jahre 481 starb König Childerich; ihm folgte sein fünfzehnjähriger Sohn Chlodowech, den man als den Stammvater des germanischen Staates bezeichnet hat. „Denn was nachmals Karl d. Gr. vollendete, hat Chlodowech angebahnt: eine Verschmelzung römischer und germanischer Kultur, die Verbindung der Kirche mit dem Staat und die Unterwerfung der deutschen Stämme unter das fränkische Reich“, welche die Vorbedingung zur Entstehung eines allgemein deutschen Volkstums war.

Chlodowech begann mit den geringen Mitteln eines germanischen Volkskönigs und mußte gleich seinem Vater lange die Herrschaft über die salischen Franken mit andern Mitgliedern seines Hauses teilen. Seine Erfolge dankte er persönlichen Gaben, wie sie die rauhe Zeit forderte, in der er lebte. Riesige Körperkraft verbunden mit reicher geistiger Begabung ein scharfer politischer Blick mit sicherer Abschätzung der verfügbaren Kräfte Klugheit und Einsicht, aber auch Hinterlist und Verschlagenheit und ein durch keinerlei sittliche Bedenken eingeengtes Gewissen ermöglichten ihm die rücksichtslose Durchführung seiner Pläne und hoben ihn innerhalb 30 Jahren zu einer Macht, wie sie unter den Zeitgenossen kein König besaß.

Das erste Unternehmen Chlodowechs galt der Beseitigung der letzten Reste römischer Herrschaft in Gallien. Der Sieg über Syagrius (486) und geschickte Unterhandlungen verschafften ihm die Herrschaft über die romanisierten Gallier im Gebiet zwischen Somme und Loire, dann folgten in Abständen von etwa fünf Jahren Kriege, von welchen jene gegen die Thüringer (491) und gegen die Alamannen (496) die durch das Vordringen dieser Stämme in ihren Sitzen bedrohten Ostfranken und die Verbindung der überrheinischen Franken mit ihrer Heimat schützen sollten, während die Kriege gegen Burgund (500—501) und die Westgoten (506/7) unter religiösem Vorwand unternommene Eroberungszüge waren. Zwischenhinein, wir wissen nicht genauer die Zeit, fällt die tückische Beseitigung der Teilkönige bei den Saliern und des ripuarischen Herrscherhauses, sowie der Gewinn dieser Reiche durch freiwilligen Anschluß der verwaisten Gefolgsmannschaften und des Volkes an Chlodowech.

Chlodowech starb 511, allein sein Geist ruhte auf seinen Söhnen. Der älteste von ihnen, Theoderich, unterwarf nach blutigem Kampfe 531 die Thüringer, 534 wurde Burgund erobert, in dem zwischen Byzanz und dem Ostgotenreich ausgebrochenen Vernichtungskriege erwarben dann die Frankenkönige von den Ostgoten die Provence und eine lose Oberherrlichkeit über die Bayern und Alamannen. So hatte sich das fränkische Reich innerhalb zweier Menschenalter über ganz Gallien und einen großen Teil von Deutschland ausgedehnt.

Chlodowechs Schöpfung war unter allen Reichen, die während der großen Wanderung auf europäischem Festland begründet wurden, weitaus die lebensfähigste. Sie hat die auf deutschem Boden entstandenen Stammesreiche und außerdem die Reiche der Burgunder und Langobarden in sich aufgenommen, jene der Vandalen, der West- und der Ostgoten lange überdauert. Selbst der bleibende Zerfall des von den Karolingern erneuerten Frankenreichs in eine Ost- und Westhälfte zu Ende des neunten Jahrh. war kein Untergang, sondern nur der durch das Heranreifen neuer Volkstümlichkeiten geforderte Übergang zu verjüngten Staatsgebilden, dem romanischen Frankreich im Westen und dem Deutschen Reich im Osten.

Überlegenheit des Frankenreichs.

Die Überlegenheit über alle andern germanischen Staaten jener Zeit beruhte auf dem weit einheitlicheren Gefüge des Frankenreichs: es krankte nicht an dem verhängnisvollen Gegensatze, der anderwärts die ketzerischen Sieger von ihren römischen Untertanen trennte. Indem Chlodowech 496 nach der Alamannenschlacht mit seinem Gefolge zum Katholizismus übertrat, gewann er für sich das leistungsfähigste Gebilde, das aus dem untergegangenen Weltreich übrig war: die katholische Kirche mit ihrem weitreichenden Einfluß auf die romanische Bevölkerung; daß er diesen alsbald für seine Eroberungskriege gegen Burgunder und Westgoten politisch verwertete, wurde schon erwähnt. Überdies hat Chlodowech die Gunst der Lage auch nach andern Richtungen auszunützen gewußt. Die Beliebtheit, deren sich sein Vater, König Childerich, als Schirm vor äußeren Feinden in ganz Gallien erfreute, kam dem Sohne, dem glorreichen Sieger über die gefürchteten Alamannen, gleichfalls zustatten, zumal er im Lande schonend vorging und den römischen Grundbesitzern keine Landteilung abzwang, die er entbehren konnte, weil die Salier genügend Land schon in Batavia und Toxandrien besaßen. Es war also nicht bare Landnot, die das Volk zu Angriffskriegen trieb, sondern der ungestüme Ehrgeiz eines Königs vereint mit dem Drängen des landlosen Bevölkerungsüberschusses und dem Wagemut jener, die ihr Glück in der Fremde suchen wollten. Zur Ausstattung solcher Kriegsgefährten, die nicht bewegliche Beute, sondern Land in Gallien haben wollten, reichten nun die eingezogenen Fiskalgüter und etwa vorgefundene Ödländereien aus. Der König sicherte zudem durch die Gesetzgebung die Rechtspersönlichkeit der Romanen und nahm diese gleich den Germanen in seine Dienste, später wurde auch die Heerespflicht auf alle Untertanen ausgedehnt. Damit war

ein friedliches Nebeneinander von Siegern und Unterworfenen angebahnt, und es kam zu einer Ausgleichung, die zunächst in der Weise erfolgte, daß die weltlichen Ämter vor allem den Franken, die kirchlichen Stellen ebenso den Romanen tatsächlich zufielen.

Und noch Eines. Die Reiche der Ostgermanen auf römischem Boden lagen alle fern der Heimat und hatten einen begrenzten Vorrat deutschen Blutes, der sich durch Zuwanderung nicht beliebig verstärken ließ; all diese Reiche sind darum bald der Verwälschung verfallen. Gleiches Schicksal drohte auch den Saliern, als sie nach dem Sturze des Syagrius ihre Sitze nicht, wie andere Male, in einem gewaltsam entvölkerten Lande, sondern inmitten einer an Bildung und Zahl überlegenen römischen Bevölkerung erhielten, die der König möglichst schonen wollte. Die Erkenntnis dieser Gefahr hat Chlodowechs schrittweises Vorgehen veranlaßt, das mit Ruhepausen zur Eingliederung des Erworbenen abwechselnd gegen den römischen Westen und den deutschen Osten gerichtet war. Ohne Einigung des ganzen Frankenstammes blieb aber der ungehinderte Weg zum Osten, der allein noch unerschöpfte deutsche Volkskraft barg, verschlossen: darum handelte Chlodowech im Sinne und mit den Mitteln jener Zeit, tötete die übrigen Merowinger und vernichtete das Königshaus der Ripuarier, um durch Einigung des ganzen Stammes ein allgemeines Frankenreich aufzurichten. Es hatte also sein Reich, obwohl es nicht von einem erobernden Volk, sondern von einem erobernden König ausging, einen völkischen Zug, da es als Herrschaft der Franken über alle im Reichsgebiet wohnhafte Bevölkerung römischer wie deutscher Herkunft gedacht war. An dieser Auffassung änderten auch die Reichsteilungen nichts, welche im Grunde die Reichseinheit unberührt ließen, nur darf man bei Würdigung der so geschaffenen Verhältnisse nicht von staatsrechtlichen Vorstellungen der Gegenwart ausgehen, denn jeder Teilkönig herrschte über sein Land und Volk ebenso wie ein Grundeigentümer über ein Grundstück, das durch Abteilung mit den Miterben sein Alleineigentum geworden war. Die Teile konnten später wieder ein Ganzes werden, aber bis dahin stand über ihnen kein Gemeinwesen. Demungeachtet blieb und nannte sich jeder Teilkönig im Sinne jener Zeit König der Franken, selbst wenn in seinem Anteil die römische Bevölkerung entschieden vorwog.

Reichsteilungen

Das Königtum bei den Franken.

Nach alter Überlieferung gab es bei den Franken ungefähr seit dem Ende des dritten christlichen Jahrhunderts Könige, die aus dem vornehmsten Geschlecht gewählt wurden, das unter den Nachkommen König Childerichs, der ein Sohn Merowechs war, den Namen Merowinger annahm. Dies durch die Landsgemeinde beschränkte Volkskönigtum, das sich weniger auf ein bestimmtes Gebiet als auf die Menschen bezog, die unter dem König standen, mit welchen er Kriege führte und auch wohl neue Wohnsitze aufsuchte, wurde unter Chlodowech durch ein territoriales Reich abgelöst, dessen Grenzen wohl erweitert oder verkleinert werden, aber nicht durch eine Wanderung verrückt werden konnten. Vorher war

es ein Volk mit einem König an der Spitze, nun ist es ein König, der ein Gebiet, ein Reich unter sich hat.

Die Reichsgründung steigerte des Frankenkönigs Macht weit über die Gewalt, welche dem germanischen Großkönigtum insgemein zukam, so daß geradezu behauptet wurde, Chlodowech habe die Herrschaft in Gallien als Vertreter des römischen Reichs und mit kaiserlichen Rechten geführt. Das war wohl grobe Übertreibung, allein sicher ist, daß die vorgefundenen römischen Einrichtungen großen Einfluß auf die Umbildung der Macht des Frankenkönigs hatten. Schon der Umstand, daß er nun über zahlreiche Untertanen gebot, welche den Druck der römischen Verwaltung und einen unumschränkten Herrscherwillen zu tragen gewohnt waren, mußte auf die Stellung der deutschen Bevölkerung zu ihrem König zurückwirken, zumal jene ihre Sitze in Gallien mitten unter den Romanen erhalten hatte. Aber der fränkische König war niemals ein absoluter Herrscher, wenn auch die Abgrenzung seiner Rechte nicht festgelegt, sondern Machtfrage war und dem Volke nur karge Rechte belassen wurden, so waren doch Handlungen despotischer Willkür, auch wenn sie vorkamen, niemals verfassungsmäßiges Recht, sondern Mißbrauch der königlichen Gewalt.

Rechte des Königs.

Andererseits wurden die dem Königtum gewonnenen Rechte Eigentum des königlichen Hauses. Darum wurde zwischen Staatsgut und dem eigenen Vermögen des Königs nicht weiter unterschieden und konnte dieser öffentliche Rechte ungehindert auf Private übertragen. Folgerichtig war die Thronfolge erblicher Anspruch des Hauses und als solcher dem Einflusse des Volkes entzogen; zur Schilderhebung kam es nur, als Chlodowech sich zum König der Ripuarier ausrufen ließ, weil mit ihm ein neues Herrschergeschlecht einsetzte. Späterhin zeigte sich eine Art Mitwirkung des Volkes und der Großen höchstens, wenn Ansprüche eines berechtigten Erben gegen habsüchtige Verwandte zu schützen waren. Im übrigen gab es keine feste Thronfolgeordnung, unbedingt erforderlich war nur, daß der Anwärter ein Merowinger war oder dafür galt. Frauen waren ausgeschlossen, Teilungen, wie schon erwähnt, statthaft.

Pflichten der Untertanen.

Die Könige sollten Schützer des Reichs nach außen und Bewahrer des Friedens im Innern sein. Daraus ergaben sich ihre oberste Heeres- und Gerichtsgewalt, als Mittel zur Durchführung der Staatsaufgaben gewisse finanzielle Rechte und ihre Bann- oder Befehlsgewalt. Diesen Rechten des Königs entsprachen weitgehende Verpflichtungen der Untertanen, an erster Stelle eine allgemeine Treuepflicht, die nach römischem Vorbild beim Regierungsantritt des Königs eidlich bestätigt wurde. Da der Eid dahin lautete, dem Könige Treue zu halten, wie sie der Gefolgsmann seinem Herrn schulde, so konnte der König ihn zur Erweiterung seiner Rechte benützen und den Untertanen auf ihr Gelöbnis hin gelegentlich besondere Pflichten auferlegen. Im Gegensatz zum römischen Reiche und auch zu den Einrichtungen der Gegenwart waren nun die geschilderten

Leistungen der Untertanen vorwiegend persönlicher Art, weil der fränkische Staat seine Bedürfnisse nicht im Wege des Geldverkehrs, sondern durch unmittelbare Abforderung der benötigten Dienste deckte. Für die Untertanen ergaben sich daraus die Verpflichtungen zu persönlicher Teilnahme am Kriegsdienst und an der Gerichtsverwaltung, sowie zu Staatsfronden mancherlei Art.

Heeresdienst.

Die Verpflichtung zu unentgeltlichem Heerdienst war allgemein im Sinne jener Zeit, d. h. sie erstreckte sich erst auf die freien Franken allein, spätestens unter den Söhnen Chlodowechs auch auf die römische Bevölkerung, sie war ferner nicht auf die Grundeigentümer beschränkt, sondern erfaßte schon in merowingischer Zeit auch freie Hintersassen und Freigelassene; ihre Grenze fand sie nur in der persönlichen Leistungsfähigkeit des einzelnen. Mit Rücksicht auf diese und auf die Kriegslage erfolgte die Einberufung der Wehrpflichtigen von Fall zu Fall in verschiedenem Ausmaße, und begnügte man sich mit Beiträgen von seiten der Daheimbelassenen.

Gerichtspflicht.

Im Widerspiel zur allgemeinen Wehrpflicht, durch welche jährlich oder in größeren Zeitabständen die Bewohner des ganzen Reichs oder größerer Reichsteile in Anspruch genommen wurden, war die Dingpflicht eine zwar auf die Bewohner der Hundertschaft, also eines kleinen Sprengels, eingeschränkte Last, aber nicht minder drückend durch die Häufigkeit, mit welcher die Eingesessenen zu den ordentlichen, von sechs zu sechs Wochen wiederkehrenden und zu den vom Richter nach Bedarf anberaumten Gerichtsversammlungen befohlen wurden. Dazu gesellten sich die erwähnten Staatsfronden: Gastung und Vorspann, welche der König und seine Beamten auf Reisen überall in Anspruch nehmen konnten, unentgeltliche Mitarbeit bei Wege- und Brückenbauten u. dgl., ferner Reichnisse mancherlei Art: dem Könige wurden bei festlichen Anlässen vom Volke freiwillige Geschenke dargebracht, manche Gegenden entrichteten einen beträchtlichen Teil des Grundertrags ($^1/_7$—$^1/_5$) unter dem Namen Landrecht als staatsrechtliche Abgabe, die mit Waffengewalt unterworfenen Alamannen und die Thüringer den Schweinezins nebst Weidegeldern. Für die Römer bestand die alte Steuerschuldigkeit fort, wie sie die römischen Kaiser eingeführt hatten, und nur gegen die Übernahme dieser Geldsteuern, die König Chilperich plante, haben sich seine deutschen Untertanen mit Erfolg zur Wehr gesetzt.

Staatsfronden.

Reichs- und Hoftage.

Solange im Frankenreich das Volk neben dem König einen Anteil an der Regierung hatte, dienten diesem Zwecke die Heeresversammlungen, die jährlich im März stattfanden. So war es noch unter König Chlodowech, wie die Vorgänge bei Aufzeichnung des salischen Gesetzbuchs und vor der Kriegserklärung an die Westgoten dartun. Diese Heeresversammlungen dauerten in Austrasien längere Zeit, während in Neustrien und Burgund das Märzfeld nach dem Tode Chlodowechs entfiel. Sowohl im Osten als im Westen des Reichs gelangte dieser Einfluß später an die Inhaber hoher Ämter oder großer Besitzungen mit vielen abhängigen

Leuten, da der König, ohne dazu verfassungsmäßig verpflichtet zu sein, mit ihnen auf Versammlungen, die man als Hof- oder Reichstage zu bezeichnen pflegt, verschiedene Reichsangelegenheiten zu besprechen liebte. Größere Bedeutung gewannen diese Versammlungen, die rechtsgeschichtlich der Keim ständischer Vertretungskörper des Mittelalters waren, seit der Pariser Synode vom Jahre 614, auf welcher König Chlotar II. zur Beseitigung vorgebrachter Beschwerden den geistlichen und weltlichen Großen weitgehende Zugeständnisse machte. Neben diesen Reichstagen gab es bei den Alamannen, Bayern und Thüringern zur Zeit, da sie unter nahezu unabhängigen Stammesherzogen standen, auch besondere Stammesversammlungen zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten, namentlich auch der Gesetzgebung.

Grundsätze der Verwaltung.

Das fränkische Reich der Merowinger war nie ein absoluter Einheitsstaat, sondern hat seinen Völkerschaften durch Aufstellung des sog. Prinzips der persönlichen Rechte Spielraum zur Betätigung ihrer Eigenart belassen. Darum waren auch die Verwaltungseinrichtungen nach Reichsteilen und Zeitläufen verschieden. In den salfränkischen Landen erhielten sich z. B. die vom Volke gewählten Beamten noch unter Chlodowech, in Gallien dauerte anfänglich die römische Staatsverwaltung, so gut es ging, fort, die deutschen Eroberungen im Osten bekamen zunächst nur militärische Besatzungen und wurden erst allmählich der fränkischen Verwaltung eingegliedert usw. Die Verwaltung des merowingischen Reichs entsprach germanischen Anschauungen und Bedürfnissen, unterschied sich daher wesentlich von jener des spätrömischen Kaiserreichs. Für dieses sowie für das nachfolgende Ostgotenreich in Italien lag der Schwerpunkt der Verwaltung in den Städten, die mit ihren Bezirken zu großen Provinzen vereinigt wurden. Zivil- und Militärgewalt waren immer getrennt, die zahlreichen und gut geschulten Beamten besoldet. Die Frankenkönige hingegen lehnten sich nur an einzelne römische Einrichtungen an, beseitigten die Bedeutung der städtischen Verwaltung und schufen verhältnismäßig kleine Bezirke für Beamte, welchen sie die Aufgaben der Zivil- und Militärverwaltung ungetrennt überließen. Besoldung in Geld fehlte, statt solcher empfingen die fränkischen Beamten gewisse finanziell verwertbare Machtbefugnisse und einen Anteil an den Erträgnissen ihres Amts. Demungeachtet herrschten im Merowingerreich weit geordnetere Verwaltungszustände als jene waren, die sich später im Deutschen Reich unter dem Einfluß des Lehenswesens herausgebildet haben. Daher lassen sich auch gewisse allgemeine Grundsätze erkennen, die im einzelnen folgerichtig durchgeführt waren. So konnte zwar der Frankenkönig jede persönliche oder Reichsangelegenheit nach Belieben durch Männer seines Vertrauens besorgen lassen, ohne durch Rücksichten auf einen Amtsauftrag beengt zu sein, gleichwie er kraft der gewonnenen Gerichtshoheit auch jede anhängige Sache dem zuständigen Gericht entziehen konnte, wenn er sie selbst entscheiden wollte, anderseits aber wurde im Merowingerreich der

Unterschied von Hof- und Reichsbeamten anerkannt und im großen ganzen auch beobachtet.

Hofbeamte.

Hofbeamte waren vor allem die Inhaber der vier germanischen Hausämter, welchen die Obsorge für das königliche Hauswesen im allgemeinen, für Kleider und Kostbarkeiten, für Speisen und Getränke und für den königlichen Stall übertragen war: der Seneschall, der Kämmerer, der Schenk, der *comes stabuli* oder Marschall. Ihre Ämter waren oft mehrfach besetzt und durch Zuweisung des nötigen Hofgesindes ausgestattet. Dem Seneschall fielen die Aufgaben des Truchsessen, zeitweilig auch jene des Hausmeiers zu. Dieser, auch *Majordomus* genannt, ist später unter den kraftlosen Merowingerkönigen aus seiner anfänglich mehr untergeordneten Hofstellung allmählich an die Spitze der Reichsverwaltung gelangt, so daß das Hausmeiertum in seiner letzten Zeit nicht mehr ein Amt war, sondern die Form der Reichsregierung wurde.

Gefolge.

Die Frankenkönige hatten keine ständige Residenz, da sie in steter Bereisung ihrer weiten Lande regierten. Die persönliche Umgebung des Königs, aus welcher er nach Bedarf Leute seines Vertrauens zur Besorgung von Privat- und Staatsgeschäften zu entsenden pflegte, war daher wechselnd, weil zu den Hofbeamten und Dienern, die ihn begleiteten, auch Personen hinzutraten, die er auf den besuchten Pfalzen antraf oder dahin beschieden hatte. Unter seinen Gefolgsleuten bildeten nun in merowingischer Zeit die Antrustionen eine hervorragende Klasse. Sie waren die berittene Leibwache des Königs und ihm durch einen in seine Hand abgelegten Treueid verpflichtet, wurden aber zu wichtigen Reichsgeschäften, namentlich zu Gesandtschaften verwendet. Von den Gefolgsleuten der germanischen Zeit unterschieden sie sich durch ihre Stellung zum König; sie waren nicht mehr Haus- und Tischgenossen desselben, sondern dessen vornehme Diener, erhoben sich aber über die übrigen Untertanen durch die Verdreifachung des Geburtswergeldes, welche ihnen der Königsdienst gab. Nicht bloß Franken, sondern auch Romanen, Freie so gut wie Liten, ja selbst unfreie Knechte konnten Aufnahme in diese erlesene Schar erlangen.

Domänenverwaltung.

Als allgemeine Bezeichnung der Hofbeamten findet sich der Ausdruck *Domesticus*, der aber als Amtstitel gebraucht nur den mit der Verwaltung des Königsguts betrauten Beamten zukam. Diese *domestici* besorgten mit Unterbeamten die als Fiskus bezeichneten königlichen Güter und unterstanden dem Hofdomesticus, der ungefähr die Stellung des römischen *comes rerum privatarum* hatte, wie denn überhaupt in der Domänenverwaltung die Anlehnung an römische Muster nicht zu verkennen ist. Mit der steigenden Gewalt der Majores domus wußten diese auch die Aufgaben der obersten Domänenverwaltung an sich zu bringen, so daß sie fortan als Domestici am königlichen Hofe wirkten.

Staatsbeamte.

Die öffentlichen Beamten im Frankenreich unterstützten entweder den König in der Erledigung von Reichsangelegenheiten, oder waren für die

örtliche Verwaltung tätig. Zu den ersten gehörten der Großsiegelbewahrer und der Pfalzgraf. Das Amt des Großsiegelbewahrers oder Referendarius war römischen Einrichtungen entlehnt und hatte für die Ausfertigung der königlichen Urkunden zu sorgen, das Amt des Pfalzgrafen hingegen beruhte auf einer Eigentümlichkeit des salischen Rechts. Da diesem der Gerichtsschreiberdienst unbekannt war, so mußte im Königsgericht eine Urkundsperson — eben der Pfalzgraf oder dessen Stellvertreter — bei allen Verhandlungen anwesend sein, damit auf deren amtlichen Bericht hin die königliche Kanzlei die Gerichtsurkunden ausfertigen konnte. Wie die Hofämter so waren auch die Ämter des Pfalzgrafen und des Referendarius in der Regel mehrfach besetzt und durch Beigabe von Hilfskräften ausgestattet.

Weit zahlreicher waren die Beamten mit örtlichem Wirkungskreis. Die Frankenkönige hatten ihr Reich in Verwaltungsgebiete von verschiedener Größe geteilt, unter welchen der Gau für die Besorgung von militärischen, gerichtlichen und Finanzangelegenheiten am wichtigsten war. In Gallien wurde für die Gaueinteilung der altrömische Stadtbezirk benützt, für Austrasien mußte sie neu geschaffen werden, wobei man sich zum Teil an die Sitze der kleinen Völkerschaften hielt, zum Teil nur geographisch abgegrenzte Bezirke errichtete. An der Spitze des Gaues stand nun der Graf, seit der Reichsgründung durch Chlodowech der wichtigste Beamte des Königs, dem ein gewisses, verfassungsmäßig bestimmtes Ausmaß königlicher Rechte übertragen war. Sein Name ist deutsch und bezieht sich vielleicht auf die Schar, die er im Kriegsfall zu befehligen hatte, während der in der Folgezeit als gleichwertig behandelte Comestitel den Rangordnungen des spätrömischen Kaiserreichs angehörte. Der Graf war vor allem richterlicher Beamter, hatte jedoch, solange die Rechtspflege bei den Franken in den Händen eines Volksbeamten, des Tunginus lag, nur Vollstreckungsgewalt. Nach dessen Beseitigung unter Chlodowech gewann er die Stellung eines ordentlichen Richters im Gau, die der neustrische Comes von jeher besessen hatte. Er hatte ferner Polizeigewalt, zog als königlicher Finanzbeamter Friedensgelder, Bannbußen und Steuern ein, wo solche fällig und herkömmlich waren, außerdem hatte er im königlichen Auftrag das militärische Aufgebot, die Überwachung der Aushebung und den Befehl über die Wehrpflichtigen, die er dem königlichen Heere zuführte. Sold empfing der Graf nicht, wohl aber einen Anteil an den fiskalischen Einkünften der Grafschaft und die Strafgelder, welche durch Nichtbefolgung seiner Befehle verwirkt wurden, nebst Nutzungen von königlichen Gütern in seinem Amtsbezirk. Die Besetzung der Grafschaften war anfänglich unbeschränktes Recht des Königs, Franken und Romanen, Freie, Freigelassene und selbst Unfreie wurden von den Merowingern zu Grafen ernannt, und zwar in Neustrien mit befristeter Amtsdauer, in den altfränkischen Gebieten auf Lebenszeit, doch unbeschadet des königlichen Absetzungsrechts. Ein Umschwung in der Stel-

Grafen.

lung der Grafen wurde erst durch das Edikt Chlotars II. von 614 herbeigeführt, das fortab den König zur Auswahl des Grafen aus den im Gau ansässigen Grundbesitzern nötigte und so die Erblichkeit des Grafenamts anbahnte.

Als Hilfskraft zu vorübergehender — oder örtlich bleibender — Vertretung des Grafen wird in merowingischer Zeit der *missus comitis* genannt. Wo nun der als Nachfolger des Tunginus vorkommende Centenar seine — allerdings geminderte — Stellung als Volksbeamter nicht zu behaupten vermochte und zum Unterbeamten des Grafen wurde, dort ist sicherlich ein Teil der Amtsgeschäfte des *missus comitis* auf den Centenar übergegangen. Bezeichnungen früher getrennter Ämter wurden durcheinander geworfen und die Ausdrücke Centenar oder Vikar einerseits, Schultheiß oder Tribunus andererseits im spätern Sprachgebrauch als gleichwertig behandelt.

Amtsherzoge.

Umfassender als die Amtsgewalt des Grafen, doch nach Zeit und Umständen verschieden, war die Macht des Herzogs. Seine Stellung war wesentlich militärisch, indem die Mannschaft mehrerer Gaue zu Zwecken der Landesverteidigung, der Friedensbewahrung oder auch in Reichskriegen seinem Oberbefehl unterstellt wurde. Herzoge als königliche Beamte erscheinen vereinzelt unter den Söhnen Chlodowechs, in größerer Zahl erst zur Zeit der Bürgerkriege. Ihr Amtssprengel, Herzogtum genannt, war von sehr verschiedener Größe und nirgends dauernd festgelegt. Die Gaue (2—12), die das Herzogtum bildeten, hatten in der Regel ihre eigenen Grafen, doch kam es vor, daß der Herzog selbst in einem oder mehreren derselben das Grafenamt versah, wie es auch umgekehrt viele Grafen gab, die keinem Herzog unterstanden. In Burgund, der Provence, aber auch im ripuarischen Volksrecht werden Herzoge höheren Ranges mit dem Amtstitel Patricius ausgezeichnet.

Stammesherzoge.

Mit der zunehmenden Schwäche des Königtums unter den späteren Merowingern verliert sich die straffe Unterordnung der Herzoge unter die königliche Gewalt, wandelt sich das Amtsherzogtum in ein Stammesherzogtum. Dieses erscheint als erblicher Besitz bestimmter Geschlechter, wenngleich dem Könige ein — oft nur formelles — Ernennungsrecht gewahrt blieb, der Stammesherzog aber hatte nun den Heerbann zu eigenem Recht, hielt Stammesversammlungen ab, erließ im Verein mit den Großen und dem Volke Satzungen, sein Gericht war für den Stamm, was das Königsgericht im Reiche war, kurz er hatte die Stellung eines erblichen Vizekönigs. Diese Machtfülle war der Reichseinheit gefährlich, und die Vorfahren Karls des Großen, die selbst das austrasische Herzogsamt besaßen, aber nach der Schlacht von Testri (686) als Hausmeier die Herrschergewalt über das Frankenreich in ihre Hände bekommen hatten, bestrebten sich, nun das Stammesherzogtum zu beseitigen. Diese Bemühungen, die schon unter Karl Martell gegen das Stammesherzogtum der Alamannen und in Thüringen mit Erfolg begonnen wurden, sind unter

König Pippin und Karl dem Großen in den Jahren 768 und 788 gegen Aquitanien und Bayern zu Ende geführt worden.

Emporkommen eines neuen Geschlechts.

2. Die Karolinger. Chlodowech der Begründer der Macht seines Hauses, war auch der kraftvollste Herrscher der Merowinger gewesen, keiner seiner Nachfolger hat eine ähnliche Stellung zu erreichen gewußt. In der vierten Geschlechtsfolge nach ihm war ihre Regententüchtigkeit erschöpft. Mit Dagobert I. starb 638 der letzte kräftige Herrscher, ihm folgten bis auf den 751 entthronten Childerich III. nur noch Schattenkönige ohne Macht. Bürgerkriege erschöpften die Kräfte des Reiches, minderten das Krongut, die wichtigste Machtquelle der Könige, und beförderten das Heranwachsen einer Aristokratie von weltlichen und geistlichen Großen, von Großgrundbesitzern, die Herren vieler abhängiger Leute waren. Welch ein Glück, daß in diesen Zeiten allgemeinen Niedergangs, da äußere wie innere Gefahren das Reich bedrohten, die den Händen des Königs entglittenen Herrscherbefugnisse an tüchtige Reichsverweser gelangten: es waren nun die Hausmeier, die Majores domus, welche die Reichsgeschäfte in steigendem Maße besorgten.

Des Amtes ist schon in Kürze gedacht worden. Ursprünglich erscheinen die Hausmeier als vom König frei bestellte Verwalter des königlichen Hauswesens an jedem der drei Höfe in Neustrien, Austrasien und Burgund. In den Zeiten der vormundschaftlichen Regierungen erlangten jedoch die Großen des Reiches Einfluß auf die Besetzung dieses Postens, und nun kehrte sich das Verhältnis um: die von den Parteien erhobenen und gestürzten Majores domus setzten jetzt die Könige nach ihrem Ermessen ein und ab. Schließlich beseitigten die Kräfte des austrasischen Herzogtums die Majordomate von Neustrien und Burgund durch ein Majordomat fürs ganze Reich und machten es zum erblichen Familienbesitz.

Es folgte nun eine Zeit mit sonderbarer Verteilung der königlichen Ehren und der wirklichen Herrschergewalt. Noch beruhte die Reichseinheit auf dem Königtum der Merowinger, in dessen Namen Karl Martell und seine Söhne das Frankenreich regierten, allein den Königen waren außer der herkömmlichen Haar- und Barttracht nur kärgliche Einkünfte und leere Ehrenvorzüge geblieben: Nennung ihres Namens in öffentlichen Urkunden, die feierliche Begrüßung von Gesandtschaften oder Reichsversammlungen mit vorgeschriebenen Reden u. dgl. Ob nun solch wesenlose Aufgabe diesem oder jenem Merowinger zufiel, das kümmerte das Volk wenig, daher konnte auch bei Thronerledigungen die Wiederbesetzung eine Zeit aufgeschoben werden; Karl Martell und seine Söhne haben nach Theoderichs IV. Tode (737) sechs Jahre lang ohne König regiert. Zwar wurde 743 noch einmal ein Merowinger auf den Thron erhoben, allein die förmliche Beseitigung des Schattenkönigtums war nur mehr Frage der Zeit.

Trotzdem war es nicht leicht, den Übergang zu finden. Das Ende des Majordomus Grimoald, der nach des Merowingers Siegbert Tode den eige-

nen Sohn zum König ausgerufen hatte, von den darob empörten Austrasiern aber nach Neustrien ausgeliefert worden war (662), mahnte zur Vorsicht. Sollte die Wiederholung gelingen, so mußte sie sorgfältig vorbereitet sein und der richtige Zeitpunkt zur Ausführung abgewartet werden.

Thronbesteigung der Karolinger.

Der Augenblick schien gekommen, als Karl Martells jüngerer Sohn Pippin durch den Eintritt seines Bruders in ein Kloster Majordomus über das ganze Reich geworden war. Glänzende Taten hatten die Erinnerung vergangener Zeiten verdrängt, das Reich war verjüngt, Neustrien mit Austrasien eng verbunden, der Widerstand der Herzoge gebrochen, im Innern und nach außen herrschte Friede. Noch galt es aber, die Franken für den Gedanken der Einsetzung eines neuen Königshauses zu gewinnen und die mangelnde Legitimität durch andere geistige Stützen zu ersetzen. Hiezu bedurfte der Majordomus der Mitwirkung der katholischen Kirche, die ihm nicht versagt wurde, da ihr Oberhaupt, der Papst, zur Erreichung eigener Wünsche: Beseitigung der drückenden Abhängigkeit von Byzanz, Zurückdämmung der von den Langobardenkönigen drohenden Gefahren und Gewinnung eines weltlichen Herrschaftsgebiets, umgekehrt auf die Machtmittel des Frankenreichs angewiesen war. So hat also das Bedürfnis nach gegenseitiger Hilfe die damaligen Häupter der weltlichen und der geistlichen Macht im Abendlande einander näher gebracht und einen Zusammenschluß von weltgeschichtlicher Bedeutung herbeigeführt. Nach dem Rat und mit Zustimmung der Großen, welche bereits auf den allgemeinen Versammlungen im Namen des Volkes handelten, wurde dem Papste Zacharias die Frage vorgelegt, ob das Scheinkönigtum der Merowinger noch länger fortbestehen solle, die er dahin beantwortete, es sei besser, daß der, welcher tatsächlich König sei, auch diesen Namen führe, damit die Ordnung nicht leide. Das genügte; Ende 751 wurde zu Soissons, wo Chlodowech seinen ersten Erfolg erfochten hatte, sein Geschlecht förmlich entthront. Childerich III. und sein Sohn beschlossen ihre Tage im Kloster, Pippin aber wurde unter dem Zurufe des Heeres nach germanischer Sitte auf den Schild erhoben und hierauf nach angelsächsischem Brauch von den Bischöfen des Reiches gekrönt und gesalbt. Drei Jahre später wurde die Krönung vom Papste Stephan, der über die Alpen gekommen war, feierlich wiederholt und den fränkischen Großen bei Androhung des Kirchenbannes befohlen, niemals von dem neuen Königsgeschlecht abzuweichen, das jetzt durch die göttliche Gnade erhöht und durch die Hand des Stellvertreters der Apostel bestätigt und geweiht worden sei. Das Königtum der Karolinger fußte daher nicht bloß auf dem Volkswillen, sondern von Anbeginn auch auf kirchlichen Vorstellungen. Diese, die mit der Zeit stärker hervortraten, führten zur Annahme des Titels von Gottes Gnaden, der ursprünglich die Rechte des Volkes keineswegs verneinte, sondern nur demütige Anerkennung war, daß das Geschlecht der göttlichen Gnade seine Erhebung zu königlichen Ehren verdanke. Sorge für die Kirche gehörte darum jetzt mehr als früher zum Beruf des Königs.

Verhältnis der Karolinger zur Kirche.

Diese Verkettung des herrschenden Geschlechts mit der römisch-katholischen Kirche reichte weit zurück. Schon Pippin von Heristal erkannte in der Ausbreitung des Christentums über heidnische Germanen ein Mittel zur Befestigung des fränkischen Einflusses in jenen Gegenden. Politische Erwägungen dieser Art waren mitbestimmend für sein Vorgehen gegen Friesland, veranlaßten ihn, die Bekehrung der Bayern zu begünstigen, welche durch den seinem Hause nahestehenden Wormser Bischof Rupert († um 710) aufgenommen, durch die Franken Emmeram (712—715) und Corbinian († um 730) fortgesetzt wurde. Deutlicher wird diese Richtung durch das Eintreten Karl Martells für Bonifazius und dessen auf Ausdehnung des römischen Einflusses über die fränkische Kirche gerichtete Bestrebungen. Nach seinem Siege über die Araber (732) erschien Karl Martell geradezu als weltlicher Schild der abendländischen Christenheit: Papst Gregor III. übersandte ihm die Schlüssel zum Grabe des hl. Petrus, wollte sich vom Kaiser lossagen und Karl die Herrschaft Roms übertragen, Anerbieten, die der Majordomus zwar nicht annahm, aber auch nicht ablehnte. Noch enger wurde die Verbindung unter Karls Sohn und Nachfolger Pippin. Welche Dienste der Papst ihm zur Erlangung der Krone geleistet hatte, wurde schon erwähnt; Papst Stephan III. hat dann, als er König Pippin in seiner Bedrängnis aufsuchte, 754 diesen und seine Söhne bei Erneuerung der königlichen Salbung zu Patriziern ernannt und ihnen dadurch die Schutzgewalt über die römische Kirche übertragen.

Der römische Patriziat.

Als Schirmvogt der Kirche ist König Pippin zweimal gegen die Langobarden ausgezogen, als solcher hat er aber auch das eroberte Gebiet nicht an Byzanz zurückgegeben, sondern jenem werdenden Staatsgebilde überwiesen, das man wohl mit beabsichtigter Unklarheit als *respublica beati Petri* bezeichnete. Staatsrechtliche Bedeutung erlangte der Patriziat erst nach der Eroberung des Langobardenreichs (774). Karl der Große behandelte nun das römische Papsttum als eine mit vielen Hoheits- und Immunitätsrechten ausgestattete geistliche Herrschaft, die innerhalb der Grenzen des fränkischen Reiches lag, nahm vom Papste das Gelöbnis der Treue entgegen, ließ sich von den Römern und im Exarchat den Treueeid schwören und waltete auch wohl als Richter in Sachen des Papstes.

Das neue Kaisertum.

Eine Steigerung dieser Schutzgewalt, zugleich aber auch der politischen Stellung des Frankenkönigs brachte im Jahre 800 die Kaiserkrönung Karls des Großen. Man muß sich gegenwärtig halten, daß die Vorstellung eines jede andere irdische Gewalt weit überragenden Kaisertums — der im 5. und 6. Jahrh. sogar die mächtigen Könige der auf Trümmern des weströmischen Reiches erwachsenen germanischen Staaten freiwillig durch eine gewisse Einordnung ins oströmische Reich gehuldigt hatten — keineswegs erloschen war, sie lebte namentlich unter den Romanen noch fort. Nun hatte sich aber Karl der Große bis gegen das Jahr 800 hier eine alle andern Machthaber im Abendlande weit überragende Stellung erkämpft. Zur Herrschaft über Austrasien, Neustrien und Burgund, die er

erblich überkommen, hatte er Italien, ferner nach dem Zusammenbruch des Avarenreichs Norikum und Pannonien gefügt und die Sachsen, den letzten unabhängigen Volksstamm im freien Germanien, unterworfen. Auch Völker und Herrscher außer dem Verbande seines Reiches ehrten ihn als einen höheren Herrn, dem sie sich anschlossen. Kein Teil von Westeuropa entzog sich ganz seiner Einwirkung, selbst tief nach dem Orient war sein Ruhm gedrungen. Seine Stellung war also über die eines Frankenkönigs weit hinausgewachsen, er hatte nicht allein den Umfang seines Reiches verdoppelt, sondern diesem auch einen umfassenderen Inhalt gegeben. Hatte das Frankenreich schon früher keinen nationalen Charakter, da es sich ebenmäßig über Germanen und Romanen erstreckte, so war Karl zum Herrscher eines Weltreiches geworden, das sich enge an die Kirche anschloß, die umfassenden Gedanken, die in dieser lagen, in sich aufnahm und zur Geltung brachte.

Zur Kennzeichnung einer solchen Stellung kannte jene Zeit keine andern als den Kaisertitel; die Geistlichkeit in der Umgebung König Karls scheint diesen Gedanken angeregt zu haben, den der Papst dann aufnahm und ausführte. Am Weihnachtstage unseres Jahres 800, der nach damaliger Rechnung der Beginn eines neuen Jahres und Jahrhunderts war, setzte Papst Leo dem überraschten König Karl die Kaiserkrone aufs Haupt, huldigte ihm nach byzantinischem Brauche durch Adoration, das Volk aber begrüßte den Vorgang mit freudigen Zurufen an Karl, den von Gott gekrönten, großen, Friede schaffenden Kaiser.

Weder die Krönung durch den Papst noch die Begrüßung des Volkes haben dem neuen Kaiser ein formales Recht erteilen können. Karl der Große hat darum eine Auseinandersetzung mit den Ansprüchen des oströmischen Kaisertums eingeleitet und schließlich erreicht, daß ihm als Kaiser der Westen Europas überlassen wurde. Byzanz verblieben in Italien nur Venetien und seine südlichen Besitzungen.

Man hat später die Frage aufgeworfen, ob es im Jahre 800 zu einer Erneuerung des Weströmischen Reichs oder gar zu einer Übertragung des Kaisertums vom Osten nach dem Westen gekommen sei. Beides ist heute zu verneinen, mochten gleich die Zeitgenossen anderer Meinung gewesen sein. Karls Kaisertum war eine neue Schöpfung, die den Gedanken der Weltherrschaft auch in einem gewissen kirchlichen Sinne in sich aufgenommen hatte: der Kaiser sollte vor allem Schutzherr der Kirche sein, ihm waren seine Rechte wie es hieß von Gott zum Schutz und zur Leitung der Kirche übertragen. So trat er als ihr weltliches Haupt dem Papste als dem geistlichen Oberhaupt zur Seite.

Alle Gewalt und Herrschaft, welche die fränkischen Könige bisher erworben hatten, gehörte fortan zum Kaisertum, das Karl der Große als mit seinem Reiche und seinem Geschlecht untrennbar verbunden ansah. Darum nahm er für die Bestimmung seines Nachfolgers die weltliche Kaiserkrönung der Byzantiner zum Muster. Seinen Sohn Ludwig erhob

er 813 mit Zustimmung der fränkischen Großen zum Mitkaiser, indem er ihm befahl, die auf dem Altare liegende Kaiserkrone sich selbst aufs Haupt zu setzen. Ebenso empfing Ludwigs Sohn Lothar I. die Kaiserkrone aus der Hand seines Vaters, als ihn dieser 817 zum Mitregenten ernannte. Das Kaisertum erschien nur als eine Verstärkung des fränkischen Königtums, es gebührte dem ältesten Sohne des verstorbenen Kaisers und wurde nach der Reichsteilung von Verdun (843) in gleicher Weise zum Vorzug der ältesten Linie des Hauses. Eine nähere Beziehung des Kaisertums zur Herrschaft über Italien gab es anfänglich nicht, eine solche ist erst durch die neue Reichsteilung in der Linie Lothars I. entstanden, als dem seit 850 zum Kaiser gesalbten und gekrönten Erstgebornen Ludwig II. Italien als sein Anteil angefallen war (855). Nach fränkischem Reichsrecht hätte demnach 875, als die älteste Linie erloschen war, die Kaiserwürde auf Ludwig den Deutschen als Oberhaupt der zweiten Linie übergehen sollen.

Stellung des Papstes zum Kaisertum.

Dieser Vererbung stand indessen die Auffassung der Päpste entgegen, die seit langem bemüht waren, ihren Einfluß auf die Besetzung des Kaiserthrones zur Geltung zu bringen. Lange Zeit mußten sie sich darauf beschränken, der väterlichen Ernennung eine päpstliche Krönung folgen zu lassen, das ist z. B. 816 und 823 geschehen. Als jedoch durch des Mitkaisers Lothar unkindliches Vorgehen gegen seinen Vater Ludwig den Frommen das Ansehen des fränkischen Kaisertums in den Augen der Zeitgenossen unheilbaren Schaden erlitten hatte, vollzog sich um die Mitte des 9. Jahrh. der Umschwung zugunsten des Papstes. Man befreundete sich mit der Anschauung, daß die Übertragung der Kaiserwürde durch den päpstlichen Weiheakt und zwar durch die Salbung geschehe, die dem Papste nicht streitig gemacht werden konnte. Schon Kaiser Ludwig II. hat dies selbst anerkannt; nach seinem Tode hat dann Papst Johann VIII. bei der Spannung, die unter den Karolingern bestand, die Verfügung über die Kaiserkrone ganz in seine Hände zu bringen gewußt: der ehrgeizige Karl der Kahle bequemte sich diese, die doch erblicher Anspruch seines Hauses war, als freies Geschenk vom Papste anzunehmen. Welch eine Wandlung der Ansichten über die Stellung und Rechte des Kaisertums hatte sich in den 75 Jahren vollzogen, die zwischen der Krönung Karls des Großen und seines gleichnamigen Enkels liegen!

Reichsteilungen.

Mit dem Niedergang der Karolinger eng verknüpft und ebenso Folge wie Ursache desselben war die durch fortgesetzte Teilung herbeigeführte Zersplitterung des Reichs. Reichsteilungen waren eben — wie unter den Merowingern so auch in dem jüngeren Herrscherhause — noch immer möglich und üblich, weil sich der Gedanke staatsrechtlicher Einheit des Reiches noch nicht gebildet hatte, die Herrschaft vielmehr mit dem übrigen väterlichen Erbe als Privatbesitz des Geschlechts unter die Söhne verteilt wurde. Andere Male kam es allerdings auch vor, daß bei Wegfall eines Teilkönigs dessen Nachkommen ausgeschlossen und die Reichsteile wieder

in einer Hand vereinigt wurden. So sind beispielsweise Pippin der Kleine und Karl der Große zum Alleinbesitz gelangt. Die älteren Teilungen ergeben vorwiegend west-östliche Hälften, später — so unter König Pippin 768 und König Karl 806 — wurde diese Teilungsrichtung verlassen, um den herangewachsenen Gegensatz von Austrasien und Neustrien abzuschwächen, freilich ohne Erfolg, da sich die Ausbildung und Absonderung neuer Volkstümlichkeiten innerhalb des fränkischen Weltreiches unaufhaltsam vollzog. Drei Nationalitäten kamen hier um diese Zeit empor, zwei romanische mit germanischem Einschlag: die italienische im Anschluß an den Kirchenstaat und das ehedem griechische Italien, die französische auf Grund der im westlichen Frankenreich fortdauernden lateinisch-keltischen Bevölkerung und drittens die deutsche, die sich im Gegensatz zu den romanischen Reichsteilen entwickelte. Nur die gewaltige Hand Karls des Großen hatte vorübergehend sie alle zusammengefaßt; eine Ausgleichung wäre vielleicht eingetreten, wenn bei längerer Fortdauer des Gesamtreichs ein römisch-germanisches Mischvolk sich gebildet hätte. In dem Falle wären aber die Westgermanen wahrscheinlich ebenso wie die Ostgermanen in Italien und Spanien und die Franken in Gallien der Romanisierung erlegen. Solcher Gefahr ist das deutsche Volkstum durch die Reichsteilungen entgangen.

Vertrag von Verdun.

Unter diesen war der Vertrag von Verdun (843) für die Umbildung des karolingischen Weltreichs in Nationalstaaten besonders wichtig. Kaiser Lothars I. Anteil, der von der Nordsee zu beiden Seiten des Rheins über die Alpen nach Italien reichte, war wohl der größte, aber zugleich auch der schwächste. Eingekeilt zwischen dem romanischen Westen und dem deutschen Osten, ohne gesicherte Grenzen und ohne einheitliche Bevölkerung trug er den Keim der Auflösung in sich. Diese trat um so rascher ein, als Lothars I. Söhne ihr väterliches Erbe abermals teilten. Lothars II. Reich wurde nach seinem Tode 869 durch seine Oheime, die Könige von Ost- und Westfrancien, eingezogen und durch die Übereinkunft von Meersen 870 mit Berücksichtigung der nationalen Verschiedenheit seiner Bevölkerung aufgeteilt. Zum ersten Male waren nun unter König Ludwig dem Deutschen die germanischen Stämme diesseits wie jenseits des Rheins als ein Staat geeint. Man hat wie den Vertrag von Verdun, so auch den Vertrag von Meersen zum Ausgangspunkt des mittelalterlichen Deutschen Reiches machen wollen, doch mit Unrecht, da das Reich Karls des Großen trotz dieser Teilungen fortbestand und bis auf das 877 abgefallene Burgund in den Jahren 885—887 sogar nochmals unter einen Herrscher kam. Erst als 887 zur Zeit von Kaiser Karls III. Siechtum die Häupter jener Stämme, die der Vertrag von Meersen einander näher gebracht hatte, zusammentraten, um den unechten Karolinger Arnulf zum Oberhaupt zu wählen, und die übrigen Reichsteile andere Wege gingen, kam es zur bleibenden Trennung. Die Ost- und Westhälfte des karolingischen Gesamtreichs entwickelten sich fortan unter Königen aus verschiedenen

Häusern selbständig zu gesonderten Reichen, die als Deutschland und Frankreich bis zum heutigen Tage fortleben.

Verfassung und Verwaltung.

Die Verfassung und Verwaltung ihres Reichs haben die Karolinger an die Einrichtungen zur Zeit der Merowinger anknüpfend möglichst im Sinne größerer Einheitlichkeit entwickelt. Sie haben mitunter andere Mittel wählen und andere Wege einschlagen müssen als ihre Vorgänger, um das gesteckte Ziel zu erreichen: Karl der Große konnte nicht mehr so regieren wie Chlodowech oder dessen nächste Nachfolger, weil sich in den wüsten Zeiten des 7. und 8. Jahrh. die politischen Grundlagen der Verfassung von Grund aus geändert hatten. Eine Aristokratie geistlicher und weltlicher Großen war emporgekommen, ein großer Teil der Bevölkerung in persönliche oder dingliche Abhängigkeit von ihr geraten. Der unmittelbare Einfluß des Königs war dadurch auf vielen Gebieten der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigt, da er von der über alle Untertanen des Reichs gleichmäßig wirksamen Ausübung seiner Herrscherrechte abgedrängt, auf besondere Abkommen mit den geistlichen Würdenträgern und seinen weltlichen Beamten angewiesen war. Neue Stützen für die Regierung mußten daher beschafft werden. Sie wurden teils in der Geistlichkeit gefunden, die nun stärker als früher zu Regierungszwecken herangezogen wurde, teils in der mittelbaren Unterordnung privater Abhängigkeitsverhältnisse unter den König gesucht.

Stellung der Kirche im Karolingerreich.

Die Geistlichkeit wurde auf verschiedene Weise vom Staate in Anspruch genommen. Bei der Auffassung, welche z. B. Karl der Große von seiner Herrschaft hatte, und bei der engen Verbindung von staatlichen und kirchlichen Angelegenheiten war an sich alles was diese, ihre Ordnung und Leitung anbelangt, für die Regierung von Wichtigkeit. Geistliche erscheinen darum neben weltlichen Großen als Berater des Königs sowohl an seinem Hofe als auf den Reichsversammlungen. Ämter, die früher in Laienhänden waren, werden nun von Geistlichen versehen, so das Amt des Großsiegelbewahrers, da die königliche Kanzlei fortan von Klerikern, schließlich durch die Hofgeistlichkeit unter Leitung des Archicapellanus besorgt wurde, das wichtige Amt der in unmittelbarer Vertretung des Königs parweise auftretenden Sendboten wird gewöhnlich mit einem geistlichen und einem weltlichen Würdenträger besetzt u. dgl. m. In andern Fällen wurden aber der Kirche für Staatszwecke sehr empfindliche Opfer auferlegt. Die Ernennung der Bischöfe und der Äbte lag so gut wie ganz in den Händen Karls und seiner Nachfolger, bezeichnet er sich doch geradezu als denjenigen, durch den nächst Gott der Bischof seine Untergebenen empfange. Sache des königlichen Ermessens war, wen er der einzelnen Kirche als Vorstand geben wolle, oft gelangten Laien an die Spitze eines Bistums, ja in den letzten Zeiten Ludwigs des Frommen sind verheiratete Laien als Äbte in Mönchs- und selbst in Nonnenklöster eingezogen.

Wie auf die Besetzung, so nahmen die Karolinger auf die Erledigung

von höheren Kirchenämtern Einfluß. Amtsentsetzungen unter Mitwirkung der weltlichen Gewalt sind öfter vorgekommen. Nicht minder war es ins Ermessen des Königs gestellt, wann er ein erledigtes Amt wieder besetzen wollte. Darum weisen viele Bistümer im Frankenreiche während der Karolingerzeit empfindliche Lücken in ihren Bischofsreihen auf, Basel z. B. war nach dem Tode Bischof Baldeberts durch 37 Jahre dem königlichen Günstling Waldo bis auf weiteres anvertraut, der ebenso auch das Bistum Pavia zu verwalten hatte. Metz blieb durch 27, Reims durch 14, Verdun durch 12 Jahre offen. Es scheint, daß Bistümer in solcher Weise namentlich dann unbesetzt gelassen wurden, wenn größere Gütereinziehungen beabsichtigt waren.

Einziehung von Kirchengut.

Die Tatsache, daß die Karolinger in Staatsnöten auf das Kirchengut gegriffen haben, ist bekannt, es werden ja die Anfänge des Lehenswesens mit solch einer Maßregel in Verbindung gebracht, die Karl Martell angeordnet hatte, um Mittel zur Aufstellung eines streittüchtigen Reiterheeres gegen die Araber zu gewinnen. Neuestens ist jedoch nachgewiesen worden, daß dies Vorgehen nicht, wie man früher annahm, vereinzelt war, sondern daß Einziehungen von Kirchengut während des ganzen 8. und 9. Jahrhunderts erfolgten, ja daß sie ihren Höhepunkt erst gegen Ende der Karolingerzeit erreichten. Die Notlage des Staates hielt eben an. Die vielen Kriege unter König Pippin und vollends unter Karl dem Großen hatten den Staatsbedarf erheblich gesteigert, die Heere bildeten sich immer mehr zu Reiterheeren um, neben Privatvasallen wurden nun auch die Kronvasallen immer zahlreicher. Zur Erhaltung dieser war viel Gut und zwar liegendes Gut notwendig, solches erforderte aber auch die Ausstattung der Grafschaften mit Liegenschaften, die früher nur ausnahmsweise vorkam, seit Karl dem Großen aber zur Regel wurde. Daß zu all diesen Zwecken auf Kirchengut gegriffen wurde, ergibt sich aus Gesetzen Karls des Großen, welche den Besitz von Benefizien aus Kirchengut in den Händen von Grafen, Vikaren, Centenaren und andern öffentlichen Beamten zur Voraussetzung haben. Mittelbar wurde ferner das Kirchengut für den Staat durch Auflage bedeutender Abgaben, die unter dem Namen *Servitium* zusammengefaßt wurden, in Anspruch genommen, und selbst die Erlaubnis zur Aufstellung einer eigenen Stiftsvasallität, die Bischöfen und Äbten erteilt wurde, sollte vor allem einer Stärkung des königlichen Heerbannes dienen. Durch diese mittelbare Beanspruchung des Kirchenguts für Staatszwecke wurde die Stellung der Kirchen und Klöster dauernd und von Grund auf verändert, die Reichskirchen wurden zu Reichsanstalten, die Prälaten zu Staatsbeamten.

Einführung des Zehents.

All diese Lasten zu tragen wären die Kirchen außerstande gewesen, wofern nicht die Herrscher und vor allem Karl der Große in anderer Weise für sie gesorgt hätten. Noch unter König Pippin hatte man die Möglichkeit einer Rückerstattung des zur Gewährung von Benefizien eingezogenen Guts ins Auge gefaßt. Als diese gänzlich geschwunden war,

hat Karl der Große den Kirchen mindestens einen bleibenden Anteil am Ertrag der verlorenen Grundstücke dadurch gesichert, daß den Inhabern von Benefizialgut die Ablieferung eines Fünftels der Früchte und eine nach der Anzahl der Wirtschaften bemessene Geldabgabe an die in Frage kommenden Kirchen auferlegt wurde. Endlich haben die Karolinger auch den von der Kirche auf den Zehent allgemein erhobenen Anspruch trotz schwerer Bedenken, die dagegen geltend gemacht wurden, in so weitem Umfange durch ihre Gesetze anerkannt, daß nicht einmal das königliche Hausgut von dieser Abgabe befreit blieb.

Benefizien.

Das Kirchengut, das die Karolinger infolge Erschöpfung des Staatsvermögens eingezogen hatten, diente ähnlich wie früher das Krongut zur Stärkung des Heerwesens, doch geschah die Verfügung darüber in anderer Weise. Die Merowinger hatten zu Erkaufung außerordentlicher Kriegsdienste aus dem Krongut Schenkungen auf die Dauer des Mannesstammes des Beschenkten oder auf kürzere Zeit gewährt, sie hatten aber dadurch jenes, ungeachtet des Heimfalls einzelner Güter, zum Schlusse gänzlich erschöpft. Die Karolinger hingegen wählten die Form der Leihe und übertrugen nicht Eigentum, sondern nur ein zeitliches, dem Umfang nach allerdings sehr ausgedehntes Nutzungsrecht an dem geliehenen Gute. Das Eigentum verblieb zunächst der Kirche und ging später an den Staat über, der es eingezogen hatte. In Erinnerung an den kirchlichen Ursprung des Gutes wurde sowohl dieses selbst als auch das durch die Leihe begründete Rechtsverhältnis *Beneficium* genannt. Das Nutzungsrecht am Gute dauerte, sofern der Bedachte die übernommenen Kriegsdienste in Treuen leistete, auf Lebenszeit beider Vertragsteile, das Benefizium wurde daher sowohl beim Tode des Leiheherrn (der sog. Herrnfall) als auch des Beliehenen (Mannfall) heimfällig, anfänglich an die Kirche, der es entzogen worden war, später seit Karl dem Großen an den Verleiher, in letzter Linie also an den König. Bot so das Kirchengut die Mittel, so gab anderseits eine unter dem Namen des Seniorats bestehende private Einrichtung die Form für die neue Ausgestaltung des Heereswesens.

Seniorat.

Das Seniorat ist auf den Herrenhöfen des Großgrundbesitzes aus dem Verhältnis der Hausdienerschaft zu ihren Herren entstanden. Diese umgaben sich hier mit mancherlei abhängigen Leuten, die sie sowohl zur Bewirtschaftung des Bodens als zur Besorgung von Haus- und persönlichen Bedürfnissen benützten. Neben unfreien Knechten, die auch Vertrauensstellungen einnehmen konnten und dann *vassi* oder *vassalli* hießen, gab es hier auch zahlreiche Freie, die aus wirtschaftlichen Gründen in die Dienste des Herrn eingetreten waren und nun dessen Gesinde, Freunde oder Schützlinge (*gasindi, amici, suscepti*), allmählich aber gleichfalls *vassi* oder *vassalli* genannt wurden. Wenn nun der Herr, der in seiner Überordnung als Senior seiner Leute bezeichnet wurde, diese bewaffnen wollte, so konnte ihm dies niemand mit rechten wehren, auch wenn es der König

noch so ungern sah. Die unruhigen Zeiten der inneren Kriege im 6. und 7. Jahrhundert begünstigten nun ungemein das Anwachsen solcher kriegerischer Gefolge, in welchen freie und unfreie Leute Verwendung fanden. Diese Vasallität war ursprünglich bloß auf die hausherrliche Gewalt des Seniors gegründet, welcher der einzelne sei es durch seine Geburt, sei es infolge freiwilliger Ergebung unterworfen war; sie entbehrte also der eidlichen Versicherung und unterschied sich auch, wenn sie als bewaffnetes Gefolge eines Herrn auftrat, wesentlich von den königlichen Antrustionen, die sich dem Könige durch einen in dessen Hände abgelegten Eid verpflichtet hatten.

Benefizien mit Vasallität vereint boten Karl Martell und seinen Nachfolgern die Möglichkeit nicht bloß zu einer zeitgemäßen Ausstattung des Heereswesens, sondern auch zu einer Neugestaltung der arg verwilderten Beamtenschaft. Dies geschah durch Herübernahme wesentlicher Bestandteile der alten Trustis auf die neuen Verhältnisse: durch Waffeneid und die an Stelle des Unterhalts getretene Belohnung, die jetzt den Diensten vorausging und ihr Preis war. Vasall heißt fortan der durch Huld und Eid dem Herrn zu Kriegsdiensten verpflichtete Freie. Das alles ist nicht etwa durch ein Reichsgesetz, sondern durch Vereinbarung des Königtums mit den Senioren und durch großartige Verleihung von Königsgut erreicht worden. Die Senioren, die dem Könige als ihrem gemeinsamen Senior — daher *Monseigneur* als Titel der späteren Könige in Frankreich — den Eid der Treue schwuren, empfingen von diesem Benefizien als Preis ihrer künftigen Dienste und gaben davon einen Teil in gleicher Weise und mit den gleichen Verpflichtungen an ihre eigenen Vasallen ab. „Der dem König durch heiligen Waffeneid Gebundene darf nun auch von seinen eigenen Vasallen den Treueid verlangen, jeder Mißbrauch desselben zum Schaden der Krone gilt als durch seinen eigenen Eid gegen den König gehindert.“ Die Einheit des Heeres freilich erscheint durch die Einfügung der Vasallität unterbrochen; das Reichsheer ist nicht mehr ein reines Volksheer, sondern besteht aus den aufgebotenen Untertanen als Fußvolk und den von den Senioren geführten Vasallen als Reiterei, ist also eine Mischung von Volksheer und Lehensheer.

Reform des Staatsbeamtentums.

Hand in Hand mit der Verstärkung des Volksheeres durch Vasallen erfolgte auf gleicher Grundlage die Umgestaltung des Staatsbeamtentums. Auch hier erschien die durch Eid und Huldetun befestigte persönliche Abhängigkeit des Vasallen von seinem Senior als Verstärkung der vom Beamten durch den Amtsauftrag übernommenen Verpflichtungen, hier wie dort wurde auch der beabsichtigte Erfolg erreicht, solange kräftige Könige regierten, welche streng auf Einhaltung der übernommenen Vasallenpflichten hielten. Hier wie in der Heeresverfassung zeigten sich indessen die staatsauflösenden Wirkungen als unheilbarer Schaden sofort, als die Zügel der Herrschaft einmal in die Hände schwacher Regenten gekommen waren.

Großgrundbesitz.

Schon früher wurde angedeutet, daß wirtschaftliche Zustände zur Entstehung und Ausbreitung der Vasallität viel beigetragen haben. Der alte fränkische Staat hatte das Vorhandensein einer vergleichsweise großen Zahl freier Volksgenossen zur Voraussetzung, die mittleren Grundbesitz ihr Eigen nannten. Infolge der wenig hervortretenden Vermögensunterschiede konnten diese Freien als gleichberechtigte Mitglieder des Staates gelten, zumal unter dem kräftigen Walten der ersten Merowinger alle Bewohner des Reichs ohne weitere Rücksicht auf Besitz oder Stellung des einzelnen, dem Könige als Untertanen unmittelbar untergeordnet waren. Allmählich waren indessen in diesem Grundverhältnis wesentliche Änderungen eingetreten. Im Süden und Westen Galliens hatten sich unter der dichteren römischen Bevölkerung senatorische Geschlechter und mit den übrigen römischen Wirtschaftszuständen auch Latifundien erhalten, oft meilenweite Gebiete, die von wenigen Sklaven oder Kolonen für ihre Herren *(potentes)* notdürftig bewirtschaftet wurden. In den übrigen Reichsteilen haben später Rodungsprivilegien und Vergabungen von Krongut an geistliche und weltliche Große, Landschenkungen von Privaten an Kirchen und Klöster, wirtschaftliche Nöte der Untertanen, die von den Beamten durch gewissenlose Ausnützung der Amtsbefugnisse ins Unerträgliche gesteigert wurden, große Verschiebungen in den Besitzverhältnissen hervorgebracht. Nun bildeten sich hier gleichfalls große Besitzungen, die mächtigen Geschlechtern oder reichen Körperschaften gehörten, viele Kleinbauern dagegen büßten ihr freies Land ein und mußten sich in persönliche oder dingliche Abhängigkeit von Großgrundbesitzern begeben, nur um Ruhe vor unerträglichen Plackereien zu gewinnen oder um sich und den Angehörigen das Leben zu fristen. Freilich wurde ihnen dieser harte Entschluß dadurch erleichtert, daß keine Latifundienwirtschaft wie im alten Rom eintrat, weil der einzelne Besitz und Freiheit meist nur unter gewissen Vorbehalten aufgab, die darauf hinausliefen, daß er als Pächter seines neuen Herrn auf dem früher eigenen Grundstücke blieb, mitunter selbst Rückkaufsrechte durch einige Zeit behielt. So entstanden sehr verschiedene Leiheformen von der auf fünf Jahre gestellten Präkarie bis zur Erbpacht, mit der Wirkung, daß ein angesessener Bauernstand fortdauerte, der ungeachtet seiner herabgedrückten Stellung für die fernere Geschichte der gesellschaftlichen Zustände in Deutschland von großer Bedeutung wurde.

Die geschilderte Entwickelung hat die Einheit der Reichsverwaltung sowohl im Heeres- als im Gerichtswesen aufgehoben. Nicht mehr der Graf bot die Vasallen der Grundherren zum Kriege auf, sondern der Heerbann erging vom König an die Senioren und von diesen an ihre Vasallen, die auch im Felde unter dem Befehle und selbst der Militärgerichtsbarkeit ihres Herrn blieben. Ähnlich wurde die Bedeutung des öffentlichen Beamten auch in der Rechtspflege dadurch abgeschwächt, daß sich der Großgrundbesitz zur Grundherrschaft, d. h. zu einer über das rein

Privatrechtliche hinausgehenden Organisation und Verwaltung mit öffentlich rechtlichen Aufgaben entwickelte. Der erste Ansatz dazu lag in der Immunität.

Immunitäten

Diese war die Übertragung von Vergünstigungen, deren sich die kaiserlichen Domänen schon unter römischer Herrschaft und dann die Hausgüter der Frankenkönige erfreut hatten, auf gewisse Güter des Großgrundbesitzes und zwar zumeist auf die großen Reichsabteien. Während indessen das Römerreich die Immunität nur als Befreiung von Steuern und öffentlichen Fronden kannte, wurde im Frankenreich auch die gerichtliche Sonderstellung der grundherrlichen Leute so weit einbezogen, als die Gerichtsbarkeit Anspruch auf verwirkte Friedensgelder und Bußen gab. Kein öffentlicher Beamte, lautet die ständige Formel der Immunitätsbriefe, dürfe fortan Amtshandlungen gegen die Leute des gefreiten Grundherrn unmittelbar richten, keiner dessen Gebiet zu solchem Zweck betreten. Der König wollte indessen dabei nur die Amtsbefugnisse seiner Beamten, nicht aber seine eigene Gewalt einengen. Die Immunität befreite daher keineswegs von allen öffentlichen Leistungen, noch verwehrte sie in gewissen Ausnahmsfällen das Einschreiten des königlichen Beamten. Sie hatte aber im Frankenreich auch einen positiven Inhalt: die öffentlichen Abgaben und Friedensgelder sollten nicht zugunsten der Hintersassen des Grundherrn erlassen sein, sondern nun diesem, wie früher dem König entrichtet werden. Das setzte freilich in jedem Falle einen königlichen Gnadenakt voraus, doch scheint es, daß die in den Immunitätsbriefen erwähnten Vergünstigungen in der Hauptsache bis auf König Chlotar I. († 561) zurückgehen. Das Edikt König Chlotars II. vom Jahre 614 redet dann von Immunitäten geistlicher und weltlicher Großgrundbesitzer wie von etwas ganz Gewöhnlichem.

Grundherrliche Gerichtsbarkeit.

Aus dem Verhältnis der Immunitätsleute zu ihrem Herrn entwickelte sich mit der Zeit grundherrliche Gerichtsbarkeit, die jedoch nicht etwa durch Immunitätsbriefe verliehen wurde, sondern andern Ursprungs war. Ihr Ausgangspunkt waren Hausgewalt und Munt, die der Grundherr über seine teils unfreien teils bloß abhängigen Leute hatte. Indem dieser die genannten ihm an sich zustehenden Gewalten teils aus gnadenweisem Zugeständnis, teils weil er vertragsmäßig gebunden war, allmählich nur noch in Formen geltend machte, welche jenen des öffentlichen Gerichtswesens nachgebildet waren, entstand neben dem allgemeinen, dem Landrecht für die freien Volksgenossen, das besondere, das Hofrecht für die zum Hofe eines bestimmten Herrn gehörigen Leute; dessen Handhabung führte zur grundherrlichen Gerichtsbarkeit. Kraft seiner Hausgewalt hatte also der Grundherr die Möglichkeit, Streitigkeiten nicht nur unter seinen eigenen Leuten, sondern auch unter seinen freien Hintersassen zu schlichten; das war ein Teil seiner eigenen Verwaltung, und solche Sachen waren daher selbst ohne Immunität dem öffentlichen Richter entzogen. Die Immunität gab aber auch öffentliche Gerichtsbarkeit, denn nach dem Ausschluß des

öffentlichen Richters vom gefreiten Gebiet konnte hier nur ein Beamter des Gerichtsherrn Gerichtsbarkeit üben und als Entgelt der Rechtspflege jene Friedensgelder und Bußen für seinen Herrn einziehen, die früher dem Staate und seinen Beamten zufielen. Diese Gerichtsbarkeit, die im großen ganzen mit dem Wirkungskreise des Centenars als gräflichen Unterrichters zusammenfiel, behielt auch in der Freiung ihre frühere Natur, d. h. sie blieb auch hier öffentliche Gerichtsbarkeit, nur das Organ zur Ausübung hatte gewechselt, indem sie nun mit Ermächtigung des Königs vom Beamten des Grundherrn im „übertragenen Wirkungskreise" erledigt wurde. Ein gedeihlicher Zustand wurde damit nicht hergestellt, da es zu vielerlei Reibungen zwischen dem Grafen und dem Immunitätsbeamten kam, namentlich wenn Auslieferung begehrt wurde oder wenn Immunitätsleute mit Auswärtigen in Streitigkeiten verwickelt waren.

Die Entwickelung drängte später den Einfluß des öffentlichen Beamten noch mehr zurück. Schon in der ersten Karolingerzeit besaß der Immunitätsherr das Recht, die Auslieferungsbegehren des Grafen auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen, und zum Schlusse erschien es als eine Vereinfachung der Verwaltung, daß die Gewalt der Immunitätsrichter allgemein auf alle Personen innerhalb der Freiung erstreckt und auch auf Klagen Auswärtiger gegen Immunitätsleute ausgedehnt wurde.

Umbildung der Stände.

Das Staatsvolk im Frankenreich bildeten ursprünglich die vielen Kleingrundbesitzer. Altadelige Geschlechter, die gegenüber der breiten Masse der Bevölkerung nur einzelne Vorrechte, beispielsweise ein erhöhtes Wergeld besaßen, gab es wohl bei mehreren deutschen Stämmen, während sie bei den Franken früh bis auf das herrschende Königshaus verschwunden waren. Die Entstehung von Grundherrschaften und Immunitäten einerseits, das Seniorat und Benefizialwesen andererseits bewirkten indessen Verschiebungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen, welchen Veränderungen in der gesellschaftlichen Ordnung folgten. Die weitere Entwicklung vollzog sich nach zwei Richtungen, indem ein Teil der freien Volksgenossen unter seine frühere Stellung herabsank, während andere sich wieder über ihre ehemaligen Standesgenossen erhoben. Der Gegensatz von Freiheit und Unfreiheit verlor dabei seine frühere Bedeutung, um so wichtiger wurden persönliche Beziehungen. Knechte gewannen nun Waffenehre und erlangten Ansehen und Einfluß beim König oder bei großen Herren, die Zahl der Freigelassenen mehrte sich erheblich, andererseits traten Freigeborene in Abhängigkeit und Dienst zu früheren Genossen, von welchen sie Unterhalt oder Land annahmen. Diesen gegenüber erwuchs eine Klasse reicher Grundherren, die sich eben dadurch über die gewöhnlichen Freien emporhoben, daß sie solche als abhängige Leute unter sich hatten, während sie selbst dem König durch einen Treueid zu Diensten gleicher Art verpflichtet waren, wie sie ihnen von den Ihrigen geleistet werden mußten.

Reformen Karls d. Gr.

Vergebens versuchte Karl der Große den drohenden Zerfall der alten gesellschaftlichen Ordnung durch Regierungsmaßregeln zu hemmen. Die

Einrichtung von Schöffenkollegien hat durch die gleichzeitig verfügte Beschränkung der allgemeinen Gerichtspflicht auf drei Vollgerichte eine Quelle oft geübter Belästigungen des Volkes zu beseitigen gesucht, die Abstufung der Einberufung je nach der Lage des Kriegsschauplatzes und nach der Größe des Eigenbesitzes sollte Erleichterungen bei Ableistung des persönlichen Dienstes im Heere bringen. Dauernde Abhilfe hat weder das eine noch das andere gebracht. Die wiederholte Einschärfung strenger Verbote jeder eigenmächtigen Bedrückung der armen Leute durch Beamte und Grundherren beweist das Fortbestehen der übeln Zustände ungeachtet der örtlichen Überprüfungen durch königliche Sendboten, die als Vertrauensmänner der Krone das ganze Reich in wiederkehrenden Bereisungen besuchten und über ihre Wahrnehmungen dem Könige Bericht zu erstatten hatten. Die wirtschaftliche Lage der ärmeren Bevölkerung verschlechterte sich also trotz alledem von Jahr zu Jahr, und immer ungünstiger stellte sich das Verhältnis in der Zahl der freien Kleinbauern zu den mächtigen Inhabern des anwachsenden Großgrundbesitzes.

Charakter des Frankenreichs.

Fassen wir noch einmal die wesentlichen Eigentümlichkeiten des Frankenreichs kurz zusammen. Das Frankenreich war von seinem Beginn bis zum Zerfall kein einheitlich nationales Reich, sondern hatte die Unterwerfung sowohl von Romanen wie Germanen unter den Herrscherwillen des Königs zur Voraussetzung. In staatskluger Weise wurde ein übermächtiges Anwachsen des einen Volkstums über das andere dadurch verhindert, daß jeder Angliederung von Romanen eine Unterwerfung deutscher Stämme folgte. Mit dem Anschluß der romanisierten Langobarden und der Sachsen war durch Karl den Großen eine abendländische Weltmonarchie germanisch-romanischen Volkstums vollendet. Im übrigen herrschte bei den Merowingern und den Karolingern keine völlige Übereinstimmung in den zur Anwendung gebrachten Regierungsgrundsätzen. Die Merowinger verfuhren im ganzen schonend gegen die Eigentümlichkeiten der in den Reichsverband aufgenommenen Völkerschaften. Die Ausgleichung beschränkte sich auf das Notwendigste, vornehmlich auf das öffentliche Recht, um so durchgreifender verfuhren die Karolinger. Wohl ließen sie den von früher überkommenen Grundsatz, daß jedermann wo immer im Reich sein Stammesrecht geltend machen könne, formal bestehen, da er den über das ganze Reich zerstreuten Franken in weit höherem Grade zustatten kam als den übrigen geschlossener angesiedelten Völkerschaften, allein sie suchten die Annäherung dadurch herbeizuführen, daß die Fortbildung der Stammesrechte durch gleichlautende Zusätze erfolgte. Wo jedoch Hemmungen der königlichen Gewalt durch verbriefte Volksrechte fehlten, dort haben die Karolinger von ihrem ausgleichenden Verordnungsrecht rückhaltlos Gebrauch gemacht. „Jetzt beginnt“, sagt Sohm, „jene Gesetzgebung und Verwaltung, welche Handel und Verkehr, Maß, Gewicht und Münzwesen, Kanäle, Leuchttürme, Uferschutz, das Armenwesen, den Unterricht und noch vieles andere in ihr Gebiet zieht. Die

Personalitätsprinzip.

Kapitulariengesetzgebung Karls des Großen war der erste großartige Versuch, der Zentralisierung des Reiches die Zentralisierung des Rechtslebens hinzuzufügen".

Die Zentralisierung war kein germanischer Gedanke, sondern war den Ordnungen der katholischen Kirche entlehnt, zu welcher die Karolinger vom Augenblick ihres Emporkommens an mancherlei Beziehungen hatten, die durch die Kaiserkrönung Karls des Großen noch enger sich gestalteten. Gerade diese Verbindung hob aber in den Augen der Zeitgenossen das karolingische Reich, das an Ausdehnung und Machtmitteln die Herrschaft eines Honorius weit übertraf, sogar über das alte römische Kaiserreich empor, weil nun an die Stelle des heidnischen ein christliches Weltreich getreten war.

B. Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation (887—1806).

I. Entstehen und Blütezeit des Deutschen Reiches (887—1198).

Auflösung des Karolingischen Reiches.

1. Geschichtlicher Überblick. Das unter Karl d. Großen erstandene Weltreich war mehr als eine zufällige Anhäufung von Ländern und Völkern in der Hand eines glücklichen Eroberers, allein lange Dauer war ihm demungeachtet nicht beschieden. Es war eine notwendige Durchgangsform im Leben der abendländischen Völker und zerfiel, als es seine Aufgabe erfüllt hatte. Was Jahrhunderte angebahnt hatten, war nun zu einem gewissen Abschluß gekommen: Christentum und Reste der antiken Bildung hatten auf das deutsche Volk Einfluß gewonnen, zugleich war der großartige Versuch unternommen worden, mit Hilfe des Papsttums ein neues Staatswesen aufzurichten, das unter dem Namen des Kaisertums alle Welt umschließen sollte, soweit sie in dem gleichen christlichen Glauben und im Zusammenhang mit der römischen Kirche lebte.

Dem Gedanken einer umfassenden Einheit hatte lange Zeit alles sich unterordnen müssen: die Verschiedenheit der Völker, die Wünsche und Bestrebungen der weltlichen Großen und selbst das Haupt der abendländischen Kirche, allein die unausgeglichenen Gegensätze mußten sich geltend machen, sowie Gelegenheit dazu sich bot. Diese kam, als nach dem kraftvollen Walten Karls d. Gr. die Leitung des Reiches an schwächere Herrscher gelangte. Mit dem Vertrage von Verdun setzten Reichsteilungen ein, welche das Wesen des Karolingischen Einheitsstaates angriffen, mit dem Abfall des Grafen Boso von Burgund 877 begann die Abbröckelung. Zehn Jahre später war die Auflösung des Karolingischen Weltreichs schon den Zeitgenossen offenbar. Im Jahre 888, melden die Annalen von Fulda, erwuchsen in Europa, d. i. aus dem Reiche Karls d. Gr., viele Kleinkönige. Auf die Einheitsbestrebungen Karls d. Gr. folgten nun im Umschwung die Bemühungen der kaum geeinten Völkerschaften, sich wieder selbständig zu machen und staatlich gesondert ihre eigenen Wege zu gehen. Nur die

Osthälfte des Karolingerreichs verblieb dadurch, daß sich alle deutschen Stämme um Arnulf von Kärnten scharten, eine gewaltige und geschlossene Masse, während in der Westhälfte Odo von Paris mit Rannolf von Aquitanien und Wido von Spoleto um die Herrschaft rang, in Italien Berengar von Friaul gegen diesen Wido kämpfte und das neue burgundische Reich in dem Welfen Rudolf einen Nebenkönig für Hochburgund erhielt.

Begründung des Deutschen Reiches. Arnulf. 887—899.

Arnulf allerdings hat seine Herrschaft als Fortsetzung des Karolingischen Reiches betrachtet und durchgesetzt, daß Odo wie Berengar um ihre Bestätigung einkamen. Er trat als Schützer des jungen Burgunderkönigs Ludwig auf, hielt Reichssynoden ab, die auch von westfränkischen Kirchenfürsten mitunter besucht wurden, und empfing schließlich 896 sogar die Kaiserkrone aus den Händen des Papstes. Aber er besaß weder das alte Reich Karls d. Gr., das vom kaiserlichen Hofe aus einheitlich geleitet werden konnte, noch das fränkische Königtum, das privatrechtlicher Anspruch des herrschenden Hauses war und daher Einheit oder Reichsteilungen vom Belieben der Erben abhängig machte. Wenngleich für die Erhebung dieses unechten Karolingers seine Geburt als Königssohn stark in Betracht kam und an der Rechtmäßigkeit seiner Herrschaft später nicht gezweifelt wurde, so war doch die Abstammung keineswegs die wesentliche Grundlage von Arnulfs Macht. Sein Recht beruhte auf der Anerkennung der Großen und der von diesen geleiteten deutschen Stämme, die sich in seiner Person einem gemeinsamen König in loser Unterordnung unterworfen hatten, ohne ihre Ansprüche auf weitgehende Sonderstellung innerhalb des Staatsverbands aufzugeben. Daß Arnulf nur einen ehelichen Sohn hinterließ, hat zur Sicherung der Einheit viel beigetragen, daß dieser in Kindesjahren starb, ließ aber den Gedanken eines Erbreiches nicht aufkommen. Wahl berief 911 den fränkischen Herzog Konrad I. auf den Thron, und Wahl gab diesem kinderlosen König mit dessen Billigung den Sachsenherzog Heinrich zum Nachfolger im Reiche (918).

Das sächsische Haus. 919—1024. Heinrich I. 919—936.

Heinrich, der erste in der Reihe der sächsischen Herrscher, die als deutsche Könige und Kaiser durch mehr als ein Jahrhundert walteten, wird als der eigentliche Begründer des Deutschen Reiches angesehen. In der Tat war nun der Zusammenhang mit dem alten fränkischen Reich völlig gelöst. Mochten gleich die Bezeichnungen *Francia* und *Rex Francorum* für Deutschland und den deutschen König noch längere Zeit an den Ursprung mahnen, so ruhte doch die Macht jetzt nicht auf der Vorherrschaft des fränkischen Stammes, sondern auf dem einträchtigen Zusammenstehen der Deutschen, in erster Linie der Sachsen mit den Franken. Wichtiger als der bleibende Anschluß der Lothringer, die sich 911 von Deutschland wieder getrennt hatten, als die formelle Anerkennung durch den letzten Karolinger, ja selbst als die kräftige Abwehr äußerer Feinde — war für die innere Festigung des Reiches, daß König Heinrich I. unter Preisgabe der früher versuchten straffen Unterordnung aller Gewalten, sowie der einheitlichen Verwaltung ohne Bedachtnahme auf örtliche Verschieden-

heiten, den Aufbau des Staates in einer den Wünschen der deutschen Stämme besser entsprechenden Weise gestaltete. Hatten seine Vorgänger bis auf König Konrad I. das in den letzten Jahrzehnten allerlanden neuerstandene Stammesherzogtum als größten Gegner der Reichseinheit im karolingischen Sinne mit Hilfe der Kirche auf das äußerste bekämpft und dadurch zerrüttende Bürgerkriege heraufbeschworen, so hat Heinrich durch organische Einordnung des Herzogtums in den Reichsverband und Zurückdrängung des einseitigen Einflusses der Geistlichkeit dem Reiche inneren Frieden und neue Kräfte wieder verschafft. In den achtzehn Jahren seiner Herrschaft wurde nun der Bestand des Reiches so weit gefestigt, daß die Gefahr eines Zerfalls in einzelne Stammesreiche beseitigt war. Auch eine Teilung des Reiches unter seine Söhne kam nicht in Frage; daß die königliche Würde bei König Heinrichs Geschlecht zu verbleiben habe, verstand sich wohl von selbst, doch berief nicht Erbrecht, sondern Wahl zur Nachfolge. „Ottos Thronbesteigung beruhte auf einer Vereinigung des väterlichen Willens mit dem Beschluß der Vornehmsten im Reiche."

Die Ottonen. 936—1002.

Otto I., schon von den Zeitgenossen der Große genannt, hat die Herrscherstellung mächtig erweitert. Da ihn keine Verfassungsurkunde band, so hing die Ausdehnung oder Einengung der königlichen Gewalt zumeist von der Persönlichkeit des Königs ab und von der Art, wie er seine Machtmittel zu verwenden wußte. Otto I., hat nun bei jeder Gelegenheit die verfassungsmäßige Überordnung des Königtums über die Reichsgroßen mit Nachdruck geltend gemacht. Die Krönung, die König Heinrich abgelehnt hatte, um nicht den Regierungsantritt von einem kirchlichen Akte abhängig zu machen, diente Otto I., um die Überlegenheit der königlichen Majestät über das Stammesherzogtum allem Volke augenfällig zu machen, das da sah, wie die Herzoge dem Könige beim Krönungsmahl als Ehrendienst das nämliche leisteten, was sie daheim von ihrem unfreien Gesinde forderten. Gleichen Zweck verfolgten der Königsritt und die späteren Bereisungen der Lande, in Verbindung mit einberufenen Versammlungen der Großen und die Vornahme von Verwaltungsakten, die der König mit Ausschaltung der örtlichen Gewalthaber an dem jeweiligen Aufenthaltsort übte. Der reichsamtliche Charakter des Herzogtums wurde streng festgehalten, die freie Besetzung dieses Amtes mit Vermeidung jedes Scheins von Erblichkeit als königliches Recht durchgeführt. Wo es anging, wurde der neue Herzog einem andern Stamme, wenn möglich dem königlichen Hause entnommen. Aber der Gegensatz zwischen den Forderungen des Königtums und den Sonderwünschen der einzelnen Stämme ließ sich nicht ganz beheben, selbst der eigene Sohn und der Schwiegersohn haben sich als Herzoge von Alamannien und Lothringen gegen Otto I., der Oheim gegen Otto II. erhoben. Nach der Niederwerfung solcher Aufstände ist wohl das Herzogsamt wie in Franken ganz eingezogen, andere Male nur geschwächt worden, und zwar in der Art, daß Otto I. und seine Nachfolger einen reichlichen Teil königlicher Rechte

an Hochstifte und Klöster gelangen ließen und diese einflußreichen Stellungen mit ergebenen Leuten frei besetzten.

Die Erweiterung des Reichsgebiets hatte schon König Heinrich durch seine Unternehmungen gegen die Czechen und die Elbeslawen eingeleitet, selbst an die Wiedergewinnung der Kaiserkrone soll er gedacht und nur Krankheit ihn an der Ausführung gehindert haben. Was Heinrich I. nicht vermochte, hat sein Sohn erreicht. Otto I. hat nicht nur die Herrschaft über die Slawenländer im Osten befestigt, sondern auch Italien dem Deutschen Reiche wieder gewonnen (951), er hat endlich vom Papste im Vergleichswege erlangt, daß dieser den ausschließlichen Anspruch der deutschen Könige auf die Kaiserwürde anerkannte und sich mit der Sicherung seines Einflusses durch die Krönung als Verleihungsakt begnügte. Mit dem 2. Februar 962, an welchem Tage Otto I. und seine Gemahlin durch Papst Johann XII. feierlich gekrönt wurden, ist das christlich-germanische Weltkaisertum der Karolinger durch das Heilige Römische Reich der Deutschen erneuert worden.

Erwerb Italiens und der Kaiserkrone.

Mit Otto I. erreichte unter den sächsischen Königen die Herrschergewalt ihren Höhepunkt, unter seinen gleichnamigen Nachfolgern, Sohn und Enkel, die ihr Augenmerk zumeist Italien zuwandten, beide jung starben und nicht zur geistigen Reife des Herrschers gelangten, ging es schon abwärts. Die Slawen erhoben sich gegen ihre deutschen Herren, die Dänen fielen verheerend ein, die Macht der Großen im Reiche wuchs bedenklich an. Schon nach dem Tode Ottos II. wagte ein abgesetzter Herzog die Hand nach der Krone selbst auszustrecken; als nun 1002 mit Otto III. die ältere, von König Heinrich abstammende Linie erlosch, gab es bereits mehrere Thronbewerber unter den deutschen Fürsten. Nur in schrittweiser Anerkennung ist Heinrich II., das Haupt der jüngeren Linie des Kaiserhauses, durch Vereinbarungen mit den Stämmen und ungewöhnliche Zugeständnisse auf den Thron gelangt; daß schließlich alle Stämme sein Königtum anerkannten, daß es von da ab ein *Regnum Teutonicum* als eine besondere Gesamtheit gab, das sichert Heinrich II. eine der ersten Stellen unter den deutschen Herrschern. Allein die alten Stützen der königlichen Gewalt waren abgebraucht, das weltliche Fürstentum vielfach schon dauernder Besitz bestimmter Geschlechter. Um so wichtiger wurde nun für Heinrich II. das geistliche Fürstentum, das den Gedanken an Erblichkeit nicht aufkommen ließ und dessen Besetzung tatsächlich vom Ermessen des Königs abhing.

Heinrich II. 1002—1024.

Nach Heinrichs II. erbenlosem Hingang ist Konrad II., ein Verwandter des im Mannesstamm erloschenen sächsischen Kaiserhauses, durch einhellige Wahl der Großen sein Nachfolger geworden. In dem Jahrhundert, in welchem das mit Konrad II. einsetzende und schon von den Zeitgenossen als „salisch" bezeichnete Haus der fränkischen Kaiser den deutschen Thron einnahm (1024—1125), gewahren wir jähen Wechsel: die Angliederung von Burgund (1032) und den Verlust von Unteritalien an

Die salischen Kaiser. 1024—1125.

die Normannen (1059), das Emporsteigen der weltlichen Herrschergewalt gegenüber der Kirche bis zur Synode von Sutri, auf welcher (1046) drei Päpste auf Betreiben Kaiser Heinrichs III. abgesetzt und ein deutscher Bischof als ihr rechtmäßiger Nachfolger erwählt wurde, aber auch den jähen Niedergang dieses Einflusses und die Demütigung Heinrichs IV. zu Canossa (1077), das Streben nach Erblichmachung des Königtums, die Wahl von Gegenkönigen (1077, 1081), zuletzt den offenen Abfall der Königssöhne von ihrem Vater (1093, 1105).

Konrad II. verdient unter den deutschen Kaisern einen hohen Rang. Er hat Burgund gewonnen, Regungen des Ungehorsams mit Kraft und Umsicht gedämpft, ihm gebührt das Verdienst, die Bedeutung der weltlichen Gewalt neuerdings zu allgemeinem Ansehen gebracht zu haben.

Stellung zur Kirche.

Seine Macht ruhte in der unbedingten Verfügung über die Bistümer, die er mit persönlich ergebenen Leuten ohne Rücksicht auf ihre kirchliche Eignung besetzte. Aber schon sein Sohn Heinrich III. lenkte in andere Bahnen ein. Wohl erreichte unter ihm die kaiserliche Macht über die Kirche den höchsten Grad, ihm hatten schließlich die Römer den Patriziat übertragen, der die Herrschaft über die Stadt bedeutete und das Vorrecht einschloß, bei der Papstwahl den zu Wählenden zu bezeichnen, allein Heinrich III. bediente sich dessen nur zum Frommen der Kirche. Erfüllt von Ideen zur Besserung kirchlicher Zustände, die vom burgundischen Reformkloster Clugny ausgegangen waren, hat er ihnen in Rom den Eingang geebnet, obwohl sich diese Bewegung zum Schlusse gegen den Kaiser selbst als den Träger der weltlichen Gewalt wenden mußte. Es war ein Weltereignis, daß Heinrich III., der es verstanden hatte, all die gefährlichen, gegeneinander flutenden Strömungen zu beherrschen, in der Blüte seiner Jahre starb (1056) und daß im Namen seines 6jährigen Sohns nun eine schwankende Vormundschaftsregierung folgte. Wohl vergingen noch zwei Jahrzehnte, ehe es zum Zusammenstoß der Gewalten kam, allein es war die Ruhe vor dem Sturm, die Zeit der Sammlung für die kirchliche Partei, die erst ihre Rüstungen vollendete, ehe sie den Kampf gegen das Kaisertum begann.

Der Investiturstreit.

Die Seele der päpstlichen Politik war in dieser Zeit Hildebrand, ein Cluniacenser Mönch, der lange insgeheim, später als Kardinal offen, einflußreich und tätig war und schließlich 1073 als Gregor VII. Papst wurde. Erst Unabhängigkeit, dann Herrschaft der Kirche war sein Streben, Loslösung der Papstwahl von allem Laieneinfluß sein nächstes Ziel. Seit Otto I. waren die Papstwahlen vom römischen Adel und den deutschen Kaisern abhängig, die Übertragung des Patriziats an König Heinrich III. hatte diesem noch 1046 die entscheidende Stimme gesichert. Gleich nach dem Tode Victors II. (Juli 1057), des letzten deutschen Papstes, den König Heinrich III. eingesetzt hatte, trat der Gegensatz gegen das Kaisertum in Rom deutlich zutage, und zwei Jahre darnach erließ Papst Nicolaus II. auf Betreiben Hildebrands jenes Dekret über die Papstwahlen, das die Ent-

scheidung dem Kollegium der Kardinäle brachte, ein Schritt, den Ranke als „flagrante Usurpation der herkömmlichen kaiserlichen Befugnisse“ bezeichnet. Die Anerkennung des Normannenführers Robert Guiscard als Herzog von Apulien im gleichen Jahre sollte dem Papsttum den Rückhalt einer ergebenen weltlichen Macht sichern, bald konnten auch die weiteren Schritte: Verbot der Priesterehe und der Laieninvestitur erfolgen, durch welche der Klerus einerseits weit über die übrige Menschheit erhoben, andererseits unbedingt dem Papsttum unterworfen werden sollte.

Die Austragung des grundsätzlichen Gegensatzes zwischen beiden Gewalten wurde dadurch eingeleitet, daß der Papst König Heinrich IV. wegen seines Wandels und wegen seines Umgangs mit Räten, die sich im Banne befanden, zur Rechenschaft zog. König Heinrich IV., der eben einen Aufstand der Sachsen mit Härte niedergeworfen hatte, antwortete durch die Reichssynode zu Worms (24. Jänner 1076), auf welcher Klagen gegen den Papst erschollen und dieser durch die deutschen Bischöfe für abgesetzt erklärt wurde, Gregor VII. seinerseits belegte den König mit dem Kirchenbann und entband das Volk der Treue gegen ihn. „Einmal entzweit, machte sich der Gegensatz der Prinzipien mehr und mehr geltend: Gregor kämpfte für eine große mächtige Idee, Heinrich für das alte Recht und Herkommen. Dabei mischten sich aber fortwährend persönliche und andere Verhältnisse ein.“

Der Erfolg wechselte. Der Bußfahrt Heinrichs IV. über die Alpen (1077) folgte sein siegreicher Vorstoß gegen Rom, die Kaiserkrönung durch einen Gegenpapst (1084) und die Flucht seines Gegners, der bei den Normannen in Verbannung starb. Aber auch dieser Sieg war nicht entscheidend, der Kampf dauerte fort, dem Kaiser erstanden neue Gegner, zuletzt die eigenen Söhne. Gregors Ideen aber hatten solche Macht gewonnen, daß sie auch von schwächeren Nachfolgern behauptet werden konnten und Papst Urban II. durch Anregung der Kreuzzüge die politische Führung von ganz Europa aus den Händen der Kaiser ans Papsttum brachte.

Das Wormser Konkordat. 1122.

Der Streit hatte inzwischen seinen eigentlichen Gegenstand gewechselt. Ausgegangen war er von der Bekämpfung der Simonie, des kirchlichen Verbrechens des Ämterkaufes, dann aber drehte er sich um die Investitur, um die Formen der Einweisung ins Kirchenamt und den damit verbundenen Besitz von Hoheitsrechten und anderm Reichsgut, das im Laufe der Zeit durch Vergabungen der Kaiser an die Hochstifte gelangt war. Dieser Frage galten nun die weiteren Erörterungen, aber es dauerte lange, ehe man zum Ziele kam. Dem Nachfolger des alten Kaisers, König Heinrich V., den die Kirche als ihr Werkzeug zu benützen dachte und der nun die Rechte des Reiches mit gleicher Zähigkeit verfocht wie früher sein Vater, machte Papst Paschalis II. den Vorschlag eines beiderseitigen Verzichts (1111): Preisgabe der Laieninvestitur auf der einen Seite, Rückstellung der Regalien und des vom Reiche offenkundig gewonnenen Gutes

durch die Geistlichkeit an den König andererseits, allein dieser Entwirrungsplan scheiterte an dem allgemeinen Widerspruch der deutschen Fürsten. Es dauerte daher der Streit noch fort, bis es 1122 zu einem billigen Vergleiche, dem Wormser Konkordat, kam. Der Kaiser verzichtete dabei auf jede Investitur durch Ring und Stab und erlaubte in allen Kirchen des Kaiserreichs kanonische Wahl und Weihe, der Papst hingegen gestattete für Deutschland die Vornahme dieser Wahlen ohne Simonie und Zwang in Gegenwart eines kaiserlichen Gewaltträgers. Der Gewählte sollte noch vor seiner Weihe vom Kaiser mit den Regalien durch das Zepter belehnt werden und dafür Lehensdienste leisten, während in den übrigen Teilen des Reiches die Weihe vorausgehen und die Belehnung nachzufolgen hatte. Durch diesen Friedensschluß erschienen die Reichsrechte gegenüber den Ansprüchen des Papstes zwar nicht im alten Umfang gewahrt, aber doch im erheblichen Maße gesichert. Leider ging jedoch ein großer Teil des dem Kaiser verbliebenen Einflusses auf die Bischofswahlen unter den nächsten Herrschern verloren.

Staufer und Welfen.

Das Fürstentum in Deutschland — das geistliche so gut wie das weltliche — hatte während des Investiturstreites seine Stellung dem König gegenüber so sehr befestigt, daß nun Privatinteressen der Großen für die Geschicke des Reiches bestimmend werden konnten. Das zeigte sich schon in der nächsten Zeit. Der nach dem Tode des kinderlosen Heinrich V. († 1125) zum Nachfolger gewählte Herzog Lothar von Sachsen war mit Herzog Friedrich II. von Schwaben, der selbst auf die Krone gehofft hatte, in eine wenig glückliche Fehde geraten, die sich erst zu seinen Gunsten wandte, seit er sich der Kräfte eines zweiten schwäbischen Geschlechts, der Welfen, versichert hatte. So entbrannte nun der unglückselige Streit zwischen Staufern und Welfen, der erst zu einer Erhöhung der letztgenannten führte, aber sofort zu ihren Ungunsten umschlug, als nach Lothars II. Tode (1137) der Staufer Konrad III. den deutschen Thron bestieg. Durch länger als ein Jahrhundert ordneten sich nun die politischen Gegensätze im Reich nach der Parteinahme im Familienzwist dieser großen Geschlechter. Da die Staufer in dieser Zeit den Thron innehatten, so bildeten jetzt die Anhänger der Reichsidee die Partei der Staufer oder Waiblinger, während ihre Gegner sich ebenso unter dem Namen der Welfen scharten.

Friedrich I. 1152—1190 und Heinrich VI. 1189—1197.

Der Schwerpunkt der kaiserlichen Politik war unter den Staufern nach Italien verlegt. Hier hatten sich — zumal in der Lombardei — die Städte zu fast unabhängigen Gemeinwesen entwickelt, die das in der Parteinahme fürs Papsttum erwachte völkische Bewußtsein zum Gehorsam gegen deutsche Herrscher wenig geneigt machte. Die in Deutschland vorhandenen Parteiengegensätze drangen nun unter gleichem Namen auch nach Italien und wühlten hier das Land bis ins Innerste auf. Bald erstreckte sich bis in die Bürgerschaft der einzelnen Städte der Gegensatz zwischen den kaiserlichen Ghibellinen und den päpstlichen Guelfen, der nach dem zeitweiligen Überwiegen der einen oder der andern zu blutigen

Austreibungen der Gegner führte. Vor allem war es Kaiser Friedrich I., der kraftvollste unter den staufischen Herrschern, der es sich angelegen sein ließ, die Gerechtsame des Reiches über Italien wiederherzustellen. Nicht weniger als fünf Kriegszüge hat er dahin zu diesem Zwecke unternommen, um die von den berühmtesten Rechtslehrern Bolognas festgestellten kaiserlichen Rechte dem Reiche zu erhalten. Die Schlacht von Legnano (1176), deren unglücklichen Ausgang man Heinrich dem Löwen, dem Haupte der Welfen, zur Last legte, entschied gegen den Kaiser, und der Friede von Konstanz (1183) sicherte ihm nur gegen Verzicht auf die angesprochenen Regalien die Anerkennung seiner Oberhoheit durch die Städte. Dagegen eröffnete ihm 1184 die Vermählung seines ältesten Sohns mit Konstanze, der Erbtochter des Normannenreiches in Neapel und Sizilien, scheinbar auf unblutigem Wege die Verwirklichung seiner Herrscherpläne über Italien. Dieser Sohn, Heinrich VI., dem Kaiser Friedrich I. bei Antritt des als Lebensabschluß gedachten (3.) Kreuzzuges das Deutsche Reich übergeben hatte (1189), und der 1194 auch die Herrschaft im Normannenreich antrat, trug sich ernstlich mit dem Gedanken der Wiederherstellung einer Universalmonarchie in Europa im Sinne des alten Kaisertums. Seine großartigen Pläne hat eine rasch verlaufende Todeskrankheit durchkreuzt, und das deutsche Königtum stürzte jäh von der unter den Staufern mühsam erklommenen Höhe in tiefste Zerrüttung (1197).

Thronfolge und königliche Rechte.

2. Die Verfassung. Das Deutsche Reich war von seiner Begründung an bis zum Untergang verfassungsmäßig ein unteilbares Wahlreich, daneben hat sich aber der altgermanische Gedanke, daß das Königtum einem Geschlecht verbleiben solle, falls regierungstaugliche Mitglieder vorhanden sind, wenn auch etwas abgeschwächt, lange Zeit erhalten. In diesem Sinne waren die sächsischen Ottonen im 10., die Salier im 11. und die schwäbischen Staufer im 12. und 13. Jahrhundert deutsche Königsgeschlechter und konnte es vorkommen, daß je nach der augenblicklichen Lage bald das Wahlrecht der Fürsten, bald der Anspruch des Geschlechts stärker hervortrat. König Heinrich IV. gegenüber haben im Jahre 1077 die unter päpstlichem Einfluß von ihm abgefallenen Fürsten auf einer Reichsversammlung zu Forchheim ihr freies Wahlrecht ausdrücklich festgestellt, ohne aber durchzudringen, da trotz der Wahl von Gegenkönigen die frühere Übung bis über die Mitte des 13. Jahrhunderts festgehalten wurde. Auf der anderen Seite ist 1196 der Versuch Kaiser Heinrichs VI., die erbliche Thronfolge seinem Hause auf verfassungsmäßigem Wege zu sichern, ebenso gescheitert, da die Fürsten ungeachtet der in Aussicht gestellten Zugeständnisse dem Verzicht auf ihr Wahlrecht nicht beistimmten.

Die Teilnahme an der Wahl erschien bis ins 12. Jahrhundert grundsätzlich als ein Recht des ganzen deutschen Volkes, tatsächlich hing sie jedoch von allem Anfang an nur von den Reichsgroßen ab. Feste Grund-

sätze über die Beteiligung der Wähler und die Förmlichkeiten der Wahlhandlung hatten sich bis zum Schluß des 12. Jahrhunderts noch nicht gebildet. Doch sollte die Wahl, die in Form eines Urteils erfolgte, bei welchem anfänglich dem Volke, später gewissen Reichsgroßen die Rolle des zustimmenden Umstandes zufiel, einhellig sein. Dieser Forderung war genügt, sobald die Unzufriedenen keinen Gegenkönig aufstellten. Der Wahl, welche die Person des künftigen Königs bestimmte, mußte seit Otto I. als feierliche Einführung in das königliche Amt die Krönung zu Aachen folgen. Der König erhielt dadurch, wes Stammes er immer war, fränkisches Recht, er wurde Franke, entsprechend der lange festgehaltenen Vorstellung, daß das Deutsche Reich die unmittelbare Fortsetzung der fränkischen Monarchie sei. Daher wurde auch die Gewalt der deutschen Könige jener der Karolinger grundsätzlich gleichgeachtet, in Wirklichkeit war sie, obschon der Kreis der königlichen Rechte unter Friedrich I. etwas erweitert wurde, doch wesentlich schwächer. Wohl erscheint der König noch immer als Träger und Schützer des Friedens nach außen wie nach innen, in seinem Namen wurde Recht gesprochen und Friede geboten, allein viele wichtige Regierungsakte wurden nicht mehr vom Könige persönlich oder durch seine Beamten vorgenommen, sondern waren durch Verleihung an geistliche und weltliche Große gelangt, welche sie zwar im Namen des Königs, doch zu eigenem Nutzen ausübten. Der Umfang der königlichen Rechte läßt sich daher für diese Zeit nur dahin begrenzen, daß dem Könige grundsätzlich alle Rechte zustanden, soweit sie nicht von den Fürsten schon ausdrücklich erworben waren.

Das Stammesherzogtum.

Zur Schwächung der königlichen Machtvollkommenheit trug vor allem das neuerstandene Stammesherzogtum bei. König Pippin und Karl d. Gr., die das Selbständigkeitsgefühl der deutschen Stämme als gefährlichsten Feind der Reichseinheit erkannten, hatten das Stammesherzogtum nach und nach, zuletzt (788) in Bayern, beseitigt. Aber in den Tagen innerer Not und äußerer Bedrängnis, als die königliche Macht unter den letzten Karolingern verfiel und dem Reiche den nötigen Schutz nicht mehr bieten konnte, da regte sich der alte Sondergeist in den Stämmen wieder; Männer, die sich als Hüter der Lande erprobt hatten, gewannen nun in dem Maße an Einfluß, als das Königtum an Kraft einbüßte. Wenn auch der herzogliche Name nicht überall gleich geführt wurde, so darf man in den Tagen König Ludwigs des Kindes bereits von neuerstandenen Herzogtümern sprechen. Die Stellung dieser war nicht immer und überall dieselbe. König Heinrich I. hat das von seinem Vorgänger erfolglos bekämpfte Stammesherzogtum als Reichsamt anerkannt und ihm alle Angelegenheiten zugewiesen, die nicht über den Umfang des Stammes hinausgingen. Die Herzoge standen darum überall an der Spitze der Kriegsmacht ihres Amtsgebietes, hatten selbständiges Aufgebotsrecht, konnten Angriffskriege führen, auch wohl Landstriche abtreten, aus ihren Händen empfingen zahlreiche Vasallen die Lehen, in Bayern stand ihnen zeitweise sogar das Besetzungs-

recht der Bistümer zu. So manche Rechte, welche die Karolinger durch ihre Sendboten geübt hatten, waren nun auf die Herzoge übergegangen, sie hatten für Stärkung des Rechts zu sorgen, konnten Landfrieden erlassen, die zu ihrem Amtsprengel gehörigen Bischöfe, Markgrafen, Grafen und freien Herren zu Hoftagen entbieten usw., aber die Grenzen der herzoglichen Amtsbefugnisse waren flüssig und erfuhren unter König Otto I. manche Einschränkung, namentlich wurde das königliche Ernennungsrecht streng gehandhabt. Belassung bei einem Geschlecht und daher tatsächliche Vererbung kam in den großen Herzogtümern erst unter Otto III. und Heinrich II. auf, in schwächeren, wie Kärnten, bestellten die Könige die Herzoge nach freiem Ermessen sogar bis in die Zeit des Investiturstreites. Der Amtscharakter des Herzogtums dauerte ins 12. Jahrhundert fort und noch von den staufischen Kaisern wurde der Grundsatz aufgestellt und nach Möglichkeit durchgeführt, daß die Vereinigung zweier Herzogtümer in einer Hand unstatthaft sei. In dem Bestreben, die bedrohlich angewachsene Macht der Stammesherzoge zu schwächen, haben die Könige zahlreiche Befreiungen von der herzoglichen Gerichtsgewalt erteilt und ganze Grafschaften aus dem Verbande der Herzogtümer gelöst. Noch weiter ging König Friedrich I.: als er sich 1156 zur Rückgabe von Bayern und Sachsen an die Welfen entschlossen hatte, trennte er zuvor die Ost- und Nordmark ab. Vierzehn Jahre später, nach dem Strafgericht über Heinrich den Löwen, wurde Bayern und Sachsen mit Hilfe der örtlichen Gewalthaber und namentlich der geistlichen Fürsten geradezu zertrümmert. Das war das Ende der alten Stammesherzogtümer. Wohl gab es noch immer Länder, die man als Herzogtümer bezeichnete, aber sie waren nicht mehr Gebiete, welche die Sitze eines Stammes umschlossen, sondern nur Anhäufungen verschiedener Grafschaften unter einem Herrn, der den Herzogtitel führte und als Lehensmann des Reiches über sein Land im wesentlichen die alten herzoglichen Rechte übte. Zu der Klasse dieser sogenannten Territorialherzogtümer gehörten beispielsweise Österreich und Steiermark seit 1156 und 1180.

Lehenswesen.

Diese jüngere Form des Herzogtums hängt schon zusammen mit der Ausbreitung des Lehenswesens in Deutschland. Hervorgerufen ist dieses aus der Verschmelzung von Benefizium und Vasallität, die wir (S. 247) als Mittel zur Hebung des verfallenen fränkischen Heereswesens und der Erneuerung des verwilderten Beamtentums kennen gelernt haben. Die Vorteile, welche kräftige Herrscher aus dem Benefizialwesen und der Vasallität anfänglich zu ziehen vermochten, hatten ihre Verallgemeinerung ungemein gefördert und mit der Zeit zur organischen Verbindung beider im Lehensvertrag geführt, indem der durchs Benefizium gewährte Genuß einer Sache nun Entgelt und dingliche Voraussetzung der Vasallendienste wurde. Gegenstand des Lehens konnte jetzt werden, was irgend dauernden Ertrag gewährte, Grundstücke, nutzbare Rechte aller Art, einschließlich des vasallitischen Rechtes, das jemand am Lehen hatte, Kirchen und Klöster, end-

lich Ämter, namentlich die höheren Beamtungen der Vögte, Grafen, Markgrafen und Herzoge. Die Vasallität der Person hat hier die Anwendung des Benefizialverhältnisses nach sich gezogen. Dabei unterschied man anfänglich das Amt vom Lehen, allmählich aber ist beides ineinandergeflossen. Nicht bloß die mit dem Amt verbundenen nutzbaren Rechte, sondern auch alles, was einen rein hoheitlichen, staatlichen Charakter hatte, wurde schließlich als Lehen angesehen und behandelt, namentlich die Gerichtsbarkeit.

Die Amtslehen wurden bis gegen das Ende des 11. Jahrhunderts nur für die Lebenszeit gegeben und empfangen, wurden daher beim Tode des Königs heimfällig, und sein Nachfolger war berechtigt, darüber neu zu verfügen. Da jedoch der Lehensmann den neuen König um Wiederbelehnung zu bitten pflegte und diese selten versagt wurde, so entwickelte sich ein Recht des Vasallen auf Lehenserneuerung, falls er darum rechtzeitig, d. i. innerhalb Jahr und Tag angesucht hatte. Gleiches fand auch beim Mannfall statt. Das Lehen, das schon im 11. Jahrhundert dem Vasallen nur aus gerechter Ursache und durch Urteilsspruch seiner Genossen entzogen werden konnte, verblieb nun nach dem Tode des Mannes auch seinen Erben und wurde so zur wirtschaftlichen Grundlage der beliehenen Geschlechter. Der Erbgang beschränkte sich freilich zunächst auf Söhne und Sohnessöhne, allein Gesamtbelehnungen und besondere Gnadenbeweise führten zur Erweiterung der Lehensfolge auf Seitenverwandte und Frauen. Beides findet sich schon im berühmten *privilegium minus*, das 1156 von Kaiser Friedrich I. bei Erhebung der Ostmark zum Herzogtum Österreich dem Babenberger Herzog Heinrich Jasomirgott und dessen Frau Theodora erteilt wurde.

Die Einbuße, welche die königliche Gewalt durch diese neue Entwicklung des Lehenswesens erfuhr, war doppelter Art. Der Heimfall der Nutzungen, die das Lehen bildeten, war jetzt weiter hinausgeschoben und brachte, selbst wenn er eintrat, dem Lehensherrn keinen dauernden Vermögenszuwachs, da die Vasallen den Rechtssatz ausgebildet hatten, daß erledigte Lehen binnen Jahr und Tag wieder auszutun seien. Was also einmal die Natur des Lehnsgutes angenommen hatte, sollte sie fortan behalten und durfte nicht beim Heimfall vom Herrn zur Vergrößerung seines allodialen Vermögens zurückbehalten werden. Noch schädlicher dem Herrn aber war, daß nun die Verpflichtungen des Vasallen derart auf dem Lehnsgut ruhten, daß er durch Verzicht auf dieses sich einseitig auch jener zu entledigen vermochte. An die Stelle des zeitlich befristeten oder widerruflichen Amtsauftrags war fortan bei Amtslehen die dauernde Entäußerung durch den Herrn und auf seiten des Verpflichteten die Möglichkeit zur Kündigung gegeben, so wie sich dieser zur Rückgabe des Lehnsgutes entschloß. Am bedenklichsten aber war, daß die unbedingte Untertanentreue gegen den Staat, wie sie im Frankenreich unter den Merowingern bestand, durch die vertragsmäßige, also kündbare Treue

des Vasallen ersetzt wurde. Das Lehnswesen mußte daher in seinen letzten Folgen geradezu staatszersetzend wirken.

Reich und Kirche.

Gegen die Schmälerung, welche der königlichen Macht das Erblichwerden von Amtsrechten in den Geschlechtern der Großen verursachte, suchten sich die Könige aus dem sächsischen und dem fränkischen Haus dadurch zu schützen, daß sie mit freigebiger Hand Grafschaftsrechte und Regalien an Bistümer und Abteien übertrugen. Dies konnte geschehen, weil der König damals die Bischöfe frei ernannte oder die von der Geistlichkeit unter Mitwirkung der Laienstände vollzogene Wahl zu bestätigen hatte. Da also niemand ohne seine Genehmigung zu einem hohen Kirchenamte gelangte und jeder Todesfall die Möglichkeit zu neuer Verfügung gab, so lag es nahe, daß der König die hohen Geistlichen gleichzeitig als Reichsbeamte behandelte. Durch großartige Verleihungen von Reichsgut ausgestattet, leisteten also damals die geistlichen Herren dem Könige weit mehr als die weltlichen Fürsten. Reichsunmittelbare Klöster rechneten zum Reichsgut, das übrige Kirchengut aber war zu großen Diensten mancherlei Art ans Reich verpflichtet. Um so größer war nun die Einbuße an königlichen Gerechtsamen seit dem Ausgang des Investiturstreites. Das Wormser Konkordat hatte zwar dem Kaiser noch die Überwachung der Bischofswahlen durch kaiserliche Vertrauensmänner zugestanden, allein dies Recht ging bald durch Nichtgebrauch verloren, selbst die Anerkennung der Lehnseigenschaft bei den unter anderen Voraussetzungen den Kirchen zugewandten Ländereien und Rechten änderte nicht die Wirkung, daß nun das ganze, in die Hände der geistlichen wie der weltlichen Fürsten gelangte Reichsgut dem Einfluß des Königs bis auf die Lehnsdienste entzogen war.

Reichsversammlungen.

Eine verfassungsmäßige Beschränkung, welche den König an den Beirat oder die Zustimmung, sei es des Volkes, sei es der Großen, gebunden hätte, gab es anfänglich nicht, doch war es Sitte, daß der König in wichtigen Fällen seine Umgebung befragte und nach deren Rat handelte. Dabei entschied, solange bei Herzogtümern und Grafschaften der Amtscharakter vorwaltete, über diese Mitwirkung das Amts- und Treueverhältnis zum König. Eine scharfe Grenze zwischen Bitte, Verwendung, Rat und Zustimmung fehlte, noch von Heinrich IV. wird berichtet, daß meist er bei schwierigen Beratungen den Knoten gelöst habe. Aber schon unter König Lothar II. war die Ansicht durchgedrungen, die dieser auch als Grundsatz aussprach, daß gerade die Bezeugung durch die Fürsten die königliche Handlung rechtskräftig mache. So konnten die verschiedensten Dinge: Anliegen eines einzelnen, richterliche Entscheidungen, aber auch Angelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit den König und jene, die ihn gerade umgaben, beschäftigen. An die Stelle der Reichsversammlungen, wie sie unter den Karolingern vorkamen, waren unter Otto I. Hoftage getreten, d. h. der König benützte die Pflicht zu zeitweiligen Besuchen, welche die Großen des Herzogtums, in dem er sich eben aufhielt, an hohen Festtagen traf, zur Besprechung und Erledigung von Regierungs-

geschäften. Da auch besondere Einladungen ergingen, so ist es unter den Saliern dahin gekommen, daß diese Festversammlungen geradezu als Reichstage benutzt wurden.

Ämterwesen.

3. Die Verwaltung. Bei dem Umfang der Herrschaft, die der deutsche König und der römische Kaiser in sich vereinigte, und bei der Mannigfaltigkeit der Aufgaben, die ihn beschäftigten, müßte man erwarten, daß ihm eine reichgegliederte Beamtenschaft hilfreich zur Seite stand. Das war jedoch nicht der Fall. Der deutsche König hatte im Mittelalter noch keine feste Residenz, sondern zog von Pfalz zu Pfalz, von Stadt zu Stadt, und mit ihm wanderten der Hof und die Reichsverwaltung. Das Ämterwesen, das im Frankenreich schon vorhanden war, wurde nicht weiter ausgebildet und verfiel. So hatte sich beispielsweise das Amt des karolingischen Pfalzgrafen in Deutschland nicht erhalten. Die Pfalzgrafen, die es hier gab, wurden, sofern sie nicht bloß den Titel führten, eine Zeitlang als Gegengewicht gegen die Stammesherzoge verwendet und verloren sich allmählich bis auf den lothringischen, der gewöhnlich der Pfalzgraf bei Rhein genannt, auch späterhin als Vorsitzender des Fürstengerichts Inhaber eines hohen Reichsamtes blieb. Wandlungen mancher Art hat auch die königliche Kanzlei durchgemacht. Das Amt des Erzkanzlers, das schließlich dem Erzbischof von Mainz zufiel, war nur ein höchst angesehenes politisches Reichsamt, während für die Kanzlei als ausführende Behörde des Königs dieser seinen eigenen Kanzler bestellte.

Der königliche Hof.

Der Begriff des königlichen Hofes war jetzt weit und schwankend, wer in der Umgebung des Königs lebte und verkehrte — also Männer von sehr verschiedener Stellung und Bedeutung — zählte zu den Hofleuten, ebenso unbestimmt bezeichnet der Ausdruck *consiliarii*, *consiliatores* bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts überhaupt Personen, die der König in gewissen Fällen vorzugsweise zu Rate zog. An der Spitze der alten Hofämter standen erst nur angesehene freie Männer, bald erscheinen in dieser Stellung auch Ministerialen, die schon früher die persönliche Bedienung des Königs besorgt hatten. Andererseits bildete sich unter Otto I. der Brauch aus, daß bei Krönungen und anderen feierlichen Gelegenheiten die vier Ämter des Truchsessen, Schenken, Kämmerers und des Marschalls durch Herzoge im Ehrendienst versehen wurden. Als solches später mit einzelnen Herzogtümern in dauernde Verbindung gebracht wurde, war der Übergang zu den Reichserzämtern des Truchsessen, Kämmerers usw. angebahnt, die fortan Lehen bestimmter Fürstengeschlechter waren.

Die Einrichtungen der örtlichen Verwaltung.

Auch die Ämter der örtlichen Verwaltung der Herzoge, Markgrafen, Grafen, waren bis zum 13. Jahrhundert allerorten erbliches Recht einzelner Familien oder Ausstattung von Hochstiften und Klöstern geworden. Das alles minderte den unmittelbaren Einfluß des Königs auf die Reichsverwaltung, doch blieb ihm das Recht, Exemtionen, d. i. Befreiungen von

ortsobrigkeitlicher Gewalt zu erteilen. Von diesem hat er bis über die Mitte des 12. Jahrhunderts uneingeschränkten Gebrauch gemacht, namentlich um die Macht der Herzoge zu schwächen. Außerdem galt tief ins 13. Jahrhundert der Satz, daß dem Könige, wohin er im Reiche komme, Gericht, Zoll und Münze ledig und ihm zeit seines Aufenthalts zu unmittelbarer Verfügung gestellt seien.

Staatsaufgaben.

Das Deutsche Reich des Mittelalters verfolgte keine Wohlfahrtszwecke, sondern war nur Rechts- und Friedensanstalt. Als Hauptaufgaben fielen daher dem deutschen König verfassungsmäßig zu der Schutz des Rechtes und die Aufrechterhaltung des Friedens nach innen und außen. Damit waren für die Reichsverwaltung drei Ziele gegeben, die wir als Justizverwaltung, Sicherheitspolizei und Sorge für das Heerwesen bezeichnen können; als viertes schloß sich den dreien die Finanzverwaltung an.

Sorge für den Frieden.

Mit den beiden ersten war es das Mittelalter über nicht zum besten bestellt. *Frid unde reht sind sêre wunt*, klagte Herr Walter von der Vogelweide, gleichen Notruf erhob schon drei Jahrhunderte zuvor Bischof Salomo von Konstanz. „Alles hadert“, schrieb dieser in den Tagen König Ludwig des Kindes, „Graf und Dienstmann, im Streite liegen die Gau- und Markgenossen, in den Städten tobt der Aufruhr, das Gesetz wird mit Füßen getreten, und die, welche Land und Volk schützen sollten, geben gerade das schlechteste Beispiel.“ Zwar fehlte es nicht an Versuchen, solche Gewalttätigkeiten einzudämmen, doch trachtete man dies Ziel eher mit schonender Hand und im Wege vertragsmäßiger Unterwerfung als durch Strenge zu erreichen. Sicherlich ist dies ein Zeichen von Schwäche des Königtums, das nach der Auslieferung der Gerichtsbarkeit an trotzige Lehnsleute eine von der Zentralgewalt kräftig geleitete und nur durch Gesichtspunkte des öffentlichen Wohls bestimmte Rechtspflege nicht mehr zu üben vermochte. Der Aufgabe eines genügenden Friedensschutzes wäre indessen in jenen Zeiten selbst eine auf dem Gebiet des Gerichtswesens erheblich stärkere Reichsgewalt kaum gewachsen gewesen, nicht bloß weil die Übung der Privatfehde gewohnheitsmäßig fortlebte, sondern auch weil das Raubrittertum, die zweite Hauptursache jener beklagenswerten Rechtsunsicherheit, eng mit gewissen Mängeln der Wehrverfassung zusammenhing und daher erst mit der Beseitigung der Lehnsheere ganz verschwand. Die Bekämpfung der Friedensstörungen erfolgte übrigens nicht bloß durch den Staat, sondern auch seitens der Kirche, und zwar sowohl vereint als abgesondert. Die Kirche hat dafür die Form des Gottesfriedens (*treuga dei*) geschaffen, der ein für alle Zeiten geltendes kirchliches Gebot war, die Fehde an bestimmten Tagen der Woche auszusetzen, und zuerst nach einem Lütticher Vorbild im Jahre 1083 auf einer Synode zu Köln verkündet wurde. Der Staat hingegen hat (seit 1103) Landfrieden als weltliche Strafgesetze erlassen, die für eine geschlossene Reihe von Jahren zu beschwören waren und dem Übertreter schwere Ahndung androhten.

Heerwesen.

Die Wehrverfassung des Reiches hat infolge der Magyareneinfälle und der vielen Feldzüge nach Italien durch die wachsende Verwendung der Reiterei für Reichskriege große Veränderungen erfahren. Die Verdrängung des Fußvolkes aus dem Heere hat indessen in Deutschland weit später eingesetzt als in Frankreich. Noch in dem Heere, das Otto I. im Jahre 946 gegen Hugo d. Gr., Herzog von Francien, führte, waren sächsische Bauern als Krieger eingestellt, in der Folge geschah Ähnliches nur in großen Notlagen. Zuletzt haben die Könige während des Investiturstreites von ihrem unbeschränkten Aufgebotsrecht Gebrauch gemacht und gegen die in Aufruhr stehenden Fürsten Schlachten mit bewaffneten Kaufleuten, Handwerkern und Bauern gewonnen. Der Charakter des Volksheeres, der sich so zum Teil noch erhalten hatte, verschwand jedoch unter Heinrich V. völlig, das Aufgebot war jetzt an die Mitwirkung des Reichstags gebunden, der Fußgänger als Streiter ganz ausgeschaltet und nur der schwere Reiter geschätzt. Der Befehl des Königs aber erging nur noch bei Reichslehnsmannen oder bei Reichsministerialen unmittelbar an jene, die Heeresfolge leisteten, für alle übrigen an vorgesetzte Gewalthaber, welche die Mannschaft stellten und führten. Obwohl diese ihre Heeresabteilungen nicht als bloße Lehnsmannen des Königs, sondern nach dem Anschlag des Reichstags kraft staatsrechtlicher Verpflichtung zu senden hatten, so wurde doch das Reichsheer mit der Zeit zur bloßen Lehnstruppe, weil der kostspielige Waffendienst stete Übung erforderte und vom Großteil der Bevölkerung nicht mehr persönlich bestritten werden konnte. Schon von der Reichsgründung Chlodowechs an ist — Fälle der Landesverteidigung ausgenommen — der Kreis der zu persönlichem Kriegsdienst Verpflichteten mit der Zahl der wirklich Aufgebotenen nicht mehr zusammengefallen, weil ein Feldzug auf weitere Entfernung oder auf längere Zeit vom einzelnen aus Eigenem nicht mehr bestritten werden konnte. Damals bereits muß es Einrichtungen gegeben haben, welche dem ausziehenden Krieger den Unterhalt im Felde, sei es durch Beiträge der Zurückbleibenden, sei es auf Kosten des Königs u. dgl. ermöglichten; einzelne Maßregeln dieser Art sind uns aus karolingischer Zeit bekannt. Dies führte seit der ausschließlichen Wertung des Reiterdienstes für Reichskriege mit der Zeit zu völliger Ausschaltung des kraft staatsbürgerlicher Verpflichtung berufenen Gemeinfreien aus den Reichsheeren. Die Fürsten, welchen Auswahl und Aufbringung ihrer Mannschaft freistand, griffen nun auf ihre zum Reiterdienst verpflichteten Vasallen und Dienstmannen und erhoben von den übrigen Bewohnern ihrer Gebiete nur Heersteuern als Beitrag zu den Kosten der Ausrüstung und des Unterhalts der von ihnen für alle übrigen beigestellten Kriegerschar.

Die Reichsheere des Mittelalters sind nach heutigem Maße klein zu nennen, selbst wenn man berücksichtigt, daß nur Schwergerüstete zählten und daß diesen zwei bis drei Begleiter als Hilfsstreiter und Gefolge beigegeben waren. Ein Anschlag aus der Zeit König Ottos II., wohl nur

zur Verstärkung des Reichsheeres, das in Italien gegen die Araber schon vorhanden war, schwankt zwischen 2080 und 2090 Reitern, 150 Jahre später zog Lothar II. mit 1500 Reitern über die Alpen, mit 6000 gegen die Dänen. Doch werden auch größere Zahlen genannt: 30 000 erlesene Krieger soll Heinrich V. auf seinem Römerzuge bei der Musterung am Po versammelt haben, ebensoviel werden bei seinem Zug gegen Douai angegeben. Die Richtigkeit dieser Zahlen ist schwer nachzuprüfen, eingerechnet Schildknappen und Troß würde man auf etwa 100 000 Mann kommen, die Deutschland aufzubringen hatte, um die gebietende Stellung seiner Herrscher als Kaiser im Abendlande zu behaupten. Die Kriegslast ruhte übrigens damals vor allem auf den geistlichen Fürsten. Nach dem erwähnten Anschlag aus dem 10. Jahrhundert hatten diese mehr als zwei Dritteile beizutragen, davon trafen je 100 Mann auf Mainz, Köln, Straßburg und Augsburg, je 70 auf Trier, Salzburg und Regensburg, während die weltlichen Großen insgesamt nur 608 Reisige zu stellen hatten.

Burgen.

In engem Zusammenhang mit der Entwicklung der Wehrverfassung stand auch das Burgenwesen. Die volkstümliche Befestigung bestand lange Zeit fast nur in der Benutzung des bergenden Waldes, Verhaue und Pfahlwerk kamen dabei vor allem zur Anwendung. Diesem Mangel an festen Plätzen ist es zuzuschreiben, daß die berittenen Magyaren das offene Land Jahr um Jahr verheeren konnten, ohne nennenswerten Widerstand zu finden, und in Erkenntnis dieser Schwäche ist König Heinrich I. Städtegründer in Sachsen geworden. Ungeachtet der tönenden Worte Widukinds, der von Städten und Mauern spricht, wird es sich wohl nur um die Sicherung größerer Wohnplätze, die sich bei Kirchen und Klöstern fanden, durch Wälle, Gräben und Pfahlwerk gehandelt haben, weil der König der Bevölkerung des flachen Landes Zufluchtsorte für Kriegszeiten schaffen wollte. Darum wurde auch schon im Frieden für dauernde Besetzung und für Nahrungsvorräte Sorge getragen. Auf diese Weise sind damals Hersfeld und Merseburg, wahrscheinlich auch Quedlinburg und Corvei verstärkt, sowie Meißen als Feste auf erobertem slawischen Boden neu errichtet worden; unter den Ottonen hat dies weiteren Fortgang gehabt und zur Ausbildung des Rechtssatzes Anlaß gegeben, daß zur Anlage befestigter Plätze, die auf dem zum Reiche gezogenen slawischen Boden *Burgwardien* genannt wurden, die Erlaubnis des Königs erforderlich sei.

Finanzwesen.

Das Finanzwesen des Reiches entwickelte sich auf den vom Frankenreich überkommenen Grundlagen. Staatliche Bedürfnisse wurden möglichst durch unmittelbare Leistungen befriedigt, wiewohl mit der Zeit die Könige immer mehr auf Geld Gewicht legten und schon unter Heinrich V. über den unersättlichen Schlund des Fiskus geklagt wurde. Dabei waren Privatausgaben des Königs von öffentlichen noch nicht geschieden und wurde über Güter und Hoheitsrechte und alles, was Einkünfte gewährte,

wie über Eigengut verfügt. Auf diese Weise kam namentlich viel Reichsgut an Kirchen und Klöster, die zwar wieder zu Leistungen an den Staat stark herangezogen wurden; trotzdem war der Ausfall schließlich so bedeutend, daß König Friedrich I. durch Entwicklung des Regalienbegriffs auf Erschließung neuer Einnahmequellen Bedacht nehmen mußte.

Mit der Zeit, als sich der Gedanke des Wahlreiches befestigte, kam es allerdings zur begrifflichen Trennung von Haus- und Krongut. Sie wird zuerst in Urkunden Heinrichs IV. erwähnt und findet um die Mitte des 12. Jahrhunderts in dem von Gerhoh von Reichersberg aufgestellten Grundsatz Ausdruck, daß der König über Reichsgut nur mit Zustimmung der Fürsten, über Eigengut aber für sich allein verfügen könne, was aber nicht immer beobachtet wurde.

Unter den Einnahmequellen des Königs stand an erster Stelle der Grundbesitz, der unter den Ottonen durch die Ausdehnung des Reiches über die Elbe und — nach Zurückdrängung der Magyaren — auch der Donau entlang neu gestärkt wurde, so daß er schier unerschöpflich erschien. Es fehlte jedoch an einer Oberleitung der Einnahmen und Ausgaben, die Vorschriften für die karolingische Domänenverwaltung waren in Vergessenheit geraten, und die Aufsicht, welche die Pfalzgrafen über das Königsgut in den Herzogtümern führten, hat nur unvollkommen die regelmäßigen Bereisungen der karolingischen Sendboten zu ersetzen vermocht.

Neben dem Ertrag der Krongüter kamen Gerichtsgefälle und Strafgelder, Servitien der Kirchen, Tribute unterworfener Völker und Länder, sowie Regalien für den König als wichtige Finanzquellen in Betracht. Ein Teil der Regalien wurde vom Frankenreich übernommen, so Zölle und Mauten und die von den Karolingern verstaatlichte Münzgerechtigkeit, andere wie das Geleitsrecht und das Bergwerksregal haben sich erst später gebildet. Doch ist der Ertrag der Regalien dem Reiche nicht lange geblieben, da die Könige die einträglicheren mit freigebiger Hand an die Fürsten übertrugen und auf andere, wie das Strandregal und das Spolienrecht, überhaupt Verzicht leisteten. Wohl aber haben Handel und Gewerbe bei ihrem Aufblühen neue Einnahmsquellen erschlossen. Hierher gehören mit der Verleihung der Marktgerechtigkeit durch den König zusammenhängende Zölle, Budengelder und Bannbußen, die allerdings meist dem Marktherrn überlassen wurden, sowie regelmäßige Abgaben, welche die Könige spätestens seit dem 12. Jahrhundert aus königlichen Städten, von den Juden, aus Reichskirchengut und aus Reichsdörfern bezogen. Allgemeine und dauernde Reichssteuern gab es hingegen nicht, es wird als unerhört bezeichnet, daß König Heinrich V. nach dem Rate seines Schwagers, des englischen Königs, daran gedacht habe eine allgemeine Steuer in Deutschland einzuführen.

Gang der Entwicklung.

4. Die Stände. Die gesellschaftliche Gliederung erfuhr in Deutschland bis gegen das Ende des 12. Jahrhunderts eine tiefgehende Umbildung, indem

für die Stellung des einzelnen im Staate die Bedeutung der alten Volksfreiheit hinter neue Erfordernisse zurücktrat. Im Frankenreich waren alle Freien, in ihrer Gesamtheit Staatsuntertanen und dem König unmittelbar untergeordnet, der die zur Erfüllung der Staatsaufgaben erforderlichen Leistungen durch seine Beamten vom einzelnen unmittelbar einforderte. Reichsunmittelbarkeit war demnach hier für alle Staatsuntertanen etwas Selbstverständliches. Dies Verhältnis änderte sich später, als die örtlichen Gewalthaber aus königlichen Beamten kraft Lehnrechts allmählich eigenberechtigte Herren geworden waren, indem nun die große Mehrzahl der Bevölkerung solchen Herren unmittelbar unterstand und nur — soweit diese vom König abhängig blieben — noch mittelbar mit dem Reiche zusammenhing. Es gewannen daher die Ausdrücke „reichsunmittelbar“ und „reichsmittelbar“ einen Inhalt, der sie in der Folge zu Angelpunkten des deutschen Staatsrechts machte. Die Reichsunmittelbarkeit im neuen Sinne bezog sich zwar noch immer auf die unmittelbare Unterordnung unter König und Reich, aber sie hörte auf, allgemeines Kennzeichen des Staatsvolkes zu sein, da es jetzt sowohl unmittelbare als mittelbare Staatsuntertanen gab. Zugleich wurde die Reichsunmittelbarkeit, da sie nun selten geworden und auf einen engen Kreis beschränkt war, ein wichtiger Vorzug, der die Teilhaber weit über die übrige Bevölkerung heraushob und sogar Unfreie, die im Eigentum des Königs oder des Reichs standen, als Reichsunmittelbare über die mittelbar gewordenen Gemeinfreien stellen konnte.

Dazu gesellte sich als Zweites der schon erwähnte Umschwung in den Einrichtungen der Wehrverfassung durch ausschließliche Verwendung von Berufskriegern im Reichsheere. Die Löhnung, welche diese empfingen, bestand zumeist in einer Vorleistung des Herrn, und zwar nach den wirtschaftlichen Bedingungen jener Zeit in der Einräumung von Grundstücken oder Rechten, die dauernden Ertrag gewährten und den Empfänger verpflichteten, solange er ihren Genuß hatte. Die Fürsten, die aus königlichen Beamten durch Übertragung des Amtes in Lehnsform eigenberechtigte Gewalthaber geworden waren, griffen nun zur Erfüllung ihrer Reichsdienstpflicht, sofern ihre freien Vasallen nicht genügten, auf andere Leute, die Lust und Eignung zum Kriegsdienst hatten, rüsteten diese aus, verpflegten sie oder statteten sie auch in lehensähnlicher Art mit Gütern und Einkünften aus. Freie Stadtbewohner wie freie Bauern sind damals in fürstliche Kriegsdienste getreten, namentlich auch viele Unfreie, die so Zutritt zum Waffendienste gewannen, während zu gleicher Zeit die große Menge der übrigen Freien ihr Waffenrecht mit dauernder Zinspflicht vertauschte. Der Waffendienst, der den Deutschen von germanischen Urzeiten her als ehrendster Dienst erschien, hob seitdem jene, die kriegermäßigen Beruf erwählt hatten, ob frei oder unfrei, als rittermäßige Leute weit über alle Freien empor, die zinspflichtig geworden waren.

Die Kreuzung der Gegensätze reichs-unmittelbar oder mittelbar, ritter-

mäßig oder nicht, frei oder unfrei, hat während der Stauferzeit neue Standesunterschiede entstehen lassen, die im späteren Mittelalter zu voller Entwicklung gelangten.

Fürstenstand (hoher Adel).

Als Erbschaft aus fränkischer Zeit gab es im Deutschen Reich eine einflußreiche Aristokratie von weltlichen und geistlichen Großen. Ihr Ansehen beruhte auf der Innehabung weltlicher oder geistlicher Ämter, auf dem Besitz von großen Ländereien und mancherlei damit verbundenen öffentlichen Rechten, endlich auf dem Eigentum oder der Schutzgewalt über zahlreiche abhängige Leute. Durch dauernde Verknüpfung der zuerst nur widerruflich oder auf Lebenszeit übertragenen königlichen Ämter mit einem bestimmten Kirchenamt oder mit einem bestimmten Geschlecht hat sich dann sowohl das geistliche wie das weltliche Fürstentum in Deutschland gebildet. Während indessen das erstgenannte anfänglich jedermann zugänglich blieb, den persönliche Eignung oder der Wille des Königs an die Spitze eines Hochstifts oder einer Reichsabtei berief — es gab berühmte Kirchenfürsten geringer Herkunft, wie den Mainzer Erzbischof Willigis —, schlossen sich die weltlichen Fürsten schon früh gesellschaftlich ab, indem sie ihre Heiraten möglichst auf den kleinen Kreis von Geschlechtern gleicher Stellung beschränkten. Das schließliche Ergebnis war, daß alle großen Reichsämter erst kraft Amtsauftrags, später kraft Belehnung in die Hände von Mitgliedern dieser Geschlechter gelangten, die alle untereinander verwandt oder verschwägert waren. Wer solch einem Geschlecht angehörte, war daher fürstenmäßig oder Fürstengenosse, auch wenn er nicht selbst in den Besitz eines Fürstenamtes gelangte, sondern als freier Herr (Dynast) auf seinen Besitzungen lebte.

Als Fürstenamt erschienen sowohl die gräflichen Befugnisse, als das zu Beginn des 10. Jahrhunderts neu erstandene Stammesherzogtum. Dem ältern deutschen Fürstenstand, der bis gegen Schluß des 12. Jahrhunderts dauerte, gehörten mithin die Reichsbischöfe und Reichsäbte, ferner als Inhaber der dem König zustehenden Gerichtsbarkeit alle Grafen, mochten sie sich dieser Bezeichnung schlechtweg bedienen oder den Titel eines Burg-, Pfalz-, Land-, Markgrafen haben, dann die Herzoge und endlich die nichtregierenden Mitglieder der königlichen Geschlechter. Nur die Fürsten und die Fürstengenossen, selbst wenn diese keinen besondern Titel führten, bildeten damals den Adel: Bei ihnen trafen die Erfordernisse der Reichsunmittelbarkeit, Rittermäßigkeit und Freiheit zusammen mit der anerkannten Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kreise von Familien.

Nach der Ächtung Herzog Heinrichs des Löwen durch König Friedrich I., welche 1180 die Zertrümmerung der letzten zwei Stammesherzogtümer Sachsen und Bayern verursachte, bildete sich auf teilweise andern Grundlagen der neue Fürstenstand im Deutschen Reiche aus, von welchem im späteren Mittelalter die Rede sein wird (S. 297).

Niederer Adel.

Im Anschluß an die Bewegung der Kreuzzüge war der Begriff der Rittermäßigkeit dadurch erwachsen, daß sich der Berufsstand der schwer-

gerüsteten Reiter im 12. Jahrhundert zu einer einheitlichen Gesellschaftsklasse zusammenschloß und besondere Vorstellungen von Standesehre und Berufspflichten ausbildete. Wer nun rittermäßig war und als Lohn seines ritterlichen Betragens Ritterschlag und Rittergürtel empfangen konnte, erschien einerseits zu Ehrungen befähigt, die selbst von Mitgliedern der vornehmsten Geschlechter angenommen wurden, und andererseits eben dadurch über die andere Bevölkerung erhoben, mochte diese freier oder unfreier Herkunft sein. Diese Entwicklung läßt sich an der Hand urkundlicher Zeugnisse verfolgen: Seit Lothar II. wird der Ritterstand *(ordo equestris)* in königlichen Urkunden erwähnt, im Landfrieden König Friedrichs I. vom Jahre 1156 wird Erweis der Rittermäßigkeit als Bedingung der Zulassung zum Zweikampf gefordert und Bauern die Führung ritterlicher Waffen verboten, durch ein späteres Gesetz (1187) den Söhnen von Priestern und Bauern die Erlangung der Ritterwürde versagt. Auf diese Weise haben sich auch jene Rittermäßigen, die den vorerwähnten edlen Geschlechtern nicht angehörten, zu einem Geburtsstand abgeschlossen. Gegenüber den Fürstenmäßigen, die nun den hohen Adel ausmachten, erscheinen sie fortan als eine tieferstehende Adelsschichte, als niederer Adel.

Bemerkenswert bei diesem niedern Adel, der reichsunmittelbar oder landsässig sein konnte, war von Anfang an eine starke Durchsetzung mit Geschlechtern unfreier Herkunft, deren Unfreiheit freilich weit entfernt von Sklaverei war. Der Herr konnte nämlich, seit sich der niedere Adel gebildet hatte, seine unfreien rittermäßigen Leute nicht mehr nach seinem Belieben beschäftigen, sondern durfte nur mehr solche Dienste verlangen, die mit ihrer neuen Stellung vereinbarlich erschienen, also Kriegsdienste und gewisse, gleichfalls als ehrend angesehene Hofdienste. Die Herrengewalt, die früher beliebig hof- und dienstrechtliche Abhängigkeitsformen schaffen konnte, war nun den rittermäßigen Leuten gegenüber an allgemeine quasiöffentliche Abhängigkeitsgrundsätze gebunden, und diese Schranken gaben den unfreien Rittern Spielraum, um in der Genossenschaft ritterlicher Familien dem Berufe nach neben die Herren zu treten. Die Frage, ob frei oder unfrei, ist daher bei diesem neuen Stand des niedern Adels, in welchem die Ministerialen eine Stufe über den in Süddeutschland genannten Einschildrittern einnahmen, für den einzelnen Mann ziemlich gleichgültig. Die Unfreiheit äußerte sich für den Ministerialen nur so weit, daß er an seinen Herrn dauernd gebunden war, während der freie Lehnsmann die Abhängigkeit von seinem Lehensherrn durch Rückgabe des Lehens zu lösen vermochte. Die Herren konnten daher ihre unfreien edeln Leute mit den Gütern, die sie ihnen nach strengeren als den gewöhnlichen Lehnsbedingungen als Dienstgut geliehen hatten, als Zugehör veräußern, ihre Rechte an einzelnen Ministerialen anderen Herren übertragen, Heiraten mit auswärtigen Ministerialenfamilien untersagen oder im Falle der Gestattung sich Ansprüche auf Kinder aus solchen Ehen vorbehalten, aber die Entwicklung drängte nach Beseitigung dieser Reste

der alten Herrengewalt. Die Nachricht der Annalen von Pöhlde zum Jahre 1146 von dem als unerhört bezeichneten Vorgang, daß Ministerialen des Reiches und der Fürsten sich mehrfach eigenmächtig versammelt und Klagen entschieden hätten, bezeichnet den Zeitpunkt, in dem sich dieser Stand zu fühlen begann. Noch im Laufe des 12. Jahrhunderts wurde den Ministerialen passive Lehensfähigkeit gegenüber fremden Herren zuerkannt, und einige Zeit darnach schwanden auch die Unterschiede, die das Dienstgut vom echten Lehen trennten.

Städte.

In die Zeiten des Investiturstreites fällt das Emporkommen der deutschen Städte, die — ebenso wie die französischen — Schöpfungen des späteren Mittelalters waren, da im Frankenreich zwischen Stadt und Land kein öffentlich-rechtlicher Unterschied gemacht wurde. Dabei muß man die Entstehung stadtähnlicher Ansiedlungen von der Entstehung der Stadt im Rechtssinn unterscheiden.

Dem älteren deutschen Sprachschatz gehören als Bezeichnung von Ansiedlungen die Worte Dorf, Wich, Heim und Burg an, der Ausdruck Stadt ist ihm fremd und findet sich erst seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts als Benennung des einer Burg „vorgelagerten Wohnterrains“. Städtische Ansiedlungen sind nun im Mittelalter in verschiedener Weise, auf altrömischem Reichsboden meist an der Stelle früherer Römerstädte, im übrigen Deutschland in Anlehnung an Befestigungen entstanden, nächst welchen sich Marktplätze befanden, weil man bei der Wahl des Ortes auch Verteidigungszwecke verfolgte. Wo es anging wurden römische Mauerreste zum Schutz der Niederlassung unmittelbar benützt, anderwärts behielt man die benachbarte Burg als Zufluchtsstätte im Auge, sofern man in der Ansiedlung selbst den Feinden nicht standhalten konnte.

Marktrecht.

An der Entstehung mittelalterlicher Städte haben Handel und Verkehr von Anfang an großen Anteil gehabt. In der ältesten Zeit wurden Märkte vorübergehend an Orten abgehalten, welche nach ihrer Lage an Furten oder Kreuzungen großer Straßen für den Verkehr richtunggebend waren, oder als königliche Pfalzen, Bischofssitze, Wallfahrtsplätze ein zeitweiliges Zusammenströmen der Bevölkerung veranlaßten. Dies bestimmte dann Kaufleute, die ihr Gewerbe früher nur im Umherziehen geübt hatten, ihren Geschäftssitz an solche Orte zu verlegen, d. h. von hier aus mit den Waren in die Fremde zu ziehen und ebendahin mit neuerhandelten Vorräten zurückzukehren; das wirkte wieder auf den Verkehr zurück, da die Käufer lieber hingingen, wo sie hoffen durften gewisse Waren zu finden, als auf gut Glück an andere Orte. Der Kaufmann aber zog den Gewerbsmann nach sich, den vordem zumeist der Herrenhof beschäftigt hatte, der nun aber auf Vorrat zu arbeiten begann. So erwuchsen mit der Zeit — oft in unmittelbarer Nähe nicht bloß der Burg, sondern auch von ländlichen Wohnplätzen — aus vereinzelten Häusern von Kaufleuten und Handwerkern größere Ansiedlungen, die sich zu ständigen Marktplätzen besonders eigneten, zu bleibendem Gedeihen jedoch der Anerkennung

ihrer Eigenschaft als Markt nötig hatten. Diese erschien bei Römerstädten als etwas Althergebrachtes, alle übrigen aber bedurften einer förmlichen Verleihung durch den König, die dem Orte und seinen Besuchern den Marktfrieden gewährte; außerdem enthielt sie gewöhnlich Bestimmungen über Marktzoll und Geldverkehr sowie die Befugnis, daß in Marktsachen unter Königsbann gerichtet werde. Jeder Markt hatte seinen Herrn, dem der Ertrag der Marktgefälle und häufig auch die Zoll- und Münzeinnahmen gehörten. Derselbe war überdies in der ganzen Ansiedlung oder einem Teile Grundherr und in verschiedenem Umfang auch Gerichtsherr, sei es zu eigenem, sei es zu abgeleitetem Rechte.

Ausbildung der mittelalterlichen Stadt.

Mit der Verleihung des Marktrechts war ein Ort um einen bedeutenden Schritt nach vorwärts gerückt, doch sind keineswegs alle Märkte zu Städten geworden; es gab eben noch andere Erfordernisse, die erfüllt sein mußten, ehe eine Ansiedlung die Rechte einer mittelalterlichen Stadt erlangte. Als solche erscheinen seit der Mitte des 12. Jahrhunderts Ummauerung, Ausscheidung eines eigenen Gerichtsbezirks, welcher die Stadt erst zum Glied des staatlichen Organismus machte, die Entwicklung einer eigenartigen Gemeindeverfassung und endlich Regelung der öffentlichen (militärischen und finanziellen) Pflichten der bevorzugten Bewohnerklasse, der Bürger. Je nachdem ein Ort früher oder später diesen Voraussetzungen entsprach, ist er auch früher oder später zu einer Stadt im mittelalterlichen Sinn geworden.

In der Zeit des Investiturstreits nahm nun, wie schon bemerkt, das Städtewesen in Deutschland großen Aufschwung. Etwa im Jahrzehnt von 1070—1080 wuchsen durch ein Zusammentreffen von Umständen die Städte auf das Doppelte ihres früheren Umfangs, gleichzeitig gewann die waffengeübte Bürgerschaft der rheinischen Bischofsstädte, indem sie im Kampfe ihrer Herren mit dem Kaiser für diesen Partei ergriff, politische Bedeutung, als Belohnung folgten Zollbefreiungen und Erleichterungen der Lage ihrer unfreien Bewohner. Dies hob wieder den Reichtum und die Bedeutung der Städte, die bald mancherlei Begünstigungen auch von ihren Stadtherren zu erlangen und wichtige Rechte gegen klingende Münze zu erwerben wußten. Der Wunsch, sich die wirtschaftlichen und politischen Vorteile des Städtewesens zu sichern, hat dann im 12. Jahrhundert dazu geführt, daß Städte „aus wilder Wurzel“ gegründet und Dörfer zu Städten erhoben wurden, indem man die vorbildlich gewordene Stadtverfassung auf sie übertrug.

Stadtverfassung.

Zur Entwicklung einer eigenen Stadtverfassung ist es gekommen, als mit der Zeit die erwähnten Neuansiedlungen zu besonderen Gemeinden herangewachsen waren. Das „Weichbild“ als ein vom Landrecht unterschiedenes Stadtrecht, entstand hingegen aus der Verbriefung von Rechten und Freiheiten durch König und Stadtherr und dem örtlich durch Gewohnheit oder Satzung geschaffenen Recht, zu dessen Ausbildung die Einrichtung besonderer städtischer Gerichtsbezirke viel beigetragen hat. Die Nieder-

lassungen unterlagen nämlich von Hause aus der Gerichtsbarkeit teils ihrer Grundherren, teils der öffentlichen Gewalt. Seit den Ottonen gewannen die Stadtherren die öffentliche Gerichtsbarkeit in einem größeren Umkreis um den Ort und ungefähr ein Jahrhundert später, in einer Zeit, in der wir bei den Bürgern auch noch andere Regungen der Selbständigkeit gewahren, begann die Ausscheidung eigener Gerichtsbezirke nach den Bedürfnissen der Städte. Die Wirksamkeit der früher im Stadtgebiet tätigen Beamten des Stadtherrn fiel nun für die Bürgerschaft mehr oder minder weg; der an die Spitze des Stadtgerichts tretende Richter blieb zwar Organ des Stadtherrn, erhielt jedoch sein Amt unter Mitwirkung der Bürger, die jetzt die Urteilsfindung für das Stadtgebiet ausschließlich übernahmen, sowie umgekehrt das Stadtgericht für alle Bürger zuständig wurde. Mit Genehmigung der Stadtherren wurden ferner — beispielsweise schon 1122 zu Freiburg i. Br. — Ausschüsse von vereideten Bürgern *(conjuratores fori, cives jurati)* zur Regelung von Angelegenheiten der gemeinen Mark, von Handel, Gewerbe und des Marktverkehrs bestellt, die in der Folgezeit sich zum städtischen Rat ausgestalteten.

Städtische Verwaltung.

Bewohner der Städte.

Der Entwicklungsgang, den die Städte genommen haben, macht es verständlich, daß die Stadtmauern Menschen sehr verschiedener Lebensstellung umschlossen. Die Fläche des Stadtgebiets konnte mehreren Grundherren gehören, auch mehrere Ansiedlungen erhalten und — neben dem engern Bezirk, in dem der Stadtherr mit seinen Leuten wohnte, — nicht bloß Wohnstätten der zugewanderten Kaufleute und Handwerker, sondern außerdem ländliche Besitzungen umfassen, die teils freien, teils unfreien Leuten gehörten. So war die Mischung der Bewohnerschaft bunt genug, allein es kam vorerst nicht darauf an, wer in der Stadt wohnte, sondern wer zu den Bürgern *(burgenses)* gerechnet wurde. Darum schieden damals die Unfreien eines in der Stadt befindlichen Fronhofs, dann die Geistlichkeit und die zur fürstlichen Hofhaltung gehörigen Ministerialen aus der Stadtbewohnerschaft aus, die nur aus freien oder als für frei erachteten Leuten bestand. Zur Bürgerschaft selbst konnten Freie gehören, die von früher her zinsfreien Besitz im Gebiet der Ansiedlung hatten, wie sich namentlich dergleichen in den alten Römerstädten erhalten hatten, dann die von auswärts, oft aus größerer Entfernung Zugewanderten, unter welchen die Kaufleute schon ihres Gewerbes wegen Freizügigkeit haben mußten, ferner freie Handwerker, endlich Unfreie auswärtiger Herren, die mit deren Willen — etwa gegen verabredete Zinszahlung — sich niedergelassen hatten, als wirtschaftlich freie Leute aber dem Stadtgericht in allen wesentlichen Punkten unterstanden. Unbeschadet ihrer Bürgerstellung konnten alle diese sowohl Abgaben für den Gewerbebetrieb entrichten, als auch von den bei der Einwanderung nach Burgrecht *(jus civile)* übernommenen Grundstücken Veränderungsgebühren und jährlich den „Wortzins“ zahlen, der oft so gering bemessen war, daß er nur die Bedeutung eines Anerkennungszinses hatte. Die Grundstücke wurden dadurch nicht ins Hof-

recht gezogen, ihre Besitzer bildeten vielmehr freie Gemeinden auf grundherrlichem Boden.

„Stadtluft macht frei.“

Im Laufe des 12. Jahrhunderts trat eine Änderung in den Verhältnissen der Ansiedler dadurch ein, daß nun bei Neugründung von Städten, um rasch Bevölkerung anzulocken, als Privilegium ausgesprochen wurde, ein Unfreier sei fortan als Freier zu behandeln, sobald er sich durch Jahr und Tag unbehelligt in der Stadt aufgehalten habe. Dieser Rechtssatz, der zuerst auf niederfränkischem Boden auftaucht, hat später in der Fassung „Stadtluft macht frei“ allgemein Eingang ins Stadtrecht gefunden. Seither erschienen wohl alle Stadtbewohner als frei, aber keineswegs als gleich, denn in diesem Punkte haben wirtschaftliche Unterschiede von je bestanden, ja der Ausbau der Stadtverfassung hat ihnen sogar Anerkennung im Rechtsleben verschafft.

Unterschiede in der Bürgerschaft.

Des Gegensatzes zwischen Bürgern und Nichtbürgern wurde schon gedacht. Bürger *(burgensis, civis)* waren anfänglich nur ansässige und durch Erlangung des Bürgerrechts ausgezeichnete Personen, sie allein standen im Vollgenuß der durch das Stadtrecht verbrieften Freiheiten, da diese vorerst nicht der Stadt, sondern der Bürgerschaft als privilegierter Körperschaft verliehen wurden und die übrigen Bewohner eine gewisse Berücksichtigung höchstens soweit fanden, als sie zu den Lasten der Stadt herangezogen wurden.

Innerhalb der Bürgerschaft haben Herkunft, Vermögen und Beschäftigung zu Unterscheidungen geführt. Unter der Bevölkerung der rheinischen Städte zu Duisburg, Köln, Mainz, Worms, Straßburg, aber auch anderorten wie zu Braunschweig und Soest, werden vom 10. Jahrhundert herwärts Friesenviertel genannt, die im örtlichen Sinn Ansiedlungen für sich waren und als solche auch ihren bestimmten Anteil an den allgemeinen Stadtlasten, z. B. an der Erhaltung der Stadtmauer trugen. In Wien erhielten die zur Einführung der Wollfärberei berufenen Vlämen sogar 1208 durch herzogliches Privileg die Anerkennung als Körperschaft und unter Aufhebung der Zuständigkeit des Stadtrichters ihren besondern Gerichtsstand vor dem Münzmeister. Der Beschäftigung nach sonderte sich dann der Kaufmann von dem im allgemeinen tiefer stehenden Handwerker, aber auch der Rittermäßige vom einfachen Bürger. Daß die Städte als Festungen ihre Verteidigung selbst besorgten, hatte dazu geführt, daß dem Bürger das Waffenrecht dauernd vorbehalten blieb, welches dem Bauern verloren ging. Es konnten daher noch zur Zeit, da der Waffenberuf schon Kennzeichen des Adels geworden war, Rittermäßige unbeschadet ihrer Eigenschaft der Bürgerschaft sich anschließen, was namentlich bei vielen Ministerialenfamilien der Fall war, die zum Teil von früher her in der Stadt gewohnt hatten, sowie umgekehrt auch Bürger aufs Land zogen und dort ritterlichen Beruf ergriffen. Außerdem haben sich Vermögensunterschiede unter den Bewohnern der Städte frühzeitig geltend gemacht. In Regensburg gab es schon Ende des 10. Jahrhunderts Kaufherren, die durch den

Beinamen „reich“ ausgezeichnet wurden, zum Teil Leute, die erst durch Freilassung des Königs emporgekommen waren, aber über Grundstücke und reiches Gut innerhalb wie außerhalb der Stadtmauer frei verfügten; ein Jahrhundert später hat man in Köln allein 600 reiche Kaufleute gezählt, was Wunder, daß sich hier die reichen Bürger schon im 12. Jahrhundert zur „Richerzeche“ zusammenschlossen und durch ihre eigenen Amtleute alsbald in die Verwaltung der Stadt eingriffen. So zeigt sich also in den Städten auf der einen Seite die Überwindung der Unterschiede von frei und unfrei innerhalb der Bevölkerung, und ein Zusammenfassen dieser als gesellschaftlicher Stand der Stadtbewohner gegenüber Adel und Bauernstand als Landbewohner. Auf der andern Seite aber gewahren wir eine mehrfache Gliederung der Bürgerschaft, zumal nach Vermögen und Beschäftigung, die mit der Zeit zur Sonderung der ratsfähigen Geschlechter von den Zunftbürgern, dann zu einem politischen Gegensatz und schließlich zu blutigen Kämpfen im Innern der Städte geführt hat.

Bauernstand, geschichtliche Entwicklung.

Neben die Berufsstände des Adels und der Städter tritt gegen Ende dieser Zeit der Berufsstand des Landmanns, des Bauern. Schon bei Besprechung der gesellschaftlichen Ordnung in Frankenreich wurde die Auflösung des Standes der freien Kleingrundbesitzer vermerkt. Viele von diesen, die sich gegenüber den gesteigerten Anforderungen des Lebens und des Staates wirtschaftlich nicht behaupten konnten, waren genötigt, ihr Leben unter mehr minder starker Preisgebung ihrer Unabhängigkeit durch Anschluß an mächtige Schutzherren zu fristen. Innere und äußere Unruhen im Reiche zur Zeit Kaiser Arnulfs und seiner nächsten Nachfolger hatten die Zahl dieser Kleingrundbesitzer neuerdings gemindert, aber nicht vernichtet, daher blieb noch immer die Freiheit das Unterscheidungsmerkmal des Standes; man trennte den freien und unabhängigen Hufenbesitzer vom zinspflichtigen Freien, vom freien, aber mit einer abhängigen Hufe verbundenen Kolonen oder Barschalk, und diese wieder von den unfreien behausten Knechten und dem noch tiefer stehenden unfreien Gesinde, das auf den Herrenhöfen lebte. Der Beschäftigung nach werden noch hofhörige Handwerker, Fischer, Winzer, Zeidler und Forstknechte genannt. Durch die Massenergebung freier Leute in Schutzverhältnisse trat indessen mit der Zeit eine Ausgleichung in der Lage der freien, aber abhängig gewordenen Hufenbesitzer und der unfreien behausten Knechte ein. Die Annäherung war erst tatsächlich, indem beide den gleichen Herrn hatten, dem sie — wenngleich in verschiedenem Umfang — von den bebauten Grundstücken Reichnisse und Arbeit zu leisten hatten; sie gewann aber rechtlichen Inhalt, als sich das Hofrecht ausbildete (S. 249), dem beide in ihren Beziehungen zum Herrn unterworfen waren, das aber zugleich der Herrenwillkür gewisse Schranken setzte. Diese Entwicklung kam vor allem den unfreien Hüfnern zustatten, die aus dem Stande der Rechtlosigkeit in das Verhältnis der Hörigkeit und dadurch

Ausbildung des Bauernstandes.

ganz nahe an die Stellung der herabgesunkenen freien Kleingrundbesitzer gehoben wurden, sie führte aber auch dazu, daß man seit dem 11/12. Jahrhundert Personen ähnlicher Lebensführung, die ihren Unterhalt unmittelbar durch Bebauung des Landes gewannen, im Berufsstand der Bauern zusammenfaßte und erst weiterhin bei diesen freie und unfreie Bauern unterschied. Als sich dann der Begriff der Rittermäßigkeit ausbildete, wurde der freigebliebene Bauer vor die Wahl gestellt, ob er die Verpflichtung zum Waffendienst ablösen oder den Waffenberuf selbst ergreifen wolle. Sicherlich sind damals freie Bauern in den Kreis der Rittermäßigen eingetreten; sowie sich aus diesem der niedere Adel absonderte, wurden deren Nachkommen gleichfalls als adelig angesehen, allein die weitaus größere Menge der Bauern verlor in jener Zeit ihr altes Waffenrecht und wurde durch Übernahme dauernder Zinspflicht in der Gesellschaft herabgedrückt.

Auswanderung und Kolonisation.

Wenn die wirtschaftliche Lage des deutschen Bauernstandes demungeachtet tief in den folgenden Zeitraum hinein an vielen Orten erträglich blieb, so hängt dies damit zusammen, daß der landwirtschaftliche Ausbau im Reiche noch nicht vollendet war, und daß daher ländliche Arbeitskräfte geschätzt blieben. Gegen Übervölkerung haben die großen Abwanderungen nach dem Osten gewirkt, die schon im 11. Jahrhundert einsetzten. Viele Tausende vom Niederrhein, wo Deichbrüche oft ganze Dorfschaften landlos machten, wo andere, um der Quälerei der Beamten zu entgehen, die Heimat verließen, sind damals in die Elbegegenden und darüber hinausgezogen, um unwirtbares Land urbar zu machen. So hat Bischof Udo von Hildesheim (1079—1114) holländische Ansiedler in sein Bistum berufen, 1106 hat Erzbischof Friedrich von Hamburg-Bremen mehreren holländischen Unternehmern die Trockenlegung von Sumpfgegenden übertragen und für mehr als 1000 Bauerngüter Land in den Marschen bei Bremen angewiesen, 1104 gründete Wiprecht von Groitsch mit fränkischen Bauern viele Dörfer im Süden von Leipzig, 1161 Erzbischof Wichmann eine Holländerkolonie bei Magdeburg usw. Die Einwanderer bekamen zwar nicht Eigentum an dem urbargemachten Lande, traten aber auch in kein hofrechtliches Verhältnis zu den Grundherren, sondern erhielten auf Grund freierer Erbleihe einige Freijahre und fortan gegen mäßige und unsteigerliche Abgaben weitgehende und erbliche Nutzungsrechte.

II. Das Deutsche Reich in der Zeit der päpstlichen Vorherrschaft (1198—1519).

Die Doppelwahl im J. 1198.

1. Geschichtlicher Überblick. Das Deutsche Reich hatte schon unter den Ottonen und Saliern das Unglück erlebt, daß kraftvolle Herrscher in voller Manneskraft dahinstarben und unmündige Nachfolger hatten, so daß einem raschen Ansteigen der königlichen Macht jäh ein um so tieferer Fall folgte. Dies war zum dritten Male eingetreten, als König Heinrich VI.

in dem Augenblicke, da er sich anschickte, die Ansprüche der römischen Kirche zurückzudämmen und eine wahre Weltherrschaft im Abendlande aufzurichten, am 28. September 1197 einer kurzen Krankheit erlegen war.

Eine bloß auf die Persönlichkeit des Herrschers gegründete Macht wird selten sein Leben überdauern, um so weniger dann, wenn ihr ein Gegner wie das mittelalterliche Papsttum gegenüberstand, dessen Stärke in Gedanken und Bestrebungen ruhte, welche die abendländische Christenheit auf das tiefste bewegten. Der kaum beigelegte Streit im Deutschen Reich loderte alsbald auf, ein Teil der Fürsten hielt sich durch das dem Verstorbenen gegebene Versprechen, den Sohn ihm folgen zu lassen, nicht gebunden, und des Kindes Oheim, der liebenswürdige Philipp von Schwaben, ließ sich im März 1198 zum römischen Kaiser wählen, nur um die Krone dem staufischen Hause zu erhalten. Im Juni darauf haben ihm die Anhänger der Welfen den streitbaren und heißblütigen Otto IV., einen Sohn Heinrichs des Löwen, als König gegenübergestellt, und da sich nach dem Reichsrecht die Frage damals nicht entscheiden ließ, welcher von beiden der rechtmäßig Gewählte sei, so kam es zum Austrag des Streites mit den Waffen sowie zur Berufung an den Papst.

Kurz zuvor (8. Januar 1198) war Innocenz III., einer der bedeutendsten Papstherrscher, auf den Thron des heiligen Petrus gelangt. Ein Mann voll hoher Entwürfe, forderte er die Freiheit der Kirche als Obergewalt über alles Weltliche und suchte zugleich die Grenzen dieses unbestimmt gelassenen Anspruchs so weit zu treiben als möglich. Einzelne Könige, erklärte er, seien nur über einzelne Reiche gesetzt, der heilige Petrus und seine Nachfolger aber über alle Reiche. Trotzdem zögerte er, die angerufene Entscheidung zu geben, so daß der Bürgerkrieg in Deutschland seinen Lauf nahm. Schließlich schien der Staufer obzusiegen — auch der Papst wurde ihm geneigter —, als die Ermordung König Philipps (21. Juni 1208) einen allgemeinen Umschwung brachte. Otto IV., im Reiche nun überall anerkannt und am 4. Oktober 1209 zum Kaiser gekrönt, zerfiel aber mit dem Papste binnen Jahresfrist völlig, als er Reichsrechte in Italien geltend zu machen suchte. Rom wußte jedoch nicht bloß Könige abzusetzen, sondern auch solche vorzuschlagen. Schon im September 1211 wurde mit päpstlicher Unterstützung auf einem Fürstentag zu Nürnberg Friedrich von Sizilien, der Sohn Kaiser Heinrichs VI., als Gegenkönig erwählt. Er gewann bald großen Anhang und nach 1214 entschieden die Oberhand, während Otto IV. schon bei seinen Lebzeiten vergessen und von allen verlassen im Jahre 1218 starb.

Friedrich II. 1212—1250.

Friedrich II. war frühzeitig gereift, ein Herrscher von großer Begabung und bestrickender Liebenswürdigkeit, aber seiner Geburt, Erziehung und Gesinnung nach durch und durch Südländer. Ihm lag einzig das Schicksal seines mütterlichen Erbes am Herzen, das Deutsche Reich war ihm zur Verstärkung seiner Machtmittel willkommen, im übrigen aber nebensächlich. Wahrscheinlich war seine Absicht von allem Anfang an

darauf gerichtet, was er 1220 auch ausführte: erst die Kaiserkrone zu erlangen und dann in sein italisches Reich zurückzukehren. Er ist auch nur dreimal über die Alpen gekommen und hat die letzten 13 Jahre ganz in Italien verlebt; darum konnte sich in Deutschland während der Wirren des großen Zwischenreichs, das seinem Tode folgte, die Sage von dem nicht gestorbenen, sondern in einen Berg entrückten Kaiser Friedrich bilden, der wiederkehren und endlich Ordnung im Reich schaffen werde.

Was Friedrich II. für Neapel und Sizilien Großes geleistet hat, wird an anderem Orte zu würdigen sein, hier haben wir uns nur mit seiner Wirksamkeit im Deutschen Reiche zu beschäftigen. Zum Verständnis der allgemeinen Lage genügen die Bemerkungen, daß das Papsttum eine Vereinigung des Kaisertums mit dem päpstlichen Lehenkönigreich in Unteritalien und überhaupt jede Erstarkung der kaiserlichen Rechte in Italien auf alle Fälle verhindern wollte. Aus der eidlichen Zusicherung Friedrichs II., Sizilien aufgeben und mit der Herrschaft in Deutschland sich begnügen zu wollen, die nicht eingehalten wurde, ist später der verhängnisvolle Zwist des Kaisers mit den Päpsten hervorgegangen, zu dessen Ausbruch oftmalige Verschiebung eines schon 1215 gelobten Kreuzzugs den unmittelbaren Anlaß bot.

Die Beurteilung von Friedrichs II. Herrschaft in Deutschland fällt ungünstig aus, man hat sie geradezu als ein Unglück fürs Reich bezeichnet. Namentlich erhebt man den Vorwurf, daß nicht einmal die wichtigsten Angelegenheiten, wie die nordischen Verhältnisse oder später die Mongolengefahr, den Kaiser von Italien abzuziehen vermochten, auch daß er schwere Fehden zuließ, ohne sich zu kümmern, so daß sich die Fürsten an Zuchtlosigkeit gewöhnten. Billigerweise muß man aber berücksichtigen, daß seine Stellung im Reiche viel schwieriger war als die irgendeines Königs vor ihm, da er zwar Rechte von ungeheurem Umfange besaß, diese aber nirgends gesichert waren. Er suchte darum sein Königtum nur so weit geltend zu machen, als es möglich war, ohne bei den deutschen Fürsten Anstoß zu erregen, nahm jegliche Rücksicht auf sie und ließ ihnen die Rechte, die sie erlangt hatten. Er ist aber auch um vieles weiter gegangen, und das kann man ihm als Preisgabe von Reichsrechten anrechnen. Unmittelbar verantwortlich ist er für die Zugeständnisse an die geistlichen Fürsten, durch welche er deren Unterstützung bei der Wahl seines Sohnes Heinrich zum deutschen König 1220 belohnte. Er verzichtete dabei auf das Spolienrecht, d. i. auf die Befugnis, ihren beweglichen Nachlaß für den Fiskus einzuziehen — eine der augenfälligsten Prärogativen der weltlichen Gewalt über die geistliche —, auf die einseitige Errichtung neuer Zölle und Münzstätten in ihren Gebieten, gewährte ihnen das Recht der Einsprache gegen unwillkommene Befestigungen auf ihrem Grund und Boden, beschränkte seinen Anspruch auf Genuß der Regalien in Bischofsstädten auf die Zeit der Reichstage u. dgl. m. Mittelbar trifft ihn auch die Haftung für den Inhalt des vielberufenen *Statutum in favorem*

principum, welches durch Verallgemeinerung von bestehenden Vorrechten einzelner Fürsten die reichsgesetzliche Grundlage der reichsauflösenden Landesherrlichkeit geworden ist. Wohl befand sich der Kaiser in einer Zwangslage, als ihm die deutschen Fürsten 1232 den Freiheitsbrief vorlegten, den ihnen sein Sohn das Jahr zuvor gewährt hatte, um sie für sich zu gewinnen, doch war es gerade Friedrichs Verhalten gegen König Heinrich VII., was diesen zur Empörung und ins Verderben trieb.

So hat also Friedrich II. auf die Herstellung einer starken Königsgewalt in Deutschland, wie sie noch seine Vorfahren dort ausgeübt hatten, die aber in den Stürmen des dynastischen Bürgerkriegs in Auflösung geraten war, schlechtweg Verzicht geleistet. „Welche Stütze hätten ihm nicht, wenn er darauf ausgegangen wäre, die Städte gewähren können, die damals allerorten mächtig emporkamen!“ ruft Ranke aus. „Friedrich aber nahm sich ihrer nicht nur nicht an: jene fürstlichen Privilegien sind im Gegenteil größtenteils zugleich gegen die Städte gerichtet... Indem er sich entschloß, Deutschland als ein Nebenland zu behandeln, besiegelte er mit Bewußtsein dessen aristokratische Verfassung.“

Nach dem Strafgericht über jenen unglücklichen König Heinrich, dessen Name aus der Reihe der deutschen Herrscher gelöscht wurde, so daß, als 1308 wieder ein Heinrich den Thron bestieg, dieser sich den Siebenten, statt Achten nannte, ließ Friedrich II. seinen zweiten Sohn Konrad 1237 zum König wählen, der bis zu seiner Mündigkeit unter der Obhut von Reichsfürsten im Reiche verblieb, während der Kaiser in Italien den Kampf gegen den Papst und die lombardischen Städte neu aufnahm. Der Bannstrahl, den Papst Gregor IX. im Jahre 1240 zum zweiten Male gegen Friedrich II. schleuderte und den Papst Innocenz IV. auf dem Konzil von Lyon erneuerte, wirkte verderblich auch in Deutschland, wo durch päpstliches Geld 1246 der unruhige Landgraf von Thüringen Heinrich Raspe als Gegenkönig gewählt wurde. Als dieser bald starb, erhielt er in Graf Wilhelm von Holland einen Nachfolger (1248), tobte wieder Bürgerkrieg im Reiche, und die königliche Autorität bestand nur so weit, als die Gegner mit ihren Waffen reichten. Der Kaiser, der tapfer einen hoffnungslosen Krieg gegen den Papst und die lombardischen Städte kämpfte, erlag im Dezember 1250 einer plötzlichen Erkrankung, sein Sohn Konrad IV. aber folgte ihm schon 1254 im Tode, zwei Jahre darnach starb auch König Wilhelm.

Das große Zwischenreich.

Seit mehr als 50 Jahren war nun der deutsche Thron zum ersten Male völlig erledigt, weder ein anerkannter Nachfolger noch ein Gegenkönig war vorhanden. Trotzdem kam es zu keiner einhelligen Wahl, weil dies die Selbstsucht jener Fürsten verhinderte, die in Entwickelung eines im Sachsenspiegel niedergelegten Gedankens infolge Teilnahmlosigkeit ihrer übrigen Genossen nun die Erwählung des Reichsoberhauptes als ihr ausschließliches Recht in Anspruch nahmen. Ein Teil von ihnen entschied sich für den englischen Prinzen Richard, der andere für den spanischen

König Alfons von Kastilien. „Beide Wahlen waren ein Kaufgeschäft schlimmster Art, eine helle Schande für Deutschland"; der Spanier kam überhaupt niemals ins Reich, er zahlte nur Geld und stellte einige Urkunden für Fürsten aus, die zu ihm hielten, dann verscholl sein deutsches Königtum. Ernster nahm Richard von Cornwallis sich seiner Aufgabe an, allein kraftvoll in Deutschland aufzutreten hinderten ihn die Verwicklungen in seiner englischen Heimat. Das Deutsche Reich blieb also sich selbst überlassen, zerrüttet durch eine Unzahl von Fehden, Reichsgut und Reichsrechte aber wurden zur Beute jener, die zuzugreifen vermochten. Als nun mitten in diesen Wirren König Richard am 2. April 1272 gestorben war, hoffte König Alfons seine Ansprüche auf Deutschland und das Kaisertum ohne weiteres durchsetzen zu können, sein Begehren wurde jedoch vom Papste Gregor X. mit dem Bedeuten zurückgewiesen, daß die Kurfürsten zu befragen seien, welche, wie er von jedermann höre, das Recht besäßen, über die Wahl zu entscheiden. An die Kurfürsten aber richtete der Papst die ernste Mahnung, binnen bestimmter Frist einen König zu wählen, da er sonst selbst mit den Kardinälen für ein Oberhaupt des Reiches sorgen müßte. Dieser Drohung gegenüber einigten sich die Kurfürsten in kurzer Zeit auf Graf Rudolf von Habsburg, der am 1. Oktober 1273 einstimmig zum deutschen König gewählt wurde.

Rudolf von Habsburg 1273—1291.

Die Wahl Rudolfs ist ein Wendepunkt in der Geschichte Deutschlands. Die Staufer waren erlegen, Fürsten und Papst hatten in dem großen Kampf die Oberhand behalten, ihr vereintes Wirken gab auch jetzt dem Königtum eine andere Bedeutung und neue Gestalt. „Die Fürsten brauchten einen Kaiser oder römischen König — denn nicht eigentlich als deutscher König trat er auf —, um Ordnung im Reiche zu erhalten. Der Gedanke an die weltumspannende Aufgabe des Kaiserhauses trat zurück. Die große Bedeutung Rudolfs", sagt Ranke, „liegt darin, daß er den Übergang von der auf eine allgemeine Herrschaft abgesehenen Autorität zu einer in Deutschland gültigen und auf dieses gegründeten vermittelte und durchführte." Es war keine leichte Aufgabe, die Erwartungen zu erfüllen, die man vom neuen König hegte. Rudolf war zwar keineswegs der „arme Graf", als den ihn sein Gegner König Ottokar von Böhmen hinstellte, dem ungeachtet konnte er sich an Hausbesitz nicht entfernt mit begüterten Fürsten messen. Dabei beruhte die beste Kraft des Königtums von jeher auf eigenem Besitz oder unmittelbarer Herrschaft, jetzt aber waren die Reichsgüter und Reichsrechte verschwendet, ihre Wiedergewinnung im alten Umfang völlig ausgeschlossen. Die Großen hingegen waren aus abhängigen Beamten eigenberechtigte Herren der Landschaften geworden, in welchen sie geboten, wie sollte Rudolf diesen gegenüber sich Ansehen und Gehorsam sichern? Der einzige Weg, der noch gangbar schien, war der, daß nun der König selbst in die Reihen der Fürsten trat, um mit den Mitteln, welche die Landesherrlichkeit bot, die Aufgaben des Königtums durchzusetzen. Rudolf entschloß sich dazu, mußte aber, da die er-

erbte Macht seines Hauses nicht genügte, auf Vergrößerung dieser denken. Gelegenheit ergab sich, als er nach Wiedergewinnung der in den Jahren 1246 und 1269 dem Reiche heimgefallenen Babenberger- und Sponheimer-Lande, die König Ottokar von Böhmen eigenmächtig in Besitz genommen hatte, 1282 Österreich, Steiermark und Krain seinen Söhnen Albrecht und Rudolf mit Zustimmung der Kurfürsten verlieh.

So ist König Rudolf der Begründer einer Politik im Reiche geworden, die von allen seinen Nachfolgern unverrückt eingehalten wurde. Sicherlich liegt in dieser übereinstimmenden Handlungsweise von Herrschern ganz verschiedener Häuser und Zeiten die Rechtfertigung der von König Rudolf I. eingeschlagenen Bahn als der im Reiche einzig noch möglichen; bedenklich blieben trotz alledem die Folgen. Die Hausmachtspolitik krankte an einem inneren Widerspruch, da die Wünsche des Landesfürstentums und die Ziele des Königtums nach entgegengesetzten Richtungen wiesen, und sie war desto gefährlicher für das Reich, je mehr ihr ein König um der Vorteile willen anhing, die er dabei als Landesherr hatte. Das schließliche Ergebnis war, daß die Reste der königlichen Gewalt, soweit sich solche über das Zwischenreich hinaus erhalten hatten, nicht nur durch die Begehrlichkeit der Reichsstände, sondern auch durch die Träger der Krone als Landesfürsten, nahezu völlig aufgezehrt wurden.

Vielleicht hätte diese Entwicklung verzögert, möglicherweise sogar zum Stillstand gebracht werden können, wenn es Rudolf von Habsburg gelungen wäre, die Krone seinem Hause ähnlich dauernd zu erhalten, wie dies unter den Ottonen, den Saliern und den Staufern der Fall gewesen war. Rudolf hat solches ernstlich angestrebt, doch ohne Erfolg. Die Wahlfürsten hatten bei der Erhebung Rudolfs auf den Thron das Königsamt in die Hand eines persönlich tüchtigen Mannes bringen wollen, an die Begründung einer neuen Dynastie hatten sie schwerlich gedacht, das wäre auch ganz gegen ihren eigenen Vorteil gewesen, denn sie befanden sich damals in einer schwierigen Lage sowohl in ihren Beziehungen zu den anderen Fürsten, die sie erst kürzlich aus dem Kreise der Wähler ganz verdrängt hatten, als auch zur Kurie, die zwar den Kurfürsten das ausschließliche Wahlrecht zuerkannte, es aber gleichzeitig als ein Zugeständnis der Päpste hinstellte. Schwer fiel nun in die Wagschale, daß sie selbst dieser Behauptung nicht gut entgegentreten konnten, da sie erst kürzlich (1279) für ihre Willebriefe zur Abtretung der Mathildinischen Güter ein von der päpstlichen Kanzlei vorgelegtes Formular benützt hatten, das in seinem Eingang die angebliche Übertragung des Wahlrechts durch den apostolischen Stuhl als richtig einräumte. Auf die Schmälerung, die das Wahlrecht und damit ihr politischer Einfluß erleiden würde, wenn dem herrschenden König sein Sohn oder selbst ein Verwandter zum Nachfolger gegeben würde, hatte aber schon Papst Innocenz III. die deutschen Fürsten durch seine berühmte Decretale *Venerabilem* aufmerksam gemacht; Gründe genug, um Rudolfs Wunsch unerfüllbar zu

Das Zeitalter der springenden Wahlen. 1291—1376.

machen. Es kam daher das Zeitalter der springenden Wahlen, d. h. die Kurfürsten sorgten mit Bedacht, daß dem Könige nicht einer seiner Nachkommen, sondern der Angehörige eines anderen Geschlechts zum unmittelbaren Nachfolger gegeben wurde. War erst die Reihe einmal unterbrochen, dann mochte man immerhin auf das Haus zurückgreifen, dem einer der vorhergegangenen Könige angehört hatte. So folgten also auf Rudolf von Habsburg 1292 Graf Adolf von Nassau, auf diesen 1298 König Rudolfs Sohn Albrecht, nach dessen Ermordung 1308 Graf Heinrich von Luxemburg, nach dessen Tode 1314 bei einer Doppelwahl König Albrechts I. Sohn Friedrich der Schöne von Österreich und Herzog Ludwig von Bayern, nach diesem 1346 wieder ein Luxemburger und 1349, als Gegenkönig der bayerischen Partei, Graf Günther von Schwarzburg.

All diese Könige haben den Grundsatz der Hauspolitik mit mehr oder minder Glück und Geschick verfolgt, namentlich gelang es den Luxemburgern, auf diesem Wege in Böhmen festen Fuß zu fassen, das die Habsburger nach dem Erlöschen des einheimischen Herrschergeschlechts schon gewonnen hatten, aber nicht zu behaupten vermochten. Seitdem beherrschte — ähnlich wie vordem der Gegensatz zwischen Staufern und Welfen — so jetzt die Gegnerschaft zwischen den beiden Königsgeschlechtern der Habsburger und der Luxemburger auf lange hinaus die deutsche Geschichte. Allein während es sich im Kampfe jener wesentlich auch um allgemeine Fragen handelte, entschieden jetzt lediglich Hausinteressen.

Anfang des 14. Jahrhunderts begann aber auch der Niedergang der päpstlichen Vorherrschaft in Europa. Gerade unter Bonifaz VIII., der in der von ihm persönlich verfaßten Bulle *Unam sanctam* den Vorrang der Kirche vor dem Staate auf das entschiedenste verfochten hatte, erfolgte auch der Zusammenbruch. Die Übersiedlung der Päpste nach Avignon brachte sie vollends unter den Einfluß des erstarkten französischen Königtums, das konnte nicht ohne Rückwirkung auf Deutschland bleiben.

Heinrich VII. 1308—1313.

Nach mehr als 60 Jahren war 1310 die Reichspolitik in Italien wieder kräftig aufgenommen worden. Heinrich VII., am 29. Juni 1312 zum Kaiser gekrönt, war aber sofort mit dem Papste entzweit, und nur sein unerwarteter Tod hemmte den Ausbruch des offenen Zerwürfnisses, ein Jahrzehnt später ist es wirklich ausgebrochen. Nach des Kaisers Tode war es (1314) zu einer Doppelwahl gekommen, bei welcher die Minderzahl der Kurfürsten für Friedrich von Österreich, die übrigen für Herzog Ludwig von Bayern gestimmt hatten, noch immer fehlte es aber an der klaren Vorschrift, daß die Rechtmäßigkeit der Wahl von der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen abhänge, nach deutscher Auffassung konnte daher nur ein Waffengang entscheiden, und dieser war bei Mühldorf (1322) zugunsten König Ludwigs IV. ausgefallen. Als dieser hierauf Reichsrechte in Italien ausübte, griff Papst Johann XXII. auf die Doppelwahl zurück und nahm die Entscheidung des Falles für sich in Anspruch.

Friedrich III. 1314—1330. Ludwig IV. 1314—1347.

Im Oktober 1323 forderte er König Ludwig IV. unter Androhung des Bannes auf, von der angemaßten Regierung abzustehen, sie vor erlangter päpstlicher Bestätigung nicht wieder aufzunehmen, und alles bisher Verfügte zu widerrufen. Um diesem Befehle Nachdruck zu geben, wurden die Untertanen bis dahin ihres Gehorsams gegen den König entbunden. Wieder einmal war der Kampf zwischen Kaiser und Papst um Italiens willen losgebrochen, aber die Sachlage war eine andere als zur Stauferzeit. Von geistlichen Beratern unterstützt, erließ König Ludwig im Frühjahr 1324 die „Sachsenhäuser Appellation", in welcher er des Papstes ungerechtes Verfahren gegen das Reich auseinandersetzte, ihn als Friedensstörer erklärte und ein allgemeines Konzil berief, welches in der Sache richten sollte. Die päpstlichen Gegenbullen verfingen nicht, Ludwig suchte und fand Ausgleichung mit seinem gefangenen Gegner König Friedrich und unternahm den Römerzug. Am 17. Januar 1328 empfing er zu Rom durch Bischöfe, die das Volk der Stadt dazu bevollmächtigt hatte, die Kaiserkrone, ohne damit eine Volkssouveränität anzuerkennen, denn Ludwig betrachtete sein Recht als gegeben. Der Kampf mit dem Papsttum dauerte fort, allein, als sich nach des Papstes Tode auch sein Nachfolger gegen einen Friedensschluß mit Ludwig ablehnend verhielt, erwachte im deutschen Volk die Überzeugung, daß das Papsttum die beklagenswerten Zustände in Deutschland um Frankreichs willen aufrecht erhalte. Ein Reichstag, der im Mai 1338 zu Frankfurt abgehalten wurde, erklärte das Vorgehen des Papstes gegen den Kaiser als nichtig und ermächtigte diesen, das über Deutschland verhängte Interdikt aus kaiserlicher Machtvollkommenheit aufzuheben. Die Kurfürsten aber, die zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte einen Bund geschlossen hatten, verkündeten am 16. Juli 1338 zu Rense den Rechtssatz, daß der von ihnen einhellig oder mit Stimmenmehrheit Erwählte selbst im Falle einer Zwiekur zur Führung des königlichen Titels sowie zur Verwaltung der Rechte des Kaisertums keiner Genehmigung oder Bestätigung durch den Papst bedürfe.

Kurverein von Rense 1338.

Die Beschlüsse eines zweiten Reichstags verkündete Kaiser Ludwig am folgenden 8. August in der sog. *Constitutio de jure et excellentia imperii*, welche den Grundgedanken der Erklärung von Rense noch schärfer zum Ausdruck bringt. Die kaiserliche Würde wird als eine von Gott allein gewährte Gabe bezeichnet, die von den Kurfürsten insgesamt oder von deren Mehrzahl dem Erwählten unmittelbar durch die Wahl übertragen werde, ohne daß eine Zustimmung oder Bestätigung durch den Papst dabei in Frage kommen würde.

Der Kurverein von Rense und die Reichstagsbeschlüsse vom Jahre 1338 sind die ersten entschiedenen Schritte zur Wahrung der arg gefährdeten und so lange von allen Seiten preisgegebenen Selbständigkeit der deutschen Krone, doch hat Kaiser Ludwig es nicht verstanden, den großen Augenblick zu nützen. Als er um der leidigen Hauspolitik willen Margaretens, der Erbin von Tirol, Ehe mit einem Luxemburger aus eigner

Machtvollkommenheit für aufgelöst erklärte, um ihr seinen Sohn Ludwig zum Manne zu geben, bot dieser Eingriff in ein damals unbestritten kirchliches Gebiet dem Papste willkommenen Anlaß zu neuerlicher Einmischung in deutsche Angelegenheiten: mit päpstlicher Ermächtigung ließ sich nun der Luxemburger Karl zum König wählen. Nur der unvermutete Tod des Kaisers sowie der Umstand, daß die von den Wittelsbachern hinterher aufgestellten Gegenkönige gegen Abfindung auf ihre Wahl verzichteten, haben Karl IV., dem man als einem „Pfaffenkönig" anfänglich mißtraute, die Wege geebnet und dem Reiche neue Thronkriege erspart. Karl erwies sich aber auch der Kurie von allem Anfang an sehr willfährig, ließ sich die päpstliche Genehmigung seiner Wahl gefallen und enthielt sich bis zu deren Eintreffen aller Regierungsgeschäfte, wiewohl er im übrigen die weitergehenden Ansprüche, die Papst Johann XXII. aufgestellt hatte, nicht anerkannte. Er gelobte ferner, in Rom nur am Tage der Kaiserkrönung zu weilen und weiterhin die Gebiete der Kirche nur mit Genehmigung des Papstes zu besuchen. Darum fehlte auch seinem Auftreten in Italien jeder Eindruck kaiserlicher Macht. Entscheidung in den inneren Kämpfen wollte er nicht bringen und nur für die unbestrittenen Rechte dauernde Ordnung schaffen: wie ein zur Messe reisender Kaufmann habe er sich die Kaiserkrone geholt, höhnten die Italiener. Nach der Kaiserkrönung ging Karl an die Entwirrung der deutschen Verhältnisse. Vor allem wichtig erschien es ihm, die Königswahl besser zu regeln, um dem Reiche fernerhin den Jammer von Doppelwahlen zu ersparen. So kam es nach Vereinbarung mit den Kurfürsten zur Erlassung des berühmten Reichsgesetzes der Goldenen Bulle, das im wesentlichen das bisher beobachtete Herkommen gesetzlich festlegte und dadurch dem deutschen Staatsrecht fortan besseren Halt bot.

Karl IV. 1346—1378.

Die Goldene Bulle 1356.

Obwohl die Siebenzahl der Kurfürsten feststand, diese die Königswahl als ihr unbestrittenes Recht seit Menschengedenken ausgeübt hatten, ja selbst der Grundsatz der Mehrheitswahl seit dem Tage von Rense schon anerkannt war, so war man doch in den Einzelheiten nicht immer einig, namentlich nicht in der Frage, welchem Fürsten die weltliche Kurstimme gebühre, falls Teilung der Lande stattgefunden hatte. Diese Zweifel zu beheben, wurden die Kurfürsten unter Abweisung der Ansprüche von Bayern und Sachsen-Lauenburg mit Namen angeführt und die Wahlberechtigung an den Besitz bestimmter Lande geknüpft, die fortan unteilbar waren und nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt werden sollten. Aus den denkwürdigen Beschlüssen des Jahres 1338 hat die Goldene Bulle die Mehrheitswahl herübergenommen und gesichert, aufgegeben hingegen den Gedanken, daß der von den Kurfürsten Erkorene schon durch die Wahl nicht bloß König, sondern auch Kaiser werde. Von der Nachgiebigkeit gegen die Kurie in diesem Punkte abgesehen, vermeidet das Gesetz mit diplomatischer Gewandtheit jede Außerung über die Ansprüche des Papstes, der in der „Goldenen Bulle" überhaupt nicht genannt wird. Die Möglich-

keit eines päpstlichen Reichsvikariats in Deutschland wurde reichsgesetzlich ausgeschlossen durch Anerkennung der Rechte von Pfalz und Sachsen auf dieses Amt, im übrigen aber wurden nur Vorgänge geordnet, bei welchen päpstliche Ansprüche und Eingriffe gar nicht in Frage kamen. „Daher läßt denn auch die goldene Bulle völlig freien Raum für die Betätigung kurialer Ansprüche.“

Gelegenheit, solche zu erheben, bot schon die nächste Königswahl im Reiche. Kaiser Karl IV. war ein Herrscher, dem vor allem die Hebung seines Besitzes am Herzen lag und der seinen Hausvorteil selbst bei Erlassung der Goldenen Bulle nicht außer Augen gelassen hatte. „Böhmens Erzvater, des heiligen Reiches Erzstiefvater“ hat ihn ein geflügeltes Wort Kaiser Maximilians I. genannt. Zu der von seinem Vater erworbenen Oberen Lausitz hatte Kaiser Karl IV. die Niederlausitz sowie große Teile der Oberpfalz von den Wittelsbachern gekauft, ihnen schließlich auch noch die Mark Brandenburg abgewonnen und diese nebst Schlesien und allen übrigen Neuerwerbungen der Krone Böhmen urkundlich verschrieben. Seit der Geburt eines Thronerben in Böhmen (1361) war es des Kaisers eifriges Bemühen, seinem Sohne Wenzel auch noch die Nachfolge im Reich zu sichern, allein die Kurfürsten waren wenig geneigt, den so mächtig gewordenen Luxemburgern entgegen zu kommen. Es bedurfte großer Anstrengungen Karls, ehe er deren Widerspruch durch reichliche Zahlungen und Versprechen überwand. Außerdem mußte auch noch die Kurie gewonnen werden, und diese bestand auf dem Zugeständnis, daß die Wahl eines römischen Königs bei Lebzeiten des Kaisers in Hinkunft von der Genehmigung des Papstes abhängig gemacht werde.

Wenzel. 1376—1400.

Das Vierteljahrhundert, das König Wenzel in Deutschland regierte, verlief für das Reich höchst unglücklich, namentlich wuchs die allgemeine Unsicherheit trotz Verkündigung vieler Landfriedensgesetze, weil der König deren Einhaltung nicht zu sichern vermochte. Spannungen zwischen Adel und Bürgertum, die es allenthalben gab, führten zu Städtebünden, welchen wieder Ritterbündnisse entgegengesetzt wurden, zuletzt kam es (1388/89) zum ersten großen Städtekrieg in Süddeutschland. Aber nicht die mit den Jahren zunehmende Untätigkeit des Königs im Reiche, sondern gerade Wenzels selbständige Schritte: daß er Gian Galeazzo Visconti zum Herzog von Mailand erhob und in dem päpstlichen Schisma gegen den römischen Papst auftrat, führten zu seinem Sturz: am 1. Februar 1400 beschlossen fünf Kurfürsten einen anderen römischen König zu wählen, „um den großen und schweren Irrungen zu widerstehen“, allein Kurfürst Ruprecht von der Pfalz, auf den sich die Stimmen vereinten, besaß ungeachtet persönlicher Tüchtigkeit nicht die nötigen Machtmittel, um sich als König geltend zu machen. Seine Versuche, die königliche Macht überhaupt zu befestigen, wurden als Eingriffe in die Rechte der Fürsten erklärt und die Zerstörung einiger mainzischer Raubschlösser am Rheine durch den Marbacher Fürstenbund beantwortet; ein unvermuteter Tod allein hat

Ruprecht. 1400—1410.

König Ruprecht vor dem Schicksale seines Vorgängers bewahrt. Wie unbedeutend war doch die Macht des römischen Königs geworden!

Wieder kamen die Luxemburger zu Ehren, doch teilten sich die Stimmen zwischen Sigismund, dem Markgrafen von Brandenburg und König von Ungarn, und seinem Vetter Jodok von Mähren. Da Wenzel trotzdem das Königtum weiter beanspruchte, hatte Deutschland drei Könige, wie das Abendland seit dem Konzil von Pisa drei Päpste. Glücklicherweise verhinderte der Tod Jodoks den Ausbruch eines neuen Bürgerkriegs, und Sigismund, der sich mit seinem älteren Bruder König Wenzel vertragen hatte, wurde 1411 aufs neue und rechtmäßig gewählt. Unter den schwierigen Aufgaben, die seiner warteten, erschien ihm die Behebung des päpstlichen Schisma als die dringlichste. Mit dem ihm eigenen raschen Entschluß wußte Sigismund, eine Zwangslage des Papstes Johann XXIII. nutzend, bei diesem die Berufung eines allgemeinen Konzils nach Konstanz durchzusetzen (1414), das nach Absetzung zweier und dem Verzicht des dritten Papstes mit Martin V. zwar die Einheit dem Papsttum wiedergab, jedoch die ersehnte kirchliche Reform nicht brachte.

Sigismund. 1410—1437.

Verhängnisvoll erwies sich hingegen Sigismunds Vorgehen gegen den zur Rechtfertigung seiner Lehren vorgeladenen Prager Magister Johann Hus, den der König dem Konzil als Ketzer preisgab, obwohl er ihm freies Geleite für Fahrt und Heimkehr zugesagt hatte. Das trug in Böhmen böse Früchte. Hier hatten unter König Wenzels Regierung die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und völkischen Gegensätze, die es im Lande von früher her gab, stark zugenommen. Hus hatte unter großem Beifall der Menge gegen den sittlichen Verfall der reichbegüterten Geistlichkeit geeifert, die in ihren höheren Stellen viele Deutsche zählte, nun hatte aber ein Konzil auf deutscher Erde den Liebling des Volkes verdammt, der deutsche König das Urteil vollstrecken lassen! Kein Wunder, daß der Sturm, der in Böhmen auf die Nachricht von des Magisters Hinrichtung gegen die Kirche sofort losbrach, zugleich eine ausgesprochen deutschfeindliche Richtung nahm.

Hussitenkriege.

Als nach Beginn der Wirren König Wenzel im Jahre 1419 starb, war an eine friedliche Anerkennung seines Bruders Sigismund als Nachfolger nicht zu denken, weil er in Böhmen als treuloser Mann galt. Es kam daher zum Kampfe, in welchem aber die von Sigismund aufgebotenen Lehensheere einem zur Verteidigung seiner Glaubensüberzeugung entschlossenen Volke gegenüber sich nicht gewachsen zeigten. Durch dreizehn Jahre dauerte der Krieg, der auch die Nachbarlande überzog; er ging erst zu Ende, als in Verhandlungen mit dem 1431 zur Besserung kirchlicher Einrichtungen in Basel zusammengetretenen allgemeinen Konzil eine dogmatische Formel gefunden wurde, welche dieses befriedigte, ohne die Mehrzahl der Hussiten zu verletzen. Noch kam es zu einem blutigen Kampfe, der unter den Hussiten selbst, zwischen den Anhängern der ge-

mäßigteren und der unduldsamen Richtung, ausgefochten wurde, ehe Sigismund an der Neige seines Lebens auf Grund der Prager Kompaktate auch in Böhmen Anerkennung als König fand.

Albrecht II. 1438, 1439.

Sigismund, der seit dem Jahre 1433 die Kaiserkrone trug, hatte, als er seinen Tod herannahen fühlte, den anwesenden ungarischen und böhmischen Großen die Wahl seines Schwiegersohns, des Herzog Albrechts V. von Österreich, empfohlen, der 1438 auch von den Kurfürsten zum deutschen König gewählt wurde. Mit Albrecht, dessen Tüchtigkeit eine gute Regierung verhieß, bestieg das Haus der Habsburger nach mehr als einem Jahrhundert wieder den deutschen Thron, um ihn nun bis zum Erlöschen des Mannesstammes (1740) fort inne zu haben. Die Gründe, die nach König Rudolfs I. Tod zu den springenden Wahlen geführt hatten, bestanden nun nicht mehr: das Wahlrecht der Kurfürsten war längst gesetzlich anerkannt, der Einfluß der Kurie zurückgedrängt. Andererseits hatte sich unter den Luxemburgern der Schwerpunkt des Reiches vom Rheine nach dem Osten verschoben, schon die recht merkbar gewordene Türkengefahr mußte jetzt die Wahl des Königs aus einem Herrschergeschlecht empfehlen, das nach der Ausdehnung und Lage seiner Besitzungen als Schild gegen die Ungläubigen dienen konnte. Daher fiel auch die Wahl nach Albrechts II. frühem Tode wieder auf einen Habsburger, und zwar auf Friedrich V., das jugendliche Haupt der innerösterreichischen Linie.

Friedrich III(IV). 1440—1493.

So wenig begehrenswert erschien schon die deutsche Krone, daß Friedrich zwei Monate verstreichen ließ, ehe er die Wahl annahm, obwohl ihm die Kurfürsten keine Bedingungen gestellt hatten, dann allerdings hat er volle dreiundfünfzig Jahre untätig und wenig glücklich regiert. Schon in seinen ersten Jahren hat er in der kirchlichen Frage, der wichtigsten Angelegenheit jener Zeit, eine für das Reich verhängnisvolle Richtung eingeschlagen. Die allgemeine Kirchenversammlung, die im Jahre 1431 zu Basel zur Regelung der auf dem Konstanzer Konzil nicht vorgenommenen kirchlichen Reformen zusammengetreten war, befand sich seit den einschneidenden Beschlüssen zur Einschränkung der päpstlichen Gewalt über die Landeskirchen und der drückenden Geldabforderungen der Kurie in offenem Kampfe mit dem Papst, so daß zuletzt ein Prozeß gegen diesen eingeleitet wurde, der zur Absetzung Eugens IV. und zur Wahl eines neuen Papstes Felix V. geführt hatte. Die Franzosen hatten sich während dieser Spaltung durch Annahme der Basler Dekrete eine Art Nationalkirche gesichert; auch die Deutschen waren zu folgen bereit, als Friedrich sich bestimmen ließ, auf die Seite des Papstes zu treten und 1448 das Wiener Konkordat abschloß, „wodurch die deutsche Kirche dem römischen Stuhle abermals ebenso tributpflichtig wie unterwürfig wurde“. Friedrich hat bald darauf (1452) in Rom die Kaiserkrone empfangen, aber er hatte als Kaiser in Italien nichts mehr zu sagen, sehr viel dagegen nach dem, was sich soeben ereignet hatte, der Papst in Deutschland. Weltliche Streitigkeiten wie die Soester und die Groninger Fehde

wurden jetzt vor das päpstliche Forum gezogen, von Rom aus wurden deutsche Bistümer und Pfründen an italienische Priester vergeben, Zölle bestätigt u. dgl. mehr. Die Reichstage waren königlich und päpstlich zugleich, nicht selten erschien hier der päpstliche Abgesandte früher als jener Kaiser Friedrichs III., der nur in enger Verbindung mit der Kurie durch päpstlichen Einfluß im Reiche etwas ausrichten zu können hoffte.

Bei der unglücklichen Wendung, welche die Dinge im Reiche unter Kaiser Friedrich III. nahmen, tauchte wiederholt der Gedanke einer Absetzung dieses untätigen Herrschers auf, der weder Friede und Einigkeit im Reiche herzustellen, noch auch eine Unternehmung gegen die Türken zustande zu bringen vermochte. Schon 1456 hatten die Kurfürsten solches ins Auge gefaßt. 1461 wollte man dem Kaiser den böhmischen König Georg Podiebrad an die Seite stellen, ein Plan, der 1471 wieder aufgenommen und nur durch den Tod Georgs rückgängig gemacht wurde. Bald darauf kamen Jahre der Not, in welchen der Kaiser, durch den ungarischen König aus seinen Erblanden vertrieben, ein Flüchtling, durch Deutschland irrte. Einige Besserung trat erst ein, als die Kurfürsten 1486 den Sohn des Kaisers, den vormundschaftlichen Verwalter der burgundischen Lande Erzherzog Maximilian, zum römischen König gewählt hatten.

Maximilian I. 1486—1519.

In Maximilian hatte sich unter dem Eindruck der Mißerfolge seines Vaters, seiner eigenen Erfahrungen in den burgundischen Landen und wohl auch als Erbe mütterlicher Anlagen die Überzeugung gefestigt, daß es so nicht weiter gehe, daß vieles von den alten Einrichtungen sich überlebt habe und durch Neues ersetzt werden müsse. Die Bedeutung dieses Herrschers für das Deutsche Reich liegt daher nicht in kriegerischen Erfolgen, die oft durch jähen Rückschlag abgelöst wurden, sondern auf dem Gebiet von Verwaltungseinrichtungen. Den stehenden Heeren der Könige von Frankreich, deren Gefahr für Deutschland Maximilian richtig erkannte, suchte er für den ersten Anprall durch Schöpfung des Schwäbischen Bundes 1488 zu begegnen, den Schweizern und anderen Söldnern, welche die Könige von Frankreich und der Staat von Venedig ihm gegenüberstellten, hat er durch das streitbare Geschlecht der deutschen Landsknechte geantwortet und damit das Reichsheer auf neue Grundlagen gestellt. Unter ihm erfährt die ungenügende Gerichtsbarkeit am königlichen Hofe die Zweiteilung in das ständige Reichskammergericht und den kaiserlichen Hofrat; das Fehderecht wird grundsätzlich abgeschafft und an Stelle zeitlich befristeter ein ewiger Landfriede verkündet; damit im Zusammenhange steht die Einteilung des Reiches in Kreise zu Verwaltungszwecken. Und noch in einem Punkte zeigt sich eine bedeutungsvolle Änderung: Maximilian ist der erste Kaiser, der diesen Titel trägt, ohne ihn durch die päpstliche Krönung erhalten zu haben. Was damals ein bloßer Notbehelf war, mußte zur bleibenden Einrichtung werden, als die große geistige Bewegung der Reformation ihre reichsgesetzliche Anerkennung erlangt

hatte, die Wahl und Krönung in Deutschland gab fortan die kaiserliche Würde. In vielem gehörte Maximilian noch der Zeit des Mittelalters an, deren glänzende Erinnerungen er als „letzter Ritter“ belebte. Aber sehr entschieden wirken schon Elemente eines anderen Lebens auf ihn ein und mit empfänglichem Geiste nahm er sie auf. „Bei allem Leichten und Beweglichen seines Wesens“, urteilt Waitz, „zeigt sich zugleich ein tieferer, ernsterer Sinn, eine Ahnung möchte man sagen, eben der neuen Zeit. Von allen Seiten bricht sie ein: Maximilian sah die Morgenröte; nach ihm erfüllt sie die Welt.“

2. Die Verfassung. Nach dem Mißlingen von König Heinrichs VI. Versuch, Deutschland in ein Erbkönigtum umzuwandeln, entwickelte sich der Gedanke des reinen Wahlreichs um so entschiedener. Unter dem Eindruck der Doppelwahlen, dazu der Umstände, unter welchen das Haus der Staufer im Kampfe für das Kaisertum den Päpsten erlegen war, und des langen Zwischenreichs, verschwand der früher als Einschlag wirksame Gedanke, daß das Königtum einem Geschlecht verbleiben solle, solange es regierungsfähige Mitglieder habe. Das Königtum, das Rudolf von Habsburg 1273 durch Wahl empfing, war nicht mehr das frühere; es war nun ein Amt, das, von Fürsten und Papst zugleich übertragen, die alte Würde des Reichs und den öffentlichen Frieden bewahren sollte. Berufung eines neuen Herrscherhauses schien nicht rätlich, die Zwangslage jener Fürsten, die seit dem Zwischenreich die Wahl des Königs als ausschließliches, aber noch nicht als gesichertes Recht besaßen, trieb sie vielmehr an, bei der Nachfolge jeden Schein von Erblichkeit zu vermeiden. Das Ergebnis dieser Erwägungen waren die schon besprochenen „springenden Wahlen“.

Wahlfähigkeit.

Mit dem Vorwalten des Gedankens, daß das Deutsche Reich ein Wahlreich sei, entstand auch das Bedürfnis, über die Wählbarkeit und das Wahlrecht ins Klare zu kommen. Die Grundsätze, die sich darüber im Wege der Gewohnheit herausbildeten, haben zum Teil niemals gesetzliche Feststellung erfahren. Nach den Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts konnte jeder körperlich tüchtige, freie Herr zum König gewählt werden, doch mußte er aus echter Ehe stammen und durfte sich weder in des Reiches Acht, noch in der Kirche Bann befinden. Tatsächlich hielt man sich an einen viel engeren Kreis bevorzugter Familien, die sich durchwegs der Abstammung von Töchtern des karolingischen Hauses rühmten. Deutsche Herkunft wurde nicht gefordert, da die Krönung dem Könige immer fränkisches Recht gab, dagegen stand die Wahl nur Deutschen zu, wir gewahren aber, daß sich der Kreis der Wähler stetig verkleinerte, was im Jahre 1237 zu völligem Ausschluß aller Nichtfürsten führte. Seit der Doppelwahl vom Jahre 1198 wurde überdies für einige Fürsten ein Vorzug im Wahlrecht beansprucht, sie seien *principaliter* berechtigt und ihre Mitwirkung sei bei jeder rechtmäßigen Wahl unerläßlich. Diese Lehre ist dann vom Verfasser des Sachsenspiegels aufgenommen und mit seinem Werk verbreitet worden.

Entwicklung des Wahlrechts.

Nach Herrn Eikes Angabe sollten diesem bevorzugten Kreise die drei rheinischen Erzbischöfe und ebensoviel weltliche Fürsten, die Träger von Reichserzämtern waren, angehören: der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg; der König von Böhmen, obwohl Inhaber eines Erzamtes, sollte ausgeschlossen sein, weil er kein Deutscher sei. Durch Fortentwicklung des Gedankens, daß das Wahlvorrecht der genannten weltlichen Fürsten mit ihrem Reichserzamt zusammenhänge, ist — entgegen dem Sachsenspiegel, der nur einen Vorzug bei der Stimmenabgabe anerkennt — bald darauf für die Träger der Reichserzämter das ausschließliche Wahlrecht gefordert und durchgesetzt worden.

Nach der Wahl König Konrads IV. (1237) legten sich die rheinischen Erzbischöfe das Erzkanzleramt der drei dem deutschen Könige zustehenden Reiche Deutschland, Italien und Burgund bei, zehn Jahre darnach ist Wilhelm von Holland durch die drei rheinischen Erzbischöfe, welchen sich später Sachsen, Brandenburg und vielleicht auch Böhmen anschlossen, unter Zustimmung anderer Fürsten zum König gewählt worden, bei der Doppelwahl vom Jahre 1257 wurde selbst auf diese Billigung verzichtet. Das Kollegium der Kurfürsten, das nun mit dem Kreise der Inhaber von Reichserzämtern zusammenfällt, nimmt fortan und uneingeschränkt die Wahl des deutschen Königs vor.

Das Kurfürstenkollegium.

Mit der Ausbildung des Kurfürstenkollegiums änderte sich auch die frühere Anschauung, daß die Wahl auf Einstimmigkeit beruhen müsse, und es kam unter dem Einfluß der romanistisch-kanonistischen Korporationslehre während der Kämpfe Kaiser Ludwigs IV. mit dem Papste der Mehrheitsgedanke zur Anerkennung. Zuerst haben diesen Grundsatz die Kurfürsten 1338 zu Rense ausgesprochen, die Goldene Bulle stellte ihn 1356 von Reichs wegen fest, zu unbestrittener Geltung ist er erst im 15. Jahrhundert gelangt.

Kaiserwürde.

Seit dem Jahre 962 hatte der deutsche König auch Anspruch auf die Kaiserwürde, die ihm der Papst durch die Kaiserkrönung erteilte. Da dies zu Rom geschehen sollte, so mußte der König den sogenannten Römerzug nach Italien unternehmen, zu welchem sich die geladenen deutschen Fürsten immer Jahr und Tag nach geschehener Ansage mit ihren Mannen auf den ronkalischen Feldern bei Piacenza zusammenfinden mußten. Erst diese Krönung gewährte kaiserlichen Titel und kaiserliche Gewalt, und dieser Umstand gab dem Papste willkommenen Anlaß zur Einmischung in die Besetzung des deutschen Königthrones. Durch den Kurverein von Rense und dann durch die Goldene Bulle wurde dieser Anspruch der Kurie, teils ausdrücklich, teils stillschweigend zurückgewiesen, das noch weitergehende Reichsgesetz König Ludwigs IV. vom Jahre 1338 erklärte, daß jeder von den Kurfürsten Gewählte schon durch die Wahl allein Würde und Stellung eines römischen Königs und Kaisers erlange, es ist jedoch während des Mittelalters nicht praktisch geworden. Erst Maximilian I. hat, als die Venezianer seinen Römerzug nicht durch ihr

Gebiet durchlassen wollten, auf den Gedanken dieses Gesetzes zurückgegriffen, indem er am 10. Februar 1508 zu Trient, allerdings mit Bewilligung des Papstes, den Titel eines erwählten römischen Kaisers annahm.

Die königliche Gewalt.

Die königliche Gewalt unterlag einer fortgesetzten Abbröckelung. Sie verlor durch reichliche Vergabung von königlichen Gerechtsamen an Inhalt, an Umfang aber dadurch, daß der Herrscher seine Rechte selten durch eigentliche Beamte, sondern meist durch Lehensleute ausübte, die ihr Amt zwar namens des Königs, jedoch zu eigenem Nutzen versahen. Auf solche Weise sind viele Reichsrechte und viel Reichsgut in andere Hände gekommen, vieles wurde von den letzten Staufern durch Verpfändung verschleudert, wieder anderes von den Großen während des Zwischenreichs eigenmächtig in Besitz genommen. Als der Schade offenbar geworden, war es zu spät; die Beschränkung, die König Rudolf I. auferlegt wurde, daß Reichsgut nur mit Zustimmung der Kurfürsten veräußert werden dürfe, war erfolglos, weil der deutsche König erledigte Fahnlehen binnen Jahr und Tag neu verleihen mußte (S. 262). Es war ihm dadurch eine Gelegenheit entzogen, die von den französischen Königen mit großem Erfolg zur Stärkung ihrer Stellung ausgenützt wurde. Ausschließlich stand dem Könige die Vertretung des Reiches nach außen zu. Er war ferner oberster Kriegsherr und konnte in dieser Eigenschaft seine Stellung als oberster Lehensherr, als Dienstherr der Reichsministerialen und Stadtherr der Reichsstädte ausnützen. Als oberster Gerichtsherr übte er die Gerichtsbarkeit entweder selbst aus oder übertrug sie im Wege der Bannleihe auf andere, als König besaß er überdies gewisse nutzbringende Rechte, die unter dem Gesamtnamen der Regalien (S. 268) zusammengefaßt wurden.

Entstehung der Landesherrlichkeit.

Diese königlichen Rechte waren jedoch beständiger Schmälerung ausgesetzt, namentlich war dadurch, daß Grafschaften als nutzbare Rechte geliehen und sohin als Vermögensbestandteile eines Stiftes oder Geschlechts behandelt wurden, die Möglichkeit gegeben, sie ganz oder teilweise zu veräußern und Stücke verschiedener Grafschaften in einer Hand zu vereinigen. Auf diese Weise wurden die alten Verwaltungsgebiete zerrüttet und neue Besitzungen von zufälliger Begrenzung gebildet, an deren Spitze nicht mehr absetzbare königliche Beamte standen, sondern die von ihren Inhabern zu eigenem Recht verwaltet wurden. Solche Gebiete werden vereinzelt schon im 11. Jahrhundert *terra*, *territorium* genannt, seit dem 12. Jahrhundert werden auch ihre Besitzer als *domini terrae* bezeichnet. Noch standen ihrer freien Entfaltung die großen Stammesherzoge entgegen, welche die in ihren Amtsbezirken seßhaften Machthaber abhängig zu erhalten wußten; als jedoch diese Stammesherzogtümer bis zum Jahre 1180 nach und nach dem vereinten Ansturm der Könige und der Großen erlegen waren, kam ihr Zusammenbruch nicht dem Königtum, sondern der Landesherrlichkeit zugute, die sich nun ungehemmt entfalten konnte. Zu dem allen kam, daß die Staufer, namentlich Friedrich II., Deutschland als

Nebenreich behandelten, wichtige Reichsrechte um augenblicklicher Erfolge willen preisgaben und überdies das Städtewesen zurückdrängten, das sie in jener Zeit gegen die Macht der Fürsten hätten ausspielen können.

Die Ansätze zur Landesherrlichkeit waren bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts zu sehr verschiedener Entwicklung gelangt, je nachdem es den Inhabern der Territorrien gelungen war, diese oder jene Rechte in größerem oder geringerem Umfang zu gewinnen. Dies änderte sich durch die Privilegien, die König Friedrich II. im Jahre 1220 den geistlichen Fürsten gab, um die Wahl seines Sohnes Heinrich zum König durchzusetzen, ferner durch das sogenannte *Statutum in favorem principum*, durch welches König Heinrich 1231 den Beistand der Fürsten gegen seinen Vater erkaufen wollte und das dieser 1232 notgedrungen bestätigen mußte. Eine Summe von Einzelrechten wurde damals an die Gesamtheit der Fürsten hintangegeben und so eine allgemeine, reichsgesetzliche Grundlage für die weitere Ausbildung der Landesherrlichkeit geschaffen. Sie kam indessen nur den Fürsten im älteren Sinne des Wortes, d. h. jenen Machthabern zugute, die sich im Besitz der gräflichen Gewalt befanden und diese auch zu erhalten wußten. Durch die Gunst der Verhältnisse sind also die deutschen Fürsten weit über die Stellung hinausgewachsen, die dem hohen Adel in anderen Reichen zukam, so daß sich Deutschland schließlich in einen lose verbundenen Fürstenstaat aufgelöst hat.

Damit begann, wie Lindner sagt, „die merkwürdige Zweiteilung der deutschen Geschichte, die einzig in ihr sich findet. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts laufen fortan gleichsam zwei Geschichten nebeneinander. Die eine erzählt von politischer Schwäche und Ohnmacht des Gesamtverbandes, die andere gleichzeitige von Großtaten der Einzelnen auf wirtschaftlichem und geistigem Gebiet. Beide führen auf dieselbe Quelle zurück, auf den deutschen Individualismus, der dort seinen schädlichen hier seinen heilsamen Einfluß kundtat.“

Reichstage. Reichsstandschaft.

Wie die Reichsverfassung der Beurkundung durch ein Grundgesetz entbehrte und sich fast nur im Wege der Übung weiterentwickelte, so gab es anfänglich auch keine feste Ordnung für die Reichsversammlungen. Erst allmählich erwuchsen festere Formen: seit König Friedrich II. zeigen sich Ansätze zu einer Reichsstandschaft und zu einer Gliederung der Reichsstände. Die Reichsministerialen schieden nun von den Reichs- und Hoftagen, an welchen sie früher teilgenommen hatten, die Grafen behielten zwar ihren Sitz, allein da man die Stimmen wog und nicht zählte, so standen sie an Einfluß hinter den Fürsten zurück. Unter diesen selbst trat mit der Ausbildung des Kurfürstenkollegiums eine Sonderung ein, da die Kurfürsten ihrem Kreise manche Vorrechte, z. B. die Zustimmung zu Verfügungen über Reichsgut gesichert hatten. Als dritter Stand meldeten sich die Städte, als sie aller Gegenmaßregeln des Kaisers und der Landesherren ungeachtet zur Blüte gelangt waren. Kaiserliche Städte und jene Städte, die es bereits zu einer weitgehenden Selbständig-

keit gegenüber ihren bischöflichen Herren gebracht hatten, die man daher wegen ihres Reichtums immer stärker für Reichszwecke nötig hatte, wurden seit den Tagen König Wilhelms von Holland zu den Reichstagen geladen. Am Schlusse des Mittelalters zeigt sich schon — zum ersten Male im Jahre 1489 auf dem Reichstag zu Frankfurt — die Dreiteilung des Reichstags und die Beratung der Angelegenheiten nach Kollegien. Bald darauf verloren auch die Grafen ihr persönliches Stimmrecht, auf dem Konstanzer Reichstag im Jahre 1507 waren sie zwar noch in Menge anwesend, sie nahmen jedoch an den Verhandlungen nur durch einen Stimmführer teil. Der Versuch der vom Kurfürsten Berthold von Mainz geführten Fürstenpartei, durch das Reichsregiment König und Reichstag bei der Reichsregierung auszuschalten, mißlang (1502).

Staat und Kirche.

Mancherlei Änderungen hat auch das Verhältnis des Deutschen Reichs zur Kirche durchgemacht. Die Macht der Kirche, die sich mehr und mehr im Papsttum verkörperte, war noch fortgesetzt im Steigen und erreichte ihren Höhepunkt mit dem Niedergang des staufischen Hauses. Seit Innocenz III. leitete das Papsttum aus seiner Statthalterschaft Christi auf Erden ein allgemeines Aufsichtsrecht über die weltlichen Reiche ab. Eine Anzahl abendländischer Staaten erschien geradezu der Kurie lehenspflichtig; daß man einen solchen Anspruch auch für Deutschland bereit hielt, zeigt die von den päpstlichen Legaten 1157 auf dem Reichstag zu Besançon mündlich und schriftlich vorgebrachte Zweideutigkeit, der Kaiser habe seine Krone als Benefizium vom Papste erhalten, die Kaiser Friedrich I. mit aller Entschiedenheit zurückwies, wie er auch auf der Tilgung eines Verses unter dem Krönungsbilde Kaiser Lothars II. bestand, in welchem dieser als Lehensmann des Papstes bezeichnet worden war. Das hinderte jedoch nicht, daß die Päpste in Umkehrung des Anspruchs, den der deutsche König auf die Kaiserkrone hatte, sich ein Recht zur Prüfung der Würdigkeit des künftigen Kaisers beilegten und die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der deutschen Königswahl an sich zu ziehen versuchten. Wie diese Überhebungen seit Kaiser Ludwig IV. in Deutschland abgelehnt wurden, ist schon früher (S. 284) erzählt worden.

Die „Schwertertheorie“.

Der Ursprung und das Verhältnis der beiden höchsten Gewalten zueinander wurde im Mittelalter durch das oft gebrauchte Bild der zwei Schwerter, die Gott zur Ordnung der Dinge auf Erden zurückgelassen habe, veranschaulicht. Damit war alle oberste — weltliche wie geistliche — Gewalt von Gott abgeleitet, zweifelhaft blieb nur, ob in Bei- oder in Unterordnung. Die Beiordnung beider Gewalten vertrat gegen Papst Hadrian IV. der Kaiser Friedrich I. nachdrücklich in der ebenerwähnten Verwahrung vom Jahre 1157. Die gleiche Ansicht findet sich auch beim Verfasser des Sachsenspiegels, einem Laien im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts, während der Verfasser des kaiserlichen Land- und Lehenrechts (sog. Schwabenspiegel) ums Jahr 1275 infolge seines geistlichen Standes und unter dem Eindruck des päpstlichen Sieges über das Kaisertum ent-

gegengesetzt lehrte, Gott habe beide Schwerter dem heiligen Petrus übergeben, der nun das geistliche behalten und das weltliche dem Kaiser weiter geliehen habe. Beide Gerichtsbarkeiten, meint er, ergänzen einander, darum habe auch das weltliche Gericht dem geistlichen zu helfen und umgekehrt. Immerhin nimmt selbst der Verfasser dieses in Süddeutschland weitverbreiteten Rechtsbuchs den Standpunkt ein, daß der Papst kein Recht setzen könne, *damit er unser lantrecht und unser lehenreht bekrenchen muge.*

3. Die Verwaltung. Die Verwaltung des Deutschen Reichs hat in den Jahrhunderten vom Tode Kaiser Heinrichs VI. bis zum Hinscheiden König Maximilians I. manchen Wandel durchgemacht, namentlich ist die örtliche Verwaltung nach dem Aufkommen der Landesherrlichkeit für das Reich großenteils weggefallen, weil sie innerhalb der Territorien zur Eigenaufgabe der Landesherren wurde. Dem Reich verblieben nur die auf die Leitung des Reichs als Ganzes bezüglichen Angelegenheiten und von den übrigen jene, die Königsgut oder örtlich erhaltene Rechte des Königs betrafen. Neue Verwaltungseinrichtungen wurden nötig, als die Wiedergewinnung des während der langen herrscherlosen Zeit widerrechtlich eingezogenen Reichsguts von König Rudolf I. und seinen Nachfolgern mit einigem Erfolg unternommen worden war. Die geretteten Splitter des Reichsguts wurden mit den Überresten ehemaliger Grafschaften zu mehreren ausgedehnten Landvogteien im Frankenland und am Rhein zusammengefaßt und Landvögten unterstellt, die Grafenrechte, doch nur als Reichsbeamte und nicht zu eigenem Recht besaßen. Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts kamen jedoch diese Landvogteien als Pfand, durch Belehnung und auf anderen Wegen durchweg in den erblichen Besitz von Landesherren und verschmolzen dann mit deren Territorien. Geblieben sind aber, zum Teil weit über das Mittelalter hinaus einzelne Landgerichte wie das der Burggrafschaft Nürnberg, zu Rotweil, zu Rotenburg ob der Tauber, auf der Leutkircher Heide usw., die zwar einzelnen Reichsständen überlassen waren, jedoch in des Kaisers Namen Recht sprachen und Rechtssachen aus dem ganzen Reich zur Entscheidung annahmen. Ähnlich verhielt es sich mit den vielgenannten Freigerichten auf der roten Erde, die sich gleichfalls als kaiserliche Gerichte bezeichneten und betrugen, obschon sie einzelnen Reichsständen gehörten oder über die dritte Hand hinaus sogar ins Eigentum kleiner Adeliger gelangt waren.

Reichs-Landvogteien.

Kaiserliche Landgerichte; die westfälischen Vemegerichte.

Dem Könige stand die Gerichtshoheit im Reiche zu. Nach dem Sachenspiegel ist er der *gemeine richter überall*, der im Grunde allein über Eigentum, Freiheit und Leben zu richten hat und nur darum andere mit seiner Vertretung betraut, weil er nicht allerorten persönlich tätig sein kann. Den gleichen Gedanken spricht noch 1485 eine Urkunde aus, die den König den Brunnen nennt, *aus dem die recht fliessen.* Es gab

Reichshofgericht.

darum ein an die Person des Königs gebundenes Gericht von unbeschränkter Gerichtsbarkeit, das jedoch rücksichtlich der Rechtsstreitigkeiten, die der König zur Entscheidung an sich ziehen konnte, und jener, die im Berufungswege an ihn gelangen sollten, mit der Zeit durch *privilegia de non evocando* und *de non appellando* stark eingeengt wurde. Behauptet hat es sich als privilegierter Gerichtsstand der Fürsten und für andere vom Kaiser begnadete Personen.

Vorsitzender des Reichshofgerichts war der König oder ein fallweise bestimmter Stellvertreter, für mindere Angelegenheiten seit dem Jahre 1235 ein eigener Beamter, der Reichshofrichter, die Urteiler mußten Genossen oder Übergenossen der Parteien sein. Dies Reichshofgericht wurde im Jahre 1451 durch das königliche Kammergericht abgelöst, das schon längere Zeit als zweiter oberster Gerichtshof des Reiches bestanden hatte, jedoch unter seinen Urteilern auch Geistliche und Rechtsgelehrte zählte. Dies königliche Kammergericht wurde 1495 bei Verkündigung des ewigen Landfriedens zum Reichskammergericht umgestaltet, dessen Einrichtungen später besprochen werden sollen.

Königliches Kammergericht.

Heerwesen.

Das Reichsheer war, nachdem der König das allgemeine Aufgebot verloren hatte, zum reinen Lehensheer geworden, dessen Stärke und Aufteilung auf die einzelnen Reichslehensleute der Reichstag festsetzte. Persönlich vom Könige aufgeboten wurden nur die Reichsdienstmannen, soweit sie nicht als Ausstattung von Fürstentümern verlehnt worden waren, im übrigen war es Sache der einzelnen Landesherren, bei den Reichsstädten der Bürgerschaft, die bestimmte Mannschaft aufzubringen, unter eigenem Banner dem Könige zuzuführen und während einer gewissen Zeit zu erhalten. Seit König Friedrich I. wurden zur Verstärkung des Lehensheeres auch Söldner, namentlich gegen Sold dienende Schützen (*soldarii, brabanciones*) angeworben. Wichtige Veränderungen, welche die Umgestaltung des Reichsheeres im 16. Jahrhundert vorbereiteten, ergaben sich als Folge der Hussitenkriege. Da man zu den Lehensheeren kein Vertrauen mehr hatte, so beschlossen die Reichstage von 1422, 1427, 1429 statt des früheren Aufgebots zur Reichsheerfahrt die Ausschreibung allgemeiner Vermögenssteuern, welche die Mittel zur Aufstellung eines Söldnerheeres liefern sollten. Jeder Söldner sollte sich auf eigene Kosten ausrüsten und erhalten, zugleich trat an die Stelle der Gliederung nach Lehensfähnlein nun eine solche nach der Zahl: je zehn Mann sollten einem Hauptmann, zehn solcher Rotten einem höheren Hauptmann unterstehen und dies fortgesetzt werden bis zu den beiden obersten Hauptleuten, welche der König ernannte.

Reichsfinanzwesen.

Die Reichseinkünfte bestanden anfangs des 13. Jahrhunderts aus den Erträgnissen der Reichsgüter, verschiedener Gefälle und der Regalien. Dazu kamen Tribute unterworfener Gebiete, Servitien der Reichsabteien, statt der früher üblichen Ehrengeschenke, endlich Steuern, die den Untertanen der Reichsgüter, den Städten und der Judenschaft auferlegt wurden

und noch um 1241 recht einträglich waren. Eine allgemeine Reichssteuer wurde 1207 auf König Philipps Hoftag zu Quedlinburg für fünf Jahre beschlossen, um Mittel zur Erhaltung des Gelobten Landes zu gewinnen.

Diese Einkünfte erfuhren im Laufe des 13. Jahrhunderts arge Schmälerung. Große Mengen von Reichsgut haben die letzten Staufer verschleudert, um Mittel zur Durchführung ihrer politischen Zwecke in Italien zu erlangen; manch einträgliches Reichsrecht wurde aus gleichem Anlaß durch Privilegien an geistliche und weltliche Fürsten ausgeliefert, mancher Reichsbesitz während der herrscherlosen Zeit von den Großen eigenmächtig eingezogen. König Rudolfs I. Bemühungen zur Wiedergewinnung des entfremdeten Gutes hatten zwar einigen Erfolg, auch wurde 1281 die Veräußerung von Reichsgut an die Zustimmung der Kurfürsten gebunden, allein der allgemeine Verfall des Reichsfinanzwesens ließ sich demungeachtet auf die Dauer nicht abwenden. König Sigismund, der freilich Haus zu halten herzlich schlecht verstand, schätzte im Jahre 1412 den Ertrag aller Reichseinnahmen aus Deutschland auf nur 13000 Goldgulden. Allerdings waren auch die laufenden Reichsausgaben insofern geringer geworden, als der König nun für die Verwaltungsbedürfnisse der landesherrlich gewordenen Gebiete nicht mehr zu sorgen hatte.

Die Hussitenkriege und die wachsende Türkennot waren Veranlassung, daß seit dem 15. Jahrhundert anläßlich der Änderungen im Heerwesen wieder Reichssteuern ausgeschrieben wurden, und zwar entweder unmittelbar von jedem Steuerpflichtigen als *gemeiner Pfennig*, d. h. durch Abforderung eines bestimmten Teilbetrags vom Vermögen, oder nach einem die Landesherren treffenden Anschlag, den diese von ihren Untertanen hereinzubringen hatten.

4. Die Stände. Die Umbildung der gesellschaftlichen Klassen, vom frühen Mittelalter her im Gange, hatte gegen Ende des 12. Jahrhunderts in der Hauptsache ihren Abschluß erreicht: an die Stelle der alten Geburtsstände waren nun Berufsstände auf wesentlich volkswirtschaftlicher Grundlage getreten. Das Gleichartige des Berufs und der damit geschaffenen Lebensstellung tritt dabei hervor, während die früher entscheidenden Merkmale an Bedeutung verlieren; dem 13. Jahrhundert ist dann die Unterscheidung von Bauern, Bürgern, Rittermäßigen und Geistlichen als eigenen Ständen schon durchaus geläufig.

Neuerer Fürstenstand.

Der ältere Fürstenstand, der die Inhaber von Reichsämtern bis herab zu den Grafen umfaßte, also im wesentlichen ein Amtsadel war (S. 270), machte während des lehensrechtlichen Verfahrens gegen Heinrich den Löwen einer jüngeren Form Platz. Diese wird durch lehensrechtliche Merkmale bestimmt und hängt mit der Ausbildung des Lehensfürstentums zusammen. Als Fürsten im neueren Sinn erscheinen nur die Angehörigen der drei obersten Lehensstufen. Grafen, selbst wenn sie Söhne des herrschenden Königs sind, zählen nicht mehr zu den Fürsten, sondern bilden

eine tiefere Schichte des hohen Reichsadels und bedürfen, um Fürstenlehen empfangen zu können, der Standeserhöhung durch den König, wie dies beispielsweise 1282 bei der Belehnung der Grafen Albrecht und Rudolf von Habsburg mit Österreich und Steiermark durch König Rudolf I. beobachtet worden ist.

Nur den Fürsten im neueren Sinne des Wortes sind im großen ganzen die Zugeständnisse der Kaiser an die Landesherren zustatten gekommen, denn die Größe des Besitzes wird nun für die Behauptung der gesellschaftlichen Stellung vor allem wichtig. War das Territorium klein, so stand es schlimm um seinen Herrn, denn dieser brauchte Macht, um sich zu behaupten. Vermochte er dies nicht oder verarmte er, so sank er aus seiner reichsunmittelbaren Stellung auf die Stufe eines landsässigen Grundherrn herab, was manchem Dynastengeschlecht vom 13. Jahrhundert herwärts widerfahren ist. Die Entwicklung der größeren Territorien zu Kleinstaaten im Reiche ist eben nicht ohne die Mediatisierung schwächerer Landesherren vor sich gegangen.

Die sieben Heerschilde.

Lehensrechtliche Merkmale waren übrigens nicht bloß für den hohen, sondern auch für den niederen Adel entscheidend. Die Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts gliedern alle vom Lehensband umschlungenen Personen nach dem Gedanken, daß der Lehensherr immer höher stehe als sein Mann, und bezeichnen sowohl die Gesamtheit der Lehensfähigen als den Inbegriff der auf gleicher Lehenstufe Stehenden als Heerschild. Von den sieben Heerschilden, die sie angeben, hebt der König den ersten allein, als oberster Herr aller Mannen im Reiche, der zweite und dritte wird den geistlichen und weltlichen Fürsten, der vierte den freien Herren zugesprochen. Damit schließt der Kreis des hohen Adels ab; dem niederen Adel sind die drei unteren Stufen zugewiesen. Bis einschließlich des sechsten Heerschildes kommt jedem Mann sowohl aktive wie passive Lehensfähigkeit zu; wer im siebenten Heerschild ist, kann wohl noch Lehen empfangen, doch nicht mehr weitergeben, er gehört zu jenen, die nur noch einen Schild heben können, zu den Einschildrittern, wie man in Süddeutschland sagte.

Niederer Adel. Reichsritter.

Kennzeichen des niederen Adels waren Rittermäßigkeit, aber Mangel an Reichsstandschaft, er umfaßte einerseits die reichsunmittelbaren Ritter, andrerseits die adeligen Untertanen. Die Erstgenannten sind aus den Reichsdienstmannen hervorgegangen, soweit diese durch den Besitz ihre unmittelbare Verbindung mit dem Reiche aufrecht erhalten hatten. Solche Reichsministerialen hatten die Spuren früherer Unfreiheit zu Beginn des 13. Jahrhunderts nahezu verlöscht, waren oft reich begütert, mit Geschlechtern des hohen Adels verschwägert; einzelne, wie die Schenken von Erbach, die Truchseß von Waldburg, die Marschälle von Pappenheim oder die Vögte von Plauen genannt Reuß, sind auch wohl mit der Zeit in den hohen Adel aufgestiegen, andere sind allerdings zur Landsässigkeit herabgesunken.

Adelige Untertanen.

Der Kreis der adeligen Untertanen umschloß trotz verschiedenen

Titels und verschiedener Lehensstufe alle jene Rittermäßigen, die unter landesherrlicher Gewalt standen. Das österreichische Landesrecht aus dem 13. Jahrhundert spricht darum von Grafen, Freien und Dienstmannen, aber auch von Rittern und Knechten, die nach Recht zu dem Land gehören. Die Rittermäßigkeit gab allen adeligen Untertanen das Waffenrecht, die Fähigkeit zum Empfang rechter Lehen, bevorzugten Gerichtsstand und das Einigungsrecht, das namentlich im 14. und 15. Jahrhundert zu zahlreichen Adelsbündnissen führte; im übrigen machten sich unter ihnen lehensmäßige und wirtschaftliche Unterschiede geltend. Manche von den landsässigen Grafen und Dienstmannen besaßen ein nach Hunderten zählendes Lehensheer von Einschildrittern, waren reiche Grundherren, die auf den Herrschaftsgebieten ihrer zahlreichen Burgen über Leben und Tod ihrer Untertanen richteten und sich auch sonst hier wie Herrscher betrugen. Andere von mäßigerer Begüterung vermochten immerhin, wenn sie zum Kreise der Landherren gehörten, noch ein Wort in Landesangelegenheiten mitzusprechen, allein die große Masse der Rittermäßigen war arm, hauste notdürftig nach Burgmannenart und war lange Zeit ohne politischen Einfluß. *Manegem rîter wonent mit vil kint unde nöetigkeit* klagte ein Standesgenosse zu Zeiten König Rudolfs. Eine ungefähre Vorstellung, wie es da zuging, können wir uns nach dem Berichte machen, daß der schon etwas begüterte Rudolf von Ehingen, der sein Glück als Marschall der Grafen von Cilli gemacht hatte, nach seiner Heimkehr (1417) nebst vier anderen Vasallen des Pfalzgrafen von Tübingen auf dem Bergschlößchen Hohenentringen hauste, und daß diese fünf Familien mit sage hundert Kindern gesegnet waren. Ritterliche Lebensweise wurde jedoch von allen Adeligen gefordert, und da diese nur den Waffenberuf als standesmäßigen Unterhalt zuließ, so war aus diesen Kreisen dem Raubrittertum ein unversiegbarer Zufluß gesichert. Einen vollen „Pfeffersack“ zu erleichtern, wie man beschönigend die Plünderung eines Kaufmanns bezeichnete, war nicht unehrenhaft, Rauben und Brennen, hieß es, ist keine Schande, das tun die Besten im Lande.

Eine Besserung trat erst langsam ein, als das Lehenswesen abflaute. Das erstarkte Landesfürstentum konnte nun gegen die Urheber der allgemeinen Unsicherheit kräftiger einschreiten und andererseits den Einschildrittern neue Erwerbsquellen in seinen Diensten eröffnen, indem es — zumal in der Domänenverwaltung — die früheren Formen durch Beamtenverwaltung zu ersetzen suchte. Durch Eintritt in dies Beamtenverhältnis, dem später Pachtung von Kammergut oder Erwerb als Pfandschaft folgte, sind seit dem 15. Jahrhundert viele Familien des früheren Kleinadels emporgestiegen.

Städte.

Die Entwicklung des deutschen Städtewesens vollzog sich auf dem Untergrunde einer dem früheren Mittelalter unbekannten Berufsteilung der Bevölkerung und nahm im 12.—13. Jahrhundert raschen Aufschwung. Über die Größe des Zuwachses an Städten fehlen Zusammenstellungen

für das ganze Reich, doch schätzt man die Zahl der städtischen Ansiedlungen, welche jenseits der Elbe und Saale während der Jahre 1200—1300 von deutschen Ansiedlern neu erbaut wurden, allein auf etwa vierthalbhundert. Jedenfalls haben die wichtigsten Städte in Deutschland zu Anfang des 14. Jahrunderts schon bestanden, Orte, die später den Stadtcharakter erhielten, haben hier während des Mittelalters keine Bedeutung mehr erlangt.

Einteilung der Städte.

Jede Stadt unterstand — in loserer oder strafferer Abhängigkeit — ihrem Herrn. Städte auf Reichsgut, die den König zu ihrem unmittelbaren Herrn hatten, waren Reichsstädte, ihre Zahl hat sich im 13. Jahrhundert durch das Aussterben der Zähringer und der Staufer sehr gemehrt, da deren Landstädte es durchsetzten, daß sie unmittelbar unter König und Reich kamen. Alle übrigen kann man als Landstädte zusammenfassen, weil ihnen das Merkmal der Reichsunmittelbarkeit durchaus fehlte, doch gab es unter den Landstädten rechtliche Unterschiede, weil es für ihre Stellung nicht gleichgiltig war, wen sie zum Herrn hatten, d. h. ob sie von einem geistlichen oder weltlichen Landesherrn, oder aber von einem Landsassen abhängig waren. Am günstigsten war im allgemeinen die Lage der bischöflichen Städte, von welchen manche, wie Köln, Worms, Speier, Regensburg, Augsburg usw. dem Einflusse ihrer früheren Stadtherren so weit sich entzogen, daß sie Anschluß an die alten Reichsstädte gewannen.

Das Verhalten der Stadtherren zu ihren Städten weist die Gegensätze der Förderung und der Bedrückung des städtischen Wesens auf. Die Stadtherren hatten einerseits aus wirtschaftlichen Erwägungen alle Ursache, das Aufkommen städtischen Wesens zu begünstigen, denn ihre Zölle und Münzen warfen dann größeren Gewinn ab, und die wohlhabende Bürgerschaft vermochte in Geldnöten nicht bloß mit freiwilligen oder Zwangsdarlehen auszuhelfen, sondern konnte auch ergiebiger besteuert werden als das flache Land. Sie hatten allerdings auch Ursache, den Städten gegenüber auf der Hut zu sein, weil diese mit Reichtum und kriegerischer Streittüchtigkeit zu Schutz und Trutz auch ein Streben nach größerer Selbständigkeit vereinigten, das sich mit den Zielen ihrer Herren schlecht vertrug. Diesen Erwägungen konnten sich die Stadtherren im allgemeinen nicht verschließen, mochten nun Reichs- oder Landstädte in Betracht kommen. Die staufischen Kaiser wurden überdies durch ihre auf Italien gerichtete Politik, die sie mit Hilfe der Fürsten durchsetzen wollten, zu ihrer Haltung gegen die Städte bestimmt und erließen eine Reihe von Geboten, um das Aufsteigen der Städte zu politischem Einfluß zu hemmen. Von dauerndem Erfolg war jedoch weder das Verbot, Pfahlbürger und flüchtige Eigenleute aufzunehmen, noch die Aufhebung der Zünfte und aller von den Bürgern eigenmächtig erlassener Satzungen, noch die Untersagung von Städtebündnissen, im Gegenteil, die wachsende Unsicherheit im Reich und das Bedürfnis nachdrücklicheren

Städtebünde.

Auftretens im Auslande zur Wahrung der Handelsstellung drängten die Städte zum Zusammenschluß. So liegen die Keime der aus Handelsbeziehungen erwachsenen Hanse schon vor dem 13. Jahrhundert, wiewohl man gewöhnlich die Erneuerung eines zwischen Hamburg und Lübeck geschlossenen Übereinkommens im Jahre 1241 als den Anfang dieses Bundes betrachtet, der übrigens weitaus mehr Land- als Reichsstädte umfaßte und bis ins 16. Jahrhundert kräftig bestand. Im Jahre 1254 wurde der rheinische Städtebund auf 10 Jahre begründet, ein Landfriedensbund, der sich vor allem gegen ungerechte Zollbedrückungen kehrte und dem außer Reichsstädten auch große Fürsten und viele Landstädte angehörten. Der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gehört dann der Schwäbische Bund an, der am ehesten als eine reichsstädtische Vereinigung bezeichnet werden kann, jedoch im ersten Städtekrieg 1388/89 den Landesherren erlag.

Die Zahl der Reichsstädte nahm gegen Ende des Mittelalters ab, da die Kaiser, namentlich Kaiser Karl IV., mitunter von ihrem Verfügungsrecht Gebrauch machten und einzelne Reichsstädte ohne Rücklösung an Landesherren verpfändeten oder selbst verkauften; andere wurden — wie Mainz im Jahre 1462 — von ihren früheren Stadtherren wieder unterjocht. Großstädte im heutigen Sinn waren unbekannt, Handel und Gewerbe wurden im Mittelalter von einer großen Zahl mittlerer oder selbst kleiner Städte betrieben, welche das umliegende Land wirtschaftlich beherrschten, aber auch dem Fernhandel oblagen. Die geographische Lage war dabei weniger entscheidend, als man denken sollte. Das kleine entlegene Ravensburg, das sich selbst „eine arme Stadt ohne groß Gewerb, Zöll und Aufhebungen“ nannte, keine guten Verkehrsverbindungen hatte und die schwäbischen Nachbarstädtchen im Ortshandel nicht überragte, war mehr als hundert Jahre der Sitz einer Kapitalistenvereinigung, welche als „die große Gesellschaft von Ravensburg“ bekannt ist und im 15. Jahrhundert einen erheblichen Anteil an dem Handel zwischen Deutschland und Italien hatte.

Stadtwirtschaft.

Die deutschen Städte erscheinen im Mittelalter als nach außen abgeschlossene Gemeinwesen. Immer hat die Stadt ihr eigenes Gericht, oft ihr eigenes Recht, eigene Münze, besonderes Maß und Gewicht. Der wirtschaftliche Gewinn aus Handel und Gewerbe war sowohl in der Stadt als innerhalb eines gewissen Umkreises, der Bannmeile, der Bürgerschaft durch mancherlei Gebote und Verbote soweit möglich vorbehalten. Diesem Zwecke dienten namentlich Verbote des Vorkaufs, das Stapelrecht, die Bannmeile und das Gästerecht, die man aber nicht als ursprüngliche Einrichtungen ansehen darf, da vor dem 12. Jahrhundert kaum Keime vorhanden sind und ihre Ausbildung und Verbreitung gemeiniglich mit dem 13. Jahrhundert beginnt. Die Vorkaufsverbote sollten die Verteuerung der Ware durch den Zwischenhandel für den Bürger ausschließen, das Stapelrecht ihm den Bezug von Rohstoffen und fremden Waren erleichtern, da der durchziehende Kaufmann am Stapelorte haltmachen und hier seine Waren eine bestimmte Zeit für die Bürgerschaft feilhalten mußte.

Die Bannmeile war der Umkreis, in welchem der Gewerbebetrieb dem städtischen Handwerk vorbehalten war, das Gästerecht endlich beschränkte den auswärtigen Kaufmann in verschiedener Weise, um die Vorteile des Kleinhandels und des unmittelbaren Verkehrs mit dem zugewanderten Gast in der Stadt der Bürgerschaft allein zu sichern. Von freier Preisbildung konnte also hier — ganz abgesehen von den obrigkeitlichen Preissatzungen — im gewöhnlichen Leben nicht die Rede sein. Nur zu Marktzeiten fielen mindestens die Schranken des Gästerechts, war dem fremden Kaufmann Kleinhandel sowie unmittelbarer Verkehr mit anderen Gästen gestattet. Diese zeitlichen Befreiungen sowie der dadurch angelockte Zusammenfluß mannigfaltiger Waren gaben den Jahrmärkten oder Messen im Mittelalter eine wirtschaftliche Bedeutung, die sie heute gutenteils verloren haben.

Städtische Bevölkerung.

Maßgebend für die Richtung der städtischen Wirtschaftsführung waren die Bedürfnisse der Bürgerschaft, die mit der Vorherrschaft dieser oder jener Bevölkerungsklasse einigermaßen wechselten. Der Unterschied von reich und arm, der in Köln schon im 12. Jahrhundert den genossenschaftlichen Zusammenschluß der reichsten Bürger in der Richerzeche herbeiführte (S. 276), kam anderorten nicht so schroff zutage, allein überall gab es Vollbürger, die als Patrizier, Ratsgeschlechter oder Geschlechter schlechthin von den Handwerkern geschieden wurden. Die Patrizier lebten zum Teil als Rentner — als Erbbürger, wie man in Österreich sagte — nach rittermäßiger Art vom Erträgnis ihrer unbeweglichen Güter, teils betrieben sie Handel, z. B. als Handschneider oder Gewandschneider den Tuchhandel nach der Elle, den Weinzapf u. dgl. Mehr noch als bei den Kaufleuten machte sich der bei den Deutschen im Mittelalter so stark hervortretende Einigungstrieb bei den Handwerkern geltend. Die große Zahl ihrer gewerblichen Vereinigungen mit örtlich verschiedenen Namen: Gilde, Amt, Zeche, Bruderschaft, Innung, meist aber als Zunft bekannt, umfaßte in den Gesellen und Lehrlingen Mitglieder, die noch nicht Bürger waren. Die Zünfte sollten ihrem ursprünglichen Zwecke nach einerseits zugunsten der Abnehmer die Güte der Arbeitsleistung ihres Handwerks verbürgen, andererseits aber ihren Mitgliedern bei möglichst gleichmäßiger Verteilung allen Gewinn sichern, der sich innerhalb der Bannmeile aus dem Gewerbebetrieb ziehen ließ. Herstellung und Erhaltung eines wohlhabenden gewerblichen Mittelstandes war das Ziel der mannigfachen Beschränkungen, welche die Zunfteinrichtung ebenso den Abnehmern der gewerblichen Erzeugnisse als den Zunftmitgliedern selbst auferlegte. Die Zünfte gewannen jedoch über ihre wirtschaftliche Bedeutung hinaus auch politischen Einfluß, und damit kommen wir zu den Wandlungen, welche die Stadtverfassung seit dem 13. Jahrhundert durchgemacht hat.

Die Zünfte.

Verfassung und Verwaltung der Städte.

Die mittelalterlichen Städte waren nicht bloß Gemeinden wie heute, sondern als politische Körper von großer Selbständigkeit, oft geradezu

Stadtstaaten. Die Stadtbehörden hatten einen viel weiteren Wirkungskreis als die heutigen Gemeinderäte oder Kollegien der Stadtverordneten und auch eine andere Rechtsstellung, da sie nicht bloß Vertreter, sondern geradezu Regenten der Stadt und des zugehörigen Gebiets sein konnten. Die städtischen Geschäfte besorgte ursprünglich die Gesamtheit der Bürger, die *universitas civium*, die auch in den ältesten Stadturkunden und auf den vom 12. Jahrhundert ab üblich gewordenen Stadtsiegeln genannt wird. Später übernahm diese Aufgabe ein Gemeindeausschuß, der städtische Rat, der vom 12. Jahrhundert ab erwähnt wird und im folgenden Jahrhundert schon in allen bürgerlichen Angelegenheiten als ordentliche Vertretung der Stadtgemeinde tätig war, zuweilen aber auch die Urteilsfindung im Stadtgericht besorgte, die anderorten den Schöffen zufiel. An der Spitze der Stadt stand anfänglich der Stadtrichter oder sonst ein Vertreter des Stadtherrn, später, nachdem das Ratsamt zum obersten Stadtamt vorgerückt war, der Bürgermeister, der uns meist schon früher als Ratsvorstand begegnet.

Verfassungskämpfe in den Städten.

Die großen Kämpfe der Bürgerschaft mit den Stadtherren um die Freiheit der Stadt wurden im 13. Jahrhundert überall unter der Führung eines aus Patriziern gebildeten Rates ausgefochten; als sie entschieden waren, begannen im 14. Jahrhundert innere Kämpfe des erstarkten und nach Zünften gegliederten Handwerks mit den Patriziern um die Herrschaft im Rat, die sich von den bischöflichen Städten aus wie ein Lauffeuer verbreiteten. Siegreich waren die Zünfte in vielen Fällen, zumal in den Reichsstädten, während anderwärts, wie in Wien, die Macht des Stadtherrn den patrizischen Rat am Ruder erhielt. Welche Unsicherheit durch die Zunftkämpfe hervorgerufen wurde, kann man an dem Beispiel von Straßburg ermessen, wo in deren Verlauf die Stadtverfassung während der anderthalb Jahrhunderte 1334—1482 nicht weniger als 16 mal gewechselt hat.

Der Anteil, welchen die Zünfte am Stadtregiment sich erkämpften, war immer ein Anteil am Rat. Der Form nach war er in den einzelnen Städten verschieden. Hie und da wurden bloß einige Stellen im patrizischen Rat an Zunftangehörige überlassen, anderwärts Zunftausschüsse als eigene Bank in den Rat aufgenommen, bisweilen auch zwei Räte gebildet, von welchen der den Neubürgern überlassene äußere Rat dem inneren patrizischen gegenüber ungefähr die Stellung einnahm, wie sie die Landstände zum Landesherrn hatten. Wo aber der Sieg der Handwerker vollkommen war, wurde die Stadtverfassung geradezu auf der Zunftverfassung aufgebaut. Die Steuern, der städtische Wach- und Kriegsdienst und die Wahl in den Stadtrat wurden nach Zünften verteilt, wer nicht Zunftmitglied war, konnte auch nicht Bürger sein. Die Patrizier mußten daher entweder in die Handwerksverbände eintreten oder, wie in Köln, eigene Zünfte bilden. Damit änderten die Zünfte ihr Wesen und wurden zu einer ausgeprägt politischen Einrichtung, die Stadtverfassung aber

wurde mehr der Form als dem Wesen nach demokratisch. Auch dort, wo die Handwerker gesiegt hatten, herrschte in Kürze, wie zur Zeit der Patrizier wieder nur eine bestimmte Anzahl von einflußreichen Geschlechtern. Die Zunftbewegung hatte demnach in der Hauptsache bloß den Erfolg, daß sie zu einem Wechsel der regierenden Geschlechter führte.

Bauernstand.

Vor dem 12. Jahrhundert ist von Bauern als Berufsstand selten die Rede, weil bis dahin die auf Freiheit und Abhängigkeit aufgebauten Unterschiede für die Stellung in der Gesellschaft wirksamer waren als die Lebensführung. Der Bauernstand als Berufsstand war erst da, als man das Gleichartige in der wirtschaftlichen Lage der Ackerbautreibenden erkannt und zu anderen auf dem Lande lebenden Volkskreisen in einen bestimmten Gegensatz gebracht hatte. Bauern waren nun alle jene, welche durch unmittelbare Bestellung des Bodens oder andere landwirtschaftliche Arbeiten aus einem ihnen zu Eigentum oder Nutzung zustehenden Grundbesitz ihren Unterhalt gewannen. Von diesem Gesichtspunkt aus war der gesellschaftliche Unterschied zwischen Bauer und Grundherr weit größer als zwischen Bauer und Stadtbewohner. Andererseits erhob sich aber auch der Bauer mit gesichertem und auskömmlichem Besitz über die Inhaber von Zwergwirtschaften oder das besitzlose Gesinde, das ihm bei der Grundbestellung mithalf, und war auch die Frage, ob freier oder unfreier Herkunft, von Bedeutung.

Rechtliche Stellung der Bauern.

Die Rechtslage der Bauern war nach den einzelnen Gegenden des Reiches sehr verschieden. In Ost- und Westfriesland, wo das Rittertum nicht Eingang fand und sich dafür der alte Volksadel tief ins Mittelalter erhalten hatte, besaßen die freien Bauern eine geachtete Stellung in der Gesellschaft. Sie nahmen — soweit sie ihr Stammgut behauptet hatten — den Titel *eigenerfden* für sich in Anspruch und schieden sich von den Landsassen, welche die Besitzer von Hufenteilen, Pächter, Taglöhner, das freie Gesinde und überhaupt Freigelassene umfaßten. In Tirol behielt der Bauer bei der Grenzstellung des Landes das Waffenrecht und fand die freie Bauernschaft zu Anfang des 15. Jahrhunderts Aufnahme unter die Landstände. Freie Bauern haben sich auch anderwärts unter den Schöffenbarfreien, ferner als Königsfreie, Pfleghafte, Bargilden, vogteifreie Erbzinsleute u. dgl. erhalten, doch waren dies durchwegs Leute, welche die Befreiung vom Heeresdienst durch Übernahme der Grafenschatzpflicht erkauft hatten. Ergebungen von Altfreien an Kirchen und Klöster kamen noch im 13. Jahrhundert vor. Käufe und Verkäufe sowie Freilassungen von Eigenleuten gab es durch das ganze Mittelalter. Gebundenheit an die Scholle vertrug sich übrigens nach mittelalterlicher Auffassung ganz wohl mit persönlicher Freiheit, weil sie als wirtschaftliche Sicherung des Bauern gegenüber dem Herrn und im Vergleich mit dem Zeitpächter als Wohltat erschien. Dergleichen minderfreie Bauern, die erblich an ihrer „Freihube" hafteten und von dieser zinsten, hießen auch wohl — wie auf den Besitzungen des Bistums Freising — Freileute, weil sie im Gegensatz zu den unfreien Hufenbauern

von den als knechtisch angesehenen Arbeiten, namentlich von Handfronden befreit waren.

Wirtschaftliche Lage der Bauern.

Die Rechtsstellung der Bauern hing auch sonst mit ihrer wirtschaftlichen Lage eng zusammen. Diese war im 13. Jahrhundert im allgemeinen günstig. Abgabenfreien Kleingrundbesitz gab es wohl nicht mehr; einer Zeit, die den Lehensbegriff so weit ausgedehnt hatte, daß sie allodialen Besitz zum Sonnenlehen machte, widersprach die Anschauung, daß es Bauerngut ohne Herrn geben könne. Davon abgesehen waren jedoch die Besitzverhältnisse vieler Bauern wohlgeordnet, der Erbgang an der Hufe und die Veräußerungsmöglichkeit waren gesichert, die Zinsungen fest und mäßig und — soweit Ablösung in Geld vorkam — mit der zunehmenden Entwertung der Münze immer leichter zu tragen. Fronden wurden von Knechten, sonst aber nur für öffentliche Bedürfnisse gefordert. Die Lebensführung solch eines freien Bauern mochte also nicht bloß auskömmlich sein, sondern manchem Einschildritter, der bei höheren Standesanforderungen knapper auskam, selbst als üppig und übermütig erscheinen, wie es die Schilderungen des bayerischen Ritters Nidhart von Reuental und eines unbekannten Standesgenossen aus Österreich fürs 13. Jahrhundert dartun.

Viel zur günstigeren Gestaltung der bäuerlichen Lage trug bei, daß der innere Ausbau im Reiche noch nicht allerorten vollendet war. Für rüstige Hände gab es in den emporblühenden Städten und in weiten Landstrichen des Ostens reichlich Verwendung, und die Grundherren waren dem nicht entgegen, solange ihre Einkünfte, die damals auf Rentenbezug gestellt waren, darunter nicht litten. Daher war keineswegs die ganze Familie des Bauern auf den Ertrag der Hufe angewiesen, der nach dem Wegzug der überflüssigen Arbeitskräfte selbst bei gesteigerten Lebensbedürfnissen für die Zurückbleibenden um so eher ausreichte. Das 12. und 13. Jahrhundert sind so das Zeitalter der Abwanderung des Bevölkerungsüberschusses aus Deutschland nach Böhmen und Schlesien und darüber hinaus nach Polen und Ungarn, sowie der Ausbildung der Erbleihe nach deutschem Recht. Diese günstigen Umstände dauerten ungefähr bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts fort, dann trat infolge der verheerenden Seuche des schwarzen Todes, die vom Jahre 1348 an in wiederholten Angriffen fast ein Viertel der Bevölkerung des Deutschen Reiches vernichtete, ein Umschwung ein. Ganze Dörfer starben damals aus, und das hat wohl hie und da auf die wirtschaftliche Lage der Überlebenden ähnlich zurückgewirkt wie früher der freiwillige Abzug einzelner, allein im allgemeinen waren die Arbeitskräfte so selten geworden, daß die Grundherren nun das Verbleiben der noch vorhandenen zu erzwingen suchten. Seither machen sich Anzeichen einer Beschränkung der bäuerlichen Freizügigkeit weit mehr bemerkbar als vordem und dürfte auch der Rechtssatz, daß die Luft der Herrschaft leibeigen mache, sich ausgebildet haben, der u. a. als althergebrachtes „Wildfangsrecht“ 1518 dem Kurfürsten von der Pfalz

durch Kaiser Maximilian I. bestätigt wurde. Es verschlechterte sich also die wirtschaftliche wie die Rechtslage der deutschen Bauernschaft gegen Ende des Mittelalters ganz erheblich, und diese Not führte nach der Mitte des 15. Jahrhunderts zu Bauernaufständen, die nun in kurzen Zwischenräumen bald hie bald dort zum Ausbruch gelangten.

III. Von der Glaubenstrennung im 16. Jahrhundert bis zum Untergang des römisch-deutschen Reichs (1519—1806).

1. Geschichtlicher Überblick. a) Die Zeit der Glaubensbewegung. Kaiser Maximilian I. verschied am 12. Januar 1519 auf einer Reise von Innsbruck nach Wien zu Wels in Oberösterreich in seinem 60. Lebensjahre. Sein Tod kam allgemein unerwartet, nur Beamte und Hofgesinde umgaben den Sterbenden, selbst die Erben seiner Hauslande weilten fernab in Spanien und den Niederlanden. Verhandlungen über die Wahl eines römischen Königs bei Maximilians Lebzeiten waren damit hinfällig geworden, und die herrscherlose Zeit zog sich fast ein halbes Jahr hin, da außer König Karl I. von Spanien, des Kaisers Enkel, auch die Könige von England und Frankreich um die deutsche Krone anhielten, die Kurfürsten aber möglichst viel für sich herausschlagen wollten. Den Ausschlag für Karl gab schließlich das Eintreten der Fugger, die ihm das Geld zur Erfüllung seiner Zusagen vorstreckten, doch mußte Karl — der in Deutschland den Namen des Fünften trug — auch manche Beschränkungen seines Herrscherwillens zugunsten der Kurfürsten und der übrigen Reichsstände in einer Wahlkapitulation verbriefen.

Karl V. 1519—1556.

Die Herrschertätigkeit Karls V. war von Anbeginn nach zwei Richtungen vornehmlich beansprucht: nach außen durch seine Kämpfe mit König Franz I. von Frankreich, nach innen durch die Glaubensbewegung, die in Deutschland durch das Auftreten Luthers gegen den Ablaßhandel in Fluß kam und bald zu unwiderstehlicher Macht anwuchs.

Anfänge der Glaubensbewegung.

Die Überzeugung, daß eine gründliche Besserung der kirchlichen Zustände nötig sei, war älter, sie war in Deutschland seit dem unrühmlichen Ausgang der allgemeinen Kirchenversammlungen des 15. Jahrh., die man nach dem erstrebten Ziele, das sie nicht erreichten, Reformkonzile nannte, keineswegs erloschen. Die kirchlichen Reformen, die Nicolaus Cusanus — einer der führenden Geister des 15. Jahrh. — in päpstlichem Auftrage 1451 begonnen hatte, erschienen jedoch als ungenügend. Man klammerte sich an den Gedanken eines dritten Reformkonzils oder erhoffte Wendung vom Einschreiten Kaiser Maximilians, dem man nach dem Tode Papst Julius' II. (1513) geradezu die Absicht zuschrieb, sich selbst zum Papst wählen zu lassen, um die ersehnte Abhilfe in kirchlichen Dingen herbeizuführen.

Solche Zustände und Stimmungen erklären, weshalb das mutige Auftreten Luthers alsbald in ganz Deutschland Widerhall fand: dem Erstarken der ausgelösten kirchlichen Bewegung nützten aber unzweifelhaft der Zeit-

punkt, in dem sie ausbrach und die geringe Beachtung, welche die Kurie anfänglich diesem „Mönchsgezänk" — wie es verächtlich hieß — beilegte. Ob sich Maximilian, wenn er länger gelebt haben würde, günstig zu Luther gestellt hätte oder nicht, stehe dahin, sein sprunghaftes Wesen machte ihn zu mancherlei Versuchen geneigt, und überdies besaß er Verständnis für Regungen der deutschen Volksseele. Keines von beiden durfte man von seinem Nachfolger erwarten, dem nach seinen Anschauungen und Erfahrungen die Erhaltung der alten Kirche als wünschenswert erscheinen mußte und der sich so sehr als Niederländer fühlte, daß er zurzeit selbst in Spanien ein Fremdling war. Es war ein Glücksfall für die neue kirchliche Richtung, daß ein rasches Einschreiten von Reichs wegen gegen sie durch die Umstände ausgeschlossen war in den drei Jahren, die vom Anschlag der Wittenberger Thesen bis zur Krönung Karls V. ungestört verliefen, konnte sie erstarken, hatten Luthers Lehren Volkstümlichkeit in weiten Kreisen und schon Anhang unter Reichsständen gewonnen. Das ist nicht mehr das alte katholische Deutschland, klagte der päpstliche Gesandte Aleander in seinen Briefen vom Wormser Reichstag (1521). Hier gibt es keinen Prälaten oder Fürsten, der uns nicht feindlich gesinnt wäre, Luther ist die allgemeine Losung und „Nieder mit der Kurie!" heißt es.

Die durch das Wormser Edikt über Luther als Verbreiter ketzerischer Lehren ausgesprochene Reichsacht blieb wirkungslos, weil des Kaisers Kräfte durch Kämpfe mit Frankreich und die herannahende Türkengefahr so sehr gebunden waren, daß er in die deutschen Verhältnisse nicht machtvoll einzugreifen vermochte. Die kirchliche Bewegung konnte sich daher in Deutschland trotz der Ächtung Luthers ziemlich ungestört verbreiten. Die Aufforderung Karls an den Nürnberger Reichstag (1524), dem Wormser Edikt besser nachzukommen, beantwortete dieser mit der Erklärung, das solle geschehen, soweit es den Ständen möglich sein werde. Angeschlossen war das Verlangen nach einem gemeinen freien Universalkonzil, dem eine Versammlung der Reichsstände zu Speyer vorausgehen möge zur Beratung, wie man es inzwischen im Reiche halten solle. Damit war eine Losung ausgegeben, die schon den Keim des Ausscheidens aus der großen Gemeinschaft in sich trug, und in diesem Sinne ging auch die weitere Entwicklung vor sich. Im Zeichen der Türkennot wurde 1526 auf dem Speyerer Reichstag einhellig die Beobachtung des Wormser Edikts bis zum Zusammentritt des erbetenen Konzils ins Gewissen der einzelnen Reichsstände gestellt; als drei Jahre später der Reichstag am gleichen Orte mit Stimmenmehrheit die Reichsstände, die sich bisher an das Wormser Edikt gehalten hatten, auch fernerhin dazu verpflichten wollte, den übrigen aber alle weitere Neuerung in kirchlichen Dingen bis zum künftigen Konzil untersagte, erhoben 6 Fürsten und 14 Städte Protest gegen die Anwendung des Mehrheitsgrundsatzes in Glaubenssachen. Die Spaltung Deutschlands in zwei große politische Parteien für und gegen die alte Kirche, die damit offenkundig geworden war, erhielt auf dem Augsburger Reichs-

tag 1530 ihren formellen Ausdruck, als die protestierenden Stände ihr von den Lehren der alten Kirche abweichendes Bekenntnis dem Kaiser vorlegten. Karls schärferes Auftreten gegen die Protestanten hatte deren engeren Zusammenschluß im Schmalkaldischen Bund (1531) zur Folge. Bedenken der protestantischen Theologen ob dieser gegen eine von Gott gesetzte Obrigkeit gerichteten Vereinigung zerstreuten die Juristen durch die Erklärung, die kaiserliche Gewalt entstehe aus der Wahl der Fürsten, das Recht dieser sei mithin das ältere. Die Gefahr eines Bürgerkrieges war nahegerückt, doch schob ein drohender Türkeneinfall den Ausbruch offener Feindseligkeiten noch einmal hinaus. Es kam 1532 zum sog. Nürnberger Religionsfrieden, einem Waffenstillstand bis zum nächsten Konzil, der für die Zwischenzeit die Entwicklung der kirchlichen Angelegenheiten in Deutschland dem Ermessen der Reichsstände tatsächlich überließ. Als jedoch Karl V. seine Kämpfe mit Frankreich 1544 durch den Frieden von Crespy abgeschlossen und dadurch freie Hand in Deutschland bekommen hatte, die Protestanten aber die Beschickung des 1545 nach Trient berufenen allgemeinen Konzils aus Mißtrauen verweigerten, kam es zum Kriege, der 1547 mit der Gefangennahme der Häupter des Schmalkaldischen Bundes endete. Auf den Höhepunkt seiner Macht gelangt, erließ nun Karl V. aus kaiserlicher Machtvollkommenheit das berüchtigte „Interim“ — eine vorläufige Regelung der kirchlichen Verhältnisse bis zum Austrag durch ein Konzil auf deutschem Reichsboden, weil der Papst das zu Trient eröffnete Konzil nach Bologna gezogen hatte und eine Rückverlegung verweigerte. Das kaiserliche Interim genügte jedoch niemand und rief allgemeine Unzufriedenheit hervor, obwohl es durch einen gemischten Ausschuß von katholischen und protestantischen Theologen verfaßt worden war und eine gewisse mittlere Linie einzuhalten suchte. Ganz unerwartet erfolgte nun der Zusammenbruch des kaiserlichen Ansehens: Moritz von Sachsen, von Karl V. wegen seiner Dienste im Schmalkaldischen Kriege mit der Kurwürde belohnt, die den Ernestinern abgesprochen worden war, von seinen Glaubensgenossen aber ob seines Verhaltens als Judas gebrandmarkt, überfiel den ahnungslosen Kaiser, ohne daß sich dem ein Fürst widersetzt hätte; nur eilige Flucht aus Innsbruck rettete den gichtkranken Herrscher. Verhandlungen, die König Ferdinand im Auftrag des Kaisers schon vorher mit Moritz angeknüpft hatte, führten dann (1552) zum Passauer Vertrag und 1555 zu einer gründlichen Erledigung der Religionsbeschwerden auf dem Augsburger Reichstag. Gebrochen durch die Lebenserfahrungen der letzten Jahre entsagte Karl V. 1556 seiner Herrschaft und starb zwei Jahre darauf im spanischen Kloster zu San Yuste, wohin er sich zurückgezogen hatte.

Das Interim 1547.

Augsburger Religionsfriede 1555.

Der Augsburger Religionsfriede brachte einen völligen Umschwung in den Verhältnissen des Reiches: die Stellung des Kaisers erhielt neuen Inhalt, die Reichsstände aber gewannen neue, überaus wichtige Rechte. Im übrigen war er ein Verzicht auf die Wiedervereinigung der Religions-

parteien durch kirchliche Autorität und ein Versuch der Beilegung dieses verderblichen Zwistes durch Kaiser und Reich. Die früheren Übereinkünfte zwischen beiden Religionsparteien waren zeitweilig, galten nur bis zum Austrag der Streitpunkte durch ein allgemeines Konzil, nun aber war ohne ein solches ein beständiger unverbrüchlicher Friede zwischen den Ständen „der alten Religion anhängig und den Ständen so der Augsburger Konfession verwandt", geschlossen worden, der auch für Reichsstände galt, die etwa später ihr Bekenntnis ändern würden. Beide Teile sicherten sich gegenseitig den Bestand des Glaubens und aller Rechte zu; ausgeschlossen von diesem Frieden blieben aber alle, „so obgemelten beeden Religionen nit anhängig", also vor allem die Bekenner der Lehren Calvins. Den Reichsständen und der freien Ritterschaft, ja selbst den freien Reichsbauern, war durch diesen Religionsfrieden die Wahl und der Wechsel innerhalb der zwei Bekenntnisse freigegeben. Alle Reichsmittelbaren dagegen hingen fortan in Glaubenssachen vom Ermessen ihrer Landesherren ab, die das *ius reformandi* erlangt hatten, d. h. den kirchlichen Zustand in ihren Gebieten bestimmen konnten und nur gehalten waren, ihren andersgläubigen Untertanen freien Abzug nach Verkauf ihrer Habe zu gestatten.

Geistlicher Vorbehalt.

Der Augsburger Religionsfriede war keine vollkommene Schöpfung. Der sog. geistliche Vorbehalt, falls ein geistlicher Fürst sich zum Augsburger Bekenntnis wenden wollte, den des Kaisers Wille forderte, wurde von den evangelischen Fürsten als arge Schmälerung ihrer Rechte empfunden, da die geistlichen Gebiete seit Jahrhunderten als Mittel zur Versorgung jüngerer Söhne des hohen Adels gedient hatten. Die evangelischen Stände erhoben zwar keinen förmlichen Protest, erklärten jedoch, ihrerseits in diesen Artikel nicht willigen zu können. Das gleiche wiederholte sich auf katholischer Seite, als den geistlichen Fürsten ein Einschreiten gegen ihre Untertanen, die das Augsburger Bekenntnis angenommen hatten, untersagt wurde. So blieben Keime künftiger Zwistigkeiten übrig, allein im ganzen ist der Augsburger Religionsfriede die Grundlage eines friedlichen Zusammenlebens beider Konfessionen im Reich geblieben und an 50 Jahre ohne wesentliche Störung eingehalten worden.

Ferdinand I. 1556—1564. Maximilian II. 1564—1576. Rudolf II. 1576—1612. Matthias 1612—1619.

Die Regierungen Kaiser Ferdinands I. und seines Sohnes Maximilian II., gutenteils selbst jene Kaiser Rudolfs II., sind im Reiche ruhig verlaufen. Der Widerstand, den Kaiser Karl V. hier so oft gefunden hatte, hörte auf, die Reichstage wurden gut besucht und führten zu wichtigen Beschlüssen, die Reichsverfassung erwies sich als wirksam, kurz es herrschte eine ungewohnte Ordnung. Sicherheit und öffentliche Freiheit erschienen vereinigt, der Volkswohlstand wuchs, das Gewerbe blühte und noch war der deutsche Handel bedeutend. Dabei machte der Protestantismus, der schon den Norden Europas erobert hatte, auch in Deutschland noch immer Fortschritte; kleinere Reichsstände abgerechnet, hielten von den größeren Fürstenhäusern nur noch Bayern, Kleve und Österreich zur alten Religion,

ja selbst in deren Gebieten wurden bis gegen den Schluß des 16. Jahrh. zahlreiche evangelische Untertanen geduldet. Diesen äußeren Erfolgen des Protestantismus entsprach jedoch keineswegs seine innere Festigkeit, die unerachtet der 1577 vereinbarten *formula concordiae* durch theologische Zwistigkeiten — nicht bloß zwischen den Anhängern der deutschen und der schweizerischen Reformatoren, sondern selbst innerhalb des Augsburger Bekenntnisses — schwer zu leiden hatte. Die katholische Kirche hingegen, obgleich zu drei Vierteilen aus Deutschland verdrängt und selbst im romanischen Frankreich ernstlich angegriffen, benützte gerade diese Zeit zur Sammlung neuer Kräfte. Das Konzil von Trient hatte zwar nicht die Wiederherstellung der Glaubenseinheit gebracht, allein es hatte einige von den beklagten Mißbräuchen beseitigt, manch zweckmäßige Neuerung verfügt und jedenfalls das Ansehen der päpstlichen Autorität unter den treugebliebenen Katholiken gestärkt. Das Papsttum selbst hatte aber in der 1539 gestifteten Gesellschaft Jesu eine Schar weltkundiger Vertreter seines Standpunkts und erfolgreicher Streiter gegen den Protestantismus gewonnen. Innerlich gefestigt, konnte daher die katholische Partei allmählich an die Wiedergewinnung ihrer verlorenen Stellung in Deutschland denken. Die Handhabe dazu bot ihr die Bestimmung des Augsburger Religionsfriedens, welche die Wahl des Bekenntnisses ins Ermessen der Landesherren gestellt hatte.

Gegenreformationen.

Von diesem landesfürstlichen Rechte war in Deutschland bis gegen Ende des 16. Jahrh. in vielen Gebieten Gebrauch gemacht worden: Kurpfalz hatte es gegen seine katholischen und lutherischen Untertanen in Anwendung gebracht, Kursachsen und Brandenburg gegen Katholiken und Kalviner, die geistlichen Kurfürsten und Bayern gegen Anhänger des augsburgischen und reformierten Bekenntnisses. In gleicher Richtung folgte ihnen nach 1598 der von Jesuiten beratene Erzherzog Ferdinand von Innerösterreich. Diese wechselseitigen Verfolgungen hatten leicht begreiflich unter den Religionsparteien in Deutschland Erbitterung hervorgerufen, 1608 zum Zusammenschluß der evangelischen Union und 1609 zur katholischen Liga geführt. Den Anstoß zum Ausbruch des längst drohenden Religionskrieges gab indessen die Bewegung der böhmischen Stände, die 1618 die Waffen zur Verteidigung des von Kaiser Rudolf II. 1609 ausgestellten Majestätsbriefs gegen Kaiser Matthias erhoben und die Nachfolge seines Neffen Kaiser Ferdinand II. ablehnten.

Ferdinand II. 1619—1637. Ferdinand III. 1637—1657.

In dem folgenden Kriege, der aus Böhmen alsbald nach Deutschland übergriff und das Reich von seiner Höhe im geistigen und wirtschaftlichen Leben in Verwilderung und Elend stürzte, machte sich die durch die Scheidung der Religionsparteien grundsätzlich geänderte Stellung des Kaisers zu den Reichsständen fühlbar: für die Evangelischen war er nur das Haupt der weltlichen Verwaltung, den Katholiken erschien er überdies als Verteidiger und Vertreter ihrer Kirche. Diese Doppelstellung schwächte das ohnehin lockere Reichsband und veranlaßte die protestan-

tischen Fürsten, sobald sie in einen Gegensatz zum Kaiser geraten waren, nur allzuleicht, auswärtige Hilfe anzurufen. „Zur Behauptung der deutschen Freiheit" verhieß schon König Franz I. von Frankreich 1534 dem Schmalkaldischen Bunde Hilfe im Kriegsfall. Gleichen Beistands versicherte sich Kurfürst Moritz von Sachsen, ehe er den Überfall auf Kaiser Karl V. wagte. Nach der Niederlage der Union sind dann im Dreißigjährigen Kriege zur Unterstützung der kriegführenden evangelischen Stände seit 1625 die Könige Christian IV. von Dänemark und Gustav Adolf von Schweden, zuletzt selbst Frankreich offen in den Kampf gegen den Kaiser und seine Verbündeten eingetreten. Bekannt ist, wie sehr gerade diese Einmischung fremder Mächte die Dauer des deutschen Bürgerkriegs verlängerte und daß sie außerdem zum Verlust weiter und wertvoller Reichsgebiete geführt hat.

Dreißigjähriger Krieg 1618—1648.

b) Vom Westfälischen Frieden bis zum Ende des römisch-deutschen Reichs (1806). Der Westfälische Friede, der nach langwierigen Verhandlungen der kriegführenden Teile 1648 zu Münster und Osnabrück geschlossen wurde, war der Wendepunkt, in welchem das auf Jahrhunderte zurückreichende Ringen zwischen Königtum und Landesherrlichkeit endgültig im Sinne der Reichsstände entschieden wurde. Empfindlich war die Schmälerung des Reichsbodens, der außer dem rechtsförmlichen Verzicht auf die schon früher verlorenen Niederlande, die Schweiz und die drei lothringischen Hochstifte, nun Elsaß, Sundgau und das wichtige Breisach an Frankreich, Vorpommern, Bremen und Verden an Schweden verlor. Die Friedensbedingungen aber, die sich auf die Regelung der inneren Verhältnisse Deutschlands bezogen, vernichteten nahezu die Zentralgewalt und erweiterten die Rechte der Stände in dem Maße, daß der völlige Zerfall des Reichskörpers in eine Anzahl unabhängiger Staaten zur bloßen Zeitfrage wurde. Wenn bei dieser Sachlage das geschwächte Reich demungeachtet noch an 160 Jahre fortdauerte und schließlich erst einem von außen kommenden Stoße erlag, so verdankte es dies dem Zusammentreffen verschiedener Ursachen. Alten Staatswesen verleiht die Gewöhnung der Bevölkerung an hergebrachte Verhältnisse und die Erinnerung an die glanzvolle Vergangenheit einen gewissen Halt. Dem Reiche, dem um diese Zeit die Staatsrechtslehrer den Titel eines Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation beizulegen begannen, hat aber auch die Zersplitterung der Regierungsgewalt unter eine Unzahl Reichsstände das Leben künstlich verlängert. Wohl hatte sich der alte Gegensatz in den Zielen zwischen dem Hause, das seit Jahrhunderten die Krone des Reiches trug, und den übrigen Fürstenhäusern noch vergrößert, so daß nun alle Anstrengungen zur Aufrechterhaltung oder Stärkung der Kaisergewalt von den Reichsständen als ein unberechtigter Eingriff in ihre „Libertät" zurückgewiesen wurden. Den Reichsverband selbst wagte jedoch niemand völlig preiszugeben, weil man sich inmitten begehrlicher Nachbarn wußte, denen der Vereinzelte erlegen wäre. Daher richteten die

Der Westfälische Friede 1648.

Reichsstände ihre von Reichs wegen jetzt nahezu unbeschränkte Hauspolitik seit dem Westfälischen Frieden so ein, daß sie sich zur Erreichung ihrer Absichten bald an den Kaiser, bald an auswärtige Mächte hielten, ihre Pflichten gegen das Reich möglichst zu mindern suchten, im übrigen aber die Reichsverfassung bestehen ließen. Das Religionsbekenntnis hatte für die Wahl der Verbündeten nun weniger Bedeutung als früher: protestantische Stände gingen häufig mit dem Kaiser, katholische schlossen sich gern an Frankreich an. Der von Mazarin 1658 ins Leben gerufene erste Rheinbund, welcher König Ludwig XIV. zwar nicht die Kaiserkrone, wohl aber auf zehn Jahre die Stellung eines mächtigen Nebenkaisers im Reiche verschaffte, umfaßte sogar ungefähr ebensoviel katholische wie protestantische Reichsstände. Dem sprunghaften Wechsel in der Wahl seiner Verbündeten hat sich in jener Zeit überhaupt kein deutscher Fürst entschlagen. Selbst der als Krieger, Staatsmann und Regent seine Zeitgenossen weit überragende Große Kurfürst, der „weder kaiserlich, weder spanisch, weder französisch, weder schwedisch, sondern einzig und allein gut reichisch" sein wollte, hielt daran fest, nie neutral zu bleiben und jeweils zwischen dem Kaiser und den Kronen Schweden und Frankreich „die richtige Balance" zu halten.

Leopold I. 1658—1705. Joseph I. 1705—1711. Karl VI. 1711—1740.

Um die Wende vom 17. zum 18. Jahrh. haben allerdings die Reichsfeinde selbst dem Kaisertum noch einmal zu erhöhter Bedeutung verholfen. Die Raubzüge Ludwigs XIV. an der Rheingrenze und die auf sein Betreiben losgebrochenen Türkenkriege in Ungarn gaben zuletzt dem Kaiser Leopold I. Gelegenheit, die Streitkräfte Deutschlands um sich zu sammeln und als Schützer des Reiches nach Ost und West aufzutreten. Die Kräftigung der österreichischen Hausmacht im Osten durch Friedensschlüsse mit der Türkei (1699, 1718), im Westen und Süden durch den Erwerb der spanischen Besitzungen in den Niederlanden und Italien, hat mittelbar dem Reiche neues Ansehen und Glanz gegeben, der noch unter Leopolds I. Söhnen, den Kaisern Joseph I. und Karl VI. fortdauerte. In den inneren Verhältnissen wurde aber gerade damals ein Umschwung dadurch angebahnt, daß einzelne angesehene Reichsstände in den Besitz auswärtiger Kronen und dadurch zu jener Doppelstellung gelangten, welche vorher das Kaiserhaus allein im Reiche besessen hatte. Entscheidend für die ferneren Geschicke des alten Reiches war indessen weder der Erwerb der Krone Polen durch Kursachsen (1697) noch die Gewinnung von Großbritannien durch das Haus Hannover (1714), sondern das Emporkommen des Königreichs Preußen. Die Königswürde, welche Kurfürst Friedrich von Brandenburg im J. 1701 seinem Staate erwarb, war wohl mehr als ein bloßer Titel, „sie hob auch äußerlich aus der deutschen in eine europäische Stellung hinauf". Die strenge Sammlung aller Kräfte dieses Staates durch König Friedrich Wilhelm I. und die geniale Begabung seines größeren Sohnes verschafften sodann Preußen die Stellung einer europäischen Großmacht.

Mit dieser Entwicklung ließ sich der Fortbestand des römisch-deutschen Reichs auf die Dauer nicht mehr vereinigen, da es nicht Raum für die Betätigung zweier Großmächte nebeneinander darbot. So folgte denn, da Preußen keine gewaltsame Auflösung des Reichsbandes herbeiführen wollte, sondern sich lediglich auf die Abwehr jeder neuerlichen Kräftigung der kaiserlichen Gewalt beschränkte, eine Periode langsamen Absterbens.

Karl VII. 1742—1745.

Eingeleitet wurde sie durch die kurze und unglückliche Regierung des Wittelsbachers, der nach dem Aussterben der Habsburger 1742 als Karl VII. auf den Kaiserthron erhoben wurde, jedoch in schmähliche Abhängigkeit von Frankreich geriet. Als nun mit Kaiser Franz I. die Kaiserwürde an das entschlossenere Haus der Lothringer gelangt war, fehlte es nicht an Versuchen zur Hebung des unter Kaiser Karl VII. tiefgesunkenen kaiserlichen Ansehens, sie blieben jedoch vergeblich, weil König Friedrich II. zur Behauptung seiner errungenen Stellung sich ihnen durchweg mit Erfolg widersetzte. Auf diese Weise wurde Kaiser Josephs II. Absicht, durch Verbesserung des Reichsgerichtswesens seine Autorität zu befestigen, gekreuzt und sein Plan, durch Erwerb von Bayern die deutschen Lande des Kaiserhauses abzurunden, zunichte. Der Bund zur Erhaltung der deutschen Libertät, zu dem König Friedrich die Fürsten im J. 1785 vereinigte und den Pütter 1788 mit dem Wunsche begrüßte, daß „das Band zwischen Haupt und Gliedern, das die göttliche Vorsehung so viele Revolutionen hindurch bisher so glücklich erhalten hat, noch ferner bis auf die spätesten Zeiten von neuem dadurch befestigt sein möge“, war in Wirklichkeit die letzte entscheidende Niederlage des kaiserlichen Gedankens. Der Koalitionskrieg gegen Frankreich, in welchen bald darauf (1792) das zerfahrene Reich eingetreten war, leitete das Ende ein: schon 1796 erwog man in Deutschland die Möglichkeit der künftigen Rheingrenze, der Säkularisierung von geistlichen Fürstentümern und der Mediatisierung von Reichsstädten, also Dinge, die erst 1801 durch den Frieden von Luneville und 1803 durch den Reichsdeputations-Hauptschluß wirklich herbeigeführt wurden. Trotz alledem hielt man an den alten Formen immer noch fest und versuchte sogar die Thronfolge durch Errichtung neuer Kurstaaten zu sichern. Der allgemeine Zusammenbruch des Reiches, der, nachdem Preußen 1795 durch den Sonderfrieden von Basel aus der Reihe der Kriegführenden geschieden war, nur durch die Widerstandskraft der kaiserlichen Erblande hinausgeschoben worden war, ließ sich indessen nicht länger aufhalten. In den Geheimartikeln des Preßburger Friedens, den Kaiser Franz II. am 26. Dezember 1805 mit Napoleon abschloß, war schon die förmliche Auflösung des Reichsbandes vorgesehen: am 12. Juli 1806 stiftete dann Napoleon den Rheinbund, welchem 16 deutsche Fürsten, u. a. Bayern und Württemberg mit dem Königstitel, unter Lossagung vom Reiche als souveräne Herrscher beitraten. Am 1. August, an welchem die Rheinbundsakte dem Reichstag zu Regensburg übergeben wurde, erklärte der französische Kaiser, daß er das Deutsche Reich nicht mehr anerkenne,

Franz I. 1745—1765. Joseph II. 1765—1790. Leopold II. 1790—1792. Franz II. 1792—1806.

Der Fürstenbund 1785.

Auflösung des Reiches.

und sechs Tage darauf legte Kaiser Franz II., nachdem er als Prodominus alle Reichsstände der Pflichten gegen das Reich ledig gezählt hatte, die Krone als Reichsoberhaupt nieder. Sang- und klanglos trug man so am 6. August 1806 ein Reich zu Grabe, das auf eine vielhundertjährige Geschichte zurückblicken konnte.

2. Die Verfassung. Das Deutsche Reich, das Samuel von Pufendorf unter dem Decknamen des Severinus de Monzambano als *irregulare aliquod corpus et monstro simile* bezeichnete, weil sich seine Regierungseinrichtungen mit der hergebrachten Einteilung der Staatswesen nicht vereinigen ließen, hatte im 18. Jahrh. neuerdings zu staatsrechtlichen Untersuchungen angeregt. Der Antworten gab es vielerlei, die sehr widersprechend lauteten, Pütter gebührt dann das Verdienst, das Deutsche Reich als einen zusammengesetzten Staat erkannt zu haben. Auf dieser Grundlage fortbauend hat Häberlin 1797 erklärt, daß Deutschland nach der gewöhnlichen Einteilung der europäischen Staaten in Reiche und Republiken unter die Zahl der Reiche gehöre, deren Oberhaupt wirklicher und wahrer Monarch ist, daß es aber auch 1. ein durch Stände eingeschränktes Reich, 2. ein Wahlreich und 3. ein in mehrere Staaten geteiltes Reich sei.

Stellung des Kaisers.

Die Kaiserwürde gab unter Karl V. wirkliche Macht und war noch unter Ferdinand II. ansehnlich, sie verlor aber ihre Bedeutung im Laufe des Dreißigjährigen Krieges. Nach dem Westfälischen Frieden blieb nur das äußerliche Ansehen, das bis zum Reichsuntergang durch Abzeichen, Titel und Förmlichkeiten sorgsam gewahrt wurde.

„Der Kaiser“, schreibt Häberlin in seinem Handbuch des Teutschen Staatsrechts, „ist ein zwar eingeschränkter, aber doch unabhängiger Monarch. Es gebührt ihm also, wenn er gleich nur fürstlichen oder gräflichen Standes wäre, die Majestät und die davon abhängenden Titel und Symbole.“ Daher wurde die vom Mittelalter überkommene *plenitudo potestatis* für den Kaiser theoretisch immer noch dort in Anspruch genommen, wo die Landesherren keine bestimmt nachweisbare Übertragung des Rechts für sich hatten. In Wirklichkeit war indessen diese „Machtvollkommenheit“ namentlich durch die seit Karl V. geforderten Wahlkapitulationen auf wenige, dem Kaiser ausdrücklich vorbehaltene Rechte zusammengeschrumpft. Die königlichen Regalien waren fast alle teils durch Verleihung, teils nach Herkommen zu Rechten der Landesherren geworden,

Kaiserliche Reservatrechte.

unter den verbliebenen Reservatrechten waren die Vertretung des Reichs nach außen, die Berufung der Reichstage, das Veto gegen Reichsbeschlüsse, die Sanktion der Gesetze und die Ausübung der dem Reiche zustehenden Lehensherrlichkeit als *Prodominus* wohl die wichtigsten. Andere, wie das Recht Kinder zu legitimieren, dem niedern Adel Altersnachsicht und Moratorien zu erteilen, Notare zu kreieren u. dgl., wurden gewöhnlich unter dem Namen der größeren oder kleineren Komitive an Reichsstände, Korporationen oder Privatpersonen als kaiserliche Hofpfalzgrafen zur Ausübung übertragen. Bei Berufung von Reichstagen,

bei der Veräußerung oder Verpfändung von Reichsgut, Verleihung größerer Reichslehen usw. war übrigens der Kaiser an die Zustimmung der Kurfürsten gebunden, die Verhängung der Reichsacht kam 1711 an den Reichstag, und 1742 verlor der Kaiser das Recht der Standeserhebung bei Mißheiraten. Die Staatsrechtslehrer unterschieden darum je nach dem Umfang, in welchem diese Rechte dem Kaiser verblieben waren, beschränkte und unbeschränkte Reservate und stellten diese in Gegensatz einerseits zu den Rechten des Reichstags und andererseits der Landesherren. Im übrigen hatte man sich mit dem Gedanken, daß der Kaiser als Besitzer der vom Reiche zu Lehen gehenden Hauslande gleichzeitig auch Landesherr sei, und daß er bei einem Gegensatz zwischen den Rechten des Reichs und jenen seines Hauses voraussichtlich die letzteren bevorzugen werde, abgefunden. Man wußte, daß nur ein Kaiser mit großer Hausmacht das geschwächte Ansehen des Reichs dem Ausland gegenüber noch einigermaßen aufrechthalten könne, ja der erwähnte Staatsrechtslehrer Häberlin folgerte daraus, „daß es in Deutschland nichts Zufälliges, sondern etwas Wesentliches ist, daß der Kaiser zweierlei Personen vorstellt, die eine als Kaiser und die andere als Besitzer seiner Erbländer."

Wahlkapitulationen.

Die Berufung zum Thron erfolgte nach wie vor durch Wahl der Kurfürsten, war aber seit Karl V. an Zusicherungen gebunden, die vom Kaiser vor der Krönung beschworen werden mußten und Wahlkapitulationen hießen. Schon jene Karls V. enthielt etliche 30 Punkte, die vor allem das Reichsherkommen gegen Versuche einseitiger Abänderung sichern sollten, die spätern brachten neue Zusätze, so daß der Umfang trotz der Weglassung veralteter Bestimmungen schon um die Mitte des 18. Jahrh. ein Folioheft von mehr als 30 Druckseiten erreichte. Die vom Westfälischen Frieden den Reichsständen in Aussicht gestellte Beteiligung an den Wahlkapitulationen ist niemals verwirklicht worden. Die Abfassung blieb immer Vorrecht der Kurfürsten, die aber den 1711 im Reichstag ausgearbeiteten Entwurf einer beständigen Wahlkapitulation für die spätern Wahlen benützten und nur durch Zusätze nach Bedarf änderten.

Wählbarkeit.

Die Wählbarkeit war innerhalb der vom Mittelalter überlieferten Grenzen unbeschränkt, und die Staatsrechtslehrer betonten, daß die Wahl auch auf einen Geistlichen, einen Protestanten oder auf einen auswärtigen Herrscher fallen könnte. Tatsächlich hielt man sich aber um ihrer Hausmacht willen an die Habsburger bis zum Erlöschen des Mannesstammes, und selbst Karl VII. verdankte seine Wahl 1742 nicht seiner Stellung als Kurfürst, sondern als habsburgischer Regredienterbe. Die Unzulänglichkeit der Machtmittel seines Hauses zur Aufrechthaltung des kaiserlichen Ansehens hat nach seinem Tode die Kurfürsten bewogen, die Kaiserwürde, über welche König Friedrich d. Gr. zu nüchtern dachte, um sie selbst anzustreben, an Franz von Lothringen, den Gemahl der habsburgischen Erbtochter Maria Theresia zu übertragen, bei deren Nachkommen sie dann bis zur Auflösung des alten Reiches blieb.

Der Wahl folgte die Königskrönung, die nach den Bestimmungen der Goldenen Bulle zu Aachen stattfinden sollte, nach 1531 aber insgemein zu Frankfurt a. M., dem gewöhnlichen Wahlort, vorgenommen wurde. Karl V. war der letzte deutsche Herrscher, der (1532 zu Bologna) die Kaiserkrone empfing; seitdem entfielen die päpstlichen Krönungen, die mit der durch den Augsburger Religionsfrieden reichsgesetzlich vorgeschriebenen Parität des katholischen und evangelischen Glaubensbekenntnisses nicht vereinbar waren, und das deutsche Reichsoberhaupt begnügte sich mit dem von Maximilian I. angenommenen Titel eines erwählten römischen Kaisers, welchem die Titel König von Germanien und jene der Erblande nachgesetzt wurden.

Kurfürsten.

Der Kreis der Wähler erfuhr in den drei letzten Jahrhunderten des Reiches einige Veränderungen. Kaiser Maximilian I. versuchte vergeblich, seinem Hause eine neue Kurstimme zu verschaffen; seine Nachkommen besaßen zwar seit 1526 die böhmische Kur, doch wurde von dieser lange Zeit kein Gebrauch gemacht, so daß es 1708 eines förmlichen Beschlusses auf Wiederzulassung Böhmens zu den Verhandlungen der Kurfürsten bedurfte. Die sächsische Stimme gelangte 1547 infolge des Schmalkaldischen Krieges von den Ernestinern an die Albrechtiner, die pfälzische im Dreißigjährigen Kriege 1623 an den Herzog von Bayern, dessen Linie jedoch 1777 erlosch. Für die Pfalz wurde 1654 als Ersatz eine 8. Kurwürde und das Erzschatzmeisteramt geschaffen und 1692 vom Kaiser eine 9. Kurwürde nebst dem Erzbannerherrenamt dem Herzog Ernst August von Braunschweig (Hannover) verliehen, welche indessen erst 1708 vom Reichstage anerkannt wurde. Die letzten Änderungen im Kurfürstenkollegium waren Folgen des Friedens von Luneville (1801) und des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803: Köln und Trier fielen weg, die Kur von Mainz wurde auf das neuerrichtete Fürstentum Regensburg übertragen und außerdem Kurwürden für das säkularisierte Salzburg, für Baden, Württemberg und Hessen-Kassel geschaffen, doch haben diese neuen Kurfürsten nicht mehr Gelegenheit zur Ausübung ihres Amtes gefunden.

Kaiser und Reich.

Die Formel Kaiser und Reich, die später so große Bedeutung erlangt hat, kam schon im Mittelalter vor, aber allerdings nur in dem Sinne, daß unter Reich „das allgemeinere und dauernde in der staatlichen Gemeinschaft und Ordnung“ neben der wechselnden Persönlichkeit des Oberhaupts verstanden wurde. Das war Sprachgebrauch über die Zeiten des Reichsregiments hinaus, obwohl damals die Gesamtheit der Stände tatsächlich die Herrschaft im Reich an sich zu bringen suchte. Eine Änderung in dem Sinne, daß unter Reich die Gesamtheit der auf dem Reichstag vertretenen Stände begriffen wurde, wird erst seit dem Ende des 16. Jahrh. merklich und durch die staatsrechtliche Literatur im 17. Jahrh., vor allem durch Hippolithus a Lapide verbreitet. Im 18. Jahrh. bediente man sich dieser Redewendung ganz allgemein, um den Kaiser und die Reichsstände einerseits als gleichartige politische Mächte und anderer-

seits als zwei gleichgeordnete Faktoren der Reichsregierung hinzustellen.

Landeshoheit

Um diese Entwicklung zu verstehen, muß man sich gegenwärtig halten, daß das Deutsche Reich noch ums Jahr 1800 aus 314 reichsständischen und 1475 reichsritterschaftlichen Territorien bestand, über welche deren Inhaber eine vom Kaiser durch Verleihung abgeleitete Regierungsgewalt besaßen. Diese zu erweitern, waren die Landesherren unausgesetzt und mit Erfolg bemüht. Nach oben hin geschah es durch Gewinnung neuer Rechte vom Kaiser, gegenüber ihren Untertanen durch Schwächung der Landstände und anderer in den Landesverfassungen gelegener Beschränkungen, ferner durch mancherlei Verwaltungseinrichtungen, wie Ausbildung des Beamtenwesens, stehendes Heer u. dgl. Der Westfälische Friede gebrauchte als Bezeichnung dieser gesteigerten Landesherrlichkeit den Ausdruck *ius territorii et superioritatis*, der in der deutschen Rechtssprache durch Landeshoheit wiedergegeben wurde.

Der Reichstag.

Der Deutsche Reichstag zählte nur reichsunmittelbare Mitglieder, umfaßte aber keineswegs alle Reichsunmittelbaren, von welchen die Reichsritterschaft und die Bewohner der freien Reichsdörfer unvertreten waren. Er zerfiel in drei Kollegien, die abgesondert berieten und Beschlüsse faßten. Den ersten Platz behauptete vom Mittelalter her das Kurfürstenkollegium; es bestand bis zum Jahre 1654 aus sieben, dann aus acht, seit 1692 und 1708 aus neun, nach dem Wegfall von Kurbayern (1777) wieder aus acht und zum Schlusse (seit 1803) aus zehn Mitgliedern, die für ihre als unteilbar erklärten Kurlande je eine Stimme führten. Da aber die Kurfürsten im Laufe der Zeit auch in den Besitz anderer Reichsgebiete gekommen waren, beanspruchten und erhielten sie für diese seit dem 16. Jahrh. gleichfalls Sitz und Stimme im zweiten Kollegium des Reichstags, im sog. Reichsfürstenrat. Die Zahl der hier abzugebenden Stimmen war viel schwankender. Solange mehr das persönliche Gewicht der Stimmenden als die bloße Zahl entschied, konnten einem Hause durch Linienteilung, welche die Zahl der regierenden Häupter vermehrte, neue Stimmen gewonnen werden, umgekehrt aber durch Anfall von Territorien alte Stimmen untergehen. Dies änderte sich seit dem Schluß des 16. Jahrh. — wahrscheinlich auf Betreiben der geistlichen Fürsten, welche im Falle persönlicher Vereinigung mehrerer Kirchenämter sich die Stimmen der zugehörigen Fürstentümer erhalten wollten. Man nahm im allgemeinen die auf dem gutbesuchten Augsburger Reichstag vom Jahre 1582 abgegebenen Stimmen zur Grundlage, so daß fernerhin diese Stimmen bei Gebietsanfall nicht mehr untergehen, neue aber künftighin nur mit Zustimmung des Reichstags begründet werden sollten. Auf diesem Wege gelangte man zu der — im übrigen bedeutungslosen — Unterscheidung der neuen Fürsten, die erst nach erwirkter „Admission“ zur Abstimmung zugelassen wurden, von den alten und kam im 18. Jahrh. zur festen Zahl von 100 Stimmen im Reichsfürstenrat. Sechs davon waren Kuriatstimmen, und zwar vier für

Reichsfürstenrat.

die Reichsgrafen, die schon zu Zeiten Kaiser Maximilians I. kein persönliches Stimmrecht mehr hatten, und zwei für etwa 40 Reichsprälaten auf der schwäbischen und rheinischen Bank. Die übrigen 94 Stimmen, auf eine geistliche und eine weltliche Bank verteilt, wurden von einer weit geringeren Zahl von Fürsten namens ihrer Territorien abgegeben: die meisten Stimmen, sechs und seit dem Anfall von Ansbach und Bayreuth (1791) sogar acht Stimmen, hatte Preußen vereinigt, sechs Stimmen führte auch Hannover, fünf die Pfalz, während Österreich meist nur eine und zuletzt drei Stimmen besaß. Auch Bruchteile von Stimmen kamen vor; so stand den Fürsten von Anhalt insgesamt nur eine Stimme zu, während die Stimme von Henneberg unter Kursachsen, Sachsen-Weimar und Hildburghausen aufgeteilt war.

Kollegium der Reichsstädte.

Das dritte Kollegium bildeten die Reichsstädte, deren man im 18. Jahrh. noch 51 zählte. Ohne Rücksichtnahme auf Größe oder wirtschaftliche Bedeutung führte hier jede Stadt eine Stimme. Zweifel, ob der Ausspruch dieses Reichstagskollegiums entscheidende oder nur beratende Wirkung habe, wurden im 16. und 17. Jahrh. mehrfach geäußert, durch den Westfälischen Frieden aber endgültig zugunsten der Städte beseitigt.

Jedes der drei Kollegien hatte sein eigenes Direktorium, jenes für den ganzen Reichstag führte Mainz, das namentlich die eingebrachten Vorlagen in schriftlicher Form den Ständen übermittelte, und da dies durch Diktieren geschah, auch den geschmackvollen Titel eines „Reichsdiktators“ hatte. Bei Behandlung der Reichstagsangelegenheiten war der Mehrheitsgrundsatz so weit durchgedrungen, daß, wenn kein religiöses Bedenken entgegenstand, für das Kollegium meist die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen entschied. Ausgeschlossen war aber das Überstimmen eines Kollegiums durch die beiden andern. Erst die im Wege schwerfälliger Verhandlungen herbeigeführte förmliche Einigung aller drei Kollegien brachte ein Reichsgutachten (*conclusum imperii*) zustande, das dann durch Genehmigung des Kaisers und folgende Verlautbarung zum Reichsgesetz wurde.

itio in partes.

Der Grundsatz, daß es in religiösen Fragen kein Überstimmen gebe, war zuerst auf dem Speyerer Reichstage vom J. 1529 in der Rechtsverwahrung der protestierenden Stände ausgesprochen worden. Der Westfälische Frieden verfügte sodann, daß sowohl in Religions- als andern Sachen, in welchen die Gesamtheit der Reichsstände nicht als ein Körper betrachtet werden könne, eine Sonderung nach dem Bekenntnis (*itio in partes*) zulässig sei; der Gegensatz mußte dann im Wege gütlichen Übereinkommens beseitigt werden. Zum Glück hat man nur selten von diesem Auskunftsmittel Gebrauch gemacht, das auch in Fragen angerufen wurde, die heute Befremden erregen: so 1672 bei der Ernennung von Reichsgenerälen, weil zwei evangelische für die Kavallerie und zwei katholische für die Infanterie in Vorschlag waren, was man als Verstoß gegen die Religionsparität zurückwies.

Noch im 16. Jahrh. waren die Reichstage gut besucht und erschienen der Kaiser und die Mehrzahl der Reichsstände persönlich mit vielem Gefolge zu der oft Monate dauernden Beratung. Allein im 17. Jahrh. erlahmte dieser Eifer, und immer größer wurde die Zahl jener Ständemitglieder, die sich durch Bevollmächtigte vertreten ließen. Der Ende 1652 ausgeschriebene Reichstag zu Regensburg war der letzte nach alter Art, und seine am 17. Mai 1654 in Gegenwart Kaiser Ferdinands III. verkündeten Beschlüsse bilden den Inhalt des sog. jüngsten Reichsabschiedes. Der nächste auf den 8. Juni 1662 nach Regensburg berufene Reichstag trat erst sieben Monate später zusammen und war schon von Anbeginn größtenteils, später ausschließlich durch Bevollmächtigte der Reichsstände beschickt. Das machte, da jene vor den Abstimmungen um Instruktionen einkommen mußten, den Gang der Verhandlungen noch mehr schleppend und führte endlich, als die Landesherren diese Kosten 1670 auf ihre Untertanen zur Gänze abgewälzt hatten, dazu, daß sich der Reichstag in einen ständigen Gesandtenkongreß verwandelte, bei welchem der Kaiser durch einen Fürsten als Prinzipalkommissarius und durch einen rechtskundigen Konkommissarius vertreten war. Diesem immerwährenden Reichstag, der sich auch als „des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände bei fürwährender Reichsversammlung bevollmächtigte Herren Räthe, Botschaft und Gesandte“ titulieren ließ, machte erst die Reichsauflösung im August 1806 ein Ende.

Reichsregiment.

Die großen Kosten und die Schwerfälligkeit der Reichstage einerseits, die Bestrebungen der auf eine Reichsreform in ihrem Sinne dringenden Fürstenpartei mit Kurfürst Berthold von Mainz an der Spitze andererseits, hatten im J. 1500 zur Einsetzung eines Reichsregiments von 20 Mitgliedern an Stelle der 1495 beschlossenen jährlichen Reichsversammlung geführt. Dem König sollte nur der Vorsitz und die ihm als Reichsstand zukommenden Rechte bleiben, das Reich erschien so in einen aristokratischen Bundesstaat umgewandelt. Es kam jedoch in kürzester Zeit zu Zerwürfnissen, und König Maximilian erklärte schon 1502 das auf sechs Jahre bestellte Reichsregiment für aufgelöst. Der Versuch, einen kaiserlichen Reichsausschuß ins Leben zu rufen, den Maximilian 1512 unternahm, scheiterte hingegen am Widerstand der Fürsten, wohl aber trat 1521 neuerlich ein Reichsregiment ins Leben, zu dessen Einrichtung Kaiser Karl V. von den Kurfürsten durch die Wahlkapitulation verpflichtet worden war. Es bestand als kaiserliche Statthalterschaft während der Abwesenheit des Kaisers unter dem Vorsitz Erzherzog Ferdinands aus 22 Mitgliedern (darunter zwei Vertretern des Kaisers und zwei andern für die vom Reich zu Lehen gehenden Lande desselben) und fiel als überflüssig weg, als durch die Wahl Ferdinands zum römischen König 1531 die ungestörte Führung der Reichsgeschäfte in anderer Weise gesichert erschien.

Reichsdeputationen.

Auf den Gedanken des Reichsregiments kam man in der Folge nicht mehr

zurück, wohl aber ergab sich noch öfter das Bedürfnis, einzelne Reichsstände im Namen der übrigen mit der Besorgung von Reichsgeschäften zu betrauen. Derart bevollmächtigte Reichsstände bildeten Reichsdeputationen, unter welchen man die ordentliche von außerordentlichen Deputationen unterschied. Die erstgenannte wurde 1555 aus sämtlichen Kurfürsten und einigen andern Reichsständen zur besseren Bewahrung des Landfriedens zusammengesetzt und erwuchs zu einem bleibenden Ausschuß, den man als Reichstag im kleinen behandelte und überhaupt mit der Verbesserung des Reichsjustizwesens betraute. Nach 1663, als der Reichstag ständig geworden war, kam diese ordinari Reichsdeputation tatsächlich in Wegfall, obgleich ihre Fortdauer in den Wahlkapitulationen noch festgehalten wurde.

Die außerordentlichen Reichsdeputationen wurden fallweise namentlich auch zur Durchführung von Friedensbedingungen eingesetzt. Bekannt ist vor allem der von solch einer Reichsdeputation im J. 1803 gefaßte Hauptschluß, durch welchen unter nachfolgender Genehmigung durch Reichstag und Kaiser zur Entschädigung der vom Frieden von Luneville betroffenen weltlichen Reichsstände die Mehrzahl der geistlichen Fürsten und der Reichsstädte der Standschaft beraubt, die alte Reichsverfassung umgestürzt und die Landkarte Deutschlands gründlich verändert wurde.

Die zehn Reichskreise.

Bei Errichtung des Reichsregiments war im J. 1500 ganz Deutschland mit Ausnahme jener Gebiete, welche besondere Vertreter hatten, in sechs Wahlkreise zerlegt worden. Diese Verfügung überdauerte die Auflösung des Reichsregiments und wurde 1512 dadurch, daß nun auch die kurfürstlichen Gebiete nebst den österreichischen und burgundischen Landen einbezogen wurden, eine ganz Deutschland umfassende Einteilung des Reichsbodens zu Verwaltungszwecken. Der Wormser Reichstag verfügte eine zweckmäßigere Abrundung der zehn Reichskreise, in dieser Gestalt erhielten sie sich im wesentlichen bis zum Jahre 1803. Sämtliche Reichsstände, den König von Böhmen abgerechnet, dessen Reich hier nicht berücksichtigt war, kamen von da ab auch als Kreisstände, d. h. als Mitglieder jenes Kreises in Betracht, in welchem ihre reichsunmittelbaren Besitzungen lagen. Sie hatten als solche Virilstimmen auf den Kreistagen, auf welchen jene Angelegenheiten besorgt wurden, die das Reich den Kreisen überwies. Ursprünglich waren dies Landfriedenssachen und die Exekution von Urteilen des Reichskammergerichts, später gehörten nebst mancherlei Polizeiangelegenheiten auch die Aufbringung der Reichstruppen und der Reichssteuern zu den wichtigsten Aufgaben der Kreistage, die von sog. „kreisausschreibenden Fürsten" nach Bedarf berufen wurden.

Reich und Kirche.

Umwälzend waren die Veränderungen, die sich seit dem 16. Jahrh. in dem Verhältnisse des Kaisertums zur Kirche vollzogen. Das Heilige Römische Reich des Mittelalters war ein römisch-katholisches Reich, der Kaiser oberster Schirmherr der einzig im Abendlande anerkannten, der römisch-katholischen Kirche. Jeder Abfall von dieser war Ketzerei und wurde

mit dem Feuertode bestraft. Staat und Kirche sollten sich gegenseitig stützen, dem Banne der Kirche hatte die weltliche Acht zu folgen und umgekehrt (vgl. S. 294). Das alles änderte sich durch die Reformation, die sehr gegen den Willen Kaiser Karls V. mit Hilfe der Landesherren sieghaft den größten Teil von Deutschland eroberte und durch den Augsburger Religionsfrieden reichsgesetzliche Anerkennung erhielt. Die kirchliche Einheit, eine der Voraussetzungen des mittelalterlichen Reichs, war damit aufgegeben, dem Kaiser standen fortan katholische wie evangelische Reichsstände als gleichberechtigte Reichsangehörige gegenüber. Erhielt so der Kaiser eine Stellung über den Religionsparteien, so verlor er andererseits durch den Augsburger Religionsfrieden den unmittelbaren Einfluß in Religionssachen an die Landesherren, deren Wille nun allein für das Religionsbekenntnis ihrer Untertanen maßgebend wurde. Einseitiges Eintreten zugunsten der katholischen Kirche, das diese als hergebrachtes Recht forderte, war dem Kaiser im Reiche nach dem J. 1555 durch die Verfassung verwehrt und durch den Westfälischen Frieden, den allerdings der Papst als null und nichtig verwarf, völlig unmöglich gemacht. Da die Kaiserkrönung ohne entsprechende Zusagen vom Papste nicht zu erhoffen war, so erklärt schon dies, weshalb sich die Nachfolger Karls V. mit dem Titel eines erwählten römischen Kaisers begnügten. Um so mehr hielt das Papsttum an seinen Ansprüchen fest. Wir wissen beispielsweise, daß die amtliche Nachricht der Entsagung Kaiser Karls V. an den Deutschen Reichstag, in Rom durch Prüfung der Frage beantwortet wurde, ob nicht wegen der Annahme des Kaisertitels durch Ferdinand I. gegen diesen und die Kurfürsten mit geistlichen Strafen vorgegangen werden solle.

ius reformandi.]

Gleichheit der Bekenntnisse.

Die Gleichheit beider Religionsparteien wurde in Reichssachen grundsätzlich und starr festgehalten, Entscheidung durch Stimmenmehrheit war — wie schon bemerkt — in Religionssachen ausgeschlossen, alle Reichsausschüsse und Reichsämter sollten zur Hälfte mit Katholiken, zur Hälfte mit Evangelischen besetzt werden. Daneben aber dauerte der landesfürstliche Religionszwang, nur durch das im Westfälischen Frieden festgesetzte Normaljahr 1624 zugunsten der Untertanen einigermaßen gemildert, bis zum Untergang des Reiches fort. Gleichstellung in bürgerlichen und politischen Rechten innerhalb der deutschen Staaten hat den Bekennern der christlichen Religionsparteien erst Art. 16 der Bundesakte im J. 1815 gebracht.

3. Die Verwaltung. Die Neuordnung des Behördenwesens in den Erblanden durch Kaiser Maximilian I. und dessen Enkel Ferdinand I. hat im 16. Jahrh. sowohl im Reich als in vielen landesherrlichen Gebieten vorbildlich gewirkt. Schon dies erklärt zum Teil, weshalb die vom Kaiser an seinem Hofe eingerichteten Behörden längere Zeit eine Zwitterstellung hatten und ebensogut für Reichssachen als für erbländische Angelegenheiten zuständig sein konnten. Das trifft sowohl bei dem als Verwaltungs- und Justizbehörde eingesetzten Hofrat als bei der Hofkammer und der

Hofkanzlei zu, die später allerdings getrennt und durch eigene Reichs- und ebensolche erbländische Einrichtungen ersetzt wurden, das galt ebenso vom Geheimen Rat, der immer eine höchstpersönliche Behörde des Kaisers blieb, daher auch alle Angelegenheiten beriet, die ihm der Herrscher mitteilte.

Reichsämter.

Die Reichserzämter, die Grundlage der kurfürstlichen Stellung waren und daher bei Neuschaffung von Kurwürden vermehrt wurden, haben unter Zuziehung der einigen Ministerialengeschlechtern überwiesenen Reichserbämter nur noch bei feierlichen Gelegenheiten, zumal bei Krönungen, ihres Amtes symbolisch gewaltet. Dagegen haben der Pfalzgraf bei Rhein und der Herzog von Sachsen während der Thronerledigungen als Reichsvikare die laufenden Regierungsgeschäfte wirklich besorgt und dabei im 18. Jahrh. namentlich von dem Recht der Standeserhöhung recht fleißig Gebrauch gemacht. Mainz hat seine zähe festgehaltenen Ansprüche auf die Reichskanzlei erfüllt gesehen, als Kaiser Ferdinand II. 1620 — damals allerdings sehr gegen den Willen des Kurfürsten — die Geschäfte der österreichischen Erblande abtrennte und einer eigenen Hofkanzlei überwies. Die Kanzleigeschäfte hat auch späterhin ein am kaiserlichen Hofe lebender Vizekanzler besorgt, den Mainz nebst den übrigen Beamten ernannte.

Justizverwaltung. Reichskammergericht.

Das im J. 1495 eingesetzte Reichskammergericht hatte anfänglich dieselbe staatsrechtliche Stellung wie das ältere königliche Kammergericht, das unter Friedrich III. seit 1451 vorkommt. Den Charakter einer sowohl vom Kaiser als von den Ständen abhängigen Behörde nahm es erst im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges an. Nach seiner Zusammensetzung bedeutete es aber von Anbeginn einen Bruch mit der Vergangenheit: obwohl vor allem zur Entscheidung von Rechtssachen der Reichsunmittelbaren bestimmt, konnte es — entgegen dem alten Rechtssatz, der Standesgleichheit der Urteiler mit den Parteien forderte — von Hause aus zur Hälfte mit reichsmittelbaren Rechtsgelehrten besetzt werden. Später behalf man sich damit, daß alle Mitglieder des Reichskammergerichts während ihrer Amtszeit für reichsunmittelbar galten. An der Spitze des Reichskammergerichts stand ein Kammerrichter, der Reichsfürst, mindestens aber Reichsfreiherr sein sollte, beigegeben wurden ihm später zwei Präsidenten von hohem Adel, die wie der kaiserliche Fiskal vom Kaiser ernannt wurden. Die Beisitzer, ursprünglich vom Kaiser und dem Reichstag bestellt, wurden später über Präsentation durch die Reichsstände vom Reichskammergericht selbst — meist auf sechs Jahre — ernannt und dabei auf Gleichstellung beider Religionsparteien strenge gehalten. Die Zahl der 16 Beisitzer wurde bald erhöht, zuletzt im Westfälischen Frieden auf 50 bestimmt; der Kosten wegen begnügte man sich aber mit viel wenigeren. Im J. 1719 waren es beispielsweise nur acht, und selbst diese klagten, daß sie von den überwiesenen Mitteln nicht leben könnten. Zuständig war das Reichskammergericht, das erst zu Frankfurt a. M., dann zu Speyer und seit 1693

zu Wetzlar seinen Sitz hatte, für Landfriedensbrüche, für alle fiskalischen Klagen, für Eintreibung der durch Verletzung von kaiserlichen Geboten oder Reichsgesetzen fälligen Strafen, bei Rechtsverweigerung der zuständigen Stellen u. dgl., jedoch in erster Instanz nur dann, wenn gegen Reichsunmittelbare geklagt wurde. Der Verhandlung ging der Austrag, ein schiedsrichterliches Verfahren voraus, so daß das Kammergericht meist über Berufung entschied. Das Verfahren im Kammergericht, das den unmittelbaren Anstoß zur Einbürgerung des römischen und kanonischen Rechts in deutschen Gerichten gegeben hat, war ungemein schleppend: schon 1620 klagte man, daß über 50000 Akten in den Kammergerichtsgewölben unerledigt moderten.

Rezeption der fremden Rechte.

Die Justizverwaltung des Deutschen Reichs wies die Absonderlichkeit auf, daß es neben dem Reichskammergericht noch eine zweite oberste Justizstelle, den Reichshofrat gab, der nebenbei als juristischer Beirat des Kaisers tätig war. Der Reichshofrat war bis zum Schluß eine rein kaiserliche Behörde und ursprünglich zur Erledigung von Angelegenheiten bestimmt, die an den Kaiser zu persönlicher Entscheidung gelangt waren. Von Maximilian I. als eine für das Reich wie für seine Erblande bestimmte Oberbehörde eingerichtet, ist er dies auch nach der Reichshofratsordnung vom J. 1559 geblieben, die seinen Wirkungskreis auf Rechtssachen einschränkte. Zur reinen Reichsbehörde hat ihn erst die Reichshofratsordnung vom J. 1654 umgestaltet. Reichslehens- und Gnadensachen, Kriminalklagen gegen Reichsunmittelbare, die nicht Landfriedensbrüche betrafen, Streitigkeiten über Privilegien und dem Kaiser vorbehaltene Rechte sowie die italienischen Angelegenheiten waren dem Reichshofrat allein überwiesen, in andern Fällen war er neben dem Reichskammergericht zuständig, so daß man sich mit dem Auskunftsmittel begnügen mußte, die Entscheidung jener Stelle zu übertragen, die rascher zugegriffen hatte.

Reichshofrat.

Das deutsche Reichsheer verlor gegen Ausgang des Mittelalters den Charakter eines reinen Lehensheeres und wurde durch Maximilian I., den Schöpfer der tapfern Landsknechte, welche Adelige wie Bauernsöhne in ihren Reihen zählten, zu einem Söldnerheer. Geldbeiträge, die von den Reichsvasallen als Ablösung ihrer kriegerischen Verpflichtungen geleistet wurden, ermöglichten die Soldzahlung, allein diese Landsknechtsheere waren nicht einheitlich, sondern blieben — obgleich dem Kaiser eidlich verpflichtet — aus Kontingenten der Reichsstände zusammengesetzt. Die Werbung erfolgte überdies nur auf wenige Monate, nach deren Verstreichen sich die abgedankten Knechte wieder verliefen und neue Dienste suchten, wo sie selbe fanden. Das dauerte bis ins 17. Jahrh. und gab den Heeren zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges, als auch Schweden und Franzosen ins Land gekommen waren, eine Buntscheckigkeit, die wir uns heute schwer vorstellen können. „Solch Volk wird alles hier uffgelesen“, klagte mit vollem Recht der Mustermeister der Soldaten, die 1646 für die hessische Festung Lichtenberg angeworben wurden. Von diesen 16 Mann waren nicht zwei aus

Reichskriegswesen.

einem Lande, und ihre Heimat war zwischen Madrid und Stockholm, zwischen Paris und Gradisca zu suchen!

Keine ständige Reichsarmee.

Der Dreißigjährige Krieg veranlaßte die Landesherren zu bleibender Beibehaltung der aufgestellten Truppenkörper, welche allmählich nicht bloß durch Werbung, sondern auch durch zwangsweise Aushebung von Untertanen ergänzt wurden. Das Deutsche Reich hat es nie zu einem stehenden Heere gebracht, es mußte sich mit Armeen begnügen, die ihm von den Reichsständen im Bedarfsfall zusammengestellt wurden. Der Kaiser als solcher hatte also keine Armee und war auch nicht verpflichtet, seine Haustruppen für Reichskriege zu verwenden. Wenn die Feldzüge demungeachtet Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrh. besser verliefen, als nach der geschilderten Sachlage zu erwarten war, so beruhte dies nur auf der Tüchtigkeit jener landesfürstlichen Regimenter, die vom Kaiser und den größeren Reichständen über das Maß ihrer Verpflichtung hinaus ins Reichsheer entsandt wurden. Geradezu unbrauchbar waren kleine zusammengesetzte Truppenkörper, wie jene schwäbische Kompagnie, bei welcher nach Verhältnis der gelieferten Mannschaft die Reichsstadt Gmünd den Hauptmann, Rottweil den ersten, die Äbtissin von Rotenmünster den zweiten Leutnant und der Abt von Gengenbach den Fähnrich ernannte. Da nun jeder Reichsstand seine Leute auch selbst auszurüsten und zu verpflegen hatte, so kann man sich leicht ein Bild von der Schlagfertigkeit solch eines Heeres machen. Dann wird man sich auch nicht darüber wundern, daß in der Schlacht bei Roßbach (1757) auf 100 Flinten der Reichsarmee kaum 20 Feuer gaben und daß 1792 im Reichskrieg gegen Frankreich den Kreisen die Beistellung der Artillerie nach einem Regulativ vom J. 1676 (!) aufgetragen wurde. Man war in Deutschland gegen die offenkundigen Mängel der Reichskriegsverfassung nicht blind, und der Staatsrechtslehrer Häberlin, der später seine Erfahrungen auf dem Kongreß zu Rastatt vervollständigen konnte, erklärte schon früher, man habe in Deutschland alle Ursache täglich zu beten, „daß uns Gott vor einem Reichskrieg bewahren möge“. Demungeachtet wagte man sich nicht an die Verbesserung, weil diese „ohne Einschränkung der Landeshoheit und ohne dem Kaiser zu viele, leicht gefährlich werden könnende Gewalt einzuräumen nicht geschehen könnte. Teutschland als ein Reich im Ganzen genommen,“ ruft Häberlin zum Schlusse entsagungsvoll aus, „ist einmal nach seiner Verfassung zum Kriegführen verdorben.“

Wormser Matrikel.

Das schwerfällige Beharren bei einmal getroffenen Einrichtungen, auch wenn sich die Voraussetzungen inzwischen längst geändert hatten, zeigte sich ebenso beim Schlüssel, nach welchem die Mannschaften zur Reichsarmee gestellt werden sollten. Als solcher diente die Wormser Matrikel, ein Anschlag auf 4000 Reiter und 20000 Fußgänger, der 1521 für einen von Karl V. beabsichtigten Römerzug auf die einzelnen Kreise verteilt und von diesen auf die Kreisstände umgelegt worden war. Erst 1669 wurde von den Kreisen auf sechs Jahre eine Erhöhung des Standes

auf 10000 Reiter und 20000 Fußgänger bewilligt und 1681 unter dem Eindruck der Raubkriege Ludwigs XIV. ein neuer Anschlag auf 12000 Reiter und 28000 Fußgänger ausgearbeitet, der allmählich bis zum J. 1794 aufs Fünffache erhöht wurde.

Die Kriegserklärung der vom Reichstag genehmigten Reichskriege erfolgte durch den Kaiser, und ebenso der Friedensschluß.

Reichsfinanzwesen.

Unsäglich traurig sah es mit den Reichsfinanzen aus. Das alte Reichsgut war im Laufe der Jahrhunderte so vollständig aufgeteilt worden, daß es, wie Pütter sagte, im Reiche keinen Fußbreit Landes mehr gab, „wo der Kaiser als Kaiser sagen könnte, daß er der eigentliche Landesherr sei, oder daß er über die dazu gehörigen Untertanen und Güter unmittelbar zu regieren hätte“. Der in den Wahlkapitulationen enthaltene Auftrag, größere Lehen beim Heimfall zu Reichshanden einzuziehen, war ergebnislos, die Vorbedingung dazu war durch Erbverbrüderungen oder Anwartschaften der Herrscherhäuser so gut wie ausgeschlossen. Die einträglichen Regalien hinwieder waren entweder zu allgemeinen Rechten der Landesfürsten geworden oder an einzelne veräußert. Übrig geblieben an ordentlichen Einkünften waren die Urbarsteuern einiger Reichsstädte und der Opferpfennig der Frankfurter und der Wormser Juden, sie haben insgesamt nicht einmal 14000 fl. jährlich betragen. Dazu kamen außerordentliche Einnahmen aus Anlaß der Krönung und Huldigung, Lehenstaxen, ferner die sog. Karitativsubsidien der Reichsritterschaft im Falle von Reichskriegen, von welchen jedoch nur die letztgenannten sowie die Lehenseinkünfte aus Italien einiges einbrachten.

Reichssteuern. Kammerzieler.

Die einzige stehende Reichssteuer war der 1548 für den Unterhalt des Reichskammergerichts eingeführte Kammerzieler, sonst gab es nur außerordentliche Reichssteuern, die namentlich in Kriegszeiten teils in der älteren Form des gemeinen Pfennigs, teils nach Anschlag ausgeschrieben wurden. Ausnahmsweise kamen auch beide Steuern nebeneinander vor, so 1544, als man Krieg nach zwei Seiten voraussah und für den Feldzug gegen Frankreich einen Anschlag, für den Türkenkrieg aber den gemeinen Pfennig bewilligte. Der gemeine Pfennig, im gedachten Jahre das letztemal zugestanden, belastete mehr die Reichen als die Armen und wurde, teils als Vermögens-, teils als Kopfsteuer, sowohl von den Reichsständen als auch von deren Untertanen getragen. Der Anschlag als kontingentierte Steuer traf dagegen die Territorien mit einer gewissen Summe, die von den Landesherren zur Gänze auf die Untergebenen abgewälzt werden durfte. Da nun die Steuerbewilligung in den Händen der Reichsstände lag, so ist es erklärlich, weshalb später nur mehr Steuern nach Anschlag zu erreichen waren, obschon sich die Kaiser noch 1598, 1603 und 1608 Mühe gaben, den gemeinen Pfennig durchzusetzen.

Als Anschlag wurden seit 1535 den Reichsständen so viel Monatssolde eines Reisigen oder Knechts zu zwölf und vier Gulden vorgeschrieben, als sie nach der Römerzugsmatrikel vom Jahre 1521 Mann-

schaft zu stellen gehabt hätten. Der Monatssold von 4000 Reitern und 20 000 Fußgängern, der 128 000 Gulden betrug, wurde als Steuersimplum behandelt und Römermonat genannt, die Bewilligung des Reichstags lautete daher auf soundso viel Römermonate. Daß diese Art, die Steuerschuldigkeit auszumitteln, alsbald Anlaß zu begründeten Einwänden gab, läßt sich denken. Die Kreise, welchen die Umlage und Einhebung zukam, sollten zwar für eine gerechtere Austeilung sorgen, doch lief es schließlich auf Begünstigung der Stärkeren auf Kosten der Schwächeren hinaus. Von den 500 000 Goldgulden, welche nach dem Reichsabschied von 1559 in drei Jahren aufzubringen waren, zahlte die Reichsstadt Nördlingen auf ihren Anteil mehr als die ganze Pfalz nebst dem Herzogtum Neuburg, der Abt von Elchingen mehr als das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel! Infolge vielfacher Beschwerden und mit Berücksichtigung von Mäßigungen und neuen Immatrikulationen ist 1737 der Entwurf einer moderierten Usualmatrikel im Reichstag eingebracht worden, der den Ertrag der einfachen Steuer auf weniger als die Hälfte herabsetzte, allein selbst dies erschien als zu hoch gerechnet, und man war zum Schlusse froh, wenn auf einen bewilligten Römermonat 50 000 Gulden eingingen. Zu allem Überfluß war es nach dem Westfälischen Frieden streitig geblieben, ob der Reichstag Steuern mit Stimmenmehrheit beschließen könne, daher den Überstimmten jederzeit der Einwand blieb, daß ihre Verpflichtung zur Steuerzahlung nicht zweifellos sei.

Römermonat.

Das Reichspolizeiwesen.

Unter Kaiser Maximilian I. taucht — zuerst im Entwurf einer Regimentsordnung vom J. 1495 — der Ausdruck Polizei auf, als Bezeichnung der staatlichen Wohlfahrtspflege. Zunächst erscheinen Verbote des Fluchens und der Gotteslästerung, dann Kleiderordnungen zur Verhütung unnötigen Aufwands, Vorschriften zur Hebung von Handel und Verkehr und der öffentlichen Sicherheit, namentlich Mandate gegen fahrendes Volk aller Art. Aus der Verschmelzung dieser Erlässe entstand 1530 die erste Reichspolizeiordnung, die mit Verbesserungen 1548 und zuletzt 1577 veröffentlicht wurde. Die Überwachung des Münzwesens, die man gleichfalls zur Polizei rechnete, wurde 1559 durch die Reichsmünzordnung den Kreisen eingeräumt und auf eigenen Kreisprobationstagen nach Bedürfnis ausgeübt. Zur Handhabung der übrigen Polizei waren alle Obrigkeiten, die Regalien vom Kaiser und dem Reiche innehatten, berufen und gleichzeitig zur Mäßigung, nicht aber zur Erhöhung der angedrohten Strafen ermächtigt. Dieser kaiserliche Vorbehalt ging jedoch verloren, namentlich da nach dem J. 1577 keine Reichspolizeiordnung mehr erfloß. Die Reichsstände, die in der Polizeigewalt ein bequemes Mittel zur Befestigung ihrer Stellung im Lande erkannten, nahmen nun bald das Recht für sich in Anspruch, eigene Polizeiordnungen zu erlassen, und verpflichteten den Kaiser durch die Wahlkapitulation, keine Privilegien zu erlassen, welche Eingriffe in ihre Polizeigerechtsame hätten herbeiführen können.

4. Die Stände. Die vom Mittelalter (S. 268ff.) hergebrachte Einteilung

in mittelbare und unmittelbare Reichsangehörige erhielt sich bis zum Ende des römisch-deutschen Reichs und hat sogar neuen Inhalt dadurch gewonnen, daß der Augsburger Religionsfriede (1555) das Recht der Religionswahl auf die Reichsunmittelbaren beschränkte. Daher besaß der Bauer eines Reichsdorfs als Reichsunmittelbarer ein wichtiges Recht, das selbst der begütertste adelige Untertan missen mußte. Nach dem angeführten Merkmal hat man einerseits Reichsadelige, Reichsstädte und Reichsdörfer, andererseits adelige Untertanen, ferner landsässige Bürger und Bauern zu unterscheiden.

Hoher Adel.

Der Reichsadel umfaßte hohen und niedern Adel und war entweder erblich oder persönlich. Der hohe Adel, an die Voraussetzung der Reichsstandschaft gebunden, kam, weil die alten Freiengeschlechter, wie die edlen Herren zur Lippe oder die Freien von Saneck (Cilli), später durchaus den Grafentitel führten, nur Reichsfürsten und Reichsgrafen zu. Abstammung aus einem reichsfürstlichen oder reichsgräflichen Geschlecht und aus standesgemäßer Ehe waren daher die ordentliche Voraussetzung zur Erlangung des erblichen hohen Adels, ausnahmsweise konnte auch Standeserhebung nachhelfen. Soweit diese einen Mangel auf mütterlicher Seite beheben sollte, war dies bei notorischen Mißheiraten seit 1742, bei morganatischen Ehen seit 1792, durch die Wahlkapitulationen verhindert. Im übrigen galt das Familienherkommen und wurden namentlich in reichsgräflichen Häusern Heiraten mit Frauen des untitulierten niedern Adels durch die Rechtsprechung des Reichskammergerichts seit dem 18. Jahrh. als ebenbürtig anerkannt.

Durch Standeserhöhung, welche die Kaiser bis 1654 unbeschränkt gewähren konnten, vermochten auch Geschlechter, die bisher dem hohen Adel nicht angehört hatten, den Reichsgrafen- oder Reichsfürstenstand zu erwerben. Auf diesem Wege sind schon im Mittelalter einzelne Ministerialengeschlechter (Erbach, Pappenheim, die Truchsesse von Waldburg, die Vögte von Plauen genannt Reuß), später die reichsbürgerlichen Fugger in den hohen Adel aufgerückt. Seit Ferdinand II. wurden auch Landesadelige, wie die Auersperg, Dietrichstein, Eggenberg, Lobkowitz, ja selbst unadelige Untertanen, wie die Holtzapfel, in den Reichsgrafen- oder Reichsfürstenstand erhoben. Der jüngste Reichsabschied schränkte dies dahin ein, daß außer dem kaiserlichen Gnadenbrief auch der Nachweis eines reichsunmittelbaren Gebiets und die Zulassung durch die Standesgenossen erforderlich sein solle, um neuen Geschlechtern Sitz und Stimme auf dem Reichstag zu gewähren. Hoher persönlicher Adel kam den Vorständen der reichsunmittelbaren Hochstifte und Klöster zu, die durch ihre Wahl auch die mit dem Kirchenamt verbundene fürstliche Würde erhielten. Indessen erlangten mit wenig Ausnahmen, zu welchen Erzbischof Matthäus Lang von Salzburg (1519—40) gehörte, nur Mitglieder des Reichsadels und angesehener Geschlechter des Landadels diesen hohen persönlichen Adel, weil, wie schon erwähnt, die Domkapitel und Reichs-

klöster vom Mittelalter her Versorgungsanstalten für nachgeborene Adelige waren.

Die regierenden Mitglieder des hohen Adels haben als Landesfürsten in ihren Gebieten die vom Reich überkommene Regierungsgewalt (S. 292), seit dem Westfälischen Frieden nach dem Vorbilde Ludwigs XIV. von Frankreich zur absoluten Herrschaft zu gestalten gesucht. Die Erkenntnis, daß solches nur durch Zusammenfassen aller Machtmittel zu erreichen sei, bewog den hohen Adel, die früher vielfach vorgekommenen Länderteilungen fortan durch Hausgesetze auszuschließen. Die nachgeborenen Söhne verloren dabei ihren Anspruch auf Mitregierung, behielten jedoch fürstlichen Rang und das Recht auf standesgemäßen Unterhalt (Apanage). Weibliche Mitglieder, die nicht Erbtöchter waren, mußten bei ihrer Verheiratung zugunsten des Mannesstammes verzichten und wurden durch eine standesgemäße Aussteuer abgefunden. Gustav Freytag schätzt die Zahl der reichsgräflichen und reichsfürstlichen Hofhaltungen in Deutschland um das Jahr 1700 auf etwa fünf- bis sechshundert, die Zahl der Familien war jedoch kleiner, weil es infolge Linienteilungen in manchen Geschlechtern gleichzeitig mehrere Herrscher geben konnte.

Niederer Adel und Reichsritterschaft.

Die reichsunmittelbare Ritterschaft (S. 298) war fast überall der erstarkenden Landesherrlichkeit erlegen und in die Klasse der adeligen Untertanen herabgestiegen. Nur in Schwaben, Franken und am Rhein, wo die Zersplitterung der Besitzverhältnisse das Entstehen mächtiger fürstlicher Gewalten verhinderte, war es zahlreichen ritterlichen Geschlechtern gelungen, die unmittelbare Verbindung mit dem Reiche für sich und ihre Besitzungen dauernd zu behaupten. Diese Ritterschaft, seit dem 16. Jahrh. ein ausgesprochener Schützling der Kaiser, und in ihrer Reichsunmittelbarkeit auch durch den Westfälischen Frieden bestätigt, nahm im Reiche eine eigentümliche Mittelstellung ein. Sie war vom landsässigen Adel durch ihre Reichsunmittelbarkeit unterschieden und übte auf ihrem Gebiete als Landesherr nicht nur Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht aus, sondern erfreute sich auch des Rechtes der Religionswahl und mancher Regalien, die den Landsassen versagt waren. Andererseits hatte sie keine Stimme auf den Reichstagen, war also weder Reichsstand noch Kreisstand und zahlte auch keine Reichssteuern. Nach ihrer eigenen Meinung war die Ritterschaft nur gehalten, dem Reiche mit Leib und Blut zu dienen und als Ablösung dieser Pflicht dem Kaiser in Zeiten der Not eine freiwillige Steuer, ein Karitativsubsidium zu entrichten. Im 16. Jahrh. organisierte sich die Reichsritterschaft. Sie gliederte sich nun in drei Ritterkreise: den schwäbischen, fränkischen und rheinischen Kreis, die weiter in fünf, sechs und drei Kantone oder Orte als Unterbezirke zerfielen und als Vorstand einen Ritterhauptmann mit zugeordneten Räten besaßen. Jeder Kreis hatte zur Vertretung nach außen sein Direktorium, das seinerseits dem Generaldirektorium über alle drei Kreise untergeordnet war. Ihre reichsunmittelbare Stellung behauptete die Reichsritterschaft, deren Ge-

schlechter vielfach den Freiherrentitel führten, durch ihr ausschließliches Recht, neue Mitglieder aufzunehmen, durch ihr Vorkaufsrecht bei veräußerten Rittergütern, durch Entsendung von Abgeordneten, den Abschluß von Bündnissen, Abhaltung von Rittertagen, durch Erbverzichte der Ritterstöchter, vornehmlich aber durch ihren Rückhalt an dem Kaiser. Wiewohl die größern Landesherren unausgesetzt bemüht waren, die Rechte und Einkünfte der Reichsritterschaft zu verkürzen und die Frage über die Abgrenzung der gegenseitigen Rechte im 18. Jahrh. ständig erörtert wurde, blieb die Menge dieser reichsritterschaftlichen Zwergherrschaften noch immer groß. Sie wurde auf 1475 oder 1520 geschätzt, die namentliche Aufzählung der Ritterschaftsgüter, die Berghaus für die zweite Hälfte des 18. Jahrh. zusammengestellt hat, ergibt sogar 1611. Der Reichsdeputations-Hauptschluß vom J. 1803 ließ die Reichsritterschaft fortbestehen, allein unter dem Vorwand, die Rechtsstellung der Gebietseinschlüsse in den neuerworbenen Entschädigungslanden zu überprüfen, haben die größern Reichsstände, Bayern voran, in den nächsten Jahren die Güter der Reichsritterschaft besetzt und eingezogen. Bei dieser Gelegenheit verschwanden auch die wenigen außer dem Verbande der Reichsritterschaft befindlichen Ganerbschaften, wie Staden in der Wetterau, die sich im Besitze von Adelsfamilien reichsunmittelbar erhalten hatten.

Adelige Untertanen.

Der landsässige Adel erschien als ein vor den übrigen Untertanen ausgezeichneter Stand, der auf seinen oft als Herrschaft oder Grafschaft bezeichneten Besitzungen eine vom Landesherrn abgeleitete obrigkeitliche Gewalt übte, auch wohl den Regenten spielte, wo es anging. Er besaß die den Unadeligen versagte Befähigung zum Eintritt in Domkapitel und geistliche Ritterorden und zum Erwerb gewisser Besitzungen, genoß befreiten Gerichtsstand und hatte als Landstand in Angelegenheit des Landes zu beschließen. Es konnten daher ohne seine Zustimmung keine Landessteuern in verfassungsmäßiger Weise erhoben werden; bei Reichssteuern hatte er allerdings nur über die Art der Aufbringung mitzureden. Bedroht in seinem Einflusse wurde dieser alte Landesadel, der sich aus begüterten Vasallen des Landesherrn zusammensetzte, durch den im 16. Jahrh. emporkommenden Beamtenstand, zumal dieser durch die Gunst des Kaisers und der Fürsten zahlreiche Neugeadelte lieferte. Gegen diesen Briefadel haben sich die Altadeligen als Landstände in den landesherrlichen Gebieten schon früher abgeschlossen, als die Reichsstände im Reichstag, indem sie nach Anfertigung von Landschaftsmatrikeln die Teilnahme an Landesämtern oder Landtagen vom Besitz der Landmannschaft (Inkolat) abhängig machten. Im übrigen verschmähten auch die alten Geschlechter keineswegs Standeserhöhungen durch Diplome. Dabei wurden oft Titel des Reichsadels an Landsässige verliehen, mitunter gegen das Versprechen, sich der damit verbundenen Rechte wider den Landesherrn nicht bedienen zu wollen.

Starke Veränderungen in seiner Zusammensetzung, aber auch in seiner

Lebensführung hat der Landesadel seit dem 17. Jahrh. erfahren. In den kaiserlichen Erblanden benützten die Herrscher die Gegenreformation, um sich der protestantischen Opposition unter den Landständen mit einem Schlage zu entledigen. Zumal in Böhmen ist so der alte ungebärdige Adel nahezu ausgetilgt worden. Die Lücken wurden durch Zuwanderung und neuen Adel gefüllt, allein die Macht der Landstände war damit gebrochen. Andererseits bildete sich nach französischem Beispiel bei vielen Adelsfamilien die Gepflogenheit heraus, in den Residenzen zu wohnen. Was dieser Hofadel durch seine Verbindung mit den Herrschern an Einfluß und Amtern gewann, das verlor er durch seine Verschwendung, und da diese allmählich auch unter den auf ihren Landsitzen Verbliebenen einriß, so wurden im Lauf des 18. Jahrh. Spuren wirtschaftlichen Verfalls in Adelskreisen schon recht merklich.

Reichsstädte.

Für die Reichsstädte galt als doppeltes Erfordernis sowohl die Reichsunmittelbarkeit als auch die Reichsstandschaft, die Sitz und Stimme auf den Reichstagen gab; im übrigen führten sie die Titel Reichsstadt, Freie Reichsstadt, Kaiserliche und des Heiligen Römischen Reiches Stadt u. dgl., ohne daß man jetzt dieser Verschiedenheit eine Bedeutung beigemessen hätte.

Die Staatsrechtslehrer pflegten die Reichsstädte als Republiken den monarchisch regierten Fürstentümern entgegenzustellen und erkannten ihnen Landeshoheit über ihr Gebiet zu, da diese — wie Münchmayr sagt — dem Territorium „also anhängig wie der Nebel dem Wasser“. Streit gab es, ob der Magistrat für sich allein den Reichsstand ausmache, oder die Bürgerschaft allein, oder beide zusammen. Die letzterwähnte Ansicht griff schließlich durch, obwohl immer noch die Frage offen blieb, welcher Anteil an der Verwaltung der reichsständischen Gerechtsame nach der Stadtverfassung den Stadtbehörden, und was der Bürgerschaft zukomme. Je nachdem nun Patrizier die Leitung der Stadt in Händen hatten oder andere Klassen der Bürgerschaft, unterschied man Reichsstädte mit aristokratischer oder mit demokratischer Verfassung; die ersten überwogen, doch gab es überall, selbst in dem als aristokratisch verschrieenen Nürnberg, irgendeine Vertretung der übrigen Bürgerschaft, die vom Magistrat bei Erlassung von Gesetzen, bei Auflage neuer Steuern und sonst in wichtigen Fällen beigezogen werden mußte. Die städtische Verwaltung hatte trotzdem zum Schlusse allgemein schlechten Ruf. Ob aristokratisch oder demokratisch, Familienselbstsucht und Nepotismus waren in beiden gleich heimisch. Daher gab es beständig bald da bald dort Streitigkeiten zwischen Rat und Bürgerschaft, die zuweilen blutig ausgingen, gewöhnlich aber zu langwierigen Prozessen beim Reichshofrat und zur Einsetzung kaiserlicher Kommissionen von großer Kostspieligkeit Anlaß gaben.

Nicht nur in Fragen der inneren Verfassung, auch nach außen hin boten die Verhältnisse in den Reichsstädten manche Verschiedenheiten. Ulm, Nürnberg, Bremen, Hamburg besaßen Gebiete, die sich an Aus-

dehnung mit einem mittleren Fürstentum wohl messen konnten, hat doch Nürnberg in seinem abhängigen Städtchen Altdorf eine Universität für Landeskinder errichtet. Im Gegensatz dazu erstreckte sich der Machtbereich der schwäbischen Reichsstädte Bopfingen, Alen, Gengenbach oder bei Wetzlar kaum auf Büchsenschußweite über den Mauerbezirk. Manche Reichsstädte mußten auf andere Reichsstände Rücksicht nehmen, die innerhalb ihrer Mauern wohnten, vor allem Regensburg, wo außer dem Bischof drei unmittelbare Reichsstifte: St. Emmeran, Nieder- und Obermünster ihren Sitz hatten, wieder andere unterstanden einer kaiserlichen oder fürstlichen Vogtei, wie Wetzlar, wo ein kurtrierscher Probstei-Schultheiß und ein hessischer Vogt nebeneinander ihres Amtes walteten.

Blütezeit der Reichsstädte.

Die geschichtliche Entwicklung der Reichsstädte zeigt vom 16. Jahrh. her langsamen aber unaufhaltbaren Niedergang. Ins 14. und 15. Jahrh. fiel die Blütezeit des deutschen Städtewesens, damals hatten sie sich des Binnenverkehrs bemächtigt und beherrschten sie gleichzeitig die Nord- und Ostsee, damals waren sie aber auch durch die Einrichtungen ihrer Verwaltung, namentlich in der Wohlfahrtspflege, den fürstlichen Gebieten weit voraus. „Für den deutschen Südwesten wenigstens und die Gebiete der Nord- und Ostsee“ bemerkt Häußer, „lag im 14. Jahrh. die Wahrscheinlichkeit nahe genug, daß die städtischen Eidgenossenschaften Fürstentum und Ritterschaft überwältigen und eine ähnliche Verbindung herstellen würden, wie die Städte und Bauern Oberalamaniens sie in der schweizerischen Eidgenossenschaft gegründet hatten“. Die beiden Städtekriege im 14. und 15. Jahrh. haben das deutsche Fürstentum vor dieser Gefahr bewahrt, aber den Wagemut des deutschen Kaufmanns nicht gebrochen. Die umwälzende Bedeutung der portugiesischen und spanischen Entdeckungen wußten die deutschen Handlungshäuser sofort richtig einzuschätzen. Der Nürnberger Martin Behaim nahm selbst teil an Entdeckungsreisen nach Westafrika, schon ums Jahr 1500 hatten die Welser eine Hauptniederlassung zu Lissabon und Landbesitz auf Madeira und den Kanarischen Inseln. Fuggerischer Kredit entschied für die Wahl Karls V. und wenig später haben die Welser durch 20 Jahre in dem verpfändeten Venezuela geherrscht. Mächtig wie ihre Bürger standen auch die deutschen Reichsstädte im Vollgenuß ihres Wohlstands bis über die Mitte des 16. Jahrh., nicht nur Handel und Gewerbe, auch Künste und Wissenschaften blühten in ihren Mauern, dann aber trat der Rückschlag ein. Der Religionshader zersetzte das Reich, die reichen Niederlande fielen ab, die nordischen Reiche begannen den deutschen Kaufmann auszuschließen, und der Welthandel suchte sich neue Wege, ohne daß sich den Städten irgendwie Gelegenheit geboten hätte, Ersatz für diese Verluste zu gewinnen. Die Verwüstungen des Dreißigjährigen Krieges beschleunigten vollends den Niedergang. Die Zeit nach dem Westfälischen Frieden fand in den Reichsstädten ein Bürgertum, das unter dem Eindruck der erlittenen Unglücksfälle die frühere Spannkraft verloren hatte und seine Rettung nur in kleinlichem

Verfall der Reichsstädte.

Beharren auf überlebten Einrichtungen erblickte. So kam es, daß sich die Reichsstädte von ihren politischen Gegnern überflügeln ließen. Nicht der deutsche Kaufmann, nicht der deutsche Handwerker sind es, von welchen die planmäßigen Bemühungen zur Rückgewinnung des verlorenen Einflusses im 17. Jahrh. ausgingen, sondern das erstarkte und seiner Aufgaben bewußte Landesfürstentum. Kolonialpläne beschäftigten um 1660 bis 1670 auch deutsche Höfe, so Bayern, so den Großen Kurfürsten, der an der afrikanischen Goldküste drei Besitzungen erwarb, ja selbst den Grafen von Hanau-Lichtenberg, der sein Augenmerk auf Guayana gerichtet hatte. Zu gleicher Zeit begann in den landesfürstlichen Gebieten — sehr gegen den Willen des widerstrebenden Bürgertums — eine durchdachte Förderung des Manufakturbetriebs durch das Kaiserhaus und deutsche Fürsten, und bald nach Beginn des 18. Jahrh. kam es auch zu einer durch Staatsverträge gesicherten Handelspolitik der größeren Reichsstände. Die deutschen Reichsstädte waren mittlerweile noch tiefer gesunken. Obwohl sie sich die alte Reichsunmittelbarkeit und Selbstverwaltung erhalten hatten, noch Direktorien und Städtetage abhielten und auf dem Reichstage mitstimmten, entsprach doch diesem stolzen Gehäuse der alten Zeit nicht mehr der Inhalt, namentlich fehlte der alte freie und unternehmungslustige Geist der Bürgerschaft. Nur wenige Städte wie Nürnberg und Ulm hatten noch ein ansehnliches Gebiet, waren aber dafür mit Schulden überladen. Allgemein waren die Klagen über Mißbräuche in der städtischen Verwaltung, dazu gesellten sich Bedrängnisse durch die angrenzenden Gebietsherren, denen die Städte in ihrer Schwäche und Uneinigkeit kaum zu widerstehen vermochten. Daher lag das Schicksal, das 1803 der Reichsdeputations-Hauptschluß über die Reichsstädte verhängte, schon seit langem in der Luft. „Keine menschliche Kraft noch Weisheit kann den hereinbrechenden Umsturz und alles das unermeßliche Elend, was die Folge davon sein muß, abhalten," urteilt ein Gutachten des fränkischen Kreises aus dem Anfang der neunziger Jahre über das tief zerrüttete Nürnberg, „es sei denn, daß eine ganz neue Schöpfung in die Staatshaushaltung eintritt." Zu dieser Neuschöpfung kam es nicht, und etwa zehn Jahre später war es mit Nürnbergs Selbständigkeit vorbei.

Versuche zur Belebung von Handel und Industrie.

Hansestädte.

Neben den Reichsstädten wurden vereinzelt auch die Hansestädte in Reichstagsakten und Wahlkapitulationen erwähnt, auch wohl, wie 1544 oder 1582, um besondere Beisteuern fürs Reich angesprochen, allerdings mit Vorbehalt der den Kurfürsten, Fürsten und Ständen etwa zustehenden obrigkeitlichen Rechte. Das mag zur Auffassung geführt haben, daß die Hansestädte eine Art unentwickelter Reichsstädte seien. In Widerspruch dagegen hob J. J. Moser mit Recht hervor, die Hansestädte seien entweder ganze Reichs- oder ganze Landstädte, die sich zu Handelszwecken verbündet hätten. Die Hanse behauptete noch im 16. Jahrh. ihr Ansehen und traf in den Rezessen von 1591 und 1614 umfassende seerechtliche Bestimmungen, die sich zum Teil erhalten haben. Nach Beginn des Dreißigjährigen

Krieges hoffte Kaiser Ferdinand II. durch die Hanse sich eine Flotte in der Ostsee zu schaffen, doch mißlang sein Versuch, und bald darauf zerfiel der große Bund, weil die Landstädte von ihren Herren zum Austritt genötigt wurden. Auf dem Hansetag von 1630 haben daher nur die drei Reichsstädte Lübeck, Hamburg und Bremen den Bund erneuert, und sie sind fortan allein Hansestädte geblieben.

Landstädte.

Die landsässigen Städte haben bis auf die Abhängigkeit vom Stadtherrn, der gewöhnlich Reichsstand war, aber auch landsässig sein konnte, im allgemeinen die Schicksale und die Entwicklung der Reichsstädte geteilt. Sie ordneten ihre Angelegenheiten meist unter selbstgewählten Obrigkeiten, die oft stadtherrlicher Bestätigung bedurften, und erfuhren mit der Zeit eine Einschränkung der Selbstverwaltung. Viele von ihnen haben schon vor Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges durch die Gegenreformation schwere wirtschaftliche Schädigung erfahren, indem nicht selten gerade die wohlhabendsten und tätigsten Bürger zur Auswanderung genötigt wurden, falls sie sich dem Glaubensbekenntnisse ihres Landesherrn nicht anschlossen. Die Nöte des Dreißigjährigen Krieges teilten sie mit den Reichsstädten, und auch bei ihnen zeigten sich nach dem Westfälischen Frieden Spuren tiefen Verfalls. Ihre Lage gestaltete sich jedoch in einigen Punkten besser, einmal weil einige als Residenzen durch den ständigen Aufenthalt der Hofhaltung gewannen, und ferner darum, weil ihnen die von umsichtigen Landesfürsten zur Belebung von Handel und Gewerbe in ihrem Gebiet getroffenen Maßregeln zugute kamen, die ihre Spitze nicht selten gegen benachbarte Reichsstädte kehrten.

Bürgerstand.

Die Abschließung von den Bewohnern des flachen Landes erzeugte in den Städtern das Gefühl einer gewissen Gemeinsamkeit und verlieh ihnen nach außen hin ein einheitliches Gepräge, so daß sie als ein eigener Stand, als Bürgerstand im weitern Sinne zusammengefaßt wurden. Im Innern der Städte kam es indessen zu keiner völligen Ausgleichung der Unterschiede. Den hausgesessenen Bürgern im engern Sinne als Mitgliedern einer Korporation mit Selbstergänzung, waren gegenüber den bloßen Inwohnern mancherlei öffentliche wie private Rechte vorbehalten. Unter den Bürgern selbst gab es einen kleineren Kreis von Familien, aus welchen kraft Herkommens oder getroffener Vergleiche die Stadtvertreter vor allem oder ausschließend genommen wurden, es sind dies die sog. ratsfähigen Geschlechter, die in den Reichsstädten den Namen von Patriziern führten. Im 18. Jahrh. gab es dergleichen Patrizier nur mehr in 16 der größeren Reichsstädte, darunter zu Augsburg, Bremen, Köln, Frankfurt, Lübeck und Ulm. Sie betrachteten sich als Adelige, und tatsächlich wurden auch die Nürnberger Patrizier Geuder, Kreß, Imhof und Rieter von Kornburg als Besitzer reichsritterschaftlicher Güter in die fränkische Reichsritterschaft aufgenommen. Andere, wie die Augsburger Paumgartner und die Welser, erhielten den Reichsfreiherrnstand. Im allgemeinen wurden jedoch die Patrizier vom alten Adel nicht für voll genommen.

Patrizier.

Reichsdörfer. Teils als Überreste von Krondomänen, teils als heimgefallene Dynastenlehen, die nicht wieder vergabt worden waren, hatten sich — sehr vereinzelt, namentlich in Schwaben und in Franken — einige Landgemeinden in reichsunmittelbarer Stellung erhalten. Sie waren der Schutzherrschaft eines Reichsstands zugewiesen, dem auch die hohe Gerichtsbarkeit zukam, besaßen aber selbst die Niedergerichtsbarkeit und standen unter gewählter Obrigkeit. Als Reichsunmittelbare hatten sie die Wahl des Religionsbekenntnisses und zahlten einen kleinen Beitrag zu den Reichssteuern, den sie durch Umlage unter sich aufbrachten. Die bekanntesten Reichsdörfer, die erst 1803 durch den Reichsdeputations-Hauptschluß verschwanden, waren die der freien Leute auf der Leutkircher Heide. Diese wohnten auf einem Gebiet von zwei Meilen Länge und Meilenbreite, auf dem man 39 Dörfer, Höfe und Weiler zählte.

Bauernkriege. Die wenigen freien Reichsbauern erfreuten sich angemessener wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse, um so trostloser war die Lage der übrigen Bauernschaft in den meisten Gegenden Deutschlands. Unter dem Namen des armen Konrad, des Bundschuh, in windischen Landen der *stara pravda*, gab es seit dem letzten Viertel des 15. Jahrh. Bauernaufstände, die zum Teil sogar in den Kalendern vorhergesagt worden waren. Einige von diesen verbreiteten sich 1502, 1514/15, 1524/25 mit unheimlicher Schnelle über große Teile des Reichs. Sie wurden mit Gewalt niedergeschlagen und haben die Lage der Bauernschaft nur noch mehr verschlechtert, so daß der Kosmograph Sebastian Münster diese in seiner derben Sprache als jedermanns Fußhader bezeichnete. Diese Bauernunruhen blieben aber nicht die letzten: bis tief ins 17. Jahrh. kam es bald hie bald da zu Ausbrüchen, die aber örtlich begrenzt blieben.

Begreiflich werden diese Versuche einer gewaltsamen Änderung der drückend empfundenen gesellschaftlichen Ordnung, wenn man bedenkt, um wieviel sich im ganzen die Lage des Bauernstandes gegen das Mittelalter verschlechtert hatte. Der abnehmende Geldwert erweckte bei den Grundherren den Gedanken, statt der vor Jahrhunderten in Geld festgestellten Ablösungssätze die Naturalabgaben neuerlich einzuführen. Andererseits drängte die Beseitigung der Lehnsheere durch besoldete Truppen, die Erhaltung der Beamten und die Steigerung der Verwaltungsauslagen überhaupt die Staatswirtschaft dazu, ihre Bedürfnisse mehr als früher durch Geld, also durch Steuern oder Schulden zu befriedigen. Die Steuern wurden nun, ohne die Bauern zu befragen, von den Grundherren bewilligt und auf ihre abhängigen Leute überwälzt. Diese wirtschaftlich Schwächsten trugen aber nicht bloß den größten Teil der Staatslasten, sondern waren im gleichen oder selbst in höherem Ausmaß überdies zu Leistungen an ihre Herren verpflichtet. Das bisher über die Lage des Bauernstandes Gesagte galt ziemlich allgemein in Deutschland, dazu kam in den Gegenden des Kriegsschauplatzes noch der Jammer, den der Dreißigjährige Krieg unmittelbar verursachte. Wie verheerend seine Wirkungen für den Bauern-

stand waren, kann man den ergreifenden Schilderungen Grimmelshausens entnehmen. Immer und immer wieder zerstörte die wilde Kriegsfurie, was des Landmanns Fleiß geschaffen; immer und immer wieder kehrten diese Bauern in alter Anhänglichkeit an die väterliche Scholle zu den zerstampften Äckern und niedergebrannten Häusern zurück, bis endlich Verzweiflung die Gequälten in die Wälder trieb und sie dann durch Räuberhandwerk vergalten, was man an ihnen verbrochen hatte. Als endlich die Friedensglocken läuteten, hatte in den vom Kriege betroffenen Gegenden die Mehrzahl der Bauern keine Heimat mehr, die Gutsherren hatten der Flüchtigen Grund und Boden eingezogen und stellten nun jenen, die sich meldeten, harte Bedingungen. Erst nach 1648 ist beispielsweise in der verschrieenen Uckermark, wo es vor dem Kriege noch freie Bauern gab, die Leibeigenschaft neu begründet worden.

Leibeigenschaft.

Die Leibeigenschaft, beschönigend auch Erbuntertänigkeit geheißen, traf man in Deutschland vor allem in Gegenden, deren Bevölkerung einen stärkeren slawischen Einschlag hatte, also in Böhmen, Mähren, in der Lausitz, Pommern, Mecklenburg usw. Sie kam aber auch anderwärts vor, in Vorarlberg, im Badischen, in Hessen und selbst in Westfalen, wo man dergleichen Bauern Eigenhörige nannte. Sie war nicht Sklaverei im Rechtssinn und hatte nicht überall gleich strengen Inhalt. Die Leib- oder Halseigenen waren rechtsfähig und lebten zuweilen in leidentlicher Abhängigkeit, so daß der sonderbare Schwärmer Johann Heumann in seinem 1761 veröffentlichten „Geist der Gesetze der Teutschen“ allen Ernstes meinte, daß es vielleicht ratsam wäre, die Leibeigenschaft durchgehends einzuführen. Hie und da streifte jedoch der Zustand an Sklaverei; Moser gibt zu, daß Leibeigene an manchen Orten nicht so gut stünden als anderwärts das Vieh. Drückend war dies Verhältnis in jedem Falle, wenn auch die Bindung an die Scholle dem Leibeigenen den Lebensunterhalt notdürftig sicherte, während der freie Zeitpächter der Abstiftung vom Grunde ausgesetzt blieb. Vom Grundherrn, als ihrem Leibherrn, war die gesamte, auf seinen Gütern geborene Bevölkerung abhängig, niemand durfte ohne seine Bewilligung fortziehen, niemand ohne seine Zustimmung heiraten, niemand seine Söhne dem Handwerk oder den Studien widmen.

Gutsherrlicher Wirtschaftsbetrieb.

Von Bedeutung für die Verschlechterung der bäuerlichen Lage waren auch Änderungen, die sich im Wirtschaftsbetrieb ihrer Herren ergaben. Die Grundherren, die ihren Bauern auch als Obrigkeit vorgesetzt waren (S. 299) und von diesen als ihren grundherrschaftlichen Untertanen Treue und Huldigung fordern konnten, hatten ihre Besitzungen bis gegen die Mitte des 17. Jahrh. vorwiegend als Rentengüter behandelt, d. h. sie hatten den größten Teil ihrer Ländereien gegen bestimmte Leistungen in Geld und Früchten an Zinsbauern hingegeben und sich dadurch sichere, gleichbleibende Einnahmen verschafft. Unter dem Eindruck der Verödung durch den Dreißigjährigen Krieg und bei der Schwierigkeit, sich sogleich die erforderliche Anzahl Zinsbauern wieder zu beschaffen, gingen nun die

Grundherren vieler Orten, namentlich in den ostelbischen Gebieten, zum gutsherrlichen Betrieb über, der früher schon in Böhmen vorkam. Der Herr suchte möglichst viel von seinem Boden im Eigenbetrieb nutzbar zu machen, und nun begann das berüchtigte Bauernlegen, wenn er dieser oder jener Hufe für seine Pläne bedurfte. Nicht mehr die bäuerlichen Zinsungen, sondern die bäuerliche Arbeitskraft erschien jetzt dem Herrn für seine Wirtschaft als das wichtigere. Darum suchte er sich seine lohnlosen Arbeiter durch strengere Bindung an die Scholle zu sichern, darum begannen alsbald laute Klagen über die Belastung mit Fronden, die man in früherer Zeit nicht gehört hatte.

Schluß.

Eine Besserung dieser Verhältnisse trat erst ein, als der erstarkte Absolutismus der Landesfürsten die Macht der widerstrebenden Stände gebrochen hatte. Indem nun die Fürsten zur Erkenntnis kamen, daß sie auf die Befriedigung der drängendsten Staatsbedürfnisse nur beim Vorhandensein eines gesunden, steuertüchtigen Bauernstandes rechnen könnten, ergab sich von selbst eine gewisse staatliche Vorsorge für diese wichtige Klasse von Untertanen. Nicht aus Menschenfreundlichkeit sind die ersten Regierungsmaßregeln zum Schutze des Bauernstandes ergangen, sondern um dem Staate die notwendigen Steuern und Rekruten zu sichern.

Literatur.

Der Abriß der germanischen Staatengeschichte ist als Einleitung in die Geschichte der öffentlichen Rechtsverhältnisse des europäischen Mittelalters gedacht, soweit diese germanischen Einschlag haben. Geschildert wurden die Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen jener Staaten, die durch Germanen auf den Trümmern des römischen Westreichs gegründet wurden, und es wird die Darstellung entweder bis zu ihrem Untergang oder bis zu dem Zeitpunkt fortgeführt, in welchem hier der Übergang zu national-germanischen oder romanischen Reichen des spätern Mittelalters eintrat. Ergänzend schließt sich der Abschnitt über die frühen Reiche der Nordgermanen an. Der zweite Teil bietet Umrisse der geschichtlichen Entwickelung, welche die öffentlichen Verhältnisse im römisch-deutschen Reiche vom Mittelalter bis zur Reichsauflösung im Jahre 1806 durchgemacht haben; ich bin jedoch auf die Zustände und Einrichtungen in den landesfürstlichen Gebieten grundsätzlich nicht näher eingegangen, weil diese besonderer Darstellung vorbehalten sind.

Die folgende Literaturübersicht soll dem Leser einige Quellen und darstellende Werke nennen, aus welchen weiter Aufschlüsse über die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der alten germanischen Reiche und des früheren Deutschen Reiches entnommen werden können. Sie beabsichtigt, da sie nur kurz sein darf, in keiner Weise Vollständigkeit, kann oft bloß die Namen der Verfasser ohne Buchtitel bieten und beschränkt sich auf deutsche Arbeiten, wiewohl für den Forscher auch viele fremdsprachige Werke in Betracht kommen. Ein genaueres Eingehen auf die Flut von Einzeluntersuchungen ist vollends ausgeschlossen, doch wurden einige Zeitschriften als besonders ergiebige Fundstätten namhaft gemacht; daß bei dieser Sachlage durch die Nennung oder Nichtnennung von Verfassern und Werken keine Kritik geübt werden wollte, versteht sich wohl von selbst, sei aber noch ausdrücklich hervorgehoben.

Eine allgemeine Übersicht über die in Frage kommende Literatur bietet die nach Zeiträumen und Fächern geordnete Quellenkunde der deutschen Geschichte von DAHLMANN-WAITZ (7. Aufl. 1906, Ergänzungsband 1907), die erzählenden Quellen überhaupt und deren Ausgaben verzeichnet A. POTTHAST in seiner *Bibliotheca historica medii aevi* (2. Aufl. 1896), W. WATTENBACH verdanken wir die Darstellung der deutschen Geschichtsquellen des Mittelalters bis zur Mitte des 13. Jahrh. (7. Aufl. im Erscheinen), O. LORENZ die Fortsetzung ins spätere Mittelalter (3. Aufl. 1886), HERMANN OESTERLEY bietet einen Wegweiser durch die Literatur der Urkundensammlungen.

Allgemeines Quellenwerk für die mittelalterliche Geschichte der West- und Ostgermanen sind die 1819 durch den Freiherrn v. Stein begründeten *Monumenta Germaniae historica.* Sie umfassen nach ihren Hauptgruppen *Scriptores*, *Leges*, *Diplomata*, *Epistolae* und *Antiquitates* mit manchen Unterabteilungen grundsätzlich die schriftlichen Quellen vom 5. Jahrh. bis 1500, reichen jedoch tatsächlich in den ausgegebenen Bänden sowohl der Folio- als der Quartausgabe selten über die Mitte des 14. Jahrh. Eine Auswahl von Chroniken erschien in deutscher Übersetzung unter dem Titel: Die Geschichtschreiber der Deutschen Vorzeit (2. Aufl. 1884 ff.).

Versuch einer europäischen Verfassungsgeschichte ist EDUARD WINKELMANNS allgemeine Verfassungsgeschichte, die ALFRED WINKELMANN nach den Vortragsheften seines Vaters 1901 herausgab; Werke, welche die Verfassungsgeschichte einzelner Reiche behandeln, sind zahlreich, für mein oben umschriebenes Arbeitsgebiet kommen in Betracht Lehrbücher und Grundrisse der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, die wir EICHHORN (4. Aufl. 1843 bis

1844), AMIRA (2. Aufl. 1901), BRUNNER (4. Aufl. 1910), FROMHOLD, HEUSLER, PHILLIPS, SCHRÖDER (5. Aufl. 1907), SCHULTE, SIEGEL, WALTER, ZÖPFL und andern verdanken. Rechtsaltertümer haben JACOB GRIMM (4. Aufl. 1899), OSENBRÜGGEN, ZÖPFL behandelt, Sammlungen von Rechtssprichwörtern verfaßten EISENHART (3. Aufl. 1823), HILLEBRAND, GRAF und DIETHER.

Von den Zeitschriften, die als Sammelplätze vieler, grundlegender Abhandlungen wichtig sind, nenne ich die 1815 von SAVIGNY begründete Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft mit ihren Fortsetzungen: Zeitschrift für deutsches Recht (1839 ff.), Zeitschrift für Rechtsgeschichte (1860 ff.), seit 1880 unter dem Titel Zeitschrift der SAVIGNY-Stiftung für Rechtsgeschichte veröffentlicht und in eine germanistische und in eine romanistische Abteilung zerlegt, der nun auch eine kanonistische beigegeben werden soll. Ferner: Forschungen zur deutschen Geschichte (1862 ff.), Historische Zeitschrift, begründet durch H. v. SYBEL (seit 1859), die als Fortsetzung der Zeitschrift für Geschichtswissenschaft seit 1898 erscheinende Historische Vierteljahrschrift, Mitteilungen des Instituts f. österreichische Geschichtsforschung (seit 1880), Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde (seit 1875).

Für das Gebiet der Kultur- und Wirtschaftsgeschichte: Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte (1856 ff., 1872 ff.), Archiv für Kulturgeschichte (1903 ff.) und die Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (1893 ff.), die seit 1903 als Vierteljahrschrift erscheint.

Den Zeitschriften schließen sich die Sammlungen von rechtsgeschichtlichen Einzelschriften verschiedener Verfasser an, die gewöhnlich nach dem Namen der Herausgeber benannt werden, wie GIERKES Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, SCHMOLLERS Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, ZEUMERS Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches (1905 ff.)

Zu den einzelnen Abschnitten seien außerdem folgende Werke namhaft gemacht:

A. Frühgermanische Reiche.

S. 199 ff. Germanische Urstaaten: MÜLLENHOF, Deutsche Altertumskunde (1870 ff., 5 Bde.). ZEUSS, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme (1837). BREMER, Ethnographie der germanischen Stämme (in PAULS Grundriß der germanischen Philologie). L. SCHMIDT, Allgemeine Geschichte der germanischen Völker bis zur Mitte des 6. Jahrh. (1909 in BELOW-MEINECKES Handbuch der mittelalterlichen und neuern Geschichte). Ferner geschichtliche Darstellungen von W. ARNOLD (1881), F. DAHN, G. KAUFMANN, LAMPRECHT, LINDNER und RANKE u. a. Für die Rechtsgeschichte BRUNNER (2. Aufl. 1906), SCHRÖDER (5. Aufl. 1907). WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte I (3. Aufl. 1880). v. SYBEL, Entstehung des deutschen Königtums (2. Aufl. 1881).

S. 203. Die germanischen Stammesreiche: DAHNS Lebenswerk, die Könige der Germanen (12 Bde., 1860—1909). v. HALBAN, Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten (3 Bde., 1899—1907).

S. 218. Die Reiche der Angeln und Sachsen: WINKELMANN (1883, Geschichte der Angelsachsen bis zum Tode König Aelfreds). Ausgaben der angelsächsischen Gesetze von R. SCHMID (2. Aufl. 1858) und F. LIEBERMANN (1898, 1906). Eine Geschichte der englischen Rechtsquellen im Grundriß verdanken wir H. BRUNNER (1909).

S. 222. Die Reiche der Nordgermanen: Altnordisches Leben haben K. WEINHOLD (1856) und MÜNCH (teilweise übersetzt durch Claußen 1854). Altnordische Altertümer SOPHUS MÜLLER (deutsch 1897—1898) geschildert; für die Rechtsgeschichte kommen vor allem Arbeiten von v. AMIRA und KONRAD MAURER in Betracht.

S. 228. Das Reich der Franken: Die schon angeführten Werke von ARNOLD, DAHN, KAUFMANN, WAITZ, Verfassungsgeschichte Bd. 2—4 (in 3. und 2. Aufl. seit 1882). Die Lehrbücher der Rechtsgeschichte von BRUNNER und SCHRÖDER. SOHM, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverwaltung (1871). Neue Gesichtspunkte zur Beurteilung der Stellung der Kirche im Frankenreich bietet A. PÖSCHL: Bischofsgut und *Mensa episcopalis* (1908 ff.). Die wirtschaftlichen Zustände bei INAMA-STERNEGG: Deutsche Wirtschaftsgeschichte I (2. Aufl. 1909), ferner in Abhandlungen von CARO und G. SEELIGER sowie in RÜBELS phantasievollem Werke über das Eroberungs- und Siedlungssystem der Franken (1904).

B. Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation.

Zu den früher genannten Quellensammlungen kommen von 911 an bis Schluß des Mittelalters noch Regestenwerke als Übersichten über den erhaltenen Urkundenvorrat. Sie reichen in der ursprünglichen Anlage durch J. F. BÖHMER (1831) von 911—1313, nunmehr aber in Überarbeitungen durch FICKER, HUBER, v. OTTENTHAL, v. SICKEL u. a. und durch selbständige Arbeiten namentlich CHMELS mit einigen Lücken bis zum Schluß des Mittelalters. Die wichtigsten Aufschlüsse über die Verhältnisse im Reich, soweit sie in Gesetzen, Verordnungen, Verhandlungen u. dgl. schriftlich überliefert sind, bietet die Abteilung Constitutiones in der Quartausgabe der *Monumenta Germaniae historica*, die mit dem Jahre 911 beginnt und in den späteren unter Leitung K. ZEUMERs herausgegebenen Bänden sehr reichhaltig wird. Quellensammlungen in handlicher Auswahl bieten für die Reichsverfassung vom Mittelalter bis zur Neuzeit EMMINGHAUS (2. Aufl. 1844) und ZEUMER; auf die Zeit des Mittelalters beschränkt: H. O. LEHMANN (1891) und ALTMANN und BERNHEIM (4. Aufl. 1909).

S. 252ff. Entstehen und Blütezeit des Deutschen Reichs. Für die geschichtliche Darstellung vgl. die Jahrbücher des Deutschen Reichs, welche von verschiedenen Verfassern gearbeitet und nach Regierungsperioden angeordnet von den Karolingern bis gegen die Mitte des 13. Jahrh. reichen, ferner Bearbeitungen der Weltgeschichte durch LINDNER und v. RANKE. W. GIESEBRECHT, Geschichte der deutschen Kaiserzeit (6 Bde., zum Teil in 5. Aufl. 1881ff.). LAMPRECHT, Deutsche Geschichte (3. Aufl. im Erscheinen). Eine knappe Übersicht vermitteln Vorträge, die WAITZ unter dem Titel Deutsche Kaiser von Karl d. Gr. bis Maximilian (o. J. doch 1862) veröffentlichte; eine synchronistische Zusammenstellung der Ereignisse und der handelnden Persönlichkeiten bietet v. DANIELS Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte (4 Bde., 1859ff.).

Die Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reichs behandeln die für Lehrzwecke gearbeiteten Werke von BRUNNER, HEUSLER, SCHRÖDER u. a.; ferner G. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte (Bd. 5—8, darunter Bd. 5 u. 6 in neuer Bearbeitung durch ZEUMER und SEELIGER). ERNST MAYER, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis 14. Jahrh. (1899). Eine Fülle von Angaben über die gesellschaftlichen Vereinigungen, zumal der Städtebewohner, die mittelalterliche Auffassung vom Wesen des Staates und der Kirche usw. bietet das große Werk von O. GIERKE, Das deutsche Genossenschaftsrecht (3 Bde., 1868 bis 1881).

S. 255. In der Wertung des mittelalterlichen Kaisertums stehen sich die Ansichten von H. v. SYBEL (Festrede 1859, die deutsche Nation und das Kaiserreich 1861) und JUL. FICKER (1861, 1862) schroff gegenüber.

S. 257. Über das Wormser Konkordat und seine Vorurkunden vgl. E. BERNHEIM in GIERKEs Untersuchungen, Heft 81, und H. RUDORFF in ZEUMERs Quellen I.

S. 263. A. WERMINGHOFF, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter (1905).

S. 265. Die Sorge für die Rechtssicherheit behandelt ZALLINGER: Der Kampf um den Landfrieden (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichte, Ergänzungsband 4); das Verfahren gegen landschädliche Leute (1895). PLANCK, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter (2 Bde., 1879). O. FRANKLIN, Das kgl. und Reichshofgericht in Deutschland in der Zeit von Heinrich I bis Lothar v. Sachsen (Forschungen 4. Bd.).

S. 266. Heerwesen, Lehenswesen: J. FICKER, Vom Heerschilde (1862). DELBRÜCK, Geschichte der Kriegskunst (1900ff.) D. SCHÄFER, Die *agrarii milites* des Widukind (SB. der Berliner Akademie 1905).

S. 267. HÜLLMANN, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters (1805); Ursprung der Regalien (1806). WETZEL, Das Zollrecht der deutschen Könige (GIERKEs Untersuchungen Heft 43).

S. 268. Die wirtschaftlichen Grundlagen der deutschen Stände bei INAMA-STERNEGG, Deutsche Wirtschaftsgeschichte (2. Bd.). Die kulturgeschichtlichen Beziehungen bei JOH. SCHERR, Geschichte deutscher Kultur und Sitte (1854 u. 1858) und bei GUSTAV FREYTAG, Bilder aus der deutschen Vergangenheit (seit 1859 oft aufgelegt, z. B. 1899, ges. Werke Bd. 17

bis 21). ALWIN SCHULTZ, Das häusliche Leben der europäischen Kulturvölker vom Mittelalter bis zur 2. Hälfte des 18. Jahrh. (1903, in BELOW-MEINECKEs Handbuch). J. FICKER, Vom Reichsfürstenstande (I, 1861, der nachgelassene 2. Band erscheint soeben, durch P. PUNTSCHART herausgegeben). FÜRTH, Die Ministerialen (1836). ZALLINGER, Ministeriales und Milites (1878).

S. 272. Überaus zahlreich ist die Literatur über deutsches Städtewesen, in der uns Werke von ARNOLD, BISCHOFF, BOOS, V. BELOW, HEGEL, HEUSLER, GIERKE, KEUTGEN, MAURER, RIETSCHEL, SCHRÖDER, AL. SCHULTE, SOHM, ZEUMER u. a. begegnen. Eine kritische Übersicht über mehr als 120 einschlägige Arbeiten aus den Jahren 1884—1902 bieten die Besprechungen durch K. UHLIRZ in den Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichte (Bd. 7—24). Zusammenfassende Darstellungen in leichtfaßlicher Form: V. BELOW in HEYCKs Monographien zur Weltgeschichte (1898) und HEYL in Teubners: Aus Natur und Geisteswelt, Heft 43 (2. Aufl.)

S. 277. Kolonisation: INAMA-STERNEGG, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III 1. V. D. ROPP, Deutsche Kolonien im 12. u. 13. Jahrh. (1886). E. V. SCHWIND, Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihe (1891) in GIERKEs Untersuchungen (Heft 35) u. a. m.

II. Das Deutsche Reich in der Zeit der päpstlichen Vorherrschaft. 1198—1519.

Zu den bei Abschnitt I genannten allgemeinen Werken: LOSERTH, Geschichte des spätern Mittelalters (1197—1492) (in BELOW-MEINECKEs Handbuch 1903). LINDNER, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern 1273—1437. Geschichte einzelner deutscher Herrscher: Rudolf von Habsburg: O. REDLICH (1903); Friedrich der Schöne: KURZ (1818); Karl IV und die goldene Bulle: FRIEDJUNG (1876), WERUNSKY (2 Bde., 1880—1892), ZEUMER (1908); König Wenzel: LINDNER (2 Bde., 1875—1880); König Sigismund: ASCHBACH (4 Bde., 1838—1845); König Albrecht II: KURZ (1835); König Friedrich III: KURZ (2 Bde., 1812), CHMEL (1840—1843, unvollendet); König Maximilian I: HEYCK (1897), ULMANN (2 Bde., 1884—1894).

S. 290. Zahlreiche Schriften knüpfen an TH. LINDNERs Untersuchungen über das Kurfürstenkollegium und den Hergang bei der Wahl der deutschen Könige an. Eine Zusammenstellung der früher erschienenen bietet LINDNER selbst: Hergang bei den deutschen Königswahlen (1899, S. 2). Seither sind darüber noch Arbeiten von M. KRAMMER (1903, 1905), STUTZ (1910), WRETSCHKO (1901), ZEUMER (1908) veröffentlicht worden. — DUNGERN, Thronfolgerecht und Blutsverwandtschaft der deutschen Kaiser seit Karl d. Gr. (1910).

S. 292. BERCHTOLD, Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland (München 1863). BÖRGER, Die Belehnungen der deutschen geistlichen Fürsten (1900). HAUCK, Entstehung der bischöflichen Fürstenmacht (1891). SANDER, Feudalstaat und Bürgerliche Verfassung (1906). Auf die Entwicklung der einzelnen Territorien ist hier nicht näher einzugehen.

S. 293. Als Quellensammlung für die Geschichte der Reichstage erscheinen Deutsche Reichstagsakten, die durch WEIZSÄCKER, KERLER, HERRE und BECKMANN bearbeitet, in 13 Bänden von der Regierung König Wenzels bis Albrecht II reichen. Aus älterer Zeit ist die sog. KOCHsche Sammlung der Reichsabschiede zu nennen (4 Bde., 1747), sie geht bis Kaiser Franz I., wird jedoch erst von der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. an reichhaltiger.

S. 294. V. DOMEIER, Die Päpste als Richter über die deutschen Könige (GIERKEs Untersuchungen, Heft 53). FRIEDBERG, Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältnis von Staat und Kirche (Zeitschr. f. Kirchenr. 1869). O. GIERKE, Deutsches Genossenschaftsrecht III (502 ff.). RIEZLER, Die literarischen Widersacher der Päpste (1874).

S. 295. LINDNER, Die Veme (1888). O. FRANKLIN, Reichshofgericht im Mittelalter (2 Bde., 1867—1869). *Sententiae curiae regis* (1870); das kgl. Kammergericht vor dem Jahre 1495 (1871). LECHNER, Reichshofgericht und kgl. Kammergericht im 15. Jahrh. (1904, Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichte).

S. 296. Heerwesen: J. FICKER, Über die Entstehungsverhältnisse der *Constitutio de expeditione Romana* (1873, SB. der Wiener Akad.) und die anknüpfenden Abhandlungen von SCHEFFER-BOICHORST, AL. SCHULTE, G. WAITZ.

S. 296. Reichsfinanzwesen: C. FREY, Die Schicksale des kgl. Gutes in Deutschland (1881). K. H. LANG, Historische Entwicklung der Teutschen Steuerverfassung seit den Karolingern (1793). WERMINGHOFF, Verpfändungen der rheinischen Reichsstädte (GIERKEs Untersuchungen, Heft 45). ZEUMER, Die deutschen Städtesteuern, insbes. die Reichssteuern im 12. u. 13. Jahrh. (1878, SCHMOLLERs Forschungen I, vgl. auch Histor. Zeitschr. 81).

S. 297. Stände. Die wirtschaftlichen Grundlagen für die Umbildung der Stände: INAMA-STERNEGG, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, 1, 2. LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter (4 Bde., 1886). PH. HECK, Altfriesische Gerichtsverfassung (1894); dagegen ERNST MAYER, Friesische Ständeverhältnisse (1910). ZALLINGER, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels (1887). HECK, Die Stände des Sachsenspiegels (1905) nebst der Antikritik gegen V. AMIRA (1907). O. v. DUNGERN, Der Herrenstand im Mittelalter (1908). F. GÜTERBOCK, Die Neubildung des Fürstenstandes und der Prozeß Heinrichs des Löwen (1910, Festgabe für ZEUMER). ROTH V. SCHRECKENSTEIN, Die Ritterwürde und der Ritterstand (1886).

S. 298. J. FICKER, Vom Heerschilde (1862).

S. 299. Städte. Eine in diesem Zeitraum neu beginnende Quelle bilden die in Städten seit dem 13. Jahrh. angelegten Städtechroniken. Die Ausgabe dieser vom 14.—16. Jahrh. erfolgt durch die histor. Kommission der kgl. bayr. Akad. der Wissenschaften. Erschienen sind seit 1862 über 30 Bände.

S. 300. Städte- und Ritterbünde. Literatur bei DAHLMANN-WAITZ, Nr. 4533 ff.

S. 301. Stadtwirtschaft: v. BELOW, Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft (Jahrb. für Nationalökonomie, 3. F. XXI). Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren territorialen Verwaltung (Histor. Zeitschr., Bd. 75, 1895).

S. 302. Städtische Bevölkerung: ROTH V. SCHRECKENSTEIN, Das Patriziat in den deutschen Städten (1856). Zünfte: Eine knappe Übersicht der Entwicklung und Bedeutung der Handwerkerverbände im Mittelalter nebst reichem Literaturverzeichnis bietet V. BELOW in ELSTERs Wörterbuch der Volkswirtschaft (1907) unter dem Schlagwort Zunft.

S. 303. Verfassungskämpfe in Straßburg: SCHMOLLER, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft 1879 und seine Abhandlungen in den Quellen zur Sprach- und Kulturgeschichte, Heft 6, 11; andere Literatur bei DAHLMANN-WAITZ, Nr. 1838 ff., 4235 ff.

S. 304. Bauernstand: Sammlungen der von Bauern abgegebenen Erklärungen über ihr Verhältnis zur Grundherrschaft (sog. Weisungen, Banntaidinge, Rodeln usw.) bei J. GRIMM: Weistümer (7 Bde., 1840—1870), österr. Weistümer gesammelt von der Wiener Akad. (9 Bde., 1870—1909). Literatur bei DAHLMANN-WAITZ, Nr. 1663 ff., 4264 ff., 5202 ff. Die Ausnützung des in den Weistümern enthaltenen wirtschaftsgeschichtlichen Inhalts bietet für eine einzelne Gegend TILLE, Die bäuerliche Wirtschaftsverfassung des Vintschgaues (1895).

III. Von der Glaubenstrennung im 16. Jahrh. bis zum Untergang des römisch-deutschen Reichs.

Geschichtliche Darstellungen: RANKE, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation (Gesammelte Werke, Bd. 1—6, 1867 ff.). Zur deutschen Geschichte vom Religionsfrieden bis zum 30 jährigen Krieg (Gesammelte Werke, Bd. 7). RITTER, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des 30 jährigen Krieges (3 Bde., 1887 ff.). GUSTAV WOLF, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation (1899, 1908). Dazu die Abhandlungen von BEZOLD, GOTHEIN und KOSER über Staat und Gesellschaft im Zeitalter der Reformation, der Gegenreformation und des Absolutismus: Kultur der Gegenwart II, Abteilung V, 1.

BRYCE, Das h. römische Reich (Übers. von Winkler 1873). D. SCHÄFER, Weltgeschichte der Neuzeit (2 Bde., 1907). HÄUSSER, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Gr. bis zur Gründung des deutschen Bundes (4 Bde., 4. Aufl. 1869). v. HEIGEL, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Gr. bis zur Auflösung des alten Reichs (2 Bde., 1899 ff.).

Die Besitzverhältnisse der Herrschergeschlechter in LANCIZOLLs Übersicht (1830). V. DANIELS Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte (4 Bde., 1860 ff.). BERGHAUS, Deutschland seit 100 Jahren (5 Bde., 1859 ff., mit der Gebietseinteilung und der Verfassung des Reichs um 1750 und 1803—1806.)

S. 314. Verfassung. Fürs Staatsrecht kommen jetzt die von Gelehrten und Parteischriftstellern entwickelten Theorien sehr in Betracht. Über den Naturrechtslehrer Althusius handelt O. GIERKE im 7. Heft seiner Untersuchungen. Wichtig sind namentlich die unter Decknamen erschienenen Schriften des BUGISLAUS PHILIPP V. CHEMNITZ (HIPPOLITUS A LAPIDE, de Ratione Status in imperio nostro Romano-Germanico, 1640 u. ö.) und SAMUEL PUFENDORFS (SEVERINUS A MONZAMBANO, de statu Imperii Germanici, 1676 u. ö.; kritische Ausgabe durch FRITZ SALOMON in ZEUMERS Quellen III; Übersetzung durch Dove in Reclams Universalbibliothek 966), anzuschließen sind für den praktischen Gebrauch verfaßte Werke und Lehrbücher. Durch die Fülle von Quellenangaben noch immer wertvoll ist der sog. VITRIARIUS illustratus, die letzte Ausgabe 1754 unter dem Titel JOH. F. PFEFFINGERI Corpus juris publici in vier sehr dicken Quartbänden. — Handbücher des deutschen Staatsrechts erschienen bis knapp vor Auflösung des alten Reichs z. B. v. HÄBERLIN (3 Bde., 1793, 2. Aufl. 1797), LEIST (1803, 2. Aufl. 1805), GÖNNER (1804), TH. SCHMALZ (1805). Bibliotheken für sich, in welchen die Mehrzahl der die Reichsverfassung und Verwaltung betreffenden Fragen abgehandelt wird (einzeln aufgeführt bei ENGELMANN, Bibliotheca juridica 1840), machen die Werke und Abhandlungen über deutsches Staatsrecht von JOH. STEPH. PÜTTER und JOH. JAC. MOSER aus.

Literaturübersichten bei CHR. GOD. HOFFMANN, Bibliotheca juris publici 1732, in LIPENIUS, Bibliotheca realis juridica (1757, suppl. ac emendationes 1775).

S. 320. Reich und Kirche. Literaturübersichten für das Zeitalter der Reformation und Gegenreformation bei DAHLMANN-WAITZ, Nr. 5518 ff., 6035, über den Augsburger Religionsfrieden. PÜTTER, Staatsverfassung des teutschen Reichs I, Abschnitt 5, 6 (1788); RITTER (1882), WOLF (1899, S. 698 ff.); S. ADLER (1910 in der Festgabe für BRUNNER).

S. 322. Justizverwaltung: HARPPRECHT, Staatsarchiv des kais. Reichskammergerichts (6 Bde., 1757 ff.). HERCHENHAHN, Geschichte des kais. Reichshofrats (3 Bde., 1791 ff.). Die Literatur beider Gerichtsstellen bei FAHNENBERG, Literatur des kais. Reichskammergerichts, Wezlar (1792).

S. 323. Rezeption der fremden Rechte: eine zusammenfassende Darstellung der älteren Ansichten bei v. BELOW, Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland (1905).

S. 327. Hoher Adel: JOH. JAC. MOSER, Neues deutsches Staatsrecht (11. u. 12. Band: persönliches und Familienstaatsrecht der deutschen Reichsstände, 1775).

S. 328. Reichsritterschaft; ROTH V. SCHRECKENSTEIN, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft (2 Bde., 1859 ff.). JOH. JAC. V. MOSER, Neues deutsches Staatsrecht (3 Bde., 1767), von den deutschen Reichsständen, der Reichsritterschaft und denen übrigen, unmittelbaren Reichsgliedern.

S. 330. Verfassung der Reichsstädte nach dem Westfälischen Frieden: PÜTTER, Staatsverfassung II (1788). Abschnitt VI. Eine anschauliche Schilderung vom Verfall der deutschen Reichsstädte bei HÄUSSER, Deutsche Geschichte I, Einleitung.

S. 334. Bauern: Reichsdörfer. JOH. JAC. V. MOSER, Neues deutsches Staatsrecht (3. Bd.); landsässige Bauern a. a. O. Bd. 17, (1774); von der deutschen Unterthanen Rechten und Pflichten (siehe auch DAHLMANN-WAITZ, Nr. 6939 ff., 8227 ff., Bauernkriege Nr. 5786 ff., 5938 ff.).

S. 336. Bauernbefreiung: SUGENHEIM, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa (1861) und die Literaturangaben bei DAHLMANN-WAITZ, Nr. 1697 ff.

(Abgeschlossen November 1910.)

REGISTER.

Von Dr. Richard Böhme.

Bei mehrfach angeführten Namen und Stichworten sind die Hauptstellen durch einen Stern bezeichnet.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

I.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

U.

V.

W.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.







